Inhalt III

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Jahrgang 1925.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Hefte des „Verordnungsblattes des Wiener Magistrates“, die arabischen Ziffern die in diesen Heften fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jedes der in diesem Jahre ausgegebenen XII Hefte des „Verordnungsblattes des Wiener Magistrates“ enthält ein Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Wien jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

A.

Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien . . . . . V, 33
Abschaffung von Inländern . . . . . V, 36
Aktiengesellschaften, dezentralisierte Geschäftsbehandlung . . . X, 69
Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder durch den überlebenden Elternteil . . . . . III, 24
Amtshandlungen hinsichtlich Gemeindebauten . . . . . VI/VII, 41
Angestellte, städtische:
— Anzeigen von Verfehlungen, die einen kriminellen Tatbestand darstellen . . . . . VIII, 60b
— Erfindungen . . . . . IX, 68a
— Fahrpreisermäßigungen auf den Straßenbahnen . . . . . VIII, 60b
— Maßnahmen zugunsten der . . . . . I, 1; VIII, 54; X, 76c
Akten, Verbot der Einhändigung an Parteien . . . . . III, 17
Antennen:
— Freiantennen für Empfangsanlagen drahtloser Telegraphie . I, 4
— Errichtung auf städtischen Häusern . . . . . VIII, 60d
Archiv, statistisches . . . . . III, 17; VIII, 60a; XII, 88b
Arbeitslosenversicherungsgesetz (Anmeldung) . . . . . III, 24
Aufgrabungen in öffentlichen Straßen . . . . . IV, 27; VI/VII, 41
Aufschrift- und Orientierungstafeln . . . . . III, 18
Aufwandgebühren, Neuregelung der Verrechnung . . . . . IV, 26
Auskünfte über Steuer- und Abgabenrückstände und Betriebsverhältnisse . . . . . VI/VII, 52a
Ausfuhr von Zucht- und Nutzrindern sowie Pferden nach der Tschechoslowakei . . . . . II, 12

B.

Baubehördliche Genehmigung . . . . . III, 20
Bauführung, Verständigung des Gewerbeinspektorates vom Beginn . . . . . III, 20
— unbefugte . . . . . III, 20; IX, 68b
Baustoffwerke, städtische, Transitwarenverrechnung . . . . . III, 20
Bauten, Gemeinde-, Amtshandlungen . . . . . VI/VII, 41
Bauweise:
— „Claviginfarbe", damit gestrichenes Holz als feuersichere Dacheindeckung, beziehungsweise Decken- und Wandverkleidung . X, 70
— „Fourdis"-Ziegel für Decken als tragendes Bauelement . . . X, 70
— „Obriwo" . . . . . III, 23
— „Patent Römischer" . . . . . VIII, 54
— Staußziegelgewebe (Ergänzung) . . . . . III, 23
— „Xyloxit", Asbestschiefersperrholzplatte . . . . . V, 35
— Zollbauweise (Oikosbach) . . . . . II, 10
Benzinzapfstellen, Errichtung und Betrieb auf öffentlichen Straßengründen . . . . . V, 34
Betriebsleiter von Starkstromanlagen, Bestellung von Vertretern . . . . . V, 36
Betriebe; Zeichnung von baren und nicht baren Geschäftsfällen X, 76a
Bevölkerungsangelegenheiten, Umfang des Dezernates . . . IV, 27
Bezirksgerichte Döbling und Währing, Zusammenlegung . XII, 86
Bezirksvorsteher, Erledigung der Zuschriften . . . . . VIII, 60b
Bleiarbeiter, Schutzvorschriften . . . . . XII, 88a, 88c
Brände in Industrieanlagen, Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung . . . . . XII, 88b
Buchhandel, Konzessionserteilung . . . . . IV, 26
Bureauinspektor Knauer . . . . . X, 76d
Bundesbürgerschaft, Erwerb und Verlust . . . . . X, 71
Bundessteuern, Einzahlung . . . . . X, 76b
Bundesverfassungsnovelle, Inkrafttreten . . . . . IX, 68b
— Bezeichnung der Bescheide . . . . . X, 76a
Burgenländische Landesregierung, Anschrift . . . . . IX, 65

D.

Dampfkessel, Baubehördliche Bestimmungen über die Aufstellung VIII, 60d
Desinfektionen, Gebühren . . . . . I, 4
Dienst- und Stellenvermittlung nach dem Auslande . . . VI/VII, 52b
Drogistenkonzessionen:
— Verleihung an:
— — 1. Bezirk, „Apis", G. m. b. H., Dentolunternehmen und kosmetisch-pharmazeutische Industrie . . . . . II, 11
— — — Dr. Bruckner & Komp. . . . . VIII, 55
— — — Carbidwerk Deutschmatrei . . . . . VIII, 55
— — — Chemoprodukte A.-G. . . . . II, 11
Drogistenkonzessionen:
— Verleihung an:
— — 1. Bezirk, Creolinwerke Pearson & Komp. . . . . IX, 65
— — — Goldschmidt S. E. & Sohn . . . . . II, 11
— — — Kommanditgesellschaft A. Moll . . . . . IX, 65
— — — Kris' Söhne . . . . . IX, 65
— — — Metallhandelsgesellschaft . . . . . XII, 86
— — — Schulten Karl, Dr. . . . . II, 10
— — — „Vedepha" (Creuzberg & Komp.) . . . . . XII, 86
— — — Weiß & Schwarz . . . . . IX, 65
— — 2. Bezirk, „Aewige" (ärztliche Wirtschafts-G. m. b. H.) . VIII, 55
— — — Konvent der Barmherzigen Brüder . . . . . II, 10
— — — Hoffmann Wilhelm A. . . . . VIII, 55
— — — „Kefa" (chemisch-pharmazeutische G. m. b. H.) . . . . VIII, 55
— — — Raupenstrauch Camillo . . . . . II, 10
— — — Waniisek Wilhelm . . . . . II, 11
— — 3. Bezirk, Bernert Rudolf . . . . . VIII, 55
— — — Biopharma, G. m. b. H. . . . . IX, 65
— — — Breitenberger Karl . . . . . XII, 86
— — — Brosch Anton . . . . . XII, 86
— — — Jencic Alois, Dr. . . . . IX, 65
— — — Klinger Karl . . . . . XII, 86
— — — Kruschwitz, Schott & Filip . . . . . IX, 65
— — — Neudörfler Emil . . . . . XII, 86
— — — „Pharmazeutika" . . . . . XII, 86
— — — Seidel Franz, Dr. vet. . . . . IX, 65
— — 4. Bezirk, Mischilewitsch Peisach (Paul) . . . . . III, 23
— — 5 Bezirk, Gewerbliche Werkstätten . . . . . III, 23
— — — Kapeller Heinrich . . . . . XII, 86
— — — Ollinger & Kletetzka . . . . . XII, 86
— — — Pharmazeutische Industrie A.-G. . . . . VIII, 55
— — — Rausch Johann . . . . . VIII, 55
— — — Statecny & Adolf . . . . . VIII, 55
— — — Vari, Dr. & Komp. . . . . VIII, 55
— — 6. Bezirk, „Egophor", Drogewaren- und chemische Betriebsgesellschaft m. b. H. . . . . II, 11
— — — Neuber Wilhelm, chemische Fabrik . . . . . III, 23
— — — Rosenthal Emil . . . . . XII, 86
— — 7. Bezirk, A.-G. für chemische Produkte . . . . . III, 23
— — 9. Bezirk, „Austria" (Best & Komp.) . . . . . VIII, 55
— — — Freier Chaim, Dr. . . . . III, 23
— — — Wertheim Hugo . . . . . IX, 65
— — 16 Bezirk, „Venecin" . . . . . XII, 86
— — 17. Bezirk, Schwarz Wilhelm . . . . . VIII, 55
— Verlegung:
— — 1. Bezirk, Schulten, Dr. & Komp. . . . . VIII, 55
— — 6. Bezirk, Weiß Viktor, Dr. . . . . IX, 65
— Zurücklegung:
— — 1. Bezirk, Alpine chemische A.-G. . . . . III, 23
— — — Bosnische Elektrizitätsgesellschaft . . . . . IX, 65
— — 2. Bezirk, Konvent der Barmherzigen Brüder . . . . . VIII, 55
— — — Raupenstrauch Kamillo . . . . . XII, 86
— — 3. Bezirk, Ohly Adolf . . . . . VIII, 55
— — — Philipp Röder, Bruno Raabe . . . . . II, 11
— — 5. Bezirk, „Cewega" (chemische Produkte, G. m. b. H.) . VIII, 55
— — — Hermann Malbeck . . . . . II, 11
— — 6. Bezirk, Josef Gert . . . . . II, 11
— — — Neuber Wilhelm . . . . . III, 23
— — — Richter Moritz . . . . . XII, 86
— — 8. Bezirk, „Rico" (Verbandstoffwerke A.-G. vorm. Richter & Komp.) . . . . . VIII, 55
Drucksortenverschleiß . . . . . IV, 26

E.

Effektensicherstellungslager in den magistratischen Bezirksämtern . . . . . III, 18
Einbürgerungen, Aktenbehandlung . . . . . IX, 68d; XII, 88c
Einhebungsgesetz vom Jahre 1925 . . . . . XII, 88a
Enteignung von Wasserleitungsservituten auf öffentlichem Gut . X, 70
Erfindungen städtischer Angestellter . . . . . IX, 68a
Erlöschen der Zivilingenieurbefugnis . . . . . VI/VII, 47
Erwerbsteuer, Richtlinien für die Vorschreibung . . . . . III, 19
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dezentralisierte Geschäftsbehandlung . . . . . X, 69
Exekutionsdienststellen für den 14. und 15. Bezirk, Vereinigung IV, 26
Exekutive Einhebung fremder Gebühren, Neuregelung . . . . III, 21
— von Gebühren bei städtischen Betrieben . . . . . X, 76a

F.

Fabriksmäßiger Betrieb des Zimmermalergewerbes . . . . . II, 12
Fahrpreisermäßigung auf den städtischen Straßenbahnen . . VIII, 60b
Fernsprechanruf, Neues Rathaus . . . . . VIII, 54
Feueranzeigen und Unfallsanmeldungen . . . . . III, 18
Feuerbeschau, Neuregelung . . . . . IX, 68a

Feuerwehr, städtische:
— Leihgebühr für Geräte . . . . . I, 5
— Maßnahmen zugunsten der Angestellten . . . . . II, 9; X, 69
— Vorladung von Angestellten zu städtischen Amtsstellen . . . . VIII, 60a
Fleischhauereien, Nachtrevisionen . . . . . XI, 84a
Freiantennen, siehe Antennen
Fremdenzimmerabgabe, Gesetz vom 29. April 1920 . . . . . XI, 78
— Gesetz vom 4. August 1920 . . . . . XI, 78
— — Durchführungsverordnung . . . . . XI, 79
Fürsorgeabgabe; Beschleunigte Exekution . . . . . IV, 25
— Gesetz vom 4. August 1920 . . . . . XI, 80
— — Durchführungsverordnung . . . . . XI, 81
— Mindestbewertungssätze für Naturalwohnungen . . . . . II, 10
— Neuregelung der Bewertung der Naturalverpflegung . . . . III, 22
— Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Abgabenbeschwerdekommission . . . . . VIII, 55
Fürsorgerinnen, Zuerkennung des Titels „Frau“ . . . . . III, 27

Fuhrwerksverkehr:
— 1. Bezirk, Annagasse . . . . . I, 5
— 2. Bezirk, Ausstellungsstraße im Prater . . . . . VI/VII 41
— — Komödiengasse . . . . . XII, 85
— — Aufhebung des Fahrverbotes des Weges zum Strombad „Alte Donau“ . . . . . VI/VII, 41
— 4. Bezirk, Starhemberggasse und Rainergasse . . . . . IV, 27
— 5. Bezirk, Kleine Neugasse . . . . . I, 5
— 7. Bezirk, Neustiftgasse und Myrthengasse . . . . . IV, 27
— 11. Döblerhofstraße . . . . . V, 35
— — Kobelgasse . . . . . VI/VII, 41
— 13. Bezirk, Einsiedeleigasse und Schweizertalstraße . . . . . XII, 86
— — Hamiltongasse . . . . . I, 5
— — Winckelmannstraße . . . . . VI/VII, 41
— 17. Bezirk, Alsrücken und Schönbrunner Graben . . . . . IX, 64
— 18. Bezirk, Schafberggasse . . . . . III, 23

G.

Gassparbrenner, Verwendung . . . . . VI/VII, 42
Gas- und Wasserleitungsinstallation, Evidenzhaltung des Befähigungsnachweises . . . . . VIII, 60b
Gebühren für die Vornahme von Privatdesinfektionen . . . . I, 4
Gehwege, Hintanhaltung der Behinderung des Verkehres . . . XII, 85
Geldtransporte, Vorschriften . . . . . VI/VII, 52b
Gemeindebauten, Amtshandlungen hinsichtlich der . . . . . VI/VII, 41
Gemeindegelder, fruchtbringende Anlage . . . . . III, 18
Gemüsegroßmärkte, Marktverkehr . . . . . III, 22
Geschäftsordnung, Aenderung . . . . . V, 33
Geschäftseinteilung, Mag. Dion . . . . . X, 69
— M.Abt. 15a und 15b . . . . . V, 33
— M.Abt. 41, Lagerhäuser der Stadt Wien . . . . . III, 22
— M.Abt. 46 . . . . . IX, 61
— M.Abt 50 . . . . . X, 69
— M.Abt. 53 . . . . . X, 69
Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Zusendung der Veröffentlichungen . . . . . X, 76b
Gewerbe, Evidenzhaltung des Befähigungsnachweises für Gas- und Wasserleitungsinstallation . . . . . VIII, 60b
— fabriksmäßiger Betrieb des Zimmermalergewerbes . . . . . II, 12
— Konzessionserteilung in Schrebergärten und Siedlungshäusern IX, 68b
— Rechtliche Natur der Uebernahme von Aufträgen zum Anschlagen von Tapeten und Ausführung durch befugte Gewerbetreibende II, 12
— unbefugte Ausübung von Wandergewerben . . . . . V, 40a
Gewerbeangelegenheiten, Instanzenzug . . . . . XI, 84b
Gewerbliche Betriebe in Schrebergarten- und Siedlungshäusern, Konzessionserteilung . . . . . IX, 68b
Gewerbeordnung, Bestimmungen hinsichtlich der äußeren Bezeichnung und Namensführung . . . . . VI/VII, 52a
Giftverschleiß, siehe Drogistenkonzessionen.
Goldbilanzengesetz, Löschung protokollierter Firmen . . . . . IX, 68b

H.

Hausierhandel von Italienern, unbefugter . . . . . III, 22
Hauskehrichtabfuhr . . . . . IX, 64
Hauspersonalabgabe . . . . . XII, 86
Hauspersonale, Mindestlöhne . . . . . XII, 85
Hebammenpraxis, Entziehung, Balonn Marie (11. Bezirk) . . II, 11
— Bunz Adelheid . . . . . III, 23
— Haag Katharina (5. Bezirk) . . . . . V, 35
— Hallas Sophie (16. Bezirk) . . . . . V, 35
— Julina Philomena (9. Bezirk) . . . . . II, 11
— Kubes Anna (15. Bezirk) . . . . . II, 11
— Loukata Marie (9. Bezirk) . . . . . II, 11
— Marklowski Johanna (5. Bezirk) . . . . . V, 35
— Michinsky Johanna . . . . . III, 23
— Nachtnebel Marie (5. Bezirk) . . . . . V, 35
— Neschitz Katharina (21. Bezirk) . . . . . II, 11
— Podzimek Josefa (2. Bezirk) . . . . . II, 11
— Raab Pauline (12. Bezirk) . . . . . V, 35
— Rauch Sophie (7. Bezirk) . . . . . V, 35
— Riffl Klara (20. Bezirk) . . . . . IX, 65
— Sadil Karoline (14. Bezirk) . . . . . V, 35
— Susterka Anna (10. Bezirk) . . . . . V, 35
— Trestler Marie (6. Bezirk) . . . . . III, 23
— Trestler Marie (7. Bezirk) . . . . . V, 35
— Ukropetz Theresia (10. Bezirk) . . . . . II, 11
— Wittek Anna . . . . . III, 23
Hebammenwesen, Neuregelung . . . . . IX, 61
Heimatscheine, Verbot von Blancounterfertigungen . . . . . III, 17
Heimatrechtsangelegenheiten . . . . . IX, 68c
Heimatrechtsnovelle 1925 . . . . . X, 73
Heimatrechtssachen; praktisch-politische Prüfung . . . . . X, 76b
Heimatrechtstaxen bei abgelehnten Einbürgerungsansuchen . . V, 40b
Hochantennen, siehe Antennen.
Holz: Verkehr mit Brennholz, Kohle und Koks und deren Abladen . . . . . V, 35
Hundeabgabe für das Jahr 1926 . . . . . XII, 88c
Inländer, Abschaffung . . . . . V, 36

I.

Instanzenzug, Aenderung . . . . . VIII, 60a
Inventaraufnahme nach dem Stande vom 31. Dezember 1925 XII, 88b

K.

Kärnten, Vereinigung des Amtes der politischen Landesverwaltung mit dem der Landesregierung . . . . . II, 12
Kanalräumungsbetrieb, Arbeitsvertrag . . . . . XI, 77
Kantinen bei Neubauten der Gemeinde Wien . . . . . VI VII, 52b
Kanzleitaxen; Vorgang bei der Einhebung . . . . . X, 76b; XII, 88a
Kanzleitaxpflichtige Eingaben . . . . . XI, 84b
Kanzlei- und Augenscheinstaxen; Einzahlung . . . . . IV, 26
Kassen, städtische, Evidenz . . . . . X, 76d
Kastanienröster, Geschäftsschluß . . . . . IX, 65
Kesselwagen zum Transport von Mineralölen . . . . . VI/VII, 42
Klosettspülventil, Anschluß an die städtische Wasserleitung . VI/VII, 42
Kohle: Verkauf von Kohle, Koks und Preßkohle . . . . . VI/VII, 42
— Verkehr mit Brennholz, Kohle und Koks und deren Abladen . V, 35
Kommissionelle Erhebungen, Zuziehung von Mitgliedern der wirtschaftlichen Vereinigung der Zahnärzte . . . . . VIII, 60b
Konfessionslose, Lebensbestätigungen . . . . . III, 26
Konzessionsabgabe, Gesetz vom 4. August 1920 . . . . . XI, 82
— Durchführungsverordnung . . . . . XI, 83
Konzessionserteilungen für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel . . . . . IV, 26
Kraftwagenverkehr am Wiener Zentralfriedhofe . . . . . IX, 63
Krankenversicherungspflicht . . . . . VI/VII, 47

L.

Lagerhäuser der Stadt Wien . . . . . III, 22
Landesbürgerschaft, Erwerb und Verlust . . . . . X, 71
Lebensbestätigungen für Konfessionslose . . . . . IV, 26
Lehrzeit, Raschere Behandlung der Anträge auf Verlängerung . V, 40a
Leihgebühren für Geräte der städtischen Feuerwehr . . . . . I, 5
Leumundsnoten . . . . . III, 17
Liegenschaften der Gemeinde Wien und deren Fonds, Zentralisierung der Evidenzhaltung und Verwaltung . . . . . V, 40a

Literatur:
— Gewerbeordnung von Dr. Praunegger . . . . . X, 71; X, 76b
— Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder . . . . . II, 11
Lokalaugenscheine, Regelung der Ausschreibung . . . . . XI, 84b

M.

Magistrat, Zuschriften . . . . . XII, 88c
Markthallenordnung, Abänderung des § 6 . . . . . III, 22
Marktordnung für die Großmarkthalle, Abänderung des § 3 . . III, 22
Marktverkehr auf den Gemüsegroßmärkten . . . . . III, 22
Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten I, 1; VIII 54; X, 76c
— Zugunsten der Angestellten der städtischen Feuerwehr II, 9; X, 69
— Zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen I, 3; IX, 61
Mineralöle, Kesselwagen zum Transporte von . . . . . VI/VII, 42

N.

Namensänderung: Gemeinde Warth . . . . . II, 12
Neubauten. Ansuchen um Befreiung von der Wohnbausteuer . . III, 20

O.

Oberaufsicht über die Aemter und Anstalten, Bestellung eines Stellvertreters . . . . . VI/VII, 52b

P.

Pädagogisches Institut, Organisationsstatut . . . . . VIII, 53
Parteienverkehr in den magistratischen Bezirksämtern . . . VI/VII, 52b
Personalangelegenheiten, Intervention . . . . . IV, 27
Posterlagscheine, schriftliche Mitteilungen . . . . . VIII, 54
Postverkehr des Magistrates, genaue Bezeichnung der absendenden Stelle . . . . . VIII, 60a
Praktisch-politische Prüfung: Vorbereitung in Heimatrechtssachen X, 76b
Prozesse gegen die Gemeinde Wien . . . . . X, 76d

R.

Radioapparate, Herstellung . . . . . VIII, 55
Ratten. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten . III, 22
Realbesitzkataster, Auflassung . . . . . IV, 26
Rechtliche Natur der Uebernahme von Aufträgen zum Anschlagen von Tapeten und Ausführung durch befugte Gewerbetreibende . . . . . II, 12
Religionsbekenntnis, Aenderung . . . . . III, 24
Revisionen, Bekanntgabe des Ergebnisses . . . . . IV, 27
Rotes Kreuz, unberechtigter Gebrauch des Zeichens . . . . . XI, 84b

S.

Schadenersatzhaftung der Gemeinde . . . . . IV, 27
Schiffahrt auf der Donau, Beschränkung . . . . . III, 23
Schillingrechnung. Einführung . . . . . III, 18; V, 34
— in Landes- und Gemeindeabgabenvorschriften . . . . . V, 35
Schillingwährung, richtige Währungsbezeichnung . . . . . VIII, 60a
Sitzungsberichte, Verlautbarung . . . . . III, 27
Sonn- und Feiertagsjournal in den magistratischen Bezirksämtern . . . . . III, 18
Spektakelgebühren, Einstellung . . . . . III, 19
Sportveranstaltungen, unbefugter Verkauf von Eß- und Rauchwaren . . . . . XII, 88a
Staatsbürgerschaftsangelegenheiten . . . . . IX, 68c
Stadtbahn. Zuschriften an die Direktion der Straßenbahnen . . III, 22
Statistische Ausweise, Uebermittlung an die M.Abt. 51 VIII, 60a; XII, 88b
Stempelgebühr für Beilagen . . . . . II, 9
Strafausmaß bei Uebertretung von Gemeindeabgabegesetzen . VI/VII, 52b
Straßenbahnen. Fahrpreisermäßigung für städtische Angestellte VIII, 60b

T.

Taxen, Einhebung . . . . . XII, 86
Technische Arbeiten und Lieferungen für Betriebe . . . . . XI, 84a
Tierkadaver, Beseitigung von . . . . . IX, 64
Tierseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reich . . . . II, 11

U.

Uebergangsnovelle, Inkrafttreten . . . . . IX, 68b
Ueberstundengebühren in städtischen Betrieben . . . . . V, 40a
Umbuchungen am Jahresschluß . . . . . XII, 88c
Unfälle, Meldungen . . . . . III, 17
Unfallsanzeigen (Bauten und Betriebe) . . . . . III, 18
Unternehmungen, städtische: Maßnahmen zugunsten der Angestellten . . . . . I, 3; IX, 61
— Zuschriften . . . . . VI/VII, 52a
Usancen auf dem Zentralviehmarkte . . . . . VI/VII, 41

V.

Verbauung von Grundflächen . . . . . VI/VII, 52a
Vereinigung des Amtes der politischen Landesverwaltung mit dem der Landesregierung in Kärnten . . . . . II, 12
Verlagsauflösung; Anzeigepflicht . . . . . X, 76b
Vermögensabgabe, Verrechnungsabteilung . . . . . V, 34
Versicherungsverträge, Abschluß . . . . . VI/VII, 52b
Verunreinigung von Verkehrsflächen . . . . . IX, 62
Vertrieb von Waren, Verbot glücksspielartiger Formen . . VI/VII, 52a
Verwaltungsbeamte, mittlere, Heranziehung zu Kanzleiarbeiten V, 40a; VIII, 60a
Verwaltungsentlastungsgesetz . . . . . IX, 68b
Vidierung von Anweisungen über 4000 S . . . . . V, 40a
Vieh- und Fleischbeschau bei Tieren, die außerhalb der städtischen Schlachthöfe geschlachtet werden . . . . . IX, 64
Viehverkehr, Abänderung der Vorschriften . . . . . VIII, 54
Vorausbezahlungen der Gemeinde Wien für Lieferungen und Leistungen . . . . . IV, 25
Voranschlagsarbeiten, dienstliche Verschwiegenheitspflicht . . . VIII, 60a

W.

Wohnungsanforderung:
— § 10, 1a, § 11, 4 . . . . . I, 6
— § 10, § 19, § 33 . . . . . IX, 66
— § 10 und § 11, 10a . . . . . IV, 29
— § 11, 5a . . . . . IX, 67; X, 74
— § 11, 3, § 9, 1 . . . . . I, 7
— § 14/2b und § 11, P. 6 . . . . . II, 15
— § 14 . . . . . IV, 29, 32
— § 14, 2b, § 20, 2 . . . . . IV, 31
— § 14/5, § 25/5, § 31/7 . . . . . II, 12
— § 19 . . . . . V, 37; IX, 65
— § 19, 1, § 28, 3a . . . . . VI/VII, 49
— § 28 . . . . . VI/VII, 51
— § 28, 3a . . . . . VI/VII, 49, 50
— § 28, 4 . . . . . VI/VII, 50
Warmwasserspeicher, Anschluß an die Hochquellenleitung . VI/VII, 42
Wappen und Siegel der Stadt Wien . . . . . V, 33
Warth, Gemeinde, Namensänderung . . . . . II, 12
Wasserhahn „Biber"; Anschluß an die Hochquellenleitung . VI/VII, 42
Wien, Das neue . . . . . VI/VII, 52b
Wiener-Neustadt, Statut . . . . . VIII, 54
Wertzuwachsabgabe. Ausstellung von Bestätigungen . . . . X, 76d
Wohlfahrtsamt, Zutritt in das Gebäude . . . . . III, 17
Wohnbausteuer: Ansuchen um Befreiung bei Neubauten . . . III, 20
— Einhebung . . . . . X, 76d
— gesetzliches Pfandrecht auch für vom Hauseigentümer selbst benützte Steuerobjekte . . . . . XII, 87
— Haftung der Liegenschaft für Rückstände der früheren Eigentümer . . . . . VIII, 60c
— Konten . . . . . XI, 84a
Wohnhäuser, zwangsweise Instandsetzung . . . . . III, 21
Wohnungsdrucksorten, Verschleiß . . . . . VI/VII, 52b
Wohnungskommissäre, Verringerung ihrer Zahl . . . . . XI, 84b

Z.

Zentralfriedhof, Kraftwagenverkehr . . . . . IX, 63
Zentralrechenstube des Stadtbauamtes . . . . . IX, 68b
Zentralviehmarkt, Usancen . . . . . VI/VII, 41
Zivilingenieurbefugnis, Erlöschen . . . . . VI/VII, 47
Zuschriften des Wiener Magistrates . . . . . XII, 88c
Zwangsweise Instandsetzung von Wohnhäusern . . . . . III, 21

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener,** Wien, VIII.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **Friedrich Regensdorfer**), Wien, VIII., Lenaugasse 19.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

I. (31. Jänner) **Erscheint monatlich einmal.** 1925.

Inhalt:

1. Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.
2. Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.
3. Gebühren für die Vornahme von Privatdesinfektionen.
4. Freiantennen für Empfangsanlagen drahtloser Telegraphie.
5. Leihgebühren für Geräte der städtischen Feuerwehr.
6. Verkehrsregelung in der Annagasse, 1. Bezirk.
7. Verkehrsregelung in der Kleinen Neugasse, 5. Bezirk.
8. Verkehrsregelung in der Hamiltongasse, 13. Bezirk.
9. Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. im Bundesgesetzblatte;

B. im Landesgesetzblatte.

1. Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 31. Dezember 1924, M.Abt. 1, 730/24.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23. Dezember 1924 zur Pr. Z. 3277 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Jahresgehalte der in das Gehaltsschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481) eingereihten oder mit schemamäßigem Gehalt und Teuerungszulage entlohnten Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und der beim Magistrate in Verwendung stehenden Unternehmungsangestellten werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 bis auf weiteres gemäß der Beilage A festgesetzt.

Die bisherigen Unterschiede in der Entlohnung nach Ortsklassen und die zum Ausgleiche dieser Unterschiede gegebenen Differenzzulagen entfallen.

Inhaber von Natural(Dienst)wohnungen haben hiefür die jeweils vom Gemeinderatsausschuß I festgesetzte Vergütung zu leisten.

Für die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen findet das neue Gehaltsschema vom 1. Jänner 1925 mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bemessung der in den §§ 49, 60 und Artikel III, § 61, geregelten Bezüge ein solcher Teil des neuen Gehaltes zugrunde gelegt wird, daß diese Bezüge die Höhe jener Ansätze haben, die sich bei einer Berechnung von dem neuen Gehalt nach den aus der Beilage B ersichtlichen Bestimmungen ergeben würden.

2. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten — mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist — und für die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. Nr. 72, nicht unterstehenden Lehrpersonen eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge zu beschließen.

3. Die Anstaltsleitungszulagen (Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. Juni 1923, Pr. Z. 6625 und 6626) sind vom Gemeinderatsausschusse I neu festzusetzen, desgleichen die sich nicht nach den Gehaltssätzen bestimmenden Gebühren.

4. An Stelle der bisher von den Bezügen der Angestellten gemachten Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge tritt ab 1. Jänner 1925 bis auf weiteres für die im Punkte 1 bezeichneten Angestellten und Lehrpersonen, mit Ausschluß der bloß nach dem Gehaltsschema entlohnten, die Entrichtung von Pensionsbeiträgen, die für Angestellte und Lehrpersonen, welche nach den für sie geltenden Bestimmungen nach 35, 32½ und 30 Dienstjahren den Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erhalten, 2·8, 3 und 3·2 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen, und für alle im Punkt 1 bezeichneten Angestellten und Lehrpersonen die Selbstzahlung der auf die Dienstbezüge entfallenden Einkommensteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Für die Berechnung der Pensionsbeiträge sind der Ruhegenußbemessungsgrundlage auch bedingt anrechenbare Zulagen zuzuzählen.

Aus den in den Jahren 1923 und 1924 von den Bezügen der Angestellten gemachten Rückhalten für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge entrichtet die Gemeinde Wien die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Dienstgeber im Abzugswege hereinzubringende Steuer. Eine Rückzahlung aus den vorerwähnten Rückhalten oder eingezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.

5. Der Haushaltungszuschuß von 50.000 K monatlich, sowie der Kinderzuschuß von 50.000 K monatlich bleiben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen aufrecht.

6. Den nach dem 31. Dezember 1924 neu eintretenden oder neu der Allgemeinen Dienstordnung unterstellten Angestellten kann eine nach § 18, Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit mit Ausnahme einer in den Jahren 1923 und 1924 bei der Gemeinde Wien zurückgelegten Dienstzeit, während welcher von ihren Bezügen die Rückhalte gemacht wurden, nur dann angerechnet werden, wenn sie die Pensionsbeiträge für diese Zeit nachzahlen. Desgleichen kann künftig die Anrechnung einer Dienstzeit für den Ruhegenuß nach § 18, Absatz 3, nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge bewilligt werden.

Die Pensionsbeiträge sind nach jenen Bezügen zu bemessen, die der Angestellte im Zeitpunkte der Bewilligung der Anrechnung hatte. Die näheren Bestimmungen trifft der Gemeinderatsausschuß I.

Die nach § 18, Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit bleibt allen am 31. Dezember 1924 der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten gewährleistet, ebenso bleiben alle nach § 18, Absatz 3 der Allgemeinen Dienstordnung bereits bewilligten Anrechnungen von Dienstzeiten für den Ruhegenuß aufrecht.

Hinsichtlich der Lehrpersonen sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

7. Wird das Dienstverhältnis eines der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten außer den im § 51, Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung erwähnten Fällen infolge Ablebens oder wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage, wenn aber die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge einer vom Angestellten nicht verschuldeten Kündigung erfolgte, für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, die mindestens sechs Monate ausmachen, für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

8. Der nach § 62, Absatz 1 der Allgemeinen Dienstordnung zu bemessende Todfallsbeitrag wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Gehaltes, wenn aber der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Ruhegenusses festgesetzt.

9. Den Pensionsparteien sind die ihnen auf Grund der bestehenden Bestimmungen anfallenden Bezugserhöhungen ab 1. Jänner 1925 flüssig zu machen.

10. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, zwecks Vereinfachung der Verrechnung und Gebarung Auf- und Abrundungen bei allen zur Auszahlung gelangenden Personalbezügen zu verfügen.

11. Mit der allfälligen Abänderung der Ansätze der Einzelgehalte wird der Stadtsenat betraut."

Gehaltsschema der Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen. (Beilage A.)

I.

Leitende Beamte (Stellenbeförderung)

Bezugs- Klasse	Bezugs- Stufe	Bezüge Jährlich in Schillingen	Vorrückungsfrist
1	4	14.070	—
	3	13.146	2
	2	12.222	2
	1	11.298	2
2	4	10.518	—
	3	9.738	2
	2	8.958	2
	1	8.178	2
3	4	7.662	—
	3	7.146	2
	2	6.630	2
	1	6.114	2

II.

Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung)

Bezugs- Klasse	Bezugs- Stufe	Bezüge Jährlich in Schillingen	Vorrückungsfrist i. d. Gruppen I a	I b	II a	II b	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
3	4	7662	—										
	3	7146	2	—									
	2	6630	2	2									
	1	6114	2	2									
4	4	5802		2	—								
	3	5490	2	2	2	—							
	2	5178	2	2	2	2							
	1	4866	2	2	2	2	—						
5	4	4650	2	2	2	2	2						
	3	4434	2	2	2	2	2						
	2	4218	2	2	2	2	2	—					
	1	4002	2	2	2	2	2	2	—				
6	5	3852						2	2	—			
	4	3702			2	2	2	2	2	—			
	3	3552	2	2	2	2	2	2	2	2	—		
	2	3402					2	2	2	2	2	—	
	1	3252	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	
7	5	3138				2	2			2	2	2	—
	4	3024						2	2	2	2	2	2
	3	2910			2	2	2	2	2	2	2	2	2
	2	2796						2	2	2	2	2	2
	1	2682	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
8	5	2598									2	2	2
	4	2514		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	3	2430					2	2	2	2	2	2	2
	2	2346			2	2	2	2	2	2	2	2	2
	1	2262				2	2	2	2	2	2	2	2
9	6	2202						2	2	2	2	2	2
	5	2142							2	2	2	2	2
	4	2082								2	2	2	2
	3	2022									2	2	2
	2	1962										2	2
	1	1902											2
	0	1842											

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

III.

Gruppe X.

Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung)

Bezugs- Klasse	Bezugs- Stufe	Bezüge Jährlich in Schillingen	Vorrückungsfrist in der Gruppe X
8a	5	1948·8	—
	4	1885·8	3
	3	1822·8	3
	2	1759·8	
	1	1696·8	3
9a	6	1651·8	3
	5	1606·8	3
	4	1561·8	3
	3	1516·8	3
	2	1471·8	3
	1	1426·8	3

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

Beilage B.

§ 49.

(1) Die Nebenlehrer der Freigegenstände erhalten, wenn sie für diesen Unterricht geprüft sind, für jede wöchentliche Unterrichtsstunde ohne Unterschied, ob der Unterricht an einer Bürgerschule oder an einem einjährigen Lehrkurse erteilt wird, für die tatsächliche Dauer dieser Dienstleistung eine Jahresentlohnung, die mit 3·9 vom Hundert der Bezüge nach Bezugsklasse VIII, Stufe 5 des Gehaltsschemas zu bemessen ist. Diese Jahresentlohnung erhöht sich bei ununterbrochener und mindestens zufriedenstellender Dienstleistung nach fünf, beziehungsweise nach zehn Dienstjahren um je 20 vom Hundert des Grundbezuges.

(2) Die Nebenlehrer der Freigegenstände erhalten, wenn sie für diesen Unterricht nicht geprüft sind, für jede wöchentliche Unterrichtsstunde ohne Unterschied, ob der Unterricht an einer Bürgerschule oder an einem einjährigen Lehrkurse erteilt wird, für die tatsächliche Dauer dieser Dienstleistung eine Jahresentlohnung, die mit 3·9 vom Hundert der Bezüge nach Bezugsklasse VIII, Stufe 5 des Gehaltsschemas zu bemessen ist. Legt die Lehrperson die Prüfung innerhalb fünf Jahren vom Beginne einer solchen Verwendung gerechnet ab, so ist die gesamte Dienstzeit für die Bemessung der Jahresentlohnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen anzurechnen.

(3) Diese Entlohnungen gebühren für die Dauer der tatsächlichen Unterrichtserteilung, allfällige Dienstesverhinderungen von weniger als zwei Monaten gelten hiebei nicht als Unterbrechung.

§ 60.

(1) Die Lehrpersonen der I. und II. Dienstgruppe haben Anspruch auf eine für die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse anrechenbare Leiterzulage; sie beträgt bei den Lehrpersonen der I. Dienstgruppe 12·5, bei denen der II. Dienstgruppe 10 vom Hundert der für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge.

(2) Eine Zulage im gleichen Ausmaße erhalten die mit der Leitung einer Schule provisorisch betrauten Lehrpersonen für die tatsächliche Dauer dieser Verwendung. Sie kann in rücksichtswürdigen Fällen mit Zustimmung der Gemeinde Wien in die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse eingerechnet werden, wenn die Leitung im Zeitpunkte des Ansuchens um die Versetzung in den Ruhestand ein Jahr lang gedauert hat.

Artikel III. § 61.

(1) In den Ruhegenuß nicht einrechenbare Entlohnungen werden in folgenden Fällen gewährt:

a) Den für Bürgerschulen geprüften und im Unterricht an solchen provisorisch verwendeten, sowie den für Sonderschulen geprüften und im Unterricht an solchen provisorisch verwendeten Klassenlehrkräften eine Entlohnung in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen und jenen, die ihnen als Bürgerschullehrern (Bürgerschullehrerinnen), beziehungsweise Sonderschullehrern (Sonderschullehrerinnen) zukämen. Dieselbe Entlohnung gebührt auch denjenigen Lehrpersonen, die auf Grund einer Befähigung für Mittelschulen, für den Fachunterricht an Bürgerschulen in Verwendung genommen worden sind, nach Ablegung der Ergänzungsprüfung für Bürgerschulen;

b) den für Bürgerschulen nicht geprüften und an solchen unterrichtenden Lehrpersonen mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten,

sowie den für Sonderschulen nicht geprüften und an solchen unterrichtenden Lehrpersonen mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, endlich den an Sonderklassen (Heilkursen) wirkenden Lehrpersonen, mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, eine Jahresentlohnung im Ausmaße von 4·6 vom Hundert der Bezüge nach Bezugsklasse VIII, Stufe 4 des Gehaltsschemas der der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten der Gemeinde Wien, den oben ausgenommenen Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten eine solche im Ausmaße von 2 vom Hundert der Bezüge nach Bezugsklasse VIII, Stufe 1;

c) den Lehrpersonen, die Fach- oder Klassenunterricht erteilen — mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und der Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in Freigegenständen —, wenn sie an Bürgerschulen in den Gegenständen der I. und II. Fachgruppe mehr als 25, in jenen der III. Fachgruppe und an Sonderschulen mehr als 28, an allgemeinen Volksschulen mehr als 30 Stunden wöchentlich unterrichten, und zwar an Bürger- oder Sonderschulen eine Jahresentlohnung im Ausmaße von 2·6 vom Hundert der Bezüge nach Bezugsklasse VIII, Stufe 4, und an allgemeinen Volksschulen im Ausmaße von 2 vom Hundert der Bezüge nach Bezugsklasse VIII, Stufe 1 des Gehaltsschemas für jede wöchentliche Ueberstunde; die erstgenannte Entlohnung gebührt auch den mit der Unterrichtserteilung an einem einjährigen Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend betrauten Lehrpersonen, mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und der Lehrpersonen für den Unterricht in Freigegenständen für solche an dem einjährigen Kurse erteilten Unterrichtsstunden, die eine Ueberschreitung jener Lehrverpflichtung bewirken, bis zu der die betreffende Lehrperson überhaupt ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung zu unterrichten gehalten ist; bei Berechnung der Ueberstunden ist die Zeit für die Erteilung des Unterrichtes, sowie für die etwa notwendige besondere vom Stadtschulrate verfügte Beaufsichtigung des Unterrichtes im Turnen, ferner für die Erteilung des Unterrichtes im Gesange, im Schreiben und in weiblichen Handarbeiten in Anrechnung zu bringen;

d) den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, wenn sie mehr als 30 Stunden wöchentlich unterrichten, eine Jahresentlohnung, die für jede wöchentliche Ueberstunde mit 2·3 vom Hundert der Bezüge nach Bezugsklasse IX, Stufe 6 des Gehaltsschemas zu bemessen ist, den Lehrerinnen der Freigegenstände, wenn sie mehr als 30 wöchentliche Unterrichtsstunden erteilen, die im Punkt c) dieses Paragraphen an erster Stelle genannte Jahresentlohnung für jede wöchentliche Ueberstunde; dieselbe Entlohnung gebührt auch für jene an einem einjährigen Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend erteilten Unterrichtsstunden, die in der Gesamtleistung der Lehrpersonen eine Ueberschreitung der vorgenannten Lehrverpflichtung bewirken;

e) den mit der Leitung einer öffentlichen Volksschule mit tschechischer Unterrichtssprache betrauten Lehrpersonen eine Jahresentlohnung im achtfachen Betrage der Entlohnung für eine an Volksschulen erteilte Ueberstunde, den übrigen an einer solchen Schule unterrichtenden Lehrpersonen eine solche im sechsfachen Betrage;

f) den Schulleitern in den im § 35, Absatz 5, vorgesehenen Fällen eine Jahresentlohnung im Ausmaße der halben Entlohnung für eine an Volks-, beziehungsweise Bürgerschulen erteilte Ueberstunde für jede Anwesenheitsstunde über 42.

(2) Diese Entlohnungen gebühren für die Dauer der tatsächlichen Leitung, oder Unterrichtserteilung, jedoch nur, wenn die Verwendung länger als einen Monat dauert; allfällige Dienstesverhinderungen von weniger als zwei Monaten gelten hiebei nicht als Unterbrechung der tatsächlichen Leitung oder Unterrichtserteilung.

2. Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschluß vom 23. Dezember 1924, P. Z. 3278.

1. Die Jahresgehalte der in das Schema eingereihten oder vertragsmäßig mit schemamäßigem Gehalt und Teuerungszulage entlohnten Angestellten der städtischen Unternehmungen werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 bis auf weiteres gemäß der Beilage A neu festgesetzt.

Inhaber von Natural(Dienst)wohnungen haben hiefür die jeweils vom Gemeinderatsausschusse I festgesetzte Vergütung zu leisten.

2. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten — mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist — eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge zu beschließen.

3. An Stelle der bisher von den Bezügen der Angestellten gemachten Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und der Pensionsbeiträge tritt ab 1. Jänner 1925 bis auf weiteres für die im Punkte 1 bezeichneten Angestellten mit Ausschluß der bloß nach dem Gehaltsschema entlohnten die Entrichtung von Pensionsbeiträgen, die für Angestellte, welche nach den für sie geltenden Bestimmungen nach 35, 32½ und 30 Dienstjahren den Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erhalten, 2·8, 3 und 3·2 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen und für alle im Punkt 1 bezeichneten Angestellten die Selbstzahlung der auf die Dienstbezüge entfallenden Einkommensteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Für die Berechnung der Pensionsbeiträge sind der Ruhegenußbemessungsgrundlage auch bedingt anrechenbare Zulagen zuzuzählen.

Aus den in den Jahren 1923 und 1924 von den Bezügen der Angestellten gemachten Rückhalten für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge entrichtet die Gemeinde Wien die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Dienstgeber im Abzugswege hereinzubringende Steuer. Eine Rückzahlung aus den vorerwähnten Rückhalten oder eingezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.

4. Der Haushaltungszuschuß von 50.000 K monatlich, sowie der Kinderzuschuß von 50.000 K monatlich bleiben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen aufrecht.

5. Den nach dem 31. Dezember 1924 neu eintretenden oder neu der Allgemeinen Dienstordnung unterstellten Angestellten kann eine nach § 18, Absatz 1 und 2, der Allgemeinen Dienstordnung für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit mit Ausnahme einer in den Jahren 1923 und 1924 bei der Gemeinde Wien zurückgelegten Dienstzeit, während welcher von ihren Bezügen die Rückhalte gemacht wurden, nur dann angerechnet werden, wenn sie die Pensionsbeiträge für diese Zeit nachzahlen. Desgleichen kann künftig die Anrechnung einer Dienstzeit für den Ruhegenuß nach § 18, Absatz 3, nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge bewilligt werden.

Die Pensionsbeiträge sind nach jenen Bezügen zu bemessen, die der Angestellte im Zeitpunkte der Bewilligung der Anrechnung hatte. Die näheren Bestimmungen trifft der Gemeinderatsausschuß I.

Die nach § 18, Absatz 1 und 2, der Allgemeinen Dienstordnung für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit bleibt allen am 31. Dezember 1924 der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten gewährleistet, ebenso bleiben alle nach § 18, Absatz 3, der Allgemeinen Dienstordnung bereits bewilligten Anrechnungen von Dienstzeiten für den Ruhegenuß aufrecht.

Beträge in Schillingen (Zehntausendern). **Beilage A.**

Gehaltsschema ab 1. Jänner 1925 (Jahresbezüge).

Für leitende Beamte				Dienstjahre	Für zugeteilte Beamte und Angestellte								
Stufe	Gruppe 12 Zentralinspektoren	Gruppe 11 Oberinspektoren	Gruppe 10 Inspektoren		Stufe	Gruppe 9 bisher Gruppe I	Gruppe 8 bisher Gruppe I b	Gruppe 7 bisher Gruppe II a	Gruppe 6 bisher Gruppe II b_1	Gruppe 5 bisher Gruppe II b_2	Gruppe 4 bisher Gruppe III	Gruppe 3 bisher Gruppe IV	Gruppe 2 bisher Gruppe V	Gruppe 1 bisher Gruppe VI
	Gehalte					Im Wege der Zeitvorrückung erreichbare Gehalte								
17	18.687·6													
16	17.793·6			31/32	16			7838·4	6873·6	6588·0	3048·0	5200·8	4986·0	4526·4
15	16.959·6			29/30	15	10.233·6	8973·6	7437·6	6538·8	6276·0	5775·6	4994·4	4789·2	4359·6
14	16.147·2			27/28	14	9.602·4	8446·8	6918·0	6218·4	5970·0	5410·8	4791·6	4518·0	4197·6
13	15.355·2	15.355·2		25/26	13	8.898·0	7939·2	6552·0	5906·4	5576·4	5160·0	4518·0	4338·0	4040·4
12	14.577·6	14.577·6		23/24	12	8.314·8	7446·0	6196·8	5504·4	5299·2	4916·4	4330·8	4161·6	3886·8
11		13.821·6		21/22	11	7.753·2	6840·0	5853·6	5221·2	5028·0	4603·2	4153·2	3991·2	3684·0
10		13.084·8		19/20	10	7.074·0	6391·2	5419·2	4946·4	4768·8	4380·0	3979·2	3770·4	3546·0
9		12.241·2		17/18	9	6.554·4	5956·8	5107·2	4597·2	4443·6	4168·8	3752·4	3615·6	3414·0
8		11.553·6	11.553·6	15/16	8	6.354·0	5442·0	4807·2	4351·2	4209·6	3963·6	3592·8	3468·0	3286·8
7		10.885·2	10.885·2	13/14	7	6.114·0	5050·8	4597·2	4107·6	3986·4	3709·2	3445·2	3325·2	3120·0
6		10.233·6	10.233·6	11/12	6	5.481·6	4810·8	4441·2	3878·4	3709·2	3523·2	3297·6	3187·2	3004·8
5			9.602·4	9/10	5	5.078·4	4594·8	4168·8	3602·4	3505·2	3345·6	3115·2	3016·8	2893·2
4			8.898·0	7/8	4	4.528·8	4240·8	3943·2	3396·0	3312·0	3177·6	2986·8	2893·2	2787·6
3			8.314·8	5/6	3	4.164·0	3937·2	3602·4	3198·0	3085·2	2976·0	2863·2	2775·6	2686·8
2			7.753·2	3/4	2	3.691·2	3528·0	3399·6	2971·2	2913·6	2824·8	2746·8	2664·0	2562·0
1			7.074·0	1/2	1	3.364·8	3255·6	3109·2	2799·6	2746·8	2679·6	2602·8	2532·0	2474·4

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

6. Wird das Dienstverhältnis eines der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten aus den im § 51, Absatz 1 und 2, der Allgemeinen Dienstordnung erwähnten Fällen infolge Ablebens oder wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage, wenn aber die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge einer vom Angestellten nicht verschuldeten Kündigung erfolgt, für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, die mindestens sechs Monate ausmachen, für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

7. Der nach § 62, Absatz 1, der Allgemeinen Dienstordnung zu bemessende Todfallsbeitrag wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden nach § 7 a der Allgemeinen Dienstordnung bemessenen Gehaltes, wenn aber der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Ruhegenusses festgesetzt.

8. Den Pensionsparteien sind die ihnen auf Grund der bestehenden Bestimmungen anfallenden Bezugserhöhungen ab 1. Jänner 1925 flüssigzumachen.

9. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, zwecks Vereinfachung der Verrechnung und Gebarung Auf- und Abrundungen bei allen zur Auszahlung gelangenden Personalbezügen zu verfügen.

10. Der § 7 a der Allgemeinen Dienstordnung wird mit Wirksamkeit für die dieser Dienstordnung unterstehenden Angestellten der städtischen Unternehmungen abgeändert und hat zu lauten:

„Wo in den pensionsrechtlichen Bestimmungen dieser Dienstordnung oder in anderen pensionsrechtlichen Vorschriften von Gehalt die Rede ist, ist vom 1. Jänner 1925 angefangen der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 23. Dezember 1924, P. Z. 3278, festgesetzte Gehalt, vermindert um 18 vom Hundert, höchstens aber um monatlich 1·6 Millionen Kronen, zu verstehen."

11. Der 1. Absatz des Punktes 1 des Abschnittes I des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. März 1922, P. Z. 2268, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 abgeändert und hat zu lauten:

„Zur Beteilung der Angestellten, mit Ausnahme der Vorstände, deren systemisierten Stellvertreter, Oberbeamten und der Leiter, mit Verwendungszuschlägen wird ein Bauschbetrag in der Höhe von 2½ Prozent des Gesamterfordernisses an Gehalt bewilligt."

12. Mit Rücksicht auf die organisatorischen Aenderungen im Lagerhausbetriebe wird über die Bezüge der Angestellten der städtischen Lagerhäuser eine besondere Regelung erfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen finden daher auf diese Angestellten keine Anwendung.

13. Mit der allfälligen Abänderung der Bezüge der Direktoren und Vizedirektoren wird der Stadtsenat betraut.

3. Gebühren für die Vornahme von Privatdesinfektionen.

Gmeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1924.

A. Desinfektionen außerhalb der Desinfektionsanstalt.

I. Desinfektionen mit Lösungen chemischer Desinfektionsmittel.

1. Desinfektionen von Räumen.

a) Desinfektionen von kleinen Räumen, wie Zimmern, Vorzimmern, Küchen, Wohnungsnebenräumen usw.

für den ersten Raum	100.000 K
für jeden weiteren Raum	40.000 „

b) Desinfektionen von großen Räumen, wie Sälen, Magazinen usw.

für Räume bis zu 50 m² Fläche	100.000 „
für Räume über 50 m² Fläche:	
für die ersten 50 m² Fläche	100.000 „
für weitere je 50 m² Fläche	40.000 „

(Begonnene 50 m² Fläche werden als volle 50 m² gerechnet.)

2. Desinfektionen von Wagen . . . . . 70.000 „

II. Desinfektionen mit Dämpfen chemischer Desinfektionsmittel.

1. Formaldehyd-Raumdesinfektion.

bei Räumen	Desinfektionszeit 7stündig	3½stündig
bis zu 50 m²	160.000 K	180.000 K
von 51 bis 75 m²	170.000 „	190.000 „
von 76 bis 100 m²	180.000 „	200.000 „
von 101 bis 150 m²	200.000 „	240.000 „
von 151 bis 200 m²	220.000 „	270.000 „

Wird eine Formaldehyd-Raumdesinfektion in einem Raume ausgeführt, welcher behördlich mit Lösungen chemischer Desinfektionsmittel desinfiziert werden soll, so betragen die Gebühren:

bei Räumen	Desinfektionszeit 7stündig	3½stündig
bis zu 50 m²	60.000 K	80.000 K
von 51 bis 75 m²	70.000 „	90.000 „
von 76 bis 100 m²	80.000 „	100.000 „
von 101 bis 150 m²	100.000 „	140.000 „
von 151 bis 200 m²	120.000 „	170.000 „

Bei größeren Räumen wird für weitere je 50 m² eine Gebühr eingehoben bei 7stündiger Desinfektionszeit 40.000 K, bei 3½stündiger Desinfektionszeit 60.000 K.

2. Schwefelung.

Bei Räumen bis zu 50 m²	140.000 K
„ „ von 51 bis 75 m²	150.000 „
„ „ von 76 bis 100 m²	160.000 „
„ „ von 101 bis 150 m²	170.000 „
„ „ von 151 bis 200 m²	180.000 „

Bei größeren Räumen wird für weitere je 50 m² Raum eine Gebühr von 20.000 K eingehoben.

B. Desinfektionen in der Desinfektionsanstalt

a) wenn die Effekten von der Partei selbst zugestellt und abgeholt werden.
b) wenn die Gemeinde die Effekten im Sammelwege einholt und zurückstellt:

	a	b
Beschicken der Formaldehydkammer:		
7stündige Desinfektionszeit	80.000 K	130.000 K
3½stündige Desinfektionszeit	100.000 „	150.000 „
Beschicken des Formaldehydschrankes:		
7stündige Desinfektionszeit	50.000 „	100.000 „
3½stündige Desinfektionszeit	55.000 „	105.000 „
Beschicken der Schwefelkammer	60.000 „	90.000 „
Beschicken des Dampfdesinfektionsapparates	100.000 „	150.000 „
Beschicken des Formaldehydvakuumapparates	550.000 „	600.000 „
Desinfektion von Matratzen und Decken eines Bettes im Dampfinfektionsapparate	20.000 „	70.000 „
Desinfektion der Kleider und Wäsche, welche eine Person trägt, im Dampfdesinfektionsapparat	10.000 „	30.000 „
Bei gemeinsamer Desinfektion im Dampfdesinfektionsapparat für Effekten verschiedener Parteien	30.000 „	80.000 „
Desinfektion eines Wagens mit Lösungen chemischer Desinfektionsmittel	15.000 „	

Wird über Verlangen einer Partei die Dampfdesinfektion zu einer Zeit vorgenommen, in der der Dampfkessel nicht geheizt ist, so ist zu den oben stehenden Gebühren ein Zuschlag von 100.000 K für das Anheizen des Kessels zu entrichten.

Wird von der Partei das Verlangen gestellt, die Effekten mit einem eigenen Wagen der Gemeinde Wien zu einer bestimmten Stunde abzuholen oder zurückzustellen, so sind außerdem die vollen Kosten des Wagens nach den jeweils geltenden Preisen der M.Abt. 30 zu ersetzen.

Reinigungsbad.

Preis eines Reinigungsbades 8000 K.

Entlausung und Entwanzung einer Person.

Gebühr für die Entlausung und Entwanzung einer Person 20.000 K.

Muß zur Entlausung und Entwanzung der Effekten dieser Person der Dampfkessel besonders angeheizt werden, so ist hiefür ein Zuschlag von 100.000 K für das Anheizen des Kessels zu entrichten.

C. Desinfektion von Fellen und Häuten und von solchen Objekten, für die in der Desinfektionsordnung der Stadt Wien keine Desinfektionsanweisungen enthalten sind.

Für diese Desinfektion werden die Gebühren fallweise auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der M.Abt. 12 (Gesundheitsamt) und der Partei unter Zugrundelegung der Selbstkosten und eines fünfprozentigen Regiebeitrages festgesetzt.

D. Desinfektionen, Entlausungen und Entwanzungen in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr früh.

Werden die in den vorhergehenden Punkten A bis C genannten Desinfektionen, Entlausungen und Entwanzungen über Verlangen der Partei in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr früh vorgenommen, so sind außer den Desinfektions-, beziehungsweise Entlausungs-, beziehungsweise Entwanzungsgebühren der Gemeinde auch die Kosten für die Ueberstunden der hiebei beschäftigten Bediensteten nach den jeweils geltenen Ueberstundengebühren zu ersetzen.

4. Freiantennen für Empfangsanlagen drahtloser Telegraphie.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Die auf Grund des § 12, Absatz 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. September 1924, B.-G.-Bl. Nr. 352 (2. Telegraphenverordnung), mit Verfügung der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen vom 10. Oktober 1924, Z. 46010/24, angeordnete Anzeige über die beabsichtigte Errichtung von im Freien aufzustellenden Antennen (2. Absatz des § 1 der zitierten Ministerialverordnung) hat der Inhaber der Antennenanlage vor ihrer Errichtung an den Magistrat (derzeit an die M.Abt. 27, 1. Neues Rathaus) zu erstatten.

Zur Zeit der Erlassung dieser Magistratskundmachung bereits errichtete Freiantennen sind dieser Stelle binnen vier Wochen anzuzeigen, falls eine

solche Anzeige nicht schon vor Erlassung dieser Kundmachung schriftlich erstattet wurde.

2. Die Anzeige ist unter Verwendung des vom Magistrate aufgelegten, in den magistratischen Bezirksämtern erhältlichen Formulares zu erstatten und hat zu enthalten: Vor- und Zuname, sowie Anschriften des Inhabers und Erbauers der Antennenanlage, Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, auf denen die Anlage errichtet wird oder die von ihr überspannt oder sonst in Anspruch genommen werden, Name und Anschriften der Eigentümer (Verwalter) dieser Liegenschaften und technische Beschreibnng der Anlage.

Der Anzeige ist eine Skizze anzuschließen, aus der die Lage der Antenne, insbesondere in Hinsicht auf öffentliche Straßen und Plätze und auf Stark- und Schwachstromleitungen zu entnehmen ist.

3. Wird für die Antennenanlage öffentliches Gut (öffentliche Straßen, Plätze, Wege u. dgl.) oder sonstiges Eigentum (Gebäude, Grundstücke) der Gemeinde Wien in Anspruch genommen, so ist mit der Anzeige gleichzeitig das Ansuchen um die Zustimmung der Gemeinde als Grund- oder Hauseigentümerin einzubringen.

Im Falle Privatgut (Gebäude oder sonstige Liegenschaften) eines Dritten in Anspruch genommen wird, so wird dessen Zustimmung vorausgesetzt.

4. Hochantennen, die auf die Festigkeit des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn von Einfluß sind, oder durch die das äußere Ansehen des Gebäudes offensichtlich beeinträchtigt wird, bedürfen gemäß § 14 der Wiener Bauordnung überdies der baubehördlichen Bewilligung, um die in den Bezirken 1 bis 9 und 20 bei der M.Abt. 36, 1. Neues Rathaus, in den übrigen Bezirken beim magistratischen Bezirksamte einzuschreiten ist

5. Der Magistrat behält sich vor, bei Anzeigen, die nicht ein klares Bild der Anlage geben und die über neuerliche Aufforderung nicht ergänzt werden, nähere Erhebungen zu pflegen oder eine kommissionelle Ortsverhandlung auf Kosten des Anzeigers anzuordnen.

6. Die Antennenanlage muß den Bestimmungen der §§ 3 bis 11 der oben angeführten Ministerialverordnung entsprechen.

Die Bestimmungen des § 6 dieser Ministerialverordnung haben auch für die Telegraphen- und die Telephonleitungen der Gemeinde Wien (Feuerwehrleitungen und Betriebsleitungen der städtischen Straßenbahnen, Elektrizitäts- und Gaswerke) und der Polizeidirektion in Wien zu gelten.

7. Der Anschluß von Radioanlagen an Starkstromfreileitungen (Licht- und Kraftstromleitungen) und an öffentlichen Zwecken dienende Schwachstromfreileitungen (Telephon-, Telegraphen-, Signal-, Feuerwehr- und Bahnleitungen) ist verboten.

8 Der Magistrat kann anordnen, daß die Antennenanlage nur unter Leitung gewerberechtlich oder sonst befugter Personen errichtet werden darf. Bei bestehenden Anlagen kann er die Vorlage des Befundes eines befugten Fachmannes über die vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage verlangen.

Antennenanlagen, welche Starkstromleitungen oder öffentliches Gut kreuzen, sowie Hochantennen, die auf die Festigkeit von Gebäuden oder auf die Sicherheit von Personen von Einfluß sind, dürfen nur unter Leitung von gewerberechtlich oder sonst Befugten ausgeführt werden.

9. Der Magistrat kann anordnen, daß Antennen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, insbesondere jene, durch welche die Sicherheit der Personen oder des Eigentums gefährdet oder das Stadtbild, namentlich der Anblick historischer Gebäude, offensichtlich beeinträchtigt wird, entsprechend umgebaut oder ganz entfernt werden.

10. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schillingen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (Kundm. vom 10. Jänner 1925, M.Abt 52, 3321/24.)

5. Leihgebühren für Geräte der städtischen Feuerwehr.

Gemeinderatsbeschluß vom 23. Dezember 1924, P. Z. 3237.

Fahrbare Geräte:

Bespannbare Dampfspritze mit Saugschläuchen (jedoch ohne Heiz- und Schmiermaterial, das von der Partei beizustellen ist) für jeden angefangenen Tag	2,400 000 K
Automobile Gasspritze ohne Drehleiter für jeden angefangenen Tag	5,000.000 „
Automobile Gasspritze mit Drehleiter für jeden angefangenen Tag	6,000.000 „
Luftpumpenwagen, komplett samt Rauchhaube (bis 100 m Luftzuführungsschläuche)	700.000 „
per Schlauch mehr (20 m)	20.000 „
Wasserstrahlpumpe ohne Saugschläuche und ohne Armatur, jedoch einschließlich Wasserverbrauch	600.000 „
Fahrspritze mit Saugschläuchen	430,000 „
Wasserwagen	140.000 „
Rüstwagen, bespannt	375.000 „
Hydrophor, Omniapumpe, Diaphragmapumpe mit Saugschläuchen	100.000 „
Kübelspritze, Anihilator oder Krückenspritze	20.000 „

Bei der Beistellung von automobilen Geräten ist die Gebühr für das Zu- und Abstreifen inbegriffen.

Leitern:

Schiebleiter (automobile Maschinenschiebleiter)	10,000.000 K
Schiebleiter (bespannbare mechanische) 4 rädrige	640.000 „
„ „ „ 2 „	430.000 „
Schiebleiter (bespannbare mechanische) tragbar	210.000 K
Baumleiter	25.000 „
Hakenleiter	50.000 „
Klappschiebleiter	150.000 „

Schläuche:

Druckschläuche Nr. 1 gummiert bei nasser Verwendung pro Stunde	25.000 K
„ „ 1 nicht gummiert bei nasser Verwendung pro Stunde	15.000 „
„ „ 1 gummiert bei trockener Verwendung pro Tag	40.000 „
„ „ 1 nicht gummiert bei trockener Verwendung pro Tag	25.000 „
„ „ 6 gummiert bei nasser Verwendung pro Stunde	50.000 „
„ „ 6 nicht gummiert bei nasser Verwendung pro Stunde	30.000 „
„ „ 6 gummiert bei trockener Verwendung pro Tag	80.000 „
„ „ 6 nicht gummiert bei trockener Verwendung pro Tag	50.000 „
Saugschläuche bei nasser, beziehungsweise trockener Verwendung pro Tag 150.000 K, beziehungsweise	50.000 „

Schlauchzubehör:

Strahlrohr mit Normalmundstück	15.000 K
„ „ absperrbarem Mundstück	100.000 „
Hydrantenaufsatzstück (Niederschraubventil) oder Teilungsstück	85.000 „
Uebersetzstück oder Holländer	9.000 „
Hydrantenschlüssel	6.000 „
Schlauchkarren	130.000 „
Schlauchbrücke, einfach	106.000 „
„ doppelt	190.000 „

Diverses:

Steigerleinen	35.000 K
Anhängleinen	35.000 „
Hanfeimer	3.000 „
Pölzapparat oder Pferdehebeleiter	35 000 „
Pölzhölz, verstellbar (Steher)	20.000 „
Wagenwinden	25.000 „
Gasfackel	200.000 „
Feuerhaken	10.000 „
Rauchhaube, komplett samt 60 m Luftzuführungsstahlspiralschläuchen	200.000 „
Sprungtuch	600.000 „
Saugbottich (Segeltuch)	80.000 „
Morseapparat	50.000 „
Morsetaster	10 000 „
Morserelais	30.000 „
Bussole	15 000 „

Tierrettungswagen:

Für das Aufstellen eines Pferdes im Stall (Einheitstarif)	200.000 K
Für einen Transport ins Tierspital oder in den Stall ohne Rücksicht auf den Unfallsort (Einheitstarif)	300.000 „
Bei Beistellung eines Automobiltierrettungswagens erhöhen sich obige Ansätze um 50 Prozent und betragen demnach die Gebühren in einem solchen Falle	300.000 „
beziehungsweise	450.000 „

6. Verkehrsregelung in der Annagasse im 1. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr 1, wird verordnet: Die Durchfahrt durch die Annagasse im 1. Bezirke ist nur in der Richtung von der Kärntnerstraße gegen die Seilerstätte gestattet, in umgekehrter Richtung daher verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 3854; Kundm. vom 19. Dezember 1924.)

7. Verkehrsregelung in der Kleinen Neugasse im 5. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Die Durchfahrt durch die Kleine Neugasse wird in dem Teile zwischen der Schäffergasse und der Margaretenstraße in der Richtung gegen die Margaretenstraße verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

(M.Abt. 52, 3390; Kundm. vom 10. Dezember 1924.)

8. Verkehrsregelung in der Hamiltongasse im 13. Bezirke.

Die Hamiltongasse im 13. Bezirke darf nur in einer Richtung, und zwar in der Richtung von der Isbarygasse zur Linzer Straße befahren werden. Die Einfahrt von der Linzer Straße her ist verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(M.Abt. 52, 3352/24; Kundm. vom 7. Jänner 1925.)

9. Wohnungsanforderungen.

Zu § 10, Absatz 1, lit. a und § 11, P. 4 W.-A.-G.

1. Eine Wohnung wird regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt, wenn der Wohnungsinhaber sie in gewissen Zeiträumen immer nur durch kurze Zeit benützt und die Zeiten der Abwesenheit die Zeiten der Benützung der Wohnung bei weitem überwiegen wie zum Beispiele beim Absteigequartier.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 14. Mai 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 23. Februar 1924, Wa V 96/23/4, womit dem Einspruche des Josef M. und Franz B. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien, Abt. 15b, vom 8. November 1923, Z. 32592/23, betreffend die im Hause 8. ... Straße 7[illegible], Tür 34, befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1130/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Nach den Feststellungen der Mietkommission war der Wohnungsinhaber während des letzten Jahres mehrmals und durch längere Zeit von seiner Wohnung abwesend. Währenddessen war die Wohnung entweder überhaupt nicht oder nur von Marie L. bewohnt, die sich als Untermieterin und Wirtschafterin des Wohnungsinhabers bezeichnet habe. Die Entscheidung führt weiter aus, daß B. nach eigener Angabe im Jahre 1923 die Wohnung zusammengerechnet fünf Monate nicht benützt habe, sich nach Aussage seiner Wohnungsnachbarin die Zeiten der Anwesenheit in der Wohnung und der Abwesenheit ungefähr die Wage halten. Die Mietkommission hat nicht erklärt, welche der zwei Versionen sie als erwiesen annehme und ausgesprochen, daß bei dieser Sachlage von einer entsprechenden Benützung der Wohnung nicht gesprochen werden könne, dieselbe als im Sinne des § 10, Absatz 1, lit. a als unzulänglich zu bezeichnen sei.

Nach dieser Gesetzesstelle gelten als unzulänglich benützte Wohnungen, die regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden. Dies ist nach Ansicht des Oberlandesgerichtes dahin zu verstehen, daß der Inhaber seine Wohnung in gewissen Zeitabständen immer nur für kurze Zeit benützt und die Zeiten der Abwesenheit von der Wohnung jene der Benützung bei weitem überwiegen, wie dies zum Beispiele beim Absteigequartier der Fall ist. Die Mietkommission hat die einzelnen Phasen der Benützung und der Nichtbenützung nicht festgestellt, wie aus dem Ergebnisse der Beweisaufnahme zu entnehmen ist, aus dem Grunde, weil sie sich kaum mehr feststellen lassen. Allein selbst in dem für den Wohnungsinhaber ungünstigeren Falle sind die Zeiten der Nichtbenützung zusammengerechnet jenen der Benützung im Jahre 1923 gleich. Das Oberlandesgericht ist daher der Ansicht, daß es in vorliegendem Falle nicht zutrifft, daß die Wohnung im Jahre 1923 regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wurde und erkannte daher, daß die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz im § 10, Absatz 1, lit. a verletzte.

2. Wohnungen, die, wenngleich nicht vom Wohnungsinhaber, sondern von Mietbewohnern oder von einem Untermieter regelmäßig benützt werden, sind nicht unzulänglich benützt nach § 10, Absatz 1, P. a W.-A.-G.

a) Das Oberlandesgericht in Wien hat am 6. Juni 1923 infolge des Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. April 1923, Z. 14535, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Ottakring vom 26. Jänner 1923, Wa II 7, mit welcher die Wohnungsanforderung des Wohnungskommissärs für den 16. Bezirk Wiens vom 16. November 192[illegible], Z. 500/H/460, betreffend Wohnung Nr. 2[illegible] im Hause 16. ... straße 30/II, bestätigt und die Einsprüche des Karl M. und des Heinrich F. zurückgewiesen wurden, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1012/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt nicht das Gesetz.

Begründung: Nach Inhalt der Mietkommissionsentscheidung wurde die Wohnungsanforderung nach § 11, P. 4 W.-A.-G. deshalb als gerechtfertigt erkannt, weil M. sich fast nie im Hause sehen läßt und zu der Wohnung, deren Einrichtung er verkauft hat und die von F. bewohnt wird, in keiner tatsächlichen Beziehung mehr steht. Aus dieser Begründung im Zusammenhange mit den in diesem Belange übereinstimmenden Ergebnissen der gemeindeämtlichen Erhebungen und den mündlichen Einspruchsverhandlungen ergibt sich vor allem, daß die Mietkommission die Untervermietung der ganzen Wohnung seitens des Inhabers M. an Heinrich F. und die Benützung der Wohnung durch den letzteren als erwiesen angenommen hat. Diese letztere Tatsache allein verhindert aber schon die Annahme des Anforderungsgrundes nach § 11, Punkt 4 (vid. § 10(1) a) W.-A.-G., da es nach dieser Gesetzesstelle nicht darauf ankommt, ob die Benützung der Wohnung durch den Wohnungsinhaber oder durch einen Untermieter erfolgt, sondern nur darauf, ob sie nicht überhaupt nur durch eine unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird.

Der von der Mietkommission nach dem oben gesagten festgestellte Sachverhalt und die weitere Feststellung, daß M. sich fast nie im Hause sehen läßt und mit der Wohnung in keiner tatsächlichen Beziehung steht, rechtfertigen aber die Anforderung nach § 11, P. 5 W.-A.-G., denn diese weitere Feststellung kann, wenn sie auch nicht gerade glücklich ausgedrückt ist, nicht anders aufgefaßt werden, als daß M. nach der von der Kommission auf Grund der Zeugenaussagen gewonnenen Ueberzeugung nur ausnahmsweise im Hause erscheint und also auch eine Benützung der Wohnung seinerseits nicht oder nur ausnahmsweise stattfindet. Für diesen Fall aber ist die Anforderung der zur Gänze an F. in Untermiete gegebenen Wohnung allerdings nach der zuletzt zitierten Gesetzesstelle begründet, zumal die Anforderung durch die Gemeinde auf § 8/6 a der Verordnung des Bürgermeisters von Wien vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, und darauf gestützt wird, daß die Wohnung zur Gänze untervermietet und vom Inhaber nicht benützt wird. Die Entscheidung der Mietkommission ist demnach rechtlich und sachlich begründet, wenngleich die Gesetzesstelle, auf welche sie sich stützt, irrig zitiert wurde.

Eine Ueberprüfung der von der Mietkommission vorgenommenen Feststellung von Tatsachen, insbesondere Feststellung der tatsächlichen Beziehungen des Karl M. zur Wohnung, fällt nicht in den Rahmen der außerordentlichen Ueberprüfung nach § 33 W.A.-G. Hat aber die Kommission auf Grund eines ordnungsmäßig durchgeführten im Verhandlungsprotokolle nur kurz wiedergegebenen Beweisverfahrens die Ueberzeugung von tatsächlichen Umständen erlangt, so kann auch nicht eine gesetzwidrige Mangelhaftigkeit des Verfahrens deshalb angenommen werden, weil nicht weitere, etwa noch mögliche Beweiserhebungen über dieselben Umstände durchgeführt würden. Die überprüfte Entscheidung steht daher mit dem Gesetze nicht im Widerspruche.

b) Das Oberlandesgericht Wien hat am 21. Mai 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Mai 1924, Z. 10533, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Ottakring vom 10. Dezember 1923, Wa II 158/2, womit dem Einspruche der E. B. als Hauptmieterin und der E. N. und des F. St. als Untermieter gegen den Anforderungbeschluß der Gemeinde Wien vom 24. Oktober 1923, Z. 686, betreffend die im Hause 16. ... gasse 30 gelegene Wohnung, II/31, keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1140/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die von E. B. im Hause 16. ... gasse 30 gemietete aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung wurde vom Wohnungsamte am 24. Oktober 1923 als unzulänglich benützt gemäß § 11, Punkt 4 W.-A.-G. angefordert. Gegen diese Anforderung haben die Mieterin E. B. und ebenso E. N. und F. St., die beiden letzteren als Untermieter, Einspruch erhoben.

Die Mietkommission hat den Einsprüchen keine Folge gegeben und die Anforderung bestätigt, in dem sie als erwiesen annimmt, daß die B. die Wohnung nur ein- bis zweimal wöchentlich benützt; der Untermieter geschieht in der Begründung keine Erwähnung. Nachdem von einer unzulänglichen Benützung einer Wohnung im Sinne des § 10, Absatz 1, lit. a W.-A.-G. doch nur dann die Rede sein kann, wenn die Wohnung überhaupt nicht hinlänglich benützt wird, also auch von den Mitbewohnern und Untermietern nicht entsprechend ausgenützt wird, war es Aufgabe der Mietkommission, entsprechend dem Grundsatze des außersteitigen Verfahrens, daß alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die Entscheidung Einfluß haben, von amtswegen zu untersuchen sind und insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Vorhandensein von Untermietern schon bei den magistratischen Erhebungen und dann in den Einsprüchen behauptet worden war, zu erörtern, ob die fragliche Wohnung von Untermietern zulänglich bewohnt werde.

Die ohne Rücksichtnahme auf diesen Umstand gefällte Entscheidung verletzt das Gesetz in den Bestimmungen des § 8 der Rechtsmittelverordnung vom 26. Jänner 1923, R.-G.-Bl. Nr. 57, § 28 Mietengesetz und § 2, Z. 5 Verf. a. Str.

c) Das Oberlandesgericht Wien hat am 28. Mai 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Mai 1924, Z. 20473, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Währing vom

5. Dezember 1923, Wa 249/3, womit dem Einspruche der B. W. in Wien, 18. . . . gasse 5, gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 18. Bezirk vom 18. September 1923, Z. 523, betreffend die im Hause Wien 18. . . . gasse 5, 1. Stock 8, befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1151/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bemängelt die obige Entscheidung der Mietkommission, weil sie das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 10/1 a W.-A.-G. nämlich, daß die angeforderte Wohnung von der Wohnungsinhaberin nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werde, nicht eindeutig festgestellt habe und weil bei dem Umstande, daß die fragliche Wohnung in Untermiete gegeben sei, überhaupt von einer unzulänglichen Benützung keine Rede sein könne. Die Bemängelung ist begründet.

Die Anforderung stützt sich ausdrücklich auf § 10/1 a W.-A.-G. Hiernach war festzustellen, ob die angeforderte Wohnung regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werde. Diese Feststellung hat die Mietkommission nicht vorgenommen. Sie stützt sich lediglich auf die Angabe der Wohnungsinhaberin, daß sie die Wohnung zu ihrer Bequartierung nicht benötige, sowie auf die gepflogenen Erhebungen, nach denen die Wohnung tatsächlich in Untermiete gegeben sei. Aber die Einspruchswerberin hat in ihrem Einspruche ausdrücklich bestritten, daß die angeforderte Wohnung unzulänglich benützt werde. Sie gibt an, daß sie nur während der Sommermonate aus Gesundheitsrücksichten eine Stellung am Lande angenommen habe, in ihrer Abwesenheit aber einen gewissen Josef G. in ihrer Wohnung wohnen ließ. Darnach hatte die Mietkommission die Angaben der Einspruchswerberin zu überprüfen und insbesondere festzustellen, wie sich das Verhältnis der Benützungsdauer der Wohnung zur Dauer ihrer Nichtbenützung gestalte und hiernach zu beurteilen, ob die Wohnung tatsächlich regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werde. Die Benützung der Wohnung durch einen Untermieter mußte gleichfalls berücksichtigt werden, da, wenn die Wohnung auch von einer anderen Partei regelmäßig benützt wird, von einer unzulänglichen Benützung nicht die Rede sein kann.

Insoferne die Mietkommission die angeführten, für ihre Entscheidung wesentlichen Tatumstände nicht erörtert und klargestellt hat, verstieß ihr Verfahren gegen die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens, besonders § 2, Z. 5, Abh. Pat. und diese Außerachtlassung muß als ein die gründliche Beurteilung der Sache hindernder Verfahrensmangel und als eine Verletzung der durch das Gesetz aufgestellten Grundsätze des Verfahrens angesehen werden. (§ 6 B.-M.-V. vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. 27.) Insoferne aber die Mietkommission der Benützung der Wohnung durch den Untermieter für die Frage der unzulänglichen Benützung durch die Wohnungsinhaberin keinerlei Bedeutung beigemessen und im Gegenteil die Anforderung für gerechtfertigt erachtet hat, weil die Wohnung an einen anderen untervermietet sei, hat sie das Gesetz auch in der Bestimmung des § 10/1 a W.-A.-G. verletzt, wozu noch bemerkt wird, daß der Anforderungsgrund des § 11, Z. 5 b W.-A.-G. gar nicht geltend gemacht wurde, daher die Mietkommission auch nicht berechtigt war, die Anforderung aus diesem Grunde zu bestätigen.

d) Das Oberlandesgericht in Wien, Ferialsenat, hat am 18. Juli 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Juli 1924, Z. 36594, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 22. Oktober 1923, Wa IV 20/2, womit dem Einspruche des Josef St. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes 13 vom 25 Juli 1923, Z. 1183, betreffend die im Hause Wien, 13. . . . gasse 13, Tür 15, befindliche Wohnung, keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1219/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission erklärt in ihrer Begründung, daß „eine gänzliche Untervermietung (der angeforderten Wohnung) nicht erweislich war". Damit schied der Anforderungsgrund nach § 11, Z. 5, lit. a W.-A.-G. aus.

Die Mietkommission hat festgestellt, daß sich der Einspruchswerber höchstens zwei oder drei Tage im Monate in der Wohnung aufgehalten hat, die übrige Zeit aber in einem Hotelzimmer nächtigte, daß seine Gattin schon über ein Jahr nach Peuerbach in Oberösterreich verzogen ist, daß die Wohnung nur mehr zum Teile mit Möbeln des Einspruchswerbers versehen ist. Darin sieht die Mietkommission eine „unzulängliche" Benützung der Wohnung und sie nimmt daher den Anforderungsgrund des § 11, P. 4 W.-A.G. an, ungeachtet sich in der Wohnung die Eheleute P. als Untermieter befinden. Darin aber irrt die Mietkommission. Denn von einer „unzulänglich benützten Wohnung (§ 10, Absatz 1, lit. a W.-A.-G.) kann dann, wenn diese Wohnung von einem Untermieter dauernd benützt wird, nicht gesprochen werden. Die Untervermietung aber kann nur unter den Voraussetzungen des § 11, Z. 5, lit. a W.-A.-G. als Anforderungsgrund dienen. Diese Voraussetzungen bezeichnet die Mietkommission selbst als nicht erweislich.

Da sonach auch der Anforderungsgrund des § 11, Z. 4 W.-A.-G. versagt, mußte ausgesprochen werden, daß die angefochtene Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt.

3. Wenngleich die Anforderung unzulänglich benützter Wohnungen und jene überzähliger Räume in Wohnungen unter Zahl 4 des § 11 W.-A.-G. gemeinsam angeführt erscheinen, so ergeben sich doch nach der klaren Definition des § 10 W.-A.-G. für diese Anforderungen derart verschiedene Tatbestände, daß sie als auf verschiedenen Anforderungsgründen fußend erkannt werden müssen. Eine Einschränkung der nur ganze Wohnungen betreffenden Anforderung wegen unzulänglicher Benützung auf einzelne Räume der Wohnung ist schon begrifflich ausgeschlossen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1924, G.Z. 8652, Abt. 4, 1924, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission II beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 11. Jänner 1924, Wa II 120/23/8, womit dem Einspruche des Dr. L. Fürst B.-S. und des Dr. M. P., des J. T. und des G. G. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk Wiens vom 5. Dezember 1923, Z. 11973, betreffend die im Hause Wien 1. . . . gasse Nr. 2, im 1. Stocke gelegene Wohnung des M. P. und die dazugehörigen Räume im Parterre nicht Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1163/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Mit dem oben angeführten Anforderungsbeschluß wurde auf Grund des § 11, P. 4 W.-A.-G. die im ersten Stocke des Hauses Wien, I. . . . gasse Nr. 2 befindliche Wohnung des Dr. M. P. zur Gänze samt den dazugehörigen, im Parterre des Hauses gelegenen Nebenräumen angefordert, weil diese Wohnung regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird (§ 10, Absatz 1, lit. a W.-A.-G.) und der Familie des Wohnungsinhabers, der in Jugoslavien seine Besitzungen und eine Wohnung hat, nur als Absteigquartier dient. In der Verhandlung über den gegen diesen Anforderungsbeschluß erhobenen Einspruch hat der Vertreter des Magistrates die Anforderung bezüglich der im ersten Stocke untervermieteten Räume und der Parterreräume zurückgezogen und sie auf fünf nach der Skizze bezeichnete Räume samt einem Vorzimmer eingeschränkt, so daß außer den untervermieteten Räumen auch vier weitere Räume der Wohnung samt Kammer und Vorzimmer freibleiben sollten. Die Mietkommission hielt die Anforderung in diesem Umfange aufrecht, da sie in obigen Erklärungen des Gemeindevertreters nur eine Einschränkung der wegen unzulänglicher Benützung der Wohnung erlassenen Anforderung auf eine Anforderung überzähliger Wohnraume erblickte, letztere aber auf Grund des vorgenommen Lokalaugenscheines als gerechtfertigt annahm.

Die Auffassung der Mietkommission entspricht jedoch nicht dem Gesetze. Wenn auch die Anforderung unzulänglich benützter Wohnungen und jene überzähliger Räume in Wohnungen unter Z. 4 des § 11 W.-A.-G. gemeinsam angeführt erscheinen, so ergeben sich doch nach der klaren Definition des § 10 W.-A.-G. für diese Anforderungen derart verschiedene Tatbestände, daß sie als auf verschiedenen Anforderungsgründen fußend erkannt werden müssen. Demnach aber kann nach den bei der Einspruchsverhandlung abgegebenen Erklärungen der Gemeinde nicht von einer Einschränkung der ursprünglichen Anforderung, sondern nur von der Zurückziehung derselben und Erhebung einer anderen die Rede sein. Eine Einschränkung der nur ganze Wohnungen betreffenden Anforderung wegen unzulänglicher Benützung auf einzelne Räume der Wohnung wäre schon begrifflich ausgeschlossen.

Die erwähnten Erklärungen wären daher lediglich als Zurückziehung der Anforderung zur Kenntnis zu nehmen gewesen. Auf die neue Anforderung einzugehen, war die Mietkommission aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 20 (2) W.-A.-G. über den Inhalt, Form und Zustellung des Anforderungsbeschlusses, sowie des § 31 W.-A.-G. über das Anfechtungsrecht der Beteiligten und § 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1922, B.-G.-Bl. Nr. 57, nicht in der Lage.

Bei diesem Standpunkte des Oberlandesgerichtes entfiel die Ueberprüfung der in dem Ueberprüfungsantrage nur eventualiter angeführten weiteren Punkte, insbesondere der Frage, ob gemäß § 19/1 W.-A.-G. auf Schonung künstlerisch wertvoller Räume entsprechend Bedacht genommen wurde, zumal in diesem Belange auch die erforderlichen Feststellungen mangeln.

4. Nach § 11, Z. 3 und § 9, Absatz 1 W.-A.-G. können nur Wohnungen, nicht Wohnräume angefordert werden. Wohnungen, die zur Aufbewahrung von Gegenständen des täglichen Gebrauches dienen, sind nicht unbenützte Wohnungen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 19. März 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. März 1924, Z. 36998, auf außerordentliche Überprüfung der

Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Währing vom 2. Mai 1923, Wa 99/23, womit dem Einspruche des F. H., Hauseigentümers in Wien, 18. . . . straße 21, gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 10. April 1923, Z. 365, betreffend das im Hause 18. . . . straße 21 im ersten Stocke befindliche, von F. H. benützte Zimmer nicht Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1059/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Gegen die auf § 11, Z. 3, Wohnungsanforderungsgesetz, gestützte Anforderung hat F. H. Einspruch erhoben und vorgebracht, daß er und seine Gattin in ihrer im Hause 18. . . . straße 21, eben der Erde befindliche Wohnung nur zwei benützbare Wohnräume besitzen und gezwungen sind, das nunmehr angeforderte Zimmer im ersten Stocke zur Unterbringung ihrer Möbel in Benützung zu nehmen. Die Mietkommission hat den Einsprnch abgewiesen und beschränkt sich darauf, diese Entscheidung damit zu begründen, daß die Partei selbst zugegeben hat, das Zimmer nicht zu Wohnzwecken, sondern zur Möbeleinlagerung zu verwenden.

Diese Entscheidung beruht auf einem durchaus mangelhaften Verfahren und verletzt darum das Gesetz. Die Mietkommission hat gemäß § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-B. 57, und § 28, Mieterschutzgesetz, die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen zu beobachten und darum nach § 2, Z. 5 des Verfahrens außer Streitsachen alle Verhältnisse, welche auf ihre Verfügung Einfluß haben, von amtswegen zu untersuchen. Sie durfte daher nicht übersehen, daß in den magistratischen Erhebungen die angeforderte Wohnung als „nicht heizbar" bezeichnet wird. Nachdem § 11, Z. 3, und § 9, Absatz 1 W.-A.-G. nur von „Wohnungen", nicht auch von „Wohnräumen" spricht, und die Anforderung grundsätzlich zur Befriedigung des Wohnbedarfes stattfindet, oblag es der Mietkommission in erster Linie, von amtswegen dazu Stellung zu nehmen, ob der angeforderte Raum überhaupt als selbständige Wohnung in Betracht kommen könne.

Die Mietkommission hat aber in der mangelhaften Begründung der Entscheidung nicht einmal die Einwendungen der Partei erledigt. Der Einspruch ist doch dahin aufzufassen, daß H. den angeforderten Raum als Ergänzung seiner unzulänglichen Wohnung, also als Bestandteil seiner Wohnung in Anspruch nimmt. Darüber hatte die Mietkommission zu entscheiden. Liegt es vor, daß das Ehepaar H. diesen Raum als den nach § 10 W.-A.-G. ihm gebührenden dritten Raum in Anspruch nehmen kann, so ist es vollkommen belanglos, ob dieser Raum nur zur Einlagerung von Möbeln verwendet wird. Auch insofern der Einspruchswerber die Berücksichtigung persönlicher, gesundheitlicher und Familienverhältnisse verlangt, war es die Pflicht der Mietkommission, zu diesem Begehren Stellung zu nehmen. Selbst wenn das fragliche Zimmer als selbständige Wohnung angesehen werden müßte, käme noch zu erheben, welche Gegenstände dort aufbewahrt werden, insbesonders ob Gegenstände untergebracht sind, welche täglich gebraucht werden, weil auch dann Unbenütztheit nicht vorläge.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1924.

417. Uebereinkommen über die Regelung der hinsichtlich der Schulden des ehemaligen k. u. k. österreichisch-ungarischen Aerars, des ehemaligen k. k. österreichischen Aerars und des königlich ungarischen Aerars bestehenden Meinungsverschiedenheiten.

418. Abänderung des Gebührentarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

419. Namhaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften auf die das Gesetz betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden Anwendung findet.

420. Abänderung der für Zündhölzchen entfallenden Steuerbeträge.

421. Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

422. Prüfungsvorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

423. Kundmachung betreffend die Zahl, mit der die Berechnungsgrundlage der Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung im Dezember 1924 zu vervielfachen ist.

424. Beschluß der Bundesversammlung über die Wahl des Bundespräsidenten.

425. Regelung der Handels- uud Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

426. Aenderungen der Eisenbahnverkehrsordnung.

427. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betriebe von Bankgeschäften und betreffend die Auflösung von Aktiengesellschaften.

428. XIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

429. Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehres und über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.

430. Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

431. Erweiterung des sachlichen Wirkungskreises des Polizeikommissariates in Eisenstadt.

432. Durchschnittswert der Steuereinheit und Tarif zur Berechnung der Einkommensteuer für das 1924.

433. Weiteranwendung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. November 1873 im Verhältnis zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Schweden.

434. Dritte Ausnahmenverordnung zum Achtstundengesetz.

435. Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im tschechoslowakischen Staat errichtet wurden.

436. Heeresbeamtendisziplinarvorschrift.

437. Heeresdisziplinarvorschrift.

438. Zuweisung der Ortsgemeinden Tiefenthal, Neuaigen und Wagram.

439. Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung der Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Tschechoslowakischen Republik.

440. Abänderung einiger Bestimmungen über die Bierbesteuerung.

441. 45. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

442. Erste Durchführungsverordnung zur 21. Krankenversicherungsnovelle.

443. Weiterzahlung der Kinderzuschüsse.

444. Budgetprovisorium.

445. Zolltarifgesetz.

446. Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen.

447. Personen- und Gepäcktarif der Bundesbahnen.

448. Gütertarif der Bundesbahnen.

449. Erste Durchführungsverordnung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

450. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung.

451. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.

452. Warenumsatzsteuer für Branntwein, Bier, Zucker und Zündhölzchen.

453. Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.

454. Ausfuhrvergütungsverordnung.

455. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

456. Abänderung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

457. Invalidenbeschäftigungsgesetz.

458. 4. Pensionversicherung-Ueberleitungsgesetz.

459. Strafprozeßnovelle.

460. Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

461. Schillingsrechnungsgesetz.

462. Aufhebung der Portofreiheit.

463. Verschleißtarif für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

464. Bundesfinanzverwaltung in den Bundesländern.

465. Krankenversicherung von in der Heimarbeit Beschäftigten.

466. 7. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.

467. Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine.

1925.

1. Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzvertrages vom 12. Juli 1924 zum österreichisch-deutschen Wirtschaftsabkommen.

2. Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzabkommens vom 27. November 1924 zu dem österreichisch-tschechoslowakischen Uebereinkommen.

3. Erläuterungen zum Zolltarif.

4. Getreidezollverordnung.

5. Einführung eines neuen Zolltarifes.

6. Erlaubnisscheinverkehr mit Zucker.

7. Festsetzung des Weizenzolles.

B. Landesgesetzblatt.

1924.

62. Abänderung der Hauspersonalabgabe.

63. Ermäßigung der Lustbarkeitsabgabe für November und Dezember.

64. Verpflegsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten.

65. Ordnungsvorschriften für den Betrieb öffentlicher Tanzschulen.

66. Weiterführung der gemeinsamen Angelegenheiten des ehemaligen Landes Oesterreich unter der Enns.

1925.

1. Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden.

2. Errichtung einer Ziehkinderaufsichtsstelle (21. Bezirk).

3. Grundsteuer.

4. Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener,** Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

II. (28. Februar)

Erscheint monatlich einmal.

1925.

Inhalt

1. Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Feuerwehr.
2. Fürsorgeabgabe. Mindestbewertungssätze für Naturalwohnungen.
3. Staatliche Stempelgebühr für Beilagen.
4. Zollbauweise (Dikosdach).
5. Drogistenkonzessionen.
6. Entziehung der Hebammenpraxis.
7. Literatur. Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder.
8. Tierseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche.
9. Ausfuhr von Zucht- und Nutzrindern sowie Pferden nach der Tschechoslowakei.
10. Vereinigung des Amtes der politischen Landesverwaltung mit dem der Landesregierung in Kärnten.
11. Namensänderung: Gemeinde Warth.
12. Fabriksmäßiger Betrieb des Zimmermalergewerbes.
13. Rechtliche Natur der Uebernahme von Aufträgen zum Anschlagen von Tapeten und Ausführung durch befugte Gewerbetreibende.
14. Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. im Bundesgesetzblatte;
B. im Landesgesetzblatte.

1.
Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Feuerwehr.

Gemeinderatsbeschluß vom 30. Jänner 1925, P. Z. 109.

1. Die allgemeinen Bezüge der nicht der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten der städtischen Feuerwehr werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 bis auf weiteres in nachstehender Weise festgesetzt:

Jahresbezüge in Schillingen.

Stufe	Dienstjahr	Lohnklasse I a	Lohnklasse I b	Lohnklasse I c
1	1 und 2		2292	2292
2	3 „ 4		2388	2388
3	5 „ 6		2526	2526
4	7 „ 8		2658	2658
5	9 „ 10		2754	2754
6	11 „ 12		2850	2832
7	13 „ 14		2946	2910
8	15 „ 16	3372	3042	3006
9	17 „ 18	3600	3138	3084
10	19 „ 20	3852	3234	3162
11	21 „ 22	4026	3408	3294
12	23 „ 24	4218	3582	3426
13	25 „ 26	4446	3738	3564
14	27 „ 28	4620	3912	3696
15	29 „ 30	4812	4080	3834
16	31 „ ff.	4866	4254	3966
17	33 „ 34			4104
18	35 „ ff.			4254

Stufe	Dienstjahr	Lohnklasse II	Stufe	Dienstjahr	Lohnklasse III (alt)	Stufe	Dienstjahr	Lohnklasse III (neu)
1	1 u. 2	2178	1	1 bis 3	1986	1	1 bis 3	1426·8
2	3 „ 4	2292	2	4 „ 6	2082	2	4 „ 6	1471·8
3	5 „ 6	2430	3	7 „ 10	2160	3	7 „ 9	1516·8
4	7 „ 8	2484	4	11 „ 14	2238	4	10 „ 12	1561·8
5	9 „ 10	2562	5	15 „ 18	2334	5	13 „ 15	1606·8
6	11 „ 12	2622	6	19 „ 22	2400	6	16 „ 18	1651·8
7	13 „ 14	2700	7	23 „ 26	2484	7	19 „ 21	1696·8
8	15 „ 16	2772	8	27 „ 30	2562	8	22 „ 24	1759·8
9	17 „ 18	2850	9	31 u. ff.	2658	9	25 „ 27	1822·8
10	19 bis 21	2910				10	28 „ 30	1885·8
11	22 „ 24	2988				11	31 u. ff.	1948·8
12	25 „ 27	3060						
13	28 „ 30	3144						
14	31 u. ff.	3198						

2. Inhaber von Natural(Dienst)wohnungen haben hiefür die jeweils vom Gemeinderatsausschusse I festgesetzte Vergütung zu leisten.

3. An Stelle der bisher von den Bezügen der obigen Angestellten gemachten Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge tritt ab 1. Jänner 1925 bis auf weiteres die Entrichtung von Pensionsbeiträgen, die für Angestellte, welche nach den für sie geltenden Bestimmungen nach 35, beziehungsweise 30 Dienstjahren den Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erhalten, 2·8, beziehungsweise 3·2 Prozent vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen, und die Selbstzahlung der auf die Dienstbezüge entfallenden Einkommensteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Für die Berechnung der Pensionsbeiträge sind der Ruhegenußbemessungsgrundlage auch bedingt anrechenbare Zulagen zuzuzählen.

Aus den in den Jahren 1923 und 1924 von den Bezügen der Angestellten gemachten Rückhalten für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge entrichtet die Gemeinde Wien die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Dienstgeber im Abzugswege hereinzubringende Steuer.

Eine Rückzahlung aus den vorerwähnten Rückhalten oder eingezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.

4. Der Haushaltungszuschuß von 5 Schillingen monatlich, sowie der Kinderzuschuß von 5 Schillingen monatlich bleiben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen aufrecht.

5. Den nach dem 31. Dezember 1924 neu eintretenden oder neu der Dienstordnung für die Angestellten der städtischen Feuerwehr unterstellten Angestellten kann eine Dienstzeit mit Ausnahme einer in den Jahren 1923 und 1924 bei der Gemeinde Wien zurückgelegten Dienstzeit, während welcher von ihren Bezügen die Rückhalte gemacht wurden, für den Ruhegenuß nur dann angerechnet werden, wenn sie die Pensionsbeiträge für diese Zeit nachzahlen.

Die Pensionsbeiträge sind nach jenen Bezügen zu bemessen, die der Angestellte im Zeitpunkte der Bewilligung der Anrechnung hatte. Die näheren Bestimmungen trifft der Gemeinderatsausschuß I.

Die bereits bewilligten Anrechnungen von Dienstzeiten für den Ruhegenuß bleiben aufrecht.

6. Wird das Dienstverhältnis eines der Dienstordnung für die Angestellten der städtischen Feuerwehr unterstehenden Angestellten infolge Ablebens oder wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage, wenn aber die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge einer vom Angestellten nicht verschuldeten Kündigung erfolgt und keine Weigerung nach Punkt 46, letzter Absatz der Dienstordnung vorliegt, für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, die mindestens 6 Monate ausmachen, für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

7. Das Höchstausmaß des Todfallbeitrages, der den der Dienstordnung für die Angestellten der städtischen Feuerwehr unterstehenden Angestellten gebührt, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Gehaltes, wenn aber

der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Ruhegenusses festgesetzt.

8. Den Pensionsparteien sind die ihnen auf Grund der bestehenden Bestimmungen anfallenden Bezugserhöhungen ab 1. Jänner 1925 flüssig zu machen.

9. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 wird die Feuerwehrzulage für die Angestellten des Branddienstes und die im 24 Stundendienst verwendeten Angestellten des Verwaltungs- und Betriebsdienstes auf 12·5 Schillinge monatlich erhöht.

Die Qualifikationszulage für die im Achtstundendienste stehenden Angestellten des Verwaltungs- und Betriebsdienstes wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 mit 10 Schillingen, 12·5 Schillingen und 15 Schillingen per Mann und Monat festgesetzt.

10. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, zwecks Vereinfachung der Verrechnung und Gebarung Auf- und Abrundungen bei allen zur Auszahlung gelangenden Personalbezügen zu verfügen.

11. Alle bisherigen mit dem vorstehenden Beschlusse im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind mit 1. Jänner 1925 aufgehoben.

2.

Fürsorgeabgabe, Mindestbewertungssätze für Naturalwohnungen.

Der Stadtsenat hat mit Verordnung vom 30. September 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 53, unter anderem angeordnet:

„Der Mietwert einer eingeräumten Naturalwohnung bestimmt sich nach der Höhe des gesetzlichen Mietzinses, der für diese Naturalwohnung im Falle der Vermietung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872 (Mietengesetz), zu entrichten wäre. Der Magistrat ist berechtigt, für jene Fälle, in denen die Errechnung des gesetzlichen Mietzinses nur für die Zwecke der Fürsorgeabgabe erfolgen müßte (zum Beispiel Naturalwohnungen in Fabriksgebäuden oder sonstigen nicht vermieteten Objekten, Untermieten mit Beistellung von Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Leistungen), zur Vereinfachung unter Zugrundelegung der ortsüblichen Mietzinse jeweilig Mindestbewertungssätze für einzelne Wohnungstypen zu verlautbaren."

Für den Abrechnungsmonat Dezember 1924 und die folgenden Monate werden die Mindestbewertungssätze für Naturalwohnungen zum Zwecke der Abrechnung der Fürsorgeabgabe bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Falls in einem Wohnraume zwei oder mehr Arbeiter oder Angestellte wohnen, ist für jeden einquartierten Arbeiter oder Angestellten monatlich für die Naturalwohnung, wenn sie in den Bezirken 1 bis 10 und 12 bis 19 gelegen ist, mindestens ein Betrag von 2300 Kronen, wenn sie in den Bezirken 11, 20 und 21 gelegen ist, mindestens in Betrag von 1600 Kronen in die Abrechnung einzustellen.

2. Falls einem Angestellten oder Arbeiter allein ein oder mehrere Wohnräume zur Verfügung stehen, so ist für die Beistellung der Naturalwohnung mindestens folgender Betrag anzurechnen:

Für je ein Kabinett oder sonst je einen Raum außer einem Zimmer: In den Bezirken 1 bis 10 und 12 bis 19 5000 Kronen, 11, 20 und 21 3500 Kronen.

Für je ein Zimmer: In den Bezirken 1 bis 10 und 12 bis 19 10.000 Kronen, 11, 20 und 21 7000 Kronen.

3. Falls außer Wohnräumen auch eine Küche zur Verfügung gestellt wird, erhöht sich der für die Fatierung der Naturalwohnung errechnete Gesamtbetrag um ein Drittel.

4. Bezieht ein Arbeiter oder Angestellter ein Quartiergeld oder einen Wohnungsbeitrag, so ist dieser Betrag ziffernmäßig abzurechnen und nicht etwa der auf Grund vorstehender Tabelle errechnete Wertansatz für die Naturalwohnung in die Abrechnung einzustellen.

5. Unter diese Mindestsätze darf nur dann gegangen werden, wenn die Partei imstande ist, nachzuweisen, daß der nach den Bestimmungen des Mietengesetzes zu errechnende Wert der beigestellten Naturalwohnung geringer ist als der vom Magistrate verlautbarte Bewertungssatz. (M.Abt. 6, 9395/24.)

3.

Staatliche Stempelgebühr für Beilagen.

Der Magistratsdirektor hat nachstehende Weisung hinausgegeben: Um aufgetauchten Zweifeln über die Stempelpflicht von Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen zu begegnen, wird im Einvernehmen mit dem Zentral-, Tax- und Gebührenbemessungsamte folgendes bekanntgegeben:

Nach T.-P. 20 des Gebührengesetzes unterliegen Beilagen, die von den Parteien den stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen zugelegt werden, für jeden Bogen der festen Gebühr von dermalen 2000 Kronen. Als Bogen ist jedes einzelne Blatt Papier, welches das Höchstausmaß von 1750 Quadratcentimeter nicht überschreitet, anzusehen. Auch wenn die einzelnen Blätter mechanisch (durch Bindfaden, Klammern u. dergl.) zusammengefügt sind, ist jedes einzelne Blatt als ein Bogen anzusehen und zu stempeln.

Gemäß § 30 Gebührengesetz, beziehungsweise § 2, Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, ist bei Ueberschreitung des Höchstausmaßes eines Bogens die für den einfachen Normalbogen entfallende Gebühr im doppelten Ausmaße zu entrichten. Von der Regel, daß jedes einzelne Blatt Papier, welches das Höchstausmaß von 1750 Quadratcentimeter nicht überschreitet, als ein Bogen anzusehen sei, enthält das Gebührengesetz nur eine Ausnahme, nämlich bei den Handels- und Gewerbebüchern, bei denen behufs Ermittlung der Bogenanzahl das Flächenmaß der einzelnen Blätter zusammenzurechnen und durch das für den Bogen festgesetzte Normalmaß zu dividieren ist, ein Vorgang, der bei stempelpflichtigen Beilagen nach dem Gesetze nicht anwendbar ist. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1910, Z. 1800 E, 7447/F.)

Nach einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Februar 1906, Z. 1457 B, 4245 (F) und vom 24. Oktober 1908, Z. 9912 B, 6350 (F) kommt die Stempelfreiheit nur Büchern und Broschüren, keineswegs aber periodischen Druckschriften, Zeitschriften, Zeitungen und Amtsblättern der Wiener Zeitung, zu. (Beisatz für die M.Abt. 48/49: Die im Buchhandel erschienenen Patentschriften sind als Broschüren nach dem letzterwähnten Erkenntnisse vom Beilagenstempel befreit.) Gedruckte Vereinsstatuten können im Sinne des zitierten Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 6. Februar 1906 nicht als gebührenfrei behandelt werden, da nicht die Herstellung der Beilage mittels der Druckerpresse das für die Gebührenbefreiung entscheidende Moment ist. Vielmehr ist als entscheidend der Umstand anzusehen, daß die Beilage einen solchen Umfang (Inhalt) hat, daß die Form des Buches oder der Broschüre als die für ihre Vervielfältigung und ihren Vertrieb übliche Form gelten kann. (M.D, 8402/24.)

4.

Zollbauweise (Dikosdach).

In Erledigung des Ansuchens der Hoch- und Tiefbauunternehmung Prokop, Lutz und Wallner, Ing. und Baumeister, St. Pölten, Wiener Straße 37, um Zulassung der Zollbauweise („Dikosdach") wird dieses Dachsystem unter folgenden Bedingungen für Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien zugelassen:

1. Alle Bauteile müssen aus vollkommen normengemäßen, das heißt den Normenblättern der „Oenig" entsprechenden Baustoffen bestehen (Holz, Eisen usw.).

2. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen, die auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen. Jedem Baugesuche ist eine statische Berechnung des Daches beizuschließen.

3. Die Baupläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivilingenieur oder behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder einem konzessionierten Baumeister (Zimmermeister) zu unterfertigen. Die Herstellung dieser Dächer hat unter der verantwortlichen Leitung und Aufsicht eines solchen zu erfolgen.

4. Die Ausführung hat entsprechend den vorgelegten Zeichnungen und der zugehörigen Beschreibung zu erfolgen, wobei dort, wo es die Bauordnung zuläßt, auch Wände neben den Dächern aus dieser Holzkonstruktion nach dem in Rede stehenden System ausgeführt werden können.

5. Zwecks gefahrloser Herstellung der Dachkonstruktion sind entsprechende Arbeitsgerüste herzustellen.

6. Dem Stadtbauamt bleibt die Ueberprüfung der Herstellung und der fertigen Konstruktion vorbehalten, wobei gegebenenfalls Belastungsproben verlangt werden können. Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen.

7. Sämtliche Nagelungen und Verschraubungen sind besonders sorgfältig und sachgemäß durchzuführen, um die einheitliche statische Wirkung des Daches zu gewährleisten. Hiebei ist insbesondere bei der Nagelung auf den Arbeiterschutz entsprechend Rücksicht zu nehmen.

8. Die Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Beschreibung.

Das patentierte „Dikosdach" besteht aus gleichen, einander derart kreuzenden Holzeinzelteilen, daß die Stäbe der einen Richtung mit ihren Enden in der Mitte des anschließenden, durchgehenden Stabes der anderen Richtung zu diesem gestoßen sind. Die Stäbe der einen Richtung können dabei an den durchgehenden Stäben der anderen Richtung derart versetzt zu einander angeordnet sein, daß die beiden Stabenden mit dem durchgehenden Stab durch eine Schraube oder dergl. zu starren Knotenpunkten verbunden werden können. Hiebei können die hölzernen Stablamellen einer Richtung durch beiderseitige, unter sich und mit den Stäben verschraubte Breiter verstärkt werden. (M.Abt. 36, 17128/24.)

5.

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Konvent der Barmherzigen Brüder, Standort 2. Taborstraße 16, Geschäftsführer Richard Schmid, Gew.-Reg. 5845 (M.B.A. 2, 22321/24);

Dr. Carl Schulten, Standort 1. Rathausstraße 19, Gew.-Reg. 5498 (M.B.A. 1, 4009/24);

Camillo Raupenstrauch, Standort 2. Castellezgasse 25, Gew.-Reg. 5818 (M.B.A. 2, 14068/24);

Wilhelm Waniusek, Standort 2. Schmelzgasse 1, Gew.-Reg. 5755 (M.B.A. 5119/24);

Kommanditgesellschaft S. E. Goldschmidt & Sohn, Standort 1. Wollzeile 33, Geschäftsführer Georg Löwy, Gew.-Reg. 5500 (M.B.A. 1, 1992/24);

„Apis", G. m. b. H., Dentolunternehmen und kosmetisch-pharmazeutische Industrie, Standort 1. Getreidemarkt 14, Zweigetablissement 18 Eduardgasse 18, Geschäftsführer Josef Kramer, Gew.-Reg. 5 69 (M.Abt. 53, 7223/24);

Chemoprodukte A.-G., Standort 1. Maria Theresien-Straße 8, Geschäftsführer Mag. phar. Josef Gert, Gew.-Reg. 5407 (M.Abt. 53, 70/24);

„Egophor", Drogenwaren- und chemische Betriebsgesellschaft m. b. H., Standort 6. Gumpendorfer Straße 17 Geschäftsführer Mag. Hermann Lang, Gew.-Reg. 3143 (M.B.A. 6, 10376/24).

Zurückgelegt haben die Konzession:

Josef Gert, Standort 6. Bürgerspitalgasse 7 (M.Abt. 53, 3024/24);

Philipp Röder-Bruno Raabe, A.-G., Standort 3. Stammgasse 2 (M.Abt. 53, 11061/24);

Hermann Malbeck, Standort 5. Arbeitergasse 52 (M.B.A. 5, 7147/23).

6.

Entziehung der Hebammenpraxis.

Die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis wurde entzogen:
Der Anna Kubes (M.B.A. 15, 3650/24);
der Theresia Ukropetz (M.B.A. 10, U 20/23);
der Marie Balonn (M.B.A. 11, 4089/24);
der Marie Loukata (M.B.A. 9, 192/24);
der Philomena Julina (M.B.A. 9, 76/24);
der Josefa Podzimek (M.B.A. 2, 4887/24);
der Katharina Neschitz (M.B.A. 21, 6620/24).

7.

Literatur.

Im Verlage der österreichischen Staatsdruckerei ist als Heft 212 der „Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen" das Werk von Dr. Ludwig Adamovich und Dr. Georg Froehlich „Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder" erschienen. Diese Gesetzesausgabe bringt den vollständigen Text sämtlicher Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder nach dem Stande vom 1. September 1924. Erläuternde Bemerkungen stellen insbesondere durch Verweisung die Verbindung zwischen den einzelnen in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften her. Da diese Gesetzesausgabe dergestalt eingerichtet ist, daß bei Gesetzen, die durch Nachtragsgesetze abgeändert wurden, die Aenderungen in den ursprünglichen Text verarbeitet sind und hierauf in den Fußnoten verwiesen ist, bietet sich die Möglichkeit raschester Orientierung über das in jeder verfassungsrechtlichen Frage in Oesterreich derzeit geltende Recht und dürfte deshalb für die mit Verfassungsfragen befaßten Praktiker einen wertvollen Behelf bilden.

8.

Tierseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reich.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 8. Jänner 1925, Z. 5168/15, betreffend die Durchführung des neuen Tierseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reich unter anderem nachstehendes anher eröffnet:

Am 2. Jänner 1925 ist zugleich mit dem Zusatzvertrage vom 12. Juli 1924 zum österreichisch-deutschen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 auch das mit dem Deutschen Reich vereinbarte neue Tierseuchenübereinkommen in Kraft getreten, welches samt den Bestimmungen über die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen in dem am 2. Jänner ausgegebenen ersten Stück des Bundesgesetzblattes verlautbart ist. Hiedurch wird das bisher in Wirksamkeit stehende Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, R.-G.-Bl. Nr. 25/06, außer Kraft gesetzt.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen den beiden Vertragsstaaten ist auch weiterhin an die derzeit bestimmten, einvernehmlich festgesetzten Eintrittsstationen gebunden und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen. Da die Bestimmungen des Uebereinkommens lediglich auf Herkünfte eines der vertragschließenden Teile Anwendung finden, darf bezüglich des lebenden Viehes die Herkunft aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile nur dann bescheinigt werden, wenn Klauentiere mindestens drei Monate, Einhufer mindestens 30 Tage in dem betreffenden Gebiete aufenthältlich gewesen sind. Im gegenseitigen Verkehre mit für Schlachthäuser bestimmten Rindern ist die Beibringung von Gesamtpässen zulässig, wenn es sich um aus einem Gehöfte stammende Tiere handelt. Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für tierische Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, hat nach dem nebenstehenden Muster B zu erfolgen. Bei Fleischsendungen ist die vorgeschriebene Bescheinigung durch einen behördlichen Tierarzt nicht außer Acht zu lassen.

Für Renn- und Trabrennpferde sowie Pferde für Preisreiten und Reiterspiele und deren Begleittiere ist die Beibringung der im allgemeinen vorgeschriebenen staatstierärztlich bescheinigten Ursprungszeugnisse nicht erforderlich; der gegenseitige Verkehr mit solchen Pferden ist auch künftig nur vor der Beibringung von Bescheinigungen abhängig, die von einvernehmlich hiezu besonders ermächtigten Klubs ausgestellt worden sind. Diese Bescheinigungen haben das Siegel und das Visum der betreffenden Klubs zu tragen und den Namen und Wohnort des Pferdebesitzers, das genaue Nationale des Pferdes, dessen Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die amtstierärztliche Bestätigung der Gesundheit des Tieres und des Umstandes zu enthalten, daß der Betrieb, aus welchem das Tier kommt, während der letzten 40 Tage seuchenfrei war. Zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen sind wie bisher einerseits der Jockeyklub in Wien und der Trabrennverein sowie der Reit- und Poloklub in Wien, anderseits der Berliner Unionklub, der Münchener Rennverein und der Münchener Trabrenn- und Zuchtverein ermächtigt.

Im gegenseitigen Verkehr mit Pferden sind die einzelnen städtischen Bezirke von Wien, die österreichischen Landeshauptstädte, die einzelnen städtischen Bezirke von Berlin und die deutschen Großstädte als selbständige Veterinärbezirke zu behandeln. Pferde aus diesen Städten sind auch dann zur Einfuhr in der Regel zuzulassen, wenn sie mit einem von der zuständigen Zentralbehörde des ausführenden Staates bestätigten Ursprungs- und Gesundheitszeugnis gedeckt sind, worin der Empfänger des Pferdes angegeben sowie statt des sonst vorgeschrieben Zeugnisses über die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes die amtliche Bescheinigung enthalten ist, daß das Tier amtsärztlich gesund befunden wurde und daß in dem Gehöfte, wo es untergebracht war und in dessen nächster Umgebung keine auf Pferde übertragbare anzeigepflichtige Krankheit herrscht.

Die Einfuhr von Tieren, welche nachweislich zu Zirkusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmt sind und aus diesem Anlasse außerhalb des allgemeinen Verkehres stehen, ist nur von der Beibringung amtstierärztlicher Bescheinigungen über die Gesundheit der Tiere und davon abhängig, daß die'e mittels Eisenbahn oder Schiff von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abgesondert transportiert, gelegentlich der bei der Ausladung vorzunehmenden tierärztlichen Untersuchung vollkommen gesund befunden und von der Ausladestation unmittelbar nach dem Bestimmungsorte gebracht werden.

Für Stalldünger im Grenzverkehr, für tierische Därme, Schlünde, Magen und Blasen, die weder trocken noch gesalzen sind, im Postverkehr und für frisches Fleisch von Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen sowie für totes Geflügel im Grenzverkehr und privaten Post- und Reiseverkehr sind keine Ursprungszeugnisse beizubringen. Als Grenzverkehr in diesem Sinne gilt der Verkehr aus einem Grenzverwaltungsbezirke erster Instanz des einen vertragschließenden Teiles zur Verwendung in einem solchen Bezirke des anderen Teiles.

Wegen der laut Artikel 8 des Tierseuchenübereinkommens gleichzeitig mit dem letzteren vereinbarten Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnviehwagen wird auf die zugleich mit dem Tierseuchenübereinkommen im Bundesgesetzblatte enthaltene Verlautbarung hin-

---

Muster B.

Ursprungszeugnis

für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.

Gültig für 30 Tage.

Herkunft*) der Ware:

Land: .....

Verwaltungsbezirk erster Instanz: .....

Name und Wohnort des Versenders: .....

Bezeichnung der Ware: .....

Zahl der Packstücke: .....

Gewicht der Sendung: .....

Etwaige besondere Kennzeichnung: .....

..... (Marken, Plomben, Stempel)

Bestimmungsort der Ware: .....

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: .....

..... (eventuell „siehe Frachtbrief") .....

..... den ..... 19 .....

Die Ortsbehörde:

(Dienststempel) .....

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

gewiesen. Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den die Untersuchung der Tiere beim Eisenbahntransporte besorgenden Organen obliegt demgemäß die Verpflichtung, in Fällen, in welchen die verschärfte Art der Desinfektion platzzugreifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Eisenbahnorganen bekanntzugeben. Abgesehen davon, haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärften Desinfektion obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 Kilometer von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die unmittelbare Durchfuhr von lebenden Tieren mittels Eisenbahn oder Schiff aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragschließenden Teile handelt und soweit die Tiere aus nicht gesperrten Gebieten stammen, unter den für die Einfuhr geltenden Voraussetzungen gestattet ist, falls Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland und etwaige Durchfuhrländer die Transporte übernehmen. Die unmittelbare Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch und sonstigen tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten umschlossenen Wagen oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragschließenden Teile handelt, ohne Beschränkung zulässig. (M.Abt. 43, 165.)

9.

Ausfuhr von Zucht- und Nutzrindern sowie Pferden nach der Tschechoslowakei.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat an den Wiener Magistrat nachstehende Zuschrift gerichtet:

Das im ersten Stücke des Bundesgesetzblattes vom 2. Jänner 1925 unter Nr. 2 verlautbarte Zusatzabkommen vom 27. November 1924 zu dem zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 abgeschlossenen Handelsübereinkommen ist am 2. Jänner 1925 in Kraft getreten. Zu diesem Zusatzabkommen wurde noch vereinbart, daß im Hinblicke auf die in der Tschechoslowakischen Republik aus wirtschaftlichen Gründen bestehenden Einfuhrverbote unter anderem auch Erleichterungen für die Einfuhr nachstehender Artikel aus Oesterreich nach der Tschechoslowakei eintreten: Zucht- und Nutzrinder (T.-Nr. 63 bis 67) nachstehender Rassen: Simmentaler, Braunvieh, zu welchem auch die Montafoner, die Allgäuer und die Oberinntaler gehören; Pinzgauer, Murbodner, Mariahofer Vieh, einschließlich des Kärntner Blondviehs, Ennstaler Schecken, Waldviertler. Pferde (T.-Nr. 71), und zwar Noriker sowie Pferde österreichischen Gestütsschlages (Warmblütler).

Da die Einfuhrbegünstigung nur für österreichischische Provenienzen gilt, darf der Gemeindevorsteher das Ursprungszeugnis (Viehpaß) nur dann ausstellen, wenn das auszuführende Viehstück, beziehungsweise Pferd in der österreichischen Herkunftsgemeinde wenigstens 30 Tage eingestellt war. Er hat die Erfüllung dieser Bedingung im Ursprungszeugnisse (Viehpaß) ausdrücklich zu bestätigen. Ein kürzeres Verweilen in der Herkunftsgemeinde als 30 Tage hindert die Erteilung der Bestätigung nicht, wenn gemeindeamtlich nachgewiesen ist, daß sich das Viehstück (Pferd) vorher in einer anderen österreichischen Gemeinde solange aufgehalten hat, daß sich die 30tägige Frist ergibt. Durch den von der Regierung bestimmten Tierarzt ist im Viehpasse zu bestätigen, daß das auszuführende Viehstück, beziehungsweise Pferd einer der angeführten Rassen angehört und welcher.

Hievon wird die Landesregierung (der Magistrat) mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, im Gegenstande die im Interesse einer klaglosen Abwicklung des fraglichen Verkehres notwendigen Verfügungen ehestens zu treffen. (M.Abt. 43, 347.)

10.

Vereinigung des Amtes der politischen Landesverwaltung mit dem der Landesregierung in Kärnten.

Laut Mitteilung vom 12. Jänner 1925 wurde mit Zustimmung der Bundesregierung und des Kärntner Landtages unbeschadet der bestehenden verfassungsmäßigen Kompetenzen das Amt der politischen Landesverwaltung in Kärnten (seinerzeit k. k. Landesregierung und seither Landesregierung m. B. V.) mit dem der Kärntner Landesregierung (früher Landesausschuß, dann Landesrat und Landesregierung i. ſ. W.) ab 1. Jänner 1925 vereinigt. Das einheitliche Amt führt die Bezeichnung „Regierungsamt für Kärnten". In Hinkunft sind daher alle bisher an die „Landesregierung m. B. V." und die „Landesregierung i. ſ. W." gerichteten Zuschriften einheitlich an das „Regierungsamt für Kärnten" (Klagenfurt, Rudolfsplatz 1) oder an das „Präsidium des Regierungsamtes für Kärnten" zu richten. (M.D. 464.)

11.

Namensänderung.

Der Name der Gemeinde „Warth—Hochkrumbach" in Vorarlberg wurde in „Warth" umgeändert. (M.D. 417.)

12.

Fabriksmäßiger Betrieb des Zimmermalergewerbes.

Das magistratische Bezirksamt für den 9. Bezirk hat mit Entscheidung vom 11. Oktober 1924, Z. 6785, die von Alfred C. erstattete Anmeldung des fabriksmäßigen Zimmermalergewerbes nicht zur Kenntnis genommen, die Ausfertigung des Gewerbescheines verweigert und den Beginn, beziehungsweise die Fortsetzung des Betriebes gemäß § 13, Abs. 2 der Gewerbeordnung untersagt, weil das Zimmermalergewerbe nicht fabriksmäßig betrieben werden kann, da ihm die wesentlichen Merkmale der Fabriksmäßigkeit — Warenerzeugung auf Vorrat, Werkstättenbetrieb, arbeitsteiliges Verfahren, Verwendung von Maschinen — fehlen. Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen. (R.-Z. 21518/frei/IX.)

13.

Rechtliche Natur der Uebernahme von Aufträgen zum Anschlagen von Tapeten und Ausführung durch befugte Gewerbetreibende.

Das magistratische Bezirksamt für den 9. Bezirk hat die von der offenen Handelsgesellschaft Dr. W. K. erstattete Anmeldung des Gewerbes „Uebernahme von Aufträgen zum Anschlagen von Tapeten durch befugte Gewerbetreibende" gemäß § 13, Absatz 2 der Gewerbeordnung nicht zur Kenntnis genommen, da die bezeichnete Tätigkeit einen Teil der Gewerbebefugnis des handwerksmäßigen Tapezierergewerbes bilde, für welches Gewerbe aber der im § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis erforderlich sei, welcher im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen wurde.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 10. November 1924, Z. 92195/39, aus folgenden Erwägungen keine Folge gegeben: Aus der Aktenlage ist nicht zu entnehmen, ob die Uebernahme von Aufträgen zum Anschlagen der verkauften Tapeten im eigenen oder fremden Namen erfolgen soll. Im ersten Falle bildet diese Tätigkeit einen wesentlichen Bestandteil des an den Befähigungsnachweis gebundenen Tapezierergewerbes Die Annahme des Rekurrenten, daß die angestrebte Tätigkeit als Vollendungsarbeit im Sinne des § 37, Absatz 1 der Gewerbeordnung aufzufassen sei, ist unzutreffend, da für den Tapetendrucker die verkaufsbereite Ware das Endergebnis seines Erzeugnisses darstellt und hinsichtlich der vollständigen Herstellung seines Erzeugnisses das Anschlagen der Tapete ebensowenig in Betracht kommt, wie zum Beispiel für den Erzeuger von Bauziegeln der Aufbau eines Hauses.

Sollten die Aufträge zum Anschlagen der Tapeten im fremden Namen übernommen werden, könnte die angemeldete Tätigkeit gleichfalls nicht als freies Gewerbe (Handelsagentur) angesehen werden, da für die Beurteilung, ob eine Vermittlung von Handelsgeschäften oder eine konzessionspflichtige Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften (Privatgeschäftsvermittlung) vorliegt, nicht die Natur des Vermittlungsgeschäftes, sondern die des vermittelten Geschäftes maßgebend ist. Auf Seiten des Tapezierers ist aber das Geschäft zumindest nicht immer ein Handelsgeschäft. (R.-Z. 20021/fr./IX.)

14.

Wohnungsanforderungen.

Zu §§ 14/5, 25/5 und 31/7, W.-A.-G.:

1. Der Beschluß, der die Anforderung einer Wohnung gemäß §§ 14/2b und 20/2 feststellt, ist als „Verfügung" im Sinne des § 14/5 anzusehen.

2. Die Ablehnung des Hauseigentümervorschlages und die Erstattung eines Gegenvorschlages der Gemeinde ist keine Entscheidung; daher ist gegen diesen Beschluß der Gemeinde das Rechtsmittel des Einspruches unzulässig.

3. Gegen eine Verfügung der Gemeinde gemäß § 31/7 ist das Rechtsmittel des Einspruches unzulässig.

4. Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann die im § 14/5 festgesetzte 14tägige Fallfrist nicht früher zu laufen beginnen, als die Handlung, zu deren Vornahme die Frist bestimmt ist, vorgenommen werden kann.

Mit der innerhalb der festgesetzten Frist von 14 Tagen erfolgten Uebergabe des zustellenden Stückes an ein Zustellungsorgan oder an die Post wird die anfordernde Gemeinde in der Regel der Fälle den ihr gemäß § 14/5 obliegenden Verpflichtungen nach-

gekommen sein, hat aber dann, wenn ihr zur Kenntnis kommt, daß der Zustellungsversuch vergeblich war, anderweitige Verfügungen zu treffen, um den Beteiligten die festgestellte Anforderung mitzuteilen (§ 20/3).

A. Das Oberlandesgericht Wien hat am 19. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 29. Februar 1924, M.Abt. 15 b, 6136, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 19. November 1923, Wa XIII 141/3, womit dem Einspruche des Emmerich B., Hausverwalters, Wien, 18 . . . straße 41, gegen den Beschluß des Magistrates Wien, vom 15. Oktober 1923, M.Abt. 15b, 32952, betreffend die im Hause 2. . . . gasse 1, Tür 15, gelegene Wohnung Folge gegeben und der Beschluß außer Kraft gesetzt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1063/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Wohnung Nr. 15 im 3. Stocke des Hauses 2. . . . gasse 1 wurde am 19. September 1923 durch das Ende der Miete des Richard B. frei. Mit einer vom 15. September 1923 datierten und am 17. September 1923 beim Wohnungsamte der Stadt Wien eingelangten Eingabe zeigte der Verwalter des Hauses das tatsächliche Ende der Miete an (§ 4, Absatz 1, lit. b) und erstattete gleichzeitig einen Vorschlag für die Zuweisung (§ 25, Absatz 5). Mit Beschluß vom 17. September 1923, Z. 2874, stellte das Wohnungsamt die Anforderung der Wohnung auf Grund des § 14, Absatz 2, lit. b W.-A.-G und Artikel II, Absatz 1, Z. 1 der Verordnung des Bürgermeisters vom 29. Dezember 1922 fest; der Beschluß wurde dem Hausverwalter am 29. September 1923 zugestellt. Die Anforderung wurde rechtskräftig, da ein Einspruch nicht erhoben wurde Am 15. Oktober 1923 faßte das Wohnungsamt den Beschluß, den Vorschlag auf Zuweisung, den der Hauseigentümer erstattet hatte, abzulehnen und schlug ihm seinerseits (§ 25, Absatz 5) zwei Bewerber vor. Dem dagegen erhobenen Einspruche gab die Mietkommission Folge und setzte dem angefochtenen Beschluß mit der Begründung außer Kraft, daß vom Tage der Erstattung der Anzeige bis zum Beschlusse vom 15 Oktober 1923, dem Tage der Verfügung der Gemeinde Wien über die Wohnung, ein Zeitraum von mehr als 14 Tagen gelegen sei, daher gemäß § 14, Absatz 5 W.-A.-G., die Anforderung erloschen, damit aber auch das Recht der Zuweisung der Wohnung für die Gemeinde Wien verloren gegangen sei. Der Landeshauptmann von Wien beantragt die Ueberprüfung der Entscheidung im Sinne des § 33 W.-A.-G.

Mit Rücksicht darauf, daß das Wohnungsamt innerhalb 14 Tagen nach der am 17. September erstatteten Anzeige die Anforderung feststellte und den die Anforderung feststellenden Beschluß zugestellt hatte, besteht die Ueberprüfung in der Untersuchung, ob die Feststellung der Anforderung oder erst der Zuweisungsvorschlag der Gemeinde als Verfügung im Sinne des § 14, Absatz 5 W.-A.-G. anzusehen ist. Das Oberlandesgericht erkennt, daß die Ansicht der Mietkommission, die im letzteren Sinne entschied, unrichtig ist und schon der Ausspruch, der die Anforderung feststellte, als Verfügung über die Wohnung zu gelten hat. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes und der sprachlichen Bedeutung des im Gesetze gebrauchten Ausdruckes „Verfügung", unter die sogar viel mehr als der Gegenvorschlag der Gemeinde der Beschluß fällt, der die Anforderung feststellte. Dies ergibt sich ferner auch daraus, daß die Rechtsansicht der Mietkommission zu unhaltbaren und mit der ratio legis unvereinbaren Folgen führen würde. Da der Hauseigentümer den Zuweisungsvorschlag a u c h erst drei Tage nach Rechtskraft der Anforderung erstatten kann, so könnte die Gemeinde, wenn gegen den die Anforderung feststellenden Beschluß Einspruch erhoben wird, zumeist physisch gar nicht in die Lage kommen, innerhalb der 14tägigen Frist eine Verfügung im Sinne der Entscheidung der Mietkommission zu treffen.

Auf Grund dieser Erwägungen war daher zu erkennen, daß die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt hat.

B. Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. Juli 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. April 1924, Z. 18010, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 27. November 1923, Wa III 73/5, womit dem Einspruche der Wiener Gelatinewarenindustriegesellschaft gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes 17 vom 3. Oktober 1923, Z. 3800/H/133, betreffend die im Hause 17. . . . gasse 1, III/17, befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1118/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt die außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission, welche ausgesprochen hat, daß der Vorschrift des § 14, Absatz 5 W.-A.-G. schon dann Genüge geschehen und die Anforderung nicht erloschen sei, wenn die Gemeinde im Falle der Anforderung gemäß § 14, Absatz 2, lit. b, binnen 14 Tagen nach Erstattung der im § 4, Absatz 1, lit. b, vorgeschriebenen Anzeige die allgemeine Anforderung feststellt und den Beteiligten schriftlich mitteilt. Während die Entscheidung der Mietkommission dem „Verfügen" im § 14, Absatz 5, die „Feststellung der Anforderung" gleichstelle, wolle das Gesetz damit die „Zuweisung" verstanden haben. Das Wesen der Anforderung liege darin, daß dem Hauseigentümer und dem Inhaber der angeforderten Wohnung das Recht entzogen werde, Verfügungen über die angeforderten Räume zu treffen (§ 21, Absatz 1) und dieses Recht auf die anfordernde Behörde übergebe. Da das Verfügungsrecht des Hauseigentümers darin bestehe, Wohnungen zu vergeben und zu verwenden, könne unter Verfügung im § 14, Absatz 5, nur das dem Verfügungsrechte des Hauseigentümers entsprechende Recht der Gemeinde verstanden werden und das sei die Zuweisung. Mit dem Beschlusse, der die Anforderung feststelle (§ 20, Absatz 2), werde keine Verfügung getroffen; er sei bloß deklarativer Natur. Ueberdies sei die Verpflichtung, den die Anforderung feststellenden Beschluß den Beteiligten mitzuteilen, schon im § 20 W.-A.-G. enthalten. Würde unter „Verfügung" dieser Beschluß zu verstehen sein, dann wäre die Vorschrift des § 14, Absatz 5, nur eine Wiederholung jener des § 20, Absatz 2, und als überflüssig zu erachten.

Den Bedenken des oberlandesgerichtlichen Erkenntnisses vom 19. März 1924, Nc I—1063, das in der Feststellung der Anforderung eine Verfügung im Sinne des § 14, Absatz 5, erblickte und diese Ansicht unter anderem auch damit begründete, daß eine andere Auslegung zu unhaltbaren, mit der ratio legis unvereinbaren Folgen führen würde, da der Hauseigentümer den Zuweisungsvorschlag auch erst drei Tage nach Rechtskraft der Anforderung erstatten könne (§ 25, Absatz 5) und die Gemeinde, wenn gegen den die Anforderung feststellenden Beschluß Einspruch erhoben werde, zumeist physisch gar nicht in die Lage käme, innerhalb der 14tägigen Frist die Wohnung zuzuweisen, begegnet der Antrag mit folgenden Argumenten: Das Gesetz habe im § 14, Absatz 5, den Ausdruck „Verfügen" gebraucht, um der Gemeinde die Möglichkeit zu eröffnen, eine auf die Vergebung der Wohnung hinzielende vorbereitende Verfügung zu treffen, wie etwa eine Vorkehrung im Sinne des § 31, Absatz 7, die Erstattung eines Gegenvorschlages (§ 25, Absatz 5) oder eine von der Rechtskraft der Anforderung bedingte Zuweisung. Außerdem könnte angenommen werden, daß die Frist des § 14, Absatz 5, durch den Einspruch gegen die Anforderung eine Unterbrechung im analogen Sinne des § 1497 a. b. G.-B. erleide. Der Gesetzgeber habe mit der Vorschrift des § 14, Absatz 5, einen Druck auf die Gemeinden ausüben wollen, die freiwerdende Wohnung so rasch als möglich der Wiederverwendung zuzuführen: diesem Willen des Gesetzgebers würde nicht entsprochen, wenn die Verfügung nur in der Erlassung des Anforderungsbeschlusses bestehen sollte.

Das Oberlandesgericht ging bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen aus: Wenn auch im Falle der allgemeinen Anforderung die Gemeinde die Anforderung nicht ausspricht, sondern feststellt, daß die Wohnung kraft des Gesetzes angefordert gelte, so ist diese Feststellung trotzdem eine Verfügung. Sie erklärt, daß die Gemeinde von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch macht und die Wohnung mit Beschlag belegt, um sie im Sinne des Gesetzes zur Linderung der Wohnungsnot zu verwenden. Die Verfügung über eine Sache kann nicht allein darin bestehen, daß man sie einem anderen übergibt, sondern auch darin, daß man die Sache für sich in Anspruch nimmt. Die Argumentation des Antrages aus dem Gebrauche des Wortes „Verfügung" im § 21, Absatz 1 W.-A.-G., ist nicht schlüssig und nicht zwingend; nicht schlüssig, weil durch die Anforderung dem Hauseigentümer und dem Inhaber der angeforderten Räume auch das Recht entzogen wird, über dieselben in dem Sinne zu verfügen, daß er sie selbst bewohnt oder benützt, nicht zwingend, weil das Wohnungsanforderungsgesetz dieselben Ausdrücke an verschiedenen Stellen in verschiedenem Sinne gebraucht, so daß der Ausdruck „Verfügung" im Sinne § 21 und im § 14 nicht dieselbe Bedeutung haben muß. Es ist richtig, daß schon § 20, Absatz 2 W.-A.-G., die Verpflichtung der Gemeinde festlegt, den die Anforderung feststellenden Beschluß den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Daß § 14, Absatz 5, die gleiche Vorschrift für die Verfügung statuiert, nötigt nicht zur Annahme, daß unter Verfügung nicht die Feststellung der Anforderung verstanden werden könne. Denn einmal tritt in der letztgenannten Gesetzesstelle ein neues Moment, nämlich die Festsetzung einer 14tägigen Frist dazu, sodann hätte das Gesetz, wenn es unter der Verfügung nur die Zuweisung verstanden haben wollte, dies klar durch den Gebrauch dieses Wortes (wie im § 16, Absatz 3) oder wenigstens durch den Hinweis auf diejenigen Gesetzesstellen ausdrücken müssen, in denen die Zuweisung behandelt wird.

Das Oberlandesgericht hält auch die Annahme nicht für gerechtfertigt, daß das Gesetz unter Verfügung im Sinne des § 14, Absatz 5, erst eine auf die Vergebung der Wohnung hinzielende vorbereitende Maßnahme im Sinne des § 31, Absatz 7, verstehen wollte oder die Erstattung eines Gegenvorschlages gemäß § 25, Absatz 5, allenfalls eine von der Rechtskraft der Anforderung bedingte Zuweisung. Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen bleibt das Oberlandesgericht bei der Ansicht, die es schon in dem Erkenntnisse vom 19. März 1924, Nc I—1063/24, aussprach, daß mehr als ein Gegenvorschlag nach § 25, Absatz 5, die Feststellung der Anforderung als eine Verfügung anzusehen sei. Dies gilt auch bezüglich der Ueberwachung der Wohnung. Die Sperre und Versiegelung ist lediglich ein nach außen sichtbares Zeichen der Beschlagnahme der Wohnung, das ist der Feststellung der Anforderung. Da das Gesetz eine von der Rechtskraft der Anforderung bedingte Zuweisung nicht kennt, könnte eine solche lediglich als vorbereitende Maßnahme im Sinne des § 31, Absatz 7, erachtet werden und ihr lediglich dieselbe Wirkung zugemessen werden, wie der Sperre und der Versiegelung. Die Feststellung der gesetzlichen Anforderung ist daher zum mindesten mit gleicher Berechtigung, wie die auf die Vergebung der Wohnung hinzielenden vorbereitenden Maßnahmen, als Verfügung anzusehen. Außerdem würde durch die Auslegung des Wortes „Ver-

fügung" in dem eben besprochenen, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gewählten Sinne eine Verwirrung in das ohnehin manchmal wenig übersichtliche Wohnungsanforderungsverfahren hineingetragen, die das Gesetz gewiß nicht beabsichtigt hat. Die Annahme, daß die Frist des § 14, Absatz 5, durch die Erhebung des Einspruches gegen die Feststellung der Anforderung im analogen Sinne des § 1497 a. b. G.-B. als unterbrochen anzusehen ist, entspricht nicht dem Gesetze, weil diese Frist nicht eine Verjährungsfrist, sondern eine Fallfrist ist, bei welcher eine Unterbrechung nicht stattfindet. Als Fallfrist hat sie auch richtig der Runderlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Dezember 1923, Z. 39239, erkannt und bezeichnet.

Wenn daher die Wahl bleibt, ob unter Verfügung die Zuweisung oder die Feststellung der Anforderung zu verstehen sei, so verdient die letztere Auslegung auch deshalb den Vorzug, weil sie allein die Anwendung des Gesetzes ermöglicht. Im Falle unter Verfügung nur die Zuweisung verstanden würde, würden die Gemeinden, wie dies schon in dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes vom 19. März 1924, Nc I—1063, gesagt wurde, in den seltensten Fällen von der allgemeinen Anforderung Gebrauch machen können. Das Gesetz soll aber so ausgelegt und angewendet werden, daß der durch das Gesetz angestrebte Zweck auch erreicht werden kann.

Der oben zitierte Runderlaß, dessen Ausführungen sich im gleichen Sinne bewegen wie der Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, auf den sich auch der Antrag beruft, geht von der Feststellung aus, daß ein Einspruch gegen eine allgemeine Anforderung erfahrungsgemäß nur in verhältnismäßig wenig Fällen erhoben wird. Nach Ansicht des Oberlandesgerichtes ist es bedeutungsvoller, daß ein Einspruch erhoben und dadurch die Rechtskraft der Anforderung hinausgeschoben werden kann. Der Runderlaß besagt weiter, daß es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Gemeinde leicht möglich sein werde, die Zuweisungshandlung auch dann, wenn der Hauseigentümer nicht bereits mit der Anzeige gemäß § 4, Absatz 1, lit. b, sondern erst binnen drei Tagen nach Zustellung des Anforderungserkenntnisses sein Vorschlagsrecht ausübt, binnen der 14tägigen Frist zum Abschlusse zu bringen. Hiebei ist übersehen, daß es nach § 25, Absatz 5, dem Hauseigentümer freisteht, Vorschläge für die Zuweisung spätestens drei Tage nach Rechtskraft der Anforderung und nicht nach Zustellung des Anforderungsbeschlusses zu erstatten. Dies rückt den Zeitpunkt, wann die Zuweisungshandlung zum Abschlusse gebracht werden kann, wesentlich weiter hinaus, als wenn der Hauseigentümer binnen drei Tagen nach Zustellung des Anforderungsbeschlusses das Vorschlagsrecht auszuüben bemüßigt wäre, so daß die Begründung des Erkenntnisses des Oberlandesgerichtes vom 19. März mehr der Rechtslage entspricht, als die Ausführungen des Runderlasses.

Das Oberlandesgericht ist endlich der Ansicht, daß es eine zwar nicht im Gesetze ausgesprochene, aber aus dem Zwecke desselben sich ergebende Verpflichtung der Gemeinde ist, alle angeforderten Wohnungen raschestens der Wiederverwendung zuzuführen, seien sie auf Grund der besonderen Anforderung oder der allgemeinen Anforderung von der Gemeinde mit Beschlag belegt. Hinsichtlich der allgemein angeforderten Wohnungen ist die besondere Absicht des Gesetzgebers, auf die Gemeinden in der genannten Beziehung einen Druck auszuüben, weder im Gesetze ausgedrückt, noch aus den Materialien zu entnehmen. Besteht aber diese Verpflichtung der Gemeinde hinsichtlich aller angeforderten Wohnungen, dann kann die besondere Verpflichtung hinsichtlich der allgemein angeforderten Wohnungen nicht dazu führen, das Wort „Verfügung" nur in dem Sinne der Zuweisung zu verstehen. Die sich hiedurch ergebende Frage, welchen Zweck die Festsetzung einer 14tägigen Frist im § 14, Absatz 5, dann habe, wenn nicht in dieser Zeit die Wohnung zugewiesen sein muß, ist ohne Zwang dahin zu beantworten, daß der Hauseigentümer in angemessener Frist nach Erstattung der im § 4, Absatz 1, lit. b vorgeschriebenen Anzeige erfahren soll, ob die Gemeinde von der gesetzlichen Anforderung Gebrauch macht oder nicht.

Auf Grund aller dieser Erwägungen ist das Oberlandesgericht nicht in der Lage, von der in dem mehrfach zitierten Erkenntnisse vom 19. März 1924 ausgesprochenen Ansicht abzugehen und hat demgemäß auch im vorliegenden Falle erkannt, daß die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz nicht verletzt.

C. Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. Juli 1924 über den Antrag des Landeshauptmannes von Wien vom 18. April 1924, M.Abt. 15 b, 12156, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten für den Bezirk Wieden vom 22. März 1924, Wa 26, womit den Einsprüchen 1. der Josefine L., Hausbesitzerin in Wien, gegen den Beschluß vom 10. Dezember 1923, M.Abt. 15 b, 39100 (Ablehnung des Vorschlages der Josefine L. und Gegenvorschlag der Gemeinde gemäß § 25, Absatz 5 W.-A.-G.), 2. des Emmerich B. als Hausverwalters gegen den Beschluß vom 14. Jänner 1924, mit welchem Hans B. gemäß § 31, Absatz 7 W.-A.-G. in die Wohnung eingesetzt wurde, 3. des Max G. gegen den Räumungsauftrag vom 18. Jänner 1924, M.Abt. 15 b, 39100/23, sämtliche betreffend die Wohnung im Hause 4. . . . . gasse 13, 1/9, Folge gegeben und die bezeichneten drei Beschlüsse aufgehoben wurden, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc. I—1144/24, erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Einspruch gegen den Beschluß vom 10. Dezember 1923, womit der Vorschlag des Hauseigentümers auf Zuweisung der Wohnung an Karl Otto W. abgelehnt und gemäß § 25, Absatz 5 ein Gegenvorschlag gemacht wurde, war als unzulässig zu erachten, da er keine Entscheidung enthielt. Ein Einspruch ist aber nur gegen Entscheidungen der Gemeinde (und außerdem gegen Räumungsaufträge und in gewissen Fällen gegen die Zuweisung) zulässig. Der Einspruch wäre daher gemäß § 2 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, vom Vorsitzenden der Mietkommission allein zurückzuweisen gewesen. Dadurch, daß dies nicht geschah, der Einspruch der meritorischen Entscheidung durch die Mietkommission zugeführt wurde und diese dem Einspruche Folge gab, wurde das Gesetz im § 31 W.-A.-G. und in der oben zitierten Bestimmung der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, verletzt. Die Einsetzung des Hans B. in die Wohnung erfolgte gemäß § 31, P. 7 W.-A.-G. Da diese Verfügung nicht unter die oben erwähnten Beschlüsse der Gemeinde zu zählen ist, gegen die ein Einspruch nach dem Gesetze zugelassen ist, gilt für diesen Einspruch das Gleiche wie für den ersterwähnten Einspruch. Es wurde daher auch in diesem Belange auf Gesetzesverletzung erkannt. Endlich verletzt die Entscheidung der Mietkommission auch dadurch das Gesetz, daß sie noch nicht die Feststellung der Anforderung, sondern erst die Erstattung eines Gegenvorschlages der Gemeinde nach § 25, P. 5 W.-A.-G. als eine Verfügung nach § 14, Absatz 5 W.-A.-G. ansieht und die Anforderung für erloschen erklärt, weil der Gegenvorschlag erst nach Ablauf von 14 Tagen nach der gemäß § 4, Absatz 1, lit. b W.-A.-G. erstatteten Anzeige den Beteiligten mitgeteilt wurde. Das Oberlandesgericht hat in dem Erkenntnisse vom 19. März 1924, Nc. I—1063/24, und neuerlich in jenem vom 2. Juli 1924, Nc. I—1118/24, ausgesprochen, daß als Verfügung nach § 14, Absatz 5 W.-A.-G. die Feststellung der Anforderung gilt und es, um das Erlöschen der Anforderung zu hindern, genügt, wenn der die Anforderung feststellende Beschluß binnen der oben bezeichneten Frist den Beteitigten schriftlich mitgeteilt wird. Mit Rücksicht hierauf war auch in diesem Belange auf Gesetzesverletzung zu erkennen.

D. Das Oberlandesgericht hat am 24. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 31. März 1924, M.Abt. 15 b, 8475, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 22. Februar 1924, Wa II 16/3, womit dem Einspruche des Hermann W. und des Samuel Sch. gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 24. Jänner 1924, M.B.A. 17, Z. 3800/H/181/23, betreffend die im Hause Wien, 17. . . . straße 17, gelegene Wohnung Nr. 14 Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1101/24 erkannt. Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mieterin der Wohnung Nr. 14 im Hause Wien, 17. . . . straße 17, Eugenie J. ist am 2. Dezember 1923 gestorben. Der Hauseigentümer hat am 4. Dezember 1923 dem Wohnungsamte den Todesfall angezeigt und hat um Zuweisung der Wohnung ersucht. Laut Beschluß des Bezirksgerichtes Hernals als Abhandlungsgericht nach Eugenie J., vom 18. Jänner 1924, A I 670/23-4, hat sich der Erbe zur Räumung der Wohnung bis 31. Jänner 1924 bereit erklärt. Der Beschluß der Gemeinde, der die Anforderung gemäß § 14, Absatz 2, lit. b W.-A.-G. feststellt, ist am 24. Jänner 1924 ergangen und dem Hauseigentümer am 28. Jänner 1924 zugestellt worden. Die Mietkommission gibt den dagegen erhobenen Einsprüchen mit der Begründung Folge, daß die Anzeige der Leerstehung jedenfalls vor dem 10. Dezember 1923 erfolgte und die Anforderung infolge Nichteinhaltung der 14tägigen Frist verspätet sei.

Der Ueberprüfungsantrag bekämpft mit Recht diese Begründung. Zufolge Artikel II, Absatz 1, Z. 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 174, gilt in Wien die allgemeine Anforderung im Sinne des § 14, Absatz 2, lit. b W.-A.-G. Damit der gemäß § 4 W.-A.-G. Anzeigepflichtige über das Schicksal der Wohnung bald in Klarheit versetzt werde, bestimmt § 14, Absatz 5, W.-A.-G., daß die Anforderung erlischt, wenn nicht die Gemeinde binnen 14 Tagen nach Erstattung der Anzeige über die Wohnung verfügt und die Verfügung den Beteiligten schriftlich mitteilt. Nach dem Ueberprüfungsantrage ist zu erörtern, mit welchem Zeitpunkte der Lauf dieser 14tägigen Frist beginnt. Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann eine derartige Frist nicht früher zu laufen beginnen, als die Handlung, zu deren Vornahme die Frist bestimmt ist, vorgenommen werden kann. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Anzeige zu einer Zeit erstattet wurde, als die Anforderung noch nicht in Kraft getreten war, die Gemeinde demnach die im § 14, Absatz 5, W.-A.-G. gedachte Verfügung — also im vorliegenden Falle gemäß § 20, Absatz 2, W.-A.-G. die Feststellung der Anforderung — zunächst gar nicht treffen konnte, daß also die Frist frühestens von jenem Zeitpunkte an zu laufen beginnen konnte, da es der Gemeinde rechtlich möglich war zu verfügen, das ist vom Zeitpunkte des Endes der Miete. Die Miete hatte gemäß § 1116/a a. b. G.-B. mit dem Tode der Eugenie J. noch nicht aufgehört, sie ist vielmehr erst mit Ende Jänner 1924 zu Ende gegangen. Es ist demnach die Ansicht der Mietkommission, daß die auf § 14, Absatz 2, lit. b W.-A.-G. gestützte Anforderung vom 24. Jänner 1924 verspätet war, jedenfalls unrichtig und

beeinhaltet die ausschließlich auf diese Annahme sich gründende Entscheidung eine Verletzung des Gesetzes.

E. Das Oberlandesgericht Wien hat am 16. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmann von Wien vom 6. März 1924, M.Abt. 15 b, 5299, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirkgerichte Hietzing vom 15. Dezember 1923, Wa VIII 91/5, womit dem Einspruche des Edmund G., Hauseigentümer in Wien, 13. . . . gasse 10, gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 13. August 1923, Z. 1249, betreffend die im Hause in Wien, 13. . . . gasse 10, Parterre, Tür 2, gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1072/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: In dem gegen die auf § 14, Absatz 2/b, W.-A.-G. gestützte Anforderung erhobenen Einspruch wurde geltend gemacht, daß die Anzeige gemäß § 4, Absatz 1/b, W.-A.-G. am 11. August 1923 erstattet und der am 13. August 1923 erlassene Anforderungsbescheid erst am 30. August 1923, somit verspätet zugestellt worden sei, weshalb die allgemeine Anforderung erloschen sei. Die Mietkommission ist in obiger Entscheidung dieser Ansicht beigetreten und hat die Anforderung aufgehoben. Hierin erblickt der Antragsteller eine Verletzung des Gesetzes, wogegen das Oberlandesgericht die Entscheidung der Mietkommission als dem Gesetze entsprechend erachtet. Es mag dahingestellt bleiben, ob die nach § 14, Absatz 5, W.-A.-G, seitens der anfordenden Gemeinde über die fragliche Wohnung zu treffende Verfügung den Beteiligten auch innerhalb 14 Tage nach Erstattung der im § 4, Absatz 1/b, W.-A.-G. vorgeschriebenen Anzeige zugestellt sein müsse. Diese Frage steht nach dem von der Mietkommission festgestellten Sachverhalte gar nicht in Erörterung.

Nach diesen Feststellungen hat die anfordernde Behörde am 13. August 1923 den Anforderungsbeschuß erlassen und dessen Zustellung an die Beteiligten, insbesonders auch an den Hauseigentü er und Einspruchswerber verfügt. Die Zustellung an Letzteren blieb erfolglos, weil er auf unbestimmte Zeit verreist war, weshalb das zuzustellende Stück mit einem diesen Umstand enthaltenden Vermerk an die anfordernde Behörde zurückging. Daraus ergibt sich, daß eine Mitteilung im Sinne des § 14, Absatz 5, W.-A.-G. versucht wurde, daß aber mit Rücksicht darauf, daß das zuzustellende Stück wiederum an die anfordernde Behörde zurückging, diesem Zustellungsversuche die Wirkungen einer schriftlichen Mitteilung im Sinne des § 14, Absatz 5, W.-A.-G. nicht zukommen. Daß auch die anfordernde Behörde dieser Anschauung war, erhellt daraus, daß später am 29. August neuerlich, und zwar wiederum ergebnislos die Zustellung versucht und daß diese erst am 30. August 1923 mit Erfolg bewirkt wurde.

Sache der anfordernden Behörde war es, nachdem das zuzustellende Stück das erste Mal zurücklangte, weitere geeignete Verfügungen zutreffen, welche es ermöglichen, dem Einspruchswerber die Anforderung mitzuteilen, das heißt zur Kenntnis zu bringen. Dadurch, daß das Stück wiederum an die anfordernde Behörde zurücklangte und daselbst einfach bis zum Ablaufe der vorgeschriebenen Frist liegen blieb, wurde die am 16. August unternommene Zustellung ihrer Rechtswirkungen beraubt. Es darf nicht übersehen werden, daß die Frist in der angeführten Gesetzesstelle den Zweck verfolgt, daß der Hauseigentümer bis zum Ablaufe dieses Zeitpunktes erfahre, ob er über die Wohnung frei verfügen könne oder nicht. Mit der innerhalb der festgesetzten Frist von 14 Tagen erfolgten Uebergabe des zuzustellenden Stückes an ein Zustellungsorgan oder an die Post wird die anfordernde Gemeinde in der Regel der Fälle den ihr nach der angeführten Gesetzesstelle obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sein, hat aber dann, wenn wie im vorliegenden Falle ihr zur Kenntnis kommt, daß der Zustellungsversuch vergeblich war, anderweitige Verfügungen zu treffen, um den Beteiligten die festgestellte Anforderung mitzuteilen (§ 20, Absatz 3, W.-A.-G.). Diese Mitteilung erfolgte nun, wie aus obiger Sachverhaltsdarstellung hervorgeht, nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist, weshalb die Mietkommission die fragliche Anforderung mit Recht aufgehoben hat.

Die Entscheidung der Mietkommission verletzt daher das Gesetz nicht.

Zu §§ 14/2 b und 11 P. 6, W.-A.-G.:

1. Die Anforderung nach § 11, P. 6 tritt ein, wenn nach dem Tode des bisherigen Wohnungsinhabers das Mietverhältnis nicht aufgelöst wurde. Die allgemeine Anforderung nach § 14 W.-A.-G. findet nach dem Tode des bisherigen Mieters statt, wenn die Miete ein Ende gefunden hat. Durch den Tod eines der vertragschließenden Teile wird das Bestandverhältnis nicht aufgehoben; es kann auch nicht durch eine Erklärung eines der Vertragsteile gegenüber einer Behörde aufgelöst werden.

2. Die Voraussetzungen für die allgemeine Anforderung (Ende der Miete oder Innehabung) müssen in dem für die Beurteilung maßgebenden Zeitpunkte der Anforderung vorliegen.

A. Das Oberlandesgericht Wien hat am 17. September 1924 über den Antrag des Landeshauptmannes von Wien vom 4. September 1924, M.Abt. 15 b, 19771, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 9. Mai 1924, Wa III, 17/4, womit dem Einspruche der Elise L. und des Leopold W. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk in Wien vom 9. Jänner 1924, Z. 74, betreffend die im Hause Wien, 13. . . . . gasse 5, 2. Stock, Tür 11, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1271/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Anforderung, welche auf Grund des § 11, P. 6 W.-A.-G. erfolgt war, wurde über den Einspruch der Untermieter aufgehoben. Die Entscheidung der Mietkommission wird damit begründet, daß die Hauseigentümerin am 5. Jänner 1924 die Anzeige vom Freiwerden der Wohnung gemäß § 4 W.-A.-G. erstattet und gleichzeitig ihr Vorschlagsrecht ausgeübt habe. Es konnte daher die Anforderung nur nach § 14 W.-A.-G stattfinden, da die Anzeige die spezielle Anforderung ausschloß; die spezielle Anforderung stelle aber keine Verfügung im Sinne des § 14 W.-A.-G. vor, da es unzulässig sei, die generelle Anforderung dadurch zu umgehen, daß die Anforderung aus einem speziellen Titel ausgesprochen werde. Die Entscheidung der Mietkommission hat anscheinend den Unterschied zwischen der Anforderung nach § 11, P. 6 und § 14 W.-A.-G. verkannt. Die erstere hat statt, wenn nach dem Tode des bisherigen Wohnungsinhabers das Mietverhältnis nicht aufgelöst wurde, die allgemeine Anforderung nach § 14 W.-A.-G. findet nach dem Tode des bisherigen Mieters statt, wenn die Miete ein Ende gefunden hat. Da durch den Tod eines der vertragschließenden Teile das Bestandverhältnis nicht aufgehoben wird (§ 1116 a a. b. G.-B.), auch nicht durch eine Erklärung eines der Vertragsteile gegenüber einer Behörde aufgelöst werden kann, hatte die Mietkommission bei Beurteilung, ob der geltend gemachte Anforderungsgrund vorlag, zu untersuchen, ob das Mietverhältnis nach dem Tode der bisherigen Wohnungsinhaberin ein Ende gefunden hatte oder nicht. Der Umstand, daß die Hauseigentümerin die Anzeige nach § 4 W.-A.-G. mit dem Hinweise erstattete, daß durch das Ableben der Wohnungsinhaberin die Wohnung freigeworden sei, war nach obigen Ausführungen für die Entscheidung bedeutungslos. Dadurch, daß die Mietkommission lediglich diesen Umstand als entscheidend dafür ansah, daß nur die allgemeinde Anforderung platzzugreifen hatte, hat sie die Bestimmung des § 11, P. 6 und des § 14 W.-A.-G. verletzt und dadurch, daß sie über die Frage, ob die Miete von den Erben der Wohnungsinhaberin fortgesetzt wurde oder nicht, nicht verhandelte und demzufolge die diesbezüglichen Feststellungen in der Entscheidung unterließ, gegen die Bestimmung des § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, Nr. 57 B.-G.-Bl., verstoßen.

Nach dieser Entscheidung ist über den weiteren, ausdrücklich als eventuellen gezeichneten Antrag, auf Gesetzesverletzung deswegen zu erkennen, weil die Mietkommission aussprach, daß die spezielle Anforderung keine Verfügung im Sinne des § 14 W.-A.-G. sei, nicht mehr zu entscheiden.

B. Das Oberlandesgericht Wien hat am 29. Oktober 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien, vom 2. Oktober 1924, M.Abt 15 b, 25917, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 9. Juli 1924 Wa II 48/4, womit dem Einspruche der Firma „Wiener Tanzpaarmieder" gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien, M.B.A. für den 3. Bezirk vom 29. April 1924, Wr III, 819, betreffend die im Hause 3. . . . gasse 7, Parterre Tür 3, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1314/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Landeshauptmann von Wien beantragt die außerordentliche Ueberprüfung in zweifacher Richtung.

1. Die Annahme der Mietkommission, daß die angeforderten Räume ein Geschäftsraum seien, sei rechtsirrig. Dem ist beizupflichten. Die Mietkommission stellt fest, daß die aus Zimmer und Küche bestehenden Räume vom Jahre 1915 bis zum April 1924 von Marie G. bewohnt wurden, nimmt als „erwiesen" an, daß die Wohnung gar nicht Wohnung, sondern ein Geschäftsraum war, weil der Einspruchswerber die Räume bis zum Jahre 1915 als Speisezimmer für seine Angestellten verwendet habe, der Charakter als Geschäftsräume durch die darauf folgende neunjährige Verwendung als Wohnung nicht geändert worden sei. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß die Räume vermöge ihrer Einrichtung, die sie zum Wohnen geeignet macht (Küche und Kabinett) und vermöge ihrer neunjährigen Verwendung zu Wohnzwecken als Wohnung zu gelten haben, also gemäß § 14 W.-A.-G. anforderbar waren. Es ist also zu untersuchen, ob in dem zweiten geltend gemachten Belange eine rechtsirrige Anwendung des Gesetzes gelegen ist. 2. Der Antrag führt aus, daß die Ansicht der Mietkommission unrichtig sei, daß die Anforderung aus dem Grunde erlo'ch, weil die Gemeinde nicht binnen 14 Tagen nach Erstattung der im § 4, Absatz 1, lit. b W.-A.-G. vorge-

schriebenen Anzeige über die Wohnung verfügte und den Beteiligten die Verfügung schriftlich mitteilte.

Die Anforderung erfolgte mit der Begründung, weil der „Todesfall Marie G. verlassenschaftsbehördlich erledigt erscheint, ist das Ende des Mietverhältnisses eingetreten". Diese Begründung beruht auf einem Rechtsirrtume; denn trotz verlassenschaftsbehördlicher Erledigung des Todesfalles konnte das Mietverhältnis mit den Erben fortgesetzt werden. (§ 1116a a. b. G.-B.). War dies der Fall, dann konnte die allgemeine Anforderung nach dem Tode des bisherigen Mieters nicht stattfinden; sie war auch auf Grund der vom Hauseigentümer nach § 4 W.-A.-G. erstatteten Anzeige allein nicht begründet, da diese als einseitiger Akt eines der Mietkontrahenten gegenüber einer Behörde nicht das Ende der Miete herbeizuführen vermochte. Der Ueberprüfungsantrag stellt sich auch auf diesen Rechtsstandpunkt, verweist aber darauf, daß bei der mündlichen Verhandlung vor der Mietkommission vorgebracht wurde, daß der Mietzins noch bis April gezahlt und der für den Maitermin fällige Zins gemäß § 1425 a. b. G.-B. bei Gericht erlegt wurde, und darauf, daß der Vertreter des Einspruchswerbers in der Verhandlung vom 4. Juni 1924 ausführte, daß noch ein Kündigungsprozeß beim Bezirksgerichte Landstraße laufe. Nach all dem hätte darüber verhandelt und festgestellt werden sollen, ob die Miete überhaupt ein Ende gefunden hatte und, wenn ja, wann sie beendet worden ist. Die Unterlassungen in dieser Richtung verstoßen gegen die Bestimmung des § 8 der Verordnung vom 26. Jänner, 1923 B.-G.-Bl. 57. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß diese Feststellung notwendig war, daher die gerügte Rechtsverletzung vorliegt.

War das Ende der Miete am Tage der Erstattung der Anzeige (15. April 1924) eingetreten, dann hatte die Gemeinde, da der Anforderungsbeschluß vom 29 April erst am 5. Mai zur Zustellung abgefertigt und an diesem Tage zugestellt worden war, das Erlöschen der Miete nicht gehindert. (§ 14, Absatz 5.) War die Miete am 29. April 1924 noch nicht beendet, dann war die Anforderung ungesetzmäßig, weil damals die Voraussetzungen der allgemeinen Anforderung nicht vorlagen. Nur für den Fall, als das Ende der Miete zur Zeit der erstatteten Anzeige noch nicht, wohl aber später, und zwar vor dem 29. April 1924 eingetreten war, war der Anforderungsbeschluß und die am 5. Mai erfolgte Zustellung geeignet, das Erlöschen der allgemeinen Anforderung zu verhindern. Denn wenn die am 15. April erstattete Anzeige vom Freiwerden der Wohnung falsch war, dann konnte sie keine rechtliche Wirkung ausüben, auch nicht die, daß vom Tage der Anzeige die 14tägige Frist des § 14, Absatz 5 W.-A.-G. zu laufen begann. Trat das Ende der Miete erst nach dem 15. April, aber vor dem 29 April ein, dann war keine eine rechtliche Wirkung erzeugende Anzeige der im § 4 W.-A.-G. vorgeschriebenen Art erstattet worden, es konnte der Lauf der im § 14, Absatz 5 bezeichneten Frist noch nicht beginnen, die Anforderung und ihre Zustellung waren als rechtzeitig anzusehen, so daß sie das Erlöschen der Anforderung verhinderten.

C. Das Oberlandesgericht Wien hat am 23. April 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. April 1924, Z. 18264, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 22 Februar 1924, Wa II 14/3, womit dem Einspruche der Josefine F. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes 17 vom 10. Dezember 1923, Z. 3800/B/177, betreffend die im Hause 17. . . . gasse 13, 1/6, befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1108/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die allgemeine Anforderung nach § 14 W.-A.-G. tritt mit dem Ende der Miete oder der Innehabung aus irgend einem Grunde, also nach dem Tode des Wohnungsinhabers dann ein, wenn der Mietvertrag von den Erben nicht fortgesetzt wird. Wird der Mietvertrag aber von den Erben fortgesetzt (§ 1116a, a. b. G.-B.), dann kann die besondere Anforderung erfolgen, falls nicht die Wohnung für Wohnzwecke von Personen benötigt wird, die schon mindestens ein Jahr einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohnten (§ 11). Im gegebenen Falle war die Inhaberin der aus Zimmer, Kabinett und Küche bestehenden Wohnung, Anna W., am 14. November 1923 gestorben, die Untermieterin Josefine F. hatte schon seit 7. Oktober 1916 dort gewohnt. Die Anforderung erfolgte auf Grund des § 14, Absatz 2, lit. b W.-A.-G. am 10. Dezember 1923, nachdem die Hauseigentümerin zuerst am 16. November 1923, ohne daß die Wohnung daraufhin angefordert wurde, sodann am 29. November 1923 das Freiwerden der Wohnung angezeigt hatte. Gegen die Anforderung erhob Josefine F. als Untermieterin am 17. Dezember 1923 den Einspruch mit der Begründung, daß es nicht richtig sei, daß das Mietverhältnis zwischen den Erben der Anna W. und der Hausinhabung gelöst wurde (§ 31, Absatz 3). Sie erhob sodann auch am 6. Februar 1924 als Kuratorin der Anna W. aus gleichen Gründen Einspruch. Den Einsprüchen wurde nicht Folge gegeben, weil die erblasserischen Gegenstände aus der Wohnung entfernt wurden, womit die Verlassenschaft de facto die Beendigung des Mietverhältnisses mit der Hausinhabung zu erkennen gegeben habe, daher damit, wenn nicht schon mit dem Tode der Erblasserin selbst der behauptete Anforderungsgrund eingetreten sei.

Die Mietkommission hatte gemäß den Gründen der Einsprüche zu untersuchen und festzustellen, ob in dem für die Beurteilung maßgebenden Zeitpunkte der Anforderung (10. Dezember 1923) die Voraussetzungen für die allgemeine Anforderung — Ende der Miete oder Innehabung — gegeben waren oder nicht und danach die Anforderung zu bestätigen oder den Einsprüchen Folge zu geben. Dadurch, daß die Entscheidung der Mietkommission die später erfolgte Entfernung der erablasserischen Gegenstände aus der Wohnung und die ihrer Ansicht nach hiedurch kundgegebene Endigung des Mietverhältnisses als entscheidenden Umstand erachtete, hat sie das Gesetz im § 14 W.-A.-G. und durch Unterlassung der nach obigen Ausführungen entscheidenden Erhebungen und Feststellungen das Gesetz im § 2, P. 5 Verf. a. Str. und § 4 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, verletzt.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

8. Kundmachung betreffend die Zahl, mit der die Berechnungsgrundlage der Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung im Jänner 1925 zu vervielfachen ist.

9. Abänderung des Artikels V, Absatz 1, der Verordnung, B.-G.-Bl. Nr. 318, und des Artikels VII, Absatz 1, der Verordnung, B.-G.-Bl. Nr. 166.

10. Bestimmungen über die Organisation des Patentamtes.

11. II. Novelle zum Landesschulgesetz für Tirol.

12. Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft in Steiermark.

13. Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen.

14. Abänderung des Schulerrichtungsgesetzes für Niederösterreich.

15. Regelung des Messewesens.

16. Familiengläubigergesetz

17. Ergänzung des Geldinstitutezentralegesetzes.

18. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.

19. Polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben.

20. Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben.

21. Abänderung der Ziviltechnikerverordnung.

22. Uebertragung des Versicherungsstockes des Steirischen Feuerversicherungsvereines an die Steirerversicherungs-A.-G. in Graz.

23. Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers.

24. Uebertragung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechens- und Vergehenssachen jugendlicher Personen an das Jugendgericht.

25. Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen.

26. Zusatzübereinkommen zum Handelsübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der französischen Republik.

27. Aenderung der Postordnung.

28. Besoldung der Assistenten und Assistentinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

29. Betriebsvereinfachende Maßnahmen bei den Pfandleihanstalten in Wien.

30. Abänderung von Bestimmungen über die Registrierung von Sammelmustern.

31. Vergütung für Vorspann und vorübergehende Einquartierung.

32. Stempel- und Gebührenfreiheit von Meliorationsunternehmungen.

33. Erlassung der statutarischen Bestimmungen für das Ehrenzeichen vom „Roten Kreuz".

34. Geltung gewisser internationaler Kollektivverträge im Verhältnis zum Deutschen Reiche.

35. Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichtsgebührennovelle 1924.

36. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen an der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.

37. Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Vertragsangestellten des Bundes.

38. Entrichtung der Postgebühren für Sendungen von Behörden und Aemtern in Jahresgebührenbeträgen.

B. Landesgesetzblatt.

5. Reinigungs- und Sperrgeld der Hausbesorger.

6. Gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen.

7. Verpflegsgebühren in den Wiener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

8. Zuschläge zu den staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.

9. Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien.

10. Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

III. (31. März) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt

1. Erlässe des Magistratsdirektors (1—29).
2. Abänderung der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien.
3. Abänderung der Markthallenordnung.
4. Marktverkehr auf den Gemüsegroßmärkten.
5. Fürsorgeabgabe. Bewertung der Naturalverpflegung.
6. Beschränkung der Schiffahrt.
7. Verkehrsregelung in der Schafberggasse.
8. Drogistenkonzessionen.
9. Entziehung der Hebammenpraxis.
10. Zulassung des Bausystems „Obriwo".
11. Zulassung des Staußziegelgewebes.
12. Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder.
13. Arbeitslosenversicherungsgesetz. Anmeldung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. im Bundesgesetzblatte;

B. im Landesgesetzblatte.

1.

Erlässe des Magistratsdirektors.

1. Verbot der Einhändigung von Akten an Parteien.

In der letzten Zeit hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß Parteien oder deren Rechtsvertretern über ihr Ersuchen Dienststücke behufs rascherer Expedition von einer Amtsstelle zu einer anderen ausgefolgt wurden. Da bei einem solchen Vorgange trotz aller Vorsicht, auch bei Uebersendung des Aktes sub Kuvert und versiegelt, eine unbefugte Einsichtnahme in den Akt oder ein noch gröberer Mißbrauch nicht mit voller Sicherheit verhindert werden kann, sehe ich mich veranlaßt, in teilweiser Abänderung des Erlasses vom 26. April 1920, M.D. 2572, die Einhändigung von Geschäftsstücken an Parteien strengstens zu untersagen. Von diesem Verbote darf auch dann keine Ausnahme gemacht werden, wenn die Partei oder deren Rechtsvertreter dem Amte als vollkommen vertrauenswürdig bekannt ist. (M.D. 613 vom 26. Jänner 1925.)

2. Verbot von bianco-Unterfertigungen von Heimatscheinen.

Anläßlich eines speziellen Falles, wo ein bianco unterfertigter Heimatschein auf eine bisher ungeklärte Weise in den Besitz einer Partei gelangt ist, wird hiemit die bianco-Unterfertigung von Heimatscheinen durch die Bezirksamtsleiter, beziehungsweise durch deren Stellvertreter zur Verhütung von Mißbräuchen strengstens untersagt. (M.D. 1403 vom 15. März 1925.)

3. Meldung über Unfälle.

Anläßlich eines konkreten Falles hat der Herr Bürgermeister den Wunsch ausgesprochen, daß ihm über jeden Unfall im Bereiche der Gemeindeverwaltung sofort und unmittelbar Meldung erstattet wird. Die Amtsstellen werden daher angewiesen, dem Herrn Bürgermeister über jeden derartigen Unfall, der sich im Bereiche des dortigen Ressorts ereignet hat, sofort und unmittelbar einen kurzen schriftlichen Bericht zu erstatten. In besonderen Fällen ist auch, abgesondert hievon, unverzüglich eine telephonische Meldung an das Bureau des Herrn Bürgermeisters zu erstatten. (M.D. 230 vom 13. Jänner 1925.)

4. Statistisches Archiv.

Bei der M.Abt. 51 ist die Errichtung eines statistischen Archives geplant, das alle statistischen Daten zu sammeln hat, die sich auf Wien und auf die Verwaltung der Stadt beziehen. Es hat grundsätzlich nur als interner Amtsbehelf zu dienen, und zwar zur Auskunftserteilung an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die amtsführenden Stadträte und die Vorstände der Amtsstellen. Eine Auskunftserteilung an andere Aemter oder Personen sowie eine Veröffentlichung von in diesem Archive gesammelten Daten ist von der Zustimmung des zuständigen amtsführenden Stadtrates, beziehungsweise des Amtsvorstandes abhängig.

Behufs Beschaffung des Materiales werden die Vorstände (Leiter, Direktoren) angewiesen, alle statistischen Zusammenstellungen, Ausweise, Berichte u. dergl., die in ihrem Geschäftsbereiche angefertigt werden, in Abschrift oder auch, falls es tunlich ist, im Originale an die M.Abt. 51 zwecks Hinterlegung im statistischen Archiv zu übersenden. Diese Anordnung gilt sowohl für periodisch wiederkehrende als auch für einmalige Arbeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Grund von allgemeinen Weisungen, von Einzelaufträgen oder von Anfragen gemacht werden, ob sie das ganze Ressort betreffen oder nur einzelne Zweige oder Gegenstände, ob sie der Veröffentlichung, der Information von Gemeindeorganen oder anderen Personen oder lediglich internen Zwecken dienen.

Die Uebersendung hat ohne Zuschrift nur gegen Bestätigung zu erfolgen. Auf die übersendeten Stücke ist der Vermerk zu setzen: „Für das statistische Archiv". (M.D. 361 vom 16. Jänner 1925.)

5. Zutritt in das Gebäude des städtischen Wohlfahrtsamtes.

Da der Eintritt in das Gebäude des städtischen Wohlfahrtsamtes, 1. Rathausstraße 9 und Landesgerichtsstraße 10, für Parteien, die sich mit einer Vorladung nicht ausweisen können, täglich nur in der Zeit von 11 bis 15 Uhr gestattet ist, werden die städtischen Angestellten darauf aufmerksam gemacht, daß sie während der übrigen Amtsstunden, soweit sie nicht etwa ohnedies eine dienstliche Vorladung (etwa zur amtsärztlichen Untersuchung) sitzen, nur gegen Vorweisung der Amtslegitimation oder der Straßenbahnerkennungskarte Einlaß in das genannte Gebäude finden können. Die Amtsvorstände haben, wenn sie einen Angestellten zur amtsärztlichen Untersuchung schicken, diesem eine amtliche Anweisung zur amtsärztlichen Untersuchung auszustellen. (M.D. 792 vom 5. Februar 1925.)

6. Leumundsnoten.

Der Herr Bürgermeister hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Erledigung der Anfragen städtischer Dienststellen an die Polizeidirektion wegen des Leumundes von Bewerbern um städtische Dienstposten oft geraume Zeit in Anspruch nimmt, was zu Unzukömmlichkeiten verschiedener Art führte. Ueber Veranlassung des Herrn Bürgermeisters hat nunmehr das Polizeipräsidium die Verfügung getroffen, daß derlei Anfragen ausnahmslos binnen vier Tagen nach ihrem Eintreffen an die anfragende Dienststelle rückerledigt werden, und zwar auch dann, wenn Strafen vorgemerkt sind, während bisher in solchen Fällen die Ueberprüfung der Identität durch die zuständigen Kommissariate eingeleitet wurde. Die anfragenden Dienststellen werden also künftig, falls ein Bewerber die Identität mit dem Bestraften bestreiten sollte, die Feststellung im Wege des Domizilkommissariates zu veranlassen haben. Das Polizeipräsidium hat auch die Leiter der Kommissariate angewiesen, für die schleunigste Erledigung solcher Dienststücke Sorge zu tragen. Zur Förderung einer raschen Erledigung sind künftig Anfragen wegen des Leumundes nicht an die Polizeidirektion schlechthin, sondern „An die Polizeidirektion, Strafregisteramt, 9. Roßauer-Lände 7" zu adressieren; sie haben alle nötigen Personaldaten, namentlich das genaue und vollständige Nationale und die genaue Adresse zu enthalten. (M.D. 744 vom 20. Februar 1925.)

7. Aufschrift- und Orientierungstafeln.

Da die Aufschrift-, beziehungsweise Orientierungstafeln, die bisher größtenteils von der Rathausverwaltung durch einen Schriftenmaler hergestellt wurden, von nun an auf maschinellem Wege verfertigt werden sollen, sind die diesbezüglichen Anforderungen nunmehr mittels des für Buchbinderarbeiten vorgeschriebenen Arbeitsscheines von den für die Anschaffungen berufenen Sachwaltern direkt an das Wirtschaftsamt zu richten. Dem Arbeitsscheine ist eine möglichst genaue Beschreibung des Auftrages (Größe und Wortlaut der Tafel) beizulegen, wobei zu beachten ist, daß die größte Breite dieser Tafeln höchstens 48 cm betragen kann, während die Länge keinerlei besonderen Beschränkung unterliegt. Derzeit stehen drei Schriftsätze in Verwendung und zwar in den Größen von 3·5, 2 und 1 cm. Sollten die Tafeln Witterungsunbilden ausgesetzt sein, ist dies am Arbeitsscheine unter dem Schlagworte „Wetterfest" zu vermerken. Größere Tafeln sind gleichfalls beim Wirtschaftsamte zu bestellen, welches über die Art der Ausführung zu entscheiden hat. Im allgemeinen hat sich die Anschaffung der Orientierungstafeln auf das für die Orientierung der Parteien unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, dies um so mehr, als allzuviele Wegweiser dem beabsichtigten Zweck meist hinderlich sind. (M.D. 961 vom 12. Februar 1925.)

8. Sonn- und Feiertagsjournal in den magistratischen Bezirksämtern.

Zufolge Genehmigung des Herrn Bürgermeisters hat in Hinkunft an Sonntagen, an den beiden Staatsfeiertagen (1. Mai und 12. November), am Ostermontag, Pfingstmontag, am 25. und 26. Dezember der Journaldienst durch einen Konzepts- und einen Kanzleibeamten zu entfallen. Der Journaldienst eines Amtsgehilfen für die Besorgung des Stadtganges bleibt aufrecht. Hiefür können 3 Ueberstunden verrechnet werden. Die an den obgenannten Tagen einlangenden Todesfallanmeldungen sind während der Amtsstunden der Gesundheitsamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes in dieser, in der übrigen Zeit beim Hauswart des Amtsgebäudes abzugeben. Wegen Uebermittlung der beim Hauswart eingelangten Anmeldungen an den städtischen Arzt ist mit dem Leiter der Gesundheitsamtsabteilung das Einvernehmen zu pflegen. Ansuchen um Erteilung der Nachsicht von allen drei Aufgeboten bei bestätigter naher Todesgefahr werden in unaufschiebbaren Fällen von der Magistratsdirektion, bei der in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags ein Journaldienst gehalten wird, behandelt werden und es sind allfällige Gesuchsteller durch einen entsprechenden Anschlag im Amtsgebäude an die Magistratsdirektion, 1. Neues Rathaus, Lichtenfelsgasse 2, 1. Stock, Tür 8 zu weisen. An allen übrigen Feiertagen ist ein Journaldienst, außer durch einen Amtsgehilfen für die Besorgung des Stadtganges, durch einen rechtskundigen Beamten oder einen mit der Behandlung der häufigsten im Bezirksamte vorkommenden Agenden vertrauten Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes in der Zeit von 9 bis 12 vormittags zu halten, wofür die Gebühren für 3 Ueberstunden verrechnet werden können. Diese Neuregelung des Sonn- und Feiertagsjournaldienstes hat mit 1. März 1925 in Wirksamkeit zu treten. (M.D. 569 vom 26. Februar 1925.)

9. Feueranzeigen und Unfallsanmeldungen bei der städtischen Feuerwehr.

Die städtische Feuerwehr ist zur Erstattung von Feueranzeigen und Unfallsanmeldungen durch das Staatstelephon ohne Nennung einer bestimmten Nummer nur unter dem Anruf „Feuerwehr" zu erreichen, da für diese Zwecke eigene Avisoleitungen bestehen. Zur Erledigung gewöhnlicher, telephonischer Gespräche ist das Feuerwehrkommando unter der Fernsprechnummer 65-560 Serie erreichbar. Ein Anrufen der Feuerwehr zur Abwicklung gewöhnlicher Gespräche in der obigen, für Feuer- und Unfallsmeldungen vorgesehenen Art ist unstatthaft. (M.D. 573 vom 27. Jänner 1925.)

10. Unfallsanzeigen.

Mit der Zuschrift des Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten vom 17. Mai 1923, Z. 531, wurden die magistratischen Bezirksämter ersucht, Unfallsanzeigen gemäß § 29 des U.V.G. betreffend Unfälle auf Bauten (Unfälle von Bauarbeitern und von Bauprofessionisten, wie zum Beispiele Bautischler, Bauschlosser, Bauspengler, Bauglaser) unmittelbar an das Gewerbeinspektorat für Bauarbeiten zu senden. Laut Mitteilung des genannten Gewerbeinspektorates langt jedoch die überwiegende Mehrzahl der Unfallsanzeigen daselbst erst im Umwege durch ein anderes Gewerbeinspektorat ein. Es wird daher die vorerwähnte Zuschrift zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Ebenso ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Anzeigen von Unfällen, die sich in Betrieben ereignen, die der Wirksamkeit des Gewerbeinspektorates für Handels- und Verkehrsunternehmungen unterliegen, unmittelbar an dieses Gewerbeinspektorat geleitet werden. Ueber den Wirkungsbereich des letztgenannten Gewerbeinspektorates gibt dessen an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Zuschrift vom 26. Februar 1925, Z. 764, Aufschluß. Die in Betracht kommenden Beamten sind entsprechend zu belehren und mit je einer Abschrift der Zuschrift des Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten vom 17. Mai 1923, Z. 531, und der Zuschrift des Gewerbeinspektorates für Handels- und Verkehrsunternehmungen vom 26. Februar 1925, Z. 764, zu beteilen. (M.D. 1487 vom 13. März 1925.)

11. Fruchtbringende Anlage von Gemeindegeldern.

Anläßlich eines speziellen Falles, in dem vom Magistrate verwaltete Gelder in einer Art, die nicht die nötige Sicherheit gewährte, angelegt wurden, werden die Aemter, Anstalten und Betriebe angewiesen, vor fruchtbringender Anlegung von Gemeindegeldern oder auch von durch den Wiener Magistrat verwalteten fremden Geldern (zum Beispiele Stiftungsgeldern) ausnahmslos mit der M.Abt. 4 das Einvernehmen zu pflegen. (M.D. 1685 vom 12. März 1925.)

Einführung der Schillingrechnung.

12. Im 104. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Oesterreich, ausgegeben am 31. Dezember 1924, ist unter Nr. 461 das Bundesgesetz vom 20. September 1924 über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungswesen betreffende Bestimmungen (Schillingrechnungsgesetz) kundgemacht. Die Aemter, Anstalten und Betriebe werden auf das Erscheinen dieses Gesetzes aufmerksam gemacht. Besondere Beachtung verdient der § 4 dieses Gesetzes, der die Anordnung enthält, daß jeder öffentliche Haushalt ehestens, spätestens aber bis zum 30. Juni 1925 auf die Schillingrechnung umzustellen ist und daß Geldbeträge in Verordnungen, öffentlichen Kundmachungen und in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes (1. Jänner 1925) an, alle Geldbeträge in für Parteien bestimmten Verfügungen von Verwaltungsstellen und Gerichten dagegen vom 1. Mai 1925 an in Schillingen festzusetzen sind, soferne nicht Beträge kraft gesetzlicher Vorschrift in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zu leisten sind. (M.D. 95 vom 5. Jänner 1925.)

13. Im Nachhange zum Erlasse vom 5. Jänner 1925, M.D. 95/25, gebe ich bekannt, daß der Gemeinderatsausschuß II in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1925 zur A.-Z. 169 hinsichtlich der vor dem 1. Jänner 1925 an die Gemeinderatsausschüsse, an den Stadtsenat und an den Gemeinderat eingebrachten Anträge, in denen Geldbeträge natürlich noch in Kronen ausgedrückt waren, den Beschluß gefaßt hat, daß die Behandlung aller in der Uebergangszeit vorgelegten Anträge nach den Bestimmungen des Schillingumrechnungsgesetzes erst in dem Beschlußprotokolle des Gemeinderates der Stadt Wien, beziehungsweise bei der Ausfertigung der Beschlüsse vorgenommen werde. Es sind daher bei der Intimierung aller nach dem 1. Jänner 1925 gefaßten Beschlüsse die darin enthaltenen Geldbeträge, wenn auch der Beschluß noch auf Kronen lautet, in Schillingen anzugeben. (M.D. 356 vom 16. Jänner 1925.)

14. Die Postsparkasse sowie alle Postämter gehen mit 1. März 1925 von der Kronen- auf die Schillingrechnung über. Es können daher auf Kronen lautende Anweisungen, welche im reformierten Zahlungsverkehr der Postsparkasse mittels Zahlungs- oder Gutschriftsanweisungen zu vollziehen sind, nur bis einschließlich Samstag den 21. Februar 1925 von der Zentralrechnungsabteilung angenommen werden. Erfolgt die Ausstellung einer solchen Anweisung zwischen 23. und 28. Februar, so muß sie in Ziffern neben dem Kronen- auch den Schillingbetrag beinhalten. Der Betrag in Worten ist in Schillingen anzuführen. Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß bei Ausstellung der Zahlungsanweisungen der an die Partei gelangende Buchauszug in derselben Währung wie die Zahlungsanweisung selbst auszustellen ist. Bei den Zahlungsanweisungen ist der Schillingbetrag in Worten nicht mehr nach dem bisherigen gekürzten Verfahren, sondern einschließlich der Einer von Schillingen auszuschreiben. Zum Beispiele: 1472 S 50 g in Worten = Tausendvierhundertsiebzigzwei S. Anweisungen, welche durch Barzahlung oder im Wege der Bank zu vollziehen sind und den Parteien zwecks Behebung ausgefolgt werden, sind bis einschließlich 28. Februar 1925 nur auf Kronen auszustellen.

Bei dieser Gelegenheit wird aufmerksam gemacht, daß dem Wiener Gemeinderate ein Antrag unterbreitet wird, daß auch die Gemeinde Wien vom 1. März 1925 an von der Kronen- auf die Schillingrechnung übergeht. Es ist daher bei Annahme dieses Antrages erforderlich, daß ab 1. März l. J. sämtliche Bücher, Journale, Rechnungen, Aufschreibungen und sonstige Nachweisungen ausschließlich in Schillingen geführt werden. Da der Rechnungsabschluß für 1925 gleichfalls in Schillingen aufgestellt werden muß, ist ferner, um die Einheitlichkeit der Verrechnung zu gewährleisten, auch die Umrechnung der bisherigen Gebarung für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar sowohl in der Gebühr wie auch in der Abstattung auf Schillinge durchzuführen. Weiters sind vom 1. März angefangen alle Zahlungsaufträge, Posterlagscheine, soweit sie bisher von den verschiedenen Amtsstellen vorgeschrieben wurden, Fakturen, Belastungsanzeigen, Quittungen, Tarife ꝛc. in Schillingen auszufertigen. Sämtliche Kassaanweisungen sind vom gleichen Tage an nur in Schillingen auszustellen, desgleichen hat die Adjustierung von Fakturen in Schillingen zu erfolgen. Die bisherigen Bücher, Katasterblätter, Evidenzen ꝛc. sind durchwegs für die Schillingrechnung weiter zu verwenden, oberhalb der ersten Eintragung in Schillingen ist die Betragspalte mit dem Vermerke „Schillingrechnung" zu versehen.

Auf alle Fälle ist in diesem Monat nicht wie üblich am drittletzten Werktage, sondern am 28. Februar der Monatsabschluß sowohl für die Gebühr wie auch für die Abstattung vorzunehmen. (M.D. 1210 vom 19. Februar 1925.)

15. Effektensicherstellungslager in den magistratischen Bezirksämtern.

Aus einer Umfrage bei den magistratischen Bezirksämtern über den Umfang des Lagerstandes in ihren Effektensicherstellungsdepots ergab sich, daß in vielen Bezirken sichergestellte Effekten unbekannter Personen, die sich um ihre Habe seit Jahren nicht mehr gekümmert haben, in größerem Umfange eingelagert sind, ohne daß Schritte wegen eines Verkaufes der herrenlosen

Fahrnisse unternommen worden wären. Eine Abstoßung dieser Lagerposten ist aber umsomehr geboten, als in einigen Bezirken die Lagerräume zur Unterbringung der sichergestellten Effekten kaum mehr ausreichen. Aehnliche Verhältnisse veranlaßten die Magistratsdirektion, mit Erlaß vom 29. März 1920, M. D. 1767, Maßnahmen gegen die Ueberfüllung der Sicherstellungsdepots mit Effekten zu treffen. Da diese Vorschriften in Vergessenheit geraten zu sein scheinen, bringe ich sie hiemit wieder in Erinnerung und ordne neuerlich an, daß die Sicherstellungsreferenten auf die möglichste Entlastung der Sicherstellungslager ihr besonderes Augenmerk zu richten haben. Jene Parteien, die Effekten schon längere Zeit lagern haben und die ausgeforscht werden können, sind unter Stellung einer entsprechenden Frist aufzufordern, ihre Effekten abzuholen, bezüglich der Fahrnisse jener Parteien aber, deren Wohnort nicht erhoben werden kann, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksgerichte wegen Bestellung eines Kurators zu pflegen und sodann mit dessen Zustimmung und der des Gerichtes der Verkauf der herrenlosen Effekten durchzuführen. Einer speziellen Bewilligung der Magistratsdirektion, wie sie von einem Bezirksamte verlangt wurde, bedarf es hinzu nicht. Insbesondere werden die magistratischen Bezirksämter für den V., VI., XII. und XX. Bezirk, die derartige Effekten in größerem Umfange lagern haben, angewiesen, im erwähnten Sinne sofort mit allem Nachdruck vorzugehen und bis 15. Mai 1925 über den Erfolg ihrer Maßnahmen an die Magistratsdirektion zu berichten. (M.D. 484/24 vom 12. Februar 1925.)

16. Spektakelgebühren.

Der Gemeinderatsausschuß II hat in seiner Sitzung vom 9. März 1925 zur Z. 123 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Einhebung der sogenannten Spektakelgebühren ist bis auf weiteres einzustellen." (M.D. 510 vom 11. März 1925.)

Richtlinien für die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer.

17. Anläßlich der durch die Personalsteuernovelle vom Jaher 1924 (Personalsteuergesetz B.-G.-Bl. Nr. 307 vom Jahre 1924) getroffenen Neuregelung der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer hat die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland die untenstehenden Richtlinien bekanntgegeben. Hiezu wird folgendes bemerkt: Als oberster Grundsatz hat zu gelten, daß alle Verständigungen in Gewerbeangelegenheiten ohne Rücksicht auf den Besteuerungsbezirk nur an eine, und zwar an die eigene für den betreffenden Bezirk zuständige Steueradministration zu richten sind.

Im besonderen ist folgender Vorgang einzuhalten:

a) Bei Gewerbeangelegenheiten: Die Anmerkung einer Steuerkontozahl im Gewerbeakt und im Gewerbeschein hat in Hinkunft zu unterbleiben. Die Erwerbsteuerakontozahlung anläßlich der Gewerbeanmeldung ist vom Gewerbereferenten bei kleineren Betrieben mit 500.000 K und bei größeren mit 1 Million Kronen zu bemessen. In besonderen Fällen können aber auch geringere Beträge als Akontozahlung bestimmt werden. Kaufleute, die der Protokollierungspflicht unterliegen, haben in jedem Falle als Akontozahlung den jeweils im Verordnungswege bestimmten ganzjährigen Mindestbetrag an staatlicher Erwerbsteuer zu entrichten. Gegenwärtig ist er mit Verordnung des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Handel und Verkehr und für Finanzen vom 17. Juli 1924, B.-G.-Bl. Nr. 243, mit 4,200.000 K festgesetzt. Wird von einem protokollierungspflichtigen Kaufmanne die Akontozahlung ganz oder teilweise verweigert, so ist die Partei an die Steueradministration zu weisen, da dieser die Bescheinigung der für die Protokollierung vorgeschriebenen Mindeststeuerleistung obliegt. Nach Feststellung der Akontozahlung sendet der Gewerbereferent die Partei mit der ausgefüllten Kassaanweisung, auf der bei anmeldenden Einzelpersonen immer auch der Wohnort am 31. Dezember des Vorjahres anzugeben ist, und dem Steuerdokumente (letzter Einkommensteuer- und bei Personenvereinigungen letzter Erwerbsteuerzahlungsauftrag) zur Entrichtung der Akontozahlung in die Rechnungsabteilung. Diese bestimmt das Steuerkonto, auf dem die Verrechnung der Akontozahlung zu erfolgen hat, nach den unter B in dem untenstehenden Erlasse der Finanzlandesdirektion aufgestellten Richtlinien, nimmt die Zahlung in Empfang und verrechnet sie auf die unter B des gleichen Erlasses empfohlene Art. Hierauf hat sie die Partei mit der Steuerquittung wieder an den Gewerbereferenten zu senden, der die Leistung der Akontozahlung (ohne Anmerkung einer Kontozahl) im Gewerbeakte vorzumerken hat. In Fällen, wo eine Akontozahlung nicht geleistet wird — eine gesetzliche Verpflichtung zu ihrer Leistung besteht übrigens nicht — hat der Gewerbereferent die Besteuerung dadurch einzuleiten, daß er zu diesem Zwecke eine Kassaanweisung, aber ohne Einsetzung eines Betrages, ausfüllt, mit dem Vermerke „Gewerbe angemeldet" versieht und sie der Rechnungsabteilung übermittelt. Diese hat sodann in gleicher Art vorzugehen, wie bei geleisteter Akontozahlung. Im Gewerbeakte ist in einem solchen Falle vom Gewerbereferenten bloß der Vermerk beizusetzen „Besteuerung eingeleitet".

b) Eröffnung von weiteren gewerblichen Betriebsstätten und Zweigniederlassungen: Die Einleitung der Besteuerung hat, jedoch in jedem Falle ohne Einhebung einer Akontozahlung, in der gleichen Art zu erfolgen, wie bei Gewerbeanmeldungen, bei denen eine Akontoanzahlung nicht geleistet wird (Ausfertigung einer Kassaanweisung mit dem Vermerke „Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte (Zweigniederlassung) angezeigt" und Uebersendung der Kassaanweisung an die Rechnungsabteilung). Von der Kenntnisnahme der Anzeige über eine Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte (Zweigniederlassung) oder ihrer Genehmigung ist, wie bisher, die Steueradministration und zwar dem oben angeführten Grundsatze entsprechend, immer nur die für den betreffenden Bezirk zuständige Steueradministration zu verständigen. Eine Kontozahl ist in der betreffenden Ausfertigung ebenso wie auf dem Gewerbeschein nicht anzuführen.

c) Gewerbeverlegungen: Die Geschäftsstücke sind so wie bisher zu behandeln, jedoch ist auch bei Verlegung in einen anderen Bezirk keine neue Kontozahl anzuweisen. Die Uebersendung der Geschäftsstücke betreffend eine Gewerbeverlegung an die Rechnungsabteilungen ist daher entbehrlich. Von der Kenntnisnahme oder Genehmigung einer Gewerbeverlegung ist wie bisher die Steueradministration, aber immer nur die für den betreffenden Bezirk zuständige, nicht auch die Rechnungsabteilung zu verständigen.

d) Bei Gewerberücklegungen: Handelt es sich um eine Einzelperson, erfolgt also die Erwerbsteuervorschreibung unter einer Einkommensteuerkontozahl und ist diese dem Gewerbereferenten bekannt, so ist die für die Steueradministration bestimmte Ausfertigung vorher derjenigen Fachrechnungsabteilung zu übermitteln, bei der das Einkommensteuerkonto geführt wird. Diese hat die Note mit dem Beisatze „Rücklegung vorgemerkt" an die angeschriebene Steueradministration weiterzuleiten. Ist dem Gewerbereferenten hingegen die das Einkommensteuerkonto führende Rechnungsabteilung nicht bekannt, so ist die für die Steueradministration bestimmte Ausfertigung vorher der eigenen Fachrechnungsabteilung zu übermitteln, die nach Beisetzung des Vermerkes „Rücklegung vorgemerkt" oder „Nicht in Evidenz" die Note an die eigene Steueradministration weiterzuleiten hat. Bei Personenvereinigungen haben die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung zu finden, nur mit der Aenderung, daß an Stelle des Einkommensteuerkontos das Erwerbsteuerkonto tritt. In allen Fällen, bei denen es sich zwar nicht um eine gewerberechtliche Befugnis handelt, in denen aber auch bisher die Erwerbsteuerbemessung einzuleiten war (Tanzschulen, Privatschulen usw.) sind bezüglich Einleitung der Erwerbsteuerbemessung die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Die Rechnungsabteilungen haben hinsichtlich der Kontobestimmung und der Verrechnung der Akontozahlung nach den untenstehenden Richtlinien vorzugehen. Sie haben über jede Gewerbeanmeldung (Konzessionserteilung, Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte oder einer Zweigniederlassung) ein Katasterblatt (bisherige staatliche Drucksorte Erwerbsteuerkatasterblatt I. Staatsdruckerei 2454/21) auszufertigen, und zwar auch dann, wenn ein Steuerkonto im eigenen Bezirke nicht besteht. Diese Katasterblätter sind sodann in allen Fällen an die für den betreffenden Bezirk zuständige Steueradministration zu senden. Der bei Gewerberücklegungen von den Rechnungsabteilungen einzuhaltende Vorgang ist bereits unter dem Punkt „Gewerberücklegungen" geschildert.

Hievon werden die Amtsstellen mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß durch diese Anordnungen die bezüglich der Vorschreibung und Verrechnung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften nicht berührt werden. (M.D. 311 vom 22. Jänner 1925.)

18. Im Nachhange zum Erlasse vom 22. Jänner 1925 wird, um aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, mitgeteilt, daß bei Anzeigen des Witwenfortbetriebes so vorzugehen ist, wie es im 3. Absatze, Punkt a) des obigen Erlasses bezüglich der Gewerbeanmeldungen angeordnet wurde. (M.D. 1724 vom 8. März 1925.)

Richtlinien der Finanzlandesdirektion.

A. Vorschreibung. Da das ganze Wiener Gemeindegebiet als eine Steuergemeinde zu gelten hat, wird grundsätzlich die Erwerbsteuer für alle in Wien befindlichen Unternehmungen und Betriebsstätten eines Steuerpflichtigen nur bei einer Rechnungsabteilung der 21 magistratischen Bezirksämter zur Vorschreibung gelangen, und zwar: Bei Einzelpersonen unter einem Einkommensteuerkonto und bei Personenvereinigungen unter einem Erwerbsteuerkonto. Im wesentlichen können sich folgende Fälle ergeben:

I. Bei Einzelpersonen:

a) Die Betriebsstätte des Unternehmers befindet sich im selben Bezirke wie der Wohnort: Die Erwerbsteuer wird unter dem Einkommensteuerkonto dieses Bezirkes vorgeschrieben.

b) Die Betriebsstätte des Unternehmers befindet sich in einem anderen Bezirke als der Wiener Wohnort desselben: Erwerbsteuervorschreibung unter dem Einkommensteuerkonto des Wohnortbezirkes.

c) Die Betriebsstätte des Unternehmers befindet sich in Wien, der Wohnort desselben jedoch in einem Orte des Bundesgebietes außerhalb Wiens: Erwerbsteuervorschreibung unter einem Einkommensteuerkonto des 1. Bezirkes. (Die Einkommensteuer wird nicht in Wien vorgeschrieben).

d) Die Betriebsstätte des Unternehmers befindet sich in Wien, der Wohnort desselben jedoch im Auslande: Erwerbsteuervorschreibung unter einem Einkommensteuerkonto des 1. Bezirkes. Ist im Sinne des § 176, Abs. 3 P.-St.-G. der Unternehmer in Wien einkommensteuerpflichtig, erfolgt unter diesem Konto auch die Vorschreibung der Einkommensteuer.

In den Fällen I, lit. a) und b) findet unter dem Einkommensteuerkonto die Erwerbsteuervorschreibung auch dann statt, wenn mangels eines Einkommens in steuerpflichtiger Höhe gem. § 155 P.-St.-G. der Unternehmer einkommensteuerfrei bleibt.

II. Bei Personenvereinigungen:

a) Der Sitz (die Hauptniederlassung, Geschäftsleitung, § 16 P.-St.-G.) befindet sich in Wien: Erwerbsteuervorschreibung für die Hauptniederlassung, beziehungsweise Geschäftsleitung unter einem Erwerbsteuerkonto in jenem Bezirke, in welchem dieselbe gelegen ist.

b) Die Betriebsstätte des Unternehmens liegt im selben Bezirke wie der Sitz desselben: Die Erwerbsteuer wird unter dem Erwerbsteuerkonto desselben Bezirkes vorgeschrieben

c) Die Betriebsstätte des Unternehmens liegt in einem anderen Bezirke, als der in Wien befindliche Sitz desselben: Erwerbsteuervorschreibung unter dem Erwerbsteuerkonto jenes Bezirkes, in welchem sich der Sitz befindet

d) Die Betriebsstätte des Unternehmens befindet sich in Wien, der Sitz desselben jedoch in einem Orte des Bundesgebietes außerhalb Wiens: Erwerbsteuervorschreibung unter einem Erwerbsteuerkonto des 1. Bezirkes.

e) Die Betriebsstätte des Unternehmens liegt in Wien, der Sitz desselben im Auslande. (§ 16, Abs 1, l t. b, letzter Satz.) Ausländische Personenvereinigungen, welche für ihre inländischen Unternehmungen protokolliert sind, sind nach P. II, lit. a bis d zu behandeln. Erwerbssteuervorschreibung unter einem Erwerbsteuerkonto des 1. Bezirkes.

B. Erwerbsteuerakontozahlungen: Die Entscheidung, bei welcher Rechnungsabteilung der Wiener magistratischen Bezirksämter die Vorschreibung zu erfolgen hat, obliegt gemäß §§ 15 und 16 P.-St.-G. den Steueradministrationen als Veranlagungs-, beziehungsweise Anweisungsbehörden. Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter kommen jedoch bei der Empfangnahme von Akontozahlungen anläßlich der Gewerbeanmeldungen in die Lage, festzustellen, auf welchen Konten die Zahlungen im Sinne der Ausführungen des Abschnittes A zu verrechnen sind. Hiefür wird sich folgender Vorgang empfehlen.

1. Befindet sich der maßgebende Einkommensteuerkonto bei Einzelpersonen, beziehungsweise der Erwerbsteuerkonto bei Personenvereinigungen im selben Bezirke, so ist unter diesem Konto die Akontozahlung als vorläufige Erwerbsteuerzahlung zu verbuchen.

2. Befindet sich der maßgebende Einkommensteuer-, beziehungsweise Erwerbsteuerkonto in einem anderen Bezirke und kann derselbe bei der Entgegennahme der Akontozahlung von der Rechnungsabteilung festgestellt werden, so ist die Akontozahlung kontokurrentmäßig zu vereinnahmen und auf den Steuerkonto des anderen Bezirkes zu überweisen.

3. Kann die Rechnungsabteilung bei der Entgegennahme der Akontozahlung den Steuerkonto, auf welchem die Verrechnung endgültig zu geschehen hat, nicht feststellen, hat sie dieselbe vorläufig als fremde Gebühr in Empfang zu stellen, bei der Steueradministration mit der Uebersendung des Katasterblattes um Bekanntgabe des Steuerkontos anzufragen und nach Erhalt der Antwort die Ueberweisung zu veranlassen.

4. Besteht bei der Neuanmeldung von Betrieben überhaupt noch kein Steuerkonto, so ist die Neueröffnung eines solchen zu veranlassen.

Die Höhe der Akontozahlungen soll den Vorauszahlungen, welche ähnliche Betriebe zu leisten verpflichtet sind, tunlichst angepaßt werden.

C. Kataster(Evidenz)blätter. Ueber alle neu eröffneten Betriebe, beziehungsweise Betriebsstätten legt die Rechnungsabteilung Katasterblätter an, trägt auf denselben die geleistete Akontozahlung, den Einkommen-, beziehungsweise Erwerbsteuerkonto, auf welchem die Verbuchung erfolgt ist, ein, stellt gegebenenfalls auf dem Katasterblatte die erforderliche Anfrage an die Steueradministration und übersendet die Katasterblätter, und zwar immer an die sogenannte Betriebsstättenbehörde, das heißt diejenige Steueradministration, in deren Amtsbereich die Betriebsstätte gelegen ist, auch dann, wenn die Steuer von einer anderen Steueradministration veranlagt und unter dem Steuerkonto eines anderen Bezirkes vorgeschrieben wird. In gleicher Weise wären behufs allfälliger Berücksichtigung bei Vorauszahlungen die Gewerberücklegungen auf den Steuerkontoblättern vorzumerken, beziehungsweise die Vormerkung zu veranlassen. Der bisherige Vorgang, bei jeder Neuanmeldung eine Erwerbsteuerkatasterzahl zu vergeben, ist mit 1. Jänner 1925 einzustellen und ist künftighin im Sinne der vorstehenden Richtlinien vorzugehen. (XI. 966.)

19. Städtische Baustoffwerke, Transitwarenverrechnung.

Der Magistratsabteilung 32 obliegt die Beschaffung sämtlicher Baustoffe für die Gemeinde Wien. Im Interesse einer Arbeits- und Personalersparung in der Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung (Magistratsabteilung 32) wird bezüglich der Beschaffung und Verrechnung der Transitwaren folgendes verfügt:

„Transitwarenbestellungen sind solche Bestellungen, bei denen die Magistratsabteilung 32 die von einer Verbauchsstelle angesprochene Ware von der Lieferfirma direkt an diese Verbrauchsstelle liefern läßt. Was als Transitwarenbestellung behandelt wird, bestimmt in jedem einzelnen Falle die Magistratsabteilung 32. Ist an der Ware etwas zu beanständen, so ist dieser Mangel sofort bei der Lieferung der Firma gegenüber festzustellen und dies gleichzeitig auf dem Gegenscheine zu vermerken, damit die Magistratsabteilung 32 hievon Kenntnis erhält. Die Verhandlungen wegen Austragung irgendwelcher Mängel sind ausschließlich von der Magistratsabteilung 32 im Einvernehmen mit den Bezugsstellen zu führen. Ich mache bei diesem Anlasse ganz besonders darauf aufmerksam, daß das Verhandeln mit Lieferfirmen überhaupt ausschließlich Sache der Magistratsabteilung 32 ist. Es ist daher ganz unzulässig, daß einzelne Dienststellen Offerte über Baustoffe bei Lieferfirmen einholen.

Die Lieferfirmen haben die Rechnungen wie bisher an die Magistratsabteilung 32 einzusenden. Die Fakturierung der durch die einzelnen Verbrauchstellen im Wege der Magistratsabteilung 32 bezogenen Transitwaren mittels Belastungsanzeigen durch die Magistratsabteilung 32 hat von nun an zu unterbleiben und es wird diesbezüglich folgender neuer Rechnungsvorgang vorgeschrieben: Die Magistratsabteilung 32 wird die Lieferfirmen verhalten, jeder ihrer Rechnungen eine Rechnungsabschrift anzuschließen. Mittels Stampiglienaufdruckes wird auf diesen Rechnungsabschriften der anzurechnende Regiezuschlag vermerkt und die Rechnungsabschrift an die Bezugsstelle (Baustelle ꝛc.) gesendet. Hat die Lieferfirma es unterlassen, eine Rechnungsabschrift der Originalrechnung anzuschließen, so stellt die Magistratsabteilung 32 an Stelle der Rechnungsabschrift einen Schein in der Form der heutigen Belastungsanzeigen aus und sendet diesen an die Bezugsstelle. Die Originalrechnungen werden wie bisher durch die Magistratsabteilung 32 zur Anweisung gebracht. Sie werden durch die Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung adjustiert. In der Adjustierungsklausel wird die Kontonummer oder jene Rubrik angegeben, auf welcher der Auszahlungsbetrag endgiltig zu verrechnen ist.

Zur rechtzeitigen Verständigung der Verrechnungsstellen (Betriebsbuchhaltungen oder Fachrechnungsabteilungen) von jedem Zahlungsvollzug werden von der Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung Avisoscheine an sie hinausgegeben. Diese Scheine werden in zweifacher Ausfertigung im Durchschreibverfahren hergestellt und fortlaufend numeriert. Sie enthalten folgende Angaben: 1. Liefernde Firma, 2. amtliche Rechnungsnummer, 3. richtiggestellter Rechnungsbetrag mit der Angabe, ob es sich um Voll-, Teil- oder Restzahlungen handelt, 4. durch die Magistratsabteilung 32 zu verrechnender Regiezuschlag, 5. Nummer des die Lieferung betreffenden Bestellscheines. Die Belastung der Verrechnungsstellen mit den auf sie entfallenden Regiezuschlägen erfolgt durch die Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung summarisch am Schlusse eines jeden Monates. Die Teilzahlungen werden den Verrechnungsstellen ebenso avisiert wie jede andere Zahlung.

Um der Magistratsabteilung 32 zu ermöglichen, die Kontonummer oder Rubrikenbezeichnung in der Adjustierungsklausel richtig anzugeben, ist es unbedingt erforderlich, daß die Bezugsstellen die Verrechnungsstelle sowie die Kontonummer oder Rubrikenbezeichnung auf dem Bestellschein bekanntgeben.

Dieser Verrechnungsvorgang hat am 1. April 1925 in Kraft zu treten. (M.D./R. 52 vom 10. März 1925.)

20. Verständigung des Gewerbeinspektorates vom Beginne der Bauführung.

Ueber Ersuchen des Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten wird der Magistratsdirektionserlaß vom 26. April 1919, M.D. 1861, wonach das genannte Gewerbeinspektorat fallweise und ehestens von den einlangenden Anzeigen über den Baubeginn in Kenntnis zu setzen ist, mit der Weisung in Erinnerung gebracht, die getroffene Anordnung, mag es sich um Bauten der Gemeinde Wien selbst oder um Privatbauten handeln, stets ohne Verzug zu befolgen. (M.D. 1059 vom 17. Februar 1925).

21. Baubehördliche Genehmigung.

Um die Unsicherheit über die Kompetenz zur Erteilung der baubehördlichen Genehmigung nach § 90 a der Bauordnung zu beseitigen und ein einheitliches Vorgehen zu sichern, gebe ich folgendes bekannt: Handelt es sich um Bauangelegenheiten, die im Sinne des § 90 a der Bauordnung zu erledigen sind, so sind sie dann, wenn sie provisorische Bauten, die das Interesse der Gemeinde Wien berühren, oder wenn sie Bauerleichterungen betreffen, die definitiven Charakter haben und nicht gegen Widerruf erteilt werden, dem Gemeinderatsausschuß V für technische Angelegenheiten antragstellend vorzulegen In den übrigen Fällen hat die als Baubehörde fungierende Amtsstelle selbst zu entscheiden, jedoch den Akt vorher dem jeweiligen Gruppenleiter der Baupolizei (Bureau der Stadtbaudirektion) zur Einsicht behufs Begutachtung in bautechnischer Hinsicht zu übermitteln. (M.D. 962 vom 17. Februar 1925.)

22. Unbefugte Bauführungen.

In der letzten Zeit hat es sich häufig ereignet, daß Bauten ohne die vorgeschriebene behördliche Bewilligung ausgeführt wurden. Eine derartige unbefugte Bauführung beinhaltet nun nicht nur eine Uebertretung der Bauordnung, sondern es kann hiedurch unter Umständen, wenn nämlich die Bauten auf Gemeindegründen errichtet werden, auch die Ausführung des Bauprogrammes der Gemeinde nicht unerheblich behindert werden. Die Amtsstellen werden daher angewiesen, diesen Vorkommnissen ein besonderes Augenmerk zu widmen, gegebenenfalls sofort und energisch einzuschreiten und insbesondere die Einstellung der unbefugten Bauten zu veranlassen. Gleichzeitig wurde auch die Polizei ersucht, in den entlegenen Teilen der äußeren Wiener Gemeindebezirke der Ausführung von Bauten eine besondere Beachtung zu schenken, und bei Vorliegen des Verdachtes einer unbefugten Bauführung die Anzeige an die zuständige Baubehörde zu erstatten. (M.D. 425 vom 19. Jänner 1925.)

23. Ansuchen um Befreiung von der Wohnbausteuer für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bescheide betreffend Benützungsbewilligung die Belehrung an die Parteien enthalten, daß Gesuche um Zuerkennung der Steuerbegünstigung innerhalb 60 Tagen nach Vollendung des Baues bei der Mag.Abt. 5 einzubringen sind. Diese Belehrung ist unrichtig und steht mit den geltenden Gesetzen im Widerspruch. Gesuche um Erteilung der Befreiung von der Wohnbausteuer sind im Sinne des Artikels V des Gesetzes vom 20. April 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 57, längstens innerhalb 45 Tage nach Erteilung der Benützungsbewilligung für das Gebäude oder einen zur ständigen Benützung geeigneten Gebäudeteil bei der Mag.Abt. 5 einzubringen.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß Belehrungen in Hinkunft richtig erteilt und etwa aufliegende Drucksorten abgeändert werden. (M.D. 1503 vom 3. März 1925.)

24. Zwangsweise Instandsetzung von Wohnhäusern.

Nachfolgend wird eine Dienstvorschrift über die exekutive Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Kosten für Ersatzausführungen zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mit dem Bemerken übermittelt, daß sie mit 15. März 1925 in Kraft tritt. (M. D. K. 29 vom 1. März 1925.)

Dienstvorschrift über die exekutive Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Kosten für Ersatzausführungen.

Die exekutive Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Kosten für Ersatzausführungen (zwangsweise Instandsetzung von Wohnhäusern) wird, soweit es sich um Fahrniserekution handelt, in Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1922, Mag.Abt. 15, 169/VII, mit Wirksamkeit vom 15. März 1925 in folgender Weise geregelt:

Die Betriebsbuchhaltung „Wohnungs- und Siedlungswesen" hat in allen Fällen anläßlich der ihr zur Ueberprüfung vorgelegten Schlußrechnungen den aufgewendeten Betrag vorzuschreiben. Von jeder Einzahlung hat sie die Magistratsabteilung 15a sofort zu verständigen. Die Magistratsabteilung 15a erteilt der Betriebsbuchhaltung die Aufträge zur exekutiven Eintreibung von Rückständen, die nunmehr entsprechend dem Vorgange, wie ihn die Magistratsabteilung 4 bei der exekutiven Einhebung von Gemeindeabgaben übt, im Durchschreibverfahren eine exekutive Mahnung und einen Exekutionsauftrag (Pfändungsauftrag) ausfertigt. Der exekutiven Mahnung, in die die einprozentige Mahngebühr aufzunehmen ist, ist ein Postsparkassenerlagschein anzuschließen. Die Erlagscheine sind bei der Zentralrechnungsabteilung zu beheben, welche sie mit dem Stempelaufdrucke „B. B. Wohnungswesen, Ersatzausführungen" zu versehen hat. Die exekutive Mahnung und der Erlagschein sind sodann an das Zentralzustellungsamt zu senden, das ihre Weiterleitung an die Partei besorgt. Der Exekutionsauftrag (Pfändungsauftrag) ist von der Betriebsbuchhaltung vorläufig zu Evidenzzwecken zurückzubehalten.

Nach Einlangen des Abrisses der exekutiven Mahnung ist das Datum der Zustellung auf dem Exekutionsauftrag (Pfändungsauftrage) vorzumerken. Ist der Betrag innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Mahnung nicht eingelangt, so hat die Betriebsbuchhaltung „Wohnungs- und Siedlungswesen" den Exekutionsauftrag (Pfändungsauftrag), in den sie außer der bereits im Durchschreibverfahren eingesetzten Mahngebühr noch die zweiprozentige Pfändungsgebühr, vom bestehenden Rückstande berechnet, aufzunehmen hat, für die Bezirke 1 bis 9 der Exekutionsamtsdirektion, für die Bezirke 10 bis 21 aber der Exekutionsdienststelle des betreffenden Bezirkes zur Durchführung der Exekution zu übermitteln. Die Pfändungsgebühr wird jedoch erst dann wirksam, wenn der Exekutionsbeamte tatsächlich interveniert hat oder die Partei nicht bereits vor der ersten Intervention den Rückstand einbezahlt hat und sich hierüber entsprechend ausweist. Die Betriebsbuchhaltung hat über die ausgegebenen Exekutionsaufträge eine Vormerkung zu führen.

Nach der exekutiven Einhebung haben die Exekutionsdienststellen der Bezirke 10 bis 21 den vereinnahmten Betrag mittels Verzeichnisses an die Kasse des Bezirkes abzuführen. Anläßlich der kontokorrentmäßigen Ueberweisung an die Zentralrechnungsabteilung sind in die Kontokorrentanzeige der Titel der Zahlung, sowie die genauen Daten (insbesondere die Hausangabe) aufzunehmen. Hinsichtlich der Bezirke 1 bis 9 hat die Exekutionsamtsdirektion die vereinnahmten Beträge unter Vorlage eines Verzeichnisses an die städtische Hauptkasse bar abzuführen. In beiden Fällen hat die Zentralrechnungsabteilung die Eingänge im Journalauszuge für die Betriebsbuchhaltung „Wohnungs- und Siedlungswesen" zu verrechnen.

Die Exekutionsaufträge (Pfändungsaufträge) sind nach ihrer Durchführung oder im Falle der Uneinbringlichkeit des einzuhebenden Betrages von der Exekutionsamtsdirektion oder der Exekutionsdienststelle des Bezirkes mit einem Berichte der Betriebsbuchhaltung zurückzumitteln. Dieser obliegt nach Amtsgebrauch ihre Weiterleitung an die Magistratsabteilung 15a.

Als Formular für die exekutive Mahnung und den Exekutionsauftrag (Pfändungsauftrag) ist die hiefür neu aufgelegte Drucksorte zu verwenden.

Die in den Journalauszügen der Zentralrechnungsabteilung eingestellten Ersatzausführungskosten samt Mahn-, Pfändungs-, Gebühren- und Verzugszinsen sind von der Betriebsbuchhaltung „Wohnungs- und Siedlungswesen" auf einem Ersatzausführungskonto in Empfang zu verrechnen. Von diesem Konto sind jedoch mit Jahresschluß alle Eingänge an zweiprozentigen Pfändungsgebühren auf Empfangsrubrik 205/1 „Verschiedene Einnahmen aus dem Steuerwesenexekutionsgebühren (Verwaltungsgruppe II)" im Durchführungswege zu überweisen.

25. Neuregelung der exekutiven Einhebung fremder Gebühren.

Die Inanspruchnahme der politischen Exekution zur Einbringung von rückständigen Genossenschaftsgebühren, Krankenkassenbeiträgen usw. hat in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, der bereits zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schlagfertigkeit des Exekutionsapparates des Wiener Magistrates geführt hat. Zur Abstellung dieses Uebelstandes sowie zur Verringerung des nach den bisherigen Vorschriften erforderlichen Arbeitsaufwandes bei Inanspruchnahme der politischen Exekution wird auf Grund der mit den beteiligten Stellen abgehaltenen Besprechung folgendes angeordnet:

1. Die politische Exekution darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Requisitionsstelle bereits alle eigenen Mittel zur Einbringung des Rückstandes erschöpft hat, also die Zahlungsaufforderung nachweisbar zugestellt und zumindest einmal den Säumigen unter gleichzeitiger Androhung der sonstigen Einleitung der politischen Exekution mündlich oder schriftlich gemahnt hat.

2. Die Korporationen und Anstalten haben bei Inanspruchnahme der politischen Exekution die Ausfertigung der exekutiven Mahnung und des Pfändungsauftrages selbst zu besorgen. Sie haben sich hiezu Drucksorten nach vorliegendem Muster anzulegen. Die Drucksorten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wiener Magistrates. Die Bürstenabzüge sind daher der Exekutionsamtsdirektion 1. Neues Rathaus, Stiege 6, Hochpartere, vorher zur Einsicht vorzulegen. Für die kleineren Genossenschaften, Krankenkassen usw. können deren Verbände eine einheitliche Drucksorte ohne Aufdruck der Anschrift der Requisitionsstelle auflegen.

3. Für die Inanspruchnahme der politischen Exekution gilt folgendes:

a) Die Requisitionsstelle fertigt — nach Erschöpfung ihrer eigenen Mittel zur Einbringung des Rückstandes — in Durchschrift die exekutive Mahnung und den Pfändungsauftrag aus, und zwar wie folgt: Links oben ist die „Geschäftszahl der Requisitionsstelle", in der Aufschrift „Magistratisches Bezirksamt für den . . . Bezirk" die Ziffer des Bezirksamtes des Wohn- oder Betriebsortes des Restanten, darunter dessen Name, Beruf und Adresse, sodann oberhalb des „Rückstandsausweises" neuerlich die Geschäftszahl und das Datum der Ausfertigung der exekutiven Mahnung, sodann in den Rückstandsausweis der Betrag der eigenen Gebühr samt Nebenspesen, die Summe der eigenen Gebühren, die Mahngebühr für die exekutive Mahnung (1 Prozent der Summe der eigenen Gebühren) und die zweite Summenkolonne einzusetzen. Die Spalte Pfändungsgebühr und die dritte Summenkolonne bleiben frei. Auf der Rückseite der exekutiven Mahnung (im Text) und im Text des Pfändungsauftrages ist das Datum der vorhergegangenen eigenen Mahnung einzusetzen. Die im Formular vorgesehenen Anschriften der Requisitionsstelle sind am oberen Rande des Rückscheines, auf der exekutiven Mahnung unterhalb des Wortes „Rückstandsausweis", am oberen Rande des Pfändungsauftrages und am unteren Rande der Rückseite des Pfändungsauftrages mit Adresse (zum Beispiel Genossenschaft der Schuhmacher 8. Florianigasse 66) und auf der Rückseite der exekutiven Mahnung (im Text) ohne Adresse (zum Beispiel Genossenschaft der Schuhmacher) entweder durch Druck oder, falls das Formular von einem Verbande beigestellt wird, mit Stampiglienaufdruck anzubringen. Auf der Rückseite der exekutiven Mahnung (2. Seite im Text) und im Text des Pfändungsauftrages (3. Seite) ist ferner jene gesetzliche Bestimmung anzuführen, nach der der Requisitionsstelle das politische Exekutionsrecht für ihre Gebühren zusteht.

b) Nach Ausfertigung der exekutiven Mahnungen sind diese von den Pfändungsaufträgen abzutrennen und mit je 23 Groschen zu frankieren; jeder Mahnung ist ein Erlagschein der Requisitionsstelle beizulegen. Die ausgefertigten Mahnungen sind sodann unter Kuvert oder in einem Paket — bei Uebersendung mit der Post selbstverständlich frankiert, weil ja die auf die Mahnung aufgeklebte Marke zur Freimachung der Zustellung vom Bezirksamte an die Partei dient, nicht aber für die Zustellung von der Requisitionsstelle zum Bezirksamt — direkt an das magistratische Bezirksamt des Wohn- oder Betriebsortes des Rückständners zu senden. Eine gesonderte Zuschrift an das Bezirksamt mit dem Ersuchen um Zustellung ist nicht erforderlich.

c) Die Durchschriften der exekutiven Mahnungen — die Pfändungsaufträge — verbleiben einstweilen bei der Requisitionsstelle.

d) Das magistratische Bezirksamt des Wohn- und Betriebsortes hat alle zur Fertigung und Zustellung einlangenden exekutiven Mahnungen über fremde Gebühren auf der Rückseite mit der Stampiglie des Bezirksamtes und der Unterschrift des Bezirksamtsleiters zu versehen, sodann viersach so zusammen zu falten, daß sowohl der Rückstandsausweis wie auch die auf der Rückseite der Mahnung vorgedruckte Exekutionsandrohung verdeckt sind und so zusammen zu kleben oder zu heften, daß der Rückschein frei bleibt. Die so adjustierten Mahnungen sind sodann per Post zuzustellen. Langen Mahnungen ohne die 23 Groschenmarke (Punkt 3, Abs. 2) beim Bezirksamt ein, so sind sie sub Kuvert unter „Postgebühr beim Empfänger einheben" rückzusenden.

e) Mit diesen Arbeiten ist ein Organ des Bezirksamtes ständig zu betrauen.

f) Die Rückscheine (Empfangsbestätigungen) der exekutiven Mahnungen werden von der Post direkt der Requisitionsstelle rückgesendet. Diese hat das Datum der erfolgten Zustellung der exekutiven Mahnung auf der zurückbehaltenen Durchschrift der Mahnung, dem Pfändungsauftrag, an der hiezu vorgesehenen Stelle vorzumerken. Langt der eingemahnte Betrag ein, so ist der Pfändungsauftrag zu vernichten. Der Magistrat verzichtet in diesem Falle auf die Rückerstattung der 1prozentigen Mahngebühr zugunsten der Requisitionsstelle. Langt nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist, 14 Tage nach erfolgter Zustellung der exekutiven Mahnung, der Betrag nicht ein, so ist der Pfändungsauftrag mit Datum, Adresse des Bezirksamtes oder der Exekutionsdienststelle, Geschäftssiegel der Requisitionsstelle und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten dieser Stelle (zum Beispiele des Genossenschaftsvorstehers oder Stellvertreters) zu versehen und, falls der Restant sich in den Bezirken 1 — 9 befindet, direkt an die Exekutionsdienststelle 1 — 9, 1. Neues Rathaus, sonst an das magistratische Bezirksamt des Wohn- oder Betriebsortes zu senden. Dem Pfändungsauftrag ist auch der Empfangsschein (Rückschein) der exekutiven Mahnung und ein Erlagschein der Requisitionsstelle anzuschließen. Wurde eine Teilzahlung geleistet, so ist vorher der Pfändungsauftag in der Betragsspalte entsprechend richtig zu stellen. Die Spalten „Pfändungsgebühr" und darunter „Summe" sind nicht auszufüllen. Die Uebersendung der Pfändungsaufträge an die Exekutionsdienststelle 1—IX oder an die Bezirksämter mit der Post ist selbstverständlich portopflichtig.

4. Die zuständige Exekutionsdienststelle wird nunmehr gegen den Schuldner sofort mit dem zweiten Exekutionsgrad vorgehen und im Falle der Einbringung des Rückstandes diesen (selbstverständlich ohne Mahn- und Pfändungsgebühr) der Requisitionsstelle überweisen. Wird nach erfolgter

Uebersendung des Pfändungsauftrages an den Magistrat von der Partei bei der Requisitionsstelle eine Zahlung auf den Rückstand geleistet oder wird von der Requisitionsstelle eine Stundung oder eine Ratenzahlung bewilligt, so ist hievon zur Vermeidung unnötiger Exekutionsschritte sofort die zuständige Exekutionsdienststelle zu verständigen. Requisitionsstellen, die dieser Verpflichtung wiederholt nicht nachkommen, können ihrerseits mit einer glatten Erledigung ihrer Ansuchen nicht rechnen.

5. Die Ausforschung des unbekannten Aufenthaltes von Rückständnern haben die Requisitionsstellen selbst zu besorgen.

6. Bei außerhalb Wiens befindlichen Rückständnern ist um die Einleitung der politischen Exekution unmittelbar bei der zuständigen auswärtigen politischen Behörde anzusuchen.

7. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt der Magistratsdirektionserlaß vom 2. April 1907, M.D. 1709/06, Normalienblatt Nr. 19/07, außer Wirksamkeit. (M.D. 1473 vom 6. März 1925.)

26. Verständigung in allen die Stadtbahn betreffenden Angelegenheiten.

Bekanntlich wurde der Betrieb der Wiental-, Donaukanal- und Gürtellinie der Wiener Stadtbahn von den städtischen Straßenbahnen übernommen (L.-G.-Bl. für Wien Nr 1/24). Die Amtsstellen werden daher aufmerksam gemacht, daß alle Zuschriften, die Angelegenheiten der obigen Stadtbahnlinien betreffen, ausschließlich an die Direktion der städtischen Straßenbahnen unter der Anschrift: Wien, 4. Favoritenstraße 9, zu richten sind. Durch diese Mitteilung bleibt die an einzelne Amtsstellen ergangene Weisung vom 23. Dezember 1924, M.D. 9165, daß zu Lokalaugenscheinen betreffend Angelegenheiten der obigen Stadtbahnlinien außer der Direktion der Straßenbahnen stets auch die Wiener Kommission für Verkehrsanlagen und die frühere Betriebsführerin, die Bundesbahndirektion Wien-Südwest einzuladen sind, unberührt. (M.D. 308 vom 26. Jänner 1925.)

27. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Ueberhandnehmen von Ratten.

Es wird hiemit auf das kürzlich erschienene Bundesgesetz vom 4. Februar 1925 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Ueberhandnehmen von Ratten, B.-G.-Bl. Nr. 68, aufmerksam gemacht, durch das nunmehr zu der Magistratskundmachung vom 5. Dezember 1922, Mag.Abt. 13, Z. 4175, die durch dieses Gesetz aber nicht aufgehoben wird, eine weitere Handhabe zur Bekämpfung der Rattenplage tritt. Wegen einer planmäßigen Vertilgung von Ratten, soweit sie sich auf ganze Bezirke oder ganz Wien erstreckt, werden gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem städtischen Gesundheitsamte von h. a. die entsprechenden Anordnungen auf Grund des obzitierten Gesetzes getroffen werden. (M.D. 1803 vom 10. März 1925.)

28. Unbefugter Hausierhandel von Italienern.

Nach einer mir zugekommenen Mitteilung wird gegenwärtig von einer größeren Anzahl von Italienern ein unbefugter Hausierhandel mit Stoffen und Textilwaren betrieben. Die magistratischen Bezirksämter werden im Sinne der Zuschrift vom 17. November 1923, M.D. 6343, neuerlich angewiesen, im Falle der Ueberstellung dieser Personen wegen unbefugten Hausierhandels bei erwiesenem Tatbestand gegen sie mit strengen Strafen vorzugehen und gleichzeitig von der Bestrafung das Präsidium der Polizeidirektion in Wien zu verständigen. (M.D. 1536 vom 2. März 1925.)

29. Lagerhäuser der Stadt Wien. Eingliederung in die Amtsstellen des Magistrates. Schaffung der Magistratsabteilung 41.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 8. März 1925, P. Z. 755, folgende Verfügung getroffen:

1. Der Betrieb „Städtische Lagerhäuser" wird unter der Bezeichnung Magistratsabteilung 41 (Betrieb: Städtische Lagerhäuser) in die Amtsstellen des Wiener Magistrates, und zwar im Bereiche der Verwaltungsgruppe VI eingegliedert.

2. Die Geschäftsaufzählung hat zu lauten: „Arbeiten und Leistungen, die mit der Aufbewahrung, Ein- und Auslagerung zusammenhängen, Veredelung von Waren (Fruchttrocknungs- und Veredelungsanlage)."

Die bestehende Geschäftseinteilung ist demgemäß in der Art zu ergänzen, daß vor der Magistratsabteilung 42 jedoch im Bereiche der Gruppe VI, Ernährungs- und Wirtschaftsreferat, folgendes eingefügt wird:

Magistratsabteilung 41.

Betrieb: Städtische Lagerhäuser.

Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung.

Arbeiten und Leistungen, die mit der Aufbewahrung, Ein- und Auslagerung zusammenhängen, Veredelung von Waren (Fruchttrocknungs- und Veredelungsanlage).

Die Amtsstellen werden binnen kurzem zur Ergänzung der in ihrem Besitze befindliche Geschäftseinteilungen aus dem Jahre 1924 einen der obigen Verfügung entsprechenden 1. Nachtrag erhalten, der der Geschäftseinteilung beizulegen ist.

Im Sachregister der Geschäftseinteilung (Seite 123) ist dem Schlagworte „Lagerhäuser" beizufügen: „behördliche Angelegenheiten". Unter diesem Schlagworte ist neu einzufügen: „Lagerhäuser: Betrieb: städtische . . . . 41". (M.D. 1584 vom 20. März 1925.)

2.

Abänderung des § 3 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien.

(Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 11. Februar 1925.)

Der § 3 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien, M.Abt. IX, 2806/05, wird in seiner jetzigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat neu zu lauten wie folgt:

Die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien, ist geöffnet: An Werktagen von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends, an Feiertagen von 5 Uhr früh bis 1 Uhr mittags. An Sonntagen und diesen gleichgehaltenen Ruhe- und Festtagen bleibt die Halle geschlossen. Der Marktverkehr innerhalb der oben bezeichneten Zeiten findet statt: An allen Werktagen in den Monaten April bis Oktober von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, in den Monaten November bis März von 6 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags, an Feiertagen während des ganzen Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

Diese Kundmachung tritt mit 16. Februar 1925 in Kraft. (M.Abt. 42, 179; Kundmachung vom 15. Februar 1925.)

3.

Abänderung des § 6 der Marthallenordnung.

(Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 11. Februar 1925.)

Der § 6 der Markthallenordnung für die Detailmarkthallen in Wien vom Juli 1901, M.-Z. 143.590, in seiner derzeitigen Fassung wird außer Kraft gesetzt und hat neu zu lauten wie folgt:

Die Detailmarkthallen sind geöffnet: An Werktagen von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends, an Feiertagen von 5 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, an Sonntagen und diesen gleichgehaltenen Ruhe- und Festtagen von 6 bis 9 Uhr früh.

Der Marktverkehr innerhalb der oben bezeichneten Zeiten ist jedoch nur gestattet:

1. Allgemeine Bestimmungen: a) An allen Werktagen, soweit die Bestimmungen des Punktes b) nicht in Betracht kommen, in den Monaten April bis Oktober von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, in den Monaten November bis März von 7 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags. b) An Samstagen sowie an Werktagen vor Ruhe- und Festtagen, die Sonntagen gleichgehalten werden, in den Monaten April bis Oktober von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends, in den Monaten November bis März von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends. c) An Feiertagen in den Monaten April bis Oktober von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, in den Monaten November bis März von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

2. Besondere Bestimmungen. Obst und Blumen dürfen jedoch an Werktagen in den Monaten April bis Oktober von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends, in den Monaten November bis März von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends feilgehalten werden.

3. Marktverkehr an Sonntagen. An Sonntagen ist überhaupt nur der Verkauf von Milch gestattet, und zwar während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit.

Diese Kundmachung tritt mit 16. Februar 1925 in Kraft. (M.Abt. 42, 179; Kundmachung vom 15. Februar 1925.)

4.

Marktverkehr auf den Gemüsegroßmärkten.

Auf den Gemüsegroßmärkten im 5. und 21. Bezirk findet der Marktverkehr von nun an bis 15. März 1926 folgendermaßen statt: Bis 4. April 1925 an jedem Dienstag und Freitag von 4 bis 6 Uhr nachmittags, vom 5. April bis 31. Mai 1925 an jedem Montag, Mittwoch und Freitag von 5 bis 7 Uhr abends, vom 1. Juni bis 30. August 1925 an jedem Montag, Mittwoch und Freitag von 6 bis 8 Uhr abends, vom 31. August bis 31. Oktober 1925 an jedem Montag, Mittwoch und Freitag von 5 bis 7 Uhr abends, vom 1. November 1925 bis 15. März 1926 an jedem Dienstag und Freitag von 3 bis 5 Uhr nachmittags.

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markt am folgenden Werktage abgehalten. Der am Freitag den 1. Mai 1925 abzuhaltende Markt wird auf Donnerstag den 30. April 1925 verlegt. Die auf den 13. April, 25. Dezember 1925 und 1. Jänner 1926 fallenden Märkte werden nicht abgehalten.

Die Magistratskundmachung vom 14. März 1924, M.Abt. 42, Z. 353, wird außer Kraft gesetzt. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. (M.Abt. 42, 351.)

5.

Fürsorgeabgabe. Neuregelung der Bewertung der Naturalverpflegung.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, Abrechnungen über die Fürsorgeabgabe für die Zeit vom 1. Februar 1925 angefangen bis auf weiteres hinsichtlich der Bewertung der Naturalbezüge nur dann unbeanständet zu lassen, wenn die Naturalbezüge mindestens mit folgenden Beträgen bewertet werden: 1. Für die ganze Verpflegung per Kopf und Tag a) bei Selbsterzeugern (Landwirte und Gärtner) 16.000 K; b) bei allen anderen Betrieben 20.000 K. 2. Für eine Schale weißen Kaffee ohne Brot 1100 K.

Werden geringere Ansätze einbekannt, so sind diese nur dann unbeanständet zu lassen, wenn die betreffenden Abgabepflichtigen imstande sind, die niedrigeren Gestehungskosten durch Belege nachzuweisen. Falls in den Kollektivverträgen der einzelnen Gewerbe höhere Beträge für die Bewertung der Naturalverpflegung eingestellt sind als die oben angeführten Minimalbeträge, so sind die in den Kollektivverträgen festgesetzten Beträge als Bemessungsgrundlage anzunehmen. (M.Abt. 6, 1652.)

6.
Beschränkung der Schiffahrt beim Schiffswendeplatz nächst der Reichsbrücke in Wien.

Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 26. Februar 1925.

Ueber Ersuchen der Schiffahrtsinteressenten werden im Wiener Donaudurchstiche beim Schiffswendeplatz unterhalb der Reichsbrücke in der Strecke von Stromkilometer 1928·8 bis 1928·1 zur Beseitigung einer den Wendemanövern hinderlichen Anlandung voraussichtlich vom 2. März 1925 an Baggerungsarbeiten durchgeführt, die ungefähr sieben Wochen dauern werden und erfordern, daß das Baggerschiff beiläufig in der Mitte des Stromes und die zum Verheften der Schotterplätten dienenden zwei Standschlepper zwischen der zu baggernden Anlandung und dem linken Ufer verankert werden. Während der Dauer dieser Baggerung muß die Ausführung der Wendemanöver auf dem Schiffswendeplatze unterhalb der Reichsbrücke unterbleiben; in der Strecke zwischen Reichsbrücke und Stromkilometer 1928 darf keine Begegnung von Schleppzügen und Dampfern untereinander sowie mit großen Ruderfahrzeugen stattfinden. Außerdem dürfen, um die Fahrrinne nicht allzusehr zu verengen, längs des rechten Ufers nicht mehr als zwei Schleppreihen nebeneinander aufgestellt werden. Während der Dauer der Schiffahrtsbeschränkung wird zur Verständigung talwärts kommender Fahrzeuge an der Kuchelauer Lände (rechtes Stromufer oberhalb Stromkilometer 1936) eine rote Flagge gehißt und eine Tafel angebracht sein, die auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben die Aufschrift trägt: „Wendeplatz Reichsbrücke gesperrt". Der Bagger wird täglich nach Arbeitsende in die Verbindungslinie der beiden Standschlepper gebracht werden. (M.Abt. 34 b, 1639.)

Laut Mitteilung der Baudirektion der niederösterreichischen Donauregulierungskommission wurden die Baggerungsarbeiten im Donaustrom beim Schiffswendeplatz unterhalb der Reichsbrücke in Wien eingestellt. Es wird daher die mit Kundmachung vom 26. Februar 1925, M.Abt. 34 b, Z. 1639, aus Anlaß dieser Arbeiten verfügte Beschränkung der Schiffahrt in der Strecke von Strom km 1928·8 bis 1928·1 hiemit außer Kraft gesetzt. (M.Abt. 34 b, Z. 2270; Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 18. März 1925.)

7.
Verkehrsregelung in der Schafberggasse.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Die Durchfahrt durch die Schafberggasse im 18. Bezirke ist verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schillingen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 196; Kundmachung vom 10. Februar 1925.)

8.
Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Standort 7. Lindengasse 2, Geschäftsführer Markus Roos, Gew.-Reg. 3148 (M.Abt. 53, 6296/22);

Chemische Fabrik Wilhelm Neuber, A.-G., Standort 6. Brückengasse 1, Geschäftsführer Josef Brunner, Gew.-Reg. 3109 (M.Abt. 53, 4396/24);

Peisach (Paul) Mischilewitsch, Standort 4. Favoritenstraße 27 a, Gew.-Reg. 3106 (M.B.A. 4, 6580);

Gewerbliche Werkstätten, G. m. b. H., Standort 5. Gassergasse 1, Geschäftsführer mag. pharm. Ludwig Szekely, Gew.-Reg. 3441 (M.B.A. 5, 7459/24);

Dr. Chaim Freier, Standort 9. Lazarettgasse 6, Gew.-Reg. 3810 (M.B.A. 9, 10559/24).

Zurückgelegt haben die Konzession:

Wilhelm Neuber, G. m. b. H., Standort 6. Brückengasse 1 (M.Abt. 53, 3037/24);

Alpine Chemische A.-G., Standort 1 Maria Theresien-Straße 8 und 18. Strehlgasse 31 (M.Abt. 53, 37).

9.
Entziehung der Hebammenpraxis.

Die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis wurde entzogen:

Der Anna Wittek, geb. Kopetzky (M.B.A. 6, 8175/24);

der Marie Trestler (M.B.A. 6, 6672/24);

der Johanna Mischinsky, geb. Niernberger (M.B.A. 6, 5965/24);

der Adelheid Bunz (M.B.A. 13, 1269).

10.
Zulassung des Bausystems „Obriwo".

In Erledigung des Ansuchens des Baurates Dr. Alfred Lampel in Wien, 1. Seitenstettengasse 5, um Zulassung der „Obriwobauweise" wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien bis zur Vorlage einer vollständigen, entsprechenden Standberechnung und der Vornahme von Pfeilerversuchen nach dem vorliegenden System vorläufig unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Alle bei dieser Bauweise zur Anwendung kommenden Baustoffe müssen vollkommen normengemäß sein.

2. Die Bestimmungen über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton und Eisenbeton bei Hochbauten (Ministerialverordnung vom 15. Juli 1911, 15. September 1918 und 22. Dezember 1920) haben Anwendung zu finden.

3. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen, die auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Einzelzeichnungen enthalten müssen. Jedem Baugesuche ist eine Standberechnung für den betreffenden Fall beizuschließen.

4. Die Baupläne und Berechnungen sind von einem behördlich konzessionierten Bauführer (Baumeister) zu unterfertigen.

5. Die Ausführung hat entsprechend den vorgelegten Zeichnungen und der zugehörigen Beschreibung zu erfolgen.

6. Die Beanspruchung der tragenden Mauerteile darf sowohl bei Ziegelmauerwerk, als auch bei Ausführung in Beton oder Eisenbeton die normengemäß festgesetzte zulässige Inanspruchnahme nicht überschreiten, wobei der Standfestigkeitsberechnung außer den Pfeilern das an diese anschließende Mauerwerk nur in einer Breite gleich der Mauerdicke zugrundezulegen, somit das übrige Mauerwerk und die Innenwand nicht als mittragend anzunehmen ist. Die Geschoßhöhe darf im Lichten 3·30 m nicht überschreiten. Die Innenwand und die feuersichere Füllmaße müssen entsprechend der Genehmigung M.Abt. 36, Z. 5533/23, betreffend Holztermolitsystem ausgeführt sein. Eine Innenwand ohne Imprägnierung, beziehungsweise ohne Verputz ist daher ausgeschlossen. Der Mörtel soll ein guter verlängerter Mörtel sein, dessen Würfelfestigkeit gemessen an 7 cm Würfeln nach einer Woche Lagerungszeit mindestens 15 kg per cm² beträgt.

7. Diese Bauweise wird vorläufig nur für einstockhohe Gebäude (Erdgeschoß, 1. Stock und Mansarde) zugelassen, wenn die Außenmauern in Ziegeln oder Stampfbeton ausgeführt werden. Eine mehrstöckige Ausführung ist vorläufig noch an die Ausführung tragender Eisenbetonrahmen gebunden, bei welcher Ausführung die „Obriwowände" nur Füllmauerwerk sind.

8. Jedes Geschoß hat zwecks sicherer Aufnahme der Deckenauflagerdrücke einen entsprechenden Eisenbetonrost oder einen gleichwertigen druckverteilenden Schließenrost zu erhalten.

9. Die Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden vorläufigen Bedingungen nach Maßgabe der Erfahrung und der vorzunehmenden Pfeilerversuche, namentlich mit Bezug auf die weitere Zulassung mehrstöckiger Gebäude mit Ausführung der tragenden Mauerteile in Ziegelmauerwerk mit Pfeilern (Rippen) bleibt vorbehalten.

Beschreibung: Die in England patentierte und in Oesterreich zum Patent angemeldete „Obriwowand" besteht aus einer tragenden Außenmauer aus Ziegeln oder Beton mit Pfeilern (Rippen) und einer Innenholzschalung mit feuersicherem (und wetterbeständigem) „Obriwoverputz" (Holztermolitsystem), die mit der Außenmauer Hohlräume bildet, die durch Füllung mit nach dem patentierten Verfahren imprägnierten Sägespänen oder ebenso imprägnierter Torfmull die Wärmeisolierung erhöhen. Die Verbindung der tragenden Außenmauer mit der Holzinnenschalung geschieht durch vertikale Holzplatten, die entweder an schwalbenschwanzförmigen, teergetränkten Klötzchen in den Lagerfugen der nach innen vorspringenden Mauerrippen genagelt werden (alle fünf bis sechs Scharen) oder durch Draht oder Blechanker an die Außenmauer angeschlossen, beziehungsweise bei Betonwänden in die Betonwand einbetoniert und durch Bügel gesichert werden. (M.Abt. 36, 3202.)

11.
Ergänzung zur Zulassung des Staußziegelgewebes.

In Erledigung des Ansuchens der Staußziegel- und Rohrgewebeindustrie A.-G. in Wien, 1. Lothringerstraße 3, um Ergänzung, beziehungsweise Erneuerung der seinerzeitigen Zulassungen zur M.Abt. 14, 1968/13, vom 23. Dezember 1913 und M.Abt. 14, 691/03, vom 21. Dezember 1904 werden diese beiden Genehmigungen durch folgende Bedingungen zeitgemäß ergänzt, beziehungsweise erneuert:

1. Sämtliche bei den Staußziegelgeweben verwendeten Baustoffe müssen normengemäß sein, das heißt, den durch die Normungsblätter der „Oenig" festgesetzten Bedingungen entsprechen.

2. Die Bestimmungen über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911, vom 15. September 1918 und 22. Dezember 1920) haben allgemein Anwendung zu finden. Bis 1·10 m Verlagsweite wird bei gleichzeitiger Ueberlagerung des Staußziegelgewebes durch ein Rabitznetz dieses ohne besonderen rechnungsmäßigen Nachweis für normale Deckenkonstruktionen zugelassen. Bei größeren Spannweiten oder außergewöhnlichen Belastungen ist jedoch der

statische Nachweis jeweils zu erbringen. Derartige Decken sind als den Monierdecken gleichwertig anzusehen.

3. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen.

4. Die Baupläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivilingenieur oder Zivilarchitekten oder einem konzessionierten Baumeister zu unterfertigen. Die Herstellung und Verwendung dieser Stauß-ziegelgewebekonstruktionen hat unter der verantwortlichen Leitung und Aufsicht eines solchen zu erfolgen. Die Ausführung hat entsprechend den vorgelegten Zeichnungen und der dazugehörigen Beschreibung zu erfolgen. Dem Stadtbauamte bleibt auch die Ueberprüfung der fertiggestellten Decke vorbehalten, wobei auch Belastungsproben verlangt werden können. Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen.

5. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Decke bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt wird. (Zum Beispiel durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen, und dergl. an ungeeigneter Stelle.)

6 Bei Wohngebäuden haben diese Decken, wie allgemein bei gleichartigen Decken (Eisenbeton) gefordert wird, unter dem Fußbodenbelag eine Ueberschüttung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Schalldichtigkeit gleichwertige Schichte zu erhalten.

7. Das Staußziegelgewebe gilt als feuersicher, bei Anwendung als Umkleidung von Eisensäulen, Trägern, beziehungsweise Verschalung von Wänden und dergl., insbesondere sind in dieser Art ausgeführte Dachkonstruktionen als feuersichere Eindeckungen nach § 50 der Bauordnung zu behandeln.

8 Die Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Beschreibung: Staußziegelgewebe ist ein Erzeugnis aus 1·10 mm starkem und 20 mm weitem Drahtgewebe mit kreuzförmig aufgepreßten und auf besondere Art ziegelhart gebrannten Tonkörperchen von rautenförmigem Querschnitt. Diese Gewebe können wie folgt verwendet werden:

a) als Bestandteil tragender Konstruktionen bei Decken, gewölbeformartigen Auskleidungen, Stukkaturträgern, Bedachungen und Gesimsen;

b) als Putzmörtelträger für Außen-, Zwischen- und Trennungswände in Portlandzementbeton, beziehungsweise Gipskalkmörtel, sowie als feuersichere Ummantelung und Verkleidung. (M.Abt. 36, 16654/24.)

12.

Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder durch den überlebenden Elternteil.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk vom 3. November 1924, Z. 9880, wurde die Anzeige des Richard L., daß seine Tochter Erika Elisabeth der evangelischen Kirche A. B. anzugehören habe, gemäß dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zur Kenntnis genommen.

Tatbestand: Erika Elisabeth L. ist am 1. März 1919 in Wien 9. als eheliche Tochter des Richard L. und der Margarete, geb. M., geboren. Im Zeitpunkte der Geburt des Kindes gehörte der Vater der evangelischen Kirche A. B., die Mutter der römisch-katholischen Kirche an; ein nachträglicher Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise eines Elternteiles erfolgte nicht. Ein Vertrag der Ehegatten über das Religionsbekenntnis des Kindes wurde weder vor noch nach Eingehung der Ehe geschlossen. Das Kind wurde am 16. März 1919 in der Pfarrkirche zum göttlichen Heiland in Wien 9 nach römisch-katholischem Ritus getauft. Die Mutter ist am 2. Oktober 1921 gestorben.

Gründe: Die ersmalige Bestimmung des Religionsbekenntnisses war im Art. 1 (2. Abs., 1. Satz) begründet, wonach die Töchter aus einer gemischten Ehe — soferne die Ehegatten nicht vertragsmäßig eine Regelung gemäß Abs. 2, 2. Satz, vorgenommen haben — der Religion der Mutter folgen. Das vorgebrachte Parteibegehren zielt auf eine Aenderung dieses, nach Art. 1 bestimmten Religionsbekenntnisses ab. Ob eine solche Aenderung zulässig ist, ist nach Art 2 zu beurteilen. Dieser stellt im 1. Satz des 1. Absatzes die Regel auf, daß das Bekenntnis solange nicht verändert werden darf, bis das Kind aus freier Wahl eine Aenderung vornimmt und statuiert im folgenden drei Ausnahmen; im vorliegenden Falle kommt nur die erste Ausnahme (2. Satz des 1. Abs., Fall der Mischehe) in Betracht. Darnach wäre eine Aenderung des Bekenntnisses des Kindes durch übereinstimmende Willenserklärung der Eltern zulässig gewesen. Infolge des Ablebens der Mutter liegt jedoch eine vertragsmäßige Aenderung außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Es fragt sich nun, ob dem überlebenden Ehegatten das Recht zusteht, zu bestimmen, daß das — noch nicht sieben Jahre alte — Kind, welches dem Bekenntnisse des anderen Ehegatten angehört, nunmehr ihm (dem überlebenden Gatten) im Bekenntnis zu folgen habe. Da das Gesetz diesen Sonderfall nicht regelt, müßte man bei wörtlicher Auslegung zum Ergebnis kommen, daß die allgemeine Regel des Art. 2 (1. Satz) — Unveränderlichkeit des Religionsbekenntnisses — platzgreife. Für die gegenteilige Entscheidung des Bezirksamtes sprechen jedoch folgende Erwägungen:

Das Gesetz läßt sich bezüglich des Religionsbekenntnisses der Kinder von zwei Grundabsichten leiten: Vor allem soll eine Uebereinstimmung in dem Religionsbekenntnis der Kinder und der Eltern herbeigeführt werden. Soferne dies jedoch nicht möglich ist, soll der — innerhalb des Gesetzes sich bewegende — Wille der Eltern, beziehungsweise der Wille desjenigen, welchem das Recht der Erziehung des Kindes zusteht, maßgebend sein. Letzterer Grundsatz stellt sich übrigens auch als ein unmittelbarer Ausfluß der im Art 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit dar.

Im vorliegenden Falle hat der Vater, der nach dem Tode der Mutter allein für die Erziehung des Kindes zu sorgen hat, den Willen zum Ausdruck gebracht, daß das Kind demselben Bekenntnisse angehören solle, wie er. Die Religionsbekenntnisänderung entspricht vollständig den beiden dargelegten Grundabsichten des zitierten Gesetzes und dem verfassungsmäßigen Rechte der Glaubensfreiheit, und war daher zur Kenntnis zu nehmen.

Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

13.

Arbeitslosenversicherungsgesetz. Anmeldung.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat an die Landesregierungen nachstehende Zuschrift gerichtet:

Da nach dem Berichte einer Landesregierung der Begriff der „Unterlassung der Anmeldung" und der „verspäteten Anmeldung" im Sinne des § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vielfach von politischen Unterbehörden verschieden aufgefaßt wird, wird, um die Anwendung der zitierten gesetzlichen Bestimmung in Hinkunft einheitlich zu gestalten, nachstehendes mitgeteilt:

§ 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetze vom 5. Dezember 1924, B.-G.-Bl.Nr. 428 (XIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) behandelt in Absatz 1 die Unterlassung der Anmeldung und in Absatz 2, Punkt 1 und 2 die verspätete Anmeldung. Es besteht nun vielfach die Ansicht, daß eine Unterlassung der Anmeldung nur dann vorliegt, wenn das versicherungspflichtige Dienstverhältnis überhaupt nicht zur Krankenversicherung angemeldet wurde. Wenn dagegen das versicherungspflichtige Dienstverhältnis zwar nicht innerhalb der drei Tage, aber doch in einem späteren Zeitpunkte angemeldet wurde, dann läge nur eine verspätete Anmeldung vor. Diese Anschauung trifft aber nur zum Teil zu. Denn eine verspätete Anmeldung kann in diesem Falle nur dann angenommen werden, wenn bei dieser Anmeldung das Dienstverhältnis rückwirkend vom Zeitpunkte des tatsächlichen Beginnes derselben zur Anmeldung gebracht wird. Wenn dagegen in diesem späteren Zeitpunkte das Dienstverhältnis erst mit diesem Zeitpunkte angemeldet wird, liegt hinsichtlich des Dienstverhältnisses, welches in die Zeit zwischen dem tatsächlichen Beginn desselben und der erfolgten Anmeldung fällt, eine Unterlassung der Versicherung vor. Wenn also beispielsweise das Dienstverhältnis vom 1. Jänner bis 31. März gedauert hat und die Anmeldung am 1. März erfolgt ist, und zwar mit Wirkung vom 1 März, dann liegt zweifellos für das Dienstverhältnis vom 1. Jänner bis 28. Februar eine Unterlassung der Anmeldung vor und ist der Arbeitgeber gemäß § 34, Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum Ersatz des Gesamtbetrages der an den Arbeitslosen ausgezahlten Arbeitslosenunterstützung verpflichtet. Nur dann, wenn bei der am 1. März erfolgten Anmeldung das Dienstverhältnis rückwirkend ab 1. Jänner zur Krankenversicherung angemeldet wurde, ist eine verspätete Anmeldung anzunehmen.

Wann die verspätete Anmeldung der Unterlassung der Anmeldung gleichzuhalten ist, der Arbeitgeber somit gleichfalls zum Ersatze der an den Arbeitslosen ausbezahlten Arbeitslosenunterstützung herangezogen werden kann, darüber enthält § 34, Absatz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, beziehungsweise § 34, Absatz 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Fassung der XIII. Novelle die näheren Bestimmungen. (M.Abt. 14, 747.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

39. Entbehrlichkeit einer Beglaubigung der von ungarischen Gerichten oder Notaren ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

40. Ermäßigung der Börsebesuchsabgabe.

41. Postverkehr der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden.

42. Beitritt Rumäniens zum Berner Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

43. Sechster Nachtrag zur Weinsteuervollzugsanweisung.

B. Landesgesetzblatt.

11. Krankenversicherung der ausschließlich oder vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigten Personen.

12. Ausnahmen vom Ladenschluß in Handelsgewerben.

13. Gebühren für den Transport und die Reinigung der Schüblinge.

14. Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser.

15. Aenderungen in den Ueberwachungsstellen der Kinderarbeit.

16. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser.

17. Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk.

18. Verpflegsgebühr in den Kinderspitälern.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

IV. (30. April) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt

1. Erlässe des Magistratsdirektors (30—43).
2. Aufgrabungen in öffentlichen Straßen.
3. Verkehrsregelung in der Starhembergasse und Rainergasse im 4. Bezirke
4. Fuhrwerksverkehr im 7. Bezirke, Neustiftgasse und Myrthengasse.
5. Schadenersatzhaftung der Gemeinde für Rechtsverletzungen, begangen durch ihre Organe in Ausübung des Dienstes.
6. Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. im Bundesgesetzblatte;
B. im Landesgesetzblatte.

1.

Erlässe des Magistratsdirektors.

30. Fürsorgeabgabe. Beschleunigte Exekution.

(An alle mag. Bez.-Aemter, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der mag. Bez.-Aemter, die Fachrechnungsabteilung IIc, die Zentralrechnungsabteilung Stelle IIc, die M.Abt. 6, die Rechnungsamtsdirektion und an den Vorstand des Steuer- und Exekutionsdienstes.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Abweisungen von Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung rückständiger Fürsorgeabgabebeträge oder bei Nichteinhaltung zugestandener Termine die Exekution nach der gegenwärtigen Praxis mit Rücksicht auf die Gefährdung der Einbringlichkeit der Rückstände zu spät einsetzt und zu schleppend geführt wird. Es wird daher im Einvernehmen mit dem Herrn amtsführenden Stadtrate der Gruppe II folgende Anordnung zur strittesten Darnachachtung getroffen:

Die von der M.Abt. 6 beim Bezirksamte einlangenden Erledigungen von Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung rückständiger Fürsorgeabgabebeträge sind noch am gleichen, längstens aber am nächstfolgenden Tage zu intimieren und ohne den Empfangsschein über die Zustellung an die Partei abzuwarten, sofort dem Leiter der Fachrechnungsabteilung zur Kenntnis zu bringen, der diese Geschäftsfälle in eigene Evidenz zu nehmen hat. Nach erfolgter Vormerkung hat er diese Dienststücke dem mit den Agenden der Fürsorgeabgabe betrauten Beamten seiner Abteilung zur sofortigen Bearbeitung zu übergeben, der diese Entscheidungen zunächst auf dem Kontoblatte anzumerken hat. Bei abweislichen Entscheidungen ist sofort die Exekution einzuleiten oder fortzusetzen. Stundungs- oder Ratenbewilligungen sind gesondert von den übrigen Akten behufs genauer Beobachtung der Einhaltung der Termine aufzubewahren, gesondert deshalb, weil mit der Exekution nicht bis zu einem allgemeinen Exekutionstermine zugewartet werden darf. Wird bis zum zweiten Ratentermine die erste und zweite Rate nicht bezahlt, so ist unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß für die Ueberweisung einer Zahlung im Wege der Postsparkasse auflaufenden Zeitdauer, längstens aber am fünften Tage nach dem versäumten Termine der nach der speziellen Sachlage mögliche Exekutionsschritt einzuleiten oder fortzusetzen. Die Exekution hat in jedem Falle, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Rückstandes, wie bereits mit dem Erlasse vom 15. Dezember 1924, M.Abt. 6, 9741/24, angeordnet wurde, im Wege der Spezialgruppe des Exekutionsdienstes zur Einleitung und Durchführung zu kommen. Die betreffenden Dienststücke haben in auffallender Weise mit Farbstift den Vermerk „Spezialgruppe, Stundungsansuchen abgewiesen" oder „Spezialgruppe, Terminverlust" zu tragen. Solche Aufträge sind immer im Wege der zuständigen Exekutionsdienststelle und nicht direkt an die Spezialgruppe zu senden, damit die zuständige Exekutionsdienststelle alle für die gleiche Partei vorhandenen sonstigen Aufträge zur gleichzeitigen Durchführung der Exekution an die Spezialgruppe mitsendet. Das Exekutionsamt erhält den Auftrag, die Erledigung derartiger Aufträge sofort in Angriff zu nehmen und schleunigst durchzuführen.

Der Leiter der Fachrechnungsabteilung ist dafür verantwortlich, daß vorstehende Anordnung, soweit sie die Fachrechnungsabteilung betrifft, gewissenhaft durchgeführt wird. (M.D. 2032 vom 20. März 1925.)

31. Vorauszahlungen der Gemeinde Wien für Lieferungen und Leistungen.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Während der Kriegs- und in den ersten Jahren der Nachkriegszeit hat sich im Geschäftsleben der Gebrauch eingebürgert, Lieferungen und Leistungen nur dann zu übernehmen, wenn eine im Verhältnisse zum Gesamtpreise im vorhinein festgesetzte Summe als Vorauszahlung erlegt wurde. Infolge der inzwischen eingetretenen Aenderung der wirtschaftlichen Lage ist es bereits im Vorjahre einigen Abteilungen und Betrieben gelungen, fast sämtliche Geschäfte ohne Gewährung von Vorauszahlungen abzuschließen. Um nun die bei den einzelnen Magistratsabteilungen verschiedene Gebarung mit Vorauszahlungen für den ganzen Gemeindebetrieb in eine einheitliche Form zu bringen, treffe ich im Einvernehmen mit dem Herrn amtsführenden Stadtrat der Gruppe II folgende Anordnungen:

In Zukunft sind Vorauszahlungen nach Möglichkeit zu vermeiden Wenn nach der Art des Geschäftes Vorauszahlungen Gepflogenheit sind oder zur Sicherung von Fixpreisen erforderlich erscheinen, so ist schon in die Offertausschreibung ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen. Es hat dann zu lauten: „Der Magistrat ist grundsätzlich bereit, Vorauszahlungen bis zur Höhe des Preises der zur Verwendung kommenden Materialien, Baugerüste usw. höchstens aber im Ausmaße von 50 Prozent der vergebenen Arbeit zu leisten, doch muß dies bereits im Anbot verlangt werden. Diese Vorauszahlungen sind durch einen Garantiebrief einer Wiener Bank, dessen Genehmigung sich die Gemeinde Wien vorbehält, zu sichern und ausnahmslos mit drei Prozent über der jeweiligen Bankrate zu verzinsen." Ein allfälliger Verzicht auf die Beibringung des Garantiebriefes bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Herrn amtsführenden Stadtrates der Gruppe II. Es dürfen also zinslose Vorauszahlungen nicht mehr gegeben werden. Forderungen auf Vorauszahlungen, die nicht schon beim Abschluß des Geschäftes mit den Kontrahenten ausbedungen sind, sind abzuweisen. Die Zinsenberechnung erfolgt in der zuständigen Fachrechnungsabteilung, beziehungsweise Betriebsbuchhaltung kalendermäßig im nachhinein, und zwar, wenn die Vorauszahlung nicht schon früher zurückbezahlt ist, mit Semesterschluß am 30. Juni und 31. Dezember.

Für jede einzelne Vorauszahlung ist, wenn die Abdeckung in Wochen- oder Monatsraten geschieht, ein Kontokorrentkonto anzulegen, auf dem die ganzen Vorauszahlungen mit Valuta Zahlungstag als Lastschrift und die einzelnen Abzugsposten mit dem Tag, an dem die betreffende Wochen- oder Monatsrechnung liquidiert wird, als Gutschriften zu buchen sind. Jene Betriebe, die im Jahre 1925 für ihre Betriebsabgänge Debetzinsen zu entrichten haben, verrechnen die aus den Vorauszahlungen eingehenden Zinsen im eigenen Betriebe. Alle übrigen Amtsstellen und Betriebe haben den Zinsenertrag allmonatlich an die Gruppe II zu überweisen.

Bei allen Arbeiten und Lieferungen, die nach dem 25. März ausgeschrieben werden, sind bereits bezüglich der zu leistenden Vorauszahlungen die vorgenannten Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Die schon gewährten Vorauszahlungen sind nach den seinerzeit vereinbarten Bedingungen abzuwickeln. (M.D. 2119 vom 23 März 1925.)

32. Druckfortenverschleiß.

(An die mag. Bez.-Aemter, Expositur Stadlau, Direktion des Rechnungsamtes, Fachrechnungsabteilung VI, Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen des 1. bis 21. Bezirkes, Zentralrechnungsabteilung und den Vorstand des Kassendienstes.)

Der Verschleiß der Steuer- und Abgabedruckfortan, der gegenwärtig durch verschiedene Stellen der mag. Bez.-Aemter erfolgt, wird nun den Kassen der Bezirksämter übertragen. Die bisher Druckfortan verschleißenden Abteilungen der mag. Bez.-Aemter werden angewiesen, die von ihnen geführten Druckfortenverläge unverzüglich abzurechnen. Bei der Führung des Druckfortenverschleißes durch die Bezirkskassen ist es zur klaglosen Abwicklung des Parteienverkehres erforderlich, die Ausgabe der Druckfortan so einzurichten, daß hiedurch die zur Kasse kommenden Parteien an der Einzahlung nicht behindert werden und daß die Druckfortan auch nach Kassaschluß erhältlich sind. Die Bezirksamtsleiter werden daher angewiesen, im Einvernehmen mit dem Vorstande des Kassendienstes Vorsorge zu treffen, daß bei starkem Parteienandrange im Bedarfsfalle ein besonderer Kassenschalter für den Druckfortenverschleiß geöffnet wird, sowie daß ein Beamter des Kassendienstes auch in der Zeit von zwölf Uhr mittags bis drei Uhr nachmittags für den Druckfortenverschleiß zur Verfügung steht. Zur Orientierung der Parteien ist ferner jede Abgabestelle für Druckfortan als solche deutlich zu bezeichnen und ihre Auffindbarkeit durch Anschläge an geeigneten Stellen des Amtshauses zu erleichtern. (M.D. K. 22 vom 27. März 1925.)

33. Einzahlung von Kanzlei- und Augenscheinstaxen.

(An die M.Abt. 36 und 40, an die mag. Bez.-Aemter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Stadtbauamtsabteilung für den 10. bis 19. und 21. Bezirk, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Zentralrechnungsabteilung.)

Vor einiger Zeit hat sich der Fall ereignet, daß eine städtische Unternehmung verhalten wurde, eine Augenscheinstaxe in einer Bausache in barem zu entrichten, ein Vorgang, der mit den Vorschriften zur Förderung des bargeldlosen Verkehres nicht in Einklang steht. Ich sehe mich daher veranlaßt, zur Vermeidung solcher Fälle folgendes anzuordnen:

Wenn eine städtische Unternehmung für eine Augenscheinsvornahme in Bau- oder anderen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches eine Taxe nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 9/24, oder eine Kanzleitaxe im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 8/24, zu bezahlen hat, ist von einem Erlag der Taxe in barem oder mittels Taxmarken unter allen Umständen abzusehen und ein Zahlungsauftrag nach dem vorliegenden Muster zu erlassen. Von diesem ist im Durchschreibverfahren eine dreifache Ausfertigung herzustellen. Die erste Ausfertigung bleibt unter Anschluß des Zustellungsnachweises beim Akt, welcher ohne Rücksicht auf die nachgewiesene Bezahlung weiter zu behandeln ist. Die zweite Ausfertigung geht als Zahlungsauftrag an die verpflichtete Unternehmung, während die dritte Ausfertigung als Kassaanweisung unter Einsetzung des Zustellungstages in der dafür vorgesehenen Zeile an die Fachrechnungsabteilung II a zu übermitteln ist. Diese nimmt die rechnungsmäßige Ueberprüfung der Taxe vor, trägt den vorgeschriebenen Betrag in die Kreditkontrolle ein und übermittelt die Anweisung nach Beisetzung der Berufungsdaten an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d. Diese hat die Gebührstellung vorzunehmen und die rechtzeitige Einzahlung zu überwachen, wobei der von der vorschreibenden Stelle einzutragende Zustellungstag wegen des Verzögerungszuschlages vorzumerken ist.

Die verpflichtete Unternehmung hat die Taxe längstens binnen acht Tagen im Kontokorrentverkehr, im Wege der Postsparkasse oder der Escomptegesellschaft zu überweisen.

Die Rechnungsamtsdirektion wird angewiesen, den Vordruck für die Zahlungsaufträge sofort herstellen zu lassen. (M.D. K. 61 vom 27. März 1925.)

34. Vereinigung der Exekutionsdienststellen für den 14. und 15. Bezirk.

(An die mag. Bez.-Aemter, die M.Abt. 5, 6, 8, 13, 14, 34b und 49, die Rechnungsamtsdirektion und an die Exekutionsamtsdirektion.)

Die Exekutionsdienststelle für den 15. Bezirk wird aus Gründen einer zweckmäßigeren Arbeitsverteilung mit der Exekutionsdienststelle für den 14. Bezirk vereinigt. Die Bezirksamtsleiter für den 14. und 15. Bezirk werden angewiesen, die Vereinigung einvernehmlich sofort durchzuführen. Die Exekutionsamtsdirektion wird beauftragt, die durch die Vereinigung notwendig werdenden Aenderungen im Exekutionsdienst für den 14. Bezirk einvernehmlich mit dem Herrn Bezirksamtsleiter zu veranlassen. Die M.Abt. 14 hat von dieser Vereinigung alle in Betracht kommenden Sozialversicherungsanstalten zu verständigen. Desgleichen hat die M.Abt. 49 die Gewerbegenossenschaften und die in Betracht kommenden Religionsgenossenschaften hievon zu verständigen. (M.D. 2156 vom 30. März 1925.)

35. Lebensbestätigungen für Konfessionslose.

(An die mag. Bez.-Aemter für den 1. bis 21. Bezirk, Expositur Stadlau und M.Abt. 50).

Die Frage der Ausstellung der Lebensbestätigungen für konfessionslose Personen ist gegenwärtig beim Wiener Magistrate nicht einheitlich geregelt. Nach § 5, Punkt 5 der Geschäftsordnung für die Bezirksvertretungen steht die Erteilung dieser Bestätigungen den Herren Bezirksvorstehern zu. Sie geschieht daselbst, soferne die ansuchende Partei nicht dem Amte bekannt ist, auf Grund von Wohnungsbestätigungen, Zeugenaussagen u. dgl. Wie ich erfahren habe, werden die in Rede stehenden Bestätigungen aber auch von der M.Abt. 50 ausgestellt, an die die Parteien vielfach von den magistratischen Bezirksämtern gewiesen werden. Für die ansuchenden Personen ist es aber zweifellos zweckmäßiger, wenn sie die Bestätigungen bei den Bezirksvertretungen erhalten, weil sie hiedurch in der Regel Zeit und Fahrtlosten ersparen. Ich ordne daher an, daß die Ausstellung der Lebensbestätigungen konfessionsloser Personen nicht mehr bei der M.Abt. 50, sondern im Sinne der bestehenden Bestimmungen ausschließlich bei den Bezirksvertretungen zu erfolgen hat. Die obigen Stellen werden sohin beauftragt, die betreffenden Parteien anzuweisen, sich wegen Ausstellung der Lebensbestätigung an die Bezirksvertretung des Wohnortes zu wenden. Die bei der M.Abt. 50 bisher geführten Evidenzlisten über die in Betracht kommenden, im betreffenden Bezirke wohnhaften Parteien werden den Bezirksvertretungen zugesendet werden, doch wird aufmerksam gemacht, daß diese Verzeichnisse keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können. (M.D. 2418 vom 4. April 1925.)

36. Realbesitzkataster, Auflassung.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Bisher wurde sowohl von der M.Abt. 5 (Wohnbausteuer) als auch vom Steuerkataster eine Evidenz über alle Real- und Grundbesitzer in Wien und die Besitzveränderungen geführt, der von einzelnen städtischen Aemtern mitunter benützt wurde. Diese Evidenzen haben sich jedoch trotz der großen, auf ihre Führung verwendeten Mühe als unzuverlässig erwiesen, da ihre Grundlagen, die von den Gerichten eingehenden Grundbuchsbescheide, ungenau und sehr lückenhaft sind und sich für diesen Zweck wenig eignen. Aus diesen Gründen wurde die Evidenzführung des Realbesitzes bei beiden Stellen gänzlich aufgelassen. Alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe werden hievon mit dem Bemerken verständigt, daß in Hinkunft alle Auskünfte in Realbesitzangelegenheiten nur mehr bei den Grundbuchsämtern einzuholen sind. (M.D. K. 67 vom 4. April 1925.)

37. Konzessionserteilungen für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel.

(An die mag. Bez.-Aemter und M.-Abt. 53.)

Die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler hat an die Magistratsdirektion das Ersuchen gerichtet, bei Konzessionserteilungen für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel nach strengen Grundsätzen vorzugehen. Insbesondere ist auf die Erbringung des Bildungsnachweises für das Buchhandelgewerbe in allen seinen Formen größtes Gewicht zu legen und mit Rücksicht auf die allgemeinen kulturellen Aufgaben des Buchhandels eine erweiterte fachliche Ausbildung und eine über das normale Maß hinausgehende theoretische Bildung zu verlangen. Dies wird über Wunsch der obgenannten Genossenschaft zur Kenntnis gebracht. (M.D. 1963 vom 6. April 1925.)

38. Neuregelung der Verrechnung der Aufwandgebühren.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Die bisherigen Vorschriften über die Verrechnung der Aufwandgebühren (Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. September 1922. M.D. 5798 ex 1922) werden abgeändert wie folgt:

„Arbeits- und Gebührenbogen". An Stelle der bisher in Verwendung gestandenen zwei Druckfortan „Arbeitsbogen" und „Gebührenbogen" wird eine neue Druckfortan „Arbeits- und Gebührenbogen" aufgelegt. Diese enthält neben den Rubriken des bisherigen Arbeitsbogens (Post Nr., Datum, Beginn, Ende und Dauer der Amtshandlung, Genehmigung, Geschäftszahl und Auftrag, Ort und Gegenstand der Amtshandlung) eine Rubrik „Betrag", in die die nach den Ansätzen des Gebührennormales entfallenden Aufwandgebührenbeträge einzusetzen sind. Bei pauschalierten Angestellten dürfen Beträge nur in jenen Fällen eingesetzt werden, in denen Aufwandgebühren neben der Gebührenzulage verrechnet werden dürfen. Die Bestätigung des Amts- oder Abteilungsleiters über die Eintragungen in den Arbeits- und Gebührenbogen hat nur mehr am Ende des Monates zu erfolgen. Dienstleistungen für eine fremde Abteilung sind nach wie vor von deren Vorstand auf dem Arbeits- und Gebührenbogen zu bestätigen. Bei Versetzung von Angestellten sind die Arbeits- und Gebührenbogen mit der Bestätigung des bisherigen Vorstandes über die Richtigkeit der Eintragungen bis zum Zeitpunkt der Versetzung zur neuen Dienststelle mitzunehmen. Sämtliche Arbeits- und Gebührenbogen sind mit den Sammelverzeichnissen an die Fachrechnungsabteilung I a zu leiten.

„Sammelverzeichnisse". Statt der bisher in Verwendung gestandenen Druckfortan wird eine neue aufgelegt. Die Eintragung und Aufteilung der aufgerechneten Gebühren hat dem Vordruck der einzelnen Rubriken entsprechend zu erfolgen. In die beiden Rubriken „Sonstige Gebühren" sind einzusetzen: Die Tagesgebühren, die Gebühren für die Vornahme von Trauungen, für die Vertretung vor Gericht in anderen als Wohnungssachen, für den Vereitschaftsdienst der Ingenieure und für die Interventionen bei freiwilligen Feilbietungen.

Die übrigen Vorschriften des Erlasses vom 29. September 1922, M.D. 5798, bleiben ungeändert. Die mit Erlaß vom 27. Februar 1925, M.D. 1449 angeordneten, den Sammelverzeichnissen anzuschließenden Aufstellungen sind nicht mehr auszufertigen. Die neue Art der Verrechnung der Aufwandgebühren hat mit 1 Mai 1925 in Kraft zu treten. Für die Verrechnung der Gebühren

pro April 1925 sind noch die bisherigen Gebührenbogen zu verwenden, jedoch bereits die neuen Sammelverzeichnisse, die nach Drucklegung in der Drucksortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites aufgelegt werden und in der letzten Woche des Monates April 1925 in der vorgeschriebenen Art bei dieser Stelle zu bestellen sind. (M.D. 1721 vom 7 April 1925.)

39. Interventionen in Personalangelegenheiten.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Magistratsdirektion ist zur Kenntnis gekommen, daß die Dienststellen durch Interventionen von Mitgiedern der Personalvertretungen in überaus starkem Maße in Anspruch genommen werden. Im Einvernehmen mit dem Verbande der städtischen Angestellten wird bestimmt, daß in Hinkunft nur mehr die Hauptvertrauensmänner und deren Stellvertreter in Personalsachen bei den einzelnen Dienststellen intervenieren dürfen. Selbstverständlich ist es ganz ausgeschlossen, daß Angestellte, die einer Personalvertretung überhaupt nicht angehören, Vertretungsbefugnisse in Personalangelegenheiten ausüben. (M.D. 2541 vom 8. April 1925.)

40. Verlautbarung der Berichte über Sitzungen.

(An die M.Abt 1, 4, 8, 12, 15 a, 44 u. 50, an den Stadtbaudirektor, an das Bureau der Gruppe VIII, sowie an die Kanzleileiter der Bezirksvertretungen.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Berichte über Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Landessanitätsrates im Amtsblatte sehr verspätet veröffentlicht werden. Der Grund liegt, wie die Erhebungen zeigten, darin, daß einzelne, mit der Schriftführung betraute Stellen ihre Berichte mit großer Verspätung der Schriftleitung des Amtsblattes abliefern. Um diesem mehrfach beklagten Uebelstande abzuhelfen, werden die obigen Stellen angewiesen, die in Betracht kommenden Sitzungsberichte stets innerhalb 6 Tage nach dem Sitzungstage und den ihnen zur Korrektur übersendeten Bürstenabzug der betreffenden Verlautbarung im Amtsblatte binnen 24 Stunden der Magistratsdirektion (Amtsblatt der Stadt Wien) zu übergeben, so daß die Sitzungsberichte in Hinkunft längstens innerhalb 14 Tage veröffentlicht werden können. (M.D. 2407 vom 10. April 1925.)

41. Zuerkennung des Titels „Frau" an städtische Fürsorgerinnen.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 7. April 1925 angeordnet, daß allen in städtischen Diensten stehenden Fürsorgerinnen auch dann, wenn sie ledigen Standes sind, im mündlichen und schriftlichen Amtsverkehre die Bezeichnung „Frau" gebührt. (M.D. 2504 vom 7. April 1925.)

42. Umfang des Dezernates in Bevölkerungsangelegenheiten.

(An die mag. Bez.-Aemter, Expositur Stadlau und an die M.Abt. 50.)

Mit Rücksicht auf die Mängel, die bei Behandlung der Heimatrechtsakten durch die magistratischen Bezirksämter wahrgenommen wurden, wird analog der über den Umfang des Dezernates der rechtskundigen Beamten geltenden Bestimmungen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Juli 1912, M.D. 2234) über den Umfang des Dezernates in Bevölkerungsagenden folgendes angeordnet: Enderledigungen sind ausnahmslos (im Konzept und Reinschrift) dem Bezirksamtsleiter zur Revision und persönlichen Unterfertigung vorzulegen. Hiezu gehören insbesonders alle Entscheidungen über die auf Grund der §§ 2, 5 und 10 der Heimatgesetznovelle erhobenen Ansprüche auf Aufnahme in den Heimatverband. Dem Amtsleiter bleiben ferner zur Durchsicht, Ueberprüfung und Unterfertigung vorbehalten: Alle Berichte und Anträge an Oberbehörden und vorgesetzte Dienststellen, die Ansuchen um Akteneinsicht, alle über Betreibungen, Vorstellungen und Beschwerden ergehenden Antwortschreiben, endlich alle Dienststücke, die ohne eine andere Erledigung aufzubehalten gehen.

Es sind demnach die Ansuchen um freiwillige Aufnahme in den Heimatverband und um Zusicherung der Aufnahme nach § 7, die im Wege der M.Abt. 50 an den Ausschuß vorgelegt werden, vom Bezirksamtsleiter vorher zu überprüfen und persönlich zu unterfertigen. Dasselbe gilt von den Vorlagsberichten wegen Verleihung der Landesbürgerschaft. Dem Dezernenten in Bevölkerungsagenden bleibt die Unterfertigung von Zwischenerledigungen, wozu alle Anfragen, Ersuchen und Verständigungen an Rechnungs-, Fachrechnungs-, Marktamtsabteilung, die M.Abt. 50/IV, das Zentralmeldungsamt, Strafregisteramt, die Bezirksvertretungen, Fürsorgeinstitute, ferner an Polizeibezirkskommissariate, Bezirksfürsorgeräte, Bürgermeisterämter, Krankenkassen und Spitalsverwaltungen gehören, überlassen. Dem Bezirksamtsleiter steht es selbstverständlich jederzeit frei, Zwischenerledigungen gewisser Art oder an bestimmte Behörden sich zur Unterfertigung vorlegen zu lassen. (M.D. 2727, vom 15. April 1925.)

43. Bekanntgabe des Ergebnisses von Revisionen.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Das Kontrollamt hat den Wunsch ausgesprochen, von den Ergebnissen der internen Kassen-, Inventar- und Materialrevisionen in den städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben Kenntnis zu erlangen, wodurch dieses Amt in seiner ihm zukommenden Kontrolltätigkeit wesentlich unterstützt würde und unnötige Revisionen erspart werden könnten. Ich ordne daher an, daß in Zukunft die Ergebnisse aller internen Kassen-, Inventar- und Materialrevisionen unter Anschluß einer Protokollsabschrift und die Anordnungen zur Abstellung der bei den Revisionen allenfalls vorgefundenen Mängel unverzüglich dem Kontrollamte bekanntzugeben sind. (M.D. K. 85 vom 16. April 1925.)

2.

Aufgrabungen in öffentlichen Straßen.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Wer behufs Durchführung irgendwelcher Arbeiten den Straßenkörper aufbrechen lassen muß, hat, abgesehen von der vorher bei der M.Abt. 28 (Straßenwesen) einzuholenden Genehmigung, an der Aufgrabungsstelle seinen Namen und die Bezeichnung des Zweckes der Aufgrabung bis zur Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers in auffallender und leicht lesbarer Weise anzubringen, insoferne er nicht schon im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe hiezu verpflichtet ist. Bei Arbeiten auf eine Länge von 50 m sind diese Angaben sowohl am Anfang als am Ende der Aufgrabung, bei noch längeren Strecken in Entfernungen von je 50 m, stets aber, ohne Rücksicht auf die Länge, an jeder Straßenkreuzung ersichtlich zu machen.

Die Außerachtlassung dieser Anordnung wird mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1112; Kundmachung vom 27. März 1925.)

3.

Verkehrsregelung in der Starhemberggasse und Rainergasse im 4. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: 1. Die Durchfahrt durch die Starhemberggasse wird in der Strecke zwischen der Rainergasse und Waltergasse für jegliches Lastenfuhrwerk überhaupt, für alle sonstigen Fuhrwerke in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh verboten. 2. Ebenso wird die Durchfahrt durch die Rainergasse in der Strecke zwischen der Favoritenstraße und der Johann Strauß-Gasse für jegliches Lastfuhrwerk verboten.

Die Magistratskundmachung vom 20. Juni 1901, Z. 24214/XIV betreffend die gleichen Straßenzüge wird außer Kraft gesetzt.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1063; Kundmachung vom 1. April 1925.)

4.

Aufhebung der Absperrung für Schwerfuhrwerk im 7. Bezirke, Neustiftgasse und Myrthengasse.

Da die am Hause 7. Neustiftgasse 79 bestandenen, ernsten Baugebrechen laut Mitteilung der M.Abt. 36 (Baupolizei) nunmehr behoben und daher die Gründe für die Erlassung der Magistratskundmachung vom 16. Oktober 1924, M.Abt. 52, 3146, betreffend Absperrung der Neustiftgasse zwischen der Neubaugasse und Zieglergasse, sowie der Myrthengasse für Schwerfuhrwerk weggefallen sind, wird die genannte Magistratskundmachung hiemit aufgehoben. (M.Abt. 52, 1342.)

5.

Schadenersatzhaftung der Gemeinde für vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverletzungen, begangen durch ihre Organe in Ausübung ihres Amtes (zu Art. 23 Bundesverfassungsgesetz).

1. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde für vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverletzungen, die von Gemeindeorganen in Ausübung ihres Amtes begangen wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

2. Die Gemeinde haftet jedoch nur in jenen Fällen, in denen ihre Haftung durch Bundesgesetze ausdrücklich normiert ist.

3. Solange das im Art. 23, Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz in Aussicht gestellte Gesetz nicht erflossen ist, besteht eine Schadenersatzpflicht

nur in jenen Fällen, in denen eine besondere gesetzliche Vorschrift hiefür bereits besteht.

4. Für Rechtsverletzungen im Wohnungsanforderungsverfahren besteht eine derartige Haftung der Gemeinde mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift derzeit nicht.

In Zuge eines Zivilprozesses auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin aus dem Vollzug einer rechtskräftigen, nachträglich vom Verwaltungsgerichtshofe als gesetzwidrig aufgehobenen Anforderung einer Wohnung erwachsen ist, hat das Landesgericht Wien in Z.-R.-S. mit Urteil vom 10. September 1924, Cg XVI 341/23, entschieden wie folgt: „Das Klagebegehren des Inhaltes, die beklagte Gemeinde sei schuldig, der Klägerin den Betrag von 6,894.000 K samt 5% Zinsen vom Klagstage und die Prozeßkosten zu bezahlen, wird abgewiesen. Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten die unter Ausschluß der Erkenntnisgebühr mit 1,698.000 K bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe: Mit Bescheid des Wohnungskommissärs für den . . . Bezirk vom . . . . . wurde die der Klägerin gehörige Wohnung in Wien, ... gemäß § 8, Punkt IV der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 21. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, wegen unzulänglicher Benützung angefordert. In weiterer Folge wurde die Anforderung auch auf § 8, Punkt VI (beabsichtigte Wohnungsaufgabe) gestützt. Dem gegen diese Anforderung gerichteten Einspruch hat das Mietamt für den Gemeindebezirk keine Folge gegeben. Gegen die diesfällige Entscheidung hat die Klägerin die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet und noch vor Ablauf der Räumungsfrist unter Hinweis auf den voraussichtlichen sicheren Erfolg dieser Beschwerde und die offensichtliche Ungesetzlichkeit der Entscheidung des Mietamtes um Aufschub der Räumung gebeten. Die Gemeinde Wien hat jedoch diesem Ansuchen keine Folge gegeben und ist nach Ablauf der Räumungsfrist mit der Delogierung vorgegangen. Die Entscheidung des Mietamtes wurde vom Verwaltungsgerichtshofe mit Urteil vom . . . . . Z. . . . . aufgehoben, weil sie gesetzlich nicht begründet ist.

Klägerin vertritt nun den Standpunkt, daß sie berechtigt sei, von der Gemeinde den Ersatz des ihr durch die zwangsweise Räumung zugefügten Schadens zu verlangen, da die Delogierung sich auf eine ungesetzliche Entscheidung gründet und der Gemeinde überdies grobe Fahrlässigkeit insoferne zur Last falle, als sie mit der Delogierung vorgegangen sei, wiewohl sie angesichts der gleichlautenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wissen mußte, daß die Wohnungsanforderung als ungesetzlich aufgehoben werde. Klägerin beziffert ihren Schaden, welchen sie durch die vom 1. Juli 1922 bis 21. Februar 1923 währende Unterstandslosigkeit sowie durch den Verkauf ihrer Möbel erlitten habe, auf 6,894.000 K und begehrt die Verurteilung der beklagten Gemeinde zum Ersatz dieses Betrages.

Die beklagte Gemeinde wendete vor allem die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein, da es sich bei den Maßnahmen der Gemeinde um öffentlich rechtliche Verfügungen und bei der Verweigerung der Aufschiebung um einen Verwaltungsakt handelt, dessen vermögensrechtliche Wirkungen der Ueberprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sind. Diese Einwendung wurde bereits mit dem hierortigen Beschlusse vom 10. September 1923, Cg XVI 341/23/4 verworfen. Weiters wendet die Beklagte ein, daß für sie eine Ersatzpflicht überhaupt nicht bestehe, und zwar auch dann nicht, wenn dem angefahrten Anforderungsverfahren eine vorsätzliche oder grobe fahrlässige Rechtsverletzung ihrer Organe zugrunde läge, da das im Artikel 23 der Bundesverfassung in Aussicht gestellte, die Syndikatshaftung regelnde Gesetz bis heute noch nicht erschienen sei. Dieser Anschauung der Beklagten schloß sich das Gericht an. Es wurde demnach das Klagebegehren abgewiesen und die Klägerin gemäß § 41 Z.-P.-O. in den Ersatz der Prozeßkosten verurteilt." Diese Entscheidung wurde vom Oberlandesgerichte in Wien mit im wesentlichen gleichartiger Begründung bestätigt.

Die hiegegen eingebrachte Revision hat der Oberste Gerichtshof mit nachstehendem Urteil vom 13. Jänner 1925, Ob. III/17/25, verworfen: „Der Revision wird keine Folge gegeben. Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten an Kosten des Revisionsverfahrens einen Betrag von 50 S binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Gründe: Die Revision, die nur den Revisionsgrund des § 503, Z. 4 Z.-P.-O. geltend macht, sagt eingangs selbst, daß die Gemeinde für Rechtsverletzungen ihrer Organe nicht haftbar sei, insoweit diese Organe in ihren Handlungen nicht über das Gesetz und über ihre Befugnisse hinausgegangen seien. Sie glaubt aber, daß im vorliegenden Falle die Delogierung außerhalb der gesetzlichen Befugnisse der Gemeindeorgane gelegen sei, daß es sich um einen gegen das Gesetz dolos vorgenommenen Akt handle, für den die Gemeinde aufkommen müsse.

Anforderungen von Wohnungen und zwangsweise Durchführung der Delogierung sind Akte, die nach dem Gesetze in den Zuständigkeitskreis der Gemeinde fallen und die von den Organen der Gemeinde nur in Ausübung ihrer Befugnisse als Gemeindeorgane gesetzt werden, gleichgültig, ob dann die einzelne Entscheidung oder Delogierung rechtlich begründet und haltbar ist oder nicht. Die Durchführung derartiger Akte fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde und wenn aus der Durchführung Schadenersatzansprüche von Privaten entstehen, sind dies Ansprüche öffentlich rechtlicher Natur, die nicht auf Grund von Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht werden können. Es bedarf vielmehr jeder derartige Ersatzanspruch einer besonderen, ihn begründenden Rechtsnorm, ohne eine solche Rechtsnorm besteht der Anspruch nicht. Für den vorliegenden Fall ist bisher eine derartige Rechtsnorm nicht geschaffen worden, weshalb das angefochtene Urteil den Klagsanspruch mit Recht abgewiesen hat. Die Revisionswerberin hat in der Ausführung der Revision wohl selbst gefühlt, daß ihr Anspruch sich nach den bestehenden Gesetzen nicht begründen läßt, weil sie erklärt, es handle sich hier um Naturrecht, das nicht geschrieben zu sein brauche, es seien natürliche Grundsätze, nach denen die Gemeinde für derartigen Schaden haften müsse. Solange aber diese natürlichen Grundsätze nicht gesetzlich zum Ausdrucke gebracht sind, mit anderen Worten, solange das im Art. 23 der Bundesverfassung in Aussicht gestellte Syndikatshaftungsgesetz nicht erschienen ist, können die Gerichte, die nur nach bestehenden Gesetzen zu urteilen haben, den Anspruch der Klägerin nicht anerkennen. Die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht ist völlig zutreffend, weshalb der Revision der Erfolg zu versagen war. Der Ausspruch über die Kosten des Revisionsverfahrens stützt sich auf die §§ 41 und 50 Z.-P.-O."

6.

Wohnungsanforderungen.

Zu §§ 10 und 11/10a W.-A.-G.: Dadurch, daß ein Wohnungsinhaber einen Raum seiner Wohnung schon vor Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, ausschließlich zur Berufsausübung verwendete, wurde dieser Raum noch nicht dem Wohnzwecke entzogen und in einen Geschäftsraum umgewandelt. Eine solche Umwandlung liegt aber vor, wenn dieser Raum zu Geschäftszwecken vermietet wurde. Ob aus dem Grunde dieser Umwandlung eine Anforderung gemäß § 11/10a erfolgen kann, hängt von dem Zeitpunkte ab, in dem diese Umwandlung erfolgte.

1. Das Oberlandesgericht Wien hat am 8. Oktober 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. September 1924, Z. 21169, Abt. 4, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 3. Dezember 1923, Wa X 107/23/3, womit dem Einspruche gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk vom 29. Oktober 1923, ZWR III 2216, betreffend das im Hause 3. . . . straße 123, Parterre, Tür 2, vom Vorzimmer links zugängliche Zimmer keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc 1—1293/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Einspruchswerber haben behauptet, daß sie das angeforderte Zimmer seit April 1922 als Untermieter benützen, daß es aber schon seit dem Jahre 1915 von dem Wohnungsinhaber Dr. Karl S. ausschließlich als Bureauraum verwendet worden war. Wenn der Wohnungsinhaber den mit der Wohnung zusammenhängenden Raum als für seine Berufsausübung notwendig als Bureau benützte, so war der Raum gemäß § 10, Absatz 4 W.-A.-G. in die Zahl der Wohnräume nicht einzurechnen, selbst wenn er, abgesehen von dieser Benützung, überzählig war. Es kann aber diese Benützung durch den Wohnungsinhaber nicht damit gleichgestellt werden, daß der Raum dem Wohnzwecke entzogen und zu einem Geschäftsraume umgewandelt wurde. Diese Umwandlung geschah erst, als die Einspruchswerber ihn zu ihren Geschäftszwecken mieteten. Dies war aber nach dem 29. April 1920, an welchem Tage die Verordnung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213, in Wirksamkeit trat, so daß der Raum ohne behördliche Bewilligung dem Wohnzwecke zu einer Zeit entzogen wurde, als die behördliche Bewilligung hiezu notwendig war. Daß dieser Zeitpunkt vor dem Beginne der Wirksamkeit des derzeit geltenden Anforderungsgesetzes fällt, kann nach § 39, Absatz 2 W.-A.-G. die Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall nicht hindern. Nach diesen Darlegungen waren die von der Gemeinde geltend gemachten Anforderungsgründe nach § 11, Punkt 4 und § 11, Punkt 10a W.-A.-G. gegeben.

Der Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, auf eine Gesetzesverletzung deswegen zu erkennen, weil die Mietkommission auf die Voraussetzungen des § 11, Punkt 10a W.-A.-G. nicht Bedacht genommen habe, ist nicht als begründet zu erachten. Denn, wenn auch aus anderen Gründen als jenen der Entscheidung der Mietkommission, entsprach diese doch dem Gesetze.

Daß die Mietkommission sich mit dem Vorbringen der Einspruchswerber beschäftigte, daß sie durch die Anforderung des Raumes einen äußerst empfindlichen Schaden erleiden würden (§ 10 W.-A.-G.), kann gleichfalls nicht als Gesetzesverletzung gelten, wie es das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt. Denn nach der oben zitierten Verordnung steht die Bewilligung zur Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume allein der politischen Verwaltung zu. Die Anwendung des § 19 W.-A.-G. auf einen Anforderungsgrund des § 11, Punkt 10a W.-A.-G. würde einen Eingriff der Mietkommission in die Befugnisse der politischen Behörde bedeuten, der gesetzlich unzulässig ist.

Aus allen diesen Gründen war zu erkennen, daß durch die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz nicht verletzt wurde.

2. Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 30. April 1924, M.Abt. 15 b, 9687, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 8. Februar 1924, Wa II 9/6, womit den Einspruche des Chorherrenstiftes Klosterneuburg und des Josef R. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk Wien vom 22. Jänner 1924, Z. R/4, betreffend die im Hause Wien, 1. . . . gasse 10, 2. Stock, gelegene Wohnung in Ansehung des in der . . . gasse gelegenen in der Altplanskizze als Bureau, früher Hausverwaltungskanzlei, bezeichneten Zimmers Folge gegeben und die Anforderung bezüglich dieses Zimmers aufgehoben wurde, während die Anforderunn der übrigen Räume bestätigt und das Vorzimmer als gemeinsamer Vorraum sämtlicher Räume erkärt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc. I—1142/24, erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt, insoweit die Anforderung bezüglich des einen Zimmers aufgehoben wurde, das Gesetz.

Begründung: Mit obigem Beschlusse der Gemeinde Wien wurden von der an Josef R. vermieteten, im 2. Stocke des Hauses 1. . . . gasse 10 gelegenen Wohnung fünf Zimmer nebst einem Vorzimmer auf Grund der Bestimmung des § 11, P. 10 a W.-A.-G. angefordert. Die Mietkommission hat die Anforderung bezüglich des in der . . . gasse gelegenen, in der Altplanskizze als Bureau, früher Hausverwaltungskanzlei, bezeichneten Zimmers aufgehoben, das Vorzimmer als gemeinsamen Vorraum sämtlicher Räume erklärt und den Einspruch bezüglich der übrigen Räume abgewiesen.

Bezüglich des Ausspruches der Aufhebung der Anforderung und des Vorraumes wird nun seitens des Antragstellers eine Gesetzesverletzung behauptet und deshalb die Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beantragt. In erster Linie wird ein Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß die Entscheidung der Mietkommission die Gründe nicht anführt, aus denen die Anforderung des oben bezeichneten Zimmers aufgehoben wurde. Diesem Anfechtungsgrunde kann Berechtigung nicht zuerkannt werden, da sich aus den Gründen ohne Zweifel ergibt, daß die Anforderung bezüglich dieses Zimmers deshalb aufgehoben wurde, weil das Beweisverfahren dargetan hat, daß dieser Raum stets als Kanzlei des Stiftshofmeisters benützt wurde, so daß also, was allerdings die Entscheidung der Mietkommission nicht ausdrücklich besagt, von einer Umwandlung eines Wohnraumes in einen Geschäftsraum nicht gesprochen werden kann. Diese Schlußfolgerung lassen die Entscheidungsgründe mit hinreichender Sicherheit erkennen.

Ferner wird in der Aufhebung der Anforderung aus dem oben bezeichneten Grunde eine unrichtige Anwendung des Gesetzes ersehen. In diesem Belange muß dem Antragsteller beigepflichtet werden.

Bei Beurteilung der vorliegenden Frage, ob im Hinblicke darauf, daß das gegenständliche Zimmer stets als Kanzlei des Stiftshofmeisters benützt wurde, die Aufhebung der Anforderung im Sinne des § 11, P. 10 a W.-A.-G. gerechtfertigt war, muß davon ausgegangen werden, daß sämtliche angeforderten Räume die einstige Stiftshofmeisterwohnung bildeten und daß sie sowohl dem Wohnzwecke des Stiftshofmeisters und seiner Amtsführung als auch der vorübergehenden Bewohnung seiner Mitstiftsangehörigen zu dienen hatten. Die Räume waren, wie die Entscheidungsgründe der Mietkommission ferner besagen, hauptsächlich zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Stiftsangehörigen bestimmt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die Mietkommission die Verwendung der Räume durch den nunmehrigen Mieter und Einspruchswerber Josef R. als Geschäftsräume als gegen die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114 (§ 11, P. 10 a W.-A.-G.), verstoßend bezeichnet, weshalb sie auch die Anforderung bezüglich aller Räume mit Ausnahme des erwähnten Zimmers bestätigt hat.

Das Oberlandesgericht ist nun der Anschauung, daß bezüglich dieses einen Zimmers ein verschiedener Standpunkt nicht eingenommen werden kann, und zwar aus nachfolgenden Erwägungen: Dieses Zimmer schied wohl durch die Verwendung zu Amtsgeschäften des Wohnungsinhabers gewiß aus denjenigen Räumen aus, welche nach § 10, Absatz 4 W.-A.-G. bei Ermittlung der Anzahl der Wohnräume als solche zu rechnen sind, nicht aber wird es dadurch, daß der Stiftshofmeister als Wohnungsinhaber es zur Verrichtung seiner amtlichen Arbeiten benützte, zu einem Geschäftsraum. Diese Art der Verwendung vermag dem Zimmer nicht den Charakter eines Geschäftsraumes aufzuprägen, dies umsoweniger, als ja die nunmehrige Verwendung aller Räume eine grundsätzlich andere ist als die frühere Verwendung. Zu einer derartigen Aenderung bedurfte es in Anbetracht des bisherigen Zweckes, dem die Räume dienten, ausnahmslos der mit der oben angeführten Ministerialverordnung vorgeschriebenen behördlichen Bewilligung. Nachdem diese nicht vorliegt, war die Anforderung auch des von der Mietkommission ausgenommenen Zimmers begründet.

In diesem Belange verletzt daher die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz in der Bestimmung des § 11, P. 10 a W.-A.-G. Soweit nun der Vorraum in Betracht kommt, der ja bei dieser Sachlage mit Recht angefordert wurde und bezüglich dessen die Anforderung auch nicht aufgehoben wurde, erscheinen die Ausführungen des Antragstellers gegenstandslos.

3. Das Oberlandesgericht Wien hat am 24. September 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 4. September 1924, M.Abt. 15 b, 21527, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 21. Mai 1924, Wa II, 43, womit dem Einspruche der Mela B. gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 14. April 1924, Wa III, 682, betreffend ein Zimmer der im Hause Wien, 3. . . . gasse 5 gelegenen Wohnung Nr. 5 Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1279/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Anforderungsbeschluß gründet sich unter Anrufung des § 11, Punkt 4 W.-A.-G. darauf, daß die nach Ausscheidung eines für die Berufsausübung der Wohnungsinhaberin erforderlichen Zimmers noch drei Wohnräume umfassende Wohnung nur von einer Person ständig bewohnt wird. Die Mietkommission gibt dem Einspruche der Wohnungsinhaberin statt, weil sie nicht nur ein, sondern zwei Zimmer als faktisch als Bureauräume benützt, von der Anforderung ausnimmt. Der Ueberprüfungsantrag versicht den Standpunkt, daß die Wohnung als Ganzes zu Wohnzwecken gemietet wurde und daß Teile dieser Wohnung nicht schon durch ihre faktische Benützung zur Verrichtung von Berufsarbeiten, sondern erst bei erhobener Notwendigkeit zur Berufsausübung zwecks Ermittlnng der zulänglichen Benützung der Wohnung gemäß § 10, Absatz 4 W.-A.-G. ausgeschieden werden können. In der Unterlassung der Erhebung jener Notwendigkeit sieht der Ueberprüfungsantrag einen Verfahrensmangel. Es ist den Ausführungen des Ueberprüfungsantrages beizupflichten, daß in der Benützung eines Bestandteiles einer Wohnung zu Berufszwecken noch nicht an und für sich die Umwandlung des Raumes in einen Geschäftsraum das Entziehen des Raumes dem Wohnzwecke gelegen ist. Es muß darum im vorliegenden Falle, soll der Wohnungsinhaberin zur Ausübung ihres Berufes mehr als der von der Gemeinde ihr ohnehin belassene Raum freigegeben werden, allerdings erhoben werden, ob ein solcher Mehrbedarf tatsächlich besteht und begründet die Unterlassung derartiger Erhebungen mithin eine Verletzung der in dem Verfahren vor der Mietkommission anzuwendenden Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen und damit eine Gesetzesverletzung.

Was aber das Hausgehilfenzimmer anbelangt, hat die Mietkommission den Charakter des fraglichen Raumes als Hausgehilfenzimmer festgestellt, diese Feststellung ist nicht angefochten. Umstände, welche im Grunde des Schlußsatzes des Absatz 4 des § 10 W.-A.-G. die Einrechnung dieses Nebenraumes als geboten erscheinen lassen würden, sind weder vor der Mietkommission noch im Ueberprüfungsantrage angeführt worden.

4. Anders dagegen das folgende Erkenntnis:

Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 26. Mai 1924, M.Abt. 15 b, 11581, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirkgerichte Innere Stadt vom 26. März 1924, Wa L 61/8, insoweit damit dem Einspruche des Dr. Eugen K. und des Simon T. gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 10. Jänner 1924, M.B.A. I R 15/24, betreffend Teile der Wohnung Nr. 2 im Hause 1. . . . gasse 8 Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß hinsichtlich der an T. untervermieteten, von der Hofstiege aus zugänglichen Räume und des Dienstbotenzimmers aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1180/24 erkannt: Der angefochtene Teil der obigen Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die Beantwortung der Frage, ob durch die Aufhebung des Anforderungsbeschlusses in den oben angegebenen Grenzen das Gesetz verletzt worden sei oder nicht, hängt davon ab, ob das an Simon T. untervermietete, nun angeforderte Hofzimmer als Geschäftsraum anzusehen sei oder nicht. Die Mietkommission sieht diesen Raum als Geschäftsraum an, weil er als solcher verwendet wird und zum Wohnen sich weniger eignet.

Dagegen wird vorgebracht: 1. Daß die Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, welche im § 2 bestimmt, daß Räumlichkeiten, welche Wohnzwecken dienen, nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden dürfen, worüber gemäß § 4 die Behörde entscheidet, im Interesse der Förderung des Wohnungswesens ausdehnend auszulegen sei, daß darum Geschäftsräume, welche auch Wohnzwecken dienen, den Beschränkungen dieser Verordnung unterliegen, daß also auch das fragliche Zimmer, das von einer Bediensteten des seinerzeitigen Wohnungsinhabers H., des Schwiegervaters des Dr. Eugen K., regelmäßig während der Frühjahrsmonate als Schlafzimmer benützt wurde, als ein Wohnzwecken dienender Raum von obiger Verordnung betroffen wurde. 2. Daß dieser Raum vom Wohnungsinhaber H. selbst für seine eigenen Geschäftszwecke verwendet wurde und ein Bestandteil seiner Wohnung also ein Wohnraum verblieben sei, was sich aus § 10, Absatz 4 W.-A.-G. ergebe. 3. Daß es, sobald der Raum zum Wohnen geeignet ist, auf den Grad der Eignung nicht mehr ankommen könne.

Darauf ist zu erwidern: ad 1. Daß selbst bei extensiver Auslegung der Verordnung vom 28. März 1918 durch das bloß zeitweilige Nächtigen einer Person in einem Notbette ein Geschäftsraum nicht in einen Wohnraum umgewandelt werden kann. Das überwiegend Geschäftszwecken dienende Lokal bleibt Geschäftsraum und wird von der Verordnung vom 28. März 1918 nicht betroffen. ad 2. Nachdem eine Verletzung obiger Verordnung nicht gegeben ist, können nunmehr für die Qualifikation dieses Raumes nur die Verhältnisse im Momente der Anforderung maßgebend sein. In diesem Zeitpunkte aber war der Raum an Simon T. untervermietet und gegen die dem Hauptmieter verbleibenden Räume abgemauert. Es ist darum gleichgültig, ob die Widmung des Raumes zum Geschäftsraume seinerzeit vom Wohnungsinhaber selbst ausgegangen ist; als ein vom Wohnungsinhaber für Berufszwecke im Sinne des § 10, Absatz 4 W.-A.-G. verwendeter Raum kann dieser Raum gewiß nicht mehr angesehen werden. ad 3. Die mindere Eignung des Raumes zu Wohnzwecken wird von der Mietkommission nur zur Unterstützung, nicht zur Begründung ihrer Auffassung angeführt.

Das Oberlandesgericht vermeint demnach, daß das fragliche Zimmer richtig als Geschäftsraum anzusehen ist; daraus ergaben sich folgende Schlüsse: Es ist gleichgültig, daß die Anforderung sich auch auf § 11, Z. 4 W.-A.-G. stützte. Dieser Anforderungsgrund kann nicht zutreffen, weil er Wohnungen oder Wohnräume voraussetzt. Aber auch die Anforderung nach § 11, Z. 10a W.-A.-G. ist unbegründet. Die Behauptung der anfordernden Behörde, der Raum sei bis März 1921 nur für Wohnzwecke benützt worden, ist durch die Feststellungen der Mietkommission widerlegt. Fällt die Anforderung des gegenständlichen Zimmers, so fällt damit auch die Anforderung der anstoßenden kleinen Küche; denn eine selbständige Anforderung eines solchen Nebenraumes ist nach § 11, Z. 4 W.-A.-G. unzulässig; es fällt aber auch die Anforderung des Dienstbotenzimmers, und zwar nach derselben Gesetzesstelle; denn dieses bliebe ohne Zugang, wäre also nicht selbständig benützbar.

Der angefochtene Teil der obigen Entscheidung der Mietkommission verletzt demnach das Gesetz nicht.

Zu § 14 W.-A.-G.:

1. Die allgemeine Anforderung tritt nur mit dem Ende der Miete oder der Innehabung aus irgend einem Grunde ein.

2. Das Ende der Innehabung aus irgend welchem Grunde kann jedoch die allgemeine Anforderung nur dann begründen, wenn kein Mietverhältnis besteht.

3. Das Ende der Innehabung der Wohnung aus irgend einem Grunde kann dann nicht als gegeben erachtet werden, wenn nur einer von mehreren Inhabern die Innehabung aufgibt.

A. Das Oberlandesgericht Wien hat am 11. Dezember 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. November 1923, Z. 58086/23, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 4. September 1923, Wa XII/110/23/2, womit dem Einspruche des Leopold R. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk Wien vom 5. Juni 1923, Z. 781/4, betreffend die Wohnung in Wien, 5. . . . gasse 4, 1. Stock, Tür 2/3, keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1137/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt in Ansehung der zur Wohnung Nr. 3 gehörigen Räume das Gesetz.

Begründung: Die gegenständliche Anforderung stützt sich auf § 14, Absatz 2 b W.-A.-G., wobei zur Begründung angeführt wurde: „Eingetretenes Ende des bisherigen Benützungsrechtes infolge getroffener einverständlicher Vereinbarung." Der Einspruchswerber hat sich nun darauf berufen, daß er Hauptmieter der aus einem zweifenstrigen Zimmer und einem Kabinette bestehenden Wohnung Nr. 3 sei und daß das zwischen ihm und der Hausinhabung bestehende Bestandverhältnis keineswegs sein Ende gefunden habe, daß er vielmehr mit dem derzeitigen Hauseigentümer in einem Räumungsprozeß stehe, wobei er sich zum Beweise dieser Tatsache auf den Streitakt des Bezirksgerichtes Margareten C XII 344/23 berufen hat. Die Mietkommission hat nun unter Umgangnahme von diesem Beweisantrage aus der Tatsache, daß die beiden an R. vermieteten Zimmer mit den übrigen Räumlichkeiten (d. i. der Wohnraum Tür Nr. 2) in unmittelbarer Verbindung stehen und nur eine Küche vorhanden ist, den Schluß abgeleitet, daß von einer selbständigen Wohnung, welche dem Einspruchswerber zur Verfügung stehen solle, nicht die Rede sein könne.

Nicht auf letzteren Umstand ist im vorliegenden Falle die entscheidende Frage abzustellen, sondern darauf, ob zwischen dem Einspruchswerber Leopold R. und dem Hauseigentümer bezüglich der Räumlichkeiten Tür Nr. 3 ein Mietverhältnis besteht und ob dieses, wie Einspruchswerber behauptet, noch nicht sein Ende gefunden hat, also noch fortbesteht; denn besteht es noch fort, kann nicht gesagt werden, daß das Ende der Miete oder Inhabung eingetreten sei und erscheint der Anforderung im Sinne des § 14, Abs. 2 b W.-A.-G. die Grundlage entzogen.

Nachdem gemäß § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, beziehungsweise § 28, Absatz 1 des Mietengesetzes auf das Verfahren vor der Mietkommission die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen sinngemäß Anwendung zu finden haben und nach § 2, Z. 5 Vers. a. St. alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Einfluß haben, von amtswegen zu untersuchen sind, die vom Einspruchswerber angeführten Tatsachen aber auf die Entscheidung der Frage, ob der Anforderungsgrund des § 14, Absatz 2 b W.-A.-G. vorhanden ist oder nicht, von maßgebender Bedeutung sind, erscheint durch die Nichtberücksichtigung und Nichtbeischaffung des Prozeßaktes C XII 344/23 hinsichtlich der vom Einspruchswerber bewohnten zwei Räumlichkeiten (Wohnung Nr. 3) das Gesetz in den bezogenen Bestimmungen verletzt.

In Ansehung der zur Wohnung Tür Nr. 2 gehörigen Räume wurde eine Gesetzesverletzung nicht behauptet, weshalb es diesbezüglich bei der Entscheidung der Mietkommission sein Bewenden hat.

B. Das Oberlandesgericht Wien hat am 26. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 9. Februar 1924, M.Abt. 15 b, 3633, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 11. Jänner 1924, Wa II 118/23/7, womit dem Einspruche des Otto L. und des Wilhelm K. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk Wiens vom 30. November 1923, Z. 12347, betreffend die im Hause in Wien 1. . . . gasse 3 im 4. Stocke gelegene Wohnung Nr. 8 Folge gegeben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1037/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die allgemeine Anforderung nach § 14 (2) W.-A.-G. trifft in Wien alle Wohnungen mit dem Ende der Miete oder der Innehabung aus irgend welchem Grunde. Daß das Ende der Innehabung aus irgend welchem Grunde nur dann in Betracht zu ziehen ist und nur dann die allgemeine Anforderung begründen kann, wenn kein Mietverhältnis besteht, ergibt sich klar aus der im § 14 (2) 1 c ersichtlichen Bezugnahme auf die im § 4 (1) b ibidem vorgeschriebene Anzeige und den gleichen Wortlaut mit letzterer Gesetzesstelle, welche durch den Beisatz „wo kein Mietvertrag besteht" deutlich erkennen läßt, daß sich Mietverhältnis und Innehabung aus irgend welchem Grunde gegenseitig ausschließen und daß mit der Wendung „aus irgend welchem Grunde" nur angedeutet werden sollte, daß es gleichgültig sei, auf welcher Grundlage die Innehabung entstanden sei, nicht aber aus welchem Grunde dieselbe geendet habe. Ist dies richtig, so ist im vorliegenden Falle die Frage, ob die Innehabung des Otto L. an der angeforderten Wohnung beendigt sei, bedeutungslos und kommt es nur darauf an, ob das Mietverhältnis zwischen jenem und dem Hauseigentümer sein Ende gefunden hat. Dies hat nun die Mietkommission nach Inhalt der Begründung ihrer Entscheidung offenbar bejaht, jedoch mit Unrecht. Der Schluß aus den beiden Schreiben des Untermieters Wilhelm K. und des Hausverwalters Hugo P. an das Wohnungsamt ist verfehlt. Dies zwar nicht aus dem im Ueberprüfungsantrage geltend gemachten Grunde des mangelnden Vollmachtsausweises, denn auch aus konkludenten Handlungen des Vollmachtgebers, wie sie hier tatsächlich vorliegen, kann das Vollmachtsverhältnis entnommen werden. Aber das Schreiben des Wilhelm K. spricht nur vom „Wegziehen" des Otto L. und vom „Freiwerden der Wohnung", Umstände, durch welche der Mietvertrag einseitig nicht gelöst werden kann, das Schreiben der Hausverwaltung aber erklärt im Gegenteile, daß L. die Wohnung gegenwärtig noch in Miete, und K. einen Teil dieser Wohnung in Untermiete habe. Der im ersteren Schreiben enthaltene Antrag auf Zuweisung der freigewordenen Wohnung und die in letzterem enthaltene Erklärung, mit dieser Uebertragung der Wohnung an den Untermieter als Hauptmieter einverstanden zu sein, sind daher auch nur für den Fall der Anforderung der Wohnung gemeint und stellen daher auch nur für den Fall der Anforderung der Wohnung gemeint und stellen daher nicht nur die im § 4 (1) b W.-A.-G. vorgeschriebene Anzeige von dem Ende der Miete dar.

Da auch Frieda K. bei ihrer Vernehmung vor dem Wohnungsamte nur von einer Abmeldung des Otto L. spricht, in den Einsprüchen lediglich behauptet wird, daß die Innehabung des Otto L. durch das Verlassen der Wohnung geendet hat und endlich auch das Protokoll über die mündliche Einspruchsverhandlung keinen näheren Aufschluß gibt, mangelt es an jeder Grundlage dafür, die Auflösung des Mietverhältnisses zwischen L. und dem Hauseigentümer anzunehmen. Das Gleiche gilt aber für den Fall, als die Mietkommission in ihrer Begründung den Abschluß eines neuen Mietvertrages zwischen Wilhelm K. und dem Hauseigentümer festzustellen beabsichtigte, worüber allerdings Zweifel bestehen. Die allgemeine Anforderung ist demgemäß nicht als eingetreten zu betrachten, eine Versäumung der Frist zur Bestätigung derselben durch die Gemeinde und ein Erlöschen der allgemeinen Anforderung liegt daher nicht vor.

Die von der Gemeinde ausgesprochene besondere Anforderung nach § 11, Z. 5 a, vid. 9 (1) b W.-A.-G. würde also gerechtfertigt erscheinen und die sie aufhebende Entscheidung der Mietkommission verletzt nach dem oben dargelegten Gesichtspunkten das Gesetz. Nach Inhalt des Ueberprüfungsantrages hatte sich das Oberlandesgericht damit nicht zu beschäftigen, daß die Mietkommission die Erörterung der von den Einspruchswerbern geltend gemachten Momente, deren Berücksichtigung nach § 19 W.-A.-G. sie verlangen, unterließ.

C. Das Oberlandesgericht Wien hat am 16. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 19. März 1924, M.Abt. 15 b, 6367, auf außerordentliche Ueber-

prüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 12. Februar 1924, Wa III 10/3, womit dem Einspruche des Ferdinand Sch und der Agnes Sch. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk vom 8. Jänner 1924, Z. 3800, L/53, betreffend die im Hause 17. . . . gasse 42 im Parterre gelegene Wohnung Nr. 2 Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1085/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die zweite Voraussetzung der allgemeinen Anforderung nach § 14 (2) W.-A.-G., das Ende der Innehabung der Wohnung aus irgend einem Grunde kann dann nicht als gegeben betrachtet werden, wenn nur einer von mehreren Inhabern die Innehabung aufgibt. Dieser Fall liegt nach der zu überprüfenden Entscheidung der Mietkommission hier vor. Die Mietkommission hat nämlich in tatsächlicher Richtung festgestellt, daß die angeforderte Wohnung auch während der Innehabung derselben durch K. von der Familie der Einspruchswerberin und Hauseigentümerin mitbenützt wurde. Sie folgte hiebei den Zeugenaussagen darin, daß die Schwester der Einspruchswerberin vorübergehend in die angeforderte Wohnung und unentgeltlich aufgenommen wurde, bis sie eine passende Wohnung finde, daß aber diese Wohnung so wie bis zur Einrückung zweier Söhne der Einspruchswerberin zusammen mit der gegenüberliegenden Wohnung die Familienwohnung bildete und tatsächlich auch noch zur Zeit der Anforderung sowohl von der Einspruchswerberin selbst zum Kochen als von ihrem Sohne Ferdinand zum Schlafen benützt wurde. Aus diesen Umständen ergibt sich aber klar, daß eine Innehabung der K., zum mindesten eine Alleininnehabung derselben nicht vorlag, daß ihr vielmehr nur ein Mitbenützungsrecht der von der Familie weiter benützten Wohnung zustand und daß die Benützung durch die Familie der Einspruchswerberin insbesondere durch Ferdinand Sch. nicht auf einer Konzession seitens der K. beruht. Das Wegziehen der K. in eine andere Wohnung bewirkte daher nicht das Ende der Innehabung im Sinne eines Freiwerdens der Wohnung nach der eingangs zitierten Gesetzesstelle, sondern nur das Ende der Mitinnehabung durch K.

Die zu überprüfende Entscheidung entspricht daher dem Gesetze.

Zu §§ 14/2 b und 20/2 W.-A.-G.

Der die Anforderung gemäß § 14/2 b feststellende Beschluß der Gemeinde hat das Ende der Miete oder Innehabung festzustellen.

Das Wohnungsanforderungsgesetz hält (abgesehen von wenigen Ausnahmen) die Anforderung und Zuweisung strenge auseinander, gewährt außerdem im Falle der Anforderung nach § 14 dem Hauseigentümer das Recht, spätestens drei Tage nach Rechtskraft der Anforderung Vorschläge für die Zuweisung zu erstatten. Der Anforderungsbeschluß hat daher eine Zuweisung nicht auszusprechen.

A. Das Oberlandesgericht Wien hat am 16. Jänner 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Jänner 1924, Z. 44759/23, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 13. April 1923, Wa VI 2/6, womit dem Einspruche der Vereinigten Brauereien Schwechat, St. Marx, Simmering-Dreher, MautnerMeichl A.-G., gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 23. Oktober 1922, M.Abt. 15, 2912/II, betreffend die im Hause 8. . . . gasse 14 befindlichen Wohnungen keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1001/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Da die Wohnungsanforderung am 1. Jänner 1923 noch nicht rechtskräftig war, sind nach § 39 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Nr. 873 B.-G.-Bl., die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie anzuwenden. Nach § 14, 2 b, gelten alle Wohnungen mit dem Ende der Miete oder Innehabung aus irgend einem Grunde kraft des Gesetzes als angefordert, der Beschluß der Gemeinde hat nach § 20, Abs 2 die Anforderung festzustellen. Der Anforderungsbeschluß hat zwar auf den zwischen den Vereinigten Brauereien und dem Pächter Adolf D. am 15. September 1921 geschlossenen Vergleich Bezug genommen, wonach die im Hause 8. . . . gasse 14 bestehenden Wohnungen Nr. 10 am 30. September 1922 den Erstgenannten zu übergeben waren, allein das Ende der Miete oder Innehabung nicht festgestellt. Dies wäre umso notwendiger gewesen, als nach den Erhebungen des Wohnungsamtes ein Kündigungsverfahren des Adolf D. gegen acht Parteien anhängig und am Tage der Anforderung noch nicht abgeschlossen war. Auch die die Anforderung bestätigende Entscheidung der Mietkommission hat eine Feststellung über das Ende der Miete oder Innehabung unterlassen, wodurch das Gesetz verletzt wurde. Mit Ausnahmen, zu denen der vorliegende Fall nicht gehört, hält das Wohnungsanforderungsgesetz die Anforderung und Zuweisung strenge auseinander, gewährt außerdem im Falle der Anforderung nach § 14 dem Hauseigentümer das Recht spätestens drei Tage nach Rechtskraft der Anforderung Vorschläge für die Zuweisung zu erstatten. Der Anforderungsbeschluß hat mit der Anforderung gleichzeitig und, ohne dem Hauseigentümer Zeit zur Erstattung eines Vorschlages zu lassen, die Zuweisung ausgesprochen. Hiedurch und durch die den Anforderungsbeschluß bestätigende Entscheidung der Mietkommission ist das Gesetz gleichfalls verletzt worden.

Die Frage des Eigenbedarfes, die nach dem Antrage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Betracht zu ziehen wäre, kann nach Ansicht des Oberlandesgerichtes im gegebenen Falle nicht erwogen werden. Denn als Eigenbedarf können nur die Fälle des § 19, Abs. 2, Z. 5, 6, 12 des Mieterschutzgesetzes gelten. Einer dieser Fälle wurde aber weder vom Einspruchswerber behauptet, noch könnte er nach der Aktenlage angenommen werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt ferner, eine Gesetzesverletzung in der Richtung auszusprechen, daß die im § 14, Abs 3, lit c enthaltene Ausnahmsbestimmung von der Mietkommission zu eng ausgelegt worden wäre. In diesem Belange ist das Verfahren insoferne mangelhaft, als Erhebungen darüber, ob Adolf D. den mit den Vereinigten Brauereien am 15. September 1921 abgeschlossenen Vergleich eingehalten hat, ob etwa dessen zwangsweise Durchsetzung erfolgte, unterlassen wurden und das Resultat der oben erwähnten Kündigungsprozesse zwischen Adolf D. und den acht Parteien nicht erhoben wurde. Diese Umstände wären aber insoferne von Bedeutung, als hienach durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen wäre, ob Miete oder Fremdenbeherbergung vorlag.

Gegenüber den von der Mietkommission dafür herangezogenen Momenten, daß die angeforderten Räume nicht der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, sprechen nach Ansicht des Oberlandesgerichtes andere Umstände von nicht zu unterschätzender Bedeutung dafür, daß sie der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen. Vor allem der, daß der Hauseigentümer Inhaber der Hotelkonzession ist und den Gewerbebetrieb (Gasthaus und Konzession) nur verpachtete, daß das Etablissement die Bezeichnung Hotel-Restaurant trägt, der Pächter entgegen den Absichten des Hauseigentümer und Inhabers der Konzession den Hotelbetrieb durch lange andauernde Beherbergung nicht ordnungsgemäß führte, daß für die Wohnungen die Fremdenzimmerabgabe entrichtet wurde und die Räume mangels Küchen und Nebenräumen überhaupt zur Führung einer Wirtschaft ungeeignet sind.

B. Das Oberlandesgericht Wien, Ferienssenat, hat am 24. August 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Fürsorge vom 8. Juli 1923, Z. 40411 auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Floridsdorf vom 8. Mai 1923, Wa III 9/22/3, womit dem Einspruche der Anna K. und des Karl W. gegen die Wohnungsanforderung des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk vom 3. April 1923, Z. 4384, wodurch die im Hause 21. . . . gasse 4 befindliche Wohnung Nr. 6 gemäß § 14, Abs. 2 b, Gesetz vom 7. Dezember 1922, Nr. 873 B.-G.-Bl., für Wohnungszwecke angefordert worden war, keine Folge gegeben und die Anforderung bestätigt wurde, gemäß § 33, Gesetz vom 7. Dezember 1922, Nr. 873 B.-G.-Bl., in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1007/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Als die Wohnung Nr. 6 im Hause 21. . . . gasse 4 frei wurde, hat die Hauseigentümerin Anna K. gemäß § 4 W.-A.-G. sogleich die Anzeige erstattet und als neuen Mieter für diese Wohnung im Sinne des § 25, Abs. 5 W.-A.-G. Karl W., welcher im Wohnungsamte vorgemerkt war, vorgeschlagen. Die Gemeinde Wien hat diese Wohnung am 3. April 1923 gemäß § 14, Abs. 2 W.-A.-G. angefordert. Der Anforderungsbeschluß wurde am 4. April 1923 abgefertigt. Dagegen hat die Hauseigentümerin Anna K am 4. April 1923 Einspruch erhoben. Am 7. April 1923 langte wiederum ein Einspruch der Hauseigentümerin, dann des Hausverwalters Hans W. und des als neuer Mieter vorgeschlagenen Karl W. beim magistratischen Bezirksamte für den 21. Bezirk ein. Eine Zuweisung auf Grund der Anforderung vom 3. April 1923 ist bisher nicht erfolgt. Das behaupten auch die Einspruchswerber Anna K. und Karl W. in ihren Eingaben an das Wohnungsamt Wien de Präs 16. Mai 1923 und 5. Juli 1923. Die Mietkommission für den 21. Bezirk hatte sich, da die Anforderung auf § 14 gestützt wird, nur mit der Frage zu befassen, ob die Voraussetzungen für eine allgemeine Anforderung gemäß § 14, Abs. 2 W.-A.-G. gegeben sind und ob die angeforderten Räume nach § 14, Abs. 3 W.-A.-G. von der Anforderung unbedingt ausgenommen sind (§ 31, Abs. 3 W.-A.-G.).

Die Frage, ob die Voraussetzungen einer allgemeinen Anforderung gegeben sind, hat das Erstgericht mit Recht bejaht. Daß die angeforderte Wohnung unter die im § 14, Abs. 3 a bis d aufgezählten von der Anforderung unbedingt ausgenommenen Gruppen falle, wurde von keiner Seite behauptet. Auf die Frage, ob die Zuweisung der Wohnung an Robert P. gesetzmäßig erfolgte, hatte sich die Mietkommission nicht einzulassen. Denn diese Zuweisung, bezüglich deren der Nachweis fehlt, daß sie der Hauseigentümerin zugestellt wurde, erfolgte am 12. März 1923, somit zu einer Zeit, als der Anforderungsbeschluß vom 3. April 1923 noch nicht erlassen war. Diese Zuweisung konnte daher nur die Anforderung vom 14. Dezember 1922 zur Grundl ge gehabt haben, welche Anforderung Rechtskraft nicht beschritten hat und auf welche auch die Mietkommission die Ueberprüfung nicht auszudehnen hatte. Die Zuweisung auf Grund der Anforderung vom 3. April 1923 wird erst noch zu erlassen sein und kann dann Anna K. gegen einen solchen künftig zu erlassenden Zuweisungsbeschluß Einspruch an die Mietkommission erheben. (§ 31, Abs. 4 W.-A.-G.)

Zu § 14 W.-A.-G.:

Eine Einschränkung des Mietvertrages auf einen Teil des Mietobjektes (Wohnung) zugunsten des Hauseigentümers führt kein Ende der Miete hinsichtlich der ganzen Wohnung herbei.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. Juli 1924 über den Antrag des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Mai 1924, M.Abt. 15 b, 12627, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 19. Februar 1923, Wa II 16/3, womit dem Einspruche des Dr. Oskar E. und des David und der Helene R. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes 19. vom 30. Jänner 1923, Z. 19, betreffend die im Hause Wien, 19. . . . gasse 15, im 1. Stocke, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1161/24 erkannt. Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Der Landeshauptmann beantragt die außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission vom 19. Februar 1923, insoweit die auf die Bestimmung des § 14, Abs. 2, lit. b gegründete allgemeine Anforderung aufgehoben wurde, im Hinblick darauf, daß das Oberlandesgericht in dem Erkenntnisse vom 30. Jänner 1924, Nc I-1007, bezüglich derselben Wohnung aussprach, daß der Vertrag zwischen Dr. E. und David R. als einverständliche Lösung des Mietvertrages hinsichtlich der gegenständlichen ganzen Wohnung aufzufassen war, somit die Voraussetzungen der allgemeinen Anforderung gegeben wären. Ausdrücklich erklärt der Antrag, daß es zwar dahingestellt bleiben möge, ob der Vorgang, daß der Vertreter der Gemeinde Wien die allgemeine Anforderung als weiteren Anforderungsgrund erst in der Verhandlung geltend machte, angesichts der Bestimmung des § 20, Abs. 2 W.-A.-G. dem Gesetze entspreche, die Entscheidung aber wegen dieses formellen Mangels nicht angefochten werde, weil die Einspruchswerber hiegegen keine Einwendung erhoben und auch die Mietkommission keinen Anstand nahm, über den in der Verhandlung geltend gemachten allgemeinen Anforderungsgrund abzusprechen.

Das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Wien vom 30. Jänner 1924, Nc I—1007, hat außer dem oben zitierten, in dem Antrage des Landeshauptmannes erwähnten Satze weiter ausgesprochen, das der Vertrag zwischen Dr. E. und R. auch als Eingehung eines Mietvertrages bezüglich eines Teiles der Wohnung, von zwei Zimmern und Küche, aufzufassen ist. Dadurch, daß die beiden Verträge uno actu geschlossen wurden, ist ein Ende der Miete bezüglich der zwei Zimmer und Küche im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht eingetreten, sondern nur eine Einschränkung des Mietvertrages auf einen Teil des Mietobjektes erfolgt. Die Entscheidung der Mietkommission vom 19. Februar 1923 hat daher auch unter Berücksichtigung der in dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes vom 30. Jänner 1924, Nc I—1007, ausgesprochenen Rechtsansicht das Gesetz nicht verletzt.

Zu § 14 W.-A.-G.:

Wurde durch gerichtliches Urteil der faktische Inhaber einer Wohnung, dem diese übergeben wurde, aus dem Grunde der Nichtigkeit des Vertrages zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verurteilt, so ist weder das Ende einer Miete noch das einer Innehabung eingetreten; es liegen somit in einem solchen Falle die Voraussetzungen für die allgemeine Anforderung nicht vor.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 7. Dezember 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1923, Z. 65052, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 27. April 1923, Wa IX 33/3, womit dem Einspruche der Rosa K. und des Anton N. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 20. Bezirk in Wien vom 22. März 1923, Z. D/4/I, betreffend die im Hause 20. . . .-straße 4, Tür 6 befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1158/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Einspruchswerber haben die Anforderung aus dem Grunde angefochten, weil nach ihrer Ansicht durch das Urteil des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 28. September 1922, C XIV 240, womit Ignaz O. zur Räumung und Uebergabe der Wohnung an Rosa K. verurteilt worden war, der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt worden sei, daß nämlich Rosa K. wieder Hauptmieterin der Wohnung würde. Die Mietkommission hat dieser Anschauung nicht beigepflichtet, weil sie dem Anforderungsgesetze widersprechen würde und die Anforderung bestätigt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt die außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission, weil sie auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhe.

Aus dem oben bezogenen Urteile geht hervor, daß Rosa K. und Ignaz O. am 1. Februar 1921 einen Vertrag schlossen, mit welchem Erstere dem Letzteren ihre Wohnung samt Möbeln verkaufte, wodurch O. Hauptmieter der Wohnung wurde. Das Prozeßgericht hat aber den Vertrag gemäß § 879 a. b. G.-B. für nichtig erklärt und ausgesprochen, daß die Klägerin demgemäß die Wiederherstellung des früheren Zustandes begehren könne. Im Urteilssatze hat es zu Recht erkannt, das festgestellt wird, daß der zwischen der Klägerin und dem Beklagten am 1. Februar 1921 geschlossene Kaufvertrag über die genannte Wohnung samt Möbeln ungültig und der Beklagte schuldig sei, der Klägerin die gegenständliche Wohnung binnen 14 Tagen bei Exekution geräumt zu übergeben. Ein Ende einer Miete liegt nicht vor, weil dadurch, daß der Vertrag für ungültig erklärt wurde, Ignaz O. niemals als berechtigter Mieter der Wohnung angesehen werden konnte, ein Ende einer Innehabung nicht, weil das Urteil aussprach, daß Rosa K. gemäß ihrem Rechte, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu begehren, in die frühere Innehabung der Wohnung zurückzuversetzen sei, wie sie vor dem Abschlusse des ungültigen Vertrages bestanden hatte, ohne daß durch das frühere Verhältnis die Miete und Innehabung durch Rosa K. die Anforderungsverordnungen verletzt gewesen wären. Demnach ist die Ansicht, daß die Durchführung des Urteiles das Wohnungsanforderungsgesetz verletzen würde, nicht richtig, weil nach obigen Ausführungen die Voraussetzungen für die allgemeine Anforderung nicht gegeben waren.

Es mußte daher schon aus diesen Gründen im Sinne des Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erkannt werden. Auf die übrigen im Antrage desselben angeführten Momente einzugehen, erschien nicht mehr geboten.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

44. Ausgabe von Scheidemünzen mit der Wertbezeichnung in Groschen.

45. Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten zwischen der Republik Oesterreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

46. Taxe für die Ergänzungsprüfung der Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Mittelschulen behufs Zulassung zum Studium als ordentliche Hörer an der Hochschule für Bodenkultur.

47. Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

48. Aenderung der Prozeßordnung des österreichisch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

49. Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Deutschen Reiche.

50. Steuerstrafbezirke und Steuerstrafbehörden erster Instanz

51. Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Norwegen.

52. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Norwegen über die gegenseitige Mitteilung der ihre Staatsangehörigen betreffenden Zivilstandesurkunden.

53. Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

54. Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften über die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe.

55. Vorschriften über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvalidenwitwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz).

56 Einstellung der Annahme von fürstlich Liechtenstein'schen auf Kronen lautenden Landesmünzen zu Zahlungen bei österreichischen Kassen und Aemtern.

57 Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

58 Aenderung der Postordnung.

59. Inkrafttretzung der materiellen Bestimmungen des Handelsübereinkommens mit Spanien

60. Vorarlberger Lehr- und Dienstverpflichtungsgesetz.

61. Signalordnung für Eisenbahnen.

62. Schulgeld an den Mittelschulen des Bundes.

B. Landesgesetzblatt.

19. Beginn der Sonntagsruhe im Betriebe der Annoncenbureaux und bei den Annoncenannahmestellen periodischer Druckschriften.

20. Verpflegsgebühren der 2. und 1. Klasse.

21. Ambulatoriumsbeitrag für die Krätzebehandlung.

22. Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Sozialversicherung.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser (verantwortlich F. Regensdorfer), Wien.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

V. (30. Mai) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt.

1. Wappen und Siegel der Stadt Wien.
2. Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien.
3. Teilung der Magistratsabteilung 25.
4. Erlässe des Magistratsdirektors (44 und 45).
5. Errichtung und Betrieb von Benzinzapfstellen auf öffentlichen Straßengründen.
6. Verkehr mit Brennholz, Kohle und Koks und deren Abladen.
7. Verkehrsregelung in der Döblerhofstraße im 11. Bezirke.
8. „Xylotekt", Asbestschiefersperrholzplatte.
9. Entziehung der Hebammenpraxis.
10. Schillingrechnung in Landes- und Gemeindeabgabenvorschriften.
11. Bestellung von Vertretern für die Betriebsleiter von Starkstromanlagen.
12. Abschaffung von Inländern.
13. Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

im Bundesgesetzblatte.

1.

Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien.

Erlaß des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 29. April 1925, Pr. Z. 1271:

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges wird auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 13. Februar 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 9, betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien folgendes angeordnet:

1. Als Eigentums- oder Herkunftskennzeichen und für Dienstabzeichen darf im Bereiche der Wiener Gemeindeverwaltung nur das Wappen der Bundeshauptstadt Wien, und zwar entweder allein oder als Brustschild in der Figur des Wappenhalters im Siegelbilde verwendet werden.

Ist eine Inschrift nötig, so ist sie bei alleiniger Verwendung des Wappens als Randschrift um das Wappen, und zwar in schwarzer Schrift auf weißem Grunde beizufügen. Wird das Wappen als Brustschild in der Figur des Wappenhalters verwendet, so darf die Inschrift in keinem Falle kreisförmig um das Kennzeichen angebracht werden.

Die Beschaffung der Dienstabzeichen für sämtliche Stellen der Gemeindeverwaltung obliegt der Magistratsabteilung 44, die vor Hinausgabe der betreffenden Bestellungen mit der Direktion des Archivs der Stadt Wien hinsichtlich der Ausstattung das Einvernehmen zu pflegen hat.

Sämtliche Stellen der Wiener Gemeindeverwaltung haben vor Anbringung von Eigentums- und Herkunftskennzeichen, insbesondere solcher, bei denen eine Inschrift nötig ist, die Direktion des städtischen Archivs bezüglich der Form der Ausführung zu befragen.

2. Das Siegel der Bundeshauptstadt Wien darf nur bei der Ausfertigung solcher Geschäftsstücke verwendet werden, in denen namens der Bundeshauptstadt Wien (Gemeinde Wien) als solcher eine Erklärung abgegeben oder angenommen wird

3. Die bei Ausfertigung gewöhnlicher Geschäftsstücke zu verwendenden Siegel (Feuchtdruckstampiglien) haben das Siegelbild des Stadtsiegels zu enthalten, die Umschrift hat jedoch, und zwar nach Tunlichkeit in der Schriftart des Stadtsiegels, die Bezeichnung der betreffenden Verwaltungsstelle, von der die Stampiglie verwendet wird, zu tragen, wobei aus Gründen der Einheitlichkeit stets am unteren Siegel(Stampiglien)rande, wie im Stadtsiegel, das Wort „Wien" zu stehen hat. Die Beschaffung der Siegel, und zwar für alle Gemeindeverwaltungsstellen, ausgenommen die der Unternehmungen, obliegt der Magistratsabteilung 44, die nötigen Falles wegen der Form der Ausführung die Direktion des städtischen Archivs zu befragen hat.

4. Bis zu einem späteren durch Verfügung des Bürgermeisters festzusetzenden Zeitpunkte behalten die derzeit im Gebrauche stehenden Siegel (Stampiglien) und die bisherigen im Punkte 1 genannten Kennzeichen ihre Gültigkeit. Bis dahin sind die bisherigen Siegel (Stampiglien) und Kennzeichen nur gelegentlich ihrer infolge Abnützung notwendig werdenden Erneuerung durch Siegel (Stampiglien) und Zeichen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1925 (L.-G.-Bl. Nr. 9) und diesem Erlasse entsprechen, zu ersetzen.

2.

Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien.

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 6. Mai 1925 (Pr. Z. 1365) folgende Verfügung getroffen:

Die Punkte 4 a, 4 b und 4 c des § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat (Gegenstände der Beratung im Senate) werden abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

4 a. Anträge auf Bewilligung der wesentlichen Erweiterung einer Gast- und Schankgewerbekonzession, wobei als Erweiterung auch das Wegfallen einer Beschränkung in der bisherigen Ausübung der Berechtigung zu gelten hat.

4 b. Entscheidung wegen Uebertragung einer Gast- und Schankgewerbekonzession an einen anderen Ort mit Ausnahme jener Fälle, in denen alle einvernommenen Organe sich für die Uebertragung ausgesprochen haben

4 c. Anträge auf Verleihung einer neuen Gast- und Schankgewerbekonzession.

Die Geschäftsordnung ist dementsprechend abzuändern. (M.D. 2700.)

3.

Teilung der Magistratsabteilung 25 in eine Magistratsabteilung 25 a und eine Magistratsabteilung 25 b.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 25. Mai 1925, Pr. Z. 1529, folgende Verfügung getroffen:

Die Magistratsabteilung 25, städtische Bäder, Wäschereien und Werkstätten, wird in zwei selbständige Magistratsabteilungen 25 a und 25 b geteilt. Die Magistratsabteilung 25 a hat den Sachtitel: Betrieb städtische Bäder, die Magistratsabteilung 25 b den Sachtitel: Betrieb städtische Wäschereien und Werkstätten zu führen.

Die Geschäftsaufzählung für die beiden neuen Magistratsabteilungen hat zu lauten:

Für die Magistratsabteilung 25 a:

„Betrieb, Verwaltung und Erhaltung der städtischen Bäder. Durchführung von kleineren und Mitwirkung bei größeren baulichen Herstellungen für diesen Betriebszweig. Einbau der maschinellen Einrichtung. Ausgestaltung, Instandhaltung und Betrieb von dem Bäderbetrieb dienenden Wäschereianlagen. Abgabe von Gutachten über die Errichtung und den Betrieb von Badeanlagen in den städtischen Schulen, Anstalten und Wohnhäusern. Begutachtung privater Bäder. Verwaltung der Gast- und Schankgerechtigkeiten in den städtischen Bädern. Führung eines Bäderkatasters über sämtliche Badeanstalten (städtische und private) des Wiener Gemeindegebietes."

Für die Magistratsabteilung 25 b:

„Betrieb, Verwaltung und Erhaltung der städtischen Dampfwäscherei in der Schwenkgasse im 12. Bezirke, ferner der Werkstätten für Heizungen,

Installationen, Schlosser- und Tischlerarbeiten. Ausgestaltung, Instandhaltung und Begutachtung von Wäschereianlagen in den städtischen Anstalten und Wohnhäusern. Fallweise Ausführung von technischen Arbeiten in den städtischen Anstalten und Gebäuden nach den Weisungen der in Betracht kommenden städtischen Anstalten und Aemter."

4.

Erläße des Magistratsdirektors.

44. Verrechnungsabteilung für die Vermögensabgabe.

(An die magistratischen Bezirksämter 1. bis 21, Magistratsabteilung 6, Rechnungsamtsdirektion [Vorstand des Steuerdienstes] und an die Exekutionsamtsdirektion.)

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hat mit Zuschrift vom 27. April 1925, Z. 6/713, folgends mitgeteilt:

Die Verrechnungsabteilung für die Vermögensabgabe 1. Singerstraße 17 schließt mit 30. April 1925 ihre selbständige Tätigkeit. Sämtliche Agenden gehen mit 2. Mai 1925 an die Finanz- und Gebührenamtskasse über. Die Abteilung der Finanz- und Gebührenamtskasse, in der die restlichen Agenden der Vermögensabgabe und Zwangsanleihe aufgearbeitet werden, ist im Hause 3. Vordere Zollamtsstraße 7, 2. Stock, Tür 254 und 256 untergebracht. Telephon 97-5-50 Serie, Klappe 15. Das Postsparkassenkonto bleibt dasselbe. (M.D. 3049 vom 29. April 1925.)

45. Einführung der Schillingrechnung.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Im Nachhange zu den h. ä. Erläßen vom 6. Jänner 1925, M.D. 95, und vom 19. Februar 1925, M.D. 1210, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Mai 1925 angefangen auch nach § 4 des Schillingrechnungsgesetzes alle Geldbeträge in für Parteien bestimmten Verfügungen in Schillingen festzusetzen sind, soferne nicht Beträge kraft gesetzlicher Vorschrift in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zu leisten sind. Für den Bereich des Wiener Magistrates gilt sohin die Schillingrechnung in jeder Beziehung. (M.D. 3119 vom 30. April 1925.)

5.

Allgemeine Bedingnisse für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Benzinzapfstellen auf öffentlichen Straßengründen der Gemeinde Wien.

Beschluß des Gemeinderates vom 22. Mai 1925, P. Z. 1494.

Der zuständige Gemeinderatsausschuß kann solche Bewilligungen an leistungsfähige und vertrauenswürdige, gewerberechtlich befugte Bewerber unter nachfolgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Bewilligung (Verleihung) ist auf eine Dauer von höchstens 18 Jahren beschränkt, gerechnet vom Tage der Rechtskraft der Baubewilligung.

2. Für jede nach Punkt 1 bewilligte Zapfstelle ist binnen 14 Tagen bei der zuständigen Amtsstelle das gehörig belegte Gesuch um die bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage einzubringen. Dieses Gesuch kann mit dem Ansuchen um Verleihung nach Punkt 1 vereinigt werden.

Den hiebei von der Behörde zur Wahrung der öffentlichen Interessen und der Interessen allfälliger Anrainer zu stellenden Bedingungen wird durch die gegenständliche Bewilligung nicht vorgegriffen.

3. Der Bau der genehmigten Zapfstelle ist binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Baubewilligung zu vollenden und die Zapfstelle sogleich nach Vollendung in Betrieb zu setzen. Aus rücksichtswürdigen Gründen kann diese Frist angemessen erstreckt werden.

4. Die Gemeinde Wien sichert dem Inhaber einer verliehenen Zapfstelle auf die Dauer seines Rechtes zu, daß sie in derem Umkreise mit einem Halbmesser von 400 m die Errichtung neuer Zapfstellen durch andere Bewerber nicht gestatten wird.

5. Für die Benützung des öffentlichen Gutes haben die Inhaber verliehener Zapfstellen an die Gemeinde Wien eine Gebühr zu entrichten, die zwei Prozent der Bruttoeinnahmen beträgt, welche für die aus der betreffenden Zapfstelle verkauften Benzinmengen erzielt wurden.

Die Gebühr ist für jeden Kalendermonat längstens binnen 14 Tagen nach dessen Ende dem Magistrate abzurechnen und gleichzeitig an die städtische Hauptkassa abzuführen.

6. Die durch schriftlichen Dienstauftrag ausgewiesenen Angestellten des Magistrates sind befugt, die Richtigkeit der gelegten Abrechnungen nicht nur in der Zapfstelle, sondern auch in den Kontor- und Geschäftsräumen des Zapfstelleninhabers nachzuprüfen und zu diesem Zwecke auch dessen geschäftliche Bücher und Schriften einzusehen.

Die mit der Abrechnungskontrolle betrauten Angestellten sind verpflichtet, die bei dieser amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse geheimzuhalten.

7. In jede Zapfstelle ist ein behördlich geeichter Meßapparat einzubauen, der mindestens alle zwei Jahre nachzueichen ist. Aus der Zapfstelle darf Benzin an Verbraucher nur vermittels dieses Apparates abgegeben werden.

Die jeweiligen Benzinpreise sind durch Anschlag an der Zapfstelle zu verlautbaren und außerdem dem Magistrate mindestens zwei Tage vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen.

8. Zur Herstellung der Zapfstellen dürfen mit Ausnahme der Bestandteile, die nur im Auslande erzeugt werden, nur inländische Erzeugnisse verwendet werden. Die Namen der Erzeuger sind dem Magistrate noch vor der Bestellung bekanntzugeben.

9. Die Zapfstelleninhaber sind verpflichtet, die Zapfstellen bis zum Erlöschen der Bewilligung zu betreiben und den Betrieb in einer den öffentlichen Rücksichten entsprechenden Art zu führen. In den Zapfstellen beschäftigte Personen, die den erwähnten Rücksichten beharrlich zuwiderhandeln, sind auf Verlangen der Gemeinde abzuberufen.

Die Zapfstelleninhaber haben zugunsten der in den Zapfstellen beschäftigten Arbeiter und Angestellten alle Bedingungen des jeweiligen Kollektivvertrages der Branche zu erfüllen.

10. Jede Veräußerung oder Verpachtung einer verliehenen Zapfstelle bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Wien.

11. Die Zapfstellen samt Zubehör sind während der ganzen Dauer des verliehenen Rechtes vom Inhaber auf eigene Kosten in vollkommen gutem und gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

Die genaue Erfüllung dieser Pflicht wird durch amtliche Untersuchungen der Zapfstelle überwacht.

12. Der Zapfstelleninhaber hat alle Sicherungsarbeiten und Aenderungen, die infolge städtischer oder anderer öffentlicher Arbeiten an der Zapfstelle notwendig werden, selbst und auf eigene Kosten zu besorgen, ohne daß ihm Ersatzansprüche an die Gemeinde Wien wegen allfälliger Störungen im Betriebe der Zapfstelle zustehen.

13. Wenn öffentliche Rücksichten die vorzeitige Auflassung einer Zapfstelle erfordern, so hat ihr Inhaber die einschlägigen Arbeiten innerhalb der ihm vom Magistrate bestimmten Frist auf eigene Kosten zu besorgen, ohne daß ihm ein Ersatzanspruch an die Gemeinde Wien wegen der vorzeitigen Auflassung zusteht. Solche Rücksichten sind beispielweise: Inanspruchnahme des durch die Zapfstellen belasteten Straßengrundes infolge Aenderungen der Baulinien, Einbauten der Gemeinde, ihrer Unternehmungen oder anderer öffentlicher Körperschaften, der Bau einer Untergrundbahn und dergleichen.

14. Der Zapfstelleninhaber haftet für alle Sachschäden, die durch den Bau und Betrieb seiner Anlage und insbesondere durch Gebrechen an ihnen der Gemeinde Wien oder ihren Unternehmungen oder anderen Personen verursacht werden, denen am öffentlichen Gut auf Grund besonderer Bewilligungen Benützungsrechte zustehen.

Ferner hat er die Gemeinde überhaupt schad- und klaglos zu halten, wenn von dritten Personen gegen sie wegen des Bestandes und des Betriebes der Zapfstellen Schadensersatzansprüche erhoben werden.

Dagegen kann er selbst in keinem Falle wegen Störung oder Schädigung seiner Anlage oder seines Betriebes durch die Gemeinde oder die sonstigen Benützer des öffentlichen Gutes, die in unmittelbarer Nähe der Zapfstelle Einbauten oder sonstige Anlagen besitzen, einen Anspruch diesen gegenüber erheben.

15. Mit Ablauf der im Punkt 1 erwähnten Frist geht jede Zapfstelle samt Zubehör über Verlangen der Gemeinde Wien unentgeltlich in deren freies Eigentum über. Dieses Verlangen muß aber spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist durch Zustellung eines Bescheides an den Inhaber der Zapfstelle oder dessen ausgewiesenen Vertreter oder, wenn dies unmöglich sein sollte, durch Anschlag an der Zapfstelle erklärt werden.

16. Unterbleibt eine derartige Erklärung, so hat der Inhaber der Zapfstelle diese sofort nach Ablauf der vorerwähnten Frist aufzulassen, das heißt die Zapfstelle samt Zubehör und Inhalt von dem städtischen Grund zu entfernen und daselbst den früheren Zustand wieder herzustellen, beides auf eigene Kosten.

17. Wird eine fällige Abrechnung trotz Mahnung binnen drei Tagen nicht gelegt, so hat der Magistrat die verkaufte Benzinmenge und die bezüglichen Preise von amtswegen zu erheben und die Gebühr mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben.

18. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, in nachfolgenden Fällen entweder auf Gefahr und Kosten des Inhabers die administrative Zwangsverwaltung der Zapfstelle anzuordnen oder die Auflassung der Zapfstelle im Sinne des Punktes 16 zu verlangen:

a) wenn der Inhaber eine fertiggestellte Zapfstelle nicht sogleich in Betrieb setzt;

b) wenn der Inhaber einer Zapfstelle trotz zweimaliger amtlicher Bemessung oder öfter als zweimal mit Zahlungen von Gebühren länger als 14 Tage im Verzuge bleibt;

c) wenn der Inhaber einer Zapfstelle wesentlichen Bestimmungen dieser Bewilligung oder des Baukonsenses trotz erfolgter zweimaliger Mahnung zuwiderhandelt;

d) wenn der Zapfstelleninhaber die Vertrauenswürdigkeit verliert;

e) wenn nach Punkt 24 die Kaution (Sicherstellung) trotz Aufforderung nicht innerhalb der daselbst vorgesehenen Frist ergänzt wird;

f) wenn der eingestellte Betrieb einer Zapfstelle nach fruchtloser schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monates nicht aufgenommen wird; ist aber die Betriebseinstellung erweislich auf den Umstand zurückzuführen, daß die Zapfstelle länger als sechs Monate mit Verlust gearbeitet hat, so wird die Gemeinde Wien in den ersten fünf Jahren nach der Verleihung nur die Auflassung verlangen.

Die Gemeinde Wien kann jederzeit von der Zwangsverwaltung abgehen und die Auflassung verlangen.

19. Wenn nachgewiesen wird, daß der Zapfstelleninhaber durch bewußt unrichtige Abrechnungen die Gebühren verkürzt oder zu verkürzen versucht hat, so kann die Gemeinde statt der Zwangsverwaltung oder Auflassung sofort den im Punkt 15 vorgesehenen Eigentumsübergang verlangen.

20. Abgesehen von den in den Punkten 13, 15, 16, 18 und 19 enthaltenen Fällen der Erlöschung der Bewilligung erlischt diese außerdem:

a) wenn die im Punkte 22 vorgesehene Sicherstellung nicht binnen 8 Tagen nach Erteilung der Bewilligung erlegt wird;

b) wenn nach Punkt 2 nicht rechtzeitig um die bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung angesucht wird;

c) wenn die bau- oder gewerbepolizeiliche Genehmigung der Zapfstelle rechtskräftig versagt wird;

d) wenn nach Punkt 3 der Bau nicht rechtzeitig vollendet wird.

War zur Zeit des Erlöschens der Bewilligung im letztgenannten Falle der Bau der Zapfstelle schon im Gange, so ist der Zapfstelleninhaber verpflichtet, auf eigene Kosten die Bauteile zu entfernen und den früheren Zustand des Straßenkörpers wieder herzustellen.

21. Wenn der Zapfstelleninhaber mit den ihm nach den Punkten 11, 12, 13, 16, 18, 19 und 20 auferlegten Naturalleistungen in Verzug kommt, so werden diese vom Magistrate im Wege des Verwaltungszwanges bewerkstelligt.

22. Zur Sicherstellung der Erfüllung aller dem Inhaber von Zapfstellen gegenüber der Gemeinde Wien obliegenden Verbindlichkeiten hat der Bewerber binnen 8 Tagen nach Erteilung der Bewilligung bei deren sonstigem Erlöschen bei der städtischen Hauptkassa eine Barkaution von 1000 Schilling für jede Zapfstelle zu erlegen, welche bei einer Wiener Sparkasse auf den Namen der Gemeinde Wien fruchtbringend angelegt werden. Das bezügliche Einlagebuch wird von der städtischen Hauptkassa auf die Dauer der Haftzeit verwahrt. Die abreifenden Zinsen werden dem Zapfstelleninhaber nicht ausgefolgt, sondern der Kaution zugeschrieben.

An Stelle der Barkaution kann auch ein Garantiebrief einer Wiener Großbank erlegt werden, in dem sich die Bank verpflichtet, bis zum Höchstbetrage von 1500 Schilling für jede Zapfstelle als Bürge und Zahler zu haften und über allfällige Aufforderung der Gemeinde Wien sofort den ihr bekanntgegebenen Betrag bis zum obigen Höchstbetrage binnen 8 Tagen bei der städtischen Hauptkassa zu erlegen, ohne daß gegen diese Aufforderung eine Einwendung zulässig wäre. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Garantiebrief ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

23. Aus der Sicherstellung kann sich die Gemeinde Wien hinsichtlich aller erwähnten Verbindlichkeiten und insbesondere hinsichtlich der rückständigen Gebühren und der Kosten einer allfälligen Zwangsverwaltung oder Ersatzausführung im Verwaltungswege bezahlt machen.

24. Wenn die Sicherstellung dadurch oder durch andere Umstände unter den derzeitigen Wert sinkt, so ist sie über Aufforderung binnen 8 Tagen entsprechend zu ergänzen.

25. Die Sicherstellung haftet noch durch ein Jahr nach Uebergang der Anlage ins Eigentum der Gemeinde oder nach Auflassung der Anlage und wird erst frei, wenn die zur Zeit des Ueberganges rückständige Instandhaltungsarbeit (Punkt 11) geleistet oder die durch die Auflassung während dieses Jahres entstehenden Schäden im Straßenkörper vom Verpflichteten behoben worden sind.

6.

Verkehr mit Brennholz, Kohle und Koks und deren Abladen.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. In dem Teil des 1. Wiener Gemeindebezirkes, der von Ring (Ring des 12. November, Burgring, Opernring, Kärntnerring), Schwarzenbergstraße, Seilerstätte, Stubenbastei und Dominikanerbastei, Franz Josefs-Kai, Morzinplatz, Salzgries, Concordiaplatz, Börsegasse, Renngasse, Hohenstaufengasse, Helferstorferstraße und Schottengasse eingeschlossen ist, dürfen Holz-, Kohlen- und Koksfuhren nur bis 10 Uhr vormittags einfahren.

2. Das Abladen von Brennholz, Kohle, Preßkohle und Koks, die auf Wagen lose geschüttet sind, ist stets mit aller Beschleunigung und in der Regel nur durch Ueberladen in tragbare Gefäße (Butten, Körbe u. dgl.) vorzunehmen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen von der M.Abt. 20 bewilligt werden. Scheiterholz ist ohne Benützung von Rutschen und ohne Lagerung auf dem Gehsteige vom Fuhrwerke in den Lagerraum zu schaffen.

3. Die Straßen und Gehsteige dürfen nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt und müssen stets unmittelbar nach Beendigung des Abladens von denen, die die Ware bezogen haben, oder ihren Beauftragten gründlich gesäubert werden.

4. Das Hinauffahren von Holz- und Kohlenfuhrwerken auf den Gehsteig ist strenge verboten.

Die Magistratskundmachungen vom 28. Oktober 1873, Z. 44348/1870, betreffend den Verkehr mit Brennholz, und vom 31. Oktober 1914, M.Abt. IX, 5803, betreffend Erleichterungen im Verkehre mit Mineralkohle ꝛc. während der Kriegszeit, sowie die Punkte 10 bis 12 der Magistratskundmachung vom 31. Mai 1910, M.Abt. IX, 1601, betreffend rein verkehrspolizeiliche Vorschriften im Kohlenverkehre werden aufgehoben.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1254; Kundmachung vom 22. April 1925.)

7.

Verkehrsregelung in der Döblerhofstraße im 11. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch den unterhalb der Döblerhofstraße nächst dem Kontumazmarkte gelegenen, nur für die Aus- und Zufahrt der Gärtner bestimmten Verbindungsweg zwischen der Döblerhofstraße und der Franzosengrabenstraße wird für anderes Fuhrwerk verboten. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1500; Kundmachung vom 6. Mai 1925.)

8.

Zulassung der patentierten „Xylotekt"-Asbestschiefersperrholzplatte.

In Erledigung des Ansuchens des Ing. Franz Brößler, Wien, 4. Bruckner straße 2, um Zulassung der patentierten „Xylotekt"-Asbestschiefersperrholzplatte bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien wird dieses Bauelement als feuersicheres Wandverkleidungs-, beziehungsweise Dacheindeckungsmaterial gemäß § 50 Bauordnung unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die bei der Herstellung dieser Asbestschieferholzplatte benützten Baustoffe (Holz, Asbestfasern, Zement) müssen vollständig normengemäß sein.

2. Die Verwendung dieser aus dünnen Hölzern und Asbestschieferschichten unter Zwischenlagerung eines wasserbeständigen Bindemittels hydraulisch zusammengepreßten Platte muß in den Bauplänen ausgewiesen werden.

3. Im allgemeinen wird die Stärke einer Xylotektplatte mindestens 4 mm betragen müssen, wobei die beiden Asbestschieferschichten je 1 mm und die dazwischenliegende Holzschichte mindestens 2 mm beträgt.

4. Bei der Verwendung der Platte als Dacheindeckungsmaterial muß bei einfacher Eindeckung der Uebergriff der Platten mindestens 4 cm betragen und sind die Platten biegungsfest auf Latten mit breitköpfigen verzinkten Eisennägeln zu befestigen.

5. Bei der obgenannten Mindeststärke von 4 mm wird diese Verbundplatte nicht nur als feuersicheres Wand- und Deckenverkleidungsmaterial und Umkleidungsstoff von Säulen und dgl. zugelassen, sondern kann auch für „Brandtüren" in Anwendung kommen.

6. Die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung dieser Bestimmungen bleibt vorbehalten und die beigelegte Musterplatte in der Prüfungsanstalt für Baustoffe aufbewahrt. Für die weitergehende Verwendung dieses Bauelementes als tragendes Konstruktionsmaterial (bei mechanischer Beanspruchung auf Biegung und dgl.) sind entsprechende mechanisch-technische Versuche auszuführen und das diesbezügliche Prüfungsergebnis einer staatlich autorisierten Prüfungsanstalt vorzulegen. (M. Abt. 36, 3751.)

9.

Entziehung der Hebammenpraxis.

Die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis wurde entzogen

der Katharina Haag, 5. Margaretenstraße 147 (M.B.A. 5, 6259/24);
der Marie Nachtnebel, 5. Einsiedlerplatz 5 (M.B.A. 5, 6576/23);
der Johanna Markiewski, 5. Castelligasse 24 (M.B.A. 5, 9161/24;
der Sophie Hallas (M.B.A. 16, 12329/1/24);
der Marie Trestler, 7. Mariahilfer Straße 80 (M.B.A. 7, 2083);
der Sophie Rauch (M.B.A. 7, 10803/24);
der Anna Susterka, 10. Troststraße 125 (M.B.A. 7, 2803);
der Pauline Raab, 12. Tivoligasse 2 (M.B.A. 12, 1968);
der Karoline Sadil, geb. Dändler, 14. Goldschlagstraße 40 (M.B.A. 14, 799).

10.

Schillingrechnung in Landes- und Gemeindeabgabenvorschriften.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zuschrift vom 7. April 1925, Z. 24400, folgendes bekanntgegeben:

Das am 1. Jänner 1925 in Kraft getretene Schillingrechnungsgesetz (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1924, B.-G.-Bl. 461) ordnet an, daß vom

Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes angefangen Geldbeträge in Verordnungen, öffentlichen Kundmachungen und in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften in Schillingen festzusetzen sind.

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, auf diese Vorschrift des Schillingrechnungsgesetzes mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, ihr in den Landesvorlagen sowohl als in Verordnungen, Kundmachungen usw. Rechnung zu tragen und insbesondere auch Landtagsvorlagen, welche vor Inkrafttreten des Schillingsgesetzes eingebracht worden und noch nicht verabschiedet sind, mit dessen Anordnung in Einklang zu bringen.

Gleichzeitig knüpft das Bundesministerium für Finanzen an das im Schillingrechnungsgesetz festgelegte feste Umrechnungsverhältnis des Schillings zum Golde das Ersuchen, in Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen, dann aber auch in allen Verträgen eine Goldklausel zum Ausdruck bringende Beisätze (Goldschilling usw.) tunlichst zu unterlassen. Die Aufnahme solcher eine Goldverpflichtung beinhaltender Beisätze wäre, wie wohl nicht besonders begründet zu werden braucht, aus währungspolitischen Gründen unerwünscht und darnach angetan, Mißtrauen gegen die Schillingwährung aufkommen zu lassen. In der Aufnahme einer Goldklausel in eine landesgesetzliche Vorschrift könnte allenfalls geradezu eine Gefährdung von Bundesinteressen im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes, beziehungsweise des § 7, Absatz 5 des Finanzverfassungsgesetzes erblickt werden. (M.D. 3087 vom 4. Mai 1925.)

11.

Möglichkeit der Bestellung von Vertretern für die Betriebsleiter von Starkstromanlagen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat laut Zuschrift vom 24. April 1925, Z. 56173/3, über eine Anfrage der steirischen Landesregierung über die Zulässigkeit der Bestellung von Stellvertretern für Betriebsleiter für elektrische Starkstromanlagen nach § 24 der Starkstromverordnung dieser Landesregierung folgende Rechtsanschauung bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hält die Bestellung eines Stellvertreters für Betriebsleiter einer Starkstromanlage im Sinne der Starkstromverordnung für zulässig. Die Bestellung solcher Stellvertreter ist in der zitierten Verordnung zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, es ist aber auch nirgends ausgesprochen, daß für ein und dieselbe Anlage nur eine Person als verantwortlicher Betriebsleiter bestellt werden dürfe.

Die Bestimmung des § 24 der Starkstromverordnung (in der Fassung vom 28. Juni 1924/206), nach welcher Stromlieferungsunternehmungen und die Inhaber von elektrischen Eigenanlagen für jede von ihnen betriebene, örtlich getrennte Stromerzeugungs- oder Umformeranlage einen befähigten, der Behörde verantwortlichen Betriebsleiter zu bestellen haben, verfolgt den Zweck, im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der dort beschäftigten Personen, sowie der Energieversorgung der Stromabnehmer solche Anlagen der Aufsicht von Personen zu unterstellen, welche durch den zu erbringenden Ausbildungs- und Verwendungsnachweis die Gewähr bieten, daß sie die zur klaglosen Führung des Betriebes notwendigen Kenntnisse und eine entsprechende Verläßlichkeit besitzen.

Die Starkstromverordnung legt demnach das Schwergewicht auf die Betriebsführung durch besonders qualifizierte Personen, deren Eignung von der Aufsichtsbehörde für die Leitung des Betriebes der betreffenden Anlage anerkannt wurde. Die Stellung des Betriebsleiters ist selbstverständlich von der des Stellvertreters (Geschäftsführers) nach § 55 Gewerbeordnung verschieden: er ist eine Einrichtung sui generis, die ähnlich wie etwa das Institut der Dampfkesselwärter in der Eigenart des Betriebes von elektrischen Starkstromanlagen begründet ist. Die Absicht des Gesetzes wird sicherlich auch dann erreicht, wenn sich mehrere Personen in die Leitung des Betriebes teilen, soferne nur jeder dieser Personen die vorgeschriebene Qualifikation eigen ist und jederzeit feststeht, welche unter diesen Personen der Behörde gegenüber für den Betrieb verantwortlich ist.

Demnach können ohne weiters für eine Anlage mehrere Personen als Betriebsleiter bestellt werden, sofern sie die vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzen und das sie namhaft machende Unternehmen eine Diensteinteilung trifft, nach der sie sich zeitlich in die Wartung der Anlage teilen. Insbesondere wird unter diesen Voraussetzungen auch die Bestellung eines für den Fall der Abwesenheit des Betriebsleiters an seiner Stelle verantwortlichen Stellvertreters im Sinne des § 24 der Starkstromverordnung zulässig sein. Für diesen Fall hat das Elektrizitätswerk der Behörde die Uebernahme der Betriebsleitung durch den Stellvertreter und die Wiederübernahme durch den Hauptbetriebsleiter anzuzeigen.

Die Heranziehung eines voll qualifizierten Stellvertreters wird dadurch wesentlich erleichtert, daß die Behörde insbesonders bei einer nur für kurze Zeit erforderlich werdenden Vertretung im Rahmen der Ermächtigung durch die Verordnung vom 28. Juni 1924, B.-G.-Bl. Nr. 206, die gleichzeitige Betriebsführung mehrerer Anlagen auch verschiedener Unternehmungen durch dieselbe Person gestatten kann.

Die gleichzeitige Betrauung zweier Personen mit der Betriebsleitung etwa in der Art, daß die eine Person mit der verantwortlichen Aufsicht über die Anlage, die andere mit der Oberaufsicht betraut wird, könnte nur für die interne Diensteinteilung in einer Starkstromanlage von Bedeutung sein; eine solche Einrichtung würde aber nichts daran ändern, daß als verantwortlicher Betriebsleiter im Sinne des § 24 der Starkstromverordnung auch in solchen Fällen in einem bestimmten Zeitpunkt immer nur eine der angestellten Personen wird gelten können. Aufgabe der Unternehmung wird es sein, die für den Betrieb jeweils verantwortliche Person dem Landesregierungsamt*) zu bezeichnen.

Richtig ist ferner die Ansicht, daß die behördliche Anerkennung eines „Stellvertreters", der die Eignung als Betriebsleiter nicht besitzen würde, in der Starkstromverordnung nicht vorgesehen ist und daher auch nicht erfolgen könnte. Läßt sich die Verwendung eines solchen nicht qualifizierten Stellvertreters für die die Verantwortung den Inhaber der Starkstromanlage treffen müßte, vorübergehend nicht vermeiden, so wird es Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, gegebenenfalls (namentlich bei zu langer Dauer der Abwesenheit des genehmigten Betriebsleiters oder bei Bestellung eines offensichtlich nicht geeigneten Stellvertreters) einzuschreiten und schließlich von den Strafmitteln Gebrauch zu machen. In der Regel wird die Heranziehung eines Elektrowärters mit entsprechender sachlicher Ausbildung zur vorübergehenden Stellvertretung des Betriebsleiters der geeignete Ausweg sein, wenn die Stellvertretung durch eine vollqualifizierte Person, d. i. einen genehmigten Betriebsleiter nicht möglich ist. (M.D. 3151 vom 13. Mai 1925.)

12.

Inländer können nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, nur aus dem Territorium abgeschafft werden, welches der Amtswirksamkeit der ausweisenden Behörde entspricht.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 17. März 1925 der Beschwerde des J. K. in Wien wegen Verletzung des Art. 4 des St.-G.-G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch das Erkenntnis des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 1. Dezember 1924, M.Abt. 55/c/3281/24, mit welchem der Beschwerdeführer aus dem Polizeirayon Wien sowie aus dem Lande Niederösterreich für beständig abgeschafft wurde, insofern Folge gegeben, als die Abschaffung aus dem Lande Niederösterreich erfolgt ist. Dieser Teil des Erkenntnisses wird aufgehoben. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das angefochtene Erkenntnis erscheint insoferne gesetzwidrig, als der Magistrat Wien als politische Landesbehörde die Abschaffung auch aus dem Gebiete des Landes Niederösterreich ausgesprochen hat. Eine Abschaffung kann nur aus dem Territorium erfolgen, welches der Amtswirksamkeit der ausweisenden Behörde unterliegt. Eine Erstreckung über dieses Gebiet hinaus wäre eine Ausnahme, welcher einer besonderen gesetzlichen Begründung bedürfte. Eine solche ist aber in dem Gesetz vom 27 Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, nicht gegeben. Wenn sich die Gegenschrift darauf beruft, daß ja die Abschaffung auch aus dem ganzen Bundesgebiete erfolgen könne, so wird dabei übersehen, daß dies nur bei Ausländern zutrifft.

Hingegen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abschaffung des Beschwerdeführers aus dem Polizeirayon Wien durchaus gegeben. Er wurde wiederholt, im ganzen elfmal, wegen Uebertretung der öffentlichen Sittlichkeit (Exhibitionierens), zuletzt vom Landesgericht in Strafsachen als Berufungsgericht mit Beschluß vom 25 Februar 1925 mit vier Monaten Arrest bestraft. Eine Gefährdung der Sicherheit der Person, wie sie das Schubgesetz verlangt, liegt auch dann vor, wenn zwar nicht die körperliche Integrität von Menschen, wohl aber die sittliche Integrität von jugendlichen Personen Angriffen ausgesetzt wird, weil diese Personen nicht die Möglichkeit besitzen, Angriffe dieser Art abzuwehren. Insoferne liegt in den wiederholten Tathandlungen des Klägers ein Verhalten, das auch die Sicherheit der Person gefährdet. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber das wichtige Gebiet der sittlichen Integrität unbeachtet lassen wollte, das mindestens ebenso bedeutungsvoll ist, als die Gefährdung der körperlichen Sicherheit im engeren Sinne. Da das Abschaffungsverfahren im Anschluß an die Strafhaft des Beschwerdeführers eingeleitet wurde, erscheint auch die weitere Voraussetzung des § 1, lit. d des Schubgesetzes gegeben. Daher ist das angefochtene Erkenninis, soweit es sich auf den Polizeirayon Wien bezieht, durchaus gesetzmäßig.

13.

Wohnungsanforderungen.

„Zu § 19 Wohnungsanforderungsgesetz:

1. Die Billigkeitsgründe des § 19, Absatz 1, kommen nicht nur dem Inhaber der angeforderten Räume, sondern jedem zustatten, gegen den sich die Anforderuug richtet (Hauseigentümer, Wohnungsinhaber, Untermieter).

A. Das Oberlandesgericht Wien hat am 20. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien, M.Abt. 15 b, 37119/23, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 19 Oktober 1923, Wa III 123/2, womit dem Einspruche der Kongregation der Dienerinnen des hl. Herzen Jesu als Eigentümerin

*) Landesregierungsamt = politische Landesbehörde.

des Hauses Wien, 13. . . . straße 348 gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 26. Juli 1923, Z. 1188, betreffend die in diesem Hause gelegene an Dir. A. D. vermietete Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1161/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Der Bürgermeister als Landeshauptmann von Wien bemängelt die obige Entscheidung der Mietkommission darum, weil zugunsten der Hauseigentümerin Billigkeitsgründe des § 19 W.-A.-G. berücksichtigt wurden, während das Gesetz die Wohltat des § 19 nur dem Wohnungsinhaber eingeräumt hat. Die Argumente des Landeshauptmannes erscheinen jedoch nicht zwingend. Der Absatz 1 des § 19 sagt wörtlich, es sei auf die Verhältnisse „desjenigen, gegen den die Anforderung gerichtet ist" Rücksicht zu nehmen. Aus der Wahl der Einzahl („desjenigen") darf nicht geschlossen werden, daß hier nur der Wohnungsinhaber gemeint sei, denn im folgendem § 20 heißt es im 1. Absatz, die Gemeinde habe vor Schlußfassung über die Anforderung „denjenigen zu hören, gegen den sich die Anforderung richtet", während nach dem 2. Absatze alle Beteiligten (Hauseigentümer, Inhaber der angeforderten Räume) vom Beschlusse zu verständigen sind, woraus gefolgert werden muß, daß das Gesetz auch den Hauseigentümer als eine Person ansieht, gegen welche die Anforderung sich richtet, es kann aber darüber kein Zweifel bestehen, wenn erwogen wird, daß nach § 21 die Rechtswirkung der Anforderung sich sowohl auf den Hauseigentümer als auch auf den Inhaber der angeforderten Räume erstreckt. Daraus, daß der Hauseigentümer nach § 28 den Verzicht auf die Anforderung beantragen kann, kann nicht gefolgert werden, daß er sich nicht auch unter Anrufung des § 19 gegen die Anforderung wehren könne. Einspruch gegen die Anforderung und Antrag auf Verzicht sind wesentlich verschieden, dort wird die Zulässigkeit einer Anforderung bekämpft, hier die Beseitigung einer bereits bestehenden Anforderung angestrebt.

Die Mietkommission hat hier über einen Einspruch erkannt und nicht einen Antrag auf Verzicht erledigt, also ihre Kompetenz durchaus nicht überschritten. Es entspricht nicht der Aktenlage, wenn behauptet wird, daß die Hauseigentümerin bloß beantragt habe, den Akt an den Magistrat zur Entscheidung zu leiten, vielmehr sagt sie wörtlich, die Mietkommission wolle die Entscheidung betreffs der Anforderung „als im Gesetze nicht begründet aufheben", womit sich die als „Einspruch" bezeichnete Eingabe auch sachlich als Einspruch darstellt. Endlich schließt der Umstand, daß frühere Verordnungen daran festhielten, daß die bei Ausübung des Anforderungsrechtes zu übenden Rücksichten bloß für den Wohnungsinhaber Geltung haben, nicht aus, daß das Wohnungsanforderungsgesetz in dieser Richtung eine Aenderung geschaffen hat.

Das Oberlandesgericht konnte aus den Ausführungen des Ueberprüfungsantrages die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt habe.

B. Das Oberlandesgericht Wien hat am 5. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 16. November 1923, M.Abt. 15b, 12957, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 13. März 1923, Wa III 23/10, womit dem Einspruche des Ferry B. gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 2. Februar 1923, Z. 760, betreffend die im Hause 17., . . . gasse 20, III/11—12 befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1162/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Entscheidung der Mietkommission hat in ihrer Begründung festgestellt, daß Auguste L. die Wohnung am 31. Dezember 1922 verlassen, sich (als Hauptmieterin) abgemeldet hat und am 1. Jänner 1923 Ferry B. als Untermieter in ihr wohnte; danach war die Wohnung zur Gänze untervermietet und der Anforderungsgrund nach § 11, P. 5a W.-A.-G. gegeben. Die Ansicht der Mietkommission, daß die Spezialbestimmung des § 11, Punkt 6 zur Anwendung kommen hätte sollen, trifft nicht zu, da nach obigen Feststellungen die Wohnung nicht durch den Tod der früheren Mieterin frei wurde, sondern auf Frau L. übergegangen war und von dieser verlassen wurde. Der Ausspruch der Mietkommission ist daher in dieser Beziehung nur darin rechtsirrig, daß es zur Ausschließung der Anforderung nach § 11, Punkt 6 genüge, daß der Untermieter länger als ein Jahr in der Wohnung gewohnt hat, nach dem Gesetze muß er auch einen entsprechenden Teil der Wohnung bewohnt haben.

Ferner verletzt der Ausspruch, daß auch bei Vorliegen des Anforderungsgrundes nach § 11, Punkt 5a die Anwendung des § 19 W.-A.-G. gerechtfertigt erschien, insoferne das Gesetz, als eine Klarstellung derjenigen Verhältnisse, die nach § 19 W.-A.-G. berücksichtigt wurden, in der Entscheidung fehlt (§ 4 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl 57, § 28 M.-G.). Der Ansicht, daß § 19 W.-A.-G. nur auf Wohnungsinhaber, nicht aber auf übrige Beteiligte anwendbar sei, ist nicht beizupflichten, da der Wortlaut „derjenige, gegen den die Anforderung gerichtet ist" ebenso gut auf den Wohnungsinhaber als auf den Untermieter paßt, die Wahl der Einzahl nicht notwendig eine Mehrzahl von Personen, gegen die die Anforderung gerichtet ist, ausschließt und der Umstand, daß die bisherigen Anforderungsverordnungen in diesem Belange bloß den Wohnungsinhaber berücksichtigt hätten, kein Grund dafür ist, daß das vorliegende Gesetz nicht auch den Untermieter berücksichtigen wollte.

C. Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. Jänner 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 26. November 1923, M.Abt. 15 b, 3723, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 7. November 1923, Wa 118/2, womit dem Einspruche des Alois S. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien, magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk vom 18. September 1923, Z. 132, betreffend die im Hause in Wien, 19. . . . gasse 14, Parterre, Tür 4, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1165/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Der Landeshauptmann von Wien beantragt die außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission, weil sie § 19 W.-A.-G. auf den Untermieter anwendete, auf den er nicht anwendbar sei und weil die Berücksichtigung der Verhältnisse des Untermieters nach dieser Gesetzesstelle entgegen den Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, Nr. 57 B.-G.-Bl., nur durch den Wortlaut der bezüglichen Gesetzesstelle begründet werden sei. Der Antrag führt unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes, der logischen und historischen Interpretation aus, daß gemäß § 19 nur auf die Verhältnisse des Wohnungsinhabers Rücksicht genommen werden dürfe.

Das Oberlandesgericht schließt sich dieser Ansicht nicht an. Daraus, daß das Gesetz nur in der Einzahl spricht, „auf die Verhältnisse desjenigen, gegen den die Anforderung gerichtet ist", ist nicht notwendig zu schließen, daß nicht, wenn die Anforderung gegen eine Mehrheit von Personen gerichtet ist, eben dann die Verhältnisse aller zu berücksichtigen sind, gegen die sie sich wendet. Wenn die früheren Anforderungsgesetze ausdrücklich nur die Rücksichtnahme auf den Wohnungsinhaber geboten, so ist gerade aus dem Umstande, daß das gegenwärtige Gesetz diese Diktion aufgegeben hat und die oben bezeichnete allgemeine Wendung wählte, zu schließen, daß es nicht mehr nur den Wohnungsinhaber berücksichtigen wollte. Klar geht aber die Absicht des Gesetzes aus dem Regierungsentwurfe hervor, der ausdrücklich sagt: „Die Gemeinden werden verpflichtet, ganz allgemein bei Ausübung des Anforderungsrechtes auf die Verhältnisse der Betroffenen billige Rücksicht zu nehmen . . . ." Daraus folgt, daß der erste Satz des § 19, Absatz 1 W.-A.-G. bei jeder Anforderung anzuwenden ist und nicht nur dem Inhaber der angeforderten Räume, sondern jedem, gegen den sich die Anforderung richtet, zustatten kommt.

Es war daher darin, daß die Entscheidung der Mietkommission § 19 W.-A.-G. auf den Untermieter anwendete, keine Gesetzesverletzung zu erblicken, da die Anforderung gegen ihn gerichtet war. Die Entscheidung verstößt aber auch nicht gegen die Bestimmung des § 6 der oben zitierten Verordnung; sie stellte fest, daß der Untermieter die Wohnung schon sechs Monate benützt, daß er nach Wien zuständig ist, hier seinen Unterhalt erwirbt, die frühere Wohnungsinhaberin zu seinen Gunsten auf die Wohnung verzichtete und machte unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse, die als berufliche, persönliche und Familienverhältnisse aufzufassen sind, von der Bestimmung des § 19 W.-A.-G. Gebrauch. Es war daher auch in diesem Belange eine Gesetzesverletzung nicht als gegeben zu erachten.

2. Durch die Aufhebung der Anforderung gemäß § 19 W.-A.-G. erhält der Untermieter keines egs mehr oder andere Räume zugewiesen als er bisher gemietet oder innegehabt hat. Denn die Aufhebung der Anforderung ändert nichts an dem Verhältnisse zwischen dem Untermieter und seinem Vermieter oder dessen Erben, und der Untermieter kann daher auch in der Folge nur die Räume für sich in Anspruch nehmen, deren Benützungsrecht ihm auf Grund der Untermiete zusteht.

D. Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 26. Mai 1924, M.Abt. 15b, 14441, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 11. April 1924, Wa VI 1/4, womit dem Einspruche des Rupert D. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk vom 11. Dezember 1923, A 55, betreffend die Wohnung im Hause 9. . . . gasse 4, 1. Stock, Tür 4, Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1178/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die angefochtene Entscheidung hebt die auf § 11, Z. 5a W.-A.-G. gestützte Anforderung auf, weil zugunsten des Untermieters D. der einen Teil der Wohnung bewohnt, Billigkeitsgründe im Sinne des § 19 W.-A.-G. vorliegen und weil dem Genannten die Wohnung auch bei einer Anforderung nach § 11, Z. 6 W.-A.-G. hätte belassen werden müssen. Der Landeshauptmann bemängelt diese Entscheidung, insoferne sie zugunsten des Untermieters die Anforderung auch von Wohnungsbestandteilen aufhebt, die dieser zugestandenermaßen weder gemietet noch innegehabt hat und dies entspreche weder dem Sinne noch der Absicht des § 19 W.-A.-G., der Hinweis auf § 11, Z. 6 W.-A.-G. sei aber für den vorliegenden Fall ohne Belang. Die Bemängelung ist insoferne gerechtfertigt, als sie die Berufung auf § 11, Z. 6 W.-A.-G. als verfehlt bezeichnet. Die Anforderung wurde im gegebenen Falle auf § 11, Z 5 W.-A.-G. gestützt und hatte daher die Mietkommission nur zu erörtern, ob dieser Fall der Anforderung vorliegt. Soferne also die Entscheidung auch auf den Tatbestand des § 11, Z. 6 W.-A.-G. Bezug nimmt, geht sie von einer rechtsirrigen Anschauung aus. Gleichwohl kann sie nicht als gesetzwidrig erkannt werden, weil sie die Anforderung mit Recht aus Billigkeitserwägungen im Sinne des § 19 W.-A.-G. für aufgehoben erklärt.

Daß die Bestimmung des angeführten Paragraphen auch auf den Untermieter anwendbar sei, bestreitet der Antragsteller selbst nicht. Er meint aber, daß hienach die Anforderung zugunsten des Untermieters nur für jene Wohnräume aufzuheben war, deren Inhaber er auf Grund des Untermietvertrages ist. Darüber hinaus hätte die Anforderung nicht eingeschränkt werden können, weil sonst eine Zuweisung von Wohnräumen an den Untermieter stattfände, die dieser bisher gar nicht innehatte und ihm mehr zuerkannt würde, als er selbst begehrte.

Es sei davon abgesehen, daß der Standpunkt des Antragsstellers, wonach die Anforderung auf die nicht untervermieteten Wohnräume einzuschränken gewesen wäre, schon darum haltlos erscheint, weil der Anforderungsgrund des § 11, Z. 5a W.-A.-G. sich nur auf ganze Wohnungen und nicht auch auf einzelne Wohnräume bezieht, der gegen die Aufhebung der Anforderung vorgebrachte Einwand ist auch darum nicht stichhältig, weil der Untermieter durch die Aufhebung der Anforderung keineswegs mehr oder andere Räume zugewiesen erhält, als er bisher gemietet oder innegehabt hat. Die Aufhebung der Anforderung ändert ja nichts an dem Verhältnisse zwischen dem Untermieter und seinem Vermieter oder dessen Erben und er kann daher auch in der Folge nur die Räume für sich in Anspruch nehmen, deren Benützungsrecht ihm auf Grund der Untermiete zusteht (vgl. Vernitza, W.-A.-G. S. 65). Hiemit erledigt sich auch alles das, was die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung vom Standpunkte der Kompetenz der Mietkommission und ihrer mangelnden Befugnis, in die Rechte der Wohnungskommission einzugreifen, anführt.

Die angefochtene Entscheidung hat daher, insoferne sie die Anforderung im Sinne des § 19 W.-A.-G. aufgehoben hat, das Gesetz nicht verletzt.

3. § 19 W.-A.-G. kann bei einer Anforderung nach § 11, Punkt 10a, nicht zur Anwendung kommen.

E. Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 30. Mai 1924, M.Abt. 15 b, 14305, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 22. Februar 1924, Wa XII 31/2, womit dem Einspruche des Franz M., 5. . . . straße 89 und des Hans M., 5. . . . straße 89, gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk vom 20. Dezember 1923, Z. 1228/10, betreffend das im Hause 5. . . . straße 89, Tür 11, dem Wohnungseingange gegenüberliegende von Hans M. als Zahnatelier benützte Zimmer Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1185/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat als feststehend angenommen, daß das angeforderte Zimmer dem Wohnzwecke entzogen wurde, aber in billiger Rücksichtnahme auf die beruflichen Verhältnisse des Untermieters im Sinne des § 19 W.-A.-G. erkannt und die Anforderung aufgehoben. Hiedurch hat sie das Gesetz im § 11, Punkt 10 a W.-A.-G. verletzt. Die Bewilligung zur Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume steht nach der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, nur der politischen Behörde zu. Würde bei der Anforderung nach oben zitierter Gesetzesstelle der Anwendung des § 19 W.-A.-G. Raum gegeben sein, dann würde eine solche Anwendung die Bewilligung der Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume bedeuten. Dies wäre aber ein Eingriff in die Rechte der politischen Behörden, welcher nach dem Gesetze nicht als zulässig zu erachten ist. Es war demnach wie oben zu erkennen.

4. Zu den Personen, gegen welche die Anforderung gerichtet ist (§ 19 W.-A.-G.), gehören nur diejenigen, die schon bisher in den angeforderten Räumen wohnten, die also durch die Anforderung in ihrem Wohnbedürfnisse betroffen werden.

F. Das Oberlandesgericht Wien hat am 10. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 10. Mai 1924, M.Abt. 15 b, 11721, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirkgerichte Döbling vom 15. März 1924, Wa 22/3, womit dem Einspruche des Notars Dr. Josef B. als Erbenmachthaber nach Marie Sch., gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 30. November 1923, M.Abt. 15 b, 39117, betreffend die im Hause 19. . . . gasse 4, 1. Stock, Tür 10, gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1158/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Mit obiger Entscheidung hat die Mietkommission die auf § 11, P. 6 W.-A.-G. gestützte Anforderung in der Erwägung aufgehoben, daß zu den von der Anforderung betroffenen Personen (§ 19, Absatz 1 W.-A.-G., „gegen den die Anforderung gerichtet ist") auch derjenige fällt, welcher durch den Tod des Wohnungsinhabers ein Wohnrecht erworben hat, wenngleich er dieses noch nicht ausgeübt hat (§ 1116a a. b. G.-B.). Dieser Anschauung der Mietkommission kann nicht beigepflichtet werden. Zu den Personen, gegen welche die Anforderung gerichtet ist (§ 19 W.-A.-G.), gehören nur diejenigen, die schon bisher in den angeforderten Räumen wohnten, die also durch die Anforderung in ihrem Wohnbedürfnisse betroffen werden. Zu ihnen gehört demnach nicht der Einspruchswerber, das ist der Sohn und Alleinerbe der verstorbenen Wohnungsinhaberin, da er seine Rechte nur auf § 1116a a. b. G.-B. stützt, die Wohnung selbst aber niemals, insbesonders nicht im Zeitpunkte der Anforderung bewohnte. Letztere hat in den Wohnungsverhältnissen des Einspruchswerbers nichts geändert, so daß zu einer Rücksichtnahme im Sinne des § 19 W.-A.-G. für ihn kein Raum ist. Soferne die Mietkommission im vorliegenden Falle den § 19 W.-A.-G. angewendet hat, verletzt ihre Entscheidung das Gesetz.

5. § 19 W.-A.-G. findet nur bei Ausübung des Anforderungsrechtes Anwendung, was sich einerseits aus der Ueberschrift und dem Wortlaute des § 19 und anderseits aus der Stellung dieser gesetzlichen Bestimmung im Gesetze selbst ergibt.

G. Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 26. Mai 1924, M.Abt. 15 b, 14437, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 7. April 1924, Wa X 17/4, womit dem Einspruche des Ernst P., Kaufmann in Wien, 3. . . . gasse 10 und des Wilhelm A., akademischer Maler in Wien, 3. . . . gasse 10, gegen den Räumungsauftrag des Magistrates Wien vom 15. Dezember 1923, M.Abt. 15 b, 33083, betreffend die Hause 3. . . . gasse 10, gelegene Atelierwohnung Tür Nr. 6 Folge gegeben und der Räumungsauftrag für wirksam erklärt wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1177/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat den Räumungsauftrag unter Anwendung der Billigkeitsbestimmungen des § 19 aufgehoben. Diese Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz in der Bestimmung des § 19 W.-A.-G., da diese Gesetzesstelle nur bei Ausübung des Anforderungsrechtes Anwendung findet, was sich einerseits aus der Ueberschrift und dem Wortlaute des § 19 W.-A.-G. ergibt und anderseits aus der Stellung dieser gesetzlichen Bestimmung im Gesetze selbst. Während die Anforderungsgründe vor dem § 19 W.-A.-G. geregelt werden, wird die Räumung erst in einer späteren Gesetzesstelle, und zwar im § 27 W.-A.-G. behandelt. Demnach verletzt die Entscheidung der Mietkommission, welche den Räumungsauftrag unter Hinweis auf § 19 W.-A.-G. aufgehoben hat, das Gesetz. Die Mietkommission hatte lediglich die Frage zu prüfen, ob den in dem angefochtenen Räumungsauftrage angeführten Gründen eine diesen Auftrag rechtfertigende Wichtigkeit beizumessen ist, welche Frage die Mietkommission von ihrem Rechtsstandpunkte aus allerdings nicht beantwortet hat. Es war daher wie oben zu erkennen.

6. Die Aufhebung der Anforderung gemäß § 19 W.-A.-G. ohne Feststellung berücksichtigungswürdiger Verhältnisse im Sinne dieser Gesetzesstelle verletzt das Gesetz.

Die Mietkommission kann bei einer selbst mehr als sechsmonatigen Abwesenheit des Wohnungsinhabers auf die im § 19 angeführten Verhältnisse sofern sie auch erst nach der Anforderung eingetreten sind, Bedacht nehmen, vorausgesetzt, daß die spätere Rückkehr des Wohnungsinhabers nicht willkürlich zum Zwecke der Vereitlung der Anforderung erfolgt, sondern eben durch diese Verhältnisse gerechtfertigt ist.

H. Das Oberlandesgericht Wien hat am 23. Jänner 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 20. Dezember 1923, M.Abt. 15 b, 40175, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 2. November 1923, Wa 110/3, womit den Einspruche der Josefine B., Hans S. und Johann H. gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 28. Juni 1923, Z. 1012, betreffend die im Hause Wien, 13. . . . Straße 13, gelegene Wohnung Nr. 4 Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc. I—1006/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die auf die gänzliche Untervermietung (§ 11, P. 5a W.-A.-G.) gestützte Anforderung hat die Mietkommission, obwohl sie anerkennt, daß die Anforderung objektiv gerechtfertigt sei, da die Inhaberin über ein Jahr von Wien abwesend war, dennoch unter Berufung auf § 19 W.-A.-G. aufgehoben, weil die Inhaberin mit ihrem Manne nunmehr wieder zum ständigen Aufenthalte in Wien weilt. Zu prüfen ist, ob im gegebenen Falle ein Grund zur Einschränkung der Anforderung im Sinne des § 19 W.-A.-G. vorliege oder nicht. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß der von der Mietkommission festgestellte Sachverhalt einen derartigen Grund nicht darstellt; denn, daß die Wohnungsinhaberin nach mehr als einjähriger Abwesenheit von Wien mit ihrem Manne nunmehr wieder zum ständigen Aufenthalte in Wien weilt, ist im Sinne des § 19 W.-A.-G. kein Grund, die Anforderung einzuschränken, weil auch abgesehen von der langen Dauer der Abwesenheit gar nicht angegeben ist, welche Gründe die Wohnungsinhaberin gezwungen haben, von Wien fernzubleiben. Wenn die durch Krankheit oder sonstige zwingende Gründe verursachte Abwesenheit nicht mehr als sechs Monate dauerte, hat die Anforderung jedenfalls zu unterbleiben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß selbst bei längerer Abwesenheit persönliche, berufliche, gesundheitliche und Familienverhältnisse Berücksichtigung finden. Anderseits soll es verhindert werden, daß der Wohnungsinhaber die Anforderung dadurch vereitle, daß er willkürlich in seine Wohnung zurückkehrt. Der Grund des Fernbleibens ist für die Entscheidung maßgebend. Indem die Mietkommission nur darum, weil die Wohnungsinhaberin zurückgekehrt ist und ohne Feststellung berücksichtigungswürdiger Verhältnisse im Sinne des § 19 W.-A.-G. die Anforderung aufgehoben hat, hat sie das Gesetz verletzt.

J. Das Oberlandesgericht Wien hat am 13. Februar 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmanns vom 3. Jänner 1924, M.Abt. 15 b. 39386/23, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 14. November 1923, Wa IV 35/4, womit dem Einspruche der Cäcilie F. als Wohnungsinhaberin gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 27. Juli 1923, magistratisches Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 6333/23, betreffend die im Hause Wien, 6. . . . gasse 2, 1. Stock, Tür 4, gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1008/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die gegenständliche Anforderung stützt sich auf § 11, P. 5a W.-A.-G., und zwar auf die Tatsache, daß die angeforderte Wohnung zur Gänze untervermietet und von der Wohnungsinhaberin nicht bewohnt ist. Ueber Einspruch der Wohnungsinhaberin Cäcilie F. hat die Mietkommission mit obiger Entscheidung die Anforderung unter Anwendung des § 19 W.-A.-G. aufgehoben. Begründet wird die Entscheidung damit, daß: 1. der Gatte der Wohnungsinhaberin seit einigen Wochen in Wien eine Anstellung als Geschäftsdiener habe, die Wohnung seither dauernd benütze und in Hinkunft wohl auch benützen müsse, 2. das Schrebergartenhäuschen, das die Wohnungsinhaberin in Purkersdorf besitze, nur zur Bewohnung im Sommer geeignet sei und 3. die Wohnungsinhaberin aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen den Unterhalt für sich und den Gatten aus der Führung ihres Anwesens in Rechenfeld gewinnen mußte.

Der Antragsteller behauptet nun unter Hinweis darauf, daß die Wohnungsinhaberin nach ihrem eigenen Vorbringen seit der Zeit, als die Untermieterin T. in der fraglichen Wohnung wohne, das ist seit April 1922 bis zur Anforderung, somit durch 16 Monate ständig in Purkersdorf gewohnt und ihre Wohnung in Wien vollkommen preisgegeben habe, während sie sich zufolge der Angabe der Hermine T. seit der Anforderung ständig in Wien aufhalte, daß die oben unter 1 und 2 angeführten Umstände unerheblich seien und daß die Mietkommission in ihrer Entscheidung nicht genau ersichtlich gemacht habe, auf Grund welcher Beweise sie als erwiesen angenommen habe, daß die Wohnungsinhaberin 16 Monate lang ohne Unterbrechung beruflich gezwungen war, ihrer Wohnung fernzubleiben

Dagegen, daß von der Mietkommission die Einwendung, daß der Gatte der Wohnungsinhaberin seit einigen Wochen eine Anstellung in Wien habe, berücksichtigt wurde, bringt der Antragsteller vor, daß nur die zur Zeit der erfolgten Anforderung bereits gegebene Sachlage in Erwägung zu ziehen war, und daß später eingetretene Verhältnisse keine Berücksichtigung zu finden haben. Dieser Standpunkt muß im allgemeinen als richtig bezeichnet werden; doch steht nichts im Wege, daß selbst bei längerer Abwesenheit (mehr als sechs Monate) auf persönliche, berufliche, gesundheitliche und Familienverhältnisse Bedacht genommen werde, die in einem späteren Zeitpunkte, das ist nach der Anforderung eingetreten sind. Es soll nur verhindert werden, daß der Wohnungsinhaber die Anforderung dadurch vereitle, daß er willkürlich in seine Wohnung zurückkehre. Nach diesen Erwägungen könnte allerdings die Tatsache, daß der Gatte der Wohnungsinhaberin seit einigen Wochen eine Anstellung in Wien habe und die Wohnung benützte, für sich allein nicht als Grund für eine Einschränkung der Anforderung gemäß § 19 W.-A.-G. herangezogen werden; denn das nunmehrige Beziehen der Wiener Wohnung könnte nur dahin gedeutet werden, daß hiedurch der Anforderung die tatsächliche Grundlage entzogen werden solle. Richtig ist auch, daß die Frage, wo sich der Wohnungsinhaber innerhalb der Zeit, in der er seine Wohnung nicht bewohnte, aufhielt, und ob die inzwischen benützte Wohnung mehr oder weniger bewohnbar ist, für sich allein für die Anwendung des § 19 W.-A.-G. unentscheidend ist.

Die beiden zu 1 und 2 erörterten Einwendungen können aber in Verbindung mit den zu 3 angeführten Umständen eine Bedeutung gewinnen, da die besagten Tatsachen vielleicht zur Unterstützung dafür dienen können, daß die Stadtwohnung nicht dauernd aufgegeben und wirklich nur aus zwingenden Gründen solange nicht benützt wurde, weshalb darin, daß die Mietkommission die erwähnten Umstände zu seiner Begründung herangezogen hat, noch keineswegs eine Gesetzesverletzung erblickt werden kann. Nachdem aber die Abwesenheit der Wohnungsinhaberin sich auf 16 Monate erstreckte, also auf alle Jahreszeiten, mußte die Mietkommission erheben, warum die Wohnungsinhaberin auch zur Winterszeit, während welcher doch Schrebergärten keiner Bewirtschaftung und Wartung bedürfen, ihrer Wohnung in Wien ferne geblieben ist. Daß ihre Anwesenheit im Frühjahr, Sommer und Herbst in Rechenfeld aus wirtschaftlichen Gründen notwendig und erforderlich war, ist einleuchtend. Nicht aber trifft dies für den Aufenthalt im Winter zu. Diesbezüglich fehlt nicht nur jedwedes Vorbringen, sondern es mangeln auch hierauf bezughabende Feststellungen, so daß der rechtlichen Schlußfolgerung der Mietkommissiou, die Wohnungsinhaberin sei aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen von ihrer Wohnung abwesend gewesen, dermalen nicht beigepflichtet werden kann. In diesem Belange liegt demnach eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, welche eine Gesetzesverletzung in den Bestimmungen des § 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, beziehungsweise § 28 M.-G. und der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen bildet.

Der Antragsteller bemängelt ferner, daß über den Einspruch des Dr. Julius L. nicht entschieden worden sei. Hiezu war vom Standpunkte der Mietkommission keine Veranlassung vorgelegen, da die gegenständliche Anforderung über Einspruch der Wohnungsinhaberin aufgehoben worden war. Der Einspruch des Dr. L. käme erst dann in Betracht, wenn der Einspruch der Wohnungsinhaberin zurückgewiesen würde. Daß der Amtsbestätigung des Bürgermeisteramtes Purkersdorf Beweiskraft zuerkannt wurde, entzieht sich der hiergerichtlichen Ueberprüfung. Es war daher, wie oben zu erkennen.

7. Ein Umstand, dem das Gesetz ohnehin in der Vorschrift des § 10, Absatz 1, lit. b Rechnung trägt, und dem auch die Mietkommission dem Gesetze gemäß Rechnung getragen hat, kann nicht noch einmal, und zwar gemäß § 19 W.-A.-G. berücksichtigt werden.

K. Das Oberlandesgericht Wien hat am 23. April 1924 über Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 10. April 1924, M.Abt. 15 b, 40788/23, auf außerordentliche Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 22. März 1924, Wa 192/23, womit dem Einspruche des Josef M. und des Fritz M. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 17. September 1923, Z. 26424, betreffend das im Hause 4. . . . gasse 17, Parterre, Tür 4, links vom Vorzimmer zugängliche, als Speisezimmer benützte Gassenzimmer, Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1113/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Von der aus fünf Wohnräumen bestehenden Wohnung wurde ein Wohnraum angefordert, weil er mit Rücksicht auf den aus drei Personen bestehenden Hausstand überzählig war. Die Mietkommission hat nach ihren Feststellungen ausgesprochen, daß die Bedürfnisse des Wohnungsinhabers und seiner Familie gedeckt seien, da jedem Haushaltungsmitgliede ein Raum zur selbständigen Benützung außer einem gemeinsamen Zimmer, das allen sonstigen Bedürfnissen als Speiseraum, Empfangs- und Arbeitszimmer genüge, zur Verfügung steht. Sohin hat sie auf die Gesundheitsverhältnisse des Einspruchswerbers Josef M. und dessen Gattin Bedacht genommen und auf Grund des ärztlichen Zeugnisses, in dem getrennte Schlafzimmer für den Wohnungsinhaber und dessen Gattin als erforderlich bezeichnet werden, einen Raum über die Höchstzahl des § 10, lit. b W.-A.-G. zugebilligt. Dabei blieb unbeachtet, daß nach den zuerst zitierten Ausführungen der Be-

gründung ohnedies jedem Haushaltungsmitgliede ein eigener Schlafraum zur Verfügung steht, so daß die Entscheidung der Mietkommission einen Umstand, dem das Gesetz ohnedies Rechnung trägt und dem auch die Mietkommission dem Gesetze gemäß Rechnung getragen hatte, noch einmal, und zwar gemäß § 19 W.-A.-G. berücksichtigte, wiewohl für die Anwendung dieser Gesetzesstelle nach der Sachlage kein Raum war. Hiedurch wurde nach Ansicht des Oberlandesgerichtes das Gesetz verletzt.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

63. Aenderung der Zeitungspostordnung.
64. Exkamerierung eines Teiles der Gasteiner Bundesstraße.
65. Abänderung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds.
66. Abänderung des Abtorfungsgesetzes.
67. Prioritätsschutz für Erfindungen, Muster und Marken auf Ausstellungen.
68. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.
69. Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches.
70. Nachweis der Eignung für den höheren militärischen, den höheren militärtechnischen und den höheren Militärwirtschaftsdienst.
71. Vergütung für Vorspann und vorübergehende Einquartierung.
72. Einrechnung militärischer Dienstleistungen in die Praxis der Justizberufe.
73. Neuregelung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen an Hochschulen.
74. Abänderung der Bestimmungen über die Wechselstempelgebühren.
75. Prioritätsschutz für Erfindungen, Muster und Marken auf Ausstellungen (Durchführungsverordnung).
76. Auflösung der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen.
77. Verbotslisten für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren über die Grenze Oesterreichs.
78. Einführung von auf die Schillingwährung lautenden Preistarifen für die Erzeugnisse der Oesterreichischen Tabakregie.
79. Abstemplung und amtliche Verwahrung nicht sichergestellter Vorkriegsschuldverschreibungen des alten ungarischen Staates.
80. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien.
81. Befugnis der Gemeinde Traisen in Niederösterreich zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze.
82. Abänderung des der Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände.
83. Aenderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung.
84. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.
85. Internationale Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.
86. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur.
87. Abänderung einiger Vorschriften der Ausgleichs- und der Konkursordnung.
88. Zulässigkeitsbedingungen und eichamtliche Behandlung von Neigungswagen.
89. Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.
90. Vierte Ausnahmenverordnung zum Achtstundentaggesetz.
91. II. Durchführungsverordnung zum Invalidenentschädigungsgesetz.
92. Vieh- und Fleischbeschau und Verkehr mit Fleisch.
93. Erteilung des im § 23 a Ausgleichsordnung vorgesehenen Vorrechtes an Gläubigerschutzverbände.
94. Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Oesterreich und der Polnischen Republik.
95. Abänderung der Durchführungsvorschrift zum Punzierungsgesetz.
96. Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundeswohn- und Siedlungsfonds (Fondsnovelle 1925).
97. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.
98. 13. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
99. Neunte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
100. Erhöhung der Gebühren auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
101. Abänderung einiger Bestimmungen über die Ordnung von Valutaverbindlichkeiten im Inlande (V. Abschnitt des Vorkriegsschuldengesetzes).
102. Ergänzung der Verlautbarung der Verkehrsabkommen von Barcelona.
103. Wiederverlautbarung der Ausgleichsordnung.
104. Verlängerung der allgemeinen Frist für die Einbringung der Bekenntnisse zur Einkommen- und allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1924.
105. Kundmachung betreffend die Zahl, mit der die Berechnungsgrundlage der Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung im Monat April 1925 zu vervielfachen ist.
106. Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Zahlungsverkehr mit dem Auslande.
107. Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland.
108. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
109. Ergänzung der Wandergewerbeverordnung.
110. Gebühren bei auswärtigen Dienstverrichtungen und bei Uebersiedlungen (Provisorische Reisegebührenvorschrift).
111. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1925.
112. Abwicklung gewisser auf den österreichischen Bundesschatz übergegangener kommerzieller Aktiven und Passiven der Liquidationsmasse der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
113. XXII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.
114. XIV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
115. Maßnahmen zur Vereinfachung der Gebarung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.
116. Höhe des Beitrages zu den Kosten der Bankkommission.
117. Gerichtliche Zehrgelder, Ganggelder und Zustellgebühren.
118. Aenderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.
119. Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.
120. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.
121. Abkommen betreffend die direkten Gütertarife zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Italien.
122. Zusatzvertrag zu dem österreichisch-deutschen Wirtschaftsabkommen.
123. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.
124 Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahre 1925).
125. Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.
126. 3 Angestelltenabbaugesetznovelle.
127. Praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf.
128. Veräußerung des Gebäudes 8. Bez. Wickenburggasse 8.
129. Abänderung einiger Bestimmungen des I. und IV. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes, B.-G.-Bl. Nr. 307 vom Jahre 1924.
130. Einkommensteuerabzug von Dienst(Lohn)bezügen und Ruhegenüssen.
131. Einreihung der Ortsgemeinden in die Ortsklassen.
132. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahn von Ehrwald-Obermoos auf den Wetterstein kamm.
133. Abänderung einzelner Bestimmungen über die Deckung der Kosten der Arbeitsvermittlung.
134. Prüfungsgebühren für Dampfbetriebswärter.
135. Notenwechsel zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Ungarn betreffend den Nachrichtenaustausch über das Vorkommen übertragbarer Krankheiten in den Grenzgebieten.
136. Erklärung zwischen Oesterreich und Frankreich betreffend die Uebersendung von gerichtlichen Akten und die Erledigung von Ersuchschreiben in Zivil- und Handelssachen.
137. Durchführungsvorschrift zum Punzierungsgesetz.
138. Staatsvertrag mit Ungarn betreffend die Behandlung von Angestellten aus dem Burgenlande.
139. Zusatzprotokoll hiezu (Nr. 138).
140. II. Süßstoffsteuerverordnung.
141. Vergütungen für Vorspann und vorübergehende Einquartierung.
142. Regelung der Amtszeit für die Angestellten des Bundes.
143. Vorschriften zur Verhinderung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen.
144. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
145. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen
146. Ausgabe neuer amtlicher Wechselblankette mit Stempelwertzeichen in Schillingwährung.
147. Auflassung der Verrechnungsabteilung für die Vermögensabgabe in Wien.
148. Erweiterung des Amtsbereiches des Polizeikommissariates in Wiener-Neustadt.
149. Elektrizitätsförderungsgesetz.
150. Abänderung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.
151. Anzeigepflicht für Varizellen.
152. Errichtung einer Zollzweigstelle in Bad Gastein.
153. 8. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.
154 Vollzugsvorschrift zum Elektrizitätsförderungsgesetz.
155. Staatsvertrag mit der Schweiz betreffend ein Ausgleichsverfahren.
156. Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen.
157. Anzeige der Destillierapparate.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Interne Erläße der Magistratsdirektion.

46. Heranziehung von mittleren Verwaltungsbeamten zu Kanzleiarbeiten.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21.)

Die Revision der magistratischen Bezirksämter hat ergeben, daß in einzelnen Bezirksämtern der ordnungsmäßige Geschäftsgang der mit Personal ohnehin knapp bemessenen Kanzleien infolge zahlreicher Krankheitsfälle und durch stattgefundene Abziehung von Kräften zu Wahlarbeiten oder aus anderen Ursachen eine arge Störung erlitten hat, durch die mehr oder minder große, in einzelnen Fällen sogar sehr bedeutende Reinschriften- und Registraturs-rückstände entstanden sind. Diese Uebelstände bedürfen dringendst einer Abhilfe. Nach Punkt 5 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 18. November 1924, M.D. 3672, betreffend die Verteilung der Bezirksamtsagenden zwischen rechtskundigen und mittleren Verwaltungsbeamten können letztere durch den Bezirksamtsleiter zu Kanzleiarbeiten herangezogen werden. Die Bezirksamtsleiter werden daher angewiesen, von dieser Befugnis erforderlichen Falles bis zur vollständigen Aufarbeitung der Kanzleirückstände nach einer eventuell vorzunehmenden provisorischen Aenderung der Referatseinteilung Gebrauch zu machen und auch in Zukunft durch rechtzeitige zeitweilige Heranziehung von mittleren Verwaltungsbeamten zu Kanzleiarbeiten das Anwachsen derartiger Rückstände zu verhindern. (M.D. 1002 vom 11. Februar 1925.)

47. Rasche Behandlung der Anträge auf Verlängerung der Lehrzeit.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an die Expositur Stadlau.)

Nach einer Mitteilung des Fortbildungsschulrates für Wien benötigen die auf Grund des § 99b der Gewerbeordnung gestellten Anträge auf Verlängerung der Lehrzeit zu ihrer Erledigung in einzelnen magistratischen Bezirksämtern eine ungebührlich lange Zeit, in manchen Fällen sechs bis acht Monate, wodurch das einzige Zwangsmittel, säumige Lehrlinge zum Besuche der fachlichen Fortbildungsschule zu bringen, seine Wirksamkeit gänzlich verliert. Oft langen die Entscheidungen erst ein, wenn die Lehrzeit bereits abgelaufen ist. Ich weise daher die magistratischen Bezirksämter an, Anträge auf Verlängerung der Lehrzeit nach § 99b der Gewerbeordnung mit möglichster Raschheit zu beamtshandeln. (M.D. 1346 vom 26. Februar 1925.)

48. Städtische Betriebe, Ueberstundengebühren.

(An die Magistratsabteilungen 13a, 22, 30, 34a, 42, 41 und 52, an die Fachrechnungsabteilung Ia, an die Betriebsbuchhaltungen Friedhöfe, Gartenwesen, Fuhrwerksbetrieb, Wasserversorgung, Märkte und Schlachthöfe, Wirtschaftsamt und Schulwesen, Feuerwehr, an die Direktion des Stadtbauamtes und des städtischen Rechnungsamtes.)

Obwohl die Bezüge der monatlich entlohnten städtischen Angestellten bereits seit 1. März d. J. durchwegs durch die Fachrechnungsabteilung Ia liquidiert werden, befassen sich einzelne Betriebsbuchhaltungen noch immer mit der Liquidierung der Aufwandgebühren solcher Personen. Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges wird angeordnet, daß in Zukunft die Ueberstundengebühren der im Monatsbezuge stehenden städtischen Angestellten ausschließlich bei der Fachrechnungsabteilung Ia anzusprechen sind. (M.D. K 74 vom 17. April 1925.)

49. Zentralisierung der Evidenthaltung und Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde Wien und deren Fonds.

(An die Magistratsabteilungen 7 [und alle Bezirksjugendämter], 8, 9, 11, 12, 13, 13a, 15a, 16, 18, 19, 20, 22, 23a, 23b, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34a und b, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48/49, 52 und 55, die Stadtbauamtsdirektion, die Marktamtsdirektion und das Feuerwehrkommando.)

In Verfolgung der vom Herrn Bürgermeister im Jahre 1921 verfügten Zentralisierung der Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde und in deren Verwaltung stehenden Fonds habe ich die M.Abt. 45, Grundverwaltung, angewiesen, zunächst den gesamten Grundbesitz der Gemeinde in Wien zu erfassen und fortlaufend evident zu halten.

Diese Evidenthaltung hat nicht nur die genaue Beschreibung der einzelnen Liegenschaften nach Größe, Lage, Grundbuchsdaten zu begreifen, sondern auch die im Bundesvermessungsamte (früher bei den einzelnen Steueradministrationen) bisher verzeichneten Kulturgattungen, ferner die derzeitige Verwendung der Liegenschaften, ob verbaut, als Lagerplatz, Acker usw., den Stand der Rechte und Lasten, die Erwerbungsdaten, sowie den Verkehrswert und endlich die Verwaltungsstelle innerhalb des Gemeindehaushaltes.

Zu diesem Zwecke sind durch die M.Abt. 45 nicht nur die Grundbücher (Landtafel, Berg- und Eisenbahnbücher) zu perlustrieren und die diesbezüglichen Grundbesitzbogen bei den staatlichen Vermessungsbehörden zu beschaffen, sondern auch die Richtigstellung der Vorschreibungen der Grundbücher und Vermessungsbehörden hinsichtlich der Kulturgattungen und der Katastralreinerträge zu veranlassen, so daß gleichzeitig die schon seit Jahren vielfach unzutreffenden Grundsteuervorschreibungen nunmehr berichigt werden können.

Ich weise somit alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe an, soferne sie selbständig Liegenschaften der Gemeinde und in deren Verwaltung stehende Fonds benützen und verwalten, erwerben, verkaufen oder tauschen, der M.Abt. 45 sofort eine geordnete Zusammenstellung der von ihnen benützten oder verwalteten Liegenschaften nach dem vorliegenden Muster zur Verfügung zu stellen und von der etwa im Laufe der Zeit eintretenden Veränderung durch Kauf, Tausch, Verbauung usw. jedesmal zu benachrichtigen.

Die Formulare der Liegenschaftsevidenzbogen sind bei der M.Abt. 45, Grundverwaltung, anzusprechen.

Etwaige Fehlberichte sind ebenfalls zu erstatten. (M.D. 2898 vom 24. April 1925.)

50. Unbefugte Ausübung von Wandergewerben.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau.)

Nach einer der Magistratsdirektion zugekommenen Mitteilung werden in letzter Zeit wieder vielfach der Einkauf und das Einsammeln von gebrauchten Gegenständen und Altstoffen von Personen ausgeübt, die die nach der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 29. März 1924 über Wandergewerbe, B.-G.-Bl. Nr. 103, erforderliche Bewilligung nicht besitzen. Die Polizeidirektion wurde, wie dies bereits von der M.Abt. 53 am 6. Juni 1923, sub Z. 3729/23, geschehen ist, neuerlich ersucht, der Ausübung derartiger Wandergewerbe ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und in Fällen, in denen eine nach den oberwähnten gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bewilligung nicht vorgewiesen werden kann, die Anzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt zu erstatten.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, über einlangende Anzeigen sofort die Amtshandlung einzuleiten und bei unbefugten Betrieben mit entsprechenden Strafen vorzugehen. (M.D. 3073 vom 29. April 1925.)

51. Anweisung über 4000 Schilling; Aufhebung der Vidierung durch die M.Abt. 4.

(An alle Magistratsabteilungen, an das Feuerwehrkommando, an die Stadtbauamtsdirektion, an das Kontrollamt, an die Rechnungsamtsdirektion und den Vorstand des Kassendienstes.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 2. Juli 1923, M.D. 4351/23, wird aufgehoben. Es hat daher in Zukunft die Vidierung von Anweisungen und Rechnungen, wenn sie auch auf einen Betrag über 4000 Schilling lauten, sowie die Vorlage einer Zusammenstellung des wöchentlichen und monatlichen Geldbedarfes an die M.Abt 4 zu unterbleiben. (M.D. 3430 vom 11. Mai 1925.)

52. Heimatrechtstaxen bei abgelehnten Einbürgerungsansuchen.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und die M.Abt. 50.)

Die Taxe, die die Gemeinde nach Artikel 10 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien einheben darf, ist, wie sich aus dieser Gesetzesstelle ergibt, eine Gebühr für die wirksame Aufnahme in den Heimatverband. Ihre Einzahlung bildet allerdings in den Fällen des § 7 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, eine Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Aufnahms- oder Zusicherungsbeschlusses.

Aber die Anerkennung des Ersitzungsanspruches nach § 5 der Heimatgesetznovelle ist von der Einzahlung der Taxe unabhängig. Das Interesse der Gemeinde an dem Eingang der Gebühr ist hier dadurch gewährt, daß die Landesbürgerschaft nur unter der Bedingung des Erlages der Taxe verliehen oder zugesichert wird. Doch besteht selbst in Fällen der letzten Art ein Anspruch der Gemeinde, die Taxe zu behalten, dann nicht, wenn die Partei die Entlassung aus dem fremden Staate nicht fristgerecht erweist und es demzufolge zu keinem Erwerbe der Landesbürgerschaft und mit dieser des Heimatrechtes kommt.

Aus dem Gesagten folgt aber auch, daß in Fällen des § 5 der Heimatgesetznovelle, in denen der Magistrat als Landesbehörde das Einbürgerungsansuchen abgewiesen hat, für die Aemter kein Anlaß vorliegt, die Heimatrechtstaxe einzufordern oder auch nur über Ansuchen der Partei entgegenzunehmen. Ein solcher Vorgang widerspräche nicht nur dem Sinne des Gesetzes; er wäre auch unzweckmäßig, da er den Parteien Anlaß gäbe, sich auf Grund der Einzahlung der Taxe auf einen vermeintlichen Rechtsanspruch auf Verleihung der Landesbürgerschaft zu berufen. Er hat daher in Hinkunft zu unterbleiben.

Die an die magistratischen Bezirksämter gerichteten Bescheide der M.Abt. 50, in denen die Abweisung ausgesprochen wird, enthalten die Aufforderung, die Partei vorzuladen, ihr den Sachverhalt klarzulegen und ihr über Verlangen eine schriftliche Erledigung über die Abweisung des Einbürgerungsansuchens einzuhändigen.

Damit sich nun die Partei in solchen Fällen über die Bedeutungslosigkeit des von ihr erhobenen Anspruches nach § 5 der Heimatgesetznovelle klar werde, ist diese schriftliche Erledigung etwa in folgender Form auszufertigen:

„Der Magistrat, Abteilung 50, als politische Landesbehörde hat Ihrem Ansuchen um Verleihung (Zusicherung) der Wiener Landesbürgerschaft mit dem Erlasse vom .... M.Abt. 50/III .... keine Folge gegeben.

Die h. ä. Verfügung vom .... M.B.A. .... womit der von Ihnen im Sinne der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle erhobene Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien als zu Recht bestehend erkannt wurde, ist somit wirkungslos geblieben." (M.D. 3493 vom 15. Mai 1925.)

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

VI/VII. (31. Juli) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt.

1. Amtshandlungen hinsichtlich Gemeindebauten.
2. Aufgrabungen in öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen.
3. Verkauf von Kohle und Koks.
4. Verkehr mit Brennholz, Kohle und Koks und deren Abladen.
5. Verkehrsregelung in der Kobelgasse im 11. Bezirke.
6. Verkehrsregelung in der Ausstellungsstraße im Prater.
7. Aufhebung des Fahrverbotes des Weges zum Strandbad „Alte Donau".
8. Verkehrsregelung in der Winckelmannstraße, 13. Bezirk.
9. Usancen auf dem Zentralviehmarkte.
10. Verwendung von Gassparbrennern.
11. Warmwasserspeicher, Anschluß an die Hochquellenleitung.
12. Klosettspülventil, Anschluß an die städtische Wasserleitung.
13. Wasserhahn „Biber", Anschluß an die Hochquellenleitung.
14. Kesselwagen zum Transport von Mineralölen
15. Krankenversicherungspflicht.
16. Erlöschen der Zivilingenieurbefugnis.
17. Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. im Bundesgesetzblatte,
B. im Landesgesetzblatte.

1.

Amtshandlungen hinsichtlich Gemeindebauten.

Aenderung der Geschäftseinteilung der Magistratsabteilungen 36 und 40 und der magistratischen Bezirksämter.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 23. Juli 1925, Pr. Z 2161, folgende Verfügung getroffen:

Die Aufzählung der den Magistratsabteilungen 40 und 36 zugewiesenen Geschäfte ist dahin zu ergänzen, daß ihnen die Baubewilligungen und alle Amtshandlungen (für die Magistratsabteilung 40 einschließlich Strafamtshandlungen in Bausachen) hinsichtlich aller Gemeindebauten zukommen.

Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat ist demgemäß wie folgt abzuändern:

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 36 hat der zweite Absatz „In den Bezirken 1—9 und 20 und hinsichtlich der Gemeindebauten in allen Bezirken" und der letzte Satz des dritten Absatzes „In den Bezirken 10—19 und 21 werden diese Angelegenheiten, soweit sie nicht Gemeindebauten betreffen, von den Bauamtsbezirksabteilungen behandelt" zu lauten.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 40 hat der dritte Absatz zu lauten: „Baubewilligungen und alle Amtshandlungen (einschließlich Strafamtshandlungen) in Bausachen in den Bezirken 1—9 und 20 und hinsichtlich aller Gemeinde-, Landes- und Bundesbauten."

In der Geschäftsaufzählung der magistratischen Bezirksämter, Abschnitt V, Baupolizei, hat Punkt 3, Absatz 2 zu lauten: „Baubewilligungen, ausschließlich der für Bundes-, Landes- und Gemeindebauten (Magistratsabteilung 40) sowie Bewilligung für Dampfkessel und andere Betriebsanlagen."

2.

Aufgrabungen in öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Aufgrabungen jeder Art in den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen Wiens dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates (derzeit M.Abt. 28, „Straßenwesen") ausgeführt werden.

2. Für jede geplante Aufgrabung ist einzeln dem Magistrate mittels des bei der M.Abt. 28 erhältlichen Formulares mindestens 48 Stunden vor Beginn der Aufgrabungen in der Zeit von 12 bis 1 Uhr vormittags jedes Werktages eine Anzeige, und zwar in zwei Gleichstücken für Aufgrabungen in den Bezirken 1 bis 9 und in drei Gleichstücken für solche in den Bezirken 10 bis 21 zu erstatten, wobei die Rubriken 1 bis 7 des Formulares auszufüllen sind. Die Anzeige ist von der die Aufgrabungen bestellenden Unternehmung und bei Aufgrabungen für Private auch von diesen zu fertigen. Aufgrabungen in der Geleisezone der Straßenbahnen sind überdies der Bahnerhaltung der städtischen Straßenbahn, 4. Favoritenstraße 9, besonders anzuzeigen.

3. Bei Behebung von Gebrechen, die dringende, unaufschiebbare Aufgrabungen erforderlich machen, ist die Anzeige in gleicher Form an dem der Aufgrabung folgenden Tage zu erstatten.

4. Der Magistrat wird sofort bei Uebermittlung der Aufgrabungsanzeigen in der Rubrik 8 des Formulares die Genehmigung erteilen oder den Grund der Verweigerung anführen. Ein Gleichstück der Anzeige wird dem Ueberbringer eingehändigt werden.

5. An der Aufgrabungsstelle hat der die Aufgrabung Veranlassende seinen Namen und die Bezeichnung des Zweckes der Aufgrabung bis zur Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers in auffallender und leicht lesbarer Weise anzubringen, insoferne er nicht schon im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe hiezu verpflichtet ist. Bei Arbeiten auf eine Länge von 50 m sind diese Angaben sowohl am Anfang als am Ende der Aufgrabungen, bei noch längeren Strecken in Entfernungen von je 50 m, stets aber ohne Rücksicht auf die Länge, an jeder Straßenkreuzung ersichtlich zu machen.

6. Mit der Aufgrabung darf, mit Ausnahme des Falles Punkt 3, erst nach erfolgter Zustimmung des Magistrates begonnen werden.

7. Beim Aufbruch von Steinpflaster ist mit möglichster Schonung des Steinmateriales vorzugehen und sind beschädigte Steine gegen gute auszutauschen. Die nicht mehr verwendbaren Steine sind abzuführen.

8. Nach Vollendung der Arbeit ist die Baugrube wieder zu schließen und hiebei die größte Sorgfalt auf das Verdichten des Anschüttungsgrundes zu verwenden. Ist der Aushub lehmig oder tegelig gewesen, so darf das Zuschütten mit diesem Materiale nur bis auf 50 cm unter Straßenkonstruktionsunterkante erfolgen. Der restliche Teil der Baugrube bis zur Straßenkonstruktionsunterkante ist mit Mauerschutt, Schlacke oder schotterigem Materiale auszuschütten.

Nach dem Zuschütten der Baugrube ist die Straßendecke durch Einklauben der Steine oder durch Aufbringen von Schotter provisorisch instandzusetzen und bis zur endgültigen Herstellung der Fahrbahndecke in fahrbarem Zustande zu erhalten. Die Ueberhöhungen der provisorisch geschlossenen Baugruben dürfen 5 cm nicht überschreiten.

Spätestens acht Tage nach Vollendung der Aufgrabungsarbeiten ist die Straßendecke endgültig wieder herzustellen und bei Steinpflasterstraßen eine Neupflasterung auf 15 cm Rundschotterunterlage, bei Asphalt- oder Holzpflaster eine solche auf 20 cm Betonunterlage (1 : 8 gemischt, Portlandzement) auszuführen. Bei Makadamstraßen ist eine im komprimierten Zustande 15 cm starke Makadamdecke aus neu beizustellendem Schlägelschotter, Riesel und Sand durch entsprechendes Stampfen oder Bewalzen auszuführen. Asphaltmakadamdecken, Oberflächen- oder Innenteerungen sind mit diesen Materialien zu erneuern. Das Aufziehen von Gußasphalt auf frisch hergestellter, nasser Betonunterlage ohne vorherige Erhärtung des Betons ist untersagt.

Die Baustelle ist nach Vollendung der Instandsetzungsarbeiten von allen übrigbleibenden Materialien zu räumen und zu säubern.

9. Zehn Tage nach erfolgter Wiederinstandsetzung der Straßendecke hat der die Aufgrabung Veranlassende dem Magistrate mittels des ihm bei der Aufgrabungsanzeige eingehändigten Gleichstückes des Formulares, dessen Rubrik 9 auszufüllen ist, die Anzeige über die erfolgte endgültige Instandsetzung zu erstatten.

Stellt sich nach Ablauf der Anzeigefrist heraus, daß die Straßendecke noch nicht instandgesetzt ist, so ist der Magistrat ohneweiters berechtigt, die Instandsetzung auf Kosten und Gefahr desjenigen, der die Aufgrabung veranlaßte, durchzuführen.

10. Festgestellte Mängel an der wiederhergestellten Straßendecke sind über Verlangen binnen drei Tagen zu beheben.

11. Die eine Aufgrabung Veranlassenden bleiben bis zum 31. Dezember des der Aufgrabung folgenden Jahres für alle Schäden haft- und ersatzpflichtig, die sich aus dieser Aufgrabung ergeben sollten.

Bei Aufgrabungen in Straßen, die im selben oder im vorhergehenden Jahre neu hergestellt worden sind, erstreckt sich die Haftpflicht auf jene Zeit, für welche der Unternehmer, der den Straßenbau für die Gemeinde Wien ausgeführt hat, der Gemeinde gegenüber haftet, mindestens aber auf zwei Jahre vom Tage der erfolgten Anzeige über die Wiederinstandsetzung der Straßendecke, sofern nicht durch Sonderverträge andere, jedoch nicht kürzere Fristen festgesetzt sind.

12. Der die Aufgrabung Veranlassende bleibt der Gemeinde Wien auch für alle Schäden haft- und ersatzpflichtig, die aus dem Titel der Aufgrabung Dritten erwachsen sollten.

13. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 27. März 1925, M.Abt. 52, 1112/25, betreffend Ersichtlichmachung des Namens des die Aufgrabung Veranlassenden ꝛc., deren Bestimmungen in Punkt 5 obenstehender Kundmachung aufgenommen wurden, wird unter einem aufgehoben. (M.Abt. 52, 1846 vom 26. Juni 1925.)

3.

Verkauf von Kohle, Koks und Preßkohle.

I. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

Auf Grund des § 52 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, werden für den Kleinverkauf von Kohle, Koks und Preßkohle nachstehende Anordnungen getroffen:

1. An Orten, wo Kohle, Koks oder Preßkohle verkauft oder zum Verkaufe gelagert werden, sind die Preise für jede feilgehaltene Marke und Sorte auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise unter Bezeichnung des Namens des Händlers oder seiner Firma und des Tages, von welchem an der Tarif gilt, wie folgt ersichtlich zu machen: a) Bei Kohle durch Angabe der Marke, b) bei Hüttenkoks durch genaue Bezeichnung des Herkunftsrevieres, bei Gaskoks durch Namhaftmachung der Gasanstalt, c) bei Preßkohle durch genaue Angabe der Erzeugungsstätte.

2. In dem Tarife sind die Preise der Kohle für je 100 kg Nettogewicht und, falls ein Verkauf in verschlossenen Säcken stattfindet, auch für 50 kg Nettogewicht, die Preise des Koks für den Verkauf nach Gewicht in derselben Weise, soferne aber nach Hohlmaß verkauft wird, für je 1 hl, endlich die Preise für Preßkohle nach Gewicht oder nach Stück unter Angabe des Durchschnittsgewichtes eines Stückes anzuführen. Die Kosten der Abfuhr, des Auf- und Abladens sowie aller sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen sind von dem Preise der Ware getrennt anzuführen.

3. Falls der Verkauf auch in Mengen unter 100 kg ausgeübt wird, hat der Tarif außerdem den Preis für 1, 5, 10, 25 und 50 kg Nettogewicht zu enthalten; er ist an der Außenseite der Betriebsstätte so anzubringen, daß er auch ohne deren Betreten deutlich lesbar ist.

4. Im Tarife darf nur die geltende Währung angewendet werden.

5. Die Preistarife sind genau einzuhalten. Die Gewerbsinhaber sowie Pächter und Stellvertreter (Geschäftsführer) sind auch für Preisüberschreitungen durch die Angestellten verantwortlich. Höhere Preise dürfen frühestens vom Zeitpunkte des Anschlages des abgeänderten Preistarifes gefordert werden.

6. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 131 der Gewerbeordnung geahndet.

II. Ortspolizeiliche Bestimmungen.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, wird angeordnet:

1. Auf den Rutschen, Lagerplätzen und in den Verkaufsräumen, wo Kohle, Koks oder Preßkohle im großen (fuhrenweise) verkauft oder für diesen Verkauf gelagert werden, ferner in Ankündigungen aller Art sind die verschiedenen Sorten von Kohle, Koks und Preßkohle wie folgt zu bezeichnen: a) Kohle durch genaue Angabe der Kohlenmarke, und zwar durch Namhaftmachung des Herkunftsrevieres und der Liefergrube, b) Hüttenkoks durch genaue Bezeichnung des Herkunftsrevieres, Gaskoks durch Namhaftmachung der Gasanstalt, c) Preßkohle durch genaue Angabe der Erzeugungsstätte.

Das Mischen von Kohlenmarken verschiedener Reviere ist verboten. Dagegen können Kohlen gleichen Ranges aus demselben Reviere zusammengeworfen werden.

Auf den Lagerplätzen und Rutschen sind Tafeln anzubringen, auf denen die in jedem einzelnen Rutschen- oder Platzabteil gelagerten Kohlenmarken und Kohlensorten genau anzuführen sind.

2. An jenen Orten, insbesondere auf Bahnhöfen, wo Kohle, Koks oder Preßkohle im großen verkauft oder für diesen Verkauf gelagert wird (Verkaufsräume, Bestellbureaux, Kontore, Expedite, Rutschen, Lagerplätze), sind die Preise für den Verkauf im großen auf die im Abschnitte I unter Ziffer 1, 2 und 4 bezeichnete Weise ersichtlich zu machen.

3. Der Verkauf von Kohle darf nur nach dem Gewichte stattfinden, Koks darf auch nach dem Hohlmaße, Preßkohle darf nach dem Gewichte und nach Stück verkauft werden, wobei im letzteren Falle das Durchschnittsgewicht eines Stückes anzugeben ist.

4. An jedem Betriebsorte, an welchem der Verkauf von Kohle, Koks oder Preßkohle nach dem Gewichte stattfindet, ist eine Dezimalwage mit den Gewichten, welche zur Abwage aller im Preistarife angeführten Gewichtsmengen erforderlich sind, und, wenn Koks nach dem Hohlmaße feilgehalten wird, mindestens eines der zum Messen von Koks zugelassenen Hohlmaße von 1 hl Rauminhalt bereitzuhalten.

5. Das Gewicht der zur Zufuhr in loser Schüttung an die Käufer verwendeten Wagen (Tara) ist mindestens alle 14 Tage und außerdem auf Verlangen der Amtsorgane oder der Käufer durch die Organe der Bahnverwaltung oder auf städtischen Brückenwagen feststellen zu lassen. Das Taragewicht ist vom Wagorgane auf den Wagen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen. Diese Gewichtsbezeichnung auf dem Fuhrwerke darf bis zur nächsten Abwage nicht entfernt oder geändert werden; wird sie unleserlich, so ist sofort eine neue Abwage vorzunehmen.

6. Ueber jeden Verkauf in einer Menge von mehr als 100 kg oder 1 hl oder 100 Stück ist dem Käufer ein Lieferschein oder eine Rechnung auszufolgen, die das Datum des Lieferungstages, das Nettogewicht oder das Maß oder die Stückzahl und die Bezeichnung der Sorte sowie den Preis in der unter Ziffer 1 und 2 angegebenen Weise zu enthalten hat.

7. Geschieht der Verkauf in verschlossenen Säcken, so müssen diese 50 kg netto enthalten. Die Säcke dürfen nicht beschädigt sein und sind mit Plomben, welche sich nicht abziehen lassen, zu verschließen.

8. Auf den Wagen, mit welchen die Ware dem Käufer zugeführt wird, ist die Last gleichmäßig zu verteilen. Jedem Wagen ist eine Ladeliste mit dem Namen des Kutschers und der Abträger mitzugeben. Den Begleitpersonen ist der Aufenthalt auf den beladenen Wagen, außer auf dem Kutschbocke und zum Zwecke des Auf- und Abladens, verboten.

9. Diese Kundmachung ist in allen Betrieben, in denen Kohle, Koks oder Preßkohle verkauft wird, an einer für jedermann leicht sichtbaren Stelle anzuschlagen.

10. Uebertretungen der Bestimmungen des Abschnittes II werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 1925 in Wirksamkeit. — Gleichzeitig wird die Magistratskundmachung vom 31. Mai 1910, M.Abt. IX, 1601, außer Kraft gesetzt. (M.Abt. 42, 780; Kundmachung vom 23. Juni 1925.)

4.

Verkehr mit Brennholz, Kohle, Preßkohle und Koks und deren Abladen.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Im ersten Wiener Gemeindebezirke ist die Einfahrt von offenen Holz-, Kohlen- und Koksfuhren in folgenden Straßen, beziehungsweise Straßenteilen auf die Zeit bis ½11 Uhr vormittags beschränkt:

Adlergasse, Augustinerstraße, Bognergasse, Fleischmarkt, Graben, Herrengasse, Hoher Markt (Teil vor den Häusern Nr. 1 bis 7), Kärntnerstraße, Kohlmarkt, Lichtensteg, Marc Aurel-Straße (Teil vor den Häusern Nr. 1 bis 3), Naglergasse, Rotenturmstraße, Schottengasse (enger Teil), Schulerstraße, Singerstraße, Tuchlauben, Wipplingerstraße (enger Teil) und Wollzeile.

2. Das Abladen von Brennholz, Kohle, Preßkohle und Koks ist stets mit aller Beschleunigung und dort, wo straßenseitige Einwurfsöffnungen nicht bestehen, durch Ueberladen in tragbare Behälter (Buten, Körbe u. dgl.) vorzunehmen.

Wenn es Verkehrsrücksichten unbedingt erfordern, kann trotz Vorhandenseins von Einwurfsöffnungen das Abladen auf den Straßenkörper untersagt werden.

Anderseits können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung des Ueberladens in tragbare Gefäße durch die M.Abt. 20 bewilligt werden.

3. Die Straßen und Gehsteige dürfen nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt und müssen stets unmittelbar nach Beendigung des Abladens von denen, die die Ware bezogen haben, oder ihren Beauftragten gründlich gesäubert werden.

4. Das Hinauffahren von Holz- und Kohlenfuhrwerken auf die Gehsteige ist strenge verboten.

Die Magistratskundmachungen vom 28. Oktober 1873, Z. 44.348/1870, betreffend den Verkehr mit Brennholz, und vom 31. Oktober 1914, M.Abt. IX, 5803, betreffend Erleichterungen im Verkehr mit Mineralkohle usw. während der Kriegszeit, sowie die Punkte 10—12 der Magistratskundmachung vom 31. Mai 1910, M.Abt. IX, 1601, betreffend verkehrspolizeiliche Vorschriften im Kohlenverkehre, und schließlich die Magistratskundmachung vom 22. April 1925, M.Abt. 52, 1254, betreffend den Verkehr mit Kohle usw., werden aufgehoben.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1710, Kundmachung vom 3. Juni 1925.)

5.

Verkehrsregelung in der Kobelgasse und deren Nebengassen im 11. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Kobelgasse im 11. Bezirke und die beiden in sie einmündenden kurzen Gassen, die Müchgasse und die von der Simmeringer Hauptstraße 151 abzweigende unbenannte Gasse wird für die Fuhrwerke aller Art in beiden Richtungen verboten. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 969; Kundmachung vom 7. Mai 1925.)

6.

Verkehrsregelung in der Ausstellungsstraße im Prater.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10 November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Die Ausstellungsstraße im Prater darf in der Strecke vom Verbindungsbahnviadukte bis zur Venediger Au aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen mit Gefrorenes-wagen nicht befahren werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 2009 vom 26. Juni 1925.)

7.

Aufhebung des Fahrverbotes des Weges zum städtischen Strandbad „Alte Donau".

Mittels Kundmachung vom 10. August 1920, M.Abt. 52, 2378/20, wurde das Befahren des nördlich der ehemaligen Militärschießstätte von der Wagramer Straße abzweigenden, zum städtischen Strandbade „Alte Donau" führenden Weges durch Lastkraftwagen verboten.

Der Hauptgrund für die Erlassung des Verbotes war die Belästigung der Badebesucher durch Staub und Kot. Diese Momente sind durch die von der M.Abt. 28 durchgeführte Pflasterung nunmehr weggefallen und es wird die genannte Kundmachung daher aufgehoben. (M.Abt. 52, 1834 vom 26. Juni 1925.)

8.

Verkehrsregelung in der Winckelmannstraße.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Lastkraftwagen dürfen in der Winckelmannstraße im 13. Bezirke nur im ganz langsamen Tempo fahren.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1877 vom 28. Mai 1925.)

9.

Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (Usancen) auf dem Wiener Zentralviehmarkte in St. Marx.

Auf Grund des § 19 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt wurden nachstehende Usancen durch Einvernehmung von Vertretern aller Gruppen von Marktparteien festgestellt, wobei nur jene Bestimmungen über den Geschäftsverkehr auf dem Wiener Zentralviehmarkte St. Marx vermerkt sind, welche nicht schon in der Marktordnung enthalten sind.

Sie finden auf alle Verkaufsgeschäfte Anwendung, für welche der Wiener Zentralviehmarkt bestimmt ist und welche auf diesem Markte vor sich gehen, soferne Käufer und Verkäufer nicht etwas anderes vereinbart haben.

§ 1. Handschlag gilt als Geschäftsabschluß; bei kommissionsweisem Verkaufe gilt nur der Handschlag (Aufschlag) des Kommissionärs oder seines Bevollmächtigten. Bei gleichzeitigem Geschäftsabschluß gilt nur der Handschlag des Kommissionärs. Für den Preis gilt die gesetzliche österreichische Währung.

§ 2. Die Uebergabe der verkauften Tiere an den Käufer erfolgt bei dem Verkaufe nach Gewicht unmittelbar nach der Abwage; bei dem Verkaufe nach Stück oder nach Paar auf dem Verkaufsplatze unmittelbar nach Verkaufsabschluß.

§ 3. Mehrere zu dem gleichen Preise verkaufte Tiere derselben Viehpartie werden gemeinsam abgewogen. Diese Abwage wird in der Weise vorgenommen, daß auf eine gemeinsame Abwage entfallen: 1. bei Rindern höchstens 4 Stück, 2. bei lebenden Fleischschweinen höchstens 12 Stück, 3. bei lebenden Fettschweinen höchstens 10 Stück, 4. bei lebenden Schafen höchstens 40 Stück, 5. bei lebenden Kälbern höchstens 6 Stück, 6. bei Weidner Kälbern und schweren Weidner Schweinen höchstens 8 Stück, 7. bei Weidner Schafen höchstens 15 Stück, 8. bei Weidner Fleischschweinen höchstens 12 Stück.

§ 4. In Gewährleistungsfällen gilt folgendes:

Allgemeines:

Wurde das Tier, für welches Gewähr zu leisten ist, mit anderen Tieren gekauft und läßt sich das besondere Gewicht, beziehungsweise der besondere Kaufpreis dieses Tieres nicht feststellen, so wird der Kaufpreis nach dem Durchschnitte jener gemeinsamen Abwage berechnet, in der das Tier gewogen wurde.

A. Schweine:

1. Bei Schweinen, deren Einzel-Lebendgewicht nicht feststeht, wird das Lebendgewicht durch einen Gewichtszuschlag zum amtlich erhobenen Gewichte des geschlachteten Tieres berechnet.

Dieser Gewichtszuschlag beträgt: a) bei Fettschweinen mit Speck 15 Prozent, b) bei Fleischschweinen und abgezogenen Fettschweinen 25 Prozent.

Unter Schlachtgewicht ist zu verstehen: das Gewicht des geschlachteten, im erkalteten Zustande gewogenen Tieres mit Brust (Leber, Lunge und Zunge), jedoch ohne Bauch eingeweide.

2. Für wegen krankhafter Veränderung beschlagnahmte Innereien werden 50 Prozent vom Lebendgewichtspreise (Ankaufspreis) vergütet. Bei lebend gekauften Schweinen wird für Fleischteile, welche nach der Schlachtungsbeschau konfisziert werden, keine Vergütung geleistet.

3. Für trächtige Schweine wird nach der Abwage keinerlei Vergütung gegeben; allfällige Beanständungen wegen Trächtigkeit sind vor der Abwage der Lebendschweine geltend zu machen.

4. Der Käufer hat dem gewährleistungspflichtigen Verkäufer den Nachweis über die behördliche Beschlagnahme durch eine amtliche Bescheinigung in der Regel am folgenden für die Tiergattung bestimmten Markttage, spätestens aber am 14. Tage nach dem Verkaufstage zu liefern. Weiters ist der Käufer verpflichtet, nach behördlicher Beschlagnahme den Verkäufer unter Angabe der Partiennummer sofort schriftlich zu verständigen; diese Verständigung muß aber innerhalb einer Woche vom Tage des Verkaufsabschlusses beim Verkäufer einlangen.

B. Rinder:

Bei Rindern, von denen nach der Schlachtung Teile amtlich beanständet und der Vertilgung zugeführt wurden, wird dem Käufer vom Verkäufer eine Vergütung gewährt, deren Berechnung — mit Ausnahme bei Magen und Gedärmen — der Preis für ein Kilogramm Lebendgewicht des betreffenden Tieres zu Grunde gelegt wird.

Diese Vergütung beträgt:

1. Bei Innereien, d. i. Lunge, Herz, Leber, Milz, Nieren und seröse Häute, für jedes Kilogramm 100 Prozent dieses Preises;

2. bei Fleisch für jedes Kilogramm 200 Prozent dieses Preises;

3. bei Föten (gewogen mit Tragsack, Eihäuten und Fruchtwasser) für jedes Kilogramm 70 Prozent dieses Preises dann, wenn das Gesamtgewicht mehr als 10 Kilogramm beträgt; im Falle des Abflusses von Fruchtwasser wird kein Zuschlag zu dem Gewichte berechnet; für Föten im Gewichte von 10 Kilogramm oder weniger wird eine Vergütung nicht geleistet;

4. bei Magen und Gedärmen der Durchschnittspreis, zu dem diese Waren im Schlachthofe St. Marx am Tage der Beanständung gehandelt wurden;

5. der Käufer hat dem gewährleistungspflichtigen Verkäufer den Nachweis über die behördliche Beschlagnahme durch eine amtliche Bescheinigung in der Regel am folgenden für die Tiergattung bestimmten Markttage, spätestens aber am 10. Tage nach dem Verkaufstage zu liefern. (M.Abt. 42, 581; Kundm. vom 16 Juni 1925.)

10.

Verwendung von Gassparbrennern.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Es dürfen nur solche Ausführungen von sogenannten „Gassparbrennern" zum Verkaufe gelangen, deren Anbringungsart und Verwendung vom Magistrate als vom Sicherheitsstandpunkte unbedenklich erkannt wurde.

2. Zum Verkehre zugelassene Gassparvorrichtungen dürfen im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 176 (Gasregulativ), nur von konzessionierten Installateuren angebracht werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1317; Kundmachung vom 16. Juni 1925.)

11.

Warmwasserspeicher, Anschluß an die Hochquellenleitung.

Mit Entscheidung des Magistrates, M.Abt. 34 a, 4333, vom 22. April 1925 wurde der Anschluß der elektrischen Warmwasserspeicher der „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke" an die städtischen Wasserleitungen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. In die Wasserzuleitung ist nebst einer von Hand aus zu betätigenden Absperrvorrichtung noch unmittelbar vor dem Apparat ein Rückschlagventil (Kugelform) einzubauen.

2. Die Auslaufstellen sind derart anzuordnen, daß deren unterer Rand mindestens 5 cm über den oberen Rand der Sammelgefäße (Badewannen u. dgl.) zu liegen kommen.

3. Eine direkte Verbindung der Entleerungsleitung des Apparates mit dem Kanal ist nicht gestattet.

4. Der Anschluß darf nur durch einen konzessionierten Installateur erfolgen, der in jedem Falle noch vor Beginn der Arbeiten die M.Abt. 34 a hievon schriftlich zu verständigen hat.

12.

Klosettspülventil, Anschluß an die städtischen Wasserleitungen.

Mit Entscheidung des Magistrates, M.Abt. 34 a, 2200, vom 22 April 1925 wurde der Anschluß des von der Firma M. & J. Schlösinger, 1. Karlsplatz Nr. 3, vorgelegten Klosettspülventiles an die städtischen Wasserleitungen unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Jeder Apparat muß genau nach der dem Magistrate vorgelegten Zeichnung und dem erliegenden Muster ausgeführt sein.

2. Die Unterkante des Apparates muß mindestens 25 cm über dem obersten Rande der Klosettschale zu liegen kommen.

3. Der Einbau darf nur durch einen konzessionierten Installateur erfolgen, der in jedem Falle noch vor Beginn der Arbeiten die M.Abt 34 a hievon schriftlich zu verständigen hat.

13.

Wasserhahn „Biber", Anschluß an die Hochquellenleitung.

Mit Entscheidung des Magistrates M.Abt. 34 a, 1368/25, vom 24. Februar 1925 wurde der Anschluß des Wasserhahnes „Biber" (Vertrieb durch Adolf Lukacs, 1. Stubenring 18) an die städtischen Wasserleitungen genehmigt.

14.

M.Abt. 36, Z. 8095/1925.

Kesselwagen zum Transporte von Mineralölen.

Bedingungen für Kesselwagen im allgemeinen.

Auf Grund der durch die M.Abt. 36 gepflogenen Erhebungen sowie der Amtsbesprechung vom 3. Juli 1925 unter Teilnahme des Kommandos der städtischen Feuerwehr, der M.Abt. 20, der Polizeidirektion Wien V. A, der M.Abt. 52 und M.Abt. 53 besteht gegen die Verwendung nachstehend beschriebener, zum Transport von Mineralölen dienender Kesselwagen der Oesterreichisch-amerikanischen Petroleumgesellschaft, 3. Rennweg 11, unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen kein Anstand:

1. Es dürfen nur Kesselwagen verwendet werden, welche der Automobilverordnung entsprechen und behördlich genehmigt sind. Ihre Breite darf 2 m nicht überschreiten.

2. Der Fassungsraum des Kesselwagens wird mit 8000 Liter begrenzt. Kesselwagen von mehr als 4000 Liter Fassungsraum sind durch Einbau öldichter Wände in mindestens zwei Abteilungen zu teilen.

3. Jeder vollständig fertige, betriebsfähige Kesselwagen ist vor Inbetriebsetzung hinsichtlich seiner vollkommenen Dichte einer sachgemäßen Druckprobe von mindestens 1 Atm. Ueberdruck und einer Ueberprüfung hinsichtlich seiner Betriebssicherheit im Sinne dieser Vorschriften von einem behördlich anerkannten Fachmann zu unterziehen, worüber ein Vormerkbuch zu führen ist, das jährlich einmal dem Stadtbauamte zur Kenntnis vorzulegen ist. Die Ueberprüfung des betriebssicheren Zustandes der Kesselwagen ist alle Jahre durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen, welcher auch ein geeigneter Betriebsbeamter sein kann, zu wiederholen und in dem Vormerkbuche einzutragen.

4. Der Kessel muß aus Schweiß- oder Flußeisenblechen von mindestens 5 mm Stärke entsprechend den äußeren und inneren auftretenden Kräften hergestellt sein und sämtliche zur Verwendung kommenden Dichtungen müssen aus unverbrennlichem Material bestehen.

5. Der Kessel muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein und ist im Wagengestell auf solid gebaute Stützen, jedoch ohne feste Verbindung zu lagern und sind zum Schutze des Kessels gegen eventuelles Durchscheuern ausreichende Zwischenlagen aus Holz oder Filz zwischen Stützen und Kessel vorzusehen.

6. Die Herstellung von Schweißnähten an den Auflagestellen des Kessels ist unzulässig.

7. Der Kessel soll eine dichtabschließbare Einsteigöffnung im Dome besitzen; soferne der Kessel mit einer oder mehreren Schottwänden ausgestattet ist, hat jede Abteilung eine derartige Einsteigöffnung zu erhalten.

8. Die Füllrohre, beziehungsweise das Füllrohr des Kessels müssen mit einem explosionssicheren Verschluß aus Metall versehen sein und bis etwa 100 mm über den Kesselboden reichen.

9. Der Kessel, beziehungsweise jede Kesselabteilung muß ein Ueber- und Unterdruckventil besitzen, welches mit einem behördlich anerkannten und wissenschaftlich erprobten explosionssicheren Verschluß aus Metall zu versehen ist.

10. Jede Zapfvorrichtung im Boden des Kessels ist mit einem Innenventil, welches durch Spindel und Handrad von außen in einwandfreier und sicherer Weise betätigt werden kann, zu versehen. Außerdem ist ein außenliegendes Abschlußventil mit abnehmbarem Handrad an jedem Ablaufrohr anzubringen.

11. Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt und der Ruhestellung geschlossen zu halten, die Schlauchanschlüsse sind mit den Kappverschraubungen abzuschließen, die Handräder der Außenventile vom Wagenführer sorgfältigst zu verwahren.

12. Die am Kessel angebrachten Zapfeinrichtungen müssen gegen Beschädigungen, insbesonders bei Achsbrüchen und Zusammenstößen und gegen Hantieren durch Unbefugte sicher geschützt sein.

13. Etwaige Inhaltsanzeiger (Peilrohr u. dgl.) müssen während der Fahrt abgeschlossen sein und dürfen nicht zur Entgasung des Kessels dienen. Peilrohröffnungen müssen explosionssichere Verschlüsse aus Metall erhalten.

14. Das Füllen und Entleeren der Kesselwagen ist stets derart vorzunehmen, daß ein Luftzutritt zur feuergefährlichen Flüssigkeit nur durch gesicherte Verschlüsse möglich ist und ein Ueberlaufen von Benzin nicht erfolgen kann.

15. Vor Rostbildung ist der Kessel durch einen zweckmäßigen, lichten Anstrich zu schützen.

16. Der Behälter muß an jeder Seite in deutlicher, haltbarer, weithin lesbarer Schrift die Aufschrift „Feuergefährlich" und die Aufschrift der Genehmigungszahl des Kesselwagens der M.Abt. 36 tragen.

17. Jeder Kesselwagen muß für erste Hilfe bei Brandgefahr mit mindestens einem anerkannten zweckmäßigen Handfeuerlöscher oder mit einer genügenden Menge Sand und einer Wurfschaufel versehen sein.

18. Am Führersitz muß für den Wagenführer und dessen Begleiter jederzeit gut sichtbar eine Tafel mit dem Rauchverbot und dem Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht angebracht sein.

19. Die Bedienung des Kesselwagens darf nur durch Personen erfolgen, die von der Gefährlichkeit der Mineralöle bei unrichtiger Handhabung derselben unterrichtet sind.

20. Jeder Wagenführer muß im Besitze einer Dienstvorschrift sein, welche die für ihn in Betracht kommenden Bedingungen enthält; in dieser Dienstvorschrift ist die Nummer des Typenzeugnisses und die Kesselwagengenehmigungszahl der M.Abt. 36 anzuführen. Die Dienstvorschrift selbst ist vom Stadtbauamte zu vidieren.

21. Der Wagenführer ist verpflichtet, Reservearmaturen, durch welche die Betätigung der Wagen erfolgen kann, mitzuführen. Ohne vorgeschriebene Armaturen und die zugehörigen Behelfe ist eine Betätigung des Wagens unzulässig.

22. Außer dem Wagenführer muß sich auf jeder Fahrt noch ein Begleitmann auf dem Wagen befinden.

23. Der auf der Fahrt in Verwendung stehende Kesselwagen muß unter steter Aufsicht gehalten werden; beim Stehen auf der Straße oder Plätzen — besonders bei Nacht — muß der Kesselwagen ordnungsgemäß beleuchtet und jederzeit bewacht werden.

24. Die im Gebrauch stehenden Kesselwagen sind außer der Betriebszeit mit Zustimmung der Lokal- oder Gewerbebehörde an geeigneten Orten, jedoch stets vollkommen dicht abgeschlossen, aufzustellen.

25. Bei den Kesselwagen mit Pferdebespannung dürfen nur scheufreie Pferde verwendet werden; die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

26. Der Motor des Kesselwagens mit seinem Vergaser muß gekapselt sein und sind dieselben vom Kessel durch den Führersitz und weiters durch eine eiserne oder hölzerne, jedenfalls wärmeisolierende, gegen den Kessel zu abgebogene Schutzwand in sicherer Weise zu trennen.

27. Die Mündung der Auspuffleitung des Motors bei Motorkesselwagen muß womöglich vor der Schutzwand und vor dem Kessel liegen.

28. Der Kraftstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Der Füllstutzen muß eine explosionssichere Durchschlagsicherung besitzen.

29. Der Tankwagen, auch der mit Pferdebespannung versehene, muß mit einer explosionssicheren Beleuchtung (Akkumulatorenbeleuchtung) ausgestattet sein. Die Beleuchtung muß beiderseits des Wagens angebracht und von vorne und hinten gut sichtbar sein.

30. Jeder Kesselwagen darf nur für sich allein in Betrieb gesetzt werden. Das Kuppeln von Wagen im Straßenbetriebe ist unzulässig.

31. Hinsichtlich der Gewerbeberechtigung zum Betriebe für derartige Tankwagen ist die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen.

32. Reparaturen an Kesselwagen dürfen auf keinen Fall auf der Straße oder offenen Plätzen und dergleichen vorgenommen werden.

33. Von den auf der Straße betriebsunfähig gewordenen Wagen ist das Kommando der städtischen Feuerwehr und die nächste Sicherheitswache zu verständigen. Der Wagen ist in fachmännischer Weise auf seinen Betriebsort zurückzubringen.

34. Das Füllen der Kesselwagen und die Abgabe von Benzin aus dem Kesselwagen darf nur in geerdetem Zustand und nur aus Lagern und in Lager erfolgen, welche behördlich genehmigt sind.

35. Bei einer etwaigen Beschädigung ist der Wagen im Sinne des Punktes 3 dieser Vorschriften wieder in betriebssicheren Zustand zu bringen.

36. Die Unternehmung hat sich das bei der M.Abt. 20 erhältliche Verzeichnis über die Fahrtbeschränkungen und Fahrtverbote zu beschaffen und sich darnach zu richten.

37. Der Transport der Fässer auf und von dem Wagen darf nur über eine am Plateau anzubringende zweckmäßig konstruierte Schußleiter bei niedergeklappter hinterer Bordwand erfolgen.

38. Die Fässer sind auf dem Transportwagen derart zu lagern, daß ein unvermutetes Abrollen ausgeschlossen ist.

39. Ist der Kesselwagen zwecks genauer Abfüllung mit einem doppelten Meßgefäß ausgerüstet, so hat dasselbe die gleiche Sicherheitsarmatur zu erhalten wie der Kessel selbst; weiters ist das Meßgefäß gleichfalls gegen äußerliche Beschädigungen in sicherer Weise zu schützen.

40. Für den Fall, als mit dieser Wagentype ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen vor, allenfalls die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung.

41. Auf die Einhaltung der in Betracht kommenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, wird verwiesen.

Beschreibung eines Kesselwagens für Mineralöle.

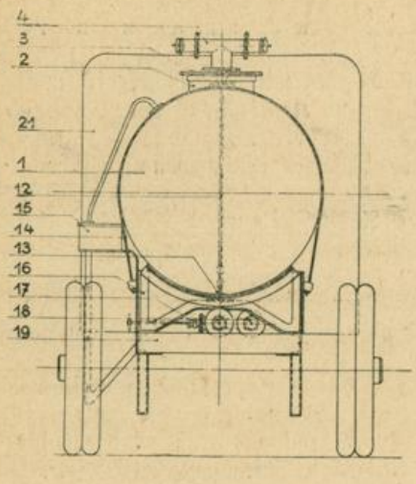
Der Kesselwagen besteht:

1. aus einem der Automobilverordnung entsprechenden, behördlich genehmigten Fahrgestell,
2. aus dem Kessel (Tank) samt Armaturen.

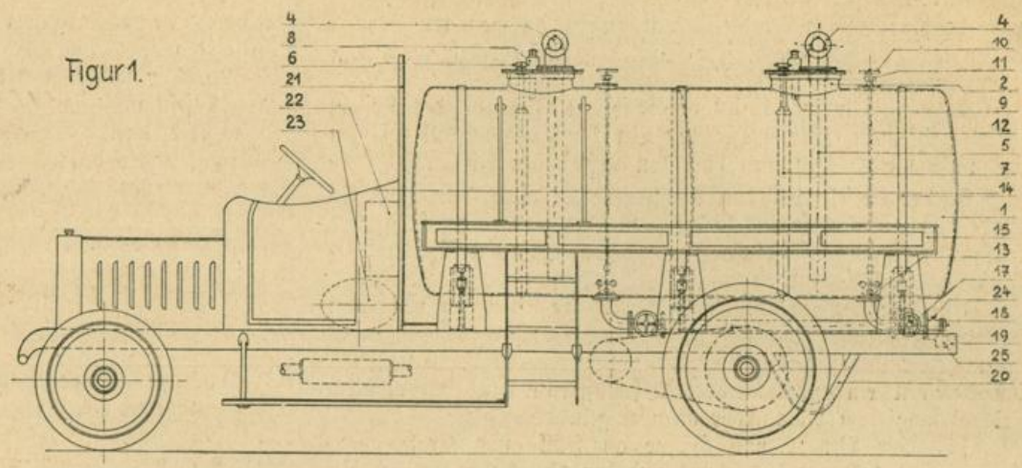
Die Kesselwagen umfassen folgende Typen:

1. Kesselwagen allein nach Figur 1.
2. Kesselwagen für Beförderung von Benzin im Kessel und von Faßware nach Figur 5.
3. Kesselwagen mit Meßbehälter nach Figur 4.

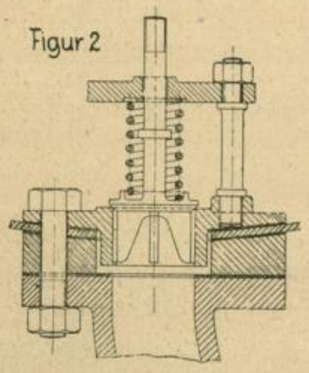
Im ordnungsmäßig ausgestatteten Fahrgestell (19) ist der Kessel (1) so tief wie möglich gelagert. Die zwischen Führersitz und Kessel (1) befindliche Holzwand (21) ist bei den Motorwagen auf der dem Kessel zugewandten Seite



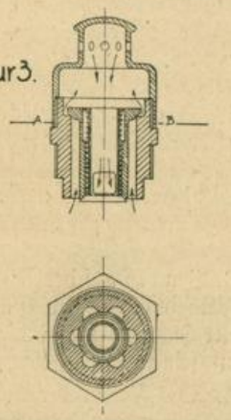
Figur 1.

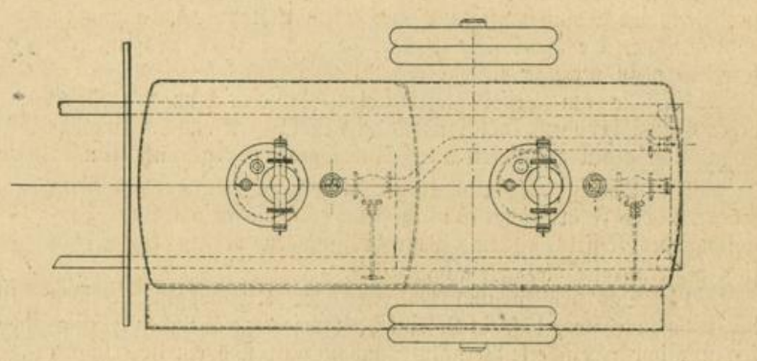


Figur 2



Figur 3.





mit Eisenblech beschlagen und isoliert. Der unter dem Führersitz angebrachte Kraftstoffbehälter (23) ist mit einer explosionssicheren Durchschlagssicherung und Schmelzpfropfen versehen. Zum Schutze des Wagens gegen Achsbruch ist eine Bockkonstruktion (20) angebracht; zum Schutze gegen Zusammenstöße sind entsprechende Bügel angeordnet. Der Wagen hat explosionssichere Beleuchtung und führt für erste Hilfe bei Brandgefahr einen anerkannten, zweckmäßigen Handfeuerlöscher (22) oder eine genügende Menge Sand und eine Wurfschaufel mit sich. Seitlich des Kessels befindet sich ein mit Aluminiumblech beschlagener Kasten, der zur Aufbewahrung der notwendigen Behelfe, Zapf- und Füllschläuche usw., und zugleich als Laufsteg dient. Zwecks Betätigung der Armaturen ermöglicht eine angebrachte Leiter den Aufstieg auf den Wagen.

Der Kessel (1) ist aus Schweiß- oder Flußeisenblech in der Stärke von mindestens 5 mm geschweißt oder genietet hergestellt. Er ist auf dem Fahrgestell mittels mehrerer kräftiger, aus Profileisen zusammengenieteter Stützen gelagert und mit Bandeisen festgehalten. Elastische Filzeinlagen zwischen Stützen und Kessel gewährleisten eine gute Auflage des letzteren, unter Verhinderung einer allfälligen Beschädigung des Kessels. Das Fassungsvermögen des Kessels ist mit 8000 Liter begrenzt und beträgt im allgemeinen nur zirka 5000 Liter. Zwecks Befahrens des Kessels sind ein oder mehrere, mit luftdichtem Abschluß versehene Mannlöcher (2) gemäß der Anzahl der Kesselabteilungen vorgesehen. Der Abschlußdeckel des Mannloches trägt den Füllstutzen (4), das Ueber- und Unterdruckventil (8) und zur Feststellung des Behälterinhaltes die Peilöffnung (6) mit Ansatzrohr und explosionssicherem Verschluß. Der Füllstutzen (4) hat zwecks Schaffung der Abschlauchmöglichkeit auf beiden Seiten zwei Schlauchanschlüsse, die mit gasdichten Kappen verschlossen sind. An den Füllstutzen (4) schließt sich im Innern des Behälters ein mit einem explosionssicheren Verschluß versehenes Füllrohr (5) an, welches bis etwa 100 mm über den Boden reicht. Das Ueber- und Unterdruckventil (8) ist mit einem behördlich anerkannten und wissenschaftlich erprobten Sicherheitsverschluß (9) versehen. Die Abzapfleitung ist im tiefsten Punkte des Behälters angeordnet und besitzt einen Innenverschluß (13) und einen Außenverschluß (17), welche mittels Handrad und Spindel abzuschließen, beziehungsweise zu öffnen sind. Der nach Bedarf durch Bügel, beziehungsweise Stoßfänger, vor äußerlichen Beschädigungen geschützte Schlauchanschluß (18) ist mit einem Tropfgefäß ausgerüstet; außerdem ist an dem Schlauchanschluß (18) ein Entlüftungshahn (24) angebracht, um die vollständige Entleerung des Schlauches vom Tankwagen zur Lagerung zu ermöglichen.

Zwecks Beförderung von Benzin im Kessel und in Fässern wird ein Wagen in Verwendung genommen, welcher derart eingerichtet ist, daß auf dem Fahrgestell ein kleiner Transportkessel und ein Lagerplateau mit Bordwänden für den Faßtransport vorgesehen sind. Der Kessel besitzt die gleiche Armatur wie Type 1; zum bequemen Auf- und Abladen der Fässer ist die hintere Bordwand niederzuklappen und eine Schußleiter ermöglicht in zweckmäßiger und sicherer Weise die Beförderung der Fässer von und zu dem Wagen. (Siehe Figur 4.)

Fig 4.

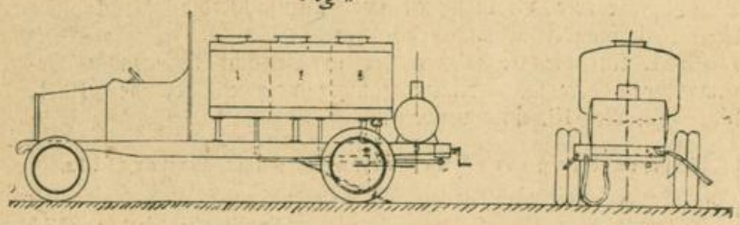
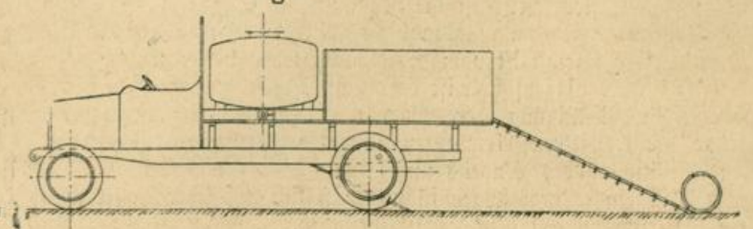


Fig 5.



Type 3 (siehe Figur 5) unterscheidet sich von Type 1 nur durch einen hinter dem Kessel auf dem Fahrgestell angebrachten Meßbehälter aus Flußeisenblech mit zwei Abteilungen, welcher durch einen benzinfesten Schlauch mit den Zapfleitungen des Kessels, beziehungsweise jeder Kesselabteilung verbunden werden kann. Die Benzinentnahme erfolgt dann durch einen am Meßgefäß vorgesehenen Schlauchanschluß derart, daß sich automatisch das eine Meßgefäß entleert, während sich das andere füllt; wenn bei niedrigem Flüssigkeitsspiegel im Kessel das natürliche Gefälle nicht mehr genügt, um das Meßgefäß zu füllen, kann eine Handpumpe eingeschaltet werden, welche das im Kessel übriggebliebene Benzin in die Meßgefäße zwangsläufig fördert. Das Doppelmeßgefäß ist mit den gleichen Sicherheitsarmaturen ausgestattet wie der Kessel selbst und vor äußerlichen Beschädigungen durch Bügel, beziehungsweise Stoßfänger geschützt;

Verwendungszweck der Kesselwagen.

Die laut vorstehender Beschreibung ausgestatteten Kesselwagen dienen zur Auffüllung der behördlich genehmigten feuer- und explosionssicheren Lagerungen der Benzinverkäufer (Unterläger) und werden mittels motorischer Kraft oder von Pferden gezogen.

Sicherheitseinrichtungen und Vorkehrungen.

Diese bestehen:

1. in der Ueberprüfung des vollständig fertigen, betriebsfähigen Wagens vor Inbetriebsetzung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen und hernach jährlich einmal auf seine vollkommene Dichte und Betriebssicherheit, durch Ausführung einer sachgemäßen Druckprobe von mindestens 1 Atm. Ueberdruck, worüber ein Vormerkbuch geführt wird, welches jährlich einmal dem Stadtbauamte zur Kenntnisnahme vorgelegt wird;

2. in der Anordnung eines mit explosionssicherem Verschluß versehenen Ueber- und Unterdruckventils für jede Kesselabteilung. Dieser Verschluß hält den Kessel im Ruhezustande vollkommen abgeschlossen und tritt nur in Tätigkeit bei Befüllung oder Entleerung des Kessels, wobei die überschüssige Luft aus dem Kessel durch den explosionssicheren Verschluß und das Ventil austritt; anderseits aber im Entleerungsfalle Frischluft durch das Ventil und den explosionssicheren Verschluß in den Kessel gelangt.

3. Füll- und Peilrohre besitzen ebenfalls explosionssichere Verschlüsse. Der Kessel ist also auch für den Fall gegen jegliche Explosion gesichert, daß einer der Schlauchanschlüsse am Füllrohr zum Zwecke des Füllens oder die Verschlußkapsel des Peilrohres beim Peilen geöffnet wird.

4. Jede Kesselabteilung besitzt zum Abschlusse der Zapfleitung zwei mit Spindel und Handrad zu betätigende Ventile, ein Innenventil (13) und ein Außenventil (17), welche im Ruhezustande sorgfältig verschlossen gehalten werden; das Handrad des Außenventiles (17) ist abnehmbar und wird während der Fahrt vom Wagenführer verwahrt.

5. Zur vollständigen Entleerung des Zapfschlauches vom Tankwagen zur Lagerung besitzt der Schlauchanschluß der Zapfleitung einen Entlüftungshahn (24), welcher nach beendigter Füllung des Lagerbehälters des Benzinverkäufers und erfolgter Schließung des Innen- und Außenventiles geöffnet wird. Die durch den Entlüftungshahn eintretende Luft bewirkt die vollständige Entleerung des Zapfschlauches und verhindert, daß nach Abschrauben des Schlauches etwa restliches Benzin auf den Boden fließt.

6. Für die Beleuchtung des Kesselwagens werden nur elektrische Sicherheitslaternen verwendet.

7. Beim Kesselwagen ist für die Ableitungsmöglichkeit allfälliger elektrischer Aufladungen durch eine geeignete Verastütze, oder durch eine entsprechend lange gut leitende Kette oder Draht, mit Hilfe welcher Einrichtungen der Wagen leicht zu erden ist, vorgesorgt.

8. Außer dem Wagenführer befindet sich auf jeder Fahrt noch ein Begleitmann auf dem Wagen.

9. Für erste Hilfe bei Brandgefahr ist jeder Kesselwagen mit mindestens einem anerkannten zweckmäßigen Handfeuerlöscher oder mit einer genügenden Menge Sand und einer Wurfschaufel versehen.

10. Bei Motorkesselwagen ist der Motor mit seinem Vergaser vom Kessel durch eine eiserne oder hölzerne, jedenfalls wärmeisolierende, gegen den Kessel abgebogene Schutzwand in sicherer Weise getrennt.

11. Die Mündung der Auspuffleitung des Motors liegt bei Motorkesselwagen vor der Schutzwand und vor dem Kessel.

12. Es sind Vorkehrungen getroffen, um bei Zusammenstößen oder Achsbrüchen den Kessel vor Verletzungen oder Zerstörungen zu sichern.

Ruhestand.

Außer Betrieb befindet sich der Kesselwagen in dicht abgeschlossenem Zustande. Auf der Fahrt ist außer dem Wagenführer noch ein Begleitmann auf dem Wagen, dessen Aufgabe es ist, für die richtige Handhabung und Einstellung der Armaturen am Kessel Sorge zu tragen. Während des Ruhezustandes sind alle Ventile, Schlauchanschlüsse und Peilöffnungen in sicherer Weise verschlossen und verschraubt. Die Handräder der Außenventile (17) sind beim Begleitmanne sorgfältig verwahrt. Die Zapf- und Füllschläuche sind abgenommen und in dem seitlich des Kessels angebrachten Kasten hinterlegt. Das Ueber- und Unterdruckventil (8) ist geschlossen.

Füllen des Kesselwagens.

Die Befüllung des Kesselwagens geschieht dadurch, daß ein benzinfester Schlauch an dem einem Ende am Füllstutzen (4) mittels benzindichter Verschraubung befestigt wird, dessen anderes Ende mit der Zapfleitung der Eisenbahnzisternenwagen oder der Rohrleitung des Hauptlagers benzindicht verbunden wird. Durch die geschlossene Rohrleitung wird das Benzin durch entsprechende einwandfreie Einrichtungen in den Kesselwagen gebracht. Hiebei wird durch den im Kessel des Transportwagens entstehenden Ueberdruck das Ueber- und Unterdruckventil (8) betätigt.

Ablassen aus dem Kesselwagen.

Das Ablassen des Benzins aus dem Kesselwagen in die feuer- und explosionssichere Lagerung des Benzinverkäufers erfolgt dadurch, daß das eine Ende eines benzinfesten Schlauches an dem Schlauchanschluß (18) unterhalb des Behälters benzindicht angeschlossen wird, während das andere Ende an dem Füllrohre des unterirdischen Lagerbehälters befestigt wird; die Ventile 13 und 17 werden geöffnet und das Benzin läuft vermöge des natürlichen Gefälles durch die luftdicht hergestellte Leitung in vollkommen sicherer Weise in den unterirdischen Lagerbehälter des Verkäufers. Durch das beim Abfüllen im Kessel entstehende Vacuum wird das Ueber- und Unterdruckventil betätigt und der Druckausgleich hergestellt. Daß Schließen der Ventile 13 und 17 erfolgt rechtzeitig, um ein Ueberlaufen von Benzin hintanzuhalten. Diese Arbeiten werden nur durch die Bedienungsmannschaft des Kesselwagens, die mit den Gefahren der Mineralöle und den Einrichtungen des Wagens vollkommen vertraut sind, durchgeführt.

Kontrolle des Kesselwagens.

1. Von der ordnungsgemäßen Funktion des Ueber- und Unterdruckventiles (8) überzeugt man sich fallweise durch Abschrauben der Verschlußkappe und leichtem Fingerdruck auf das Ventil.

2. Der Kesselwagen wird jährlich einmal zwecks Ueberprüfung hinsichtlich seiner vollkommenen Dichte einer Druckprobe von mindestens 1 Atm. und einer allgemeinen Ueberprüfung hinsichtlich der Betriebssicherheit seiner sonstigen Einrichtungen unterzogen, worüber ein Vormerkbuch zu führen ist, das jährlich einmal dem Stadtbauamte zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Gefundene Mängel sind sofort, jedenfalls vor Inbetriebsetzung des Wagens zu beheben.

15.

Krankenversicherungspflicht.

Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Juni 1925, Z. 28646, Abt. 9.

Aus Anlaß des Rekurses des O. G. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk in Wien vom 22. April 1925, mit welchem eine Verfügung hinsichtlich der Anmeldung des O. G. bei der Wiener Bezirkskrankenkasse oder der Krankenkasse der Handlungsgehilfen in Wien, sowie eine Entscheidung im Sinne des § 41 Kr.-V.-G. abgelehnt wurde, wird der angefochtene Bescheid behoben und das magistratische Bezirksamt für den 9. Bezirk in Wien angewiesen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Rekurrent auf Grund seiner Beschäftigung als Vertreter der Losratenabteilung der Bankfirma St. & Co. in Wien der Krankenversicherungspflicht gemäß § 1 Kr.-V.-G. unterlag.

Begründung:

Gemäß § 1 Kr.-V.-G. ist jeder berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter ꝛc. Beschäftigte für den Krankheitsfall versichert. Jeder derart Beschäftigte besitzt daher einen gesetzlichen Anspruch auf die Versicherung, welchen nötigenfalls durchzusetzen die Aufsichtsbehörde berufen ist. Zur Durchführung dieser Aufgabe steht der Aufsichtsbehörde insbesondere gemäß §§ 67 und 69 Kr.-V.-G. die Bestrafung meldesäumiger Arbeitgeber zu. Ferner hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 41 Kr.-V.-G. über Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankenkassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder über einen nach § 32 Kr.-V.-G. zu leistenden Ersatz des für eine gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldete Person gemachten Unterstützungsaufwandes zu entscheiden. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde zweifellos verpflichtet, auch in Fällen, in welchen sie von der Einleitung einer Strafamtshandlung gegen meldesäumige Arbeitgeber abzusehen findet oder in welchen kein Streit über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen entstehen kann, weil sowohl der Arbeitgeber als auch die Krankenkasse eine Person für nicht versicherungspflichtig halten, über den Anspruch dieser Person auf die für gewisse Kategorien von Erwerbstätigen gesetzlich gewährleistete Wohltat der Krankenversicherung, sowie über die Frage, welche Krankenkasse zur Versicherung dieser Person zuständig ist, zu entscheiden und so für die Wahrung des Gesetzes zu sorgen. Aus dem Umstande, daß im § 41 Kr.-V.-G. nur gewisse Arten von Streitigkeiten genannt sind, zu deren Entscheidung die Aufsichtsbehörde in allen Fällen berufen ist, kann nicht geschlossen werden, daß die Aufsichtsbehörde nur zur Entscheidung dieser Streitfälle kompetent ist und die Entscheidung aller sonstigen sich bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes ergebenden Streitigkeiten abzulehnen hat, da sonst in Fällen, wie der vorliegende, der an der Versicherung im höchsten Maße interessierten Partei kein Mittel zur Verfügung stünde, ihr unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich gewährleistetes Recht auf Versicherung durchzusetzen (M.Abt. 14, 1706.)

16.

Erlöschen der Zivilingenieurbefugnis und des Rechtes zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde verständigte den Zivilingenieur N. N., ohne dagegen eine Rekursmöglichkeit einzuräumen, daß seine Befugnis als Zivilingenieur für das Bauwesen durch die rechtskräftige Verurteilung zu 5 Monaten schweren Kerkers wegen begangener Verbrechen gemäß § 20, Punkt e der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, erloschen sei. Dagegen erhob dieser eine Vorstellung, wobei er darauf verwies, daß die Befugnis nach der genannten Staatsministerialverordnung erst bei einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten erlösche. In der abweislichen Erledigung dieser Eingabe, gegen die die Möglichkeit der Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr offen gelassen wurde, führte der Magistrat aus, daß nach der zitierten Verordnung der Verlust der Befugnis bereits schlechthin bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, und zwar von selbst eintrete, so daß es sich überhaupt um keine Entziehung der Befugnis durch die Behörde handle. Die Partei ergriff gegen diesen

Bescheid den Rekurs, indem sie anführte, daß nach § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, die Folgen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer geringeren als 5jährigen Kerkerstrafe mit dem Ende der Strafe erlöschen und daß, da die Strafe durch die seinerzeitige Untersuchungshaft im Jahre 1917 als verbüßt anzusehen ist, im vorliegenden Falle die Straffolgen erloschen seien und mithin die Befugnis wieder gültig sei. Das Bundesministerium traf folgende Entscheidung, die sich auch auf die Frage des Rechtes zur Führung des Ingenieurtitels erstreckte, weil der Magistrat der Partei in seiner Zuschrift diesen Titel zugestand.

„Der Rekurs des N. N. in Wien gegen den Bescheid des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 9. Jänner 1925, womit dem Genannten nochmals eröffnet wurde, daß seine Befugnis als Zivilingenieur für das Bauwesen mit 11. Oktober 1924 erloschen ist, und der Auftrag erteilt wurde, sein Befugnisdekret dem Wiener Magistrate (Stadtbauamtsdirektion) binnen vier Wochen vorzulegen, wird zurückgewiesen.

Maßgebend für die Entscheidung waren die im Erkenntnis des Magistrates bereits ausgeführten Gründe und die weitere Erwägung, daß eine Berufung des Rekurswerbers auf den § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, nicht stichhältig ist. Der erwähnte Paragraph bestimmt im Absatz 1, daß die nach dem Strafgesetz vom 27. Mai 1852 oder anderen gesetzlichen Vorschriften, wozu auch die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413 (§ 20e), gehört, mit einer Verurteilung zu einer Strafe verbundenen Rechtsfolgen nur mehr bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnahme an demselben und des Betruges einzutreten haben. Dadurch wird lediglich der Kreis jener Delikte eingeschränkt, bei denen eine Verurteilung Rechtsfolgen überhaupt nach sich zieht, keineswegs wurden jedoch durch diese Bestimmung die Rechtsfolgen bei Verurteilung wegen eines Verbrechens aufgehoben. Die Verurteilung wegen Amtsveruntreuung, Mißbrauches der Amtsgewalt und Betruges hat also auch gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, auf den sich N. N. in seinem Rekurse beruft, den Verlust der Befugnis als Zivilingenieur zur Folge.

Der Rekurswerber macht allerdings auch geltend, daß die nachteiligen Folgen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer geringeren als fünfjährigen Kerkerstrafe mit Ablauf von 5 Jahren nach Ende der Strafe gemäß der obzitierten Gesetzesstelle aufhören. Der letzte Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 spricht aber nur davon, daß die Unfähigkeit zur Erlangung der dort erwähnten Vorzüge und Berechtigungen (öffentlichen Titel, Aemter ꝛc.) bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren mit dem Ablauf von 5 Jahren nach Strafende aufhört, keineswegs aber davon, daß nach Ablauf dieser die einmal verloren gegangenen Befugnisse ohne Vorhandensein der für die Erlangung geforderten Voraussetzungen von selbst wieder aufleben. Es bedarf also nach Ablauf der Frist einer neuen Erteilung der Befugnis im Sinne des § 12 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413. Abgesehen hievon ist jedoch die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 geforderte Frist von 5 Jahren nach Ende der Strafe derzeit noch nicht abgelaufen. Der Rekurswerber wurde mit Urteil des Strafandesgerichtes Wien vom Oktober 1924 zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 5 Monaten verurteilt. Im Urteil wird ausgesprochen, daß gemäß § 55a Strafgesetz auch die Freiheitsstrafe, die Verwahrungs- und Untersuchungshaft seit Jänner 1917 bis September 1917 angerechnet wird, so daß die Strafe als verbüßt erscheint. Die verhängte Strafe ist also erst im Momente der Anrechnung als verbüßt, das heißt als beendet zu betrachten. Die Haft wird ja nur angerechnet und ist keineswegs an die Stelle der verhängten Strafe getreten. Der Zeitpunkt des Endes der Verwahrungs- und Untersuchungshaft ist irrelevant, wie dies klar in jenen Fällen zu Tage tritt, wo eine Anrechnung auf die verhängte Strafe Platz greift, ohne daß die Dauer der Verwahrungs- und Untersuchungshaft das Ausmaß der verhängten Strafe erschöpft.

Die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 erwähnte Frist zur Wiedererlangung der Fähigkeit zum Erwerb öffentlicher Titel und Aemter ist daher für den Rekurswerber erst vom Oktober 1924 an zu rechnen."

Dieser Grundsatz wird auch hinsichtlich der Standesbezeichnung „Ingenieur" anzuwenden sein, da N. N. durch seine Verurteilung auch das Recht zur Führung des Ingenieurtitels verloren hat. Durch die kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130, womit die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" festgelegt wird, soll diese Bezeichnung als eine den Angehörigen des Technikerstandes nur unter bestimmten Voraussetzungen zukommende Standesbezeichnung besonders geschützt werden. Da also die Bezeichnung „Ingenieur" durch die kais. Verordnung einem ganz bestimmten Personenkreis vorbehalten ist und das Verbot der unbefugten Führung dieser Standesbezeichnung im § 7 unter Strafsanktion gestellt wurde, ist diese Standesbezeichnung als ein öffentlicher Titel im Sinne des Punktes b § 26 Str.-G. anzusehen.

17.
Wohnungsanforderungen.

1. Zu § 28/3a W.-A.-G. Dem „selbst benötigen" steht das Benötigen für solche Angehörige gleich, für die der Hauseigentümer nach dem Gesetze zu sorgen verpflichtet ist.

A. Das Oberlandesgericht Wien hat am 6. September 1923 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. August 1923, Z. 42191/23, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Gloggnitz vom 19. April 1923, Wa 27/23/5, womit dem Einspruche der Luise K. gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Gloggnitz vom 4. April 1923, Z. 16/25, betreffend die im Hause Gloggnitz, . . . straße 48, 1. Stock, befindliche Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt worden ist, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1080/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die auf § 14, Absatz 2, lit. b des W.-A.-G. gestützte Anforderung vom 4. April 1923 war ungesetzlich, weil ihr die gesetzlichen Voraussetzungen mangelten. Nach der zitierten Gesetzesstelle unterliegen der allgemeinen Anforderung alle Wohnungen mit dem Ende der Miete oder der Innehabung aus irgendeinem Grunde.

Im Momente der Anforderung hatte die Innehabung der fraglichen Wohnung durch die Parteien B. und Sch. nicht aufgehört. Unter dem Ausdrucke „Innehabung aus irgendeinem Grunde" muß jede faktische Innehabung und nicht bloß eine durch einen anerkannten Rechtstitel geschützte Innehabung verstanden werden und es könnte allenfalls nur eine Detention, gegen welche man sich im Wege des Besitzschutzes wehren könnte, als „Innehabung ohne irgendeinen Grund" bezeichnet werden. B. und Sch. aber haben die fragliche Wohnung auf Grund der Zuweisung durch die Gemeinde inne und, wenn auch durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die Anforderung, die die Grundlage jener Zuweisung gebildet hatte, aufgehoben worden ist, so geht es doch nicht an, die Innehabung als ohne irgendeinen Grund bestehend zu erklären. Eine derartige Innehabung stand demnach der allgemeinen Anforderung entgegen; die Entscheidung der Mietkommission, die diese Anforderung bestätigte, verletzt darum das Gesetz.

Nachdem die Anforderung vom 4. April 1923 unzulässig war, ist darum allein schon die auf diese Anforderung gestützte neuerliche Zuweisung der Wohnung an B. und Sch. ungesetzlich, indem die Zuweisung die Anforderung zur Voraussetzung hat. (§ 25 W.-A.-G.) Aber auch abgesehen davon, verstößt diese Zuweisung gegen das Gesetz, weil auch dann, wenn der Vorschlag der Hauseigentümerin, die Wohnung ihrem Sohne zuzuweisen, nicht zu berücksichtigen wäre, jedenfalls das der Hauseigentümerin gemäß § 25 Absatz 5, zweiter Satz W.-A.-G. zustehende Wahlrecht umgangen ist. Die Erwägung, daß die Hauseigentümerin gegen die von der Gemeinde berücksichtigten Parteien keine Einwendungen vorzubringen habe, hat hier gar nicht Platz zu greifen.

Was die Frage anlangt, ob der Vorschlag der Luise K., die Wohnung ihrem Sohne zuzuweisen, zu berücksichtigen war, so ist es zweifellos Pflicht der Gemeinde, bei Ausübung des Anforderungsrechtes auf die Verhältnisse desjenigen, gegen den die Anforderung gerichtet ist, Rücksicht zu nehmen (§ 19 W.-A.-G.) und bei der Zuweisung billige Wünsche zu berücksichtigen (§ 25, Absatz 4 W.-A.-G.). Es kann aber nicht gesagt werden, daß die Wünsche der Luise K. gar nicht in Erwägung gezogen worden seien. Wenn diese Wünsche nicht berücksichtigungswürdig befunden worden sind, so liegt darin allein noch nicht eine Gesetzesverletzung.

§ 25, Absatz 5 W.-A.-G. macht es unter bestimmten Voraussetzungen der Gemeinde zur Pflicht, den Vorschlag des Hauseigentümers zu berücksichtigen, so daß es eine Gesetzesverletzung bedeuten würde, wenn ungeachtet des Zutreffens dieser Voraussetzungen die Zuweisung entgegen dem Vorschlage des Hauseigentümers erfolgt wäre. Nun stellt aber die Mietkommission fest, daß der vorgeschlagene Dr. Alfred K. noch nicht sechs Monate in der dringlichsten Vorrangsklasse vorgemerkt war. Daß Dr. K. nach Ansicht der Einspruchwerberin in dieser Klasse hätte vorgemerkt werden sollen, ist nicht gleichbedeutend mit seiner tatsächlichen Vormerkung. In diesem Punkte kann also den Gründen der Mietkommission nicht entgegengetreten werden.

Dagegen erscheint die Ansicht der Mietkommission, daß Eigenbedarf im Sinne des § 28, Absatz 3, lit. a W.-A.-G. nur dann vorliege, wenn der Hauseigentümer die Wohnung für sich selbst benötigt, der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend; trotz der abweichenden Fassung des § 19 des Mieterschutzgesetzes muß wohl auch die Benötigung für solche Angehörige, für die zu sorgen der Hauseigentümer gesetzlich verpflichtet ist, im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes als Eigenbedarf angesehen werden.

Es kommt indes ein Verzicht auf die Anforderung im Sinne des § 28 W.-A.-G. hier darum nicht in Frage, weil die Anforderung selbst als unzulässig sich herausstellt.

B. Das Oberlandesgericht Wien hat am 10. September 1924 über den Antrag des Landeshauptmannes von Wien vom 26. August 1924, M.Abt. 15b, 17873, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Floridsdorf vom 14. Mai 1924, Wa 22/24, womit dem Einspruche des G. D. gegen den Beschluß des Magistrates Wien vom 12. April 1924, M.Abt. 15b, 7305, mit welchem dem Antrage auf Verzicht auf die Anforderung der Wohnung 21. . . . Straße 53, Tür 3, gemäß § 28, Absatz 3a W.-A.-G. abgelehnt wurde, Folge gegeben und der Verzicht auf die Anforderung ausgesprochen wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1264/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Landeshauptmann von Wien beantragt, in mehrfacher Beziehung eine Gesetzesverletzung auszusprechen: 1. Weil die Mietkommission, welche den Eigenbedarf des Hauseigentümers für seinen verheirateten Sohn angenommen habe, unerörtert ließ, ob der Hauseigentümer noch gesetzlich verpflichtet sei, für seinen Sohn zu sorgen. (Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 6. September 1923, Nc I—1080.) Dadurch, daß dieser entscheidende Umstand, den die Mietkommission von amtswegen zu berücksichtigen hatte, nicht erörtert wurde, ist das Gesetz verletzt worden.

Nach § 28, Absatz 3a W.-A.-G. hat die Gemeinde auf die Anforderung zu verzichten, wenn der Hauseigentümer die angeforderten Räume selbst benötigt. Die oben zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien stellt dem „selbst benötigen" das Benötigen für solche Angehörige gleich, für die der Hauseigentümer nach dem Gesetze zu sorgen verpflichtet ist, weil in diesem Falle ja der Hauseigentümer die Wohnräume zur Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung benötigt. Eine weitergehende Auslegung, daß auch der Bedarf für Angehörige zu berücksichtigen wäre, für die der Hauseigentümer nach dem Gesetze nicht mehr zu sorgen verpflichtet ist, gestattet das Gesetz nach seinem Wortlaute und nach seinem Sinne nicht.

2. Weil die Mietkommission angenommen habe, daß die Voraussetzung, daß der Sohn des Hauseigentümers gezwungen war, seine bisherige Wohnung zu verlassen, aus dem Grunde entfalle, weil er mit seiner Familie keine gemeinsame Wohnung habe. Nach den Erhebungen wohnt der Sohn bei seinen Eltern, seine Frau bei ihren Eltern. Daß sie ihre bisherige Wohnung aufzugeben gezwungen wären, wurde nicht behauptet und ist auch nicht festgestellt. § 28, Absatz 3a W.-A.-G. stellt aber für die Verpflichtung der Gemeinde, auf die Anforderung zu verzichten, ausdrücklich die Voraussetzung fest, daß der Hauseigentümer (nach der oben zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichtes der Angehörige, für den der Hauseigentümer nach dem Gesetze zu sorgen verpflichtet ist), gezwungen war, seine bisherige Wohnung aufzugeben. Durch den diesbezüglichen Ausspruch der Mietkommission ist daher das Gesetz in der oben bezeichneten Stelle verletzt worden.

3. Weil die Entscheidung der Mietkommission den Tag der Freigabe der Wohnung nicht kalendermäßig angeführt habe. Auch in dieser Beziehung entsprach die Entscheidung der Mietkommission nicht der Bestimmung des Wohnungsanforderungsgesetzes (§ 28, Punkt 4); denn nach Ansicht des Oberlandesgerichtes hat die Entscheidung der Mietkommission, welche in Stattgebung eines Einspruches gegen die Ablehnung des Verzichtes durch die Gemeinde selbst den Verzicht ausspricht, den Tag der Freigabe kalendermäßig anzuführen, ebenso wie ihn der Verzicht der Gemeinde anzuführen hätte.

C. Das Oberlandesgericht in Wien hat am 1. Oktober 1924 über den Antrag des Landeshauptmannes von Wien vom 18. September 1924, M.Abt. 15 b, 25073 auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 12. Juni 1924, Wa 54, womit dem Einspruche des Rudolf B. gegen die Entscheidung der Gemeinde Wien vom 5. Mai 1924, Z. 8535, womit das Ansuchen des Rudolf B. um Verzicht auf die Anforderung der Wohnung Nr. 20 im Hause Wien, 13. . . . Straße 69 abgewiesen wurde, Folge gegeben und der Verzicht auf die Wohnung ausgesprochen wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1288/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat dem Einspruche des Hauseigentümers gegen die Entscheidung des Wohnungsamtes, mit welcher der Antrag auf Verzicht auf die Anforderung gemäß § 28, Absatz 3a W.-A.-G. abgelehnt wurde, Folge gegeben und den beantragten Verzicht auf die Anforderung der Wohnung ausgesprochen. Die Entscheidung wird von der Mietkommission damit begründet, daß die Bestimmung des § 28, 3a W.-A.-G. dahin auszulegen sei, daß auch in jenen Fällen, in welchen der strenge Wortlaut dieser Gesetzesabstimmung nicht zutrifft, die Gemeinde dann auf die Anforderung zu verzichten habe, wenn die vom Verzichtswerber geltend gemachten Gründe eine Kündigung wegen Eigenbedarf nach dem Mietengesetze rechtfertigen würden.

Diese Rechtsansicht ist unrichtig. Die vom § 19, Absatz 2, Punkt 5 des Mietengesetzes abweichende Fassung des § 28, 3a W.-A.-G. verbietet es, die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Anforderung nach obiger Gesetzesstelle jenen für die Kündigung wegen Eigenbedarfes nach dem Mietengesetze gleichzuhalten. Nach Ansicht des Oberlandesgerichtes ist § 28, 3a W.-A.-G. nur in einer Richtung ausdehnend zu interpretieren, nämlich jener, daß auch das Benötigen für solche Angehörige, für die zu sorgen der Hauseigentümer gesetzlich verpflichtet ist, als Eigenbedarf im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes gelten kann. Außerdem besteht aber noch die weitere Voraussetzung, daß der Hauseigentümer, beziehungsweise der Angehörige, für den zu sorgen der Hauseigentümer gesetzlich verpflichtet ist, zugunsten dessen Eigenbedarf geltend gemacht wird, in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt ist und überdies gezwungen war, seine bisherige Wohnung aufzugeben.

Die Entscheidung der Mietkommission hat dadurch, daß sie diese Rechtsgrundsätze außeracht ließ, das Gesetz im § 28, 3a W.-A.-G. verletzt und in formeller Beziehung entgegen der Vorschrift des Gesetzes den Tag der Freigabe in dem den Bescheid des Wohnungsamtes supplierenden Spruche kalendermäßig anzuführen unterlassen. (§ 28, Absatz 4 W.-A.-G.)

2. Zu §§ 19/1 und 28/3a W.-A.-G.: § 19 berücksichtigt Billigkeitsgründe nur bei Ausübung des Anforderungsrechtes, daher nicht auch bei der Entscheidung über einen Antrag auf den Anforderungsverzicht.

D. Das Oberlandesgericht Wien hat am 15. Oktober 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 24. September 1924, M.Abt. 15 b, 25433, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 26. Juni 1924, Wa IV 38/2, womit dem Einspruche der T. H. gegen die Abweisung ihres Ansuchens um Verzicht auf die Anforderung der Wohnung 2a im Hause 13. . . . gasse 7, teilweise Folge gegeben und der Verzicht auf die Anforderung hinsichtlich des Eckzimmers und Vorraumes ausgesprochen wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1296/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt, insoweit sie den Verzicht auf die Anforderung der Wohnung hinsichtlich des Eckzimmers und Vorraumes ausspricht, das Gesetz.

Begründung: T. H. hat als Mieteigentümerin zu einem Drittel des Hauses Wien 13. . . gasse 7 beantragt, auf die Anforderung der in diesem Hause befindlichen und seinerzeit mit Beschluß des Magistrates der Stadt Wien vom 7. Mai 1924, Z. 11525, angeforderten Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, einem Kabinett und einer Küche im Sinne des § 28/3 W.-A.-G. zu verzichten, indem sie geltend machte, daß sie in Baden, wo sie ihren Dienst als Lehrerin mache, keine Wohnung erhalten könne und daher in Wien wohnen müsse. Hiezu komme, daß sie hier ihre Schwester, die gleichfalls in dem bezeichneten Hause wohne und der die Obsorge über zwei Kinder eines verstorbenen Bruders obliege, unterstützen müsse. Die Gemeinde hat diesem Antrage keine Folge gegeben. Die Mietkommission hat mit der oben angeführten Entscheidung dem von T. H. erhobenen Einspruch zum Teile stattgegeben und den Verzicht auf die Anforderung hinsichtlich eines Teiles der angeforderten Wohnung, nämlich eines Zimmers und Kabinettes, ausgesprochen, weil die Einspruchwerberin infolge ihrer dienstlichen Versetzung von Retz nach Baden, mag diese auch über freiwilliges Ansuchen der Einspruchwerberin erfolgt sein, einer Wohnung, und zwar in Wien bedürfe, weil sie in Baden eine Wohnung nicht erhalten könne. Ueberdies rechtfertigten die Familienverhältnisse der Genannten, daß sie eine Wohnung in Wien erhalte. (§ 15 W.-A.-G.)

Gegen diese Entscheidung der Mietkommission wendet sich der Ueberprüfungsantrag des Landeshauptmannes, der geltend macht, daß die Einspruchwerberin nur Eigentümerin zu einem Drittel des Hauses sei, daher in analoger Anwendung des § 19/3 M.-G. den Eigenbedarf nach einer Wohnung nicht geltend machen könne. Auch könne der Verzicht auf die Anforderung nicht in Ansehung einzelner Wohnräume, sondern nur hinsichtlich der ganzen Wohnung ausgesprochen werden. Ferner sei die Anwendung des § 19 W.-A.-G. auf den vorliegenden Fall verfehlt, weil er nur bei der Ausübung des Anforderungsrechtes in Betracht gezogen werden könne, es sich hier aber nicht um die Ausübung des Anforderungsrechtes, sondern um den Verzicht auf die Anforderung handelt. Die Einspruchwerberin sei auch als in Baden angestellte Lehrerin nicht genötigt, gerade in Wien zu wohnen, wo sie gar nicht heimatberechtigt sei. Schließlich sei ihre Versetzung von ihrem früheren Dienstort nach Baden über ihr freiwilliges Ansuchen erfolgt.

Der Ueberprüfungsantrag ist zum Teil begründet. Dem Landeshauptmanne kann allerdings nicht beigepflichtet werden, wenn er im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des § 28/3 W.-A.-G., „daß die Einspruchwerberin gezwungen war, ihre bisherige Wohnung aufzugeben," darum nicht gegeben erachtete, weil angeblich die Einspruchwerberin selbst um ihre Versetzung an einen anderen Dienstposten (von Retz nach Baden) angesucht habe. Ob die Versetzung aus dienstlichen Rücksichten oder über eigenes Ansuchen der Einspruchwerberin erfolgte, in dem einen wie in dem anderen Falle hatte sie zur notwendigen Folge, daß die Einspruchwerberin ihre Wohnung in Retz aufgeben mußte. Damit ist aber dem angeführten Erfordernis des § 28/3 W.-A.-G. Genüge getan und brauchte nicht geprüft zu werden, ob die Versetzung der Einspruchwerberin nicht über ihr eigenes Ansuchen erfolgt sei. Denn auch wenn der letztere Fall zuträfe, hätte die Einspruchwerberin, da sie um ihre Versetzung ansuchte, nur von dem ihr zukommenden Rechte der Freizügigkeit Gebrauch gemacht, also ein Recht ausgeübt, dessen Einschränkung oder Aufhebung auch das Wohnungsanforderungsgesetz nicht beabsichtigte; die Ausübung dieses Rechtes kann ihr deshalb nicht zum Nachteile gereichen.

Ist insofern der Ueberprüfungsantrag nicht begründet, so ist dem Antragsteller beizupflichten, wenn er im gegebenen Falle die Voraussetzung des § 28/3 W.-A.-G., „daß die Einspruchwerberin durch zwingende Gründe in der anforderten Wohnung in Wien zu wohnen genötigt sei", verneint. Sie ist als Lehrerin in Baden tätig. Ihr Beruf weist sie daher darauf hin, dort zu wohnen. Nun ist es ihr freilich nicht möglich, in Baden eine Wohnung zu finden. Dies nötigt sie aber nicht, gerade in Wien zu wohnen. Im Gegenteil spricht gegen die Wahl des Wohnortes hier die Entfernung von Baden.

Hieran ändert auch nichts, wenn die Mietkommission meint, daß Billigkeitsgründe im Sinne des § 19 W.-A.-G. das Bestreben der Einspruchwerberin, in Wien zu wohnen, berechtigt erscheinen lassen. Hierauf ist zu

erwidern, daß der angeführte Paragraph solche Billigkeitsgründe nur bei Ausübung des Anforderungsrechtes, daher nicht auch bei der Entscheidung über einen vom Einspruchwerber gestellten Antrag auf den Anforderungsverzicht berücksichtigt.

Insoferne die Mietkommission entgegen den vorstehenden Ausführungen den teilweisen Verzicht auf die Anforderung ausgesprochen hat, hat sie das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 28, 19 W.-A.-G. verletzt und war daher wie oben zu erkennen.

Da sich der Verzicht auf die Anforderung schon aus den angeführten Gründen als dem Gesetze nicht entsprechend erwies, war es nicht notwendig, auf die weiteren vom Antragsteller in gleicher Hinsicht vorgebrachten Gründe, die gegen die Zulässigkeit des Verzichtes sprechen, einzugehen.

3. Zu § 28/3a W.-A.-G. Die Voraussetzung des Zwanges zur Aufgabe der Wohnung bezieht sich nur auf den Hauseigentümer, nicht auch auf den Wohnungsinhaber.

E. Das Oberlandesgericht Wien hat am 29. Oktober 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 5. Oktober 1924, M.Abt. 15 b, 26789, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 15. März 1924, Wa 5/24/4, womit dem Einspruche der Josefine H., Hauseigentümerin, und deren Tochter Josefa H., Privaten, gegen den Beschluß des Magistrates Wien vom 5. Jänner 1924, M.Abt. 15 b, 40115/23, mit welchem dem Ansuchen um Verzicht auf die Anforderung der Wohnung 13. . . . gasse 16/8 keine Folge gegeben wurde, Folge gegeben und dem Begehren auf Verzicht auf die Anforderung stattgegeben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1310/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat den Einspruch gegen die Abweisung des Begehrens um Verzicht auf die Anforderung nach § 28, Absatz 3, lit. a W.-A.-G. Folge gegeben und die Entscheidung der Gemeinde dahin abgeändert, daß dem Begehren auf Verzicht auf die Anforderung stattgegeben wurde. Die Entscheidung hat sie damit begründet, daß die Hauseigentümerin die Wohnung selbst für ihre Tochter benötige, die im Begriffe sei, sich zu verheiraten. Der Verzichtanspruch nach § 28, 3 a W.-A.-G. könne nicht nur für die eigene Person des Hauseigentümers, sondern auch für dessen Angehörige geltend gemacht werden. Die Bestimmung, daß der Hauseigentümer gezwungen gewesen sein müsse, seine bisherige Wohnung aufzugeben, widerspreche nur scheinbar der genannten weiteren Auslegung. Das Gesetz wollte offenbar nur die Geltendmachung eines Eigenbedarfes für den Fall ausschließen, wo der Hauseigentümer durch mutwillige Aufgabe seiner früheren Wohnung den Eigenbedarf verschuldet hat, keineswegs aber den Verlust der früheren Wohnung überhaupt als Voraussetzung für den Verzichtanspruch erklären.

Der Antrag des Landeshauptmannes von Wien, zu erkennen, daß diese Entscheidung das Gesetz verletze, ist begründet. Die Ansicht der Mietkommission, daß der Verzichtanspruch nach § 28, 3 a auch für Angehörige des Hauseigentümers geltend gemacht werden könne, ist, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, rechtsirrig. Voraussetzung für den Anspruch auf Verzicht ist, daß der Hauseigentümer die Wohnung selbst oder für Angehörige benötige, für welche er nach dem Gesetze zu sorgen verpflichtet ist, da nur in diesem Falle, in dem der Hauseigentümer die Wohnung zur Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung braucht, das Benötigen für die bezeichneten Angehörigen dem Selbstbenötigen gleichzustellen ist. Eine weitere Auslegung gestattet der Wortlaut des Gesetzes nicht. Darin, daß die Mietkommission unterließ, zu erheben und festzustellen, ob die Hauseigentümerin für ihre Tochter zu sorgen nach dem Gesetze verpflichtet ist, liegt auch eine Verletzung der Verfahrensvorschriften (§ 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57).

Ebenso ist die Ansicht der Mietkommission, daß es nicht Voraussetzung für den Verzichtanspruch sei, daß der Hauseigentümer, beziehungsweise der Angehörige, für den er Eigenbedarf geltend macht, gezwungen war, seine bisherige Wohnung aufzugeben, eine rechtsirrige. Das Wohnungsanforderungsgesetz will nur die Zwangslage eines Hauseigentümers oder eines seiner Angehörigen, für den er nach dem Gesetze zu sorgen verpflichtet ist, berücksichtigen. Die Auslegung des Gesetzesstelle durch die Mietkommission widerspricht direkt dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes. Das Oberlandesgericht ist aber nicht der Ansicht, daß durch Unterlassung der Klarstellung der maßgebenden Umstände auch in dieser Beziehung die Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Denn die Entscheidung der Mietkommission stellt fest, daß die Hauseigentümerin die Wohnung für ihre Tochter benötigt, die im Begriffe ist, sich zu verehelichen, da es für die gebrechliche Hauseigentümerin und deren zweite krüppelhafte Tochter nicht möglich sein würde, in ihrer nur aus zwei Wohnräumen bestehenden Wohnung noch das künftige Ehepaar aufzunehmen; sie stellt damit aber auch fest, daß ein Zwang für die Tochter der Hauseigentümerin ihre bisherige Wohnung zu verlassen, nicht bestand. In dieser Beziehung liegt daher nur eine Verletzung der Bestimmung des § 28, 3 a W.-A.-G. und nicht auch der Verfahrensvorschriften vor.

Schließlich hat die Entscheidung der Mietkommission in formeller Beziehung das Gesetz im § 28, Absatz 4 insoferne verletzt, als der Spruch den Tag der Freigabe nicht kalendermäßig anführte.

F. Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. Juli 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Juni 1924, Z. 26364, Abt. 4/1924, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission VI beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 15. Februar 1924, Wa VI 7/24/2, womit dem Einspruche der Elisabeth E. und Klementine W. gegen den Beschluß des Magistrates Wien, Abt. 15, vom 9., richtig 16. November 1923, Z. 35691, der den Antrag der Elise E. und Klementine W. auf Verzicht auf die Anforderung des Kabinettes der Wohnung 9. . . . gasse 13, Tür 4, abgewiesen hat, keine Folge gegeben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1196/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Klementine W. und Elise E., erstere als Hauseigentümerin, letztere als Mieterin der Wohnung 9. . . gasse 13, Tür 4, haben bei der Gemeinde Wien den Antrag gestellt, auf die Anforderung des Kabinettes der Wohnung 9. . . . . gasse 13, Tür 4, wegen Eigenbedarfes der Wohnungsinhaberin zu verzichten. Die Anforderung erfolgt mit Beschluß vom 5. Jänner 1922 auf Grund des § 8, 5 der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 31. März 1921, wegen Ueberzähligkeit. Die Gemeinde Wien hat den Antrag mit Beschluß vom 16. November 1923 abgewiesen, weil der Wohnungsbedarf der Wohnungsinhaberin genügend gedeckt sei und dem Verzichte öffentliche Interessen entgegenstünden. Den dagegen erhobenen Einspruch hat die Mietkommission zurückgewiesen, weil der Verzichtsgrund davon abhängig sei, daß die Einspruchswerberin ihre Wohnung aufgeben müsse, was vorliegend nicht der Fall sei.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragt die außerordentliche Ueberprüfung, weil sich diese Voraussetzung nur auf den Hauseigentümer beziehen könne.

Die Textierung des § 28, Absatz 3, lit. a W.-A.-G. ist in dieser Beziehung nicht sehr glücklich und kann zur Ansicht verleiten, die die Mietkommission ausgesprochen hat. Diese Ansicht ist aber, wenn die der Gesetzesbestimmung zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse und die ratio legis in Betracht gezogen werden, unhaltbar. § 28, Absatz 3, lit. a behandelt neben dem Verzichte auf die Anforderung von Wohnungen auch den Verzicht auf die Anforderung von Wohnräumen, die nach § 11 W.-A.-G. in der Regel infolge Ueberzähligkeit erfolgt. Bei Anforderung überzähliger Wohnräume bewohnt aber der Wohnungsinhaber die nicht als überzählig geltenden Räume. Wenn nun dem Wohnungsinhaber das Recht eingeräumt wird, im Falle des Eigenbedarfes den Verzicht auf die Anforderung zu stellen, kann dies nicht davon abhängig gemacht werden, daß er gezwungen war, seine bisherige Wohnung aufzugeben, weil ihm dadurch das Recht auf Verzicht sofort wieder genommen würde. Die erwähnte Voraussetzung bezieht sich nur auf den Hauseigentümer, dessen Zwangslage, daß er seine bisherige Wohnung aufgeben mußte, dadurch Berücksichtigung finden soll, daß die Gemeinde auf die Anforderung in seinem Hause verzichtet.

Es war daher in diesem Belange auf Gesetzesverletzung zu erkennen.

Dagegen konnte eine Gesetzesverletzung darin nicht gesehen werden, daß über den Antrag der Wohnungsinhaberin auf einen Räumungsauftrag weder vom Wohnungsamte entschieden wurde, noch über den neuerlich im Einspruch gestellten Antrag die Mietkommission den Beschluß der Gemeinde wegen des formellen Mangels der nicht vollkommenen Erledigung des Antrages aufhob. Nach dem Schreiben des Wohnungsamtes an die Mietkommission vom 31. Jänner 1924 hat sich ersteres die Entscheidung über den Räumungsauftrag bis nach Erledigung des Verzichtsansuchens vorbehalten, was insoferne zweckmäßig war, als eine Entscheidung über den Räumungsantrag entfiel, wenn dem Verzichtsantrage stattzugeben war und durch den Aufschub der Erledigung des Antrages auf Räumung einander sachlich entgegenstehende Entscheidungen vermieden werden.

Gleichlautend das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Wien vom 3. September 1924, Nc I—1257/24.

4. Zu § 28/4 W.-A.-G. Die Mietkommission kann als Rechtsmittelinstanz den Verzicht auf die Anforderung selbst aussprechen, muß aber in diesem Falle den Tag der Freigabe der Wohnung in der Entscheidung kalendermäßig anführen.

G. Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 18. Mai 1924, M.Abt. 15 b, 10749, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 7. November 1923, Wa 116/23/2, womit dem Einspruche der Aloisia W. gegen die Abweisung ihres Antrages auf Verzicht auf die Anforderung der Wohnung Wien, 19. . . . . straße 3, Tür 7 (ausgesprochen mit Bescheid des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 7. September 1921, Z. 13918) stattgegeben und auf obige Anforderung verzichtet wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1175/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat dem Einspruche der Aloisia W., der sich gegen die Abweisung ihres beim Wohnungsamte der Stadt Wien gestellten Antrages auf Verzicht auf die Wohnungsanforderung richtete, stattgegeben und auf die Anforderung verzichtet, weil nach dem Ergebnisse des Beweisverfahrens der behauptete Eigenbedarf der Einspruchswerberin an der angeforderten Wohnung bestehe, die Einspruchswerberin nach Wien heimatzuständig sei und überdies der Inhaber der angeforderten Wohnung bereits gerichtlich aus ihr exmittiert wurde, daher die Zuweisung der Wohnung an ihn gegen die Vorschrift des § 37 M.-G. erfolgt sei.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann bemängelt diese Entscheidung in formaler Hinsicht, weil die Mietkommission, wenn sie den Einspruch für begründet erachtete, die Entscheidung des Wohnungsamtes, das den Verzicht auf die Anforderung ablehnte, bloß aufheben, aber nicht selbst den Verzicht auf die Anforderung aussprechen konnte, ferner weil die Entscheidung, wenn sie an Stelle der Gemeinde den Verzicht auf die Anforderung aussprach, nach § 28/4 W.-A.-G. doch auch den Tag der Freigabe der Wohnung hätte kalendermäßig anführen müssen. Die Entscheidung sei auch in der Sache selbst gesetzwidrig, weil sie eine der im § 28/3 a W.-A.-G. für den Anforderungsverzicht aufgestellten Voraussetzungen, nämlich daß die Einspruchswerberin gezwungen war, ihre bisherige Wohnung aufzugeben, gar nicht erörtert habe. Schließlich sei auch die Berufung auf § 37 M.-G. verfehlt.

Die Beschwerde ist zum Teile gerechtfertigt.

Soferne sie behauptet, daß die Mietkommission den Verzicht auf die Anforderung überhaupt nicht aussprechen durfte, weil zu einem solchen Ausspruche nur die Gemeinde selbst berechtigt wäre, kann ihr nicht beigepflichtet werden. Gegen die Entscheidung, womit die Gemeinde die Verweigerung des Verzichtes auf die Anforderung ausspricht, ist ein Rechtsmittel zulässig; die Rechtsmittelinstanz (Mietkommission) muß daher auch in der Lage sein, die Entscheidung der Gemeinde in dem Sinne abzuändern, daß sie dem gestellten Antrage auf Verzicht stattgibt.

Stellt sich insoferne der Antrag als ungerechtfertigt dar, so rügt er mit Recht, daß die angefochtene Entscheidung den Tag der Freigabe der Wohnung nicht kalendermäßig angeführt hat. Insoferne die Mietkommission diese Anführung unterlassen hat, verletzte ihre Entscheidung das Gesetz in der Bestimmung des § 28/4 W.-A.-G.

Die angefochtene Entscheidung ist aber nicht nur in der bezeichneten formalen Hinsicht verfehlt. Der Antrag bemängelt auch mit Recht, daß die Mietkommission die in § 28/3 a W.-A.-G. für den Anforderungsverzicht geforderte Voraussetzung nicht beachtet habe, wonach der Hauseigentümer gezwungen war, seine bisherige Wohnung aufzugeben. Insoferne die Mietkommission diese wesentliche Voraussetzung für den Anforderungsverzicht nicht beachtet hat, hat sie das Gesetz in der angeführten Bestimmung verletzt.

Verfehlt ist auch, wenn die Mietkommission zur Begründung ihrer Entscheidung darauf hinweist, daß die Zuweisung an den in der Wohnung befindlichen K. gegen die ausdrückliche Vorschrift des § 37 M.-G. verstoßen habe. Abgesehen davon, daß eine gesetzwidrige Zuweisung an den Genannten weder für sich allein den Anforderungsverzicht begründen, noch eine der im § 28/3 a W.-A.-G. angeführten Voraussetzungen ersetzen könnte, ist die Berufung auf § 37 M.-G. deshalb verfehlt, weil die genannte Gesetzesbestimmung nur die Fälle der Anforderung von Wohnungen im Auge hat, die gemäß einer gerichtlichen Entscheidung, wegen Eigenbedarfes des Vermieters zu räumen sind, somit nicht auch die Fälle trifft, in denen das Ende der Miete auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches erfolgte (siehe den Bericht des Justizausschusses zum Mietengesetze, bei Sternberg Wohnungsgesetze S. 250 ff.). Das Ende der Miete auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches steht dem Ende der Miete auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung wegen Eigenbedarfes nicht gleich. Im übrigen sei bemerkt, daß im gegenständlichen Falle überhaupt nicht § 37 M.-G. anwendbar wäre, weil die Zuweisung der Wohnung an K. noch unter Geltung der alten Anforderungsverordnung erfolgt ist. Aber auch diese hat die Anforderung und Zuweisung an den bisherigen Mieter nur in dem Falle für unzulässig erklärt, in dem eine gerichtliche Entscheidung den Eigenbedarf des Hauseigentümers nach der betreffenden, dem Mieter gekündigten Wohnung festgestellt hatte (§ 36 Anf.-V.).

Es war daher dem Antrage entsprechend zu erkennen, daß die angefochtene Entscheidung das Gesetz verletze.

5. Zu § 28 W.-A.-G.: Wird in einem auf den Anforderungsgrund der Doppelwohnung sich stützenden Anforderungsbeschlusse eine Wohnung belassen, der Anforderungsbeschluß jedoch als ungesetzlich aufgehoben, so kann in der Belassung der Wohnung ein Verzicht der Gemeinde auf die Anforderung der belassenen Wohnung nicht erblickt werden.

H. Das Oberlandesgericht Wien hat am 19. März 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 22. Februar 1924, M.Abt. 15b, 4775 auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Landstraße vom 7. November 1923, Wa II 75/23, womit dem Einspruche des Hans Sch. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 4. September 1923, W. R. III 2023/23, betreffend die im Hause Wien, 3., . . . gasse Nr. 5, II. Stock, Tür Nr. 7 gelegene Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 873, in nicht öffentlicher Sitzung zu Nc I—1057/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die gegenständliche Anforderung stützt sich auf § 11, P. 3 und 5/a W.-A.-G., wobei zur Begründung angegeben wurde, daß die Wohnung unbenützt, beziehungsweise weder von der Wohnungsinhaberin, noch von deren Gatten oder Verwandten in gerader Linie bewohnt sei.

Der Einspruchwerber brachte in seinem Einspruche vor, daß die Wohnung nicht unbewohnt sei, sondern nur hergerichtet werde, weshalb sie von der Wohnungsinhaberin nicht benützt werde, wogegen jedoch er die Wohnung als Untermieter bewohne.

Im übrigen habe das Wohnungsamt auf die Anforderung verzichtet. Es sei ihm nämlich seine Wohnung in Wien 13., . . . straße Nr. 23 als Doppelwohnung angefordert und im diesbezüglichen Anforderungsbeschluß erklärt worden, daß ihm die Wohnung im 3. . . . gasse Nr. 5 für seine Wohnzwecke belassen werde. Daher habe er die Wohnung im 13. Bezirke geräumt und dem Wohnungsamte zur Verfügung gestellt.

Bei der Verhandlung vor der Mietkommission hat der Einspruchwerber zugegeben, daß die Wohnung 3. . . . gasse Nr. 5 weder von der Wohnungsinhaberin, noch von deren Verwandten bewohnt werde, daß jedoch er mit seiner Frau und einem Kinde die fragliche Wohnung bewohne.

Zum Beweise der Tatsache, daß das Wohnungsamt auf die gegenständliche Wohnung verzichtet habe, legte er den Beschluß des magistratischen Bezirksamtes Wien für den 13. Bezirk vom 10. Juli 1923, Z. 832, vor, wonach die Hietzinger Wohnung aus dem Grunde des § 11, P. 1 W.-A.-G. angefordert wurde, weil der Wohnungsinhaber (Einspruchwerber) im 3. . . . gasse Nr. 5 ebenfalls eine Wohnung gemietet habe, welche ihm auch für seine Wohnzwecke belassen werde.

Die Mietkommission hat mit obiger Entscheidung die gegenständliche Anforderung aufgehoben.

Sie hat zwar die Voraussetzungen des Anforderungsgrundes nach § 11, P. 5 a W.-A.-G. für gegeben erachtet, ist aber auf Grund des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk vom 10. Juli 1923, Z. 832, zur Ueberzeugung gelangt, daß die gegenständliche Wohnung dem Einspruchwerber vom genannten Bezirksamte gegen dem belassen wurde, daß er die von ihm im 13. . . . straße Nr. 23 bewohnte Wohnung aufgebe, was auch geschehen sei, wodurch die Anforderungsbehörde auf die Anforderung der Wohnung im 3. . . . gasse Nr. 5 verzichtet habe.

Der Antragsteller erblickt nun in diesem Belange eine Verletzung des Gesetzes, indem er behauptet, daß die Mietkommission zu obiger Ueberzeugung „Dank der Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit" gekommen sei, mit der das „Anforderungsverfahren" durchgeführt wurde.

Die Gesetzesverletzung liegt nach Behauptung des Antragstellers darin, daß die Mietkommission es unterlassen habe, die auf die Anforderungssache in Hietzing bezüglichen Akten (Akt des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 832/23. und Akt des Bezirksgerichtes Hietzing Wa VIII/70/23) beizuschaffen, woraus sich das Schicksal der das Haus im 13. Bezirke betreffenden Wohnungsanforderung ergeben hätte. Aus diesen Akten hätte die Mietkommission ersehen, daß der Einspruchwerber auch gegen die Hietzinger Anforderung Einspruch erhoben habe und daß die Hietzinger Anforderung als verfehlt von der Mietkommission aufgehoben worden sei.

Vor allem ist nun zu bemerken, daß die Mietkommission mit Rücksicht darauf, daß der bei der Verhandlung anwesende Vertreter des Wohnungsamtes der Gemeinde Wien bezüglich des vom Einspruchwerber vorgelegten Beschlusses des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk vom 10. Juli 1923, Z. 832, sich einfach dahin geäußer hat, er anerkenne die Echtheit dieser Urkunde, weitere Einwendungen jedoch gegen den behaupteten Verzicht nicht erhoben hat. Die Mietkommission konnte und mußte der Meinung sein, daß der Vertreter der Gemeinde Wien, da ja der Hietzinger Akt bereits im Einspruche bezogen war, sich aus den eigenen Akten des Wohnungsamtes Kenntnis vom wahren Sachverhalt verschafft habe und daß, da der Vertreter des Wohnungsamtes einen Antrag auf Herbeischaffung der Akten nicht gestellt und den sich hieraus ergebenden Sachverhalt auch nicht vorgebracht hat, der Hietzinger Beschluß vom 10 Juli 1923 noch zu Recht bestehe. Von diesem Gesichtspunkte aus lag daher für die Mietkommission gar keine Veranlassung vor, die fraglichen Akten herbeizuschaffen.

Bei dieser Sachlage muß der Vorwurf der Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit, soweit damit überhaupt die Mietkommission getroffen werden sollte, als vollkommen unbegründet bezeichnet werden. Wohl aber hat die Mietkommission den Beschluß des magistratischen Bezirksamtes Hietzing vom 10 Juli 1923, Z. 832, in rechtlicher Beziehung unrichtig beurteilt; denn es läßt sich aus ihm der Schluß auf einen Verzicht auf die gegenständliche Anforderung nicht ohne weiters ableiten.

Es erscheint vielmehr dem Oberlandesgericht notwendig, behufs Klarstellung der Behauptung des Einspruchwerbers, daß das Wohnungsamt auf die gegenständliche Anforderung verzichtet habe, zu erörtern und zu untersuchen, ob gegen die Hietzinger Anforderung ein Einspruch erhoben worden sei und welches Ergebnis das diesbezüglich durchgeführte Verfahren hatte. Denn ist es wirklich richtig, daß die Hietzinger Anforderung als verfehlt behoben wurde, dann ist auch der in dieser Anforderung ausgesprochene Verzicht nicht rechtswirksam.

Die Gesetzesverletzung liegt in diesem Belange demnach in der rechtlich unrichtigen Auslegung des Hietzinger Beschlusses vom 10. Juli 1923.

Soweit die Entscheidung der Mietkommission bezüglich des Anforderungsgrundes nach § 11, P. 3 W.-A.-G. die Anschauung vertritt, daß die Wohnung benützt und daher dieser Anforderungsgrund nicht gegeben sei, erscheint durch diese Entscheidung das Gesetz in den nach § 28 M.-G., beziehungsweise

§ 8 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, für das Verfahren vor der Mietkommission anzuwendenden Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen (§ 2, Z. 5 und 6) verletzt.

Die Mietkommission hat sich diesbezüglich mit der Angabe des Einspruchwerbers begnügt, daß er mit seiner Frau und einem Kinde die gegenständliche Wohnung bewohne. Nicht darauf kam es jedoch an, ob die Wohnung zur Zeit der Verhandlung vor der Mietkommission, sondern ob sie im Zeitpunkte der Anforderung benützt wurde. Hierüber enthält die Entscheidung der Mietkommission keine Feststellungen. Dem in diesem Belange seitens des Vertreters der anfordernden Gemeinde gestellten Antrage auf Einvernahme der Zeugin Margarete J. (Vorlagebericht an die Mietkommission vom 4. Oktober 1923) wurde keine Folge gegeben und die amtlichen Erhebungen der Gemeinde, wonach die Wohnung zur Zeit der Anforderung unbenützt war, wurden nicht berücksichtigt und keiner Erörterung unterzogen.

Nachdem auch diese Umstände für den Bestand der Anforderung von wesentlicher Bedeutung sind, erscheint auch in dieser Hinsicht das Gesetz in den angeführten Bestimmungen verletzt.

Es war daher wie oben zu erkennen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

158. Internationales Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen

159. Handelsübereinkommen mit Griechenland.

160. Erhöhung der Maßen- und Freischurfgebühren.

161. Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse auf Grund des Gesetzes betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

162. Niederösterreichisches Lehreraltpensionistengesetz.

163. Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Umgebung Graz und Wildon.

164. Betrauung der Polizeidirektion Wien mit dem Sicherheitsdienste im Bereiche der Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen.

165. Erhöhung der Gebühr für die Eintragungen in das Urheberregister.

166. Eichung und Stempelung von Milchmeßapparaten mit Schwimmer und Meßstab.

167. Errichtung eines Einigungsamtes in Gmünd.

168. Auflassung von Steuerämtern.

169. Justizwesen im Burgenland.

170. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.

171. Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung.

172. XLVI. Verordnung zum Gehaltskassengesetz

173. XVIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

174. Abänderung des oberösterreichischen Schulerrichtungsgesetzes.

175. Neuregelung der von den Schulbehörden in Kärnten zu verhängenden Geldstrafen und Ordnungsbußen.

176. Durchführungsverordnung zu Artikel IV der Körperschaftsnovelle.

177. Neuausgabe des Zollämterverzeichnisses.

178. Siebenter Nachtrag zur Weinsteuervollzugsanweisung.

179. Beitritt Syriens und des Libanon zum Zusatzprotokoll zum Berner Urheberrechtsübereinkommen.

180. Pächterschutzverordnung.

181. Einlösung der Zinsscheine der Zwangsanleihe durch die Postämter.

182. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

183. Fünfte Gerichtsentlastungsnovelle.

184. Goldbilanzengesetz.

185. Entlohnung der Notare für die Beurkundung von Generalversammlungsbeschlüssen auf Grund des Goldbilanzengesetzes.

186. Uebertragung gewerblicher Begünstigungen an die Frauengewerbeschule der Stadt Wien.

187. Statut des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

188. Erhöhung der für den Instanzenzug in Gebührenangelegenheiten maßgebenden Wertgrenzen.

189. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich Italien über die Ausführung des im Staatsvertrage von Saint-Germain vorgesehenen Schiedsverfahrens.

190. Festsetzung der mit der Verleihung der Ehrenzeichen vom „Roten Kreuze" verbundenen Kosten.

191. Urheberrechtsschutz im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika.

192. Zusammensetzung und Wirkungskreis des Personalsenates beim Obersten Gerichtshofe.

193. Abänderung des Preises der Sole (Mutterlauge) für behördlich konzessionierte Badeanstalten.

194. Festsetzung der in den Kongruafassionen einzustellenden Ausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes.

195. Gewerberechtliche Begünstigungen für Frauengewerbeschulen.

196. Beitritt britischer Kolonien zum Uebereinkommen über die Einfuhrfreiheit von Warenmustern der Handlungsreisenden.

197. Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

198. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

199. Ausgabe von Scheidemünzen zu 1 Schilling.

200. Festsetzung des bei Entrichtung der in Kronen Gold bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses.

201. XIX. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

202. Uebernahme der Bundesgarantie für Anlehen der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.-G.

203. XX. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

204. Aenderung der Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung.

205. Abänderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung.

206. Verordnung zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

207. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

208. Wiederverlautbarung des Tarifes der Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausschluß der Gerichtsgebühren.

209. Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Dornbirn.

210. Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

211. Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilungen für Vermessungswesen an den Technischen Hochschulen.

212. Beitritt Südrhodesias zum Handels- und Schiffsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien.

213. Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundeseigentums in Wien und im Burgenlande.

214. Regelung des Hebammenwesens.

215. Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.

216. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

217. Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz).

218. Fortdauer der auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes erlassenen Verordnungen.

219. Patentgesetznovelle 1925.

220. Ueber die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

221. Ausgabe allgemeiner Stempelmarken in Schillingwährung.

222. Ausmaß der Jahresgebühren für das sechzehnte, siebzehnte und achtzehnte Jahr der Patentdauer.

223. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.

224. Aufhebung der Verpflichtung zur Nachweisung der Mineralölvorräte.

225. Abänderung des Aktienregulativs.

226. Errichtung eines Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten in Graz.

227. Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung von Zöllen.

228. Abänderung der Postordnung.

229. Zulässigkeitsbedingungen und eichamtliche Behandlung von reinen Neigungswagen und Verbindungen von Neigungswagen mit anderen Wägeeinrichtungen

230. I. Goldbilanzenverordnung.

231. XXI Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

232. Einreihung der Hausgehilfen in die Lohnklassen des Krankenversicherungsgesetzes.

B. Landesgesetzblatt.

23. Niederösterreichisches Lehreraltpensionistengesetz.

24. Erwerbsteuerzuschlag für die Handelskammer.

25. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahnenteignungsfällen.

26. Befreiung von Bauten von der Wohnbausteuer.

27. Erste Novelle zum Landwirtschaftskrankenversicherungsgesetz.

28. Abänderung der Normalgeschäftsordnung für das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe.

29. Fremdenzimmerabgabe. Abänderung des Gesetzes.

30. Sonntagsruhe und Ladenschluß im Gewerbe der Handelsgärtner und Blumenhändler.

31. Betriebsvorschriften für Fiaker und Einspänner.

32. Gebühren für die Beschau von Vieh und Fleisch.

33. Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung.

34. Abänderung der Nahrungs- und Genußmittelabgabe.

35. Abänderung der Konzessionsabgabe.

36. Sonntagsruhe im Lebensmittelhandel im Gebiete des Laaerwaldes.

37. Reinigungsgeld und Sperrgeld der Hausbesorger.

38. Abänderung der Kanzleitaxen.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Interne Erläße der Magistratsdirektion.

53. Verbauung von Grundflächen.

(An die Stadtbauamtsdirektion, Magistratsabteilung 18, 36 und 40, an das magistratische Bezirksamt und die Bauamtsbezirksabteilung für den 21. Bezirk.)

Dem Umsichgreifen der ungeregelten Verbauung der bisher unparzellierten und in dem Generalregulierungsplan noch nicht einbezogenen Grundflächen im 2., 20. und 21. Bezirke muß, um weitgehende Schädigungen öffentlicher Interessen zu verhindern, in Hinkunft mit aller Entschiedenheit entgegengewirkt werden. Deshalb ergeht die Weisung, daß für unparzellierte Grundstücke im 2., 20. und 21. Bezirke, insbesonders für Liegenschaften des Chorherrenstiftes Klosterneuburg und des Donauregulierungsfonds, soweit für diese der Generalregulierungsplan noch nicht besteht, Baulinienbestimmungen noch nicht erfolgt sind und eine Parzellierung im Sinne der Bauordnung noch nicht durchgeführt wurde, keinerlei Baubewilligungen, auch nicht solche gegen Widerruf im Sinne des § 90 a der Bauordnung zu erteilen sind. Ansuchen von Pächtern solcher Grundflächen um die Bewilligung zur Errichtung von Superedifikatbauten sind sonach, wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bauführung, ohne Eingehen in eine weitere amtliche Behandlung ausnahmslos abzuweisen, und zwar mit der Begründung, daß zunächst die amtliche Bekanntgabe der Baulinie erwirkt und dann die Parzellierung dieser Grundflächen im Sinne der Bauordnung vom Grundbesitzer durchgeführt werden muß. (M.D. 3575 vom 19. Mai 1925.)

54. Zuschriften an die städtischen Unternehmungen.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Anläßlich einer h. a. erhobenen Vorstellung der Direktion der städtischen Straßenbahnen werden die obigen Stellen angewiesen, Sendungen an alle städtischen Unternehmungen, soweit sie nicht in einem besonderen Falle durch einen Separatboten zugestellt werden müssen, ausnahmslos mittels des Aktenwagens oder der Stadtgeher in das Zentralzustellungsamt Wien, 1. Neues Rathaus zu befördern, von wo sie dann von den täglich vorsprechenden Boten der Unternehmungen abgeholt werden. Eine Zustellung an Unternehmungen durch die Post ist zu unterlassen. (M.D. 3582 vom 20. Mai 1925.)

55. Verbot glücksspielartiger Formen des Vertriebes von Waren.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ueber eine Anfrage des Magistrates hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 30. April 1925, Z. 73567/50 L, mitgeteilt, daß eine Uebertretung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 8. November 1924, B.-G.-Bl. Nr. 401, in jenen Fällen vorliegt, in denen Zeitungen Preisrätsel bringen, soferne die Preise durch Verlosung zuerkannt werden und die Teilnahme an der Verlosung von der Einsendung eines aus der betreffenden Zeitung auszuschneidenden Koupons abhängig gemacht ist, weil in diesem Falle eine Form des Warenvertriebes vorliegt, bei der nebst der Ware eine von dem Ergebnisse einer Verlosung abhängige Zuwendung gewährt wird. Wird dagegen die Einsendung des Koupons nicht verlangt, so kann von einer Zuwendung bei einem Warenvertriebe nicht gesprochen werden, so daß in diesem Falle der in der erwähnten Verordnung unter Strafe gestellte Tatbestand nicht vorliegt. Ebenso erklärt das Ministerium es als nicht strafbar, wenn eine Zeitung allen (Jahres-) Abonnenten eine Zuwendung in der Form gewährt, daß sie ihnen einen Gegenstand zu schenken verspricht oder sie beispielsweise gegen Unfall versichert, weil in diesem Falle jeder Abonnent einen Anspruch auf die Zuwendung hat, somit weder eine Verlosung der Prämie stattfindet, noch ihre Erlangung von einem anderen Zufalle abhängt. Nach Ansicht des Bundesministeriums fällt ferner auch jener Fall offenbar nicht unter die genannte Verordnung, in dem beim Verkaufe eines Gegenstandes der Käufer einen Bon erhält, der ihn berechtigt, an einem Wettbewerbe teilzunehmen bei dem die Preiszuerkennung nicht durch Verlosung, sondern durch eine Entscheidung eines Preisgerichtes erfolgt, da hier die Erlangung eines Preises nicht von einem Zufalle, sondern von dem Ausspruche eines Preisgerichtes abhängig gemacht ist.

Was die Frage betrifft, ob die Einleitung des Strafverfahrens von amtswegen oder nur über eine eingebrachte Beschwerde vorzunehmen ist, so hat das Bundesministerium seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß die Verordnung keine Anhaltspunkte dafür bietet, daß das Verfahren bloß auf Antrag einer Partei einzuleiten wäre.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, den Preisrätseln in den Zeitungen ihr Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls im Sinne der vorstehenden Ausführungen je nach ihrer örtlichen Zuständigkeit strafweise vorzugehen. (M.D. 3175 vom 21. Mai 1925.)

56. Auskünfte über Steuer- und Abgabenrückstände und Betriebsverhältnisse.

(An die M.Abt. 5 und 6, an die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Expositur Stadlau, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, die Direktion des Rechnungsamtes, die zentralen Fachrechnungsabteilungen, die Betriebsbuchhaltungen und die Zentralrechnungsabteilung, an den Herrn Vorstand des Steuerdienstes und an die Direktion des Exekutionsdienstes.)

Anläßlich eines besonderen Falles wird darauf aufmerksam gemacht, daß Auskünfte über Steuer- und Abgabenrückstände sowie über Betriebsverhältnisse nur dem Betriebsinhaber selbst oder gehörig bevollmächtigten Personen erteilt werden dürfen. Wenn der Betriebsinhaber mit der betreffenden Person im Amte erscheint und seine Zustimmung zur Auskunftserteilung mündlich gibt, ist dies in Form einer Aufnahmeschrift mit dem Betriebsinhaber festzuhalten. (M.D. 3610 vom 26. Mai 1925.)

57. Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der äußeren Bezeichnung und Namensführung.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an die Expositur Stadlau.)

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie hat am 27. Mai 1925 zur Zahl 11548 nachstehende Zuschrift an den Herrn Bürgermeister gerichtet:

„In dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923, B.-G.-Bl. Nr. 634, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über äußere Bezeichnung und Namensführung wurden Vorschriften erlassen, welche einen erhöhten Schutz der Allgemeinheit und des anständigen Gewerbes gegen Täuschungen bezwecken. Laut Artikel 3 dieses Gesetzes wurde zur Umänderung der vorhandenen Aufschriften, Tafeln, Schilder und sonstigen Träger der äußeren Bezeichnung im Sinne der Bestimmungen des eben erwähnten Gesetzes eine Frist bis Ende Dezember 1924 eingeräumt.

Trotz Ablaufes dieser Frist muß die Wahrnehmung gemacht werden, daß den Vorschriften des Gesetzes in vielen Fällen gar nicht oder nur zum geringen Teil entsprochen wird. Insbesondere wird der § 46 nicht beachtet, demzufolge Zusätze nur dann zulässig sind, wenn sie der Wahrheit entsprechen. Es kommt leider häufig vor, daß sich kleine Geschäftsbetriebe, die nur über ein kleines Lokal verfügen, den Zusatz „Haus" beilegen, welcher Geschäftslokale von größerer Ausdehnung, die sich in der Regel auf mehrere Stockwerke verteilen, voraussetzt. Auch der Zusatz „Fabrik", „Werk" und „Werke" — von denen der erstere nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein Produktionsunternehmen, das mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, vorhanden ist und die letzteren Zusätze Produktionsunternehmen, welche als großindustrielle bezeichnet werden können, zur Voraussetzung haben — werden häufig zur Bezeichnung von kleingewerblichen Handelsunternehmungen verwendet. Derartige Bezeichnungen sind zu Irreführungen und Täuschungen geeignet. Sie stellen sich auch vielfach als ein unlauterer Wettbewerb dar. Im Interesse der Allgemeinheit und des anständigen Gewerbes erscheint es daher notwendig, daß im Sinne des eingangs erwähnten Bundesgesetzes gegen jene eingeschritten wird, welche dessen Vorschriften über die Verpflichtung zur äußeren Bezeichnung der Betriebe und die Unterlassung unerlaubter Zusätze nicht beobachten.

Die Kammer erlaubt sich daher, an den Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann das Ersuchen zu richten, dahin wirken zu wollen, daß Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Dezember 1923 geahndet werden."

Hievon wird mit der Weisung Mitteilung gemacht, bei allfälligen derartigen Uebertretungen strafweise vorzugehen und auf die Abänderung der vorschriftswidrigen Aufschriften zu dringen. (M. D. 3967 vom 6. Juni 1925.)

58. Dienst- und Stellenvermittlung nach dem Auslande.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat an den Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann am 22. Mai 1925 zur Zahl 76043—38 folgenden Erlaß gerichtet:

Eine Landesbehörde hat die Anfrage gestellt, ob die Konzessionen, die allgemein auf die Dienst- und Stellenvermittlung lauten, auch zur Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande berechtigen. Das Ministerium nimmt in dieser Frage den folgenden Standpunkt ein:

Konzessionen, die vor dem Beginne der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr 97, erteilt worden sind und keine Beschränkung auf die Inlandsvermittlung enthalten, berechtigen zweifellos auch zur Vermittlung nach dem Auslande. Hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkte erteilten Konzessionen, die nicht ausdrücklich auf die Auslandsvermittlung lauten, aber auch keine Einschränkung enthalten, ist die Frage rechtlich zweifelhaft. Man kann aber wohl den Standpunkt vertreten, daß die Inhaber solcher Konzessionen zur Auslandsvermittlung nicht schlechthin berechtigt sind, denn die oben angeführte Verordnung stellt für die Erlangung dieser Berechtigung besondere Voraussetzungen auf, was wohl den Schluß zuläßt, daß die Berechtigung nur durch ausdrückliche Zuerkennung erworben werden kann. Eine Ausnahme müßte allerdings dann zugestanden werden, wenn in dem Ansuchen, auf Grund dessen die Konzession erteilt wurde, die Absicht, auch nach dem Auslande zu vermitteln, ausdrücklich hervorgehoben worden ist, denn in diesem Falle muß auch auf die Absicht der Verleihungsbehörde geschlossen werden, eine unbeschränkte Konzession zu erteilen.

Das gefertigte Ministerium ersucht, die Praxis in diesem Sinne einzurichten. Bei künftigen Konzessionsverleihungen wäre übrigens in den Fällen, in denen nicht mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums die Konzession mit der ausdrücklichen Berechtigung zur Auslandsvermittlung erteilt wird, die Beschränkung auf die Inlandsvermittlung ausdrücklich auszusprechen. (M. D. 4338 vom 16. Juni 1925.)

59. Strafausmaß bei Uebertretungen von Wiener Gemeindeabgabengesetzen.

(An die M.Abt. 5 und 6, die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in einigen Fällen bei Uebertretungen von Wiener Gemeindeabgabengesetzen Strafen in der Höhe von 1 S verhängt wurden. Da durch die Festsetzung der Strafen in so niederem Ausmaße der Strafzweck offenbar nicht erreicht wird, ordne ich an, daß in Hinkunft derartige Uebertretungen mit mindestens 5 S zu bestrafen sind, wenn nicht das zulässige Höchstausmaß unter diesem Betrag liegt. (M.D. 4523 vom 10. Juli 1925.)

60. Kantinen bei Neubauten der Gemeinde Wien.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Expositur Stadlau, M.Abt. 53.)

Wie aus einem vom Stadtbauamte erstatteten Bericht hervorgeht, ergeben sich durch die Aufstellung von Kantinen in der Nähe städtischer Bauten zahlreiche Uebelstände. Um die Ruhe auf dem Bau und die Sicherheit der Arbeiter zu gewährleisten, wird unter Hinweis auf die in der Angelegenheit von der M.Abt. 53 bereits am 25. August 1924 unter Zahl M.Abt. 53, 7760/24 erfolgte Mitteilung die Weisung erteilt, Ansuchen um Konzessionen oder Lizenzen im Sinne des § 20 a der Gewerbeordnung zum Betriebe einer Kantine bei oder in der Nähe von Neubauten der Gemeinde Wien mangels eines besonderen Bedürfnisses grundsätzlich abzuweisen. Außerdem sind die in der Nähe der städtischen Bauten befindlichen Lebensmittelhändler dahingehend zu überwachen, ob sie allenfalls unbefugt alkoholhältige Getränke ausschenken oder offen verabreichen. Im Uebertretungsfalle ist gegen sie strengstens vorzugehen. (M.D. 4518 vom 27. Juni 1925.)

61. Abschluß von Versicherungsverträgen.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Magistratsabteilung eigenmächtig eine Haftpflichtversicherung eingegangen ist, die von keiner Budgetpost gedeckt und noch dazu sachlich ganz unbegründet war. Um eine solche ganz überflüssige finanzielle Belastung der Gemeinde Wien in Zukunft zu vermeiden, wird angeordnet, daß Versicherungsverträge jeder Art dem zuständigen Gemeinderatsausschusse zur Genehmigung vorzulegen sind, vorher jedoch die Zustimmung des Herrn amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II schriftlich einzuholen ist. Versicherungsanträge dürfen ausschließlich nur vom Amtsvorstande gefertigt werden. (M.D. 4282 vom 3. Juli 1925.)

62. Wohnungsdrucksorten, Verschleiß in den magistratischen Bezirksämtern.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21.)

Auf die Anfrage eines Bezirksamtes wird mitgeteilt, daß den Verschleiß der Wohnungsdrucksorten in den magistratischen Bezirksämtern ausnahmslos die Wohnungsreferenten zu besorgen haben. (M.D. 4869 vom 2. Juli 1925.)

63. Vorschriften über Geldtransporte, Abänderung.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse werden die Vorschriften über Geldtransporte (Erlaß der Magistratsdirektion vom 3. Mai 1924, M.D. K 321/24) folgendermaßen geändert:

Der Transport von Bargeld im Betrage bis zu 20.000 S kann einem verläßlichen Amtsgehilfen anvertraut werden; Geldtransporte über 20.000 S sind in allen Fällen durch mindestens zwei Personen durchzuführen, und zwar bis zur Höhe von 60.000 S von zwei verläßlichen und vertrauenswürdigen Amtsgehilfen, über 60.000 S durch einen Beamten und einen Amtsgehilfen (bei umfangreicheren Transporten durch einen Beamten und zwei Amtsgehilfen). Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. (M.D. 4283 vom 30. Juni 1925.)

64. Parteienverkehr in den magistratischen Bezirksämtern.

(An die magistratischen Bezirksämter, die Magistratsabteilungen, die Rechnungsamtsdirektion und die Vorstände des Ernährungs-, Einhebungs- und Kassendienstes.)

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird behufs einheitlicher Regelung des Amtsbetriebes vom 1. Juli 1925 angefangen in den magistratischen Bezirksämtern für den Parteienverkehr an Werktagen die Zeit von 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags festgesetzt. Ein Parteienverkehr außerhalb dieser Stunden ist nur in dringenden Fällen zulässig.

Diese Anordnung bezieht sich auf den Parteienverkehr im amtsärztlichen Ernährungs- (Markt-), Exekutions-, Rechnungs- und Kassendienst nicht. Bei diesen Verwaltungszweigen hat es bei den derzeit festgesetzten Parteienstunden zu verbleiben.

In der ersten Zeit nach Einführung der Neuregelung ist auf den Umstand, daß diese Maßnahme erst nach einiger Zeit in der Bevölkerung allgemein bekannt wird, Rücksicht zu nehmen und auch nach 1 Uhr nicht bloß in den dringendsten Fällen eine Amtshandlung vorzunehmen. (M.D. 2704 vom 27. Juni 1925.)

65. Herausgabe des Werkes „Das neue Wien"; offizielle Mitwirkung der Gemeinde Wien.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Es wird allen städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben zur Kenntnis gebracht, daß die Gemeinde Wien der „Elbemühl Papierfabriken und Graphische Industrie A.-G." die Ermächtigung erteilt hat, ein Werk „Das neue Wien" herauszugeben, in welchem die von der Gemeinde seit dem Jahre 1919 geleisteten Aufbauarbeiten zum ersten Male zusammenfassend und ausführlich dargestellt werden. Das Werk wird vier Bände umfassen und in Ganzleinen erscheinen. Seine Verbreitung wird durch den Buchhandel erfolgen; überdies soll eine große Anzahl von Exemplaren auch an Gemeinden des In- und Auslandes zur Versendung gelangen.

Die Gemeinde Wien hat ihre offizielle Mitwirkung an diesem Werke zugesagt und erklärt, daß sie die Unterstützung dieses für die Stadt überaus wichtigen Planes durch die an Wiens Wiederaufbau interessierten Kreise auf das wärmste begrüßen würde. Im Rahmen dieser Veröffentlichungen werden Bürgermeister Seitz, Vizebürgermeister Emmerling, sowie die amtsführenden Stadträte Breitner, Kokrda, Richter, Siegel, Speiser, Tandler und Weber, der Magistratsdirektor, der Stadtbaudirektor, die zuständigen Referenten des Magistrates, die Leiter der städtischen Unternehmungen usw. zum ersten Male zusammenfassend und ausführlich die in den letzten Jahren von der Gemeinde Wien geleisteten Arbeiten besprechen.

Hievon wird wegen eventueller Anfragen von Parteien die Mitteilung gemacht. Diese Parteien sind ausschließlich an die Geschäftsstelle „Das neue Wien", Wien, 8. Josefstädter Straße 29 (Telephon 20-1-33) zu verweisen. (M.D. 4629 vom 24. Juni 1925.)

66. Ausübung der Oberaufsicht über alle Aemter und Anstalten durch den Magistratsdirektor; Bestellung eines Stellvertreters.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat über meinen Antrag mit Verfügung vom 19. Juni 1925 den Vorstand der M.Abt. 1, Herrn Obermagistratsrat Doktor Franz Kierer, zur Unterstützung des Herrn Senatsrates Dr. Alois Sagmeister in meiner Stellvertretung mit der Bureauinspektion aller Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates betraut.

Diese Inspektion hat sich in erster Linie auf die Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten, wie genaue Einhaltung der Amtsstunden, Führung der Evidenzen über Kommissionen, Ueberstunden usw. zu erstrecken, dann aber auch auf die Einhaltung der erforderlichen Arbeitsökonomie, rationellen Arbeitsmethoden, schließlich auf alle sonstigen die Erzielung eines möglichst günstigen Arbeitseffektes bezweckenden Einrichtungen, wobei aber, soweit fachliche Fragen in Betracht kommen, das Einvernehmen mit dem betreffenden fachlichen Bureauinspektor zu pflegen sein wird.

Hievon setze ich die beteiligten Stellen mit dem Beifügen in Kenntnis, daß ich Herrn Obermagistratsrat Dr. Franz Kierer angewiesen habe, seine Tätigkeit unverzüglich zu beginnen. (M.D. 4450 vom 23. Juni 1925.)

M. B. a. W.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

VIII. (31. August) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt.

1. Organisationsstatut für das Pädagogische Institut der Stadt Wien.
2. Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.
3. Erlässe der Magistratsdirektion: 67. Neues Rathaus, Fernsprechanruf. 68. Schriftliche Mitteilungen auf Posterlagscheinen.
4. Vorschriften über den Viehverkehr.
5. Statut der Gemeinde Wiener-Neustadt.
6. Zulassung der Ziegelhohlmauern „Patent Römischer".
7. Drogistenkonzessionen.
8. Herstellung von Radioapparaten.
9. Fürsorgeabgabe.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
im Bundesgesetzblatte.

1.

Organisationsstatut für das Pädagogische Institut der Stadt Wien.

Gemeinderatsbeschluß vom 17. Juli 1925.

§ 1. Das Pädagogische Institut der Stadt Wien hat die Aufgabe, Lehrer und Lehrerinnen für Volks- und Bürger-, beziehungsweise Allgemeine Mittelschulen, für Sonder- und Fortbildungsschulen heranzubilden und für die Fortbildung der Lehrerschaft sämtlicher Schularten zu sorgen.

§ 2. Dem Pädagogischen Institut sind eingegliedert die Pädagogische Zentralbücherei, das Psychologische Institut, eine Institutsschule, das Seminar für Schulgesang mit Kindersingschule[1]), das Seminar für Werk- und Werkstättenunterricht[1]) und die Versuchsklassenzentrale. Die Pädagogische Zentralbücherei[2]) dient als Studien- und Ausleihbücherei für die Fortbildung der Lehrerschaft. Die Bücherei wird im Einvernehmen mit der Leitung der Bücherei von der Direktion des Pädagogischen Institutes erlassen. Für die Seminarübungen sind eigene Handbüchereien der Dozenten aufgestellt. Das Psychologische Institut[3]) besteht aus dem Instrumentarium für experimentelle Psychologie, der psychologischen Fachbücherei und den Versuchszimmern. Es dient der Einführung in das psychologische Studium für Hörer des Pädagogischen Institutes und der philosophischen Fakultät der Universität Wien und der psychologischen Forschung. Die Institutsschule[1]) dient als freie Versuchsstätte zur Erprobung und Fortentwicklung der pädagogischen Theorie und Praxis und für jugendliche Untersuchungen.

§ 3. Zur pädagogischen Ausbildung der Lehrerschaft für Volksschulen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Lehrerbildung mindestens viersemestrige hochschulmäßige Lehrerbildungskurse[1]) am Pädagogischen Institut eingerichtet; die praktische Ausbildung erfolgt an der Institutsschule und an den Versuchsklassen, wobei andere geeignete Schulen und Erziehungseinrichtungen Wiens (Kindergärten u. ä.) heranzuziehen sind. Die fachwissenschaftliche und philosophische Ausbildung erfolgt an den Hochschulen Wiens. Die Verteilung der Stunden ist in dem Studienplan festgelegt.

§ 4. Zur Heranbildung von Lehrern für Sonderschulen sind heilpädagogische Kurse am Pädagogischen Institut eingerichtet; die praktische Ausbildung der Sonderlehrer erfolgt an den Sonderschulen und an heilpädagogischen Erziehungsanstalten.

§ 5. Die pädagogisch-methodische Heranbildung der Fortbildungsschullehrer geschieht in Fortbildungsschullehrerkursen am Pädagogischen Institut, die fachliche und praktische Ausbildung an den Musterfortbildungsschulen.

§ 6. Die Fortbildungskurse der Lehrerschaft erstrecken sich im allgemeinen auf folgende Gebiete: A. Philosophie und Pädagogik, B. Didaktik des Volks- und Bürgerschulunterrichtes einschließlich des Schulgesanges und des Werk- und Werkstättenunterrichtes, C. Fachwissenschaften, D. Technik. Zur Vertiefung der schulpraktischen Arbeit veranstaltet das Pädagogische Institut Besuche von Schulen aller Art. Die didaktische Auswertung der Bildungsschätze der Museen erfolgt in eigenen Museumskursen und Führungen. Die Fortbildungskurse dienen auch der Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Bürger- und Allgemeine Mittelschulen.

§ 7. Zur Ablegung der Ergänzungsprüfung an Mittelschulen sind nach Bedarf eigene Mittelschulkurse am Pädagogischen Institut eingerichtet. Sie umfassen Fremdsprachkurse (Latein, Griechisch, Französisch, Englisch), Kurse über Mathematik, Darstellende Geometrie und Freihandzeichnen. Die Ergänzungsprüfung wird vor einer staatlichen Kommission abgelegt.

§ 8. Zur Einführung der Lehrerschaft in aktuelle pädagogische, schulpolitische und fachwissenschaftliche Fragen werden nach Bedarf eigene Einzelvorträge, Kurse und Vortragsreihen veranstaltet.

§ 9. Sämtliche Kurse werden mit genauer Zeit- und Ortsangabe in einem Vorlesungsverzeichnisse zusammengefaßt.

§ 10. Mitglieder des Pädagogischen Institutes sind: a) Der Direktor, die Dozenten, Assistenten und Lehrer der Institutsschule des Pädagogischen Institutes; b) die im Pädagogischen Institute eingeschriebenen Studenten und Studentinnen der Lehrerbildungskurse (Lehramtsanwärter); c) alle übrigen Studierenden, die Kurse am Pädagogischen Institut besuchen.

Der Direktor des Pädagogischen Institutes, die Leiter des Psychologischen Institutes, der Zentralbücherei, der Seminare, die Dozenten, Assistenten und die Kanzleikräfte werden von der Gemeinde Wien auf Grund besonderer Verträge bestellt. Der Direktor hat entsprechende Anträge an die Gemeinde zu stellen.

Für die Lehrerbildungskurse können sich anfangs Juli Absolventen der Mittelschulen mit guten Zeugnissen, besonderer Anlage, Neigung und physischer Tüchtigkeit zum Lehrberufe melden. Bis zur gesetzlichen Neuregelung der Lehrerbildung können Absolventen der Lehrerbildungsanstalten mit guten Zeugnissen und ausnahmsweise auch Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, die eine einer Mittelschule gleichwertige Bildung und besondere Eignung und physische Tüchtigkeit nachweisen können, aufgenommen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet die Direktion des Pädagogischen Institutes. Zu den übrigen Kursen kann sich jeder österreichische Lehrer (Lehrerin), beziehungsweise jeder in der öffentlichen Erziehung Tätige melden.

§ 11. Die Einschreibung zu den einzelnen Kursen für das Wintersemester erfolgt in der letzten September- und ersten Oktoberwoche, für das Sommersemester in der ersten Februarhälfte. Bei der Einschreibung sind ein Vorlesungsgeld für jede Semesterstunde, ein einmaliger Lehrmittelbeitrag und die Laboratoriumsbeiträge zu erlegen. Ausländer haben die 15fachen Beiträge zu zahlen. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird von der Direktion des Pädagogischen Institutes festgestellt.

§ 12. Jeder Studierende muß in jedem Semester mindestens zehn Stunden Vorlesungen und Uebungen als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer an einer Hochschule inskribiert haben, während die übrigen im Studienplane vorgesehenen Vorlesungs- und Uebungsstunden und die schulpraktische Betätigung am Pädagogischen Institut zu inskribieren sind. Außerdem sind wöchentlich drei Stunden für körperliche Uebungen vorgesehen.

§ 13. Nach Beendigung der viersemestrigen Studien am Pädagogischen Institut und an einer Hochschule können folgende Prüfungen abgelegt werden: a) Von Lehramtsanwärtern mit dem Reifezeugnisse einer Mittelschule die Reifeprüfung an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten im Sinne des Punktes 12, Absatz 3 des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. Oktober 1924, Z. 24858; b) von Lehramtsanwärtern mit dem Reifezeugnisse einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt die Mittelschulergänzungsprüfung im Sinne der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 11. April 1921, beziehungsweise der Verordnung vom 20. Februar 1924, Z. 22011. Außerdem haben die Prüfungskandidaten beider Gruppen eine Hausarbeit aus Pädagogik und eine mündliche Prüfung, die sich auf Pädagogik (einschließlich der Methodik und Schulpraxis) als Hauptfach und Psychologie als Nebenfach erstreckt, abzulegen. An Stelle der Psychologie kann Philosophie, Soziologie, Staatslehre (einschließlich Schulrecht) oder eines der anderen Hilfsfächer als Nebenfach gewählt werden. Die Zulassung zu

[1]) 7. Burggasse 14. [2]) 1. Burgring 9, 1. Stock. [3]) 1. Burgring 9, 2. Stock

diesen Prüfungen erfolgt unter Beibringung des Nachweises ordnungsmäßiger Studien und unter Vorlage von mindestens sechs Kolloquienzeugnissen, je eines aus Philosophie, Psychologie, aus einem Hilfsfach, aus Pädagogik, Methodik und aus dem Wahlfach.

2.

Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.

Stadtsenatsbeschluß vom 21. Juli 1925, P. Z. 2160.

1. Den am 1. August 1925 in aktiver Dienstleistung stehenden, in das Gehaltsschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481) eingereihten oder nach diesem Gehaltsschema mit dem Anspruche auf die daselbst vorgesehenen Klassen- und Stufenvorrückungen entlohnten Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, sowie den dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen wird im Rahmen der durch Zeitablauf erreichbaren Bezüge unter Wahrung ihres bisherigen Rangstages eine Stufenvorrückung mit Wirksamkeit vom 1. August 1925 zugebilligt.

Angestellte (Lehrpersonen), welche sich bereits in der höchsten, durch Zeitablauf erreichbaren Bezugsstufe befinden, oder welche diese Stufe ohne Rücksicht auf die im vorhergehenden Absatze vorgesehene Begünstigung bis einschließlich 31. Dezember 1925 erreichen würden, erhalten, und zwar erstere mit Wirksamkeit vom 1. August 1925, letztere vom Tage des Anfalles der höchsterreichbaren Stufe, eine Gehaltssteigerung im Ausmaße der Stufendifferenz ihrer Bezugsklasse.

Diese einmalige Zurechnung stellt sich als eine Maßnahme im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3999, Abschnitt III D, Punkt 3 dar.

2. Auf die Angestellten mit Einzelgehalt finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

3. Das im Punkt 1, Absatz 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 1924, P. Z. 3277, festgesetzte Gehaltsschema wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1926 gemäß der untenstehenden Tabelle abgeändert.

Diese Abänderung bezieht sich gemäß der Bestimmung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3999, Abschnitt III D, Punkt 2 auch auf die Pensionsparteien.

4. Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. September 1920, P. Z. 13517, den im Punkte 1 dieses Beschlusses bezeichneten Angestellten zugestandene Fahrpreisermäßigung auf den städtischen Straßenbahnen wird auf den Bezug von Vorverkaufsfahrscheinen für das Tarifgebiet II und von Zeitkarten für das Tarifgebiet I ausgedehnt. Diese Bestimmung findet sinngemäß auf alle jene Angestellten (mit Ausnahme der Unternehmungsangestellten) Anwendung, welchen obige Begünstigung nach allgemeinen Beschlüssen zugebilligt worden ist.

5. Die mit Stadtratsbeschluß vom 22. Juni 1917, P. Z. 6397, den daselbst bezeichneten Angestellten gewährten Begünstigungen beim Besuche der städtischen Bäder werden unter denselben Bedingungen auf folgende Bäder ausgedehnt:

Thaliabad (Punkt 1 obigen Beschlusses);

Sonnen- und Luftbad Krapfenwaldl (Punkt 2 obigen Beschlusses).

Aenderung des Gehaltsschemas ab 1. Jänner 1926:

Bezugs-Klasse	Stufe	Jahresgehalt in Schilling bisher	neu
	4	14.070	14.790
	3	13.146	13.866
1	2	12.222	12.942
	1	11.298	12.018
	4	10.518	11.238
	3	9.738	10.458
2	2	8.958	9.678
	1	8.178	8.898
	4	7.662	8.298
	3	7.146	7.698
3	2	6.630	7.098
	1	6.114	6.498
	4	5.802	6.138
	3	5.490	5.778
4	2	5.178	5.418
	1	4.866	5.058
	4	4.650	4.794
	3	4.434	4.530
5	2	4.218	4.266
	1	4.002	4.002

Die übrigen Schemaansätze bleiben unverändert.

3.

Erlässe der Magistratsdirektion.

67. Neues Rathaus; Fernsprechanruf.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Laut Mitteilung der Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland muß aus Betriebsgründen die Zulassung des namentlichen Anrufes ohne Nummernangabe auf jene Fernsprechanlagen beschränkt werden, deren Erreichung für den Schutz des Lebens und der Gesundheit durch besondere Maßnahmen gesichert werden muß. Es wird daher ab 5. August 1925 die Fernsprechanlage des Neuen Rathauses nicht mehr wie bisher durch den Anruf „Neues Rathaus", sondern nur durch Nennung einer der beiden Seriennummern 23 500 oder 28.500 möglich sein. (M.D. 5724 vom 6. August 1925.)

68. Schriftliche Mitteilungen auf Posterlagscheinen.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Mit Verfügung des Bundesministerium für Handel und Verkehr vom 27. Juni 1925 (6. Portofreiheitsaufhebungsverfügung) wurde angeordnet, daß in Hinkunft auch auf der Rückseite des als „Erlagschein" bezeichneten Abschnittes aller Posterlagscheine (also nicht bloß auf den dem Staatskassenverkehr dienenden Erlagscheinen) auf die Einzahlung bezügliche kurze Buchungsvermerke sowie nähere Angaben über den Zweck der Einzahlung ohne Entrichtung einer Postgebühr angebracht werden können. Wenn jedoch die Rückseite des Erlagscheines zu anderen Mitteilungen benützt wird, so muß der Abschnitt durch Briefmarken in der Höhe der Beförderungsgebühr für eine Postkarte freigemacht werden. (M D. 4947 vom 6. August 1925.)

4.

Teilweise Abänderung der Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.

Auf Grund des Beschlusses des Wiener Stadtsenates vom 4. August 1925, P. Z. 2273, wird der Absatz 4 des § 2 der Magistratskundmachung vom 15. August 1912, M.Abt. 9, 4116 (Vorschriften über den Viehverkehr in Wien), in der Fassung der Magistratskundmachung vom 20. Juni 1922, M.Abt. 42, 368, abgeändert wie folgt: „Für die Beistellung des Wassers, der Desinfektionsmittel und der erforderlichen Geräte einschließlich der Beistellung des Arbeitspersonales ist eine Vergütung von 60 g per Wagen von der Partei zu entrichten."

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. (M.Abt. 42, 1053, Kundmachung vom 12. August 1925.)

5.

Statut der Gemeinde Wiener-Neustadt.

Am 17. Juni 1925 ist das Gesetz vom 20. Mai 1925, L.-G.-Bl. Nr. 55 für Niederösterreich, in dem ein neues Statut und eine neue Gemeindewahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt beschlossen wurde, in Kraft getreten. Bei allen Zuschriften an die Gemeindeverwaltung Wiener-Neustadt ist demnach die gemäß § 16 des zitierten Gesetzes festgesetzte Bezeichnung „Magistrat Wiener-Neustadt" zu gebrauchen. (M.D. 5475 vom 10. August 1925.)

6.

Zulassung der Ziegelhohlmauern „Patent Römischer".

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Baumeisters Gustav Römischer, Wien, 20. Dresdner Straße 46, um Zulassung der Ziegelhohlmauern „Patent Römischer" wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt (hiedurch wird die Genehmigung vom 28. April 1923 zur M.Abt. 36, 3789, gegenstandslos):

1. Die bei der Hohlbauweise „Patent Römischer" angewendeten Baustoffe müssen vollkommen normengemäß sein.

2. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen ersichtlich zu machen und sind die gewählten Mauertypen anzuführen.

3. Der Verband hat nach denselben Regeln zu erfolgen wie beim Vollmauerwerk. Die Ueberbindung der einzelnen Ziegel hat ein Viertel der Ziegellänge zu betragen, so daß Kamine, Ventilationen, Verstärkungspfeiler, kurz Vollmauerwerk jeder Art in regelrechtem Verband eingebaut oder angeschlossen werden können. Eine Ausnahme bildet nur die Type A, deren Wandschalen aus hochkant gestellten Ziegeln deutschen Formates bestehen, die daher mittels Steinzahnung am Vollmauerwerk anzuschließen ist.

4. Die zulässige Inanspruchnahme darf bei den jeweils angewandten Baustoffen bezogen auf die vorhandene nutzbare Querschnittfläche nicht überschritten werden. Ueber Aufforderung ist auch fallweise hierüber der statische Nachweis zu erbringen.

5. Die Rauchfänge, Ventilationen usw. sind aus gewöhnlichem Ziegelmauerwerk oder Stampfbeton rauchdicht herzustellen.

6. Stark belastete Pfeiler sind aus Vollziegelmauerwerk, Eisenbeton oder Eisenständern herzustellen.

7. Ist kein Eisenbetonrost vorgesehen, so ist ein eigenes Schließennetz in jedem Stockwerke anzuordnen. Bei Deckenauflagern ist die letzte Schichte voll auszumauern und mit einer Vollschar zu überdecken. Ebenso ist bei mehr als einen Stock hohen Gebäuden in der Höhe der Deckenkonstruktion Vollmauerwerk auszuführen.

8. Bei Stiegenmauern sind im Bereiche der Auflager beiderseits eingemauerter Stufen mindestens drei Vollscharen unter- und oberhalb der Stufen herzustellen. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen diese Hohlmauern nicht verwendet werden.

9. Das Kellermauerwerk kann gegebenenfalls auch hohl ausgeführt werden. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite

gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

10. Sämtliche das Vollmauerwerk betreffenden Vorschriften in Bezug auf Isolierung, freie Länge und Höhe, zulässige Inanspruchnahme, Verhängung usw. haben sinngemäße Anwendung auch beim Hohlmauerwerk zu finden.

11. Die nutzbaren Querschnittflächen und die Eigengewichte der einzelnen Hohlmauertypen sind aus der beiliegenden Zusammenstellung (Zeichnung) zu entnehmen.

Beschreibung:

Das System beruht darauf, daß jeder Wandschalenstein allseits von Durchbindern überbunden und der Hohlraum zwischen den Wandschalen in gewissen Abständen wagrecht abgedeckt wird, wodurch eine Luftbewegung im Mauerinneren vermieden und eine Versteifung der Hohlmauer erzielt wird. Die Bauelemente sind gebrannte Lehm- oder Kalksandsteinziegel österreichischen oder deutschen Formates. Der Mörtel besteht aus einem Raumteil Weißkalk und drei Raumteilen feinkörnigen reinen Sandes. Durch dieses Hohlziegelmauerwerk werden an Ziegeln, Bindemitteln und Arbeitslöhnen Ersparnisse erzielt und eine bessere Isolierung gegen Kälte, Wärmeverlust, Feuchtigkeit und Schallfortpflanzung erreicht. Die Austrocknung und der Baufortschritt sind im Vergleiche zur Vollmauer besser. (M.Abt. 36, 10064.)

7.

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Dr. Bruckner & Komp., Handelsgesellschaft m. b. H, Standort 1. Himmelpfortgasse 14, Geschäftsführer Dr. Siegmund Bruckner, Gew.-Reg. 5386 (M.Abt. 53, 9605/23);

Carbidwerk Deutschmatrei A.-G. (Verkauf von Sublimat), Standort 1. Universitätsstraße 11, Geschäftsführer Ludwig Hopfgartner, Gew.-Reg. 5525 (M.Abt. 53, 9936/24);

„Aewige", Aerztliche Wirtschaftsgesellschaft m. b. H., Standort 2. Taborstraße 16, Geschäftsführer Mag. pharm. Richard Schmid, Gew.-Reg. 5889 (M.Abt. 53, 1607);

Pharmazeutische Industrie A.-G., Standort 5. Wehrgasse 16, Geschäftsführer Dr. Artur Gläßner, Gew.-Reg. 3150 (M.Abt. 53, 4273/24);

„Kefa", Chem.-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H., Standort 2. Raimundgasse 6, Geschäftsführer Dr. Anton Zuckerkandl, Gew.-Reg. 5900 (M.B.A. 2, 11949/24);

Wilhelm A. Hoffmann, G. m. b. H., Standort 2. Rembrandtstraße 2, Gew.-Reg. 5770 (M.B.A. 2, 5154/23);

Rudolf Bernert, Standort 3. Erdbergstraße 51, Gew.-Reg. 4339 (M.B.A. 3, 13092/24);

Johann Rausch, Drogist, Standort 5. Ziegelofengasse 29, Gew.-Reg. 3453 (M.B.A. 5, 2251);

Chemisches Werk Dr. Vari & Komp., G. m. b. H., Standort 5. Bachergasse 3c, Geschäftsführer Dr. Alexander Pollak, Gew.-Reg. 3401 (M.B.A. 5, 9961/23);

Statecny & Adolf, Repräsentanz chem. Fabriken, Standort 5. Laurenzgasse 11, Geschäftsführer Stephan Statecny, Gew.-Reg. 3433 (M.B.A. 5, 9290/24);

Sanitätsgeschäft „Austria" Best & Komp., Standort 9. Garnisongasse 1, Geschäftsführer Franz Best, Gew.-Reg. 3811 (M.B.A. 9, 3665/24);

Wilhelm Schwarz, Standort 17. Kalvarienberggasse 26, Gew.-Reg. 3573 (M.B.A. 17, 995).

Verlegt wurde die Konzession:

Dr. C. Schulten & Komp. vom Standort 1. Rathausstraße 19 in die Wollzeile 18 (M.B.A. 1, 1125).

Zurückgelegt haben die Konzession:

„Rico" Verbandstoffwerke A.-G. vormals Richter & Komp., 8 Friedrich Schmidt-Platz 5 (M.Abt. 53, 2473);

„Cewega", Chemische Produkte-Gesellschaft m. b. H., Standort 5. Wehrgasse 16 (M.Abt. 53, 9544/24);

Konvent der Barmherzigen Brüder, Standort 2. Taborstraße 16 (M.Abt. 53, 1606);

Adolf Ohly, Standort 3. Marokkanergasse 3 (M.B.A. 3, 17351/24).

8.

Herstellung von Radioapparaten.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat zur Zahl 71380/39 am 4. Juni 1925 folgende Entscheidung getroffen:

„Das Bundesministerium gibt dem Rekurse des Friedrich Horny gegen die dortige Entscheidung vom 27. Dezember 1924, Z. 3399, Folge und behebt die angefochtene Entscheidung, da die Herstellung von Radioapparaten aus fertiggekauften Bestandteilen sich als freies Gewerbe darstellt.

Das Bundesministerium hat gutächtliche Aeußerungen sämtlicher Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie über die gewerberechtliche Natur der angemeldeten Betätigung eingeholt, wobei sich gezeigt hat, daß die Anschauungen der Kammern im Gegenstande geteilt sind. Das Bundesministerium hat sich der Anschauung derjenigen Kammern angeschlossen, die dieses Gewerbe als ein freies ansehen, weil die angemeldete Tätigkeit zwar einzelne Zusammenschraubarbeiten, in manchen Fällen vielleicht auch die Vornahme von Lötungen, sonst aber nur ein gewisses Maß von theoretischen und praktischen Kenntnissen auf dem Gebiete der Radiotechnik bedingt — diese Kenntnisse besitzt aber berufsmäßig weder der konzessionierte Elektroinstallateur noch der Mechaniker — hingegen hiefür Fertigkeiten, die eine Ausbildung durch die Erlernung und eine längere Verwendung in dieser Tätigkeit fordern, keineswegs notwendig sind und demnach die Voraussetzungen des § 1, Absatz 2 Gewerbeordnung für eine Einreihung dieser Tätigkeit unter die handwerksmäßigen Gewerbe zweifellos nicht vorhanden sind. Die Zusammensetzung von Bestandteilen zu Radioapparaten ist aber auch nicht dem konzessionierten Elektroinstallationsgewerbe vorbehalten, weil es sich nicht um die Installation von Anlagen, sondern um die Erzeugung von Apparaten handelt, wozu noch kommt, daß in den meisten Fällen nur Schwachstrom verwendet wird." (M.D. 4295.)

9.

Fürsorgeabgabe.

A. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Abgabepflicht.

Eine ausgesprochene Arbeits- und Regiegemeinschaft, kraft der zwei selbständige Unternehmer die Ergebnisse der von ihnen in derselben Betriebsstätte verrichteten Erwerbstätigkeit nach Abzug der Regiekosten in einem bestimmten Verhältnisse untereinander teilen, ein Verhältnis, wie es zwischen Rechtsanwälten vorzukommen pflegt, büßt seine rechtliche Natur auch dadurch nicht ein, daß die vereinigten Anwälte wechselseitig für einander arbeiten. (Erkenntnis vom 4. Februar 1924, Z. A 319/3/23.)

*

Für die Entscheidung der Frage, ob jemand Angestellter oder Gesellschafter einer Gesellschaft gewesen sei, ist im Sinne der §§ 1187 und 1197 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nötig, eine Feststellung auch in der Richtung vorzunehmen, ob er im Falle eines Verlustes seine Bemühungen in dem Sinne einbüßt, daß er verpflichtet ist, die auf Rechnung des Gewinnes in einem Geschäftsjahre behobenen Beträge bis zur Höhe seines vertragsmäßig oder gesetzmäßig bestimmten Anteiles an dem eingetretenen Verluste für Gesellschaftszwecke wieder herauszugeben oder nicht. (Erkenntnis vom 14. Mai 1924, Z. A 50/4/24.)

*

Abgabengesetze müssen wesentlich von wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten ausgelegt werden, eine Auslegung, die unter Umständen zu einem vom privatrechtlichen Sprachgebrauche abweichenden Ergebnis führt. So hat zum Beispiel der ehemalige k. k. österreichische Verwaltungsgerichtshof die Dienstbezüge des Personalsteuergesetzes im Sinne von Lohnbezügen für stetige Arbeitsleistungen im Dienste Dritter erfaßt und das für dienstliche Stellungen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches geforderte, durch disziplinäre Sanktionen gesicherte Unterordnungsverhältnis steuerrechtlich entbehrlich erklärt. Desgleichen hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof als fremde Arbeitskräfte eines Erwerbsunternehmens im Sinne des Fürsorgeabgabegesetzes alle physischen Personen erklärt, die organisatorisch in das Unternehmen eines Dritten einbezogen sind, zu ihm gehören, darunter auch Gesellschafter, soweit sie dem gesellschaftlichen Unternehmen ihre Arbeitskraft gegen bestimmte oder bestimmbare Bezüge zur Verfügung stellen und sich ihm hiedurch individuell gegenüberstellen, ungeachtet sie vom Standpunkte des allgemeinen Sprachgebrauches nicht als dem Unternehmen fremd bezeichnet werden können. Es handelt sich in solchen Fällen um wirtschaftliche Erfassung des steuerrechtlichen Tatbestandes im Sinne der erkennbaren Besteuerungsabsicht. Von dieser Erwägung ausgehend, hat der Gerichtshof den Wortlaut des § 4 des niederösterreichischen Fürsorgeabgabegesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 728, in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 139, daß die höhere Fürsorgeabgabe von Banken, Bankiers und sonstigen Personen, die gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, in dem Sinne erfaßt, daß von der erhöhten Abgabe alle Formen des selbständigen Betriebes oder der selbständigen Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete des Geld- oder Kreditgeschäftswesens getroffen werden sollen, zumal im Geschäftsbetriebe der Banken und Bankiers, denen

die sich nach Art der Banken und Bankiers betätigenden Personen als „sonstige" für den Besteuerungszweck ihnen gleichgestellte Personen beigefügt werden, auch die bloße Vermittlung von Geld- und Kreditgeschäften inbegriffen ist und auch diese Vermittlungstätigkeit nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes von der erhöhten Abgabe erfaßt wird. (Erkenntnis vom 26. Mai 1924, Z. A 227/2/24.)

*

Unter „Ehemals hofärarische Wirtschaftszweige" im Bundesbetriebsabgabengesetze erscheinen jene im Jahre 1922 noch bestehenden Einrichtungen wirtschaftlicher Natur zusammengefaßt, die aus ehemals hofärarischen Einrichtungen entstanden waren. Unter „Wirtschaft" ist die geregelte Tätigkeit und Fürsorge zur Beschaffung und zweckmäßigen Verwendung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse zu verstehen, unter „Wirtschaftszweig" im weitesten Sinne ein organisch geschlossener Teil der Wirtschaft, eine zusammengehörige Gruppe von Einrichtungen, Anstalten und Tätigkeiten, welche einen Teil der Wirtschaft ausmachen. Im Begriffe „Wirtschaftszweig" und insbesonders „hofärarischer Wirtschaftszweig" liegt aber nach dem Sprachempfinden auch ein ziemlich stark betonter Gegensatz, eine Gegenüberstellung gegen andere Einrichtungen, Anstalten und Tätigkeiten, insbesondere des Hofärars, welche als nicht zur Wirtschaft gehörig zu betrachten sind. Das Wort „Wirtschaftszweig" schließt insbesondere in der Verbindung mit dem Beiworte „hofärarisch" die Einbeziehung höherer Betätigungen, zum Beispiel wissenschaftlicher, künstlerischer und insbesonders auch der hauptsächlich auf die Entfaltung eines die Machtstellung versinnbildenden Prunkes gerichteten Einrichtungen begrifflich aus. Daß nun die Spanische Reitschule des Jahres 1922 als eine ehemals hofärarische Einrichtung gelten muß, steht außer Zweifel und wird auch nicht bestritten. Die Streitfrage spitzt sich vielmehr dahin zu, ob sie im Jahre 1922 als eine Einrichtung wirtschaftlicher Natur zu betrachten war. Diese Frage wäre nun allerdings zu verneinen, wenn sie ausschließlich der Pflege der Reitkunst gewidmet wäre und von einer auch nur teilweisen Deckung der Kosten ihrer Erhaltung durch ihre Einnahme nicht gesprochen werden kann; nach der eigenen Angabe des beschwerdeführenden Bundesschatzes steht aber die Reitschule in unlöslicher Verbindung mit der Zucht der Lippizaner Pferderasse; sie wird nur aufrechterhalten, um die Eigenschaft dieser Rasse, zu deren Fortzüchtung die Bundesverwaltung sich entschlossen hat, zu erhalten. Die Pferdezucht nun mußte der Verwaltungsgerichtshof, dem allgemeinen Spruchgebrauche folgend, als einen Wirtschaftszweig erkennen. Daß die Lippizaner Zucht ausschließlich auf ehemals hofärarische Einrichtungen (Hofgestüte, Hofreitschule) zurückgeht, steht gleichfalls fest. Unter diesen Umständen mußte die Lippizaner Zucht einschließlich der ihr zugehörigen Spanischen Reitschule als ein „ehemals hofärarischer Wirtschaftszweig" und somit nach der Legaldefinition des Bundesbetriebsabgabengesetzes, welches ausdrücklich bestimmt, daß die ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige als Bundesbetriebe erwerbswirtschaftlicher Natur zu gelten haben, als ein Bundesbetrieb erwerbswirtschaftlicher Natur im Sinne dieses Gesetzes erkannt werden und es ist somit für die Angestellten der Spanischen Reitschule die Wiener Fürsorgeabgabe zu entrichten. (Erkenntnis vom 27. Jänner 1925, Z. A 220/4/23.)

Fremde Arbeitskraft.

Fleißprämien und Entschädigung für Fahrtauslagen vom und zum Dienstorte an Lehrlinge sind abgabepflichtig, auch wenn die Lehrlinge nach dem Lehrvertrage auf eine Entlohnung keinen Anspruch hätten. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 70/2/24.)

Gegenüber der Einwendung, daß zwischen dem Agenten und der Firma kein Dienstvertrag, überhaupt kein ständiges Arbeitsverhältnis besteht, der Agent weder für den Krankheits- noch für einen sonstigen Fall versichert ist, er vielmehr ein selbständiger gewerbeberechtigter Handelsagent ist, der für mehrere Firmen arbeitet, ein Konkurrenzverbot nicht zu beachten hat, Weisungen über den Kundenbesuch oder sein Tätigkeitsgebiet nicht erfolgen, wurde darauf hingewiesen, daß vor allem § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes zur Beurteilung der vorliegenden Frage heranzuziehen ist, nach dem die tatsächliche Verwendung einer fremden Arbeitskraft zur Erzielung eines Erwerbes des Abgabepflichtigen maßgebend ist. Es komme für die Abgabepflicht nur darauf an, daß fremde Arbeitkraft einem Unternehmen organisatorisch eingegliedert sei, aber durchaus nicht auf das privatrechtliche Verhältnis, durch das diese Eingliederung bewirkt werde. Es sind daher im Sinne der bisherigen Rechtsprechung, der eine sachgemäße Auslegung des Fürsorgeabgabegesetzes zugrunde liegt, auch im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Abgabepflicht gegeben. (Erkenntnis vom 3. Juni 1924, Z. A 545/24.)

*

Personen, die sich in den dauernden Dienst des Beschwerdeführers zwecks Entfaltung einer Werbetätigkeit für den Absatz seiner Erzeugnisse gestellt haben, sind zu seinem Unternehmen gehörige Arbeitskräfte, ganz so wie die Inhaber von Agenturen oder Versicherungsgesellschaften auf dem Lande zu deren Organisation gehören, möchte selbst ihre Tätigkeit nicht auf einem Dienstverhältnisse beruhen. (Erkenntnis vom 30. März 1925, Z. A 467/3/24.)

*

Der offene Handelsgesellschafter, der für seine die Mitgesellschafter entlastende Tätigkeit entlohnt wird, steht der Gesellschaft ebenso gegenüber wie ein Beamter der Gesellschaft. An dem Charakter seines Bezuges als Lohnbezug wird dadurch nichts geändert, daß er als Gesellschafter der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, die dem Betrage nach seinem Gehalte gleichkommt. Gegenüber der Rechtsbehauptung, daß solche Bezüge nur zu jenem Betrage der Fürsorgeabgabe unterzogen werden können, als sie zu Lasten der übrigen Gesellschafter gehen, ist auf die aus der gleichen Rechtsanschauung sich ergebenden Folgen zu verweisen, daß Bezüge der erwähnten Art nur als Leistungen der übrigen Gesellschafter an den Bezugsberechtigten zu erfassen sind. (Erkenntnis vom 7. Juli 1924, Z. A 169/1/23.)

*

Die Notariatsordnung, insbesondere ihr § 117, schließt es aus, daß der als Kandidat bezeichnete Hilfsarbeiter zum Notar im Verhältnisse eines Gesellschafters steht. Mag seine Entlohnung auch in einem Anteil an den Geschäftserträgnissen bestehen, so ändert diese Art der Entlohnung nichts an dem Wesen seines Verhältnisses als Hilfsarbeiter, als Angestellter zum Notar, dem alleinigen Unternehmer, Geschäftsinhaber als seinen Arbeitgeber, dem allein die Leitung des Unternehmens, ausschließlich die Verantwortung, die persönliche Vertretung in allen Geschäften zukommt. (Erkenntnis vom 4. November 1924, Z. A 264/4/24.)

*

Wenn eine protokollierte Einzelfirma die Abhebungen der bei dem Betriebe ihres Vaters tätigen Söhne a conto ihres zehnprozentigen Anteiles an dem Geschäftserträgnisse im Bemessungsverfahren als fürsorgeabgabepflichtige Bezüge erklärt hat und daher die belangte Behörde nicht den Tatbestand eines zwischen den Söhnen des Inhabers der beschwerdeführenden Firma und diesem selbst bestehenden Gesellschaftsverhältnisses, sondern den eines Lohnverhältnisses als gegeben und ihre Bezüge der Fürsorgeabgabe unterliegend erachtet hat, so kann hierin weder eine Ueberschreitung der Schranken der freien Beweiswürdigung, noch eine unrichtige Anwendung des Gesetzes erblickt werden.

Im übrigen erhalten die im Verwaltungsverfahren abgegebenen Parteierklärungen durch die Tatsache, daß die beschwerdeführende Firma als Einzelfirma protokolliert erscheint, eine wesentliche Stütze.

Schließlich sind bei Gesellschaftsfirmen diejenigen Bezüge, die einem Gesellschafter als Entgelt für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft zufließen, fürsorgeabgabepflichtig. (Erkenntnis vom 29. Oktober 1924, Z. A 164/4/24.)

*

Auch bei einer Familienunternehmung (offene Handelsgesellschaft) erscheinen jene Teilhaber, die für die übrigen im Betriebe tätig sind, als Angestellte des Betriebes, unabhängig davon, ob ein förmlicher Dienstvertrag abgeschlossen wurde oder nicht. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

*

Die Dienste der Reinigungsfrau gelten dem Unternehmen geradeso wie die Dienste der anderen für das Unternehmen tätigen Personen. Daß der Beschwerdeführer den Abschluß des Dienstübereinkommens mit dieser Arbeitskraft und etwa auch den sonstigen Verkehr mit ihr seiner Ehefrau übertragen hat, ist belanglos. Die Reinigung ist so wie irgend eine andere Instandhaltungsarbeit an den vom Beschwerdeführer als Kanzlei benützten Räumen seinem Geschäftsbetriebe gewidmet, ist eine Verwendung in diesem Betriebe, der nicht bloß geistige Arbeiten umfaßt, sondern auch noch zahlreiche sonstige Arbeiten erfordert. (Erkenntnis vom 4. November 1924, Z. A 264/4/24.)

*

Die Frage, ob der Verband Ö. H. J. fürsorgeabgabepflichtig ist, muß lediglich nach dem Rechtsverhältnisse, das zwischen dem Verbande und den Heimarbeitern Platz greift, beurteilt werden.

Es wird von einer Fürsorgeabgabepflicht des Verbandes dann nicht gesprochen werden können, wenn dieser als bloßer Vermittler zwischen den Heimarbeitern und deren Kunden sich betätigt oder, wenn der Verband zwecks Veräußerung der Heimarbeitererzeugnisse lediglich als Kommissionär auftritt, desgleichen würden die geforderten Voraussetzungen für eine Fürsorgeabgabepflicht nicht zutreffen, wenn vorwiegend die Heimarbeiter als Lieferanten des Verbandes anzusehen wären; wohl aber wäre eine Fürsorgeabgabepflicht dann anzunehmen, wenn der Verband als Unternehmer auftritt, der auf eigene Rechnung ohne Belastung der einzelnen Heimarbeiter das Rohmaterial beschafft, dieses den Heimarbeitern zuweist und ihnen Arbeitsaufträge als Arbeitgeber erteilt. (Erkenntnis vom 31. März 1925, Z. A 487/4/24.)

*

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, fällt unter den Begriff „fremde Arbeitskraft" im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes jede Person, die zur Erwerbsorganisation des Unternehmers gehört und zur Förderung derselben ständig bestellt ist. Ohne rechtlichen Belang ist hiebei, ob die betreffende Person zu dem Unternehmer in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht und ob ein förmlicher Dienstvertrag vorliegt. Ebenso unentscheidend ist der Umstand, daß die Arbeitskraft keiner Zwangsversicherung unterliegt. Daher muß die Tochter des Beschwerdeführers, die im Betriebe desselben dauernd beschäftigt ist, als fremde Arbeitskraft angesehen werden. Sie bezieht monatlich einen Betrag, der dem Lohne eines Angestellten entspricht und wird daher im Sinne des Artikels I, Absatz 5 der Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, n.-ö. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 780, als eigene Familienangehörige des Unternehmers in gleicher Weise wie andere Angestellte entlohnt. Ihre Bezüge unterliegen infolgedessen der Fürsorgeabgabe. Die Einwendung der Beschwerde, daß diese Bezüge der Alimentationspflicht des Vaters entspringen, ist deshalb hinfällig, weil sie offensichtlich mit der Verwendung der Tochter als einer Arbeitskraft im Betriebe in Verbindung stehen und als Entgelt für die geleistete Arbeit gegeben werden. (Erkenntnis vom 12. Mai 1925, Z. A 614/4/24.)

Bemessungsgrundlage.

Entschädigungen für die Fahrtauslagen einer fremden Arbeitskraft von und zum Dienstorte sind abgabepflichtig, da ihr ein Aufwand ersetzt wird, der ihre Person trifft und den sie sonst aus eigenen Mitteln berichtigen müßte. Würde die Arbeitskraft eine Fahrt im Dienste des Arbeitgebers zur Verrichtung von Geschäften unternehmen, so wäre der Ersatz dieser Fahrtauslagen allerdings keine Entlohnung, sondern eine Regieauslage. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 70/2/24.)

*

Der Fürsorgeabgabe unterliegen auch jene Leistungen des Arbeit- und Dienstgebers an den Arbeit- oder Dienstnehmer, die der Bestreitung der Kosten der persönlichen Bedürfnisse des Arbeit- oder Dienstnehmers anläßlich der Ausführung eines Auftrages außerhalb seines Wohnortes und außerhalb der Betriebsstätte zu dienen haben, wie Zehrgelder, Aufenthaltsgebühren usw. Denn im Sinne des Fürsorgeabgabegesetzes unterliegen der Abgabe alle Bezüge eines Arbeiters oder Angestellten, die ihm als Entgelt für seine Dienstleistung zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse durch den Arbeit- oder Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 233/3/23.)

*

Eine Entlohnung bleibt auch dann abgabepflichtig, wenn sie nicht in der Form eines festen Zeitlohnes, sondern in einer anderen veränderlichen Form gegeben wird, wie zum Beispiel als Stücklohn, prozentualer Lohn oder Provision. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

*

Die Behauptung, daß nur die Bezüge jener Personen der Fürsorgeabgabe zu unterziehen seien, die als Reflektanten auf Fürsorgeeinrichtungen in Betracht kommen, findet im Gesetze keine Stütze. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

Ort der Vorschreibung.

Der Donaustrom hat durch die Internationalerklärung im Artikel 291 des Staatsvertrages von St. Germain keineswegs eine Art Exterritorialität, eine Exemption aus den Gebieten jener Gemeinden, Länder und Staaten, welche er durchfließt, erlangt. Innerhalb der Grenzen der Republik Oesterreich hat vielmehr die rechtliche Beschaffenheit des Donaustroms — unbeschadet der erwähnten Bestimmungen des Friedensvertrages — eine Aenderung nicht erfahren; der Donaustrom ist nach wie vor als öffentliches Gut im Sinne des § 287 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des § 2 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, anzusehen und gehört als solches zum Gebiete jener Gemeinden, innerhalb deren Grenzen sich das von ihm bedeckte Gebiet befindet. Da nun die Schiffe und Boote der Gesellschaft unstreitig auch auf diesem zum Wiener Gemeindegebiete gehörigen Stromteile verwendet werden, so steht außer Zweifel, daß das Fahrpersonal seine Arbeit mindestens teilweise im Wiener Gemeindegebiete leistet. In Wien ist der Sitz der Gesellschaft, die kommerzielle Direktion und ein Schiffsinspektorat, von welchem dienstliche Weisungen für die ihnen unterstellten Schiffe und Boote ausgehen. Die Schiffe und Boote sind aber nicht ausschließlich diesen Wiener Organen unterstellt, sie treten vielmehr auch zu den auswärtigen Organen der Gesellschaft (zum Beispiel zu den Schiffsinspektoraten in Budapest usw.) in eine Zugehörigkeit und Unterstellung und zu verschiedenen, außerhalb Wiens gelegenen sonstigen Betriebsstätten der Gesellschaft (Stationen, Agenturen, Lagerhäuser usw.) in dienstliche (Arbeits-)Beziehungen. Fest steht, daß jene Merkmale, auf Grund welcher der Verwaltungsgerichtshof in anderen Fällen die Zugehörigkeit zum Wiener Betriebe als ausreichend dargetan erachtet hat, nämlich das dauernde und ausschließliche Ausgehen und Zurückkehren zur Wiener Betriebsstätte, der ausschließliche Empfang der dienstlichen Weisungen und die ausschließliche Lohnzahlung von dieser Stätte aus, hier nicht zutreffen. Zur Forderung der Wiener Abgabe reicht es nicht aus, daß das Personal letzten Endes an die Weisungen der in Wien ihren Sitz habenden Oberleitung des Unternehmens gebunden ist und, daß die Verrechnung seiner Bezüge dorthin erfolgt, vielmehr ist es bei der verhältnismäßig losen Verbindung der Arbeit des Fahrpersonals mit dem Wiener Schiffsinspektorate und der kommerziellen Direktion erforderlich, auf die Art seiner Arbeitsleistung, die Dienstinstruktionen, die Frage der unmittelbaren Veranlassung der einzelnen Arbeiten, die Orte und die Dauer des Aufenthaltes, die Art, Verteilung und Zugehörigkeit des besorgten Verkehres und andere, die Arbeitsleistung und ihre Zugehörigkeit zu den verschiedenen gesellschaftlichen Organen und Betriebsstätten darlegende Umstände entsprechend einzugehen und, soferne es nicht zwischen der Gemeinde Wien und der Gesellschaft zu einer Vereinbarung kommt, nach deren Klarstellung jene Anteile an den Gesamtbezügen des Fahrpersonales zu ermitteln, welche im Sinne des Gesetzes als für die Verwendung der Arbeitskräfte in Wien entfallen zu betrachten sein werden.

Die Tatsache der zeitweiligen Unterstellung des Personals unter das Wiener Schiffsinspektorat und der dauernden Unterstellung der Fahrzeuge unter die Wiener kommerzielle Direktion, sowie die Verrechnung der Bezüge durch, beziehungsweise an das Wiener

Schiffsinspektorat, mithin die administrative Unterstellung unter Wiener Organe der Gesellschaft reichen für sich allein nicht aus, um die abgabepflichtige Entlohnungsquote festzustellen. (Erkenntnis vom 16. Oktober 1924, Z. A 163/5/23.)

*

Zu der in der Beschwerde berührten Frage der Doppelbesteuerung erwog der Gerichtshof, daß es sich für ihn heute lediglich um die Entscheidung der Frage handeln konnte, ob die beschwerdeführende Firma in Vorarlberg lohnabgabepflichtig ist, nicht aber um die Frage, ob und mit welchem Rechte sie hinsichtlich der gleichen Lohnsumme auch in Wien zur Leistung der Fürsorgeabgabe herangezogen wurde, über welche Frage ja mit der heute angefochtenen Entscheidung nicht zu entscheiden war.

Grundsätzlich erscheint übrigens eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen, sondern nur dort, wo dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird; hiezu kommt, daß im § 6, Absatz 3 des Finanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, die Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen vorgesehen ist, eine solche Regelung aber in dem von der Beschwerde berührten Belange bisher nicht erfolgt ist. Sohin mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. (Erkenntnis vom 16. April 1925, Z. A 411/4/24.)

Verfahren.

Es ist Sache des Abgabepflichtigen, der Behörde für die Bemessung der Fürsorgeabgabe eine solche Grundlage zu liefern, daß der Charakter der ausgezahlten Lohnsummen einwandfrei festgestellt werden kann. Da diese Bemessungsgrundlage nicht klargestellt wurde, konnte die Behörde auch nicht Unterscheidungen treffen, so daß ihr Vorgehen gerechtfertigt erscheint. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 70/2/24.)

*

Wenn die Beschwerde schließlich in formeller Beziehung das schon in dem erstinstanzlichen Bescheide enthaltene Ersuchen ansieht, die ausbezahlten Reisediäten, soweit sie für die Fürsorgeabgabe in Betracht kommen, bekanntzugeben, beziehungsweise von denselben unter gleichzeitiger Beibringung einer Nachtragsabrechnung die Fürsorgeabgabe zu entrichten, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in demselben einen Widerspruch zu den Vorschriften des § 5 des Gesetzes nicht zu erblicken, der dem Abgabepflichtigen vorschreibt, binnen einer bestimmten Frist sowohl eine Abrechnung über die in der Verrechnungsperiode geleisteten Lohnsummen vorzulegen, als auch binnen der gleichen Frist die hienach sich ergebende Abgabesumme zur Einzahlung zu bringen. Ein solcher, in das Gewand eines Ersuchens gekleideter Auftrag erwies sich in den gegebenen Fällen um so gebotener, als hinsichtlich der Abgabepflichtigkeit der in Rede stehenden Leistungen zwischen der Abgabenbehörde und dem Abgabepflichtigen eine Meinungsverschiedenheit bestand und daher die nach der Ansicht der ersteren gebührenden Abgaben noch nicht eingezahlt worden waren.

Diese Verschiedenheit der Auffassung wird nun beseitigt und die Einhaltung des im § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorganges wird sich als eine natürliche Folge der durch das hiergerichtliche Erkenntnis geschaffenen Klärung von selbst ergeben.

Die Beschwerden erwiesen sich daher in diesem, die formelle Seite berührenden Belange, als nicht begründet. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 233/3/23.)

B. Rechtsprechung der Abgabenbeschwerdekommission, soweit deren Rechtsanschauung nicht schon in den unter A angeführten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten ist.

Abgabepflicht.

Pfandleihanstalten unterliegen nur der $4^1/_{16}$ prozentigen Fürsorgeabgabe, da der Gesetzgeber nur jene Betriebe der erhöhten Fürsorgeabgabe unterziehen wollte, die Geld- und Kreditgeschäfte bankmäßig betreiben. Mit Rücksicht auf den Kundenkreis der Pfandleihanstalten und die Art der Pfandgegenstände kann ihnen ein bankmäßiger Charakter nicht zugeschrieben werden.

Zu den Formen des selbständigen Betriebes oder der selbständigen Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete des Geld- oder Kreditgeschäftswesens gehört auch die Mitwirkung bei Gewährung des Kredites und die Vermittlungstätigkeit.

*

Eine auswärtige Firma, die in Wien Beamte beschäftigt, die bei einer hiesigen Firma ihr Bureau haben und die Geschäftsführung der auswärtigen Firma auf dem Wiener Platze besorgen, besitzt in Wien eine eigene zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmte Betriebsstätte in den Räumen der hiesigen Firma und hat die Bezüge ihrer in dieser Wiener Betriebsstätte tätigen Angestellten daher im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes in Wien der Fürsorgeabgabe zu unterziehen.

*

Die Steuer- und Abgabenfreiheit nach dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Italien gilt nur für den Betrieb des Schiffahrtsgewerbes und die damit unmittelbar und unlösbar verbundenen Tätigkeiten, nicht aber für eine hievon losgelöste selbständige Agentur.

*

Der Bühnenkonzessionär und nicht der nicht genehmigte Pächter ist abgabepflichtig.

*

Der Umstand, daß laut Beschluß des Handelsgerichtes Wien vom 14. Juni 1924 das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde und das Bankunternehmen seit 30. Juni 1924 keine auch wie immer gearteten Geschäfte mehr tätigt, ist für die Beurteilung der Abgabepflicht für den höheren Prozentsatz ohne Belang; werden tatsächlich keine Gehälter ausgezahlt, so entfällt ja ohnehin die Abgabe. Solange aber Gehälter ausbezahlt werden, zeigt dies von einer Tätigkeit im Rahmen des Bankunternehmens, wenn sich auch diese auf die Abwickelung der früher abgeschlossenen Bankgeschäfte beschränkt.

*

Auch das im Rahmen der Bankabteilung getätigte Einlagegeschäft unterliegt der $8^1/_2$ prozentigen Abgabe.

Fremde Arbeitskraft.

Heimarbeiter und Stückmeister, die ja hauptsächlich nur ihre Arbeitskraft der Unternehmung zur Verfügung stellen und hiefür nach Stücklohn entlohnt werden, stehen vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, der in Hinsicht auf das Fürsorgeabgabegesetz allein in Betracht kommt, in der vollkommen gleichen Stellung wie die innerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter des Unternehmers. (Von den ausbezahlten Stückmeisterlöhnen wird dermalen nur ein bestimmter Prozentsatz der Abgabe unterzogen, da die Stückmeister, die für ihr eigenes Personal die Fürsorgeabgabe entrichten müssen, gleichgestellt werden den in geschlossenen Betriebsräumen beschäftigten Arbeitsnehmern ähnlicher Kategorie.)

*

Friseure, die Pächter eines Platzes in der Badeanstalt sind und von den Badegästen selbst entlohnt werden, sind wie die Masseure und Hühneraugenoperateure als Angestellte der Badeanstalt aufzufassen, da solche Bequemlichkeitseinrichtungen zur Förderung des Erwerbes der Unternehmungen geschaffen sind.

*

Der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der für seine Tätigkeit im Interesse der übrigen Teilhaber (Kommanditisten und stille Gesellschafter) einen Anspruch auf fixe Bezüge, die das Spesenkonto belasten, hat, steht zu dem gemeinsamen Unternehmen vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, der in dieser Hinsicht des Fürsorgeabgabegesetzes allein in Betracht kommt, in der völlig gleichen Stellung wie ein Beamter; denn das Fixum erhält er nicht für seine Tätigkeit im eigenen Interesse, sondern für die Tätigkeit im Interesse der übrigen Gesellschafter. Es unterliegt darum diese Entlohnung der Fürsorgeabgabe.

*

Ein angebliches sozialisiertes Theaterunternehmen bildet eine Gemeinschaft nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Als Unternehmer wird nur der Besitzer der Theaterkonzession (Direktor) aufgefaßt. Die mit dem Direktor eine Gemeinschaft bildenden Schauspieler werden als fremde Arbeitskräfte behandelt.

*

Nach Artikel 250 H.-G.-B. ist eine stille Gesellschaft vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil am Gewinn und Verlust beteiligt. Zu einer Mitwirkung, zur Ausübung einer Tätigkeit im Gewerbebetriebe ist der stille Gesellschafter nach dem Gesetze nicht verpflichtet. Wenn der stille Gesellschafter aber tatsächlich im Unternehmen tätig ist, ist kein Zweifel, daß der Abgabepflichtige zur Ausübung einer auf Erwerb abzielenden Tätigkeit in der Person des stillen Gesellschafters eine fremde Arbeitskraft verwendet. Es besteht somit nicht nur ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und dem stillen Gesellschafter, sondern auch ein Lohnverhältnis. Die Bezüge des stillen Gesellschafters setzen sich daher aus zwei im Wesen verschiedenen Elementen zusammen, und zwar aus einem Gewinnbezuge und aus einem Lohnbezuge, von dem Fürsorgeabgabe zu entrichten ist. Der Gewinnbezug unterliegt natürlich nicht der Fürsorgeabgabe. Was nun das Ausmaß des Lohnbezuges anlangt, so ist mangels einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem stillen Gesellschafter der Schluß zulässig, daß die Arbeitskraft des stillen Gesellschafters ebenso zu bewerten ist, wie die Arbeitskraft eines gleichwertigen Angestellten im gleichen Betriebe oder in einem fremden gleichartigen Betriebe.

Nach Fertigstellung der Bilanz steht es jedoch dem Beschwerdeführer frei, den Nachweis zu erbringen, daß die der Bemessung zugrunde gelegten monatlichen Lohnbezüge zu hoch sind. Anderseits wird aber auch das magistratische Bezirksamt beauftragt, nach Fertigstellung der Bilanz zu prüfen, ob nicht auf Grund der Höhe der Einnahmen aus dem stillen Gesellschaftsverhältnisse unter Bedachtnahme auf obige Rechtsanschauung die angenommenen Lohnbezüge zu niedrig sind und ist dann gegebenenfalls die Vorschreibung mittels Zahlungsauftrages richtigzustellen.

*

Aus den Umständen, daß die Gesellschafter der Firma J. G. von der beschwerdeführenden Firma L. J. A. G. Gehälter beziehen, daß Vereinbarungen bezüglich Entlassung, beziehungsweise Austrittes getroffen wurden, daß die Einkommensteuer von der Firma L. J. A G. entrichtet wird, daß ein etwaiger Verlust der Firma J. G. von der beschwerdeführenden Firma getragen wird und weiters, daß der gesamte Reingewinn der Firma J. G. auf das Kontokorrentkonto der beschwerdeführenden Firma überführt wird, geht zur Genüge hervor, daß die beiden Gesellschafter der Firma J. G. zum Unternehmen der beschwerdeführenden Firma vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, der in Hinsicht auf das Fürsorgeabgabegesetz allein in Betracht kommt, in der völlig gleichen Stellung wie Beamte des Unternehmens stehen und es unterliegen daher deren Bezüge gemäß §§ 1 und 3 des Fürsorgeabgabegesetzes der Abgabe. Der Charakter ihrer Gehälter als Arbeitsentlohnung wird auch dadurch nicht geändert, daß die beiden Gesellschafter eine offene Handelsgesellschaft gegründet haben. Im Wesen ist die Betriebsstätte der J. G. nur eine Filiale der beschwerdeführenden Gesellschaft.

*

Wenn einer im Betriebe tätigen Person ein Bezug aus einem Vermögensrecht nicht zukommt, sprechen die Momente, nämlich Beistellung nur der Arbeitskraft, monatliche Behebung a conto des Reingewinnes, auf Grund mündlicher Vereinbarung unbedingt dafür, ihr Verhältnis zum Beschwerdeführer als ein vorwiegend auf einem Dienst- und Lohnvertrag beruhendes anzusehen. Auch handelt es sich hier nicht um den Betrieb nur einzelner Geschäfte, für die eventuell die Bestimmungen des 27. Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Verträgen über eine Gemeinschaft der Güter in Betracht kommen, sondern um den Betrieb eines Gewerbes selbst.

*

Zwei Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die gleichmäßig für ihr Unternehmen arbeiten und sich hiefür einen auf Spesenkonto verbuchten Gehalt auswerfen, können trotzdem nicht als fremde Arbeitskräfte angesehen werden, da im Gegensatze zu den meisten anderen Gesellschaftsformen der einzelne offene Handelsgesellschafter nicht als ein von der offenen Handelsgesellschaft verschiedenes Rechtssubjekt angesehen werden kann, die einzelnen offenen Handelsgesellschafter daher als Unternehmer in Betracht kommen und im vorliegenden Falle kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß etwa der eine offene Handelsgesellschafter die Arbeit des anderen offenen Handelsgesellschafters ganz oder teilweise besorgt und hiefür eine finanzielle Besserstellung erfährt.

*

Der Gatte einer stillen Gesellschafterin, der im Unternehmen ohne fixen Gehalt beschäftigt ist, ist als fremde Arbeitskraft anzusehen und jener Teil des Gewinnanteiles seiner Frau, der der Entlohnung einer gleichwertigen Arbeitskraft entspricht, der Abgabe zu unterziehen. Das gleiche gilt, wenn der Vertreter eines stillen Gesellschafters ohne Erhalt von Bezügen im Betriebe tätig ist.

*

Wenn ein handelsgerichtlich protokollierter offener Gesellschafter auf keinen Fall am Verluste beteiligt ist, kann er nicht als Unternehmer, sondern nur als fremde Arbeitskraft angesehen werden.

*

Der Einzelinhaber eines Unternehmens, der für sich auf Spesenkonto einen Gehalt auswirft, kann nicht als fremde Arbeitskraft angesehen werden, da er nicht zugleich sein eigener Angestellter sein kann.

*

Ein Rechtsanwalt, der nach dem getroffenen Uebereinkommen mit der Gesellschaft die Durchführung der Prozesse aller Art, die Steuerangelegenheiten sowie die juristische Beratung der Direktion besorgt und für diese Leistung ein fixes Pauschalhonorar erhält, ist als fremde Arbeitskraft der Gesellschaft anzusehen.

*

Die Bezüge eines Provisors einer Apotheke, der den kranken Apothekerbesitzer vertritt, sind abgabepflichtig, auch wenn die Entlohnung vom Reingewinne abhängig ist.

*

Wenn ein selbständiger Gewerbetreibender in der Betriebsstätte eines anderen Unternehmers fast ausschließlich für diesen Unternehmer tätig ist, ist er als eine fremde Arbeitskraft dieses Unternehmers aufzufassen.

*

Im Sinne des Artikels I der Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, n.-ö. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 780, unterliegen die Bezüge der eigenen Familienangehörigen dann der Fürsorgeabgabe, wenn sie für ihre Dienstleistungen in gleicher Weise wie andere Angestellte derselben Geschäftszweige entlohnt werden. Da die Tochter des Beschwerdeführers, wie aus der Aktenlage hervorgeht, außer der Kost nur ein Taschengeld von unbestimmter Höhe bezieht, somit die Geldentlohnung nicht genau bestimmt ist, so kann daraus nicht abgeleitet werden, daß die Tochter in der gleichen Weise wie andere Angestellte derselben Branche entlohnt werden. Da sie außerdem auch nicht gemäß §§ 1 und 2 Krankenversicherungsgesetz (Text vom November 1922), B.-G.-Bl. 859, der obligatorischen Krankenversicherung unterzogen ist, war daher der Beschwerde stattzugeben.

*

Wenn ein Provisionsagent für eventuelle Prozeßkosten, die aus dem durch ihn getätigten Geschäften entstehen, aufzukommen hat, sonst aber diese Geschäfte nicht auf sein Risiko gehen, kann man nicht von einer delkredere Haftung sprechen, weshalb er nicht als Unternehmer, sondern als fremde Arbeitskraft anzusehen ist.

*

Selbständige Bücherrevisoren sind, auch wenn sie eine über die Kontrolle der Buchführung und die Aufstellung der Bilanzen hinausgehende Tätigkeit entwickeln, nicht als fremde Arbeitskraft, sondern als Unternehmer aufzufassen.

Bemessungsgrundlage.

Uebernachtungsgebühren dienen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des Arbeit(Dienst)nehmers, sie tragen daher gleichfalls Elemente des Arbeits- oder Dienstlohnes an sich, wie dies aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1911, Z. 11061/10, B 8053 (A), und vom 17. Jänner 1924, Z. A 225/3, klar hervorgeht.

*

Auch die Entlohnung für die Bereitstellung der Arbeitskraft ist abgabepflichtig, wenn auch eine Tätigkeit tatsächlich nicht erfolgt ist.

*

Erhält ein Angestellter bei Auflösung des Dienstverhältnisses neben einer ausreichenden lebenslänglichen Pension noch einen größeren Betrag, so kann dieser nur als eine Remuneration für seine im Interesse des Unternehmens während seiner aktiven Dienstzeit geleisteten Tätigkeit aufgefaßt werden. Ebenso verhält es sich bei größeren Beträgen, die anläßlich der Auflösung des Dienstverhältnisses an einen Angestellten, der keinen Anspruch auf Abfertigung hat, ausbezahlt werden.

*

Nur die faktische Rückzahlung eines als Remuneration gegebenen Betrages, nicht der bloße Widerruf und die buchmäßige Abschreibung als Remuneration berechtigt zur Rückforderung der geleisteten Fürsorgeabgabe.

*

Die bloß buchmäßige Durchführung der Abbuchung, beziehungsweise Anlastung eines als Lohn ausbezahlten Betrages ohne tatsächliche Rückzahlung von Seite des Empfängers begründet noch keinen Rückvergütungsanspruch; dieser kann erst im Zeitpunkte der tatsächlichen Rückzahlung oder der rechtskräftigen Verurteilung des Empfängers zur Rückzahlung geltend gemacht werden.

*

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse vom 16. April 1924, Z. A 70/2, entschieden, daß es Sache der Firma ist, der Behörde für die Bemessung der Fürsorgeabgabe eine solche Grundlage zu liefern, daß der Charakter der ausbezahlten Summen einwandfrei festgestellt werden kann. Im vorliegenden Falle wurden diese Grundlagen trotz erfolgter mehrfacher Aufforderung nicht gegeben.

Wie der Beschwerdeführer in seinen Beschwerdeausführungen selbst zugibt, handelt es sich bei den diskreten Zahlungen um Beträge, die im Interesse des Abschlusses von Geschäften der Firma gegeben wurden, somit Provisionscharakter haben. Provisionen sind aber als Bezüge im Sinne des § 3 des Fürsorgeabgabegesetzes anzusehen und der Fürsorgeabgabe zu unterziehen.

*

Uebersiedlungskosten anläßlich der Versetzung eines Beamten in eine andere Betriebsstätte desselben Unternehmens sind abgabefrei.

Ort der Vorschreibung.

Ist ein Provisionsagent verpflichtet, an einem Orte außerhalb Wiens zu wohnen, von dem er seine Tätigkeit zu entwickeln hat, so ist an dem Wohnorte des Agenten eine Betriebsstätte der auftraggebenden Firma anzunehmen und sind daher seine Bezüge nicht in Wien der Abgabe zu unterziehen.

Verfahren.

Wenn ein Unternehmen auf der Abrechnung oder einer Beilage zu ihr der Bemessungsbehörde einen ausbezahlten Betrag bekannt gibt, hievon aber nicht die Abgabe berechnet, da sie den Betrag nicht für abgabepflichtig hält, so kann nur innerhalb der sechsmonatigen Beanstandungsfrist ein Zahlungsauftrag ausgefertigt werden.

*

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens bildet die Eintragung in das Handelsregister den Hauptbeweis und ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet, auf solche mit den Eintragungen im Handelsregister im Widerspruche stehenden Behauptungen der Parteien Rücksicht zu nehmen. Es bleibt ja der beschwerdeführenden Firma überlassen, die Ordnungsherstellung in den öffentlichen Büchern zu veranlassen und wird sich dann die Bemessungsbehörde auch an diese Eintragungen halten.

*

Gemäß § 6 des Fürsorgeabgabegesetzes haben der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten die Verpflichtung, dem Magistrate über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitze befindlichen für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. Im Sinne dieser Bestimmung sind daher außer Lohnbüchern und Lohnlisten vorzulegen: Kassabuch in Bezug auf die effektiven Zahlungen, Primanota bezüglich Last- und Gutschriften und der ausschlaggebenden Umbuchungen, bei Vorhandensein der amerikanischen Buchhaltung das Journal; ebenso muß dem Kontrollorgan Einsicht gewährt werden in die in Betracht kommenden Personenrechnungen im Saldokonto, beziehungsweise im Hauptbuche, da dort sämtliche Buchungen, die eventuell Angestellte betreffen, aufscheinen. Uebrigens geht die Kontrollast nach § 7 in objektiver Hinsicht viel weiter als die Auskunftspflicht nach § 6. Denn während die Pflicht zur Vorlage von Behelfen nach § 6 auf solche Behelfe beschränkt wird, die für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe von Belang sind, enthält die vom § 7 auferlegte Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen diese Beschränkung nicht. Es ist daher dem im Betriebe erscheinenden, legitimierten Kontrollorgane die Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen zu gestatten.

*

Wenn die Revision am 24. März 1925 stattfand, ist das Beanstandungsrecht für alle vor dem 25. Oktober 1924 eingebrachten Abrechnungen erloschen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

233. Kosten des Strafverfahrens.

234. Zuweisung der Ortsgemeinden Mühlau, Arzl, Seefeld, Scharnitz, Leutasch und Reith zum Gerichtsbezirk Innsbruck und der Ortsgemeinde Wildermieming zum Gerichtsbezirk Telfs und zum Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

235. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

236. Konvertierung des bei der Tschechoslowakischen Republik aufgenommenen Darlehens vom Jahre 1922.

237. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1925.

238. Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundeseigentums in Wiener-Neustadt.

239. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.

240. Börsenfondsnovelle.

241. Elektrisierungsnovelle.

242. Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.

243. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Linz im Jahre 1925 aufzunehmenden Darlehens.

244. Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

245. Krankenversicherung von in der Heimarbeit Beschäftigten.

246. Verzugsgebührengesetz.

247. XV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

248. Aufhebung von Bestimmungen über die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten.

249. Verkehr mit bestimmten Waldsamen.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Interne Erlässe der Magistratsdirektion.

69. Voranschlagsarbeiten, dienstliche Verschwiegenheitspflicht.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Es hat sich vor einiger Zeit der Fall ereignet, daß ein Beamter einer Magistratsabteilung Vertretern einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung, der gegenüber er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet war, auf ihre wiederholten Betreibungen einer Herstellung mündlich die Auskunft gegeben hat, daß der von der betreffenden Magistratsabteilung hiefür beantragte Budgetansatz bei der Durchberatung des Voranschlages gestrichen worden sei und die Herstellung deshalb unterbleiben müsse.

Eine derartige Mitteilung widerspricht jedoch den Bestimmungen (§ 22, Absatz 1) der allgemeinen Dienstordnung über die dienstliche Verschwiegenheit, die ich hiemit allen städtischen Dienststellen in Erinnerung bringe; sie lauten: „Jeder Angestellte ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes, der Gemeinde oder einer Partei geboten sind, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über solche Angelegenheiten, die ihm als geheim oder vertraulich ausdrücklich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet ist, strengste Verschwiegenheit zu beobachten."

Unter die genannten Angelegenheiten fallen ohne Zweifel auch alle Vorarbeiten für den Voranschlag und alle internen Beratungen hierüber, deren vertraulicher Charakter hiemit ausdrücklich festgestellt wird. Ich bringe allen Dienststellen zur Kenntnis, daß hiefür die strengste Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 22, Absatz 1 der allgemeinen Dienstordnung besteht und daß ich bei neuerlichen Uebertretungen dieser Vorschrift gezwungen wäre, zu Disziplinarmitteln zu greifen. (M.D. 3256 vom 15. Juni 1925.)

70. Postverkehr des Wiener Magistrates, genaue Bezeichnung der absendenden Stelle.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Aus einem Berichte des Zentralzustellungsamtes ersehe ich, daß trotz der in dem Erlasse vom 6. März 1925, Z. M.D. 893/25, Punkt b 3 enthaltenen ausdrücklichen Weisung einzelne Amtsstellen des Wiener Magistrates namentlich auf Rückscheinbriefen es unterlassen, die genaue Bezeichnung der absendenden Stelle anzubringen. Die Folge davon ist, daß eine große Anzahl von Rückscheinen, die vermutlich von Amtsstellen dringend benötigt werden, als unzustellbar im Zentralzustellungsamte erliegen. Ich mache die obigen Stellen, insbesondere die mit der Postabsendung befaßten Organe neuerlich auf die Notwendigkeit einer genauen Bezeichnung der absendenden Stelle aufmerksam und füge bei, daß ich im Falle der Nichtbeachtung dieser Anordnung den schuldtragenden Angestellten unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen werde, da es in keinem Falle geduldet werden kann, daß durch die Nachlässigkeit von Angestellten die Abwicklung von Amtsgeschäften behindert wird. (M.D. 4454 vom 17. Juni 1925.)

71. Schillingwährung, richtige Währungsbezeichnung.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Zur Einhaltung eines richtigen und einheitlichen Sprachgebrauches wird die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Finanzen zur Darnachachtung verlautbart, daß nach eingeholtem Sachverständigengutachten die Währungsbezeichnung „Schilling" in der Mehrzahl und in Verbindung mit einer Grundzahl nicht abzuwandeln ist, wenn sie als zusammenfassende Wertbezeichnung und nicht als Bezeichnung einer Mehrzahl bestimmter Münzen gebraucht wird. Die Bezeichnung hat demnach „Zehn Schilling" zu lauten, wenn es sich um die Angabe einer rechnungsmäßig vorgestellten Summe handelt, dagegen „Zehn Schillinge" wenn eine Mehrheit bestimmter Münzstücke bezeichnet werden soll. Im Gebrauch der Aemter und Behörden wird künftig nach diesem Grundsatze vorgegangen werden.

(M.D. 4291 vom 16. Juni 1925.)

72. Angestellte der städtischen Berufsfeuerwehr; Vorladung zu städtischen Amtsstellen.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Bei Vorladungen von Angestellten der Wiener städtischen Berufsfeuerwehr ist auf deren 24 stündigen Dienst insoferne Rücksicht zu nehmen, als es dem vorzuladenden Feuerwehrangestellten freizustellen ist, an einem von zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Werktagen vor dem Amte zu erscheinen und ihm so Gelegenheit gegeben wird, an einem dienstfreien Tage vorzusprechen. (M.D. 4196 vom 15. Juni 1925.)

73. Heranziehung von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes zu Schreibarbeiten.

(An die Bezirksamtsleiter für den 1. bis 21. Bezirk.)

Zur Entlastung der Schreibkräfte der magistratischen Bezirksämter und zur ökonomischeren Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte ordne ich an, daß in Hinkunft bei den im folgenden genannten Agenden die Schreibarbeiten von den als Referenten verwendeten Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes selbst zu besorgen sind.

Die in Betracht kommenden Agenden sind: Gewerberücklegungen, Gewerbeverlegungen, Witwenfortbetriebe, Geschäftsführerbestellungen, Eröffnung von weiteren Betriebsstätten, Religionsaustritte und Austrägerscheine nach § 60 der Gewerbeordnung.

Die Uebertragung der Schreibarbeiten erfolgt grundsätzlich an die als Referenten tätigen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, wobei es aber dem Bezirksamtsleiter überlassen bleibt, wenn es die Verhältnisse im Amte erfordern, eine andere Einteilung zu treffen. Durch die Uebertragung der Schreibarbeiten hat in der manipulativen Aktenbehandlung der Kanzlei keinerlei Aenderung einzutreten. Es sind daher die den mittleren Verwaltungsbeamten übertragenen Schreibstücke auch im Mundierungsbuch einzutragen.

Die Vorschriften der Erlässe der Magistratsdirektion vom 26 September 1912, M.D. 2234. und vom 18. November 1924, M.D. 3672, über das allgemeine sowie über das besondere Dezernat und die Bestimmungen des Magistratsdirektionserlasses vom 11. Februar 1925, M.D. 1002, betreffend die Heranziehung von mittleren Verwaltungsbeamten zu Kanzleiarbeiten bleiben vollinhaltlich aufrecht. (M.D. 4965 vom 18. Juli 1925)

74. Statistische Ausweise; Uebermittlung an die M.Abt. 51.

(An die Vorstände [Leiter, Direktoren] der städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 16. Jänner 1925, M.D. 361, wurde die Weisung erteilt, statistische Zusammenstellungen, Ausweise usw. der M.Abt. 51 zwecks Hinterlegung im statistischen Archiv in Abschrift oder im Original zu übersenden. Wie die M.Abt. 51 berichtet, erfolgen diese Uebermittlungen in letzter Zeit sehr spärlich, so daß die Vermutung besteht, daß den Anordnungen des eingangs erwähnten Erlasses nicht entsprochen wird. Ich bringe ihn daher zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung, daß auch in Druck gelegte Veröffentlichungen der M.Abt. 51 zu übermitteln sind. Da die genannte Magistratsabteilung oft Gelegenheit hat, im Austauschwege von ausländischen Bibliotheken wertvolle Publikationen zu erhalten, ordne ich an, daß der genannten Magistratsabteilung von den statistischen Zusammenstellungen, Ausweisen usw. nach Tunlichkeit stets drei Exemplare zu übersenden sind. Schließlich weise ich die ⁄. an, vor Hinausgabe statistischer Publikationen mit der M.Abt. 51 im kurzen Wege das Einvernehmen zu pflegen. (M.D. 5164 vom 18. Juli 1925.)

75. Aenderung des Instanzenzuges.

(An die M.Abt. 4/5, 6, 12, 48/49 und 53 und an die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Gesetz vom 17. Juli 1925, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, betreffend die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert werden, wird am 25. Juli 1925 kundgemacht werden und in Kraft treten. Ich mache auf dieses Gesetz besonders aufmerksam und bemerke folgendes:

Der § 152 wird in seiner neuen Fassung lauten: „Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Art. 12, Z. 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung 1. und 2. Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der

Bürgermeister als Landeshauptmann. Endet nach den gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Falle der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium offen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen, in denen die nach Artikel 11, Absatz 1, Zahl 7 des Bundesverfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine endgültige Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium ausschließen, desgleichen im Verfahren betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht. Die Bearbeitung der Berufungsfälle, d.e der Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden hat, darf nicht von denselben Organen besorgt werden, die an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in erster Instanz mitgewirkt haben. In der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Magistrates ist hiefür das Entsprechende vorzusorgen. Ueber Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes entscheidet der Stadtsenat als Landesregierung."

Demnach geht die Berufung in den Fällen, in denen nach den einschlägigen Gesetzen eine Berufung an die dritte (Ministerial-)Instanz bedingungslos zulässig ist, da die erste und zweite Instanz zusammengelegt sind, nach wie vor vom Magistrate und von den magistratischen Bezirksämtern unmittelbar an das zuständige Bundesministerium. Ebenso unverändert geht die Berufung in den Fällen, in denen nach den einschlägigen Gesetzen der Instanzenzug beim Lande unbedingt endet, an den Bürgermeister als Landeshauptmann.

Die Aenderung betrifft lediglich jene Fälle, in denen der Instanzenzug beim Lande bedingungsweise, das heißt unter der Bedingung zweier gleichlautender Entscheidungen, endet. In diesen Fällen geht die Berufung nunmehr ausnahmslos, also ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Verfahren mit einer Partei oder mehreren Parteien handelt, an den Bürgermeister als Landeshauptmann.

Hiedurch hat die Praxis, die der Magistrat in Konzessionsangelegenheiten schon früher gehandhabt hat, ihre gesetzliche Bestätigung erhalten.

In der neuen Fassung des § 152 sind die Bestimmungen über die Rekursfristen weggefallen, weil nach den am 1. Jänner 1926 in Kraft tretenden Verwaltungsverfahrensgesetzen ohnehin einheitliche Rekursfristen, und zwar von zwei Wochen für das Verwaltungsverfahren und von einer Woche für das Verwaltungsstrafverfahren festgesetzt sind. Diese Bestimmungen sind aber auch in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze mit Rücksicht darauf entbehrlich, daß die Rekursfristen in den einzelnen Verwaltungsvorschriften geregelt sind.

Der Satz des zweiten Absatzes „Der Bürgermeister als Landeshauptmann . . . . Entscheidungspflicht" ist vorläufig belanglos und wird erst Bedeutung erlangen, sobald die Verwaltungsverfahrensgesetze in Kraft getreten sein werden, also am 1. Jänner 1926. (M.D. 5360 vom 22. Juli 1925.)

76. Anzeigen über Verfehlungen von städtischen Angestellten, die einen kriminellen Tatbestand darstellen.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

In letzter Zeit sind mehrere Fälle von Verfehlungen städtischer Angestellter vorgekommen, die einen kriminellen Tatbestand darstellen. Die Magistratsdirektion gelangt oft erst sehr spät hievon in Kenntnis, obwohl es geboten ist, daß gerade in solchen Dingen nach einheitlichen Gesichtspunkten, wenn auch nicht in jedem Falle mit den gleichen Maßnahmen, vorgegangen werde. Es ergeht daher die Weisung, mir von derartigen Vorfällen sofort im Dienstwege Bericht zu erstatten und ich behalte mir das weitere Vorgehen, Erstattung der strafgerichtlichen Anzeige, Beantragung der Suspendierung, Einleitung der Disziplinaruntersuchung usw vor. Um für die Entscheidung möglichst genaue Grundlagen zu gewinnen, sind in jedem Falle der Tatbestand der begangenen Verfehlung sowie die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Angestellten möglichst genau anzugeben. (M.D. 5421 vom 24. Juli 1925.)

77. Zuziehung von Mitgliedern der wirtschaftlichen Vereinigung der Zahnärzte zu kommissionellen Erhebungen.

(An die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Im Nachhange zu dem h. ä. Erlasse vom 29. Oktober 1924, M.D. 7205, mit dem die magistratischen Bezirksämter angewiesen wurden, die wirtschaftliche Vereinigung der Zahnärzte Wiens von dem Ergebnisse der Amtshandlung über von ihr erstatteten Anzeigen zu verständigen, ordne ich an, daß allen kommissionellen Erhebungen, die im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 18. Oktober 1921, M.D. 5544, zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik abgehalten werden, ein Mitglied der wirtschaftlichen Vereinigung der Zahnärzte Wiens dann zuzuziehen ist, wenn die kommissionelle Erhebung auf Grund einer Anzeige der genannten Vereinigung stattfindet.

Als zuzuziehende Mitglieder kommen folgende Herren in Betracht:

1. Bezirk: Dr. Paul Goldberger, 1. Wipplingerstraße 21;
2. „ Dr. Benjamin Ostiller, 2. Leopoldsgasse 51;
3. Bezirk: Dr. Hans Schwabe, 3. Reisnerstraße 6;
4. „ Dr. Erich Janisch, 4. Wiedner Hauptstraße 24;
5. „ Dr. Adolf Petö, 5. Margaretenplatz 4;
6., 7. und 8. Bezirk: Dr. Heinrich Singer, 6. Mariahilfer Straße 77;
9. Bezirk: Dr. Moritz Hacker, 9. Frankgasse 4;
10. und 11. Bezirk: Dr. Erich Janisch, 4. Wiedner Hauptstraße 24;
12. Bezirk: Dr. Moritz Mahler, 12. Meidlinger Hauptstraße 1;
13. „ Dr. Josef Maywald, 13. Linzer Straße 103;
13. „ gegen Mauer zu: Dr. Raimund Ehrenberger, 13. Anton Langer-Gasse 34;
14. Bezirk: Dr. Nussin Geyer, 14. Dadlergasse 13;
15. „ Dr. Siegmund Natzler, 15. Mariahilfer Straße 140;
16. bis 19. Bezirk: Dr. Moritz Hacker, 9. Frankgasse 4;
20. Bezirk: Dr. Richard Fränkel, 20. Wallensteinstraße 17;
21. „ Dr. Hugo Winternitz, 21. Am Spitz 13.

Die Einladungen zu den kommissionellen Erhebungen sind direkt an die genannten Herren zu richten.

Durch vorstehende Anordnung bleiben die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 24. Juli 1924, M.D. 5044, betreffend den Vorgang bei Abhaltung der kommissionellen Erhebungen vollkommen unberührt. (M.D. 4406 vom 25. Juli 1925.)

78. Gas- und Wasserleitungsinstallation, Evidenthaltung des Befähigungsnachweises durch die M.Abt. 27.

(An die magistratischen Bezirksämter und Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 7. April 1919, M.D. 2815, wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, Ansuchen um Verleihung von Konzessionen zum Betriebe des Gas- und Wasserleitungsinstallateurgewerbes der M.Abt. 27 nur dann zur Aeußerung zu übermitteln, wenn das Bezirksamt nach dem Inhalte und der Form der vorliegenden Befähigungsnachweisdokumente gerechtfertigte Bedenken gegen den Befähigungsnachweis zu erheben glaubt, und ferner, wenn die Genossenschaft in ihrem gemäß § 23 a, Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Gutachten den Befähigungsnachweis als nicht gegeben bezeichnet. Nun hat aber die M.Abt. 27, die den Befähigungsnachweis der Bewerber um derartige Konzessionen sowie um Elektrotechnikerkonzessionen evident führt, ein großes Interesse, den Befähigungsnachweis auch dann kennen zu lernen, wenn ihr der Akt zur Aeußerung nicht übermittelt worden ist. Unter Aufrechthaltung des vorerwähnten Erlasses der Magistratsdirektion ordne ich daher an, daß in jenen Fällen, in denen nach dem genannten Erlasse eine gutächtliche Aeußerung über den Befähigungsnachweis nicht einzuholen ist, die Verhandlungsakten nach Ausfertigung und Zustellung der Konzession der M.Abt. 27 mittels videat zur Einsichtnahme übermittelt werden. Selbstverständlich hat dies zur notwendigen Voraussetzung, daß der Verhandlungsakt über jedes einzelne Zeugnis in Bezug auf die Art und Dauer der Verwendung, den Aussteller und den Tag der Ausstellung des Zeugnisses Aufschluß gibt, weshalb diese Daten in einem Amtsvermerke zum Ausdrucke zu bringen sind. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die M.Abt. 27 von jeder Konzessionsverleihung und ebenso auch von jeder Zurücklegung ausnahmslos zu verständigen ist. (M.D. 2370 vom 29. Juli 1925.)

79. Erledigung der Zuschriften der Bezirksvorsteher.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Es ist in letzter Zeit von mehreren Bezirksvorstehern Beschwerde darüber geführt worden, daß ihre Zuschriften an städtische Aemter nicht entsprechend beachtet und erst nach langer Zeit manchmal überhaupt nicht beantwortet werden. Es ergeht daher an alle Amtsstellen die strenge Weisung, Zuschriften der Bezirksvorsteher mit aller Beschleunigung zu erledigen und, wenn eine Erledigung im Gegenstande nicht sofort möglich sein sollte, umgehend eine Rückantwort zu geben, in welcher die obwaltenden Schwierigkeiten mitgeteilt werden. (M.D. 5577 vom 31. Juli 1925.)

80. Fahrpreisermäßigung für städtische Angestellte auf den städtischen Straßenbahnen.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Zur Durchführung der im Punkt 4 des Stadtsenatsbeschlusses vom 21. Juli 1925, P. Z. 2160, M.Abt. 1, 338, den dortselbst bezeichneten städtischen Angestellten zugestandenen Ausdehnung der Fahrpreisermäßigung auf den städtischen Straßenbahnen wird folgendes bekanntgegeben:

Die Erkennungskarten jener Angestellten, die von der Begünstigung des Bezuges und der Verwendung ermäßigter Fahrscheine auch im Tarifgebiet II Gebrauch machen wollen, müssen, soweit sie nicht schon anläßlich der Erneuerung der Erkennungskarten für 1926 mit der Gültigkeitsbezeichnung für die Tarifgebiete I und II versehen wurden, im Fahrtbegünstigungsbureau der städtischen Straßenbahnen, 4. Favoritenstraße 9 (Parteienverkehr 9 bis 14 Uhr), zur Aenderung vorgelegt werden. Diese Vorlage kann persönlich oder durch eine Vertrauensperson geschehen. Die Vorlage von Listen, Amtsbestätigungen und dergleichen entfällt. Die Erkennungskarten werden sofort geändert und erfolgt die Rückgabe am gleichen Tage, bei geringem Andrang innerhalb einiger Minuten. Im Herbst 1926, anläßlich der Erneuerung der Karten für 1927, werden alle Erkennungskarten mit der entsprechenden Signalbezeichnung versehen.

Beim Bezug ermäßigter Zeitkarten ist folgender Vorgang einzuhalten: Bei der erstmaligen Beschaffung einer Zeitkarte muß längstens bis 15. des Vormonates des Gültigkeitstermines der gewünschten Kartenart, also bei Karten, die ab 2. September l. J. benützt werden sollen, bis 15. August l. J., die Bestellkarte (diese ist unentgeltlich bei allen Fahrscheinverkaufsstellen erhältlich) deutlich und ordnungsgemäß ausgefüllt, das Lichtbild und der Geldbetrag an das Fahrtbegünstigungsbureau, 4. Favoritenstraße 9, eingesendet oder dort übergeben werden. Die Preise für die ermäßigten Zeitkarten betragen: Netzkarte mit einmonatiger Gültigkeit 10·6 S, Netzkarte mit halbjähriger Gültigkeit 53 S, Streckenkarte bis zu zwei Teilstrecken monatlich 4·25 S, Streckenkarte bis zu fünf Teilstrecken monatlich 5·50 S, Streckenkarte für mehr als fünf Teilstrecken monatlich 6·50 S.

Ab 27. des Vormonates kann dann die Karte bei der Kartenausgabskassa, 6. Rahlgasse 3, gegen Vorweisung der Erkennungskarte behoben werden. Gleichzeitig mit der Zeitkarte wird dem Käufer eine Anweisung zum Bezuge von Zeitkarten zum halben tarifmäßigen Preise ausgefolgt. Diese Anweisung gilt ein Kalenderjahr (diesmal bis Ende 19.6). Sie ist bei jedesmaliger Erneuerung der Karte, also bei Monatsnetz- und Streckenkarten allmonatlich, bei Halbjahresnetzkarten alle halben Jahre mit der Zeitkarte vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Bezuge der letztmonatigen Zeitkarte in einem Kalenderjahre findet der Tausch dieser Anweisung für das folgende Jahr statt.

Die Erneuerung der ermäßigten Zeitkarten findet nur bei der Kartenausgabskassa 6. Rahlgasse 3, ab 27. des Vormonates statt. Auch hier ist eine persönliche Vorsprache nicht nötig, sondern es genügt, wenn die zur Erneuerung bestimmten Karten (mit den dazugehörigen Anweisungen) und der entfallende Geldbetrag durch eine Mittelsperson, allenfalls für mehrere Kartenbesitzer gemeinsam, vorgelegt werden. Die Ausgabe der Wertmarken für das Folgemonat (Halbjahr) findet ohne Zeitversäumnis statt.

Beim Uebergang von einer Kartengattung zur anderen, der ohneweiters möglich ist, z. B. von Halbjahreskarte auf Monatskarte oder umgekehrt, ist jedesmal bis längstens 15. des Vormonates eine neue Bestellkarte auszufüllen und bei der Kartenausgabskassa 6. Rahlgasse 3, abzugeben. Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn im Genusse der Begünstigung im Laufe eines Kalenderjahres eine Unterbrechung eintrat.

Die bei der erstmaligen Bestellung einer ermäßigten Zeitkarte notwendige Vorlage der Bestellkarte im Fahrtbegünstigungbureau, 4. Favoritenstraße 9, entfällt in diesem Falle. Im übrigen finden die allgemeinen Fahrpreisbestimmungen, Abschnitt G, Punkt 1 bis 8, auch auf die ermäßigten Zeitkarten sinngemäß Anwendung. Ein Auszug aus den Fahrpreisbestimmungen folgt unten.

Besonders betont wird, daß ein Ersatz für abhanden gekommene Zeitkarten oder Bezugsanweisungen von der Straßenbahn in keinem Falle geleistet wird, ebensowenig wie Ersätze für nicht verwendete Zeitkarten oder Wertmarken geleistet werden, doch können die Zeitkarten bei der Bestellung oder Behebung gegen Verlust versichert werden. Die Prämiensätze betragen: a) Bei Streckenkarten (gleichgültig für wieviel Strecken sie lauten) 0·25 S; b) bei Monatsnetzkarten 0·40 S; c) bei Halbjahresnetzkarten 2 S. Die Begünstigung des Bezuges ermäßigter Zeitkarten kommt nur jenen Angestellten zu, die nach dem Gemeinderatsbeschluß vom 17. September 1920, P. Z. 13517, und nach den auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses ergangenen allgemeinen Beschlüssen über die Zuerkennung von Fahrpreisermäßigungen auf den städtischen Straßenbahnen Anspruch auf eine Erkennungskarte haben.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Erkennungs- und die Zeitkarten vom Besitzer an der hiefür vorgesehenen Stelle eigenhändig zu unterfertigen sind. Erkennungs- und Zeitkarten ohne Unterschrift des Inhabers sind ungültig. (M. D. 5523 vom 31. Juli 1925.)

Auszug aus den Fahrpreisbestimmungen.

G. Sonstige Bestimmungen für Zeitkarten.

1. Alle Zeitkarten können unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes an bestellt werden; für die rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

2. Die Zeitkarten sind unübertragbar und werden im allgemeinen nur auf den Namen bestimmter Personen mit deren Lichtbild ausgefertigt. Der Besitzer hat die Zeitkarte, auf der auch seine Wohnung eingetragen wird, an der dafür vorgesehenen Stelle mit Tinte eigenhändig zu unterschreiben.

3. Streckenkarten können, wenn der Besitzer eine Aenderung seines Wohnortes oder seiner Dienst(Arbeits)stelle nachweist, bis zum 20. des Gültigkeitsmonates gegen Entrichtung der jeweils geltenden Gebühr umgeschrieben werden. Zugleich mit dem Ansuchen um Umschreibung ist nebst der Karte und dem Nachweise ein neues Lichtbild und eine Bestellkarte in der Kartenausgabskassa 6. Rahlgasse 3, während der dort üblichen Geschäftszeit abzugeben. Die neue Karte wird innerhalb 48 Stunden ausgefertigt. Bei derselben Dienststelle werden Zeitkarten, die von Geschäftsinhabern für ihre Angestellten gelöst wurden, bei einmonatiger Gültigkeit der Karte innerhalb der ersten zehn Tage, bei halbjähriger Gültigkeit innerhalb der ersten zwei Monate gegen eine Gebühr von einem Zehntel des Kartenpreises auf einen anderen ihrer Angestellten umgeschrieben.

4. Die Zeitkartenbesitzer haben keinerlei Vorrechte vor anderen Fahrgästen, sondern sind wie diese den Beförderungsvorschriften unterworfen; so sind auch sie verpflichtet, ihre Karte dem Schaffner unaufgefordert und offen vorzuzeigen und überdies den Bahnangestellten auf Verlangen jederzeit zur Prüfung zu übergeben. Die Karten können in einer durchsichtigen Umhüllung verwahrt werden, die eine Prüfung der Karte in allen Teilen gestattet, ohne daß sie von der Umhüllung befreit zu werden braucht. Wird die Vorweisung oder Uebergabe der Karte verweigert, so ist der tarifmäßige Fahrpreis zu entrichten. Bei Betriebsstörungen oder bei nicht erreichtem Anschlusse wird eine Gewähr für Weiterbeförderung oder eine Entschädigung nicht geleistet.

5. Die Bahnangestellten sind verpflichtet, die Zeitkarten abzunehmen, wenn Zweifel begründet erscheinen, daß der Vorzeiger nicht die durch das Lichtbild dargestellte Person ist, oder die Karte so beschädigt, abgenützt oder verschmutzt ist, daß Deutlichkeit der Ausfertigung beeinträchtigt ist, sonstige Veränderungen der Ausfertigung, wie Veränderung des Lichtbildes oder dessen Befestigung, Uebertragung der Wertmarken, Ausbesserungen oder Radierungen der Schrift oder Zeichen u. dergl. gemacht wurden, die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, zum Beispiel durch Personen oder zu Zeiten oder auf Strecken, für welche sie nicht gilt. Sofern kein unstatthafter Gebrauch vorliegt, wird auf Verlangen in der Kartenausgabskassa 6. Rahlgasse 3 eine neue Karte ausgestellt; es besteht aber kein Anspruch auf Rückgabe der alten Karte oder auf irgendeine Entschädigung. Liegt ein unstatthafter Gebrauch vor, so verliert die Zeitkarte dadurch ihre Gültigkeit und unterliegt der Abnahme. Der rechtmäßige Besitzer hat keinen Anspruch auf irgendeine Entschädigung; der Vorzeiger hat die im Abschnitte D der Fahrpreisbestimmungen festgesetzte Gebühr zu entrichten und unter Umständen überdies die strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen. Bei ungerechtfertigter Abnahme, wie auch in allen anderen Fällen, in denen die Benützung der Zeitkarte durch Umstände unterbleibt, welche die Bahn zu vertreten hat, wird nur jener Teil des Kartenpreises zurückerstattet, der auf die Tage der Verkürzung der tarifmäßigen Geltungsdauer der Zeitkarte entfällt.

6. Für abhanden gekommene oder nicht verwendete Zeitkarten und Wertmarken leistet die Bahn keinen Ersatz.

7. Die Direktion behält sich das Recht vor, die Zeitkarten durch Verlautbarung im Verordnungsblatte für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt jederzeit innerhalb der gesetzlichen oder jeweils behördlich genehmigten Verlautbarungsfrist für Tarifmaßnahmen zu kündigen, sie zahlt in diesem Falle den Zeitkartenbesitzern über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Zeitkarte entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreise zurück.

8. Für die Bestellung der Zeitkarten ist nötig: a) Die genaue Ausfertigung einer Bestellkarte; b) die Uebergabe eines unaufgezogenen Lichtbildes aus der letzten Zeit, das die Person, für die die Zeitkarte ausgefertigt werden soll, leicht und unzweifelhaft erkennen läßt und nicht größer sein darf als 6·5 cm breit und 5·5 cm hoch (Brustbild); c) der Erlag des vollen Preises der Zeitkarte samt allfälligen Nebengebühren.

81. Wohnbausteuer, Haftung der Liegenschaft für Rückstände des früheren Eigentümers.

(An die Magistratsabteilungen 5, 31, 34a und 34b, die magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Direktion des Rechnungsamtes, den Vorstand des Steuerdienstes, die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob bei einem freihändigen Verkauf einer Realität der neue Eigentümer für Versäumnisse des alten Besitzers haftbar gemacht und diese Haftung durch Pfändung der Liegenschaft erzwungen werden kann, das heißt ob grundbücherlich nicht sichergestellte Rückstände auch nach dem Besitzwechsel infolge freihändigen Verkaufes, obwohl sie aus der Zeit vor dem Verkaufe stammen, im Wege der Realexekution eingebracht werden können.

Zur Klarstellung dieser Frage wird folgendes eröffnet: Nach § 6, Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30 hat der Hauseigentümer die eingehobene und die auf von ihm selbst benützte Räumlichkeiten entfallende Wohnbausteuer monatlich bis zum 15. des Monates an das magistratische Bezirksamt abzuführen. Nach § 8 des zitierten Gesetzes haftet der Hauseigentümer für die termingemäße und vollständige Abfuhr der eingehobenen (und naturgemäß der von ihm selbst für die in Eigenbenützung stehenden Räumlichkeiten zu entrichtenden) Steuerbeträge und hat der Gemeinde jeden Schaden zu ersetzen, den sie aus der Nichterfüllung der ihm im Wohnbausteuergesetze auferlegten Verpflichtungen erleidet. Der Absatz 4 dieses Paragraphen spricht aus, daß „für die aus dieser Haftung (Absatz 1 bis 3) entstehenden Verbindlichkeiten des Hauseigentümers die Liegenschaft unter sinngemäßer Anwendung der bisher für die Hauszinssteuer des Bundes geltenden Vorschriften" haftet. Wenn aber nun, wie aus dem § 6, Absatz 3, lit. c hervorgeht, diese Gesetzesstelle einerseits und die Verpflichtung des Hauseigentümers zur Abfuhr der eingehobenen sowie der auf ihn für selbstbenützte Räumlichkeiten entfallenden Steuer vorsieht, anderseits aber der 1. Absatz des § 8 die Haftung für die eingehobenen Steuerbeträge festlegt, so sind mit Rücksicht auf die im 4. Absatze des § 8 enthaltene Bestimmung der „Haftung der Liegenschaft unter sinngemäßer Anwendung der bisher für die Hauszinssteuer des Bundes geltenden Vorschriften" zunächst diese zwecks Beantwortung der vorliegenden Frage zu untersuchen. Die Gebäudesteuer ist eine auf dem Objekt haftende Reallast, die Verpflichtung zu deren Leistung ist daher öffentlichrechtlicher Natur und kann durch eine private Vereinbarung nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden.

§ 1, Punkt 6 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 führt aus: „Für rückständige oder nachträglich vorgeschriebene Gebäudesteuerbeträge, welche von demjenigen, der zu ihrer Bezahlung mit Rücksicht auf seine Besitzdauer verpflichtet ist, respektive war, nicht hereingebracht werden können, haftet der gegenwärtige Eigentümer des betreffenden Reales mit diesem Reale." Analoge Bestimmungen hinsichtlich der Haftung der Realität enthalten die beiden Hofkanzleidekrete vom 20. Juli 1841, Z. 20182, und vom 6. Oktober 1843,

Z. 30056, welche zunächst allerdings die Haftung bei Zinsverheimlichung im Auge gehabt hatten.

Jedenfalls ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Realität für alle, auch den früheren Eigentümern vorgeschriebenen Steuern und Verbindlichkeiten, die diese Realität betreffen, haftet. Steuerrückstände, welche von unbeweglichen Gütern aushaften, genießen ein gesetzliches Pfandrecht auf diese Realitäten. Kraft dieses gesetzlichen Pfandrechtes werden Realsteuern als auf den betreffenden Realitäten haftend angesehen, was als sachliche Haftung bezeichnet wird. Realsteuerrückstände gehen daher auch bei Besitzveränderungen von einem Besitzer der Liegenschaft auf den anderen über, derart, daß der jeweilige Eigentümer nicht nur persönlich vom Zeitpunkte seines Eigentumserwerbes zur Zahlung der ihn treffenden Steuern, sondern auch aus dem Titel der sachlichen Haftung zur Entrichtung der unter seinen Vorgängern im Besitze erwachsenen Steuerrückstände von der betreffenden Realität verpflichtet ist, ohne daß hiedurch die persönliche Haftung der früheren Besitzer erlischt. (§ 1, Absatz 2 und 3 des Wohnbausteuergesetzes.)

Dies gilt für den freihändigen Verkauf; anders bei Zwangsversteigerungen. In diesem Falle würde auf Forderungen der Gemeinde, die nicht längstens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung angemeldet sind, keine Rücksicht genommen werden und der Ersteher erwirbt die Realität lastenfrei, die Forderungen der Gemeinde würden ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht erst nach voller Befriedigung der betreibenden Gläubiger aus der Verteilungsmasse berichtigt werden. Gemäß § 172, Punkt 1 der Exekutionsordnung sind den „öffentlichen Organen, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen Abgaben berufen sind", Ausfertigungen des Versteigerungsdekretes zuzustellen; sollte diese Verständigung unterblieben sein, wäre nach § 184, Absatz 3 der Exekutionsordnung ein Widerspruch möglich. Vorzugsberechtigt sind nach §§ 172 und 216 der Exekutionsordnung die „von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen Abgaben"; dazu gehören die nicht länger als ein Jahr und sechs Monate rückständigen Wassergebühren (§ 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14/24) und die Kanalräumungsgebühren, nicht zuletzt die Grundsteuer (§ 6 des Gesetzes vom 19. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 27).

Die eingangs gestellte Frage ist sonach dahin zu beantworten, daß die Liegenschaft im Falle eines freihändigen Verkaufes unter allen Umständen für Rückstände an Wohnbausteuer des Vorgängers haftet, wobei für die nicht länger als drei Jahre rückständigen Steuern ein Vorzugspfandrecht besteht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Haftung der Liegenschaft natürlich nur für Rückstände an Steuerbeträgen besteht, nicht aber für allfällige Steuerstrafbeträge. Für diese letzten haftet nur der bestrafte Eigentümer der Liegenschaft. Im Falle eines Eigentumswechsels kann daher wegen eines vom früheren Eigentümer aushaftenden Steuerstrafbetrages nur dann auf die Realität Exekution geführt werden, wenn der Strafbetrag auf der Realität grundbücherlich sichergestellt worden ist. Die Verfügung, daß ein Strafbetrag grundbücherlich sicherzustellen ist, bleibt der M.Abt. 5 vorbehalten. (M.D. 5449 vom 3. August 1925.)

82. Errichtung von Hochantennen auf städtischen Häusern.

(An die Bezirksvorstehungen 1 bis 21, die Magistratsabteilungen 22, 23, 26, 27, 36, 40 und 46, die magistratischen Bezirksämter, Bauamtsbezirksabteilungen 10 bis 19 und 21.)

Behufs möglichst rascher und einheitlicher Erledigung der einlaufenden Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Hoch(Frei)antennen auf städtischen oder in Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Objekten ist folgender Vorgang einzuhalten:

1. Alle Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung von Hoch(Frei)antennen sind ausnahmslos bei der Magistratsabteilung 27, 1. Neues Rathaus, mittels des bei den magistratischen Bezirksämtern käuflich erhältlichen (amtlichen) Formulares einzubringen.

2. Falls bereits Hoch(Frei)antennen in dem Hause vorhanden sind, sind diese in der von der ansuchenden Partei beizulegenden Skizze einzuzeichnen.

3. Bei Neubauten wird die Begutachtung des vorgelegten Projektes von der Magistratsabteilung 27 vom elektrotechnischen Standpunkte vorgenommen, welche sodann das Einvernehmen mit den übrigen, für die technische Gebäudeverwaltung in Betracht kommenden Abteilungen (Magistratsabteilung 22, 23, 26 und 36) pflegen wird. Bezüglich der übrigen Objekte der Gemeinde Wien wird die Begutachtung durch die Magistratsabteilung 26, beziehungsweise durch die Bauamtsbezirksabteilungen vorgenommen werden, welche bei besonders komplizierten Anlagen das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 27 zu pflegen haben.

4. Nach Begutachtung durch die zuständigen Bauamtsabteilungen werden die Anmeldungsakten mit dem Anmeldebon der Magistratsabteilung 46 übermittelt, welche dann sowohl die Anmeldebestätigung wie auch die vorzuschreibenden Bedingungen der Partei zustellt.

5. Sodann werden von der erteilten Bewilligung verständigt: Die Magistratsabteilung 27 unter Rückschluß des Aktes und einer Abschrift der Bedingungen; die Magistratsabteilung 26 auf einer Abschrift der Bedingungen, eine Abschrift der Bedingungen verbleibt bei der Magistratsabteilung 46.

6. Die Bewilligung zur Anbringung von Antennen am Dachboden erfolgt über Ansuchen durch die Hausverwaltung (Magistratsabteilung 46).

7. Die Anbringung von Zimmerantennen bedarf keiner besonderen Bewilligung.

Nachstehend folgt außerdem eine Abschrift der allgemeinen Bedingungen, welche nötigenfalls bei komplizierteren Anlagen oder mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse entsprechend ergänzt werden. (M.D. 5459 vom 6. August 1925.)

Grundbedingungen für die Erteilung der Bewilligung zur Anbringung von Hoch(Frei)antennen auf städtischen Objekten.

1. Die Bewilligung erfolgt nur gegen jederzeit möglichen Widerruf.

2. Die Antennenanlage ist auf Kosten des Antennenbesitzers zu errichten und zu erhalten und sind alle hiezu nötigen Arbeiten von befugten Fachleuten (Gewerbetreibenden) vorzunehmen.

3. Bewilligt werden nur Eindrahtantennen.

4. Hofüberspannungen mit Antennendrähten dürfen nur in einer von der Magistratsabteilung 27 vorher bestimmten Richtung erfolgen.

5. Die Antennenstützpunkte sowie die Antennenableitungen dürfen nur so angebracht, beziehungsweise geführt werden, daß sie das Oeffnen von Fenstern oder Dachfenstern nicht behindern.

6. Die Antennenableitung darf nicht isoliert werden, soferne eine Isolation nicht durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist. (Kreuzung von Telephon- und Starkstromdrähten.)

7. Falls die Erdleitung hofseitig (zum Beispiel beim Anschlusse an den Blitzableiter, Dachrinne) führt, so ist dieselbe in einer Farbe zu wählen, die sich möglichst mit dem Maueranstriche deckt.

8. Bei Widerruf sowie im Falle eines Auftrages zum Umbaue der Antennenanlage ist der Antennenbesitzer verpflichtet, dem Auftrage binnen acht Tagen nachzukommen, widrigenfalls die Hausverwaltung berechtigt ist, die Anlage auf Kosten des Antennenbesitzers zu entfernen oder umzubauen.

9. Der Antennenbesitzer haftet der Gemeinde Wien für sich und seine Rechtsnachfolger für alle Schäden und Nachteile, die ihr aus der Errichtung, dem Bestande und der Entfernung der Hochantenne erwachsen und verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger darauf, die Gemeinde Wien für Nachteile oder Schäden, welche der Antennenanlage allenfalls durch die Gemeinde Wien entstehen sollten, verantwortlich oder haftpflichtig zu machen.

10. Schäden, welche durch die Errichtung, den Bestand oder die Entfernung von Antennen an städtischen oder in Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Objekten entstehen sollten, sind vom Antennenbesitzer auf eigene Kosten durch befugte Gewerbetreibende unverzüglich beheben zu lassen. Bei freiwilliger oder aufgetragener Entfernung der Antennenanlage hat der Antennenbesitzer unverzüglich den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

11. Der Antennenbesitzer ist zur genauesten Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. September 1924 (2. Telegraphenverordnung), der Kundmachung des Magistrates Wien vom 10. Jänner 1925, Magistratsabteilung 52, 3321/24, sowie aller etwa noch weiter zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen verpflichtet.

83. Baubehördliche Bestimmungen über die Aufstellung von Dampfkesseln.

(An die M.Abt. 25, 36 und 40, die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke 10. bis 19. und 21, die Stadtbauamtsdirektion zur Verständigung der Bauamtsbezirksabteilungen 10. bis 19. und 21.)

Im Bundesgesetzblatte Nr. 59 ist am 5. März 1924 die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Februar 1924 über die Aufstellung von Dampfkesseln in Bauten erschienen, die von den in den §§ 67 und 69 der Bauordnung für Wien enthaltenen Bestimmungen abweichende Normen enthält. Gegen die Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung, die an die Stelle der veralteten Bestimmungen der Bauordnung treten sollen, besteht kein Bedenken. Nach § 7 dieser Verordnung tritt jedoch diese für Wien erst dann in Wirksamkeit, wenn die entgegenstehenden Bestimmungen der Bauordnung durch ein Gesetz außer Kraft gesetzt werden. Diese Gesetzesänderung soll aber erst mit der Novellierung anderer Bestimmungen der Bauordnung oder mit der Schaffung eines neuen Gesetzes durchgeführt werden. Um jedoch schon jetzt im Interesse der Industrie die Anwendung der Bestimmungen dieser Ministerialverordnung, die gegenüber den in der Bauordnung enthaltenen Bestimmungen einen wesentlichen Fortschritt und eine Erleichterung bedeuten, zu ermöglichen, weise ich die Baubehörden an, falls die Bauordnung in den einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen enthält, gemäß § 105 der Bauordnung für Wien an den Gemeinderatsausschuß für technische Angelegenheiten den Antrag auf Zugestehung von Bauerleichterungen zu stellen. (M.D. 5035 vom 7. August 1925.)

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

IX. (30. September) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt.

1. Magistratsabteilung 46.
2. Neuregelung des Hebammenwesens.
3. Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.
4. Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen.
5. Regelung des Verkehrs von Kraftwagen im Wiener Zentralfriedhofe.
6. Fahrverbot im 17. Bezirke, Alsrücken und Schönbrunnergraben.
7. Vieh- und Fleischbeschau von Tieren, die im Wiener Gemeindegebiete außerhalb der städtischen Schlachthöfe geschlachtet werden.
8. Hauskehrichtabfuhr im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien.
9. Beseitigung von Tierkadavern.
10. Kastanienröster, Geschäftsschluß.
11. Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).
12. Entziehung der Hebammenpraxis.
13. Anschrift der burgenländischen Landesregierung.
14. Richtigstellung.
15. Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. im Bundesgesetzblatte,
B. im Landesgesetzblatte.

1.
Magistratsabteilung 46.

Zuweisung zur Verwaltungsgruppe IV, Aenderung des Geschäftsumfanges und der Bezeichnung.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 15. September 1925, P. Z. 2614, folgende Verfügungen getroffen:

I. Der M.Abt. 45 (administrative Grundangelegenheiten) werden folgende Geschäfte, die bisher von der M.Abt. 46 (Amts-, Schul- und Zinshäuser) besorgt wurden, übertragen:

Altes und neues Rathaus, Amtshäuser (auch wenn sich in ihnen Mietparteien befinden), soweit sie nicht besonderen Verwaltungszwecken gewidmet sind (zum Beispiel Markthallen, Wohlfahrtsanstalten), Schulgebäude; Angelegenheiten allgemeiner Natur und Verwaltung mit Ausnahme der in die Gruppe V fallenden Geschäfte.

Volkshalle und Sitzungssäle in städtischen Amtshäusern, Ueberlassung.

Neue Amts- und Schulhäuser, Stellungnahme zur Errichtung und zu den Bauentwürfen.

Zuweisung von Amtsräumen für die eigenen Zwecke der Gemeinde, für das Gewerbegericht, die Arbeiterkammer usw.

Zuweisung von Schulräumen.

Städtische Gast- und Schankgerechtigkeiten, insbesondere Rathauskeller, Verwaltung mit Ausnahme jener, die auf Liegenschaften betrieben werden, die anderen Verwaltungszweigen (wie dem Markt-, Bäder- oder Wasserversorgungsbetriebe) gewidmet sind.

Evidenzhaltung sämtlicher Gast- und Schankgerechtigkeiten in allen städtischen Objekten.

Verwaltung der der Gemeinde zur Verfügung überlassenen Bogenöffnungen der Vorortelinie der Stadtbahn.

Dem entsprechend hat der Sachtitel der M.Abt. 45 in Zukunft zu lauten: „Administrative Grundangelegenheiten, Amts- und Schulhäuser".

II. Die M.Abt. 46 wird aus der Verwaltungsgruppe VI (Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten) ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe IV (Sozialpolitik und Wohnungswesen) zugewiesen. Sie hat in Zukunft die Bezeichnung zu führen: „M.Abt. 17, städtische Wohnhäuserverwaltung".

III. Der M.Abt. 17 (früher 46) werden folgende Geschäfte zugewiesen: Städtische Wohnhäuser einschließlich der Stiftungshäuser, Angelegenheiten allgemeiner Natur und Verwaltung mit Ausnahme der in die Gruppe V fallenden Geschäfte.

Neue Wohnhäuser, Stellungnahme zur Errichtung und zu den Bauentwürfen.

Evidenzhaltung aller städtischen Häuser. (M.D. 6447/25.)

2.
Neuregelung des Hebammenwesens, Aenderung der Geschäftseinteilung.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 15. September 1925, P. Z. 2614, folgende Verfügung getroffen:

Anläßlich der Neuregelung des Hebammenwesens durch das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 214, wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien in folgender Art abgeändert:

1. In der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 13 ist auf Seite 32 der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Apothekenwesen" nachstehender Absatz einzuschalten:

„Hebammenwesen, grundsätzliche Angelegenheiten rechtlicher Natur, Erteilung und Zurücknahme von Niederlassungsbewilligungen für Hebammen, Untersagung der Ausübung des Hebammenberufes gemäß § 6, Absatz 2 des Hebammengesetzes."

2. Bei der Aufzählung der Geschäfte der magistratischen Bezirksämter ist im Abschnitt III, Gesundheitswesen, auf Seite 94 der Geschäftseinteilung der Punkt 10 „Handhabung der Hebammen-Instruktion" abzuändern in „Handhabung des Hebammengesetzes mit Ausnahme der der M.Abt. 13 zugewiesenen Angelegenheiten."

Die städtischen Aemter werden demnächst einen V. Nachtrag zur Geschäftseinteilung zum Einlegen bei den abgeänderten Stellen erhalten. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dieser Verfügung entsprechend richtigzustellen. (M.D. 6447.)

3.
Maßnahmen betreffend die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschluß vom 18. September 1925, P. Z. 2513.

1. Den am 1. August 1925 in aktiver Dienstleistung gestandenen, in ein Gehaltsschema eingereihten oder vertragsmäßig nach einem Gehaltsschema mit dem Anspruche auf die daselbst vorgesehenen Stufenvorrückungen entlohnten Angestellten der städtischen Unternehmungen wird im Rahmen der durch Zeitablauf erreichbaren Bezüge unter Wahrung ihres bisherigen Rangstages eine Stufenvorrückung mit Wirksamkeit vom 1. August 1925 zugebilligt.

Angestellte, welche sich bereits in der höchsten, durch Zeitablauf erreichbaren Bezugsstufe befinden, oder welche diese Stufe ohne Rücksicht auf die im vorhergehenden Absatze vorgesehene Begünstigung bis einschließlich 31. Dezember 1925 erreichen würden, erhalten, und zwar erstere mit Wirksamkeit vom 1. August 1925, letztere vom Tage des Anfalles der höchsterreichbaren Stufe, eine Gehaltssteigerung im Ausmaße der letzten Stufendifferenz ihrer Gruppe.

Den den städtischen Unternehmungen zugeteilten Angestellten des Magistrates, welche zu ihren schemamäßigen Bezügen eine Zulage im Ausmaße der Differenz auf eine bestimmte Gehaltsstufe des Schemas der Unternehmungsangestellten beziehen, ist diese Zulage mit Wirksamkeit vom 1. August 1925 im Ausmaße der Differenz zwischen ihrer neuen Gehaltsstufe im Schema des Magistrates und der nächsthöheren Gehaltsstufe des Schemas der Unternehmungsangestellten zu bemessen.

Diese einmalige Zurechnung stellt sich als eine Maßnahme im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 1922, P. Z. 11457, Abschnitt III D, Punkt 3 dar.

2. Das im Punkt 1, Absatz 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Dezember 1924, P. Z. 3278, festgesetzte Gehaltsschema wird mit Wirksam-

keit vom 1. Jänner 1926 gemäß der unten stehenden Tabelle abgeändert. Diese Abänderung bezieht sich gemäß der Bestimmung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 1922, P. Z. 11457, Abschnitt III D, Punkt 2 auch auf die Pensionsparteien.

3. Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. November 1920, P. Z. 16133, und vom 21. September 1923, P. Z. 7371, den im Punkt 1 dieses Beschlusses bezeichneten Angestellten zugestandene Fahrpreisermäßigung auf den städtischen Straßenbahnen wird auf den Bezug von Vorverkaufsfahrscheinen für das Tarifgebiet II und von Zeitkarten für das Tarifgebiet I ausgedehnt.

4. Die mit Stadtratsbeschluß vom 22. Juni 1917, P. Z. 6397, den Angestellten der städtischen Unternehmungen gewährten Begünstigungen beim Besuche der städtischen Bäder werden unter denselben Bedingungen auf folgende Bäder ausgedehnt: Thaliabad (Punkt 1 obigen Beschlusses), Sonnen- und Luftbad Krapfenwaldl (Punkt 2 obigen Beschlusses).

Gehaltsschema ab 1. Jänner 1926 (Jahresbezüge in Schilling)

Für leitende Beamte				Dienstjahre	Für zugeteilte Beamte und Angestellte								
Stufe	Gruppe 12 Zentralinspektoren	Gruppe 11 Oberinspektoren	Gruppe 10 Inspektoren		Stufe	Gruppe 9 früher Gruppe I	Gruppe 8 früher Gruppe Ib	Gruppe 7 früher Gruppe IIa	Gruppe 6 früher Gruppe $II b_1$	Gruppe 5 früher Gruppe $II b_2$	Gruppe 4 früher Gruppe III	Gruppe 3 früher Gruppe IV	Gruppe 2 früher Gruppe V	Gruppe 1 früher Gruppe VI
	Gehalte					Im Wege der Zeitvorrückung erreichbare Gehalte								
17	19.407·6													
16	18.513·6			31/32	16			8126·4	7209·6	6828·0	6240·0	5248·8	4986·0	4526·4
15	17.679·6			29/30	15	10.869·6	9525·6	7677·6	6826·8	6468·0	5919·6	4994·4	4789·2	4359·6
14	16.867·2			27/28	14	10.154·4	8914·8	7110·0	6458·4	6114·0	5506·8	4791·6	4518·0	4197·6
13	16.075·2	16.075·2		25/26	13	9.366·0	8323·2	6744·0	6050·4	5672·4	5208·0	4518·0	4338·0	4040·4
12	15.297·6	15.297·6		23/24	12	8.698·8	7734·0	6340·8	5600·4	5347·2	4916·4	4330·8	4161·6	3886·8
11		14.541·6		21/22	11	8.041·2	7080·0	5949·6	5269·2	5028·0	4603·2	4153·2	3991·2	3684·0
10		13.804·8		19/20	10	7.314·0	6583·2	5467·2	4946·4	4768·8	4380·0	3979·2	3770·4	3546·0
9		12.961·2		17/18	9	6.794·4	6052·8	5107·2	4597·2	4443·6	4168·8	3752·4	3615·6	3414·0
8		12.273·6	12.273·6	15/16	8	6.546·0	5490·0	4807·2	4351·2	4209·6	3963·6	3592·8	3468·0	3286·8
7		11.605·2	11.605·2	13/14	7	6.210·0	5050·8	4597·2	4107·6	3986·4	3709·2	3445·2	3325·2	3120·0
6		10.869·6	10.869·6	11/12	6	5.577·6	4810·8	4441·2	3878·4	3709·2	3523·2	3297·6	3187·2	3004·8
5			10.154·4	9/10	5	5.078·4	4594·8	4168·8	3602·4	3505·2	3345·6	3115·2	3016·8	2893·2
4			9.366·0	7/8	4	4·528·8	4240·8	3943·2	3396·0	3312·0	3177·6	2986·8	2893·2	2787·6
3			8.698·8	5/6	3	4.164·0	3937·2	3602·4	3198·0	3085·2	2976·0	2863·2	2775·6	2686·8
2			8.041·2	3/4	2	3.691·2	3528·0	3399·6	2971·2	2913·6	2824·8	2746·8	2664·0	2562·0
1			7.314·0	1/2	1	3.364·8	3255·6	3109·2	2799·6	2746·8	2679·6	2602·8	2532·0	2474·4

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

4.
Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, von Privatgrundstücken ꝛc.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen und Plätze, Gehwege, Gräben, Flußufer und Brücken, der Baugründe und öffentlichen Anlagen durch Ableeren von Schutt, Erde und Aushubmaterial, von Hauskehricht und sonstigen Abfällen, durch Ausgießen von Blut oder unreinen Flüssigkeiten, durch Ableitung von faulenden oder fäulniserregenden Substanzen sowie von Stalljauche oder Unrat ist verboten.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf Verunreinigung von Privatgrundstücken sowohl durch dritte Personen als auch durch die Eigentümer selbst, für letztere jedoch nur, wenn durch die Verunreinigung öffentliche (sanitäre, hygienische) Interessen verletzt werden.

Das Wegführen des abgeleerten Materials und die Wiederherstellung des vorigen Zustandes hat der Schuldtragende oder dessen Arbeitgeber auf seine Kosten zu veranlassen, allenfalls haben sie die der Gemeinde durch die Hinwegräumung des Materials verursachten Kosten zu ersetzen.

2. Im Sinne des ersten Absatzes des vorstehenden Punktes ist es auch untersagt, aus den Häusern, insbesondere aus den Geschäftslokalen Kehricht, Schutt, verendete Tiere oder was immer für Abfallstoffe oder Unrat auf den Gehsteig oder die Gasse zu kehren oder herauszuwerfen oder unreines Wasser herauszuschütten.

Gestattet ist bloß das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren, wenn dies auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann, vorausgesetzt, daß auf die Passanten Rücksicht genommen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abgekehrt und das Rinnsal gereinigt wird.

Bei Gefahr der Glatteisbildung ist das Hinauskehren von Waschwasser unter allen Umständen unzulässig.

3. Ebenso ist das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen und dergleichen), von Obst- und Speiseresten, Obstschalen und -Kernen, von Konservenbüchsen, Glasscherben und dergleichen auf die öffentlichen Verkehrsflächen im verbauten und unverbauten Gebiete der Gemeinde Wien verboten.

Dasselbe Verbot gilt auch hinsichtlich der allgemein zugänglichen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Privatgrundstücke (Wiesen, Waldungen ꝛc.) innerhalb des Gemeindegebietes, falls durch die weggeworfenen Gegenstände die Sicherheit von Menschen und Tieren gefährdet oder eine sanitäre Gefährdung, Belästigung oder Verunreinigung herbeigeführt werden kann.

4. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, ihre Ausräumung ist nach Bedarf in den Morgenstunden, und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) bis 9 Uhr morgens, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) bis 10 Uhr vormittags in der Art vorzunehmen, daß hiebei die Umgebung nicht verunreinigt wird.

Die Deckel der Düngergruben müssen nach jeder Räumung oder Benützung wieder ordnungsgemäß geschlossen werden.

5. Der Dünger ist womöglich im Inneren der Häuser und nicht auf der Straße zu verladen und ohne Zeitversäumnis und mit Vermeidung jeder Straßenverunreinigung abzuführen.

Die Düngerwagen müssen derart schließen und beladen werden, daß Jauche nicht durchsickern kann und feste Stoffe nicht herabfallen können.

Diese Wagen müssen zweckentsprechend gedeckt sein.

Auf Grundstücken (Wiesen, Aeckern, Weingärten) ist eine längerdauernde Ablagerung von Dünger in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tunlichst zu vermeiden.

6. Die mit Dünger beladenen Wagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im 1. Bezirke nach 10 Uhr vormittags, im 2. Bezirke — mit Ausnahme des Bezirksteiles Kaisermühlen, in dem keine zeitliche Beschränkung gilt — sowie in den Bezirken 3 bis einschließlich 9 nach 12 Uhr mittags nicht mehr verkehren.

7. Die Verführung von Fourage hat mit Vermeidung jeder Straßenverunreinigung zu erfolgen.

Die Verladung der Fourage ist womöglich im Innern der Häuser vorzunehmen. Bei Verladung auf der Straße darf diese sowie der Gehsteig nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt und müssen die Verkehrsflächen stets unmittelbar nach Beendigung des Verladens gereinigt werden.

8. Die Abfuhr von Trank, Spülicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich nur in gut geschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wagen innerhalb der im Punkte 6 für Düngerfuhren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport frischer Trebern und Schlempe, letzterer mittels gut verschlossener Gefäße, ist an diese Zeitbeschränkung nicht gebunden; es dürfen sich jedoch vor Brauhäusern, Spiritus- und Preßhefefabriken 2c. Wagen nicht vor 4 Uhr morgens zum Abholen dieser Gegenstände aufstellen.

9. Der Transport, das Auf- und Abladen von Zement, Sägespänen oder anderen leicht verstaubenden Gegenständen ist nur in gut schließenden Behältern (Kisten, Fässern oder Säcken) gestattet.

Der Transport von leicht zerflatternden Gegenständen, wie insbesondere Papierabfällen, ist nur in Ballen und auf plachenüberdeckten Wagen gestattet. Beim Auf- und Abladen auf den Straßenkörper gelangte Papierabfälle sind vom Verfrachter zu beseitigen.

10. Das Klopfen von Teppichen und Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen sowie das Ausstauben von Abwischtüchern, Kleidern und Wäsche 2c. aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

11. Jede Verunreinigung der Straße durch Kanalunrat ist verboten. Nur der bei der Räumung der Straßenkanäle und Wasserläufe, Schlamm- und Schotterfänge ausgehobene Sand darf vorübergehend auf der Straße gelagert, muß jedoch ohne Verzug abgeführt werden.

12. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Hauskanäle, Wasserläufe und Aborte sowie das Hineinwerfen tierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt; insbesondere haben die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende, tunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung und Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

13. Ebenso ist es untersagt, sehr heiße, sauere oder alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe oder andere Stoffe in die Kanäle abzulassen, die geeignet sind, die Kanalwandungen und die Kanalsohle zu beschädigen, das Austreten von Kanalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen, oder die plötzliche Entwicklung gesundheitsschädlicher Gase innerhalb der Kanäle zu fördern. Die Ableitung solcher Flüssigkeiten in Kanäle ist daher nur nach erfolgter Unschädlichmachung durch Verdünnung, Abkühlung, Sedimentierung, Neutralisation 2c. gestattet.

Flüchtige, leicht entzündliche Stoffe oder gar explosible Flüssigkeiten und solche Rückstände dürfen überhaupt nicht in Kanäle oder Senkgruben abgelassen werden.

Das eigenmächtige Oeffnen der Kanalverschlüsse und das Einsteigen in die Straßenkanäle sowie das sogenannte Strottern in den letzteren ist strengstens verboten.

14. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben für die möglichste Reinhaltung des Inneren der Häuser, namentlich der Haus- und Lichthöfe, der Aborte und Pissoire, der Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen und überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann. Bereits verwendete, übelriechende Stallstreu darf nicht ausgebreitet und getrocknet werden.

15. Den Hausbewohnern ist verboten, vor dem Eintreffen des Kehrichtsammelwagens die Straße mit Kehrichtgefäßen zu betreten oder die Straße oder den Gehsteig mit solchen Gefäßen zu verstellen.

Auch dürfen die Mistbehälter nach ihrer Entleerung nicht auf der Straße ausgestaubt oder ausgeklopft werden.

Ebenso ist das sogenannte Stierln, das ist das Durchsuchen der Kehrichtgefäße nach noch verwertbaren Gegenständen und dergleichen verboten.

16. Es ist untersagt, in die öffentlichen Abfallsammelkörbe andere Abfälle als Papier und Obstrückstände zu hinterlegen; Hauskehricht, Küchen- und Metallabfälle und dergleichen dürfen daher in diese Körbe nicht hineingeworfen werden.

Ebensowenig dürfen in die Straßenkehrichtkisten aus Betrieben herrührende Abfälle in größeren Mengen abgeleert werden.

17. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

18. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Zugleich werden die Magistratskundmachungen vom 20. Jänner 1903, Z. 46296 ex 1901, vom 20. Mai 1906, M.Abt. IV, 328/05, vom 3. Mai 1922, M.Abt. 52, 2608/21, vom 28. Februar 1923, M.Abt. 52, 593, und vom 16. Juni 1924, M.Abt. 52, 1755, sämtliche betreffend Straßenverunreinigung, außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen betreffend Verunreinigung der Straßen durch Kabsfuhrwerk sind in der Magistratskundmachung vom 24. April 1924, M.Abt. 52, 1266, enthalten.

Die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 13. Juni 1923, M.Abt. 30, 1739, betreffend die Hauskehrichtabfuhr nach dem neuen Systeme, werden durch die Bestimmungen des Punktes 15 vorliegender Kundmachung nicht berührt. (M.Abt. 52, 1283; Kundmachung vom 13. August 1925.)

5.

Regelung des Verkehrs von Kraftwagen im Wiener Zentralfriedhofe.

Zur Regelung des Kraftwagenverkehrs im Wiener Zentralfriedhofe werden in Handhabung der Ortspolizei gemäß § 114 des Verfassungsgesetzes fur Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Benützung von Kraftwagen innerhalb des Wiener Zentralfriedhofes ist nur zur Beförderung von Leichen, Aufbahrungsgegenständen, Grabsteinen u. dgl. zu den Leichenhallen und zur Grabstätte sowie zur Beförderung von Personen zur neuen Leichenhalle im Kondukt und zum Gräberbesuche gestattet.

2. In allen anderen Fällen ist den Kraftwagen die Einfahrt in den Friedhof und die Benützung der Friedhofstraßen untersagt, soferne hiezu nicht durch die Friedhofsverwaltung ausnahmsweise die Erlaubnis gegeben wird.

3. Zur Ein- und Ausfahrt darf nur das II. Friedhofstor benützt werden.

4. Leichenkraftwagen haben als Zufahrt zur neuen Leichenhalle die Hauptstraße vom II. Tor bis zur Begräbniskirche, von dort die links abzweigende Hauptstraße bis zum Wagenaufstellungsplatze bei der Gruppe 39 und sodann den Weg zwischen den Gruppen 39 und 40 zu benützen.

5. Personenkraftwagen haben als Zufahrt zur neuen Leichenhalle denselben Weg wie die Leichenkraftwagen einzuschlagen, müssen jedoch beim Wagenaufstellungsplatze der Gruppe 39 haltmachen und von dort unter Benützung derselben Straßenzüge zurückfahren.

6. Kondukte aus Leichen- und Personenkraftwagen haben auf der kürzesten Strecke bis zu der Gruppe zu fahren, in der die Beerdigung stattfindet; sie dürfen hiezu die Straßen zwischen den Gräbergruppen benützen, nicht aber die Wege innerhalb der Gruppen.

7. Zum Gräberbesuche mit Kraftwagen dürfen nur die Hauptstraße vom II. Tor bis zur Kriegergrabstätte — die Kirche ist in den Kolumbariendurchgängen zu umfahren — und die beiden Querstraßen vor der Kirche und vor der Kriegergrabstätte in beiden Richtungen bis zu ihren Endpunkten befahren werden.

8. Die Führer aller Personenkraftwagen haben beim Torwächter des II. Tores unter Angabe des Fahrzieles einen Passierschein zu lösen, der bei der Ausfahrt wieder abzugeben ist.

9. Die Kraftwagen dürfen im Friedhofe nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 Kilometer in der Stunde fahren; an Straßenkreuzungen und beim Begegnen mit Leichenzügen ist ganz langsam zu fahren; Leichenzügen vorzufahren ist verboten.

10. Den besonderen Weisungen der Friedhofsorgane, die fallweise noch weitere Einschränkungen anordnen können, ist unbedingt Folge zu leisten.

11. Zuwiderhandelnden kann von den Friedhofsorganen das Verlassen des Friedhofes aufgetragen oder im Wiederholungsfalle von der Friedhofsverwaltung die Einfahrt vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Außerdem werden Uebertretungen dieser Vorschriften und der von den Friedhofsorganen im Einzelfall gegebenen besonderen Weisungen gemäß § 114 des Verfassungsgesetzes für Wien und des dritten Verwaltungsstraferhöhungsgesetzes vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 80, mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 13 a, 996, Kundmachung vom 22. Juni 1925.)

6.

Fahrverbot im 17. Bezirke, Alsrücken und Schönbrunnergraben.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Das Befahren des in Verlängerung der Czartoryskigasse über den Alsrücken zur Restauration Himmelmutter auf den Schafberg und weiter zur Ladenburghöhe führenden sowie des in Verlängerung der Herbeckstraße heraufführenden, Schönbrunnergraben genannten Weges wird für Fuhrwerk aller Art verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind bloß Wirtschaftsfuhrwerke, die am Schafberge zu tun haben. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 2850; Kundmachung vom 19. August 1925.)

7.

Vieh- und Fleischbeschau bei Tieren, die im Wiener Gemeindegebiete außerhalb der städtischen Schlachthöfe geschlachtet werden.

Auf Grund des § 3, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes und der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird angeordnet:

1. Jede Schlachtung von Tieren, die nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.-G.-Bl. Nr. 342, dem Untersuchungszwange unterliegen, hat der Viehbesitzer oder sein Vertreter der Veterinäramtsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes anzumelden.

2. Diese Anmeldungen sind spätestens bis 9 Uhr vormittags des dem Schlachttage vorangehenden Tages zu erstatten, wozu die in der Veterinäramtsabteilung erhältlichen Anmeldescheine zu verwenden sind. Für die Sammlung dieser Anmeldungen bestehen Sammelkasten. (Punkt 10 dieser Kundmachung.)

3. In Fällen, in denen die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen (Ministerialverordnung vom 6. Oktober 1924, B.-G.-Bl. Nr. 377) vorgeschrieben ist, sind die Anzeigen am Tage der beabsichtigten Verarbeitung des Fleisches bis 9 Uhr vormittags der zuständigen Veterinäramtsabteilung zu erstatten.

4. Die amtlichen Untersuchungen werden in den Monaten April bis Ende September in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis Ende März in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends vorgenommen.

5. Wird eine angemeldete Schlachtung zur festgesetzten Zeit nicht vorgenommen, so ist dies dem Amte am vorgesehenen Schlachtage bis spätestens 9 Uhr morgens bekanntzugeben.

6. Notschlachtungen sind ausnahmslos und ohne Verzug der Veterinäramtsabteilung des Bezirkes schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

7. Die amtliche Untersuchung bei Notschlachtungen hat in dem Gehöfte stattzufinden, wo die Notschlachtung vorgenommen wurde. Notgeschlachtete Tiere dürfen bis zur amtlichen Entscheidung von den Schlachtstellen nicht entfernt werden.

8. Wurde die Notschlachtung auf einem öffentlichen Verkehrswege vorgenommen, so ist das notgeschlachtete Tier in das nächstgelegene, für die betreffende Tiergattung bestimmte öffentliche Schlachthaus oder in die eigene Schlachtstätte des Besitzers zur weiteren Aufarbeitung zu überführen, vorausgesetzt daß diese Privatschlachtstätte behördlich genehmigt ist.

9. Gegen die Entscheidung des untersuchenden Amtstierarztes kann der Tierbesitzer oder dessen Vertreter beim Wiener Magistrate, Abteilung 43, Veterinäramt, die Ueberprüfung des Befundes ansprechen.

10. Sammelkasten für die Anmeldungen zu den Untersuchungen sind an folgenden Orten angebracht:

Für den 2. und 20. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Karmelitergasse Nr. 9;

für den 3. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Karl Borromäus-Platz Nr. 3;

für den 4. und 5. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Rechte Wienzeile Nr. 107;

für den 6. und 7. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Amerlingstraße Nr. 11;

für den 1. und 8. Bezirk: Kanzlei der Magistratsabteilung 43 (Veterinäramt), 1. Bezirk, Ebendorferstraße Nr. 1;

für den 9. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Währinger Straße Nr. 39;

für den 10. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Laxenburger Straße Nr. 47;

für den 11. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Enkplatz Nr. 2;

für den 12. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Hufelandgasse Nr. 2;

für den 13. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt (Veterinäramtskanzlei), Eduard Klein-Gasse Nr. 2;

für den 14. und 15. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Friedrichplatz Nr. 1;

für den 16. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Hasnerstraße Nr. 56b;

für den 17. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Elterleinplatz Nr. 14;

für den 18. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Martinstraße Nr. 100;

für den 19. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, Gatterburggasse Nr. 14;

für den 21. Bezirk: Magistratisches Bezirksamt, 1. Am Spitz Nr. 1, Veterinäramtskanzlei; 2. Am Spitz Nr. 1, Haupttor; 3. Baumergasse Nr. 25 bei der Polizeiwachstube; 4. Strebersdorfer Platz Nr. 1; 5. Leopoldauer Platz Nr. 20; 6. Wagramer Straße Nr. 148; 7. Stadlauer Straße, Expositur Stadlau, 8. Hirschstettenerstraße Nr. 86.

11. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. Außerdem tritt gegebenenfalls die strafrechtliche Verantwortung ein, wobei insbesondere auf § 399 Str.-G. aufmerksam gemacht wird.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1925 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird die Magistratskundmachung vom 7. November 1913, M.Abt. IX, 5296, außer Kraft gesetzt. (M.Abt. 43, 4431.)

8.

Hauskehrichabfuhr im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien.

Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der §§ 1, 6 und 11 der Kundmachung vom 13. Juni 1923, M.Abt. 30, 1739.*)

Auf Grund der §§ 80 und 114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die §§ 1, 6 und 11 der oben bezeichneten Kundmachung haben zu lauten:

§ 1. Die Aufbewahrung oder Ablagerung des Hauskehrichtes in den Häusern ist verboten. Für die Einhaltung dieses Verbotes ist der Hauseigentümer (Hausverwalter) verantwortlich.

Die Einsammlung und die Abfuhr des Hauskehrichtes werden bis auf weiteres durch die Gemeinde unentgeltlich durchgeführt.

Inwieweit einzelne, weit abgelegene Siedlungen und Häuser sowie Häuser mit größerem landwirtschaftlichen Betriebe von der städtischen Hauskehrichtabfuhr ausgenommen werden, ist dem Ermessen des Magistrates vorbehalten.

§ 6. Die Eigentümer und Verwalter jener Häuser, in denen die örtlichen Verhältnisse die Aufstellung von zur Sammlung des Kehrichtes bestimmten Hausstandgefäßen für die staublose Abfuhr ermöglichen, sind verpflichtet, zu diesem Zwecke einen geeigneten, möglichst gegen Witterungseinflüsse geschützten, vom Magistrate zu bestimmenden Platz im Hause zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Befestigung dieser Gefäße an der Mauer zuzulassen. Bei der Bestimmung des Aufstellungsortes wird nach Tunlichkeit das Einvernehmen mit dem Hauseigentümer (Hausverwalter) gepflogen.

Die Hauseigentümer und Verwalter werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß den Hausbewohnern der Zutritt zu den Hausstandgefäßen offen steht. Ebenso muß den mit der Abholung des Kehrichtes betrauten städtischen Organen an allen Wochentagen der Zutritt zu den Hausstandgefäßen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich sein.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Ueberdies steht es dem Magistratte frei, bei Nichteinhaltung der Vorschriften des § 6 die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes einzustellen. (M.Abt. 30, 4615, Kundmachung vom 22. September 1925.)

9.

Beseitigung von Tierkadavern.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen wird nachstehendes angeordnet:

1. Tierkadaver sind zur unschädlichen Beseitigung dem Wasenmeister zu übergeben. Zu diesem Zwecke hat der Besitzer oder sein Beauftragter den Wasenmeister auf kürzestem Wege zu verständigen. Kadaver von Geflügel, Kaninchen und anderen noch kleineren Tieren können auch an Ort und Stelle durch Verbrennen unschädlich beseitigt werden.

2. Die Vornahme irgendwelcher Verrichtungen an Tierkadavern, wie das Oeffnen oder die Beseitigung von Teilen des Kadavers ist verboten.

*) Verlautbart im Verordnungsblatte, Jahrgang 1923, Seite 58.

3. Der Magistrat kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen gestatten.

4. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden nach § 63 des obangeführten Gesetzes mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 360 S bestraft, soferne sie nicht unter strengere Strafbestimmungen dieses Gesetzes fallen.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft. (M.Abt. 43, 4430, Kundmachung vom 26. September 1925.)

10.

Kastanienröster, Geschäftsschluß.

Zufolge Entschließung des Herrn Bürgermeisters wird gemäß 96 i der Gewerbeordnung (Gesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19) das Feilbieten frisch gerösteter Kastanien bis 9 Uhr abends gestattet. (M.Abt. 55, 935/25.)

11.

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Weiß & Schwarz, Standort 1. Petersplatz 7, Geschäftsführer Dr. Hans Busch, Gew.-Reg. 5583 (M.B.A. 1, 1393);

Creolinwerke William Pearson & Komp., Standort 1. Kantgasse 1, Geschäftsführer Dr Heinrich Basler, Gew.-Reg. 5582 (M.B.A. 1, 13795/24);

Kommanditgesellschaft A. Moll, Standort 1. Tuchlauben 9, Geschäftsführer Heinrich Elich, Gew.-Reg. 5598 (M.B.A. 1, 6408);

Großdrogenhandlung M. Kris' Söhne, Standort 1 Stephansplatz 8, Gew.-Reg. 5592 (M.B.A. 1, 1472);

Biopharma, G. m. b. H., Standort 3. Linke Bahngasse 9 (Zweigniederlassung), Geschäftsführer Prof. Dr. Gustav Günther, Gew.-Reg. 4406 (M.B.A. 3, 3476);

Dr. vet. Franz Seidel, Standort 3. Linke Bahngasse 9, Gew.-Reg. 4405 (M.B.A. 3, 5574);

Offene Handelsgesellschaft Kruschwitz, Schott & Filip (imprägnierte Verbandstoffe und Pflaster), Standort 3 Am Heumarkt 7, Gew.-Reg. 4390 (M.B.A. 3, 2790);

Ing. chem. Hugo Wertheim, Standort 9. Michelbeuerngasse 1 a, Gew.-Reg. 3849 (M.B.A. 9, 3670);

Dr. Alois Jencic, Standort 3. Erdbergstraße 35 (M.B.A. 3, 11248).

Verlegt wurde die Konzession:

Dr. Viktor Weiß vom Standort 5. Kleine Neugasse 7 nach 6. Schmalzhofgasse 12.

Die Bosnische Elektrizitätsaktiengesellschaft in Jajce, Generalrepräsentanz für Oesterreich hat ihre zuletzt im Standorte 1. Universitätsstraße 11 ausgeübte Konzession zur Erzeugung von Quecksilberchlorid zurückgelegt. (M.Abt. 53, 10057/24.)

12.

Entziehung der Hebammenpraxis.

Der Hebamme Klara Riffl, 20. Innstraße 1/50 wohnhaft, wurde die Hebammenpraxis mit Entscheidung vom 15. April 1925, M.B.A. 20, 2700/24, entzogen.

13.

Anschrift der burgenländischen Landesregierung.

Wie die burgenländische Landesregierung mitteilt, ist aus zahlreichen Anschriften einlangender Geschäftsstücke zu schließen, daß die irrige Meinung besteht, die Landesregierung befinde sich schon in Eisenstadt. Ueber Ersuchen der burgenländischen Landesregierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die burgenländische Landesregierung sich bis auf weiteres noch in Sauerbrunn befindet. Die Verlegung ihres Sitzes nach Eisenstadt, die kaum vor dem Jahre 1927 stattfinden wird, wird rechtzeitig mitgeteilt werden. (M.D. 6185.)

14.

Richtigstellung. In dem Artikel „Fürsorgeabgabe", Heft VIII des Verordnungsblattes soll es auf Seite 60, Spalte 2, Zeile 35 anstatt 25. Oktober richtig lauten **„25. September".**

15.

Wohnungsanforderungen.

A. Zu § 19 W.-A.-G. und § 6 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr 57.

1. Für die Frage der Zulässigkeit der Anforderung ist grundsätzlich der Zustand der Wohnung im Zeitpunkte der Anforderung maßgebend. Hiebei ist aber vorausgesetzt, daß nicht etwa der Einspruchswerber während des über die Anforderung eingeleiteten Verfahrens eigenmächtig Veränderungen an dem Zustande des angeforderten Objektes vornimmt, um hiedurch die Anforderung zu vereiteln. Solche eigenmächtige Handlungen zur Umgehung des Wohnungsanforderungsgesetzes stehen daher der Anforderung nicht entgegen.

2. Ein einer Privatpartei vom Bundesdenkmalamte ausgefolgtes Zeugnis über die Schonungsbedürftigkeit künstlerischer Räume stellt sich nicht als ein der Mietkommission ordnungsmäßig erstattetes Gutachten dar. Nach § 19 genießen künstlerisch wertvolle Einrichtungsstücke einer Wohnung keinen Schutz, sondern nur künstlerisch wertvolle Räume selbst.

3. Die unrichtige Anführung einer für die Entscheidung maßgebenden gesetzlichen Bestimmung, wodurch die Entscheidung selbst nicht beeinflußt wird, beinhaltet noch keine Verletzung des Gesetzes.

4. Steht der Spruch der Entscheidung im Widerspruche mit ihrer Begründung, so liegt eine Verletzung des Gesetzes in der Bestimmung des § 6 der Rechtsmittelverordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, vor.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 20. Mai 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Josefstadt vom 28. Dezember 1923, Wa VI 119/3, insoferne damit dem Einspruche gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien vom 5. November 1923, Z. 29245, betreffend das vom rechtsseitigen Vorzimmer direkt erreichbare Zimmer der Wohnung im Hause Wien 9. . . . platz 10, I/8 und 9, keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bezüglich dieses Zimmers bestätigt wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1133/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bemängelt die obige Entscheidung der Mietkommission, weil sie im Widerspruche zu der ihr gegebenen Begründung stehe. Die Mietkommission bestätige die Anforderung rücksichtlich des Zimmers, weil sie es als überzählig annehme, führe aber in der Begründung aus, daß dem Wohnungsinhaber die sämtlichen ihm verbleibenden sieben Wohnräume zuzusprechen seien, so daß hienach überhaupt kein überzähliger Raum vorliegt. Die Begründung der bemängelten Entscheidung sei auch darum gesetzwidrig, weil sie dem Einspruchswerber aus Gründen des Berufes einen Raum zuerkennt, sich aber hiebei nicht auf § 10/4 W.-A.-G., sondern auf § 19 W.-A.-G. stützt; ferner darum, weil sie zu Unrecht den baulichen Zustand der Wohnung im Zeitpunkte der Erhebungen über die Anforderung für maßgebend erachtet und die bereits vor der Anforderung erfolgte Beseitigung einer Zwischenwand zwischen zwei Kabinetten nicht berücksichtigt, endlich, weil sie sich mit dem Einwande des Einspruchswerbers, daß der Vorraum und vier Zimmer der Wohnung nach einem Dekrete des Bundesdenkmalamtes für normale Wohnzwecke ungeeignet seien, gar nicht befaße; mit Rücksicht auf § 19 W.-A.-G. hätte die Mietkommission über diesen Einwand nicht hinweggehen können. Die Bemängelung ist nur zum Teile gerechtfertigt.

Eine Gesetzwidrigkeit kann nicht darin erblickt werden, daß die Mietkommission im gegebenen Falle bei Feststellung der Anzahl der Wohnräume die schon vor dem Anforderungsbeschlusse erfolgte Beseitigung einer Zwischenwand zwischen zwei Kabinetten unbeachtet gelassen und somit die Anzahl der Wohnräume mit zehn angenommen hat, obgleich im Zeitpunkte der Anforderung nur mehr neun Wohnräume vorhanden waren. Allerdings ist für die Frage der Zulässigkeit der Anforderung grundsätzlich der Zustand der Wohnung im Zeitpunkte der Anforderung maßgebend. Hiebei ist aber vorausgesetzt, daß nicht etwa der Einspruchswerber während des über die Anforderung eingeleiteten Verfahrens eigenmächtig Aenderungen an dem Zustande des angeforderten Objektes vornimmt, um hiedurch die Anforderung zu vereiteln. Das ist vorliegend der Fall gewesen, da der Einspruchswerber, nachdem bereits am 3. Juli 1923 das Anforderungsverfahren eingeleitet worden war, die Zwischenwand zwischen zwei Kabinetten niederreißen ließ, um hiedurch die Zahl seiner Wohnräume um einen zu verringern. Wollte man derlei Handlungen des Einspruchswerbers, die die Umgehung des Gesetzes bezwecken, für den Bereich des Wohnungsanforderungsgesetzes Wirkung zuerkennen, so könnte jede an sich begründete Anforderung durch eigenmächtiges Vorgehen der durch sie betroffenen Person vereitelt werden.

Das Oberlandesgericht vermag auch nicht eine Gesetzwidrigkeit darin zu erblicken, daß sich die Mietkommission mit dem Einwande des Einspruchswerbers, daß der Vorraum und vier Zimmer gemäß eines Dekretes des Bundesdenkmalamtes für normale Wohnzwecke ungeeignet seien, nicht befaßt habe. Auch wenn davon abgesehen wird, daß die Aeußerung des Bundesdenkmalamtes nicht als ein ordnungsmäßig der Mietkommission, sondern dem Einspruchswerber erstattetes Gutachten anzusehen ist, das von dieser hätte berücksichtigt werden müssen, geht aus ihr nur hervor, daß die Wohnung Interieurs enthält, nämlich zahlreiche hervorragende Gemälde alter und moderner Meister, kunstgewerblich sehr gute Möbel und andere Wohnungseinrichtungsstücke, deren Schutz und unverändert gesicherte Erhaltung im

Interesse der Denkmalpflege gelegen ist. Nach § 19 W.-A.-G. ist aber nur auf die Schonung künstlerisch wertvoller Räume Bedacht zu nehmen, daher im vorliegenden Falle, wo es sich nur um Einrichtungsstücke der Wohnung handelt, diese Bestimmung nicht Platz greift.

Das Bundesministerium erklärte die Entscheidung der Mietkommission auch insoferne mit Unrecht für gesetzwidrig, als sie von der Anforderung aus Gründen des Berufes des Einspruchswerbers einen Wohnraum ausnimmt, sich hiebei aber auf § 19 W.-A.-G. stützt. Wohl ist die Anführung des genannten Paragraphen in diesem Zusammenhange unrichtig, da Räume, die für die Berufsausübung des Wohnungsinhabers notwendig sind, nach § 10/4 W.-A.-G. in die Zahl der Wohnräume überhaupt nicht eingerechnet werden. Aber da die Entscheidung vorliegend dem Einspruchswerber den betreffenden Raum ohnehin zuspricht, also in der Sache selbst dem Gesetze entsprechend erkennt, liegt nicht eine Verletzung des Gesetzes, sondern nur eine unrichtige Anführung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmung vor, wodurch die Entscheidung nicht beeinflußt wurde. Auf die Frage, ob der Einspruchswerber tatsächlich einen selbständigen Wohnraum für seine Berufszwecke benötigt, hatte das Oberlandesgericht keinen Anlaß einzugehen, da eine Ueberprüfung in dieser Hinsicht nicht beantragt wurde.

Kann in den vorstehenden Punkten eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht erkannt werden, so ist eine solche allerdings darin gelegen, daß die Mietkommission, der die Anforderung des Zimmers bestätigenden Entscheidung eine widersprechende Begründung gegeben hat. Die Mietkommission begründet nämlich die Bestätigung der Anforderung hinsichtlich eines Zimmers damit, daß aus der Zahl der dem Wohnungsinhaber anrechenbaren Räume zunächst drei Räume als untervermietet ausscheiden und von den dem Wohnungsinhaber somit verbleibenden sieben Wohnräumen ihm sechs vermöge seines Hausstandes und ein siebenter wegen seines Berufes zuzusprechen sei. Hiernach würde ein überzähliger Raum überhaupt nicht erübrigen. Im Widerspruche hiezu erklärt nun der Spruch der Entscheidung die Anforderung wegen Ueberzähligkeit eines Raumes für gerechtfertigt. Darnach liegt eine Begründung vor, die nicht erkennen läßt, inwieferne die Mietkommission zur Bestätigung der Anforderung gekommen ist. Eine solche Begründung kann nicht als Begründung im Sinne des § 6 Ministerialverordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 67, erkannt werden und ist durch den angeführten Widerspruch das Gesetz verletzt. Es war daher wie oben zu erkennen.

B. Zu § 5 R.-M.-V. Eine Anforderung ist deshalb allein, weil der der Anforderung zugrundeliegende Tatbestand im Anforderungsbeschlusse auf zweierlei Art juristisch qualifiziert wird, noch nicht mangelhaft. Aber auch im Falle eines wirklichen Widerspruches zwischen zwei im Anforderungsbeschlusse bezeichneten Anforderungsgründen kann die Anforderung nur aufgehoben werden, wenn der Mangel derart ist, daß er die gründliche Beurteilung der Sache hindert.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 12. Dezember 1923 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien M.Abt. 15 b, 20289, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 9. April 1923, Wa 50/23/3, womit dem Einspruche des David und der Helene R. gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk Wien vom 10. März 1923, A 41/23, betreffend eine Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben worden ist, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1153/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Eine Anforderung wird mangelhaft sein, wenn sie sich auf zwei Anforderungsgründe stützt, die sich widersprechen, wobei aber festzuhalten ist, daß ein Widerspruch darum noch nicht zu konstatieren ist, wenn ein und derselbe Tatbestand auf verschiedene Art juristisch zu qualifizieren versucht wird. Aber selbst im Falle eines wirklichen Widerspruches ist die Aufhebung des Anforderungsbeschlusses im Sinne des zweiten Absatzes des § 5 der Verordnung vom 26. Jänner 1922, Nr. 57 B.-G.-Bl, nicht die notwendige Folge dieses Widerspruches; denn hiezu müßte der Mangel ein derartiger sein, daß er die gründliche Beurteilung der Sache hindert. War dagegen die Mietkommission in der Lage zu beurteilen, daß keiner der beiden geltend gemachten Anforderungsgründe zutreffe — und zwar nicht zutreffe, nicht etwa nur darum, weil ein Grund dem anderen widersprechen würde, sondern weil die tatsächlichen Grundlagen sowohl für den einen wie für den anderen fehlen, — so hat sie eben durch diese Beurteilung bewiesen, daß der Mangel die Beurteilung nicht gehindert hat. Wenn also die Mietkommission in diesem Falle nach § 5, Absatz 1 und nicht nach § 5, Absatz 2 vorgegangen ist, hat sie dadurch allein das Gesetz noch nicht verletzt.

C. Zu § 6. R.-M.-V. Die Mietkommission ist, nachdem sie ihre Entscheidung getroffen und durch den Vorsitzenden verkündet hat, an diese Entscheidung samt Begründung gebunden. Sie kann nach Verkündigung der Entscheidung nicht neuerlich beraten und für die Entscheidung andere Gründe suchen. Denn die Entscheidung ist wesentlich mit ihrer Begründung verknüpft und klärt sich aus den Erwägungen auf, die zur ihr geführt haben und die ihr vorausgegangen sein müssen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 2. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 22. Februar 1924, M.Abt. 15 b, 4713, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Innere Stadt vom 16. Jänner 1924, Wa I 132/23/8, womit dem Einspruche des Dr. Hugo F. in Wien, 1. . . . .-straße 7, gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk vom 25. Oktober 1923, Z. 13074, betreffend zwei Zimmer seiner Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1051/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Durch die mit dem Vertreter der Gemeinde Magistratsoberkommissär Mayerhofer aufgenommene Aufnahmeschrift vom 6. Februar 1924, M.Abt. 15 b, 3495, ist in Verbindung mit dem Tagsatzungsprotokoll über die Einspruchsverhandlung vom 16. Jänner 1924, Wa I 132/23/8, und der dem Oberlandesgerichte abgegebenen Aeußerung des Vorsitzenden der Mietkommission vom 19. März 1924 dargetan, daß die Mietkommission, nachdem sie nach geschlossener Verhandlung am 16 Jänner 1924 und Beratung ihre Entscheidung in der vorliegenden Anforderungssache getroffen, und nachdem der Vorsitzende die Entscheidung samt einem wesentlichen Teile der Gründe verkündet hatte, sich neuerlich zur Beratung zurückzog, worauf der Vorsitzende eine Entscheidung mit anderen Gründen verkündigte. Durch diesen Vorgang wurde das Gesetz verletzt.

Die Mietkommission war, nachdem sie ihre Entscheidung getroffen und der Vorsitzende sie verkündet hatte, an diese gebunden. Die Entscheidung ist wesentlich mit ihrer Begründung verknüpft, da sie sich aus den Erwägungen, die zu ihr geführt haben und die ihr vorausgegangen sein müssen, aufklärt. Es widersprach nun im gegebenen Fall diesem Wesen der Entscheidung, wenn für sie, nachdem sie bereits gefaßt und verkündet worden war, noch Gründe gesucht wurden. Die Mietkommission hat daher dadurch, daß sie nach Verkündigung der Entscheidung sich neuerlich zur Beratung zurückzog und für die Entscheidung andere Gründe suchte, einen wesentlichen Grundsatz des Verfahrens verletzt, weshalb im Sinne des Antrages des Bürgermeisters als Landeshauptmannes wie oben zu erkennen war.

D. Zu §§ 10, 19 und 33 W.-A.-G. Personen, die bloß zum Besuche eintreffen, sind, wenn sie auch längeren Aufenthalt nehmen, nicht zum Haushalte des Wohnungsinhabers zu zählen und daher weder gemäß § 10 noch gemäß § 19 W.-A.-G. zu berücksichtigen. Ob sie vor oder nach der Anforderung eingetroffen sind, ist vollkommen gleichgültig. Auf Umstände, die weder im Einspruche noch in der Verhandlung vor der Mietkommission vorgebracht worden sind, kann im außerordentlichen Ueberprüfungsverfahren gemäß § 33 W.-A.-G. kein Bedacht genommen werden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 4. März 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Währing vom 20. Juni 1923, Wa 141/2, womit dem Einspruche gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien, M.Abt. 15 b, vom 24. April 1923, Z. 15752, betreffend ein Kabinett keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 W.-A.-G., zu Nc I—1031/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Mit Beschluß des Magistrates Wien vom 24. April 1923, Z. 15752, wurde gemäß § 11, P. 4 W.-A.-G. von der im Hause 18. . . . . straße 4 a befindlichen von Leo M. benützten Wohnung das im Hochparterre rechts vom Stiegenaufgange gelegene, vom Vorzimmer aus unmittelbar zugängliche Kabinett angefordert, wobei als Anforderungsgrund angegeben wurde, daß von den vom Wohnungsinhaber bei einem Hausstande von zwei Personen benützten vier Wohnräumen gemäß § 10, Absatz 1 b ein Wohnraum überzählig sei. In dem gegen diesen Anforderungsbeschluß, welcher dem Leo M. am 14. Mai 1923 zugestellt worden ist, eingebrachten Einspruche wurde eingewendet, daß zur Zeit der Zustellung des Anforderungsbeschlusses die fragliche Wohnung nicht nur vom Einspruchswerber und seiner Gattin, sondern auch von den beiden Schwestern der letzteren bewohnt wurde. Diese beiden kamen aus England und trafen am 14. Mai 1923, 6 Uhr früh, das ist noch vor Zustellung des Anforderungsbeschlusses, in der Wohnung zu längerem Aufenthalte ein und wurden noch am gleichen Tage polizeilich gemeldet. Die Mietkommission hat nun mit obiger Entscheidung die Anforderung mit der Begründung bestätigt, daß für zwei Personen tatsächlich vier Wohnräume vorhanden seien, daß die nachträglich eingezogenen Personen, wenn sie auch Verwandte seien, dem Hausstande des Einspruchswerbers nicht zugezählt werden können, nachdem sie zur Zeit der Erhebung der Anforderung nicht dem Hausstande angehörten und es sich überdies um Ausländer (Engländer) handle, die einen längeren Aufenthalt nahmen, aber offenbar keinen ständigen

Wohnsitz suchten. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erblickt nun eine Verletzung des Gesetzes darin, daß auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers und Hauseigentümers keine entsprechende Rücksicht genommen wurde.

Das Oberlandesgericht vermag jedoch in dem bezeichneten Belange eine Verletzung des Gesetzes nicht festzustellen. Die Mietkommission hat in ihrer Entscheidung ausdrücklich festgestellt, daß es sich gegenständlichen Falles um Ausländer handle, die zwar einen längeren Aufenthalt nahmen, aber offenbar keinen ständigen Wohnsitz (in Wien) suchten. Diese Feststellung stimmt auch mit dem Inhalte der Eingabe überein, welche der Einspruchswerber an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichtet hat, worin ebenfalls zum Ausdrucke gebracht wurde, daß die beiden Schwestern seiner Frau aus England für einen längeren Besuch in Wien eingetroffen seien. Darnach sind die beiden genannten Personen keineswegs als zum Hausstande gehörig anzusehen. Ist dem so, dann kann dieser Besuch auch nicht aus dem Grunde des § 19 W.-A.-G. berücksichtigt werden, da auf derartige vorübergehende Verhältnisse bei der Anforderung einer Wohnung kein Bedacht genommen werden kann. Erhält jemand einen Besuch, so bedeutet es für den Wohnungsinhaber gewiß in den meisten Fällen eine Einschränkung des eigenen Wohnungsbedürfnisses, nicht aber kann diese Tatsache dazu dienen, eine nach dem Gesetze ansonsten begründete Anforderung nach § 19 W.-A.-G. einzuschränken. Gehören nun die beiden Schwestern der Frau nicht zum Hausstande des Einspruchswerbers, kann auch das Wohnungsbedürfnis derselben auch nicht eine nach § 11, P. 4 W.-A.-G. gestützte Wohnungsanforderung hinfällig werden, da dieselben nach dem Gesagten weder zum Hausstande gehören, noch auch den im § 10, Absatz 4 W.-A.-G. angeführten Personen zugezählt werden können.

Es ist demnach vollkommen gleichgültig, ob die beiden Schwestern der Gattin des Einspruchswerbers schon vor oder nach der Anforderung in Wien eingetroffen sind und ob dieser Besuch schon längst geplant war.

Weiters bemängelt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, daß die Mietkommission sich auch nicht mit der Tatsache beschäftigte, daß die zwei Zimmer des Hochparterres eigentlich als ein Raum anzusehen wären, da sie mit einer außerordentlich breiten Oeffnung in der Zwischenmauer, welche nur durch eine einfache Glastüre (Schiebtüre) verschließbar sei, verbunden seien und nach der Planskizze überdies auch eine gemeinsame Ofenanlage besitzen, so daß die beiden Räume für den Gebrauch nur als ein Raum angesehen werden könnten.

Hiezu ist vor allem zu bemerken, daß der Einspruchswerber diese Tatsache vor der Mietkommission nicht vorgebracht hat. Nach der Planskizze handelt es sich um zwei Zimmer, deren jedes vom Vorzimmer aus einen eigenen Eingang hat und welche überdies mit einer Glastüre gegenseitig verbunden sind und eine gemeinsame Ofenanlage besitzen. Diese Umstände nun, welche allein die Mietkommission zu berücksichtigen hatte, schließen die Annahme, daß es sich nur um einen Raum handle, von vornherein aus. Nachdem nun der Einspruchswerber eine diesbezügliche Behauptung weder im Einspruche, noch bei der Verhandlung vor der Mietkommission aufgestellt hat, bestand für diese auch keine Veranlassung, von diesem Gesichtspunkte aus die Anforderung auf deren Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Im übrigen kann daraus, daß die beiden Zimmer eine gemeinsame Ofenanlage haben, noch keineswegs der Schluß gezogen werden, daß die beiden Zimmer einen Raum darstellen.

Wenn endlich behauptet wird, daß die Villa als ein Einfamilienhaus errichtet worden sei und nur eine Innentreppe besitze, so daß sämtliche Räume offen stehen und hiedurch die selbständige Benützbarkeit des angeforderten Raumes erschwert werde, so muß darauf verwiesen werden, daß der Einspruchswerber und Hauseigentümer schon zur Zeit der Anforderung die beiden im ersten Stocke gelegenen Zimmer an eine Partei vermietet hatte. Hieraus geht hervor, daß selbst der Einspruchswerber dagegen, daß auch andere Personen im Hause wohnen, aus dessen Bauart keinerlei Bedenken abgeleitet hat. Die Entscheidung der Mietkommission, welche die Anforderung bestätigt hat, verletzt demnach das Gesetz nicht.

E. Zu § 11, Z. 5 a W.-A.-G. Da diese Gesetzesstelle ausdrücklich nur von Verwandten in gerader Linie spricht, schließt sie die Verwandschaft in der Seitenlinie und die Schwägerschaft aus, weshalb die durch den genannten Paragraphen für bestimmte Angehörige des Wohnungsinhabers getroffene Einschränkung der Anforderung für andere Angehörige, insbesondere auch für die Schwiegermutter nicht zutrifft (auch nicht für die Schwester).

Das Oberlandesgericht Wien hat am 10. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 30. April 1924, M.Abt. 15 b, 9995, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hietzing vom 21. Februar 1924, Wa VIII 62/23/5, womit dem Einspruche des Stanislaus Wa. in Wien 16. . . . straße 66 und des Gustav W. in Wien 13. . . . 274 gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 25. Mai 1923, Z. 882, betreffend die Wohnung Nr. 29 im Hause Wien 13. . . . 274, Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1145/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Landeshauptmann bemängelt die obige Entscheidung der Mietkommission, insoferne sie den Anforderungsgrund des § 11, Z. 5 a W.-A.-G. nicht als gegeben erachtet hat und zur Begründung hiefür Billigkeitsgründe im Sinne des § 19 W.-A.-G. angeführt, aber auch davon abgesehen es als fraglich bezeichnet, ob der Tatbestand des § 11, Z. 5 a W.-A.-G. überhaupt vorliege. Die Bemängelung ist gerechtfertigt.

Die Mietkommission hat festgestellt, daß Wa. seit mehr als einem halben Jahre vor der Anforderung die Wohnung verlassen und hier nur seine Schwiegermutter K. zurückgelassen und den Eheleuten W. gestattet hat, fernerhin in der Wohnung zu schlafen, während er selbst nunmehr in der Wohnung der Mutter der Frau W., der Frau Marie H. schläft, in welcher Wohnung früher die Eheleute W gewohnt haben. In dem Hause, in dem die H. wohnt, befindet sich auch eine Werkstätte, in der Wa. arbeitet. Er hat einen Tausch seiner Wonung mit der Wohnung H.-W. beabsichtigt und auch Schritte wegen Genehmigung des Tausches vorgenommen und war der Meinung, daß der Tausch durchgeführt worden sei.

Die Mietkommission ist nun der Ansicht, daß der Tatbestand des § 11, Z. 5 a W.-A.-G. darum nicht vorliege, weil Frau K., die Schwiegermutter des Wohnungsinhabers, die in seiner Wohnung noch weiter wohnt, zu den im angeführten Paragraphen erwähnten Verwandten gezählt werden könnte. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Da § 11, Z. 5 a W.-A.-G. ausdrücklich nur von Verwandten in gerader Linie spricht, schließt er die Verwandtschaft in der Seitenlinie und die Schwägerschaft aus, weshalb die durch den genannten Paragraphen für bestimmte Angehörige des Wohnungsinhabers getroffene Einschränkung der Anforderung, für andere Angehörige, insbesondere auch für die Schwiegermutter nicht zutrifft.

Es war aber auch nicht gerechtfertigt, wenn die Mietkommission Billigkeitsgründe im Sinne des § 19 W.-A.-G. angenommen hat, die die Aufhebung der Anforderung rechtfertigen.

Das sich Wa. von seiner Wohnung deshalb fernehielt, weil er sich näher bei seiner Werkstätte aufhalten wollte, ist wohl kein zwingender Grund des Berufes. Wenn aber die Mietkommission meint, der Wohnungsinhaber hätte annehmen können, daß einerseits durch seine Vorsprache beim Wohnungskommissär ein Tausch der Wohnung in die Wege geleitet war, anderseits, da noch seine Schwiegermutter K. in der Wohnung wohnte, diese als seine Repräsentantin in der Benützung zu gelten hatte, so kann auch dieser Umstand die Anwendung des § 19 W.-A.-G. nicht rechtfertigen. Es sei davon abgesehen, daß sich diese Begründung darum widerspricht, weil sie einerseits den guten Glauben des Wohnungsinhabers in der Richtung annimmt, daß er seine Wohnung verlassen konnte, anderseits aber wieder meint, daß er annehmen konnte, er habe die fortdauernde Benützung der Wohnung nicht aufgegeben — keinesfalls kann die irrige Annahme des Wohnungsinhabers nach der einen oder der anderen Richtung als solcher Grund gewertet werden, der, in den persönlichen oder Familienverhältnissen des Wohnungsinhabers begründet — im Sinne des § 19 W.-A.-G. berücksichtigt werden müßte

Die Mietkommission hat daher durch ihre Entscheidung das Gesetz in den angeführten Bestimmungen verletzt.

Von ihrer irrigen Rechtsauffassung ausgehend, hat sie aber auch das Vorbringen des Einspruchswerbers, daß der Tausch der Wohnungen als durchgeführt anzusehen sei, unerörtert gelassen. Die Nichterörterung dieses nach richtiger Ansicht erheblichen Sachverhaltes läßt das Verfahren vor der Mietkommission als mangelhaft erscheinen.

Es war daher im Sinne des Antrages des Landeshauptmannes wie oben zu erkennen.

F. Das Oberlandesgericht Wien hat am 23. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 7. April 1924, M.Abt. 15 b, 8857, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 29. Dezember 1923, Wa 212/2, womit dem Einspruche des Karl K., Wien, 5. . . . gasse 30, gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk Wiens, Z. 1251/IV/23, betreffend die im Hause Wien, 5. . . . gasse 30, Tür Nr. 2 befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1111/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Die Mietkommission hat die auf die Bestimmung des § 11, P. 5a W.-A.-G. gestützte Anforderung der an Ferdinand N. vermieteten Wohnung Nr. 2 im Hause 5. . . . gasse Nr. 30 mit der Begründung aufgehoben, daß die Wohnung von der Schwester des Wohnungsinhabers und ihrer Familie, somit von einer Verwandten des Einspruchswerbers in der geraden Linie bewohnt werde und daher der geltend gemachte Anforderungsgrund nicht vorliege. Diese Entscheidung verletzt das Gesetz. Wohnungsinhaber ist Ferdinand N. Die Wohnung wird nach den gepflogenen Erhebungen nicht von ihm, sondern von seiner Schwester Frau N. K. und ihrem Manne Karl K., sowie der Untermieterin Marie H. bewohnt. Es sind somit die Voraussetzungen für die Anforderung im Sinne des § 11, P. 5a W.-A.-G. gegeben, da die Wohnung weder vom Wohnungsinhaber noch von seiner Ehegattin oder von Verwandten in gerader Linie bewohnt wird. Die Annahme der Mietkommission, daß die Schwester des Wohnungsinhabers als seine Verwandte in gerader Linie anzusehen sei (die Entscheidung spricht übrigens irrtümlich von einer Verwandten „des Einspruchswerbers") ist rechtsirrig. Die Aufhebung der Anforderung entsprach daher nicht dem Gesetze und war somit wie oben zu erkennen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatt für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

250. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilung für Feuerungs- und Gastechnik an der Technischen Hochschule in Wien.

251. Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen.

252. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

253. XV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

254. Vorkriegsschuldennovelle.

255. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.

256. Wiederverlautbarung des Vorkriegsschuldengesetzes.

257. Bundesgesetz betreffend die Beanspruchung von Grundeigentum für die Kriegsgräberfürsorge.

258. Führung des Titels „Fähnrich" durch Angehörige des Bundesheeres.

259. Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken.

260. Aenderung des Wirkungskreises des Zolloberamtes Wien in Zollstrafangelegenheiten.

261. Abänderung einiger die allgemeine Erwerbsteuer betreffenden Bestimmungen.

262. Aenderungen in den Preistarifen für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

263. Bankgewerbekonzessionsverordnung.

264. Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die beiderseitigen Staatsangehörigen Deutschlands und Oesterreichs.

265. Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Volksheilstätte in Grimmenstein.

266. Postgebühren und Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.

267. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.

268. Bundesverfassungsnovelle.

269. Uebergangsnovelle.

270. Dritte Finanzverfassungsnovelle.

271. Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

272. Landesbürgerschaft und Heimatrecht durch Antritt eines Hochschullehramtes.

273. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

274. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

275. Verwaltungsstrafgesetz.

276. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

277. Verwaltungsentlastungsgesetz.

278. Bundesgesetz über die Abänderung des Einhebungsgesetzes.

279. Bundesgesetz über Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen).

280. Bundesgesetz betreffend die Beendigung der Tätigkeit der im Abbaugesetz eingesetzten paritätischen Kommission und die Liquidierung des Fonds.

281. Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

282. Bundesgesetz über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Oesterreichische Bundesforste."

283. Bundesgesetz betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

284. Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

285. Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

286. Heimatrechtsnovelle 1925.

287. Vierte Abgabenteilungsnovelle.

288. Bundesgesetz, womit hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben grundsätzliche Anordnungen erlassen werden.

289. Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Aemter der Landesregierungen außer Wien.

290. Rechnungshofgesetz.

291. Bundesgesetz betreffend Aenderungen des Punzierungsgesetzes und des Platinpunzierungsgesetzes.

292. Bundesverfassungsgesetz über die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

293. Bundesgesetz über Aenderungen im Wirkungsbereiche der Bundesministerien.

294. Unvereinbarkeitsgesetz.

295. Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

296. Zweite Novelle zum Lehrerdienstgesetz für das Land Wien.

297. Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich (Lehrerdienstgesetz) abgeändert werden.

298. Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem die Ortsgemeinden zur Beitragsleistung zum persönlichen Aufwand für die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen herangezogen werden.

299. Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem der zweite Absatz des § 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1917 abgeändert wird.

300. Lehrergehaltsgesetz, I. Novelle.

301. Neuregelung der auf Grund des provisorischen Statutes des Versorgungsinstitutes für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung an österreichische Bundesbürger zuerkannten laufenden Ruhe(Versorgungs)genüsse.

302. Maßnahmen aus Anlaß der Einstellung der Tätigkeit des Versorgungsinstitutes für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung.

303. Bundesgesetz betreffend eine Abänderung des Mietengesetzes.

304. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend Wohnungsanforderung.

305. Enteignung zu Assanierungszwecken in der Bundeshauptstadt Wien.

306. Einhebung von Ausfertigungsgebühren der Gerichte.

307. Gewerberechtliche Begünstigungen für Frauengewerbeschulen.

308. Heimfall und Einziehung von Depositen.

309. Verwahrungsgebührenverordnung.

310. Abänderung einiger Feingehaltspunzen.

311. Durchführung der Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und der Verordnung über die Einkommensteuer.

312. Errichtung eines Wirtschaftsverbandes des Baugewerbes.

313. Bestimmungen über das Zweckvermögen „Oesterreichische Lichtbildstelle".

314. Aenderung des Salzburger Schulaufsichtsgesetzes.

315. Errichtung eines Zollflugplatzes in der Reichenau bei Innsbruck.

316. Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung der Lokalbahn von Payerbach nach Hirschwang.

317. Uebertragung des österreichischen Versicherungsstockes der „Union-Agrarversicherungsaktiengesellschaft" in Budapest an die „Union Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft" in Wien.

318. Einstellung der Amtstätigkeit der aufgelassenen Bezirksgerichte Dobersberg und Sillian.

319. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende, als Seilschwebebahn auszuführende Kleinbahn von Hirschwang-Raxbahn auf die Raxalpe.

320. Gebühren im eichdienstlichen Verfahren betreffend Meß- und Wägemittel.

321. Gebühren im eichdienstlichen Verfahren betreffend Elektizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser.

322. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.

323. Errichtung von Aerztekammern im Burgenland.

324. Organisation des Patentamtes.

325. Geschäftsordnung für das Patentamt.

326. Erfordernisse von Patentanmeldungen.

327. Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und Ziviltechniker.

328. Behandlung von Angestellten, Pensionisten, Witwen und Waisen aus dem auf Grund der Staatsverträge von Saint-Germain-en-Laye und von Trianon von Ungarn an Oesterreich abgetretenen Gebiete.

329. Weltpostvertrag.

330. Gebarung des Zahlungsvollzuges und der Kontrolle im Bundeshaushalte.

331. Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften.

332. Vertragsfreiheit für die Wetterversicherung.

333. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Erlangung des tierärztlichen Diploms an der Tierärztlichen Hochschule.

334. Gebühren für Amtshandlungen der Bundeskellereiinspektoren.

335. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

336. Nacheichungsfrist und Gebühren für die eichamtliche Behandlung eines Zwillingsmeßgefäßes System Securitas.

337. Kollegiengelder und sonstige Zahlungen sowie Anteil der Universitätsprofessoren am Kollegiengelde.

338. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur.

339. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen an der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

340. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen an der Montanistischen Hochschule in Leoben.

341. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medailleurkunst in Wien.

342. Ermittlung des den Lehrkräften gebührenden Anteils vom Unterrichtsgeld.

B. Landesgesetzblatt.

39. Zweite Novelle zum Lehrerdienstgesetze.

40. Teuerungszuschlag zu den Gebühren für die Krankenbeförderung.

41. Betriebsvorschriften für das motorisch betriebene Platzfuhrwerk.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Interne Erläße der Magistratsdirektion.

84. Neuregelung der Feuerbeschau; Einschränkung der Erhebungs- und Kommissionstätigkeit.

(An die Stadtbauamtsdirektion, das Feuerwehrkommando, die M.Abt. 36, die magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Bauamtsbezirksabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk und die Fachrechnungsabteilung I a.)

Für die Abhaltung der besonderen Feuerbeschau haben in Hinkunft folgende Grundsätze zu gelten:

Die der Besichtigung zu unterziehenden Betriebe, Anlagen, Baulichkeiten usw. sind in zwei Gruppen einzuteilen:

1. a) Gewerbliche Unternehmungen, deren Betrieb als solcher feuergefährlich ist, wie zum Beispiel Erzeugungsstätten lichtempfindlicher Papiere, die einen Nitrierprozeß vornehmen und ein Collodiumlager führen, Wäscheputzereien, soweit sie eine Benzinwäscherei verwenden; b) Spitäler, Kirchen und Bethäuser.

2. Alle übrigen der besonderen Feuerbeschau zu unterziehenden Betriebe.

Die Revision der einzelnen Objekte hat nach der Feuergefährlichkeit des Betriebes und der Art der Betriebsführung nicht unbedingt jedes Jahr zu erfolgen, sondern kann auch in Zeitabständen von zwei, drei oder mehreren Jahren durchgeführt werden. Insbesondere wird eine Revision der unter 1 b) genannten Baulichkeiten grundsätzlich mindestens nur in Abständen von drei Jahren zu erfolgen haben.

Die M.Abt. 36 wird angewiesen, bereits für die Revisionsperiode 1925/26 die zu überprüfenden Betriebe und Baulichkeiten nach den obigen Gruppen 1 und 2 in zwei Verzeichnisse aufzunehmen, die nach Fertigstellung vor Hinausgabe an die einzelnen magistratischen Bezirksämter der Magistratsdirektion vorzulegen sind. Selbstverständlich sind die in die beiden Verzeichnisse aufzunehmenden Objekte einer strengen Ueberprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung der Feuerbeschau zu unterziehen und sind insbesondere Betriebe, die infolge ihrer modernen Bauart und musterhaften Führung zur Erteilung von Aufträgen nur selten Anlaß geben, von der Aufnahme auszuschließen. Nach Ueberprüfung der vorgelegten Verzeichnisse durch die Magistratsdirektion sind diese den einzelnen magistratischen Bezirksämtern zu übermitteln.

Bei den in die erste Gruppe aufgenommenen Objekten hat die Feuerbeschau unter Leitung eines Konzeptsbeamten des magistratischen Bezirksamtes unter Beiziehung eines Vertreters der M.Abt. 36 (in den Bezirken 1 bis 9 und 20), beziehungsweise eines Vertreters der Bauamtsbezirksabteilung (in den übrigen Bezirken) und eines Vertreters des Feuerwehrkommandos zu erfolgen. Ein Schriftführer ist nicht mitzunehmen.

Bei den in die zweite Gruppe eingereihten Betrieben ist die Besichtigung von einem Vertreter der M.Abt. 36, beziehungsweise der Bauamtsbezirksabteilung allein durchzuführen. Das Feuerwehrkommando ist in diesen Fällen von der Durchführung der Besichtigung zeitgerecht zu verständigen, wobei es ihm überlassen bleibt, ein Organ zu entsenden.

Die Bezirksvertretung, das Gewerbeinspektorat und die ebenfalls in Betracht kommende freiwillige Feuerwehr sind in beiden Fällen (Gruppe 1 und 2) von der Abhaltung der Besichtigung zu verständigen.

Die Erteilung der notwendigen Aufträge hat in allen Fällen nur durch das magistratische Bezirksamt zu erfolgen. Hinsichtlich der in die Gruppe 2 eingereihten Objekte sind die notwendigen Anträge wegen Erteilung von Aufträgen von der M.Abt. 36, beziehungsweise den Bauamtsbezirksabteilungen an das zuständige magistratische Bezirksamt zu stellen.

* * *

Zur Einschränkung der Kommissions- und Erhebungstätigkeit wird angeordnet, daß derartige Amtshandlungen grundsätzlich innerhalb der normalen Amtsstunden, jedoch außerhalb des für den Parteienverkehr festgesetzten Zeitraumes, allenfalls unter Zuhilfenahme des anschließenden Zeitraumes von 3 bis 5 Uhr nachmittags, durchzuführen sind. Ausnahmen sind nur über ausdrückliche Anordnung des Amtsleiters zulässig. Jede Kommission, beziehungsweise Einzelerhebung ist vor ihrer Durchführung dem Vorstand (Amtsleiter) zu melden, der die Notwendigkeit zu überprüfen und die Durchführung anzuordnen hat.

Es hat sich in letzter Zeit wiederholt der Fall ereignet, daß anläßlich von Gewerbeanmeldungen vom magistratischen Bezirksamte an die M.Abt. 36, beziehungsweise die Bauamtsbezirksabteilung eine Anfrage gerichtet wurde, ob eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage vorhanden sei, obwohl aus der Natur des angemeldeten Gewerbes zu schließen war, daß dies nicht der Fall sein kann. Solche Anfragen ergingen bei der Anmeldung des Weißnähergewerbes, das laut Angabe der Partei ohne Hilfskräfte ausgeübt werden soll, des Wäschewarenerzeugungsgewerbes, wobei die Verwendung einer Nähmaschine angegegeben war, des Gewerbes der Tapisserievordruckerei und Wäschestickerei in der Wohnung ohne Verwendung von Hilfskräften, des Handels mit Fleisch und Geflügel, der Schriftenmalerei usw. Derartige Anfragen sind selbstverständlich vollkommen zwecklos, verzögern bloß die rechtzeitige Erledigung des Aktes und verursachen durch die Erhebungstätigkeit der Gemeinde unnötige Kosten.

Bisher war es üblich, bei allen nicht betriebsanlagegenehmigungspflichtigen handwerksmäßigen Gewerben und freien Produktionsgewerben die Betriebsbedingungen durch die M.Abt. 36 (Bauamtbezirksabteilung) feststellen zu lassen und sie der Partei auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung aufzutragen. Von dieser Feststellung und von der Hinausgabe von Aufträgen auf Grund dieser ist dann Umgang zu nehmen, wenn nur wenig Arbeiter beschäftigt, keine Motoren und keine feuergefährlichen Stoffe verwendet werden und die Werkstätte sich nicht im Keller befindet. Alle diese Umstände sind bei der Gewerbeanmeldung durch den Gewerbereferenten festzustellen und im Akte niederzulegen.

Ich mache im übrigen die Herren Vorstände persönlich für die äußerste Einschränkung der Kommissions- und Erhebungstätigkeit verantwortlich und werde durch Ueberprüfung der Gebührenbogen bei festgestellter Zwecklosigkeit einer Erhebung oder Kommission selbstverständlich die verrechneten Aufwandgebühren zum Ersatze vorschreiben lassen. (M.D. 2712 vom 7. August 1925.)

85. Erfindungen städtischer Angestellter.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Am 1. September 1925 trat das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925 über die Abänderung und die Ergänzung von Bestimmungen des Patentgesetzes (Patentgesetznovelle 1925), B.-G.-Bl. Nr. 219, in Kraft, das im Artikel 1, Punkt 2 neue Bestimmungen über Erfindungen von Dienstnehmern enthält.

Gemäß § 5 b des Patentgesetzes (neue Fassung) kann nunmehr der Dienstgeber, wenn das Dienstverhältnis ein öffentlich rechtliches ist, ohne daß es einer Vereinbarung mit dem Dienstnehmer bedarf, kraft Gesetzes dessen Diensterfindungen zur Gänze oder ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen, das auch gegen Dritte wirksam ist, für sich in Anspruch nehmen.

Diensterfindungen von Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis nicht öffentlich rechtlicher Natur ist, können nur auf Grund besonderer Vereinbarungen, die zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen, der auch Genüge geleistet ist, wenn darüber ein Kollektivvertrag vorliegt, in Anspruch genommen werden.

Der Begriff der Diensterfindung ist im § 5 b, Absatz 3 des Patentgesetzes (neue Fassung) definiert. Demnach ist unter einer Diensterfindung die Erfindung eines Dienstnehmers zu verstehen, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet desjenigen Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört, oder

b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat, oder

c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Angestellten und Bediensteten der Gemeinde, deren Dienstverhältnis ein öffentlich rechtliches ist (die der allgemeinen Dienstordnung unterstehen), nach § 5 g des Patentgesetzes verpflichtet sind, der Gemeinde Wien als Dienstgeberin jede Erfindung, die sie machen, ausgenommen solche, die offenbar nicht unter den Begriff der Diensterfindung fallen, unverzüglich mitzuteilen. Für Angestellte und Bedienstete, die nicht der allgemeinen Dienstordnung unterstellt sind, besteht diese Anzeigepflicht nur insofern, als eine Vereinbarung, wonach künftige Erfindungen des Angestellten der Gemeinde gehören sollen oder der Gemeinde ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen eingeräumt werden soll, in ihrem Anstellungsvertrage (Einzel- oder Kollektivvertrag) bereits enthalten ist oder in Hinkunft aufgenommen wird.

Der Erfinder ist zur Geheimhaltung der der Gemeinde Wien anzuzeigenden Erfindung verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht hindert ihn jedoch nicht, zur Wahrung seiner Rechte hinsichtlich seiner Erfindung die

Patentanmeldung zu erwirken, sowie die sonst erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Die Anzeigen städtischer Angestellter und Bediensteter über die von ihnen gemachten Erfindungen sind unter entsprechendem Verschluß unmittelbar bei der Stadtbauamtsdirektion zu erstatten, die zur strengsten Geheimhaltung der mitgeteilten Erfindung verpflichtet ist.

Die Stadtbauamtsdirektion hat nach Prüfung der Erfindung im Einvernehmen mit den beteiligten Fachabteilungen und nach Einholung der allenfalls erforderlichen kompetenzmäßigen Genehmigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses (Stadtsenates, Gemeinderates) zur Inanspruchnahme der Erfindung selbst oder eines Benützungsrechtes an derselben, sowie zu der dem Angestellten gebührenden angemessenen besonderen Vergütung für die Ueberlassung der Erfindung, innerhalb der gemäß § 5 g des Patentgesetzes (neue Fassung) vorgeschriebenen Frist von vier Monaten nach dem Tage, an dem die Anzeige von der Erfindung erstattet wurde, dem Erfinder mitzuteilen, ob die Gemeinde die Erfindung als Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt. Der Stadtbauamtsdirektion obliegen auch alle anderen Diensterfindungen betreffende Amtshandlungen.

Die M.Abt. 1 wird unter einem beauftragt, die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der in Betracht kommenden Einzel- und Kollektivverträge durch Aufnahme von Bestimmungen über Inanspruchnahme von Diensterfindungen durch die Gemeinde im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Abteilungen zu veranlassen. (M.D. 4960 vom 10. August 1925.)

86. Konzessionserteilungen für gewerbliche Betriebe in Schrebergarten- und Siedlerhäusern.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau und M.Abt. 53.)

Die Bestrebungen des Stadtbauamtes nach Entfernung der in den letzten Jahren unbefugt errichteten Schrebergarten- und Siedlerhäuser werden vielfach dadurch erschwert, daß die Besitzer oder Benützer solcher Häuser auf Bewilligungen zum Betriebe konzessionierter Gewerbe in diesen Häusern hinweisen können.

In Hinkunft ist daher vor Erteilung von Konzessionen für Gast- und Schankgewerbebetriebe in Schrebergarten- und Siedlerhäusern, beziehungsweise bei deren Verlegung in derartige Gebäude, auch das Vorhandensein der baubehördlichen Genehmigung des für den Betrieb in Aussicht genommenen Lokales (Gebäudes) zu prüfen. Bei Fehlen der baubehördlichen Genehmigung ist die zuständige Bauamtsabteilung sofort hievon zu verständigen und die Konzession wegen mangelnder Eignung der für die Ausübung der Konzession in Aussicht genommenen Lokalität nicht zu erteilen. (M.D. 4928 vom 17. August 1925.)

87. Goldbilanzengesetz; Löschung protokollierter Firmen im Handelsregister bei Fortführung des Geschäftsbetriebes.

(An die magistratischen Bezirksämter und die M.Abt. 53.)

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 10. August 1925, Z. 92420/38, wird die unten folgender Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Justiz), (erschienen im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung, Stück 7, Jahrg. 1925, Seite 72), zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken übermittelt, daß das Bundeskanzleramt (Justiz) darin der Ansicht Ausdruck gegeben hat, daß die im § 39 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 184 (Goldbilanzengesetz), vorgesehene Löschung im Handelsregister n i c h t die Zurücklegung des Gewerbes zur Voraussetzung hat. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr bemerkt hiezu, daß die Tatsache der Löschung einer Firma im Handelsregister an sich selbstverständlich keine gewerberechtlichen Folgen nach sich zieht, soferne im Falle der weiteren Ausübung des Gewerbes durch das nichtprotokollierte Unternehmen der Träger der Gewerbeberechtigung derselbe bleibt. Nach einem gleichzeitig erscheinenden Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen, Z. 52920, wird überdies protokollierten Firmen, die zwar wirtschaftlich schwach sind, aber auf die weitere Protokollierung dennoch Wert legen, die Möglichkeit geboten sein, von der Löschung ihrer Firma im Sinne des § 39 Goldbilanzengesetz abzusehen und trotzdem einer steuerrechtlichen Begünstigung teilhaft zu werden. Das genannte Ministerium hat nämlich die Steuerbehörden angewiesen, solchen Firmen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder ihnen die Mindeststeuer für das Jahr 1923 und 1924 nachzusehen.

Hievon wird zum Zwecke der Belehrung der allenfalls in der Angelegenheit vorsprechenden Parteien Mitteilung gemacht. (M.D. 5926 vom 18. August 1925.)

F i r m a l ö s c h u n g a u f G r u n d d e s § 39 G o l d b i l a n z e n g e s e t z.

Nach § 38 des Goldbilanzengesetzes (B.-G.-Bl. Nr. 184) haben mit Wirksamkeit von der Veranlagung der Erwerbsteuer für das Jahr 1923 protokollierte Firmen, die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, jedenfalls einen bestimmten Mindeststeuersatz (420 S) zu entrichten. Firmen, die binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis einschließlich 18. August 1925 ihre Löschung im Handelsregister angemeldet haben, werden dagegen gemäß § 39 des Gesetzes steuerrechtlich begünstigt behandelt. Bei den parlamentarischen Verhandlungen über die Regierungsvorlage des Goldbilanzengesetzes wurde als Zweck des neu eingefügten § 39 bezeichnet, den wirtschaftlich schwachen Unternehmungen, deren Schuldigkeit an allgemeiner Erwerbsteuer für das Jahr 1923 hinter dem in der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1924, B.-G.-Bl. Nr. 243, für die Protokollierungspflicht festgesetzten Mindestbetrag (420 S) zurückbleibt, behufs Vermeidung einer ihre wirtschaftliche Kraft übersteigenden Besteuerung die Löschung im Handelsregister ohne Auflassung ihres Geschäftsbetriebes zu ermöglichen. Nach der Absicht des § 39 Goldbilanzengesetz sollen daher Unternehmungen, auch wenn sie ihren Geschäftsbetrieb weiterführen, innerhalb der bezeichneten Frist um die Löschung ihrer Firma im Handelsregister einschreiten können, soferne sie nur dartun, daß ohne Rücksicht auf die Vorschriften des § 38, Goldbilanzengesetz ihre Erwerbsteuerleistung für das Jahr 1923 die in der Ministerialverordnung, B.-G.-Bl. Nr. 342, bezeichnete Mindesthöhe nicht erreicht. Dieser Nachweis wird durch Vorlage einer steuerbehördlichen Bestätigung über diesen Umstand oder des Steuermandates oder Zahlungsauftrages für das Jahr 1923 erbracht. Da es möglich ist, daß Bestätigung, Steuermandat oder Zahlungsauftrag binnen der zweimonatlichen Frist des § 39 des Goldbilanzengesetzes nicht in allen Fällen vorgelegt werden kann, wird es sich, um der Absicht des Gesetzes gerecht zu werden, empfehlen, daß das Handelsgericht, sofern nicht etwa ein anderer Abweisungsgrund vorliegt, vor der Entscheidung über einen nicht gehörig belegten Löschungsantrag zunächst eine angemessene Frist zur Beibringung des Nachweises erteilt; eine Frist von etwa einem Monat wird in der Regel genügen.

88. Verwaltungsentlastungsgesetz.

(An die Magistratsabteilungen 4, 8, 11, 12, 13, 14, 36, 40, 42, 43, 45, 49, 53 und 55 und an die magistratischen Bezirksämter.)

Am 1. September 1925 tritt mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 1, 5, 6 und 48 das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz, V.-E.-G.), B.-G.-Bl. Nr. 277/25, in Kraft.

Die ./ werden insbesonders auf die Bestimmungen der Artikel 3: Allgemeine Abkürzung des Instanzenzuges bei geringwertigen Angelegenheiten, Artikel 17: Wanderungswesen, Artikel 18: Halten von Vervielfältigungsapparaten, Artikel 19: Amtliche Preisprüfung, Artikel 20: Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Artikel 21: Sparkassen, Artikel 23: Stiftungen, Artikel 24: Fonds, Artikel 27 bis 30: Kultuswesen, Artikel 32: Ausweiskarten für das gewerbliche Hilfspersonale, Arbeitsordnungen, Artikel 34: Ansprüche gegen den Bundesschatz aus Anlaß der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Artikel 35: Kurkostenersatz für die von wütenden Hunden gebissenen armen Personen, Artikel 36: Aerztekammern, Artikel 37: Apothekenwesen, Artikel 38: Zahntechnikerwesen, Artikel 43: Gewerbeordnung, Artikel 44: Realgewerbe, Artikel 45: Privatgeschäftsvermittlung, Artikel 51: Eisenbahnkonzessionswesen, Artikel 52: Eisenbahnenteignungsrecht, Artikel 53: Eisenbahnbetriebswesen, Artikel 58: Luftfahrwesen und Artikel 59: Ermächtigung des Landeshauptmannes zu Amtshandlungen in Eisenbahn- und Luftfahrangelegenheiten aufmerksam gemacht.

Nach Artikel 67 finden, soweit durch das Verwaltungsentlastungsgesetz der Instanzenzug eingeschränkt oder abgekürzt wird, die bezüglichen Bestimmungen für die Fälle noch keine Anwendung, in denen die Entscheidung, gegen die nach den bisherigen Vorschriften ein weiterer Rechtszug zulässig war, bereits vor dem 1. September 1925 ergangen ist. (M.D. 6198 vom 1. September 1925.)

89. Unbefugte Bauführungen, Beschleunigung der Strafamtshandlung.

(An die magistratischen Bezirksämter 10 bis 19 und 21 und an die M.Abt. 40.)

Zur Erfassung unbefugter Bauführungen, insbesonders solcher in Kleingärten auf unparzellierten Grundstücken, wurde von der Stadtbauamtsdirektion ein besonderer Ueberwachungsdienst eingerichtet. Um den weiteren Umsichgreifen der unbefugten Bauführungen wirksam entgegenzutreten, werden die ./ angewiesen, die von den Stadtbauamtsabteilungen gestellten Anträge auf Bestrafung der bei unbefugten Bauführungen betretenen Personen unverzüglich zu behandeln und entsprechend empfindliche Strafen zu verhängen. (M.D. 6145 vom 9. September 1925.)

90. Zentralrechnungsstube des Stadtbauamtes.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Stadtbauamt eine große Hauptrechenstube mit den erforderlichen Rechenmaschinen im Neuen Rathause, Stiege 6, Hochparterre, eingerichtet hat, in der mit Vorteil Rechenarbeiten größeren Umfanges wie die Herstellung von Auszügen, das Anlegen von Tabellen, das Latrieren größerer Schlußrechnungen, statistische Arbeiten u. dgl. besorgt werden können. Das für diese Arbeiten notwendige Personal ist jedoch von der betreffenden Dienststelle selbst beizustellen. (M.D./K. 120 vom 16. September 1925.)

91. Inkrafttreten der Bundesverfassungsnovelle und der Uebergangsnovelle.

(An alle Aemter und Betriebe.)

Am 1. Oktober 1925 treten die Kompetenzartikel des Bundesverfassungsgesetzes mit den aus der Bundesverfassungsnovelle (B.-G.-Bl. Nr. 268) sich

ergebenden Aenderungen in Kraft. Die bisherige Kompetenzverteilung bleibt lediglich auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens bestehen.

Eine erschöpfende Aufzählung der Veränderungen in Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz zwischen Bund und Land würde die Durchsicht sämtlicher Verwaltungsvorschriften voraussetzen. Sie wird sich viel leichter in der Praxis ergeben. Hier sollen nur die Veränderungen aufgezählt werden, die aus dem Text der Bundesverfassung selbst hervorgehen, und die sonst wichtigsten.

Hienach ergibt sich bei der Gesetzgebungskompetenz des Landes folgender Zuwachs und Abfall:

Zuwachs.

1. Leichen- und Bestattungswesen sowie Gemeindesanitätsdienst und Rettungswesen.
2. Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen, und für solche, die schon bisher vom Lande autonom verwaltet wurden.
3. Berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet (Landwirtschaftskammer).
4. Theaterwesen mit Ausnahme aller Angelegenheiten der Bundestheater; Kino- und Spektakelwesen.
5. Tierquälerei.
6. Feldschutz, Jagd und Fischerei (ganz).
7. Sammlungen.

Abfall.

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern (Art. 12).
2. Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung dem Lande zusteht (Art. 11).
3. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben (Art. 12).
4. Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Art. 10).
5. Pflanzenschutz (Art. 12).
6. Straßenpolizei für andere als Bundesstraßen (Art. 12).
7. Wasserrecht (Art. 10).
8. Forstwesen (Art. 10).

Bei der Vollziehungskompetenz ergibt sich folgender Zuwachs:

1. Wahlen zum Landtag (Gemeinderat).
2. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht (Einschränkung siehe § 5 der Uebergangsnovelle).
3. Berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen (Aerzte, Apotheker, Hebammen, Zahntechniker, Landwirtschaftskammer).
4. Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt.
5. Volkswohnungen (Arbeiterwohnungen, Anforderungsgesetz).
6. Verwaltungsstrafverfahren und Zwangsvollstreckung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes.
7. Armenwesen (Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes in einem gerichtlichen Verfahren oder in Patentangelegenheiten).
8. Bevölkerungspolitik.
9. Volkspflegestätten.
10. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (Findlingswesen, Ziehkinder, uneheliche Kinder).
11. Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen und Heilquellen.
12. Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste und sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten.
13. Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Bundesland.
14. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.
15. Bodenreform, insbesonders agrarische Operationen und Wiederbesiedlung.
16. Enteignung in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.
17. Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen und für solche, die schon bisher vom Lande autonom verwaltet wurden.
18. Leichen- und Bestattungswesen sowie Reitungswesen.
19. Bauwesen zur Gänze.
20. Theaterwesen mit Ausnahme aller Angelegenheiten der Bundestheater; Kino- und Spektakelwesen.
21. Lehenssachen.
22. Statistik, soweit sie nur den Interessen eines Landes dient.
23. Tierquälerei.
24. Sammlungen.

*

Die Aenderungen in der Gesetzgebungskompetenz berühren die Aemter nicht unmittelbar. Hingegen äußert sich der Zuwachs in der Vollziehungskompetenz, also die Umwandlung einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung in eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes darin, daß an Stelle des Instanzenzuges: Landeshauptmann oder Landeshauptmann und Bundesministerium nunmehr als einzige Rekursinstanz der Stadtsenat als Landesregierung tritt, an den alle Beschwerden im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes zu richten sind.

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Alle Rekurse im Strafverfahren nach den Gesetzen über Gemeinde- und Landesabgaben, also z. B. die Rekurse gegen Fürsorgeabgabe-, Wohnbausteuer-, Lustbarkeitsabgabestrafen usw.

Infolgedessen gelten alle Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 1925 noch in Geltung bleibenden Verfahrensvorschriften für das Strafverfahren vor den politischen Behörden in den obigen Angelegenheiten insoferne nicht mehr, als sie Kompetenzen der Ministerialinstanz festsetzen. Alle diese Kompetenzen gehen auf den Stadtsenat als Landesregierung über, infolgedessen auch das in diesen Vorschriften der Ministerialinstanz vorbehaltene Gnadenrecht. Ebenso geht aber auch das Gnadenrecht des Bürgermeisters als Landeshauptmannes in den obigen Angelegenheiten auf den Stadtsenat als Landesregierung über.

2. Rekurse gegen Straferkenntnisse auf Grund von lokalpolizeilichen Kundmachungen sowie auf Grund der Bauordnung, Feuerpolizeiordnung, des Theaterbaugesetzes usw.

3. Alle Rekurse gegen Vollstreckungsverfügungen in Angelegenheiten, deren Vollziehung dem Lande zukommt (Art. 11, Abs. 1, Z. 6 [früher Z. 7] B.-V.-G.).

4. Alle Beschwerden in sonstigen, nunmehr in den Wirkungsbereich des Landes gehörigen Angelegenheiten, in denen der Magistrat bisher als politische Behörde erster Instanz entschieden hat, also z. B. gegen Entscheidungen nach § 45 des Krankenanstaltengesetzes.

In der Geschäftseinteilung des Magistrates tritt durch die obigen Aenderungen in der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz nur die eine Aenderung ein, daß nunmehr auch die Vorbehandlung der von den Magistratsabteilungen und den magistratischen Bezirksämtern erledigten Geschäftsstücke, soferne bezüglich dieser der Stadtsenat als Landesregierung infolge Anwendung eines Rechts- oder Gnadenmittels zur Entscheidung berufen ist, der Magistratsdirektion zukommt, der Akten der magistratischen Bezirksämter jedoch nur dann, wenn zur Vorbehandlung keine sachlich zuständige Magistratsabteilung besteht.

Für die Bezeichnung der Bescheide hat folgendes zu gelten:

In allen Angelegenheiten, in denen der Magistrat als Amt der Landesregierung Geschäfte der Landesverwaltung besorgt (z. B. Landesbürgerschaftsverleihungen, Geltendmachung des Anspruches auf Rückersatz uneinbringlicher Verpflegskosten) sind die Bescheide „im selbständigen Wirkungsbereich des Landes" zu erlassen, desgleichen der Einfachheit halber auch die oben unter 1—4) bezeichneten Angelegenheiten sowie alle übrigen Fälle der Mitwirkung der Gemeinde an der Landesverwaltung. Es werden also z. B. die Fürsorgeabgabestrafen vom magistratischen Bezirksamt „im selbständigen Wirkungsbereich des Landes" verhängt, ebenso die Strafamtshandlungen auf Grund der lokalpolizeilichen Kundmachungen.

Im übrigen sind die Bescheide, die im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden, nach wie vor als solche zu bezeichnen. Die Bezeichnung „im staatlichen Wirkungsbereich" haben von nun an nur mehr die Bescheide zu erhalten, die in der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 10, B.-V.-G) erlassen wurden. Diese Bezeichnung gilt auch für Bescheide, die in mittelbarer Bundesverwaltung von der politischen Behörde erster Instanz erlassen werden.

In der Aktenvorlage der Rekurse gegen Bescheide im selbständigen Wirkungsbereich des Landes an die Rekursinstanz hat keine Aenderung einzutreten. Sie sind nach wie vor von den Bezirksämtern, wenn eine zuständige Ressortabteilung besteht, dieser, sonst der Magistratsdirektion, von den Magistratsabteilungen in allen Fällen der Magistratsdirektion vorzulegen.

Die entsprechende Aenderung der für die Rekurserledigung in Verwendung stehenden Drucksorten sowie die Einholung der Entscheidung des Stadtsenates als Landesregierung wird von der Magistratsdirektion veranlaßt.

Ausdrücklich hervorgehoben wird, daß im Instanzenzug im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 103 G.-V.) selbstverständlich keine Aenderung eintritt. Es sind also z. B. Beschwerden gegen sanitätspolizeiliche Aufträge wie bisher dem Stadtsenat zur Entscheidung vorzulegen.

In der Kompetenz der Abgabenbeschwerdekommission tritt gleichfalls keine Aenderung ein. Hingegen wird die Kompetenz der Bauoberbehörde durch eine auf Grund des § 6, Absatz 2 des Uebergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, zu erlassende Verordnung ausgedehnt werden müssen, weil der in der Bauordnung vorgesehene Instanzenzug an das Bundesministerium und die Tätigkeit des Magistrates als politischer Landesbehörde mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes im Widerspruche stehen.

Die Aktenbehandlung in Heimatrechts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten wird gesondert geregelt werden.

Die Aemter werden angewiesen, in allen irgendwie zweifelhaften Fällen sich telephonisch oder mittels Dienstzettels an die Magistratsdirektion zu wenden. (M.D. 6737 vom 24. September 1925.)

92. Staatsbürgerschafts- und Heimatrechtsangelegenheiten.

(An die Magistratsabteilung 50, die magistratischen Bezirksämter 1 — 21 und die Expositur Stadlau.)

In Ergänzung des h. ä. Erlasses vom 24. September 1925, M.D. 6737/25, haben hinsichtlich der Aktenbehandlung in Heimatrechts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten ab 1. Oktober 1925 folgende Grundsätze zu gelten:

Nach Artikel 11, Absatz 1, Zahl 1 des Bundesverfassungsgesetzes steht in Staatsbürgerschafts- und Heimatrechtssachen die Gesetzgebung dem Bunde, die Vollziehung grundsätzlich dem Lande zu. Die Ausnahme von der Vollziehungskompetenz des Landes ist durch § 5 der Uebergangsnovelle (B.-G.-Bl. Nr. 269) gegeben.

A. Nach den erwähnten Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes, der Uebergangsnovelle, den bisherigen Verwaltungsvorschriften in Staatsbürgerschafts- und Heimatrechtsangelegenheiten sowie der Bundesgesetze vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, und Nr. 286, Heimatrechtsnovelle 1925, teilt sich in den im folgenden angegebenen wichtigsten Staatsbürgerschafts- und Heimatrechtsangelegenheiten ab 1. Oktober 1925 die Vollziehungskompetenz zwischen Bund und Land wie folgt:

1. Zur Vollziehung des Landes gehören, wie dies auch schon bisher Praxis war, die Einbürgerungen.

2. In die Vollziehung des Bundes fallen alle Entscheidungen und Verfügungen in Fragen der Staatsbürgerschaft solcher Personen, die, sei es unmittelbar, sei es im Wege der Rechtsnachfolge auf Grund einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, oder auf Grund eines Staatsvertrages ohne Erlangung eines Heimatrechtes Bundesbürger geworden sind oder geworden sein sollen.

3. Zur Vollziehung des Bundes gehören Heimatrechtssachen

a) soweit die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Heimatrechtes als Pertinenz einer Staatsbürgerschaftssache nach Punkt 2 in Frage steht,

b) hinsichtlich der Entscheidung über die Frage, in welcher Gemeinde den unter Punkt 2 genannten Personen, sofern sie nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 ein Heimatrecht erworben haben oder erworben zu haben behaupten, ein Heimatrecht zusteht.

4. Zur Vollziehung des Landes gehören alle übrigen Staatsbürgerschafts und Heimatrechtssachen.

B. Für das Verfahren und die in Betracht kommenden Behörden hat folgendes zu gelten;

1. Heimatrechtssachen.

a) Auf dem Gebiete des Heimatrechtes bleiben die Zuständigkeiten des Gemeinderatsausschusses VII (freiwillige Aufnahmen und freiwillige Zusicherungen der Aufnahme) und der magistratischen Bezirksämter (Aufnahmen oder Zusicherungen der Aufnahmen nach den §§ 2 bis 5 der Heimatgesetznovelle 1896, Aufnahmen nach § 4 der Heimatrechtsnovelle 1925) unberührt.

Die Erledigungen der magistratischen Bezirksämter in diesen Fällen haben nach wie vor im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde zu ergehen.

Gegen abweisliche Erledigungen des Gemeinderatsausschusses VII ist eine Berufung ausgeschlossen. Berufungen gegen abweisliche Erledigungen der magistratischen Bezirksämter in den angegebenen Fällen gehen, je nachdem es sich um einen nach § 5 der Uebergangsnovelle in die Vollziehung des Bundes gehörigen Fall handelt oder nicht, an den Bürgermeister als Landeshauptmann oder an den Stadtsenat als Landesregierung.

Diese Berufungen, die an keine Frist gebunden sind, sind wie bisher beim magistratischen Bezirksamte einzubringen.

Unter den im Vorstehenden angegebenen Voraussetzungen für die Vollziehungskompetenz des Bundes oder des Landes entscheiden auch im Falle der Devolution nach § 6 der Heimatgesetznovelle 1896 entweder der Bürgermeister als Landeshauptmann oder der Stadtsenat als Landesregierung.

Die Akten sind im Falle einer Berufung oder Devolution vom magistratischen Bezirksamte der Magistratsabteilung 50 vorzulegen, der die weitere Vorbehandlung obliegt.

Gegen die Entscheidung des Stadtsenates als Landesregierung ist eine weitere Berufung unstatthaft, gegen die Entscheidung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes ist die Berufung an das Bundeskanzleramt zulässig.

b) In den Fällen der §§ 2 und 5 der Heimatrechtsnovelle 1925 obliegt den magistratischen Bezirksämtern die Entscheidung im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde, wenn sie den für die Anerkennung des Heimatrechtes erforderlichen Tatbestand als gegeben erachten. Ist dies nicht der Fall, sind die Akten der Magistratsabteilung 50 zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln. Dieser Magistratsabteilung obliegt auch die Entscheidung in den Fällen des § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925 und in strittigen Heimatrechtsangelegenheiten mit Ausnahme der nach § 10 der Heimatgesetznovelle 1896 (magistratische Bezirksämter). Sie werden, je nachdem es sich um einen in die Vollziehung des Bundes gehörigen Fall handelt oder nicht, im staatlichen Wirkungsbereiche (mittelbare Bundesverwaltung) oder im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes zu entscheiden haben.

Die Berufung geht im ersten Falle an den Bürgermeister als Landeshauptmann, im zweiten an den Stadtsenat als Landesregierung.

Berufungen an den Bürgermeister als Landeshauptmann und an den Stadtsenat als Landesregierung sind von der Magistratsabteilung 50 der Magistratsdirektion vorzulegen.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes ist, wenn die Entscheidung der Magistratsabteilung 50 bestätigt wird, ein weiterer Rekurs unzulässig, andernfalls ist die Berufung an das Bundeskanzleramt (Inneres) einzuräumen.

Der Stadtsenat als Landesregierung entscheidet entgültig.

2. Bundes- und Landesbürgerschaftssachen.

a) Wie schon unter A 1 erwähnt, gehören alle Einbürgerungen in die Vollziehung des Landes. Das Gesuch um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband ist wie bisher mit dem um Verleihung der Landesbürgerschaft zu verbinden. Den Bezirksämtern kommt nach wie vor die Akten· instruktion zu. Im Sinne des § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, hat das magistratische Bezirksamt sich auch durch eine im diplomatischen Wege zu stellende Anfrage über die Beziehungen des Einbürgerungswerbers zu seinem bisherigem Heimatstaate zu unterrichten. Wegen der Form dieser Anfrage wird noch eine Weisung ergehen. In diesem Stadium des Verfahrens sind Entlassungsurkunden nicht zu verlangen. Nach Instruierung sind die Akten in den Fällen des § 7 der Heimatgesetznovelle 1896 oder, wenn ein Anspruch nach § 5 der Heimatgesetznovelle 1896 anerkannt wurde, wie bisher der Magistratsabteilung 50 zu übermitteln.

In den Fällen des § 7 der Heimatgesetznovelle 1896 hat die Magistratsabteilung 50 den Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII einzuholen; lautet dieser zustimmend, hat die Magistratsabteilung 50 die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes oder der Bundesregierung (§ 4, Absatz 4 und Absatz 1, Punkt 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285) einzuholen.

Die Akten werden von der Magistratsabteilung 50 dem Stadtsenate als Landesregierung vorgelegt; die Entscheidung des Stadtsenates als Landesregierung ist endgültig.

b) In allen anderen Fällen, in denen es sich um eine Entscheidung oder Verfügung über die Landes- oder Bundesbürgerschaft handelt, ist, je nachdem der konkrete Fall in die Vollziehung des Bundes oder des Landes gehört, der Bürgermeister als Landeshauptmann (allenfalls das Bundeskanzleramt) oder der Stadtsenat als Landesregierung zur Entscheidung berufen. Die Entscheidungen des Stadtsenates als Landesregierung sind entgültig; gegen die des Bürgermeisters als Landeshauptmannes ist der Rekurs an das Bundeskanzleramt zulässig.

Die Behandlung dieser Akten kommt wie bisher der Magistratsabteilung 50 zu.

Für die Bezeichnung der in Staatsbürgerschafts- und Heimatrechtsangelegenheiten ergehenden Bescheide haben, soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften des hierämtlichen Erlasses vom 24. September 1925, M.D. 6737, zu gelten. (M.D. 6740 vom 25. September 1925.)

93. Einbürgerungen, Aktenbehandlung.

(An die Magistratsabteilung 50, die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau.)

In Ergänzung des hierämtlichen Erlasses vom 25. September l. J., M.D. 6740, und der bereits bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Einbürgerungsakten wird auf Grund des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1925, Z. 126082/6, folgendes angeordnet:

Hinsichtlich der Prüfung der Beziehungen des Einbürgerungswerbers zu seinem bisherigen Heimatstaate (§ 4, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285) hat eine im diplomatischen Wege zu stellende Anfrage zu unterbleiben und es sind bloß vom Einbürgerungswerber Sittenzeugnisse der bisherigen Heimatgemeinde für seine Person und für die ihm in die Landesbürgerschaft folgenden Personen beizubringen.

Den Einbürgerungsansuchen sind die Tauf-, beziehungsweise Geburtsscheine des Einbürgerungswerbers, seiner Gattin und Kinder, und zwar sowohl jener, die ihm nach seinem Antrag in die Landesbürgerschaft folgen, als auch jener, die ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten sollen, ferner der Trauungsschein, allenfalls der Totenschein des anderen Eheteiles oder der Nachweis über die Scheidung oder Trennung der Ehe anzuschließen.

Durch Parteiangaben und durch Erhebungen sind die Tätigkeits-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Einbürgerungswerbers im Inlande während der letzten vier Jahre, seine Volkszugehörigkeit, die Umgangssprache in seiner Familie, die Betätigung und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse seiner Familie sowie die Tatsache, ob der Einbürgerungswerber oder seine Angehörigen im Falle der Einbürgerung aus dem Titel seiner Staatsangehörigkeit finanzielle Ansprüche an den Bund (Pension, Invalidenrente u. dgl.) stellen könnten, festzustellen.

Der bisher übliche Revers über den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund oder eines der Bundesländer ist künftighin nicht mehr am Schluß, sondern bereits bei Einleitung des Verfahrens vom Einbürgerungswerber zu unterfertigen.

Das gesetzliche Erfordernis der Handlungsfähigkeit des Einbürgerungswerbers ist in der Regel ohne Durchführung besonderer Erhebungen nur auf Grund seines Geburtsdokumentes festzustellen. (M.D. 7025 vom 8. Oktober 1925.)

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

X. (31. Oktober) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt.

1. Aenderung der Geschäftseinteilung der Magistratsdirektion und der M.Abt. 50.
2. Aenderung der Geschäftseinteilung der M.Abt. 53.
3. Maßnahmen betreffend die Angestellten der städtischen Feuerwehr.
4. Gewerbliche Angelegenheiten hinsichtlich Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw.
5. Zulassung der „Hourdisziegel".
6. Zulassung von mit „Cavigninfarbe" gestrichenem Holz.
7. Enteignung von Wasserleitungsservituten auf öffentlichem Gute.
8. Literatur: Gewerbeordnung von Dr. Praunegger.
9. Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.
10. Heimatrechtsnovelle 1925.
11. Wohnungsanforderungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. im Bundesgesetzblatte,
B. im Landesgesetzblatte.

1.

Magistratsdirektion, Magistratsabteilung 50, Aenderung der Geschäftseinteilung.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 6. Oktober 1925, P. Z. 2825/25, folgende Verfügungen getroffen:

Da am 1. Oktober 1925 die Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes und das Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in Kraft getreten sind, ist es notwendig, damit auch die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat in Einklang zu bringen. Es wird demnach die Geschäftseinteilung in folgenden Punkten abgeändert:

I. Im Abschnitt B (Geschäfte des Magistratsdirektors) auf Seite 12 der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat hat der Punkt 6 in Hinkunft zu lauten:

„6. Vorbehandlung der von den Magistratsabteilungen oder den magistratischen Bezirksämtern in erster Instanz erledigten Geschäftsfälle, über die infolge Anwendung eines Rechts- oder Gnadenmittels der Bürgermeister als Landeshauptmann oder der Stadtsenat als Landesregierung zu entscheiden berufen ist, der Akten der magistratischen Bezirksämter jedoch nur dann, wenn zur Vorbehandlung keine sachlich zuständige Magistratsabteilung besteht."

II. Auf Seite 78 der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat hat der erste Absatz der Geschäftsaufzählung für die M.Abt. 50 nunmehr zu lauten:

„Angelegenheiten über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft."

Ferner sind nach diesem Absatze noch folgende neue Absätze einzuschieben:

„Vorbehandlung der dem Stadtsenate als Landesregierung nach dem Bundesgesetze vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, zur Entscheidung vorbehaltenen Landesbürgerschafts-Angelegenheiten.

Abweisung der Ansuchen um Landesbürgerschaft in den Fällen des § 4, Absatz 1, Punkt 4 und des § 4, Absatz 4 des erwähnten Gesetzes, wenn die Zustimmung des Bundes versagt wurde, und im Falle des § 4, Absatz 3 des Gesetzes."

Den städtischen Aemtern werden die entsprechenden Einlegeblätter für die Geschäftseinteilung demnächst zugehen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dieser Verfügung entsprechend richtigzustellen. (M.D. 4695/25.)

2.

Magistratsabteilung 53, Aenderung der Geschäftseinteilung.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 6. Oktober 1925, P. Z. 2825/25, folgende Verfügung getroffen:

Auf Seite 83 der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat isst im zweiten Absatz der Geschäftsaufzählung für die M.Abt. 53 der Punkt „a) Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mi beschränkter Haftung mit einem Stammkapitale von mehr als 200 Millionen Kronen, ferner der sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen:" zu streichen.

Die nachfolgenden Punkte b) bis f) erhalten die Bezeichnung a) bis e).

Die gewerblichen Angelegenheiten solcher Unternehmungen haben vom 1. November 1925 angefangen in den Geschäftsbereich der magistratischen Bezirksämter gemäß Abschnitt IX, Gewerbeangelegenheiten, Punkt 1 der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter zu fallen.

Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dieser Verfügung entsprechend richtigzustellen. (M.D. 4695/25.)

3.

Maßnahmen betreffend die Angestellten der städtischen Feuerwehr.

Beschluß des Gemeinderates vom 9. Oktober 1925.

Folgende auf Grund des § 96 G.-V. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

Den am 1. August 1925 in aktiver Dienstleistung stehenden, nicht der allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten der städtischen Feuerwehr wird im Rahmen der durch Zeitablauf erreichbaren Bezüge unter Wahrung ihres bisherigen Rangstages, in den Stufen der Lohnklassen II und III alt, für welche eine mehr als zweijährige Vorrückungsfrist vorgesehen ist, jedoch nur mit einer Rangsverbesserung um zwei Jahre, eine Stufenvorrückung mit Wirksamkeit vom 1. August 1925 zugebilligt.

Angestellte, welche sich bereits in der höchsten durch Zeitablauf erreichbaren Bezugsstufe befinden, oder welche diese Stufe ohne Rücksicht auf die im vorhergehenden Absatze vorgesehene Begünstigung bis einschließlich 31. Dezember 1925 erreichen würden, erhalten, und zwar erstere mit Wirksamkeit vom 1. August 1925, letztere vom Tage des Anfalles der höchst erreichbaren Stufe, eine Gehaltssteigerung im Ausmaße der letzten Stufendifferenz ihrer Lohnklasse.

Diese einmalige Zurechnung stellt sich als eine Maßnahme im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, Pr. Z. 3999, Abschnitt III, D, Punkt 3, dar.

4.

Gewerbliche Angelegenheiten hinsichtlich Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapitale von mehr als 20.000 S und sonstiger der Körperschaftssteuer unterliegenden Unternehmungen; dezentralisierte Geschäftsbehandlung.

(An die M.Abt. 6 und 53, an die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Herrn Vorstand des Steuerdienstes und das Kontrollamt.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 6. Oktober 1925, P. Z. 2825, verfügt, daß die im Absatz 2 unter Punkt a) bei der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 53 genannten gewerblichen Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereiche der M.Abt. 53 ausgeschieden und den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen werden. Es sind dies die gewerblichen Angelegenheiten von Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-

genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mehr als 20 000 S, ferner von sonstigen der Körperschaftssteuer unterliegenden Unternehmungen.

Dem entsprechend ist auf Seite 83 der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat im 2. Absatz bei der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 53 der Punkt a) „Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapitale von mehr als 200 Millionen Kronen, ferner der sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen;" zu streichen.

Die nachfolgende Punkte b) bis f) erhalten dadurch die Bezeichnung a) bis e).

Eine Aenderung des Abschnittes IX (Gewerbeangelegenheiten) der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter ist nicht erforderlich, da der Punkt 1 des Abschnittes auch nach der Kompetenzverschiebung paßt.

Diese Aenderung der Geschäftsordnung tritt erst am 1. November 1925 in Kraft. Es werden demnach alle gewerblichen Angelegenheiten, die bis einschließlich 31. Oktober 1925 anhängig werden und Unternehmungen der oben angeführten Art betreffen, von der M.Abt. 53 zu bearbeiten sein, alle vom 1. November 1925 an einlaufenden Geschäftsfälle dieser Art vom zuständigen magistratischen Bezirksamte.

Alle bis einschließlich 31. Oktober 1925 bei der M.Abt. 53 anhängig gemachten gewerblichen Angelegenheiten der erwähnten Art sind von dieser bis längstens 1. Februar 1926 einer Enderledigung zuzuführen und sodann, soweit sie nicht noch einem Instanzenzug unterliegen, dem zuständigen magistratischen Bezirksamte abzutreten. Ebenso sind alle Registraturakten, die solche Unternehmungen betreffen, bis zum gleichen Termine unter Anschluß eines genauen Verzeichnisses der Stücke dem zuständigen magistratischen Bezirksamte zu übersenden.

Durch diese Aenderung der Geschäftseinteilung tritt jedoch in der zentralen Behandlung der Steuerangelegenheiten jener Unternehmungen, die der Körperschaftssteuer unterliegen, keine Aenderung ein, diese steht auch in Zukunft der M.Abt. 6 zu. (M.D. 4695 vom 9. Oktober 1925.)

5.

Zulassung der „Hourdisziegel" für Decken als tragendes Bauelement.

In Erledigung des Ansuchens der Wiener Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien, 1. Karlsplatz 1, um Zulassung der „Hourdisziegel" als tragendes Bauelement bei Decken wird die Anwendung dieses Bauelementes bei Hochbauten im Gemeindegebiet von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die „Hourdisziegel" müssen aus vollkommen normengemäßen Baustoff hergestellt sein.

2. Die beabsichtigte Ausführung von „Hourdisziegeldecken" ist in den Bauplänen auszuweisen. Jedem Baugesuch ist eine Standberechnung der Decke beizuschließen.

3. Die Baupläne und Berechnungen sind von einem behördlich konzessionierten Baugewerbetreibenden (Baumeister) zu unterfertigen.

4. Bei der Berechnung der Spannungen ist als zulässige Biegungszuginanspruchnahme 15 kg per Quadratzentimeter (bei einer Mindestbiegungszugfestigkeit von 90 kg per Quadratzentimeter entsprechend einer sechsfachen Sicherheit) anzunehmen.

5. Die Ziegel müssen ihrer geometrischen Form nach den in der Prüfungsanstalt für Baustoffe überreichten Mustern entsprechen, wobei der Normalziegel des Systems „Hourdis", mit dem auch die Versuche durchgeführt wurden, folgende Abmessungen besitzt: Länge 1 m, Breite 20 cm, Höhe 8 cm mit drei Längslöchern in den Abmessungen 5 × 5 5 cm. Das Stückgewicht dieses Normalziegels beträgt etwa 11·3 kg.

6. Bei der Ausführung dieser „Hourdisziegeldecken" ist besondere Sorgfalt auf eine gute und sichere Auflagerung der tragenden „Hourdisziegel" auf Träger oder Eisenbetonrippen zu legen. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Druckübertragung wird es sich namentlich bei größeren und stoßweisen Belastungen empfehlen, über die tragende Ziegelschar eine Zementmörtelschichte anzubringen.

7. Die „Hourdisziegel" sind bei einseitiger Auflagerung zur entsprechenden Aufnahme des Biegungsmomentes einzuspannen. Auch diese eingespannten tragenden „Hourdisziegel" sind mit einer Höchstinanspruchnahme von 15 kg per Quadratzentimeter zu berechnen.

8. Bei einer Verwendung als Füllmauerwerk ist namentlich bei stehenden Ziegeln auf sorgfältigen Verband besonderer Wert zu legen.

9. Dem Stadtbauamte bleibt auch die Ueberprüfung der fertiggestellten Decke vorbehalten, wobei Belastungsproben verlangt werden können. Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen.

10. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Decke bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt wird (z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen u. dgl. an ungeeigneter Stelle).

11. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Ueberschüttung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schichte zu erhalten.

12. Die Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Beschreibung: Die „Hourdisziegeldecke" besteht im Wesen aus langen Hohlziegeln, die als sekundäre tragende Elemente nebeneinander auf Haupttragrippen, z. B. Unterflanschen von eisernen Doppel-T-Trägern, Eisenbetonrippen mit oder ohne Konsolarmen aufgelegt werden. Hiebei ist es gleichgültig, ob nur eine oder mehrere Ziegelscharen übereinander verwendet werden. Normalerweise liegt jeder „Hourdisziegel" wie ein Balken auf beiden Enden frei auf. Ausnahmsweise kann er auch einseitig eingespannt sein. (M.Abt. 36, 15230.)

6.

Zulassung von mit „Caviguinfarbe" gestrichenem Holz als feuersichere Dacheindeckung, beziehungsweise Decken- und Wandverkleidung.

In Erledigung des Ansuchens der Farben- und Lackfabriken Dr. Winter & Weinmann, Wien, 16. Degengasse 68. um Zulassung von mit „Caviguinfarbe" gestrichenen Holz als feuersichere Dacheindeckung im Sinne des § 50 Bauordnung für Wien beziehungsweise Decken- und Wandverkleidung, wird die Anwendung dieses Stoffes auf Grund der durchgeführten feuertechnischen Versuche bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Zur Herstellung des Feuerschutzes werden organische Faserstoffe mit der genannten Farbe gestrichen (einfach oder doppelt).

2. Die mit „Caviguinfarbe" gestrichenen Stücke müssen den im Stadtbauamte aufbewahrten Musterstücken entsprechen, namentlich darf das aufgetragene Schutzmittel auch bei länger andauernder Einwirkung strömenden Wassers nicht abgewaschen, beziehungsweise in seiner Feuerschutzwirkung wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Der Baubehörde steht es frei, bei Bauführungen unter Verwendung des genannten Stoffes Proben über dessen Eigenschaften zu verlangen (am Bauplatze selbst oder in einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt).

4. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten. (M.Abt. 36, 11445.)

7.

Enteignung von Wasserleitungsservituten auf öffentlichem Gute.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Tezner über die Beschwerde des Bezirksstraßenausschusses Gaming wider die Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 1923, Z. 21846/22, betreffend Benützung öffentlicher, nicht ärarischer Straßen und Wege zur Führung einer Wasserleitung, nach der am 27. April 1925 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde ficht die im Instanzenzuge erteilte wasserrechtliche Genehmigung eines von der Gemeinde Wien überreichten Projektes zur Ausnützung der im Gefälle der Zweiten Wiener Hochquellenleitung im Bereiche der Gemeinden Lunz und Kienberg aufgespeicherten Wasserkräfte aus dem Grunde an, weil dem vom beschwerdeführenden Bezirksstraßenausschusse bei der kommissionellen Verhandlung gestellten Begehren nicht Folge gegeben wurde, dem Anlagewerber aufzutragen, über die Veränderungen an öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wegen und öffentlichen Gewässern Detailprojekte der niederösterreichischen Landesregierung i. s. W. vorzulegen und die Ausführung dieser Veränderungen erst nach Genehmigung dieser Landesregierung durchzuführen. Die Beschwerde stützt sich bei der Bekämpfung dieser Abweisung einzig und allein auf den § 15, lit. f des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1911, L.-G.-Bl. Nr. 63.

Aus dieser Beschwerdebegründung ergibt sich zunächst, daß die Beschwerde das vom Bezirksstraßenausschusse Gaming seinerzeit gestellte Begehren nur mehr in Ansehung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege aufrecht hält, hingegen in Betreff der öffentlichen Gewässer nicht mehr weiter verfolgt.

Was nun die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege anbelangt, so überweist die von der Beschwerde bezogene Gesetzesstelle die Bewilligung zu ihrer Benützung zu anderen Zwecken, insbesondere aber zur Anlage von Lokal-(Vizinal-)Bahnen dem Landesausschusse, also gegenwärtig der Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereiche.

Im vorliegenden Falle sollen die in der Verwaltung des beschwerdeführenden Bezirksstraßenausschusses stehenden Bezirksstraßen durch eine dreimalige Kreuzung der Wasserleitung mit bestehenden Straßenzügen belastet werden. Und zwar soll bei km 1·766 der neuen Trasse der Mitteraubach und die Bezirksstraße Gaming—Pfaffenschlag mit einer Kanalbrücke von 11 m Spannweite und beiläufig 7—8 m Scheitelhöhe übersetzt werden, während in den beiden übrigen Fällen eine Unterfahrung der Bezirksstraße Kienberg—Gresten durch die Kanalstraße und der Bezirksstraße Kienberg—Scheibbs durch die Druckrohrleitung vom Wasserschloß II unterhalb des Straßenniveaus erfolgt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgendes erwogen:

Der Rechtszustand in Betreff der Begründung von Sondernutzungsrechten an nicht ärarischen öffentlichen Wegen vor der Novellierung des § 15, lit. f des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, war folgender: Diese Rechte konnten entweder mit Zustimmung jenes Wegverbandes begründet werden, der Eigentümer des Straßenkörpers war, oder kraft der Bestimmung des § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, im Wege der Enteignung. Was die erstere Form der Begründung anbelangt, so hat der ehemalige k. k. österreichische Verwaltungsgerichtshof das geltende Recht in ausführlicher Weise in der Entscheidung vom 12. Juni 1885, Z. 1619, Nr. 2607 der Budwinski'schen Sammlung dargelegt. Diese Darlegung gipfelt in der Feststellung, daß das österreichische Recht, was die öffentlichen Wege anbelangt, im Gegensatz zum französischen Recht, das mittels des Begriffes domain public das öffentliche Wegewesen ganz in den Bereich des öffentlichen Rechtes einbezieht, von der Rechtskonstruktion beherrscht ist, wonach öffentliche Straßen und Wege für sich einen Komplex von Grundstücken bilden, die sich entweder im Eigentume des Staates oder des Landes oder einer Gemeinde oder eines Weglasten-Verbandes befinden, und mit dem Gemeingebrauche (usus publicus) nach Art einer Servitut belastet sind, nach dessen Wegfalle sie ganz wie andere Grundstücke wieder in den vollständig freien Verkehr treten. Kraft dieses Wegeeigentumes bedarf es zur Begründung eines über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzungsrechtes an öffentlichen Wegen durch freiwillige rechtsgeschäftliche Verfügung der Zustimmung des Wegeigentümers. Weil aber anderseits die Weggrundstücke sich ganz wie Privatgrundstücke im Privateigentume öffentlicher Körperschaften befinden, so unterliegen sie mangels einer darüber für sie bestehenden Ausnahme auch der Enteignung, sie mag sich auf das volle Eigentum beziehen oder auf die Begründung von Nutzungsrechten gerichtet sein, vorausgesetzt, daß die Voraussetzung des § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegeben, daß die Enteignung durch das allgemeine Beste gefordert wird. Darüber herrscht Einigkeit sowohl in der Literatur (vgl. schon Grünhut: „Das Enteignungsrecht", 1873, Seite 75 und folgende, Prazak, „Das Recht der Enteignung in Oesterreich", 1877, Seite 75 f, Luger, „Prinzipien des Enteignungsrechtes", 1902, Seite 594) als auch in der Gesetzgebung, als auch in der Rechtsprechung.

Was die Gesetzgebung betrifft, so ist ganz besonders auf die Bestimmung des § 10, lit. c der Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, zu verweisen, aus der hervorgeht, daß nicht bloß einzelne Weggrundstücke, sondern ganze Wege für den Zweck der Herstellung einer Eisenbahn in Anspruch genommen werden können. Was aber die Rechtsprechung anbelangt, so ist schon in dem Erkenntnis des k. k. österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 1908, Z. 8965, Nr. 6144, der amtlichen Sammlung seiner Erkenntnisse, unter Bezugnahme auf die früher angeführte Entscheidung dieses Gerichtshofes Nr. 2607 der Budwinski'schen Sammlung dargelegt worden, daß an öffentlichen Weggrundstücken, soferne sie sich im Privateigentume einer öffentlichen Korporation befinden, unter der Voraussetzung des § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze aber schon dann, wenn dies durch eine produktive Nutzung des Wassers gefordert wird, auch abgesehen von dieser Voraussetzung Sondernutzungsrechte oder Servituten im Wege der Enteignung begründet werden können. Da nun die Enteignung ein unentbehrliches Mittel zur Sicherung von unabweisbaren staatlichen und anderen öffentlichen Interessen ist, so darf jener novellierten Fassung des § 15, lit f des niederösterreichischen Straßengesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, kraft deren der Landesausschuß zur Bewilligung der Benützung nicht ärarischer, öffentlicher Straßen zu anderen Zwecken als zu denen des Gemeingebrauches berufen wird, nicht die Bedeutung beigelegt werden, als sei hiedurch den staatlichen Enteignungsbehörden die Zuständigkeit zur Begründung von Sondernutzungsrechten an diesen öffentlichen Wegen in der Form der Enteignung entzogen worden, es beschränkt sich vielmehr die Bedeutung dieser Novellierung darauf, daß fortan öffentliche Wegverbände — vom Lande abgesehen — nicht schon als Eigentümer der ihnen gehörigen öffentlichen Wege kraft rechtsgeschäftlicher Verfügungen Nutzungsrechte an diesen Wegen begründen können, daß vielmehr zur Wirksamkeit einer solchen freiwilligen, rechtsgeschäftlichen Verfügung die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich ist. Eine Modifikation erfährt der allgemeine Enteignungsgrundsatz hinsichtlich der Inanspruchnahme öffentlicher Wege nur in der Richtung, daß bei dem Umstande, als solche Wege dem Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres zu dienen haben, wie dies ganz besonders aus den angeführten Bestimmungen der Eisenbahnkonzessionsverordnung vom Jahre 1854, hervorgeht, die Entschädigung für enteignete, öffentliche Weggrundstücke oder für ihre Belastung mit einer Servitut nicht in Geld besteht, daß vielmehr der Enteigner verpflichtet wird, an Stelle der in Anspruch genommenen Kommunikation eine ihr gleichwertige oder möglichst gleichwertige auf seine Kosten herzustellen, und soweit es sich um die Begründung von Servituten handelt, die Kosten der Herstellung und Instandhaltung der mit der Servitut zu belastenden Weggrundstücke in einer den allgemeinen Verkehr ermöglichenden Form zu tragen hat. Damit widerlegt sich auch der Absurditätsbeweis, den der Vertreter der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gegen die Zulässigkeit der zwangsweisen Begründung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Wegen versucht hat, soferne sich die Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes, daß sich der Besitzer einer Liegenschaft von der Auferlegung einer Servitut für die Ermöglichung eines Wasserwerkes durch Anbietung der Uebernahme des zu belastenden Grundstückes durch den Enteigner frei machen könne, bei öffentlichen Wegen, die doch für den Verkehr erhalten werden müssen, nicht anwendbar erweise. Denn nichts hindert auch dort, wo eine solche Enteignung einen öffentlichen Weg treffen soll, den Wegeigentümer, die zu belastenden Grundstücke dem Enteigner mit der Maßgabe anzubieten, daß dieser verpflichtet sei, die Kosten der dadurch notwendig werdenden Verlegung des öffentlichen Weges auf andere Ersatzgrundstücke zu tragen.

Der Vertreter der Beschwerde hat außerdem noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung geltend gemacht, daß unter allen Umständen vor der zwangsweisen Begründung der in der Beschwerde als gesetzwidrig erklärten Servitut der Landesausschuß hätte befragt werden müssen, und daß sich das Vorgehen der Behörde als schwere Verletzung der Autonomie sowohl des Landesausschusses als auch des beschwerdeführenden Bezirksausschusses darstelle.

Der erste Einwand erledigt sich durch die Erwägung, daß zufolge der dargelegten Bedeutung der novellierten Bestimmung des niederösterreichischen Straßengesetzes eine Befragung des Landesausschusses nur dann erforderlich ist, wenn ein Sondernutzungsrecht an einem öffentlichen, nicht ärarischen Wege durch freiwillige Verfügung des Wegeigentümers geschaffen werden soll, und daß auch durch die Befragung des Landesausschusses sich die Rechtslage des beschwerdeführenden Bezirksausschusses gegenüber der durch die angefochtene Entscheidung geschaffenen nicht geändert hätte, da es doch, der Landesausschuß mochte zustimmen oder nicht, immer zur Belastung der Weggrundstücke des beschwerdeführenden Bezirksausschusses gekommen wäre, das eine Mal kraft freiwilliger oberbehördlicher Verfügung, das andere Mal kraft Enteignung. Was aber die vermeintliche Verletzung der Autonomie des beschwerdeführenden Bezirksausschusses anbelangt, so ist, abgesehen davon, daß durch die angefochtene Entscheidung dem beschwerdeführenden Bezirksausschusse ein so weitgehender Einfluß auf die Modalität der Durchführung der Uebersetzung und Unterfahrung seiner Straßen eingeräumt worden ist, daß der beschwerdeführende Bezirksausschuß selbst keinen Anlaß gefunden hat, weitergehende Anforderungen in dieser Richtung zu stellen, auf das Wesen der Autonomie hinzuweisen, kraft dessen jede Autonomie unter den staatlichen Gesetzen steht und nur innerhalb der Schranken der staatlichen Gesetze ausgeübt werden kann. Es kann darum von einer Verletzung der Autonomie des beschwerdeführenden Bezirksausschusses durch eine dem Gesetze entsprechende Verfügung der staatlichen Behörde keine Rede sein. Soferne aber der beschwerdeführende Bezirksausschuß sein Wegselbstverwaltungsrecht so weit ausgedehnt wissen will, daß er nach seiner Willkür auch solche Verfügungen über die von ihm verwalteten Straßen hintanzuhalten vermag, die durch das allgemeine Beste im Sinne des § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, oder durch die Sicherung der möglichsten Produktivität des Wassers gefordert werden, so beanspruchte er eine Machtbefugnis, die in einem solchen Mißverhältnisse zu seiner lokalen Bedeutung steht und sich derart staatsgefährlich erweist, daß eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hätte gefordert werden müssen, um sie von der Gesetzgebung als gewollt zu behandeln. Zur Verteidigung der Autonomie der Landesregierung ist aber der beschwerdeführende Bezirksausschuß nicht legitimiert, vielmehr ist zur Wahrung der Zuständigkeit einer Landesregierung gegen Uebergriffe des Bundes gemäß § 45 des Gesetzes vom 13. Juli 1921, R.-G.-Bl. Nr. 364, nur diese legitimiert und die berufene Stelle zur Entscheidung eines solchen Konfliktes ist nicht der Verwaltungs-, sondern der Verfassungsgerichtshof.

Die Beschwerde erweist sich somit nach allen in Betracht kommenden Richtungen als unbegründet. (M.Abt. 34, 2859.)

8.

Literatur.

Im Verlage Leykam in Graz ist soeben „Die österreichische Gewerbeordnung, Text in der vom 1. September 1925 an geltenden Fassung, zusammengestellt von Dr. Egon Praunegger" erschienen. Der Preis des 200 Seiten umfassenden Buches beträgt geheftet 4 S 50 g, gebunden 6 S. — Da der ursprüngliche Wortlaut der Gewerbeordnung durch zahlreiche Gesetze nachträglich geändert und ergänzt worden ist, dürfte die vorliegende Ausgabe vermöge ihrer Uebersichtlichkeit für Aemter, Körperschaften und Privatpersonen, die sich mit Gewerberecht zu befassen haben, einen äußerst wertvollen Behelf bilden.

9.

Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

Bundesgesetz vom 30. Juli 1925.

§ 1. Der Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft richtet sich in Hinkunft, von Staatsverträgen abgesehen, ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2. Jeder in einer Gemeinde der Republik Oesterreich Heimatberechtigte ist Landesbürger jenes Landes, in dem die Gemeinde gelegen ist.

§ 3. Die Landesbürgerschaft wird erworben:

1. Von Bundesbürgern:

durch Erlangung des Heimatrechtes in einer Gemeinde des Landes, in Wien durch Erlangung des Heimatrechtes der Bundeshauptstadt Wien.

Die Gemeinden haben vor Verleihung des Heimatrechtes gemäß §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, an Bundesbürger, die nicht Landesbürger des Landes sind, in welchem

die verleihende Gemeinde gelegen ist, die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

2. Von Ausländern:

a) durch Verleihung;

b) durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule;

c) durch Abstammung (Legitimation);

d) durch Ehe.

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung.) Die Verleihung der Landesbürgerschaft an Ausländer darf nur an Bewerber erfolgen, welche

1. nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates handlungsfähig sind; der Mangel der Handlungsfähigkeit kann jedoch durch die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes (Kurators) ersetzt werden;

2. nachweisen, daß ihnen die Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde für den Fall der Erwerbung der Landesbürgerschaft zugesichert wurde;

3. nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Landesbürgerschaft aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; können jedoch diese Personen nach den Gesetzen ihres Heimatstaates im Falle der Erlangung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten, so kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden;

4. seit mindestens vier Jahren im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haban; doch kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Bundes bezeichnet.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Vor der Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer sind ferner die Beziehungen des Bewerbers zu seinem bisherigen Heimatstaate sowie die sonstigen Personal- und Familienverhältnisse zu prüfen. Die Verleihung darf nicht erfolgen, wenn diese Beziehungen und Verhältnisse derart sind, daß durch die Einbürgerung für das Land oder den Bund Nachteile zu befürchten sind.

(3) (Verfassungsbestimmung.) Insofern ein Ausländer gemäß § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde eines Landes besitzt und sich um die Verleihung der Landesbürgerschaft in diesem Lande bewirbt, kann die Landesregierung bei Vorhandensein der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen die Landesbürgerschaft sofort verleihen.

(4) (Verfassungsbestimmung.) Im anderen Falle kann die Landesregierung die Landesbürgerschaft an einen Ausländer erst verleihen, wenn das Bundeskanzleramt bestätigt, daß aus den in den Absätzen 1 und 2 für die Verleihung der Landesbürgerschaft angeführten Bedingungen vom Standpunkte der Interessen des Bundes kein Anstand obwaltet.

(5) (Verfassungsbestimmung.) Ein Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerschaft steht niemand zu.

§ 5. (1) Nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder erlangen die Landesbürgerschaft des Vaters, uneheliche jene der Mutter; wenn jedoch die Mutter eine Landesbürgerschaft durch Verehelichung erwirbt, so folgen die Kinder in die Landesbürgerschaft nur dann, wenn sie durch die Ehe legitimiert werden.

(2) Im Falle der Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer (§ 4) folgen nur diejenigen Kinder dem Vater oder der unehelichen Mutter, auf die sich die Verleihung ausdrücklich erstreckt.

§ 6. (1) Durch Verehelichung erlangt eine Ausländerin die Landesbürgerschaft des Mannes. Ebenso erlangt im Falle der Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer die Ehegattin die Landesbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden, getrennt oder ungültig erklärt war.

(2) Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verehelichung.

§ 7. Die Landesbürgerschaft wird verloren:

1. durch den Erwerb einer anderen Landesbürgerschaft;

2. vermöge der Abstammung;

3. durch Verehelichung;

4. durch Ausbürgerung.

§ 8. Vermöge ihrer Abstammung werden der Landesbürgerschaft verlustig:

1. nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder, wenn der Vater die Landesbürgerschaft verliert;

2. nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder, wenn die Mutter die Landesbürgerschaft verliert. Im Falle der Verehelichung der Mutter verlieren die unehelichen Kinder die Landesbürgerschaft mit der Mutter nur dann, wenn sie durch die Ehe legitimiert werden.

§ 9. (1) Durch Verehelichung mit einem Ausländer verliert die Ehegattin ihre bisherige Landesbürgerschaft, sofern nachgewiesen, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch die Verehelichung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwirbt.

(2) Ebenso verliert die Ehegattin die Landesbürgerschaft, soferne die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, wenn der Mann die Landesbürgerschaft verliert.

(3) Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verehelichung.

§ 10. (1) Durch Ausbürgerung verliert die Landesbürgerschaft, soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen:

1. wer eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt; die Beibehaltung der Landesbürgerschaft kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes aus triftigen Gründen bewilligt werden;

2. wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt.

(2) Der Verlust der Landesbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckt sich nur dann auf die Ehegattin, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, und auf die minderjährigen Kinder nur dann, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsbürgerschaft erwerben.

§ 11. (1) Personen, die die Landesbürgerschaft in einem Bundeslande besessen, dieselbe aber noch zur Zeit ihrer Minderjährigkeit verloren haben, kann die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft in dem Lande, in dem sie sie ursprünglich besaßen, nicht versagt werden, wenn sie binnen zwei Jahren nach erlangter Volljährigkeit darum ansuchen, wenn sie Ausländer geworden sind, gleichzeitig nachweisen, daß sie im Falle der Wiedererlangung der Landesbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren und wenn die Aufnahme dieser Personen mit Rücksicht auf § 4, Absatz 2 zulässig ist.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft Frauen nicht versagt werden, die durch Verehelichung mit einem Ausländer die Landesbürgerschaft verloren haben, sofern die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder dem Bande nach gelöst ist.

(3) Mit dem Erwerb der Landesbürgerschaft erlangen sie auch ihr früheres Heimatrecht.

§ 12. Durch Annahme an Kindes Statt oder Uebernahme in die Pflege wird die Landesbürgerschaft weder erworben noch verloren.

§ 13. Durch die Erwerbung der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

§ 14. Personen, die auf österreichischem Bundesgebiete geboren sind oder aufgefunden werden (Findlinge), gelten, solange nicht ihre Angehörigkeit zu einem fremden Staate oder zu einem anderen Lande nachgewiesen ist, als Landesbürger des Landes des Geburts- oder Fundortes.

§ 15. Die Bundesbürgerschaft erlischt durch Verlust der Landesbürgerschaft, wenn nicht gleichzeitig eine andere Landesbürgerschaft erworben wird.

§ 16. Soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt wird, ist zur Verhandlung und Erlassung des Bescheides in Fragen der Landesbürgerschaft und der Bundesbürgerschaft die Landesregierung jenes Landes berufen, in dem die Person, deren Landesbürgerschaft in Frage kommt, ein Heimatrecht besitzt oder zu besitzen behauptet und, falls ein Heimatrecht nicht in Frage kommt, in dem diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat, beziehungsweise wo sie geboren wurde.

§ 17. (1) Jeder Bescheid einer Behörde, der den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes oder zwischenstaatlichen Verträgen widerspricht, leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(2) Bezüglich der Verleihung der Landesbürgerschaft besteht jedoch diese Nichtigkeit nur wegen Verletzung des § 4, Absatz 4 und nur für die Dauer einer Frist von zehn Jahren.

(3) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 129, Absatz 1, Zahl 3, lit. b des Bundesverfassungsgesetzes kann, sofern

sie sich gegen einen Bescheid richtet, der nach den Absätzen 1 und 2 nichtig ist, jederzeit erhoben werden.

§ 18. Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht erwerben oder welcher Gemeinde sie zugewiesen werden und damit die Voraussetzung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bei den Personen, die auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung bezüglich der Bundesbürgerschaft sowie, wenn die Betreffenden nicht bereits ein Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich vor dem 1. Oktober 1925 erworben haben, auch bezüglich des Heimatrechtes dem Bund zu. In diesen Angelegenheiten sind dem durch solche Verfügungen oder Entscheidungen betroffenen Land oder der betroffenen Gemeinde Parteienrechte eingeräumt.

§ 19. Der Besitz der Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft ist auf Antrag jedes Landes- oder Bundesbürgers zu bescheinigen. Welche Behörde zur Ausstellung der Bescheinigung berufen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 20. Die Form der Bescheinigung der Bundesbürgerschaft und Landesbürgerschaft sowie die Form der Verleihungs- und Entlassungsurkunden wird durch Verordnung bestimmt.

§ 21. (1) Strebt ein Bundesbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an, so kann ihm die zuständige Behörde über sein Verlangen eine Bescheinigung erteilen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 4 gegeben, so kann die zur Verleihung der Landesbürgerschaft zuständige Behörde Ausländern, die eine Landesbürgerschaft in einem Bundeslande anstreben, die Zusicherung zur Aufnahme in die Landesbürgerschaft erteilen, falls sie aus dem bisherigen Staatsverbande entlassen werden.

Uebergangsbestimmungen.

§ 22. Personen, die nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften Staatsangehörige der Republik Oesterreich sind, ohne daß ihnen ein Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich zusteht, sind Bundesbürger.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 3 und 9 finden sinngemäß auch Anwendung auf Bundesbürger, welche kein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde und daher keine Landesbürgerschaft besitzen.

§ 24. (1) Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft und ein Heimatrecht in einer Gemeinde Oesterreichs erworben, sie aber im Hinblick auf ihre Geburt oder ihren Wohnsitz im Auslande infolge von Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge verloren haben, sind mit 16. Juli 1920 österreichische Bundesbürger.

(2) Diese Personen können auf das ihnen durch Absatz 1 gegebene Recht mit Wirksamkeit vom 16. Juli 1920 verzichten. Die Verzichtserklärung ist bei der zuständigen Landesregierung abzugeben.

(3) Der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit auf Grund des Absatzes 1 tritt nicht ein, wenn diese Personen nach dem 16. Juli 1920 freiwillig eine andere Staatsbürgerschft erworben haben.

§ 25. (1) Die Bestimmungen des § 24 treten an dem der Kundmachung nachfolgenden Tage, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Oktober 1925 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Gesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

10.

Heimatrechtsnovelle 1925.

Bundesgesetz vom 30. Juli 1925.

§ 1. Als Heimatlose gelten Bundesbürger, die ein Heimatrecht nicht besitzen oder deren Heimatrecht zurzeit nicht erweislich ist. Als nicht erweislich ist ein Heimatrecht auch dann anzusehen, wenn es von der angeblichen Heimatgemeinde nicht anerkannt wird und nur durch Ableitung von einem vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, erworbenen Heimatrechte festgestellt werden könnte, sofern es seit diesem Zeitpunkte nicht etwa nachweislich anerkannt worden ist.

§ 2. Bundesbürger, die auf Grund von Staatsverträgen die Staatsbürgerschaft der Republik Oesterreich oder auf Grund einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben und heimatlos sind, erlangen, falls sie ehemals in einer Gemeinde des österreichischen Bundesgebietes das Heimatrecht besaßen, neuerlich kraft Gesetzes das Heimatrecht in jener österreichischen Gemeinde, in der sie zuletzt heimatberechtigt waren. Trifft letztere Voraussetzung nicht zu, erwerben sie kraft Gesetzes das Heimatrecht in der Gemeinde, in der sie am 16. Juli 1920 ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder, wenn mehrere Wohnsitze in Betracht kämen, tatsächlich gewohnt haben.

§ 3. (1) Heimatlose Bundesbürger, die auf Grund von Staatsverträgen die Staatsbürgerschaft der Republik Oesterreich oder auf Grund einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben und ein Heimatrecht auf Grund des § 2 dieses Gesetzes nicht erlangen, können innerhalb dreier Monate vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Landesregierung eines Bundeslandes erklären, daß sie in diesem Bundeslande heimatberechtigt sein wollen.

(2) Ueber eine solche Erklärung kann die Landesregierung innerhalb sechs Monate vom Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gemeinde ihres Bundeslandes bestimmen, in welcher dem Erklärenden das Heimatrecht, und zwar vom Zeitpunkte des Einlangens der Erklärung bei der Landesregierung an, zuzustehen hat.

(3) Erklärungen, über welche innerhalb sechs Monate vom Inkrafttreten dieses Gesetzes eine willfahrende Erledigung der Landesregierung nicht ergangen ist, haben als abgewiesen zu gelten.

§ 4. Heimatlosen Bundesbürgern, die auf Grund der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes ein Heimatrecht nicht erlangen, kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband von der Aufenthaltsgemeinde nicht versagt werden, in der sie sich nach erlangter Eigenberechtigung durch vier der Bewerbung um das Heimatrecht unmittelbar vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben, ohne während dieses Zeitraumes der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein.

§ 5. (1) Personen, die durch ein rechtskräftiges Zuweisungserkenntnis im Grunde der §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, bis zur Erlangung eines Heimatrechtes einer Gemeinde zugewiesen wurden, erlangen das Heimatrecht in der Zuweisungsgemeinde.

(2) Bezüglich der Rechtsnachfolge im Heimatrechte der Personen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes ein Heimatrecht erworben haben, gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.

§ 6. (1) Heimatlose Bundesbürger, die ein Heimatrecht kraft Gesetzes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht erwerben, sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. der Gemeinde, in der sie sich während der dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichen Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten haben;

2. der Gemeinde, in der sie geboren sind oder bei Findlingen, in der sie aufgefunden wurden;

3. der Gemeinde, in der sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen wurden.

(2) Trifft keine dieser Voraussetzungen für die Zuweisung eines heimatlosen Bundesbürgers zu, so hat die Landesregierung eines Bundeslandes seine Zuweisung zu einer Gemeinde ihres Bereiches zu verfügen. Welches Bundeslandes in Frage kommt, bestimmt sich von Fall zu Fall nach einer Reihung der Bundesländer, die vom Bundeskanzleramt unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der Bevölkerungsziffern der Bundesländer auf Grund der Volkszählung 1923 ein für allemal festzusetzen ist.

(3) Die behördliche Zuweisung begründet für den Zugewiesenen den Erwerb des Heimatrechtes in der Zuweisungsgemeinde, und zwar vom Tage der Einleitung des Verfahrens wegen Heimatlosigkeit.

§. 7. (1) Angehörige des Bundesheeres können ein Heimatrecht auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht erwerben.

(2) Die in einer Gemeinde gemäß § 2 des bezogenen Gesetzes oder gemäß § 4 des gegenwärtigen Gesetzes begonnene Ersitzung wird durch die Ableistung des Präsenzdienstes nur gehemmt, nicht unterbrochen.

§ 8. § 14, Abschnitt III (§§ 18 bis 21), § 27 und Abschnitt VII (§§ 45 bis 48) des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl Nr. 105, treten außer Kraft.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

11.

Wohnungsanforderungen.

F. Zu § 11, Z. 5a W.-A.-G. Die bloß teilweise Untervermietung der Wohnung, wobei der Wohnungsinhaber den Rest der Wohnung, wenn auch nicht regelmäßig selbst benützt, stellt den Tatbestand des § 11, Z. 5a W.-A.-G. nicht her.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 9. Jänner 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 25. Oktober 1923, Wa IX 56/4, womit dem Einspruche des Hans K. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien, magistratisches Bezirksamt für den 7. Bezirk vom 30. August 1923, Z. 985, betreffend die im Hause Wien, 7. . . . gasse Nr. 38, 2. Stock, Tür 6, befindliche Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1173/23 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Im gegenständlichen Falle handelt es sich um eine Anforderung nach § 11, P. 5a W.-A.-G., und zwar gestützt auf die Tatsache, daß die fragliche Wohnung seit August 1920 weder vom Wohnungsinhaber noch von dessen Gattin oder Verwandten in gerader Linie bewohnt werde.

Ueber den vom Wohnungsinhaber gegen diese Anforderung eingebrachten Einspruch hat die Mietkommission folgenden Sachverhalt festgestellt: Dem Einspruchswerber, welcher an mehreren wirtschaftlichen Unternehmungen in Wien beteiligt ist, hat seit Juni 1920 von seiner aus vier Zimmern bestehenden Wohnung drei Zimmer in Untermiete gegeben, während er sich das vierte Zimmer zur eigenen Benützung vorbehielt und dasselbe tatsächlich, wenn auch nicht regelmäßig benützt.

Mit dieser Feststellung ist der auf Grund des § 11, P. 5a W.-A.-G. verfügten Anforderung die rechtliche Grundlage entzogen, da nicht gesagt werden kann, die Wohnung werde vom Wohnungsinhaber nicht bewohnt. Die bloß teilweise Untervermietung der Wohnung, wobei der Wohnungsinhaber den Rest der Wohnung, wenn auch nicht regelmäßig selbst benützt, wie im vorliegenden Falle, erfüllt die Voraussetzungen der Anforderung im Sinne der angeführten Gesetzesstelle nicht, weshalb die Entscheidung der Mietkommission, welche dem Einspruche stattgegeben und die Anforderung aufgehoben hat, vollkommen dem Gesetze entspricht.

Der Antragsteller vermeint nun, daß die Entscheidung gegen die Vorschrift des § 6 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 57, verstoße, weil die Entscheidungsgründe unklar und widersprechend seien, denn einerseits werde festgestellt, daß die angeforderte Wohnung vom Einspruchswerber, beziehungsweise von seinem Untermieter tatsächlich benützt wurde und anderseits werde erklärt, daß die Abwesenheit des Einspruchswerbers aus der Wohnung durch dessen Familienverhältnisse entschuldbar sei.

Diese Ausführungen der Mietkommission mögen vielleicht eine gewisse Bestimmtheit vermissen lassen, doch kommt es angesichts der oben angeführten Feststellung auf die übrige Begründung der Entscheidung gar nicht mehr an; maßgebend ist nur, ob der geltend gemachte Anforderungsgrund begründet ist oder nicht.

Nachdem nun, wie bereits hervorgehoben wurde, der festgestellte Sachverhalt den Anforderungsgrund des § 11, P. 5a W.-A.-G. ausschließt, dieser Umstand die Aufhebung der Anforderung nach sich ziehen muß und die Mietkommission die Anforderung wirklich aufgehoben hat, kann eben nicht behauptet werden, daß die „Entscheidung" der Mietkommission das Gesetz verletze.

G. Zu § 11, Z. 5a W.-A.-G. Eine Wohnung ist nur dann im Sinne des § 11, Z. 5a W.-A.-G. vom Wohnungsinhaber oder einem nahen Angehörigen bewohnt, wenn sie zur Deckung des Wohnungsbedürfnisses solcher Personen verwendet wird; die Verwendung als Absteigquartier ist kein Bewohnen.

a) Das Oberlandesgericht Wien hat am 4. Juni 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 28. Februar 1924, Wa VII 227/23/10, womit dem Einspruche der Karoline R. gegen den Anforderungsbeschluß der Gemeinde Wien vom 28. September 1923, P. 130, betreffend eine Wohnung, keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt worden ist, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1153/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Gegen den auf Untervermietung der Wohnung sich stützenden Anforderungsbeschluß macht der Einspruch geltend, daß ein Teil der Wohnung von der Tochter der Wohnungsinhaberin bewohnt sei. Die Mietkommission hat dem Einspruche keine Folge gegeben, weil sie ein Bewohnen der Wohnung seitens der Tochter im Sinne des § 11, Z. 5a W.-A.-G. nicht als gegeben ansieht; diese Tochter sei seit Juli 1923 bis Mitte Oktober 1923, also länger als § 9b W.-A.-G. gestatte, von der Wohnung ferngeblieben, wobei sie nur Erholungsbedürftigkeit als Grund der Abwesenheit anführt; die spätere Anwesenheit in der Wohnung geschah nur, um den Anforderungsgrund als nicht gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bekämpft diese Entscheidung, weil aus dem Umstande, daß diese Tochter der Wohnungsinhaberin ihre Tochter auch noch im Schuljahre 1923/24 in eine Wiener Schule hat einschreiben lassen, die Absicht erhelle, die Wiener Wohnung beizubehalten.

Die Berechtigung der Anforderung hängt im vorliegenden Falle nur davon ab, ob die Tochter der Wohnungsinhaberin, die Frau Marie D. als einen Teil der Wohnung im Sinne des § 11, Z. 5a W.-A.-G. bewohnend angesehen werden kann. Die Mietkommission nimmt an, daß ein derartiges „Bewohnen" nicht vorliege, indem sie feststellt, daß Frau D. die Wohnung nicht ausschließlich oder doch vornehmlich zur Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses, sondern nur etwa als Absteigquartier verwende. Zu dieser Ueberzeugung ist die Mietkommission auf Grund der Erhebungen gelangt und hat hiebei auch auf das Verhalten der genannten Frau nach der Anforderung Bedacht genommen. Daß die Tochter der Marie D., namens Olga, als Privatistin in einem Wiener Gymnasium eingeschrieben wurde, bedingt ihren dauernden Aufenthalt in Wien nicht. Die Auslegung, die die Mietkommission dem Begriffe des „Bewohnens" im Sinne des § 11, P. 5a W.-A.-G. gegeben hat, ist in der Erwägung zu billigen, daß die Absicht des Wohnungsanforderungsgesetzes (§ 1) dahin geht, Räume, die zu dauerndem Wohnzwecke nicht verwendet werden (vergleiche § 10) zur Befriedigung des Wohnbedarfes von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind, zu verwenden. Es konnte daher in der Entscheidung der Mietkommission eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

b) Das Oberlandesgericht Wien hat am 1. Juli 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 16. Februar 1924, Wa VII 207/23/4, womit dem Einspruche gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, F 66/23 vom 8. Mai 1923, betreffend eine Wohnung keine Folge gegeben wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1195/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Anforderung nach § 11, Z. 5a W.-A.-G., und zwar gestützt auf die Tatsache, daß die fragliche Wohnung weder vom Wohnungsinhaber noch von dessen Gatten oder Verwandten in gerader Linie bewohnt wird. Ueber den vom Wohnungsinhaber gegen diese Anforderung eingebrachten Einspruch hat die Mietkommission folgenden Sachverhalt festgestellt: Der Einspruchswerber hat seine Wohnung seit 1918 zum Teile untervermietet und sich von ihr nur zwei Räume vorbehalten. Er besitzt auch in Baden eine Wohnung. In Wien betreibt er im Kriegsarchiv privatwissenschaftliche Forschungen und hält sich auch in seiner Wiener Wohnung, aber nicht regelmäßig, auf. Die Mietkommission hat demzufolge angenommen, daß die Wiener Wohnung nicht dem Wohnungsbedürfnisse des Einspruchswerbers diene, sondern von ihm lediglich als Absteigequartier benützt werde, weshalb die Anforderung im Sinne des § 11, Z. 5a W.-A.-G. gerechtfertigt sei. Das Bundesministerium bemängelt diese Entscheidung, wie das Oberlandesgericht meint, mit Recht.

Mit den Feststellungen der Mietkommission ist der auf Grund des § 11, Z. 5a W.-A.-G. verfügten Anforderung die rechtliche Grundlage entzogen, da nicht gesagt werden kann, die Wohnung werde vom Wohnungsinhaber nicht bewohnt. Die Folgerung der Mietkommission, daß der Einspruchswerber seine Wohnung, da er sich nicht regelmäßig in ihr aufhält, unzweifelhaft nur als Absteigequartier benütze, ist nach der Sachlage nicht begründet. Die Mietkommission nimmt als erwiesen an, daß der Einspruchswerber in Wien privatwissenschaftlichen Studien obliegt und zu diesem Zwecke das Kriegsarchiv in den Vormittagsstunden benützt. Diese Tätigkeit des Einspruchswerbers rechtfertigt seinen dauernden, wenn auch nicht regelmäßigen Aufenthalt in der Wiener Wohnung, so daß nicht gesagt werden kann, die ihm vorbehaltenen Räume dienen nicht seinem Wohnungsbedürfnisse. Insoferne die bemängelte Entscheidung gleichwohl die Voraussetzungen des § 11, Z. 5a für gegeben erachtete, hat sie das Gesetz in der angeführten Bestimmung verletzt. Es war daher wie oben zu erkennen.

c) Das Oberlandesgericht in Wien hat am 29. Oktober 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Miet-

kommission beim Bezirksgerichte Döbling vom 7 Juli 1924, Wa 60/24/1, womit dem Einspruche gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk Wiens vom 12. Dezember 1923, Z. 171, betreffend eine Wohnung nicht Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1305/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Die in beiden Richtungen des § 11, Z. 5a W.-A.-G. erfolgte Anforderung wurde in der zu überprüfenden Entscheidung der Mietkommission bestätigt, indem diese auf Grund des durchgeführten Verfahrens zwar nicht den ersten, wohl aber den zweiten Fall der zitierten Gesetzesstelle als gegeben erachtete. Das Untermietverhältnis nahm sie deshalb nicht an, da das wesentliche Merkmal der Entgeltlichkeit mangle, den zweiten Fall fand sie gegeben, weil die Wohnung weder von der Frau des Mieters noch von diesem oder Verwandten in gerader Linie bewohnt werde, vielmehr der typische Fall einer unerlaubten Wohnungsübertragung vorliege. Die Ueberprüfung wird in erster Linie deshalb beantragt, weil die Mietkommission nicht in Betracht gezogen habe, daß für die Gestattung des Unterstandes die Gattin des Mitbewohners häusliche Arbeiten verrichte, dem Unterstandgeber das Frühstück beistelle usw.

In diesem Belange kann eine Gesetzesverletzung nicht festgestellt werden, da derartige Gegenleistungen für die Unterstandsgewährung weder vor der Gemeinde, noch vor der Mietkommission behauptet wurden und sich auch nicht aus dem Ergebnisse des Beweisverfahrens entnehmen ließen. Die Annahme eines Untermietverhältnisses würde übrigens nach den weiter unten erwähnten Feststellungen der Mietkommission über die Benützung der Wohnung gleichfalls zur Bestätigung der Anforderung führen, da dann eine Untermiete der ganzen Wohnung vorläge.

Der Ueberprüfungsantrag findet weiter eine Gesetzesverletzung, weil die auch nur zeitweilige Benützung eines Teiles der Wohnung durch den Inhaber, der in Wien ein Geschäft betreibe und den Schwerpunkt seines Haushaltes nur wegen der Krankheit eines Familienmitgliedes auf das Land verlegen mußte, den Anforderungsgrund ausschließe. Hiezu muß aber darauf verwiesen werden, daß die Mietkommission, welche der Zeugenaussage der Anna W. (darunter ihrer Angabe, daß auch der Wohnungsinhaber selbst in der Wohnung nicht mehr gesehen wurde) vollen Glauben beimaß, in unüberprüfbarer Würdigung der aufgenommenen Beweise implicite feststellte, daß auch eine zeitweilige Benützung der Wohnung durch den Inhaber in der letzten Zeit nicht mehr eintrat. In Uebereinstimmung damit steht die weitere Annahme der Mietkommission, daß eine unerlaubte Wohnungsübertragung stattgefunden habe. Die an zweiter Stelle im Ueberprüfungsantrage hervorgehobenen Umstände konnten daher nicht ins Auge gefaßt werden.

An letzter Stelle wird die Ueberprüfung wegen Nichtanwendung der Bestimmungen des § 19 W.-A.-G. beantragt, da die geschäftliche Stellung und die Geschäftsreisen des Wohnungsinhabers, die Krankheit der Gattin 2c. als wesentliche Billigkeitsmomente in Betracht kämen. Auch hier liegt eine Verletzung des Gesetzes nicht vor, da alle diese Umstände vom Einspruchswerber nur im Zusammenhange mit einer zeitweiligen Benützung der Wohnung vorgebracht wurden und nach Feststellung der Nichtbenützung der Wohnung also ihre Bedeutung verlieren.

Das Oberlandesgericht ist überdies der Ansicht, daß auch eine zeitweilige Benützung der Wohnung durch den Inhaber, wie sie im Ueberprüfungsantrag angenommen wird, weil sie den benützten Teil zu einem bloßen Absteigquartier macht, das nicht den Wohnbedarf zu decken bestimmt ist, die Anforderung nach § 11, Z. 5a, W.-A.-G. zweiter Fall, nicht hindern könnte. Es war demnach zu erkennen wie oben geschehen.

H. Zu § 11, Z. 5a W.-A.-G. Das gelegentliche Uebernachten des Wohnungsinhabers in einem Zimmer der Wohnung kann nicht als Bewohnen im Sinne des § 11, Z. 5a W.-A.-G. bezeichnet werden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 25. Juni 1924 über den Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Neubau vom 12. März 1924, Wa V 6/24/4, womit dem Einspruche gegen den Anforderungsbeschluß des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk in Wien vom 29. Jänner 1924, Z. 167, betreffend eine Wohnung keine Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß bestätigt wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1165/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz nicht.

Begründung: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bemängelt die obige Entscheidung der Mietkommission als gesetzwidrig, weil sie den Anforderungsgrund des § 11, Z. 5a W.-A.-G. für gegeben erachtet, obwohl der Wohnungsinhaber den nicht untervermieteten Teil seiner Wohnung, wenn auch nicht regelmäßig, so doch tatsächlich benützt. Die behauptete Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor. Die Mietkommission hat festgestellt, daß der Wohnungsinhaber L. nur selten in seiner Wiener Wohnung nächtigt, sonst aber in seiner Villa in Zeiselmauer mit seiner Familie wohnt. Da das Oberlandesgericht die Beweiswürdigung der Mietkommission zu überprüfen nicht in der Lage ist, muß es bei seiner Entscheidung von diesem Sachverhalte ausgehen. Hiernach kann aber nicht behauptet werden, daß der Einspruchswerber die Wohnung oder einen Teil von ihr bewohnt. Das gelegentliche Uebernachten in einem Zimmer der Wohnung kann nicht als Bewohnen bezeichnet werden. Der Tatbestand des § 11, Z. 5a W.-A.-G. wurde demnach mit Recht angenommen. Ob und inwieweit Billigkeitsgründe im Sinne des § 19 W.-A.-G. die Aufhebung der Anforderung rechtfertigen würden, hatte das Oberlandesgericht keinen Anlaß zu erörtern, da in dieser Hinsicht ein Ueberprüfungsantrag nicht gestellt wurde.

J. Zu § 11, Z. 5a W.-A.-G. Wohnungsinhaber im Sinne des § 11, Z. 5a W.-A.-G. ist nur derjenige, der die Wohnung zufolge Miete oder eines anderen Titels als Miete zu bewohnen das Recht hat, nicht aber auch derjenige, der sie nur faktisch bewohnt. Würde der Ausdruck Wohnungsinhaber im Sinne des § 11, Z. 5a W.-A.-G. auch den nur faktischen Wohnungsinhaber miibegreifen, dann könnte eine Anforderung nach dem zweiten Falle der angeführten Gesetzesstelle niemals Platz greifen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 4. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Hernals vom 27. November 1923, Wa III 99/23/3, womit dem Einspruche der Marie B. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien, magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk, Z. 3800/E/7/23, betreffend eine Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbesschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1148/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Anforderungsbeschluß der Gemeinde wurde mit der Begründung aufgehoben, daß die Anforderung formell verfehlt sei, da die faktische Inhaberin der Wohnung seit 1. Juli 1923 Marie B. sei, somit die Anforderung nur gegen sie gerichtet werden könnte. Der Landeshauptmann von Wien beantragt die außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission, weil die Gründe sie nicht rechtfertigen. Diesem Antrage war stattzugeben, weil die auf Grund des § 11, Punkt 5a W.-A.-G. erfolgte Anforderung an Anton O. als Bevollmächtigten des Hauseigentümers, an Bertha O. als Hauptmieterin und auch an Marie B. als Untermieterin gerichtet ist und auch diesen drei Personen zu eigenen Handen zugestellt wurde.

Wenn aber die in dieser Beziehung infolge ihrer Kürze unklare Entscheidung der Mietkommission meint, daß Marie B. als faktische Wohnungsinhaberin dem „Wohnungsinhaber" im Sinne des § 11, Punkt 5a W.-A.-G. gleich zu achten und die Anforderung deshalb aufzuheben sei, weil die Wohnung von der Wohnungsinhaberin bewohnt werde, so wäre diese Rechtsansicht als irrig zu bezeichnen. Wohnungsinhaber im Sinne des § 11, Punkt 5a W.-A.-G. ist nur derjenige, der die Wohnung zufolge Miete oder einem anderen Titel als Miete zu bewohnen das Recht hat, nicht aber auch derjenige, der sie nur faktisch bewohnt. Würde der Ausdruck Wohnungsinhaber im Sinne des § 11, Punkt 5a W.-A.-G. auch den nur faktischen Wohnungsinhaber in sich begreifen, dann könnte eine Anforderung nach dem zweiten Falle der zitierten Gesetzesstelle niemals Platz greifen.

In den übrigen Belangen des Antrages zu erkennen, ob eine Gesetzesverletzung vorliege, war dem Oberlandesgerichte nicht möglich, weil sich die Entscheidung der Mietkommission lediglich auf die oben wörtlich zitierten Sätze als Begründung beschränkte, weder sonst Feststellungen vornahm, noch auch die rechtliche Auffassung, von der sie ausging, bekanntgab. Hiedurch — und auch dies ist in dem Antrage auf Ueberprüfung geltend gemacht — verstieß sie gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 6 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, Nr. 57, welche eine Klarstellung des Sachverhaltes und eine zwar kurze Begründung vorschreiben, die aber alle für die Entscheidung in Betracht kommenden Fragen lösen muß.

K. Zu §§ 2 und 3 B.-M.-V. Ueber ein Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 17, Verf. a. Str., und des § 149, Z.-P.-O., nach vorgängiger mündlicher Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 4. Juni 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 15. Mai 1924, Mag.Abt. 15b 13409 auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung des Vorsitzenden der Mietkommission beim Bezirksgerichte Margareten vom 17. November 1923, Wa XII 167, womit der Einspruchswerberin Marie K. in Wien, 5. . . . straße 16, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist bewilligt wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1159/24 erkannt: Die obige Entscheidung des Vorsitzenden der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Bürgermeister als Landeshauptmann von Wien bemängelt den obigen Beschluß des Vorsitzenden der Mietkommission, weil über das Gesuch der Einspruchswerberin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist der Vorsitzende der Mietkommission allein entschieden hat und weil die Gemeinde von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Die Beschwerde ist berechtigt.

Ueber das Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist hat die Mietkommission und nicht der Vorsitzende allein zu entscheiden. § 2 der Bundesministerialverordnung vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. 27, führt vollzählig die Fälle an, in denen der Vorsitzende der Mietkommission allein entscheidet und nennt als solche die Zurückweisung unzulässiger, verspäteter oder von hiezu nicht berechtigten Personen erhobener Einsprüche, ferner Verfügungen, die nicht in der Entscheidung über einen Einspruch oder über die Höhe der Vergütung nach § 22 W.-A.-G. bestehen, insbesondere solche, die die mündliche Verhandlung vorbereiten. Die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchsfrist kann nun nicht als derartige Verfügung bezeichnet werden. Denn über das Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 17, Abh.-Pat. und des § 149 Z.-P.-O. — einen hier nicht vorgesehenen Ausnahmsfall abgesehen — nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden; zur mündlichen Verhandlung sind nach der Vorschrift des § 3 der genannten Verordnung die Partei, die den Einspruch erhoben hat und die Gemeinde als belangte Behörde zu laden. Die mündliche Verhandlung selbst ist aber im Anforderungsverfahren, wie sich aus §§ 2 ff der angeführten Verordnung ergibt, als Verhandlung vor der Mietkommission geregelt, woraus gefolgert werden muß, daß auch im gegebenen Falle zu ihrer Durchführung die Mitkommission und nicht der Vorsitzende allein berufen ist.

Insoferne nun der Vorsitzende der Mietkommission über den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchsfrist allein entschieden hat und die Entscheidung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung fällte, ist der angefochtene Beschluß in Verletzung der Vorschriften der §§ 2, 3 und 8 der B.-M.-V vom 26. Jänner 1923, B.-G.-Bl. 27, ergangen und stellt sich demnach als gesetzwidrig dar. Es war daher wie oben zu erkennen.

L. Das unter K Gesagte gilt auch für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Mietkommission.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 16. April 1924 über den Antrag des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes von Wien vom 28. März 1924, M.Abt. 15 b, 9498, auf außerordentliche Ueberprüfung der Entscheidung der Mietkommission beim Bezirksgerichte Leopoldstadt vom 13. März 1924, Wa VI 24/24/4, womit dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben und dem Einspruche des Wilhelm L. gegen den Anforderungsbeschluß des Magistrates Wien, magistratisches Bezirksamt für den 2. Bezirk vom 9. Februar 1924, Z 2492, betreffend eine Wohnung Folge gegeben und der Anforderungsbeschluß aufgehoben wurde, gemäß § 33 W.-A.-G. zu Nc I—1090/24 erkannt: Die obige Entscheidung der Mietkommission verletzt das Gesetz.

Begründung: Der Antrag des Landeshauptmannes beantragt, die Gesetzesverletzung in formeller und materieller Beziehung auszusprechen. In formeller Beziehung, weil die Entscheidung der Mietkommission vom 13. März 1924 nicht in öffentlicher Sitzung und ohne Zuziehung der Beteiligten durchgeführt wurde. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist am 12. März 1924 beim Bezirksgerichte Leopoldstadt eingelangt; nach dem Protokolle Wa VI 24/24/3, fand die Sitzung über den Antrag am 14. März 1924, nach der Entscheidung Wa VI 24/24/4 die vom 13. März datiert ist, an diesem Tage statt. Das Protokoll stellt ausdrücklich fest, daß der Einspruchswerber Wilhelm L. nicht geladen wurde und nicht erschienen ist. Der Hauseigentümer war nicht verständigt, es intervenierte nur der Vertreter des Magistrates. Ob die Verhandlung öffentlich stattfand, ist aus dem Protokolle nicht ersichtlich, aber auch nicht, daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden ist. Nach § 3 der Verordnung vom 26. Jänner 1923, Nr. 57 B.-G.-Bl., sind zur mündlichen Verhandlung über einen Einspruch die Partei, die den Einspruch erhoben hat, und die Gemeinde zu laden, allfällige sonstige Beteiligte (§ 20 W.-A.-G.), also auch der Hauseigentümer, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter sind von der Verhandlung zu verständigen. Der Einspruchswerber wäre also zwar zu laden gewesen; in der Unterlassung der Ladung kann aber im gegebenen Falle eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden, weil die Ladung offenbar im Interesse eines seine Rechte sichernden Verfahrens vorgeschrieben ist, hier aber die Unterlassung der Ladung keinen für den Einspruchswerber nachteiligen Einfluß auf die Entscheidung geübt hat. Es begründet aber eine Gesetzesverletzung, daß der Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigter nicht von der Verhandlung verständigt wurde.

Darüber zu entscheiden, daß eine Gesetzesverletzung stattgefunden habe, weil die Verhandlung nicht öffentlich durchgeführt wurde, war das Oberlandesgericht nicht in der Lage, weil nicht festgestellt ist, ob sie öffentlich war oder nicht.

Was den Antrag auf Ueberprüfung in materieller Beziehung anlangt, so bekämpft der Antrag nicht die Statthaftigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens in Wohnungsanforderungssachen, auch nicht, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahmsklage in analoger Weise Anwendung zu finden haben. Es wird ausgeführt, daß in dem seit dem Jahre 1909 bestehenden Verbote, die Räume im Künstlercafé zu Wohnzwecken zu benützen, eine neue Tatsache nicht gelegen war, weil dem Wiederaufnahmewerber nach seinem Geständnisse das Verbot bekannt war und er in der Lage gewesen wäre, diese Tatsache in dem abgeschlossenen Verfahren vorzubringen. Ob nun dieses Verbot aus dem Jahre 1909 als Tatsache oder als Beweismittel für die behauptete Unbenützbarkeit der Räume im Kaffeehause zu Wohnzwecken aufgefaßt wird, ist das Oberlandesgericht nicht in der Lage, zu entscheiden, ob die in dem Antrage behauptete Gesetzesverletzung vorliegt, weil die Entscheidung der Mietkommission dieses Moment überhaupt nicht berührte und auch nicht feststellte, ob der Einspruchswerber das Verbot gekannt hat, als die erste Verhandlung vor der Mietkommission stattfand, und dem Oberlandesgerichte nicht zukommt, selbst Feststellungen zu machen.

Der Antrag bezeichnet weiter den Erlaß des Magistrates Wien, Abt. 36, vom 8. März 1924, M.Abt. 36, 3011/1924, als eine neue Tatsache, die der rechtskräftigen Entscheidung gefolgt, also zur Zeit derselben noch nicht gegeben war, und will eine Gesetzesverletzung darin erblicken, daß diese Tatsache bei der neuerlichen Entscheidung beachtet wurde. Die Behauptung, daß die Räume im Künstlercafé nicht bewohnt werden können, hatte der Einspruchswerber schon bei der ersten Verhandlung vorgebracht. Der Erlaß des Magistrates ist nicht als neue Tatsache, sondern als Beweismittel aufzufassen, welches die Partei erst nachträglich zu benützen in den Stand gesetzt wurde und das sie vorher ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte (§ 530, Punkt 7 und Schlußsatz Z.-P.-O.), weil ihrem Antrage bei der ersten Verhandlung auf Anfrage an das Stadtbauamt keine Folge gegeben wurde.

Daß die Mietkommission es unterließ, festzustellen, wann der Erlaß zustellt wurde, und daß sie übersah, daß er noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, kann nicht als Gesetzesverletzung angesehen werden. Denn der Vertreter des Magistrates, der bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme anwesend war, hat eine Anfechtung des Erlasses nicht behauptet, eine solche durch den Einspruchswerber kam nicht in Frage. Ueberdies war der Umstand, daß die maßgebende Behörde, der Magistrat selbst, eine solche Entscheidung wie die vorgelegte traf, an sich als wertvolles Beweismittel anzusehen.

Es kann auch keine Gesetzesverletzung darin erblickt werden, daß die Mietkommission die Frage nicht untersuchte, ob die Räume im Künstlercafé bewohnbar gemacht werden könnten; denn der Erlaß selbst sprach von dieser Möglichkeit nicht und die Mängel, aus denen er die Benützung untersagte, waren unschwer als solche erkenntlich, die nur durch ganz außerordentliche bauliche Veränderungen oder überhaupt unbehebbar waren.

Was endlich die Frage anlangt, ob eine Gesetzesverletzung gegeben sei, weil die Entscheidung der Mietkommission gegen den Grundsatz handelte, daß im Verwaltungsverfahren neue Tatsachen, die nur geeignet sind, die Erwägung nahezulegen, ob nicht ein gesetzmäßig geübtes Ermessen anders geübt werden hätte können, die Gestaltung des durchgeführten Verfahrens nicht mehr zu beeinflussen vermögen, so ist diese Frage schon aus dem Grunde zu verneinen, weil das Verfahren vor der Mietkommission durch die Bestimmung des § 28 des Mieterschutzgesetzes und die Verordnung vom 26. Jänner 1923, Nr. 57 B.-G.-Bl., eine eigene, von dem Verwaltungsverfahren abweichende Gestaltung genommen hat.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatt für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

343. Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

344. Ergänzung der Verlautbarung des Verkehrsabkommens von Barcelona.

345. Handelsvertrag zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.

346. Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

347. Wiederverlautbarung des Finanzverfassungsgesetzes.

348. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

349. Auflassung des Revisionsbogens in Apparatbrauereien.

350. Abänderung der Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

351. Abänderung der dreizehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

352. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

353. Gebühren für Erprobungen und Untersuchungen von Dampfkesseln.

354. Ausgabe von Scheidemünzen zu einem halben Schilling.

B. Landesgesetzblatt.

42. Marktordnung für den städtischen Ferkelmarkt.

43. Regelung der Zuständigkeiten nach der Bauordnung.

44. Durchführungsverordnung zur Nahrungs- oder Genußmittelabgabe.

45. Durchführungsverordnung zur Konzessionsabgabe.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Interne Erläße der Magistratsdirektion.

94. Inkrafttreten der Bundesverfassungsnovelle und der Uebergangsnovelle; Bezeichnung und Zeichnung der Bescheide.

(An alle Magistratsabteilungen und die magistratischen Bezirksämter.)

In Ergänzung des hierämtlichen Erlasses vom 24. September 1925, M.D. 6737, wird angeordnet, daß ab 1. Oktober d. J. die Bescheide, die der Magistrat als Landesinstanz in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung erläßt und die bisher die Bezeichnung „Wiener Magistrat als politische Landesbehörde" trugen, in Hinkunft unter der Bezeichnung „Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung" zu ergehen haben. Die Unterfertigung dieser Bescheide hat „für den Bürgermeister als Landeshauptmann" durch den Abteilungsvorstand (Bezirksamtsleiter) zu erfolgen.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Zeichnung der vom Wiener Magistrat (den magistratischen Bezirksämtern) zu erlassenden Bescheide sind daher ab 1. Oktober d. J. folgende vier Fälle zu unterscheiden:

1. Bescheide in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde:

Bezeichnung: „Wiener Magistrat (Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk) im selbständigen Wirkungsbereich."

Zeichnung: „Der Abteilungsvorstand (Der Bezirksamtsleiter)."

Beispiele: Erteilung einer Baubewilligung, Erlassung eines sanitätspolizeilichen Auftrages.

2. Bescheide in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung als politische Behörde erster Instanz oder im alten übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde:

Bezeichnung: „Wiener Magistrat (Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk) im staatlichen Wirkungsbereich."

Zeichnung: „Der Abteilungsvorstand (Der Bezirksamtsleiter)."

Beispiele: Ausfertigung eines Gewerbescheines, eines schriftlichen Straferkenntnisses auf Grund der Gewerbeordnung, Bescheid über die Kenntnisnahme eines Religionsaustrittes, Bescheide über Vorkehrungen auf Grund der §§ 7 bis 14 und 18 des Epidemiegesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 67 von 1913).

3. Bescheide in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, II. (Landes-)Instanz.

Bezeichnung: „Wiener Magistrat (Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk) als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung."

Zeichnung: „Für den Bürgermeister als Landeshauptmann: Der Abteilungsvorstand (Der Bezirksamtsleiter)."

Beispiele: Ausfertigung eines Konzessionsdekretes zum Betriebe des Baumeistergewerbes, Bescheide auf Grund des § 66 des Krankenversicherungsgesetzes.

4. Bescheide in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereichs des Landes.

Bezeichnung: „Wiener Magistrat (Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk) im selbständigen Wirkungsbereich des Landes."

Zeichnung: „Der Abteilungsvorstand (Der Bezirksamtsleiter)."

Beispiele: Bescheid über Landesbürgerschaftsverleihungen, über die Uebernahme uneinbringlicher Verpflegskosten durch das Land, Ausfertigung eines schriftlichen Straferkenntnisses auf Grund eines Landes- oder Gemeindeabgabengesetzes oder auf Grund einer lokalpolizeilichen Kundmachung. (M.D. 6953 vom 30. September 1925.)

95. Betriebe und betriebsmäßig verrechnete Verwaltungszweige, einheitlicher Vorgang bei der exekutiven Einhebung der öffentlich-rechtlichen Gebühren.

(An die M.Abt. 6, 13, 13 a, 31, 34 b, 42, 43 und 52, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Direktion des Rechnungsamtes und die Exekutionsamtsdirektion.)

Um die Einhebung der im Verwaltungswege (durch politische Exekution) einzubringenden öffentlich-rechtlichen Gebühren der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige einheitlich zu regeln und sie dem Verfahren bei der Steuerexekution möglichst anzupassen, wird die untenstehende Dienstvorschrift erlassen, die mit 1. Oktober 1925 in Kraft tritt. Die neu aufgelegten Druckſorten sind beim Druckſortenverlage der Zentralrechnungsabteilung erhältlich. (M.D./K. 154 vom 15. September 1925.)

Dienstvorschrift

für die Einhebung der im Verwaltungswege einzubringenden öffentlichrechtlichen Gebühren der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige.

Die exekutive Einhebung und Verrechnung der im Verwaltungswege einzubringenden öffentlich-rechtlichen Gebühren der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1925 in folgender Art geregelt;

Der erste Exekutionsgrad, die exekutive Mahnung, ist von der Betriebsbuchhaltung einzuleiten. Zu diesem Zwecke hat diese unter Benützung der hiefür aufgelegten und im Druckſortenverlage der Zentralrechnungsabteilung erhältlichen Druckſorte (Muster beiliegend) im Durchschreibverfahren die exekutive Mahnung und den Pfändungsauftrag auszufertigen. Hiebei ist die 1prozentige Mahngebühr als separate Post in den Rückstandsausweis einzubeziehen. Ein mit den Verrechnungsdaten für die Kontokorrentstelle versehener Posterlagschein ist beizuschließen. Die exekutive Mahnung (samt Erlagschein, aber ohne Pfändungsauftrag) ist sodann an die zuständige Dienststelle zur Protokollierung, Unterfertigung und Expedition zu übersenden.

Der Pfändungsauftrag ist von den Betriebsbuchhaltung zurückzubehalten und hat vorläufig nur zu Evidenzzwecken zu dienen.

Nach Einlangen des Rückscheines ist die Geschäftszahl der Mahnung und Datum ihrer Zustellung auf dem Pfändungsauftrage vorzumerken.

Ist der Rückstand innerhalb 14 Tage nach Zustellung der Mahnung nicht eingelangt, so hat die Betriebsbuchhaltung den Pfändungsauftrag an die zugehörige Dienststelle zu übermitteln zur Fertigung und Weiterleitung an die Exekutionsdienststelle des betreffenden Bezirkes (bei Fällen in den Bezirken 10 bis 21) oder an die Exekutionsamtsdirektion (bei Fällen in den übrigen Bezirken). Falls eine Teilzahlung geleistet wurde, ist der Pfändungsauftrag in der Betragsspalte richtigzustellen.

Ueber die hinausgegangenen Pfändungsaufträge hat die Betriebsbuchhaltung eine Vormerkung zu führen.

Da das Exekutionsamt sofort nach Erhalt des Pfändungsauftrages gegen den Schuldner mit dem zweiten Exekutionsgrade vorzugehen hat, ist, falls die Partei nach bereits erfolgter Aussendung des Pfändungsauftrages eine Zahlung auf den Rückstand leisten oder ihr nachträglich eine Stundung oder Ratenzahlung bewilligt werden sollte, zur Vermeidung unnötiger Exekutionsschritte sofort die zuständige Exekutionsdienststelle, beziehungsweise die Exekutionsamtsdirektion zu verständigen.

Die Pfändungsgebühr wird erst dann wirksam, wenn der Beamte des Exekutionsamtes tatsächlich interveniert hat, beziehungsweise wenn ihm bei der ersten Intervention seitens der Partei nicht der Beleg über die bereits erfolgte Zahlung vorgewiesen werden kann. Die Einsetzung der Pfändungsgebühr hat daher nicht durch die Betriebsbuchhaltung, sondern durch das Exekutionsamt zu erfolgen.

Nach durchgeführter Einhebung haben die Exekutionsdienststellen der Bezirke 10 bis 21 die vereinnahmten Beträge unter Anschluß von Verzeichnissen bar an die Rechnungsabteilung des betreffenden Bezirkes abzuführen. Anläßlich der kontokorrentmäßigen Ueberweisung der Eingänge an die Zentralrechnungsabteilung sind die Titel der Zahlungen sowie die sonstigen Daten in die Kontokorrentanzeigen aufzunehmen. Hinsichtlich der Bezirke 1 bis 9 hat die Exekutionsamtsdirektion die vereinnahmten Beträge unter Vorlage von Verzeichnissen bar an die Zentralrechnungsabteilung abzuführen, welche die Eingänge unter möglichst genauer Datenangabe in den Kontokorrentblättern der betreffenden Betriebsbuchhaltungen zu verrechnen hat.

Die Pfändungsaufträge sind nach Durchführung der Einhebung oder Feststellung der Uneinbringlichkeit von der Exekutionsdienststelle, beziehungsweise von der Exekutionsamtsdirektion mit der betreffenden Relation an die Dienststelle zur Weiterleitung an die Betriebsbuchhaltung rückzumitteln.

Von den zur Deckung der Kosten des Zwangsverfahrens aufzurechnenden Gebühren sind die Mahngebühren von der Betriebsbuchhaltung sofort vorzuschreiben und beim Betriebe selbst endgültig in Einnahme zu stellen.

Die eingegangenen Pfändungsgebühren sind von der Betriebsbuchhaltung auf einem Konto zu sammeln und sodann summarisch mit Ende des Jahres an die Verwaltungsgruppe II auf Rubrik 205/1 zu überweisen.

Die Anlastung dieser lediglich die Kosten des Zwangsverfahrens refundierenden Gebühren hat vollkommen unabhängig von den nach den bestehenden Vorschriften eventuell aufzurechnenden Verzugszinsen, beziehungsweise dem 25prozentigen Verzögerungszuschlage zu erfolgen.

Bei der zwangsweisen Eintreibung von Spitalverpflegsgebühren kommt nicht die Betriebsbuchhaltung für die Wohlfahrtsanstalten in Betracht, sondern die Abteilung für Verpflegskostenverrechnung, für welche die in dieser Dienstvorschrift den Betriebsbuchhaltungen aufgetragenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

96. Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige, Zeichnung von baren und nicht baren Geschäftsfällen.

(An die M.Abt. 9, 13 a, 15 a und b, 17 (früher 46), 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 32, 33, 34 a, 41, 42, 44, 45, 52, an das Amtsblatt, an das Feuerwehrkommando der Stadt Wien und an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes).

Bei der Ueberprüfung der Zahlungsanweisungen, der Umbuchungen und Stornierungen hat das Kontrollamt festgestellt, daß in den Betrieben und

betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen der Auftrag zum Vollzuge der baren und nicht baren Geschäftsfälle nicht immer durch die Dienststelle erfolgt. So zum Beispiel werden vielfach die Durchführungen und Umbuchungen von einem Sammelkonto auf ein Erfolgkonto nur von einem Organ der Betriebsbuchhaltung gefertigt, so daß die Dienststelle hievon ohne Kenntnis bleibt, obwohl auch diese Geschäftsfälle kreditwirksam sind und das Wirtschaftsbild beeinflussen.

Da für die richtige Verwendung der im Voranschlage ausgewiesenen Kredite der Dienststelle die volle Verantwortung zukommt, während die Betriebsbuchhaltung nur ein ihr unterstelltes Organ ist, sind künftig sämtliche Geschäftsfälle nur über Auftrag der Dienststelle zum Vollzuge zu bringen. Lediglich Stornierungen von Fehlbuchungen können über einfache Weisung des Leiters der Betriebsbuchhaltung vorgenommen werden.

Hievon wird die dortige Dienststelle mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die Betriebsbuchhaltungen bereits durch die Rechnungsamtsdirektion die notwendigen Weisungen erhielten. (M.D./K. 157 vom 16. September 1925.)

97. Einzahlung von Bundessteuern im Erlagsvermittlungsverkehr des Giro- und Kassenvereines.

(An die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, die Rechnungsabteilung IIc, die Fachrechnungsabteilungen IIc und e, die Rechnungsamtsdirektion und an das Kontrollamt.)

Laut Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Juli 1925, Z. 32026/X/25, wurde die Staatskasse angewiesen, vom 1. Oktober l. J. an die Erlagscheine über die im Erlagsvermittlungsverkehr des Giro- und Kassenvereines für Rechnungsabteilungen der Stadt Wien eingezahlten staatlichen Steuern samt den zugehörigen Quittungen und Gegenscheinen nicht mehr der Finanz- und Gebührenamtskasse Wien, sondern dem Rechnungsamte der Stadt Wien (Rechnungsabteilung IIc) zu übermitteln, ferner die bezüglichen Einzahlungen als „Abfuhr der Gemeinde Wien (G.- u. K.-V.)" zu verrechnen und dementsprechend auch die diesen Erlagscheinen anhaftenden Quittungen auszufüllen. Die Erlagscheine und die zugehörigen Quittungen und Gegenscheine werden von der Staatszentralkasse mit fortlaufenden — jeden Monat mit 1 beginnenden — Nummern versehen werden. Durch die unmittelbare Uebersendung der Erlagscheine an das Rechnungsamt soll insbesondere erreicht werden, daß die städtischen Rechnungsabteilungen von den im Wege des Giro- und Kassenvereines erfolgten Steuereinzahlungen rascher als bisher in Kenntnis gesetzt und unbegründeten Mahnungen bei bereits stattgefundenen Einzahlungen tunlichst vermieden werden.

Behufs Durchführung obiger Maßnahme wird folgendes verfügt: Die im Erlagsvermittlungsverkehr des Giro- und Kassenvereines an die städtischen Rechnungsabteilungen abgestatteten Steuern sind in monatlichen Erfolgsausweisen ab Oktober 1925 an als Abfuhr an die Staatszentralkasse (G.- u. K.-V.) zur Darstellung zu bringen. Die Rechnungsabteilung IIc hat die zu den Erlagscheinen gehörigen entsprechend ausgefüllten Gegenscheine (unter Zurückbehaltung des eigentlichen Erlagscheines und der von der Staatszentralkasse ausgestellten Quittung) direkt der Staatszentralkasse zurückzustellen, endlich allmonatlich ein Verzeichnis, in dem die von der Staatszentralkasse den Erlagscheinen beigesetzten Nummern und die laut dieser Erlagscheine eingezahlten Beträge einzeln anzuführen sind, der Fachrechnungsabteilung IIe zu übermitteln, die das Verzeichnis dem Erfolgsausweise anzuschließen hat. Die von der Staatszentralkasse ausgestellten Quittungen sind dem Abfuhrjournale anzuschließen. Erlagscheine, die die Bezirksgebarung betreffen, sind von der Rechnungsabteilung IIc den Rechnungsabteilungen der Bezirksämter in der bisherigen Art zu übermitteln. (M.D. 6559 vom 23. September 1925.)

98. Oesterreichische Gewerbeordnung, Textausgabe von Dr. Egon Praunegger, Berichtigungen.

(An die magistratischen Bezirksämter 1—21, M.Abt. 53 und an die Magistratsdirektion, Rekursbureau.)

In den zum Amtsgebrauch beigestellten Exemplaren der österreichischen Gewerbeordnung, herausgegeben von Dr. Egon Praunegger, ist bei § 147a anzumerken, daß an Stelle des Betrages von „30 K" mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 2. Verwaltungsstraferhöhungsgesetzes der Betrag von „18 S" getreten ist. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 88a der G.-O. durch den § 15, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1921 über die Gewerbeinspektion, B.-G.-Bl. Nr. 402, abgeändert wurde, wonach die Vidierung der Arbeitsordnung (§ 88a der G.-O.) dem zuständigen Gewerbeinspektorate obliegt. Bei Artikel IV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 (§ 75 der G.-O.), und bei § 96h G.-O. ist vorzumerken, daß gemäß § 15, Absatz 2 und 3 des eben genannten Gesetzes über die Gewerbeinspektion die für den Fall der Sonntagsarbeit oder einer Verkürzung der Mindestruhezeit vorgeschriebenen Anzeigen nicht an die Gewerbebehörde, sondern an das zuständige Gewerbeinspektorat zu erstatten sind. (M.D. 6840 vom 25. September 1925.)

99. Praktisch-politische Prüfung; Vorbereitung in Heimatrechtssachen.

(An die Herren Bezirksamtsleiter der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau.)

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß bei der praktisch-politischen Prüfung Kandidaten, die sonst gut entsprechen, in der Behandlung von Heimatrechtssachen häufig unsicher sind oder sogar ganz versagen. Diese auffallende Tatsache ist offenbar darauf zurückzuführen, daß den Konzeptsaspiranten in den Bezirksämtern Heimatrechtsagenden in der Regel nicht zugeteilt werden. Ich weise die Herren Bezirksamtsleiter daher an, den Konzeptsaspiranten wenigstens zeitweise auch Heimatrechtsagenden zur Bearbeitung zuzuteilen. (M.D. 6451 vom 28. September 1925.)

100. Kanzleitaxen, Vorgang bei der Einhebung.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Zur Vereinheitlichung des Vorganges bei der Einhebung der Kanzleitaxen im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 8/24, in der Fassung vom 17. Juli 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 38, wird nachstehendes angeordnet:

Wird eine Eingabe ohne Stempel und (oder) Taxmarke persönlich überreicht, so ist die Partei aufzufordern, die erforderlichen Wertmarken zu beschaffen und auf dem Schriftstück aufzukleben.

Weigert sich die Partei den Bundesstempel beizubringen, so ist sie aufzuklären, daß die Anzeige beim Zentraltaxamt wegen Stempelgebrechens erstattet werden muß.

Weigert sich die Partei die Taxmarke zu beschaffen oder langt eine Eingabe ohne Stempel und Taxmarke durch die Post ein, so hat der Führer des Einreichungsprotokolles die hiefür vorgesehene Drucksorte in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Die Urschrift ist gegen Rückschein mit Porto bei Empfang der Partei zuzustellen. Im Akte ist an jener Stelle, an der der Stempel und die Taxmarke anzubringen gewesen wäre, mit Farbstift (nicht grün) deutlich der Vermerk „Aufgefordert" zu setzen. Dieser Vermerk ist zu datieren und zu chiffrieren.

Die Durchschrift, der nach Rücklangen der Zustellschein anzuschließen ist, ist mit der Aktenzahl zu versehen und als Evidenzblatt vom Führer des Einreichungsprotokolles zurückzubehalten.

Wird von der Partei der Stempel, beziehungsweise die Taxmarke beigebracht, so ist die Wertmarke, soferne der Akt zur Hand ist, über den früher erwähnten Vermerk zu kleben und das Evidenzblatt zu vernichten. Ist der Akt nicht leicht erreichbar, so ist der Stempel, beziehungsweise die Taxmarke auf das Evidenzblatt zu kleben und dieses dem Akte, sobald er in die Registratur geht, anzuschließen. Ohne angeschlossenes Evidenzblatt darf ein Akt, der den Vermerk „Aufgefordert" trägt, der Registratur nicht einverleibt werden.

Wird von der Partei innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Stempel oder die Taxmarke nicht nachträglich beigebracht, so ist vom Führer des Einreichungsprotokolles bei Fehlen des Bundesstempels die Anzeige an das Zentraltaxamt mit der bei dieser Stelle erhältlichen Drucksorte zu erstatten.

Unterläßt es die Partei, die Kanzleitaxmarke beizubringen, so ist das Evidenzblatt dem Referenten zur Einleitung des ordentlichen Bemessungsverfahrens (Vorschreibung des doppelten Betrages der Taxe) mittes Zahlungsauftrages (Drucksorte) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Dem für die Partei bestimmten Zahlungsauftrag ist ein Erlagschein, der im Mittelschein die Bezeichnung „Taxmarke, M.Abt., M.B.A. . . ., Zahl des betreffenden Aktes" zu tragen hat, beizuschließen. Der Zahlungsauftrag ist der Partei unter Kuvert gegen Rückschein, mit Porto beim Empfang, zuzustellen.

Eine Gleichschrift des Zahlungsauftrages bleibt beim Akte, die zweite geht an die für die betreffende Abteilung zuständige Fachrechnungsabteilung beziehungsweise Betriebsbuchhaltung zur Vorschreibung der Gebühr.

Die Direktion des Rechnungsamtes wird angewiesen, die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen dahin zu unterrichten, daß anläßlich des Jahresabschlusses die für die Taxmarken vereinnahmten Summen an die Gruppe II (Fachrechnungsabteilung II a) abzuführen sind.

Die Drucksorten für die Aufforderung der Partei zur Beibringung der Stempel- und Kanzleitaxmarken und für den Zahlungsauftrag (Drucksorten Nr. 36 und 37) sind in der Drucksortenabteilung des Zentralzustellungsamtes der Magistratsdirektion erhältlich. (M.D. 6074 vom 28. September 1925.)

101. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Zusendung der Veröffentlichungen der Gemeinde Wien.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe, an das Bureau der Verwaltungsgruppe VIII.)

Das Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien, das aus dem Siedlungsmuseum hervorgegangen ist und sich zur Aufgabe stellt, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Gegenwart mit der Entwicklung in der Vergangenheit möglichst anschaulich darzustellen, um daraus die Richtlinien für die künftige Gestaltung der Verhältnisse zu gewinnen, ist an die Gemeinde Wien, die das Museum in seinen Bestrebungen unterstützt, mit der Bitte herangetreten, ihm alle Veröffentlichungen der Gemeinde zukommen zu lassen. Ich weise deshalb alle städtischen Dienststellen an, alle Veröffentlichungen der Gemeinde Wien über ihre Leistungen und Einrichtungen sofort nach ihrem Erscheinen in einem Exemplar dem Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, 3. Karl Borromäus-Platz 3, zugehen zu lassen. (M.D. 6961 vom 2. Oktober 1925.)

102. Verlagsauflösung; Anzeigepflicht.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Anläßlich einer Skontrierung wurde festgestellt, daß eine Verlagskasse schon längere Zeit aufgelassen war, ohne daß die M.Abt 4 oder das Kon-

trollamt hievon in Kenntnis gesetzt worden wäre. Es wird daher verfügt, daß jede Auflassung eines Verlages unverzüglich der M.Abt. 4, die auch für die Bewilligung der Verläge zuständig ist, schriftlich anzuzeigen ist. Die Verständigung des Kontrollamtes erfolgt durch die M.Abt. 4. (M.D./K. 142 vom 3. Oktober 1925.)

103. Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 6. Oktober 1925, M.Abt. 1, 338/25:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. September 1925 zur Pr. Z. 2160 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Den am 1. August 1925 in aktiver Dienstleistung stehenden, in das Gehaltsschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481) eingereihten oder nach diesem Gehaltsschema mit dem Anspruche auf die daselbst vorgesehenen Klassen- und Stufenvorrückungen entlohnten Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, sowie den dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen wird im Rahmen der durch Zeitablauf erreichbaren Bezüge unter Wahrung ihres bisherigen Rangstages eine Stufenvorrückung mit Wirksamkeit vom 1. August1925 zugebilligt.

Angestellte (Lehrpersonen), welche sich bereits in der höchsten, durch Zeitablauf erreichbaren Bezugsstufe befinden, oder welche diese Stufe ohne Rücksicht auf die im vorhergehenden Absatze vorgesehene Begünstigung bis einschließlich 31. Dezember 1925 erreichen würden, erhalten, und zwar erstere mit Wirksamkeit vom 1. August 1925, letztere vom Tage des Anfalles der höchsterreichbaren Stufe, eine Gehaltssteigerung im Ausmaße der Stufendifferenz ihrer Bezugsklasse.

Diese einmalige Zurechnung stellt sich als eine Maßnahme im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, Pr. Z. 3999, Abschnitt III D, Punkt 3 dar.

2. Auf die Angestellten mit Einzelgehalt finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

3. Das im Punkt 1, Absatz 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Dezember 1924, P. Z. 3277, festgesetzte Gehaltsschema wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1926 gemäß der Beilage A abgeändert.

Diese Abänderung bezieht sich gemäß der Bestimmung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, Pr. Z. 3999, Abschnitt III D, Punkt 2 auch auf die Pensionsparteien.

4. Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. September 1920, Pr. Z. 13517, den im Punkt 1 dieses Beschlusses bezeichneten Angestellten zugestandene Fahrpreisermäßigung auf den städtischen Straßenbahnen wird auf den Bezug von Vorverkaufsfahrscheinen für das Tarifgebiet II und von Zeitkarten für das Tarifgebiet I ausgedehnt. Diese Bestimmung findet sinngemäß auf alle jene Angestellten (mit Ausnahme der Unternehmungsangestellten) Anwendung, welchen obige Begünstigung nach allgemeinen Beschlüssen zugebilligt worden ist.

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 1925 weiters beschlossen:

5. Die mit Stadtratsbeschluß vom 22. Juni 1917, Pr. Z. 6397, den daselbst bezeichneten Angestellten gewährten Begünstigungen beim Besuche der städtischen Bäder werden unter denselben Bedingungen auf folgende Bäder ausgedehnt:

Thaliabad (Punkt 1 obigen Beschlusses),
Sonnen- und Luftbad Krapfenwaldl (Punkt 2 obigen Beschlusses).

Beilage A.

Aenderung des Gehaltsschemas ab 1. Jänner 1926.

Bezugs-Klasse	Stufe	Jahresgehalt in Schilling bisher	neu
1	4	14.070	14.790
	3	13.146	13.866
	2	12.222	12.942
	1	11.298	12.018
2	4	10.518	11.238
	3	9.738	10.458
	2	8.958	9.678
	1	8.178	8.898
3	4	7.662	8.298
	3	7.146	7.698
	2	6.630	7.098
	1	6.114	6.498
4	4	5.802	6.138
	3	5.490	5.778
	2	5.178	5.418
	1	4.866	5.058
5	4	4.650	4.794
	3	4.434	4.530
	2	4.218	4.266
	1	4.002	4.002

Die übrigen Schemaansätze bleiben unverändert.

Beilage B.

Gehaltsschema der Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen ab 1. Jänner 1926.

I.

Leitende Beamte (Stellenbeförderung)

Bezugs-Klasse	Stufe	Bezüge in Schilling jährlich	monatlich	Vorrückungsfrist
1	4	14.790	1232·5	—
	3	13.866	1155·5	2
	2	12.942	1078·5	2
	1	12.018	1001·5	2
2	4	11.238	936·5	—
	3	10.458	871·5	2
	2	9.678	806·5	2
	1	8.898	741·5	2
3	4	8.298	691·5	—
	3	7.698	641·5	2
	2	7.098	591·5	2
	1	6.498	541·5	2

II.

Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung)

Bezugs-Klasse	Stufe	Bezüge in Schilling jährlich	monatlich	Vorrückungsfrist in den Gruppen I. a	I. b	II. a	II. b	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
3	4	8298	691·5	—										
	3	7698	641·5	2	—									
	2	7098	591·5	2	2									
	1	6498	541·5	2	2									
4	4	6138	511·5		2	—								
	3	5778	481·5	2	2	2	—							
	2	5418	451·5	2	2	2	2							
	1	5058	421·5	2	2	2	2	—						
5	4	4794	399·5	2	2	2	2	2						
	3	4530	377·5	2	2	2	2	2						
	2	4266	355·5	2	2	2	2	2	—					
	1	4002	333·5	2	2	2	2	2	2	—				
6	5	3852	321·—							2	2			
	4	3702	308·5			2	2	2	2	2	—			
	3	3552	296·—	2	2	2	2	2	2	2	2			
	2	3402	283·5					2	2	2	2	—		
	1	3252	271·—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	
7	5	3138	261·5				2	2			2	2	2	—
	4	3024	252·—						2	2	2	2	2	2
	3	2910	242·5			2	2	2	2	2	2	2	2	2
	2	2796	233·—						2	2	2	2	2	2
	1	2682	223·5	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
8	5	2598	216·5									2	2	2
	4	2514	209·5		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	3	2430	202·5					2	2	2	2	2	2	2
	2	2346	195·5			2	2	2	2	2	2	2	2	2
	1	2262	188·5				2	2	2	2	2	2	2	2
9	6	2202	183·5						2	2	2	2	2	2
	5	2142	178·5							2	2	2	2	2
	4	2082	173·5								2	2	2	2
	3	2022	168·5									2	2	2
	2	1962	163·5										2	2
	1	1902	158·5											2
	0	1842	153·5											2

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

III.
Gruppe X.

Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung)

Bezugs- Klasse	Bezugs- Stufe	Bezüge in Schilling jährlich	Bezüge in Schilling monatlich	Vorrückungsfrist
8 a	5	1948·8	162·4	—
	4	1885·8	157·1	3
	3	1822·8	151·9	3
	2	1759·8	146·6	3
	1	1696·8	141·4	3
9 a	6	1651·8	137·6	3
	5	1606·8	133·9	3
	4	1561·8	130·1	3
	3	1516·8	126·4	3
	2	1471·8	122·6	3
	1	1426·8	118·9	3

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

104. Prozesse gegen die Gemeinde Wien.

(An die M.Abt. 1, 2, 7, 8, 9, 13a, 17, an die Stadtbauamtsdirektion [für alle technischen Magistratsabteilungen einschließlich der Betriebe], an die M.Abt. 42, 44 und 45.)

Bis längstens 13. Oktober 1925 ist der Magistratsdirektion bekanntzugeben, welche Prozesse gegen die Gemeinde Wien bei ordentlichen Gerichten anhängig sind, und ein kurzer Bericht über den derzeitigen Stand dieser Prozesse zu erstatten. In Hinkunft ist die Magistratsdirektion stets zu verständigen, wenn ein derartiger Prozeß gegen die Gemeinde Wien anhängig wird, falls nicht ohnedies die Bestellung des Rechtsanwaltes im Wege der Magistratsdirektion beim Herrn Bürgermeister beantragt wird. (M. D. 7126 vom 8. Oktober 1925.)

105. Ausstellung von Bestätigungen gemäß § 4, P. 7 des Wertzuwachsabgabegesetzes.

(An die magistratischen Bezirksämter 10—19 und 21, an die Bauamtsbezirksabteilungen der magistratischen Bezirksämter 10—19 und 21, an die M.Abt. 5 und 40.)

Ansuchen um Ausstellung von Bestätigungen im Sinne des § 4, Punkt 7 des Wertzuwachsabgabegesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 126 sind zwecks einheitlicher Gesetzesauslegung in Hinkunft nur mehr von der M.Abt. 40 zu behandeln. Es sind also Ansuchen dieser Art, die bei magistratischen Bezirksämtern oder bei den Bauamtsbezirksabteilungen eingebracht werden oder bereits eingebracht sind, sofort der M.Abt. 40 zur Amtshandlung abzutreten.

Die M.Abt. 40 wird angewiesen, vor Erledigung derartiger Ansuchen mit der M.Abt. 5 (Gruppe Wertzuwachsabgabe) das Einvernehmen zu pflegen. (M. D. 7213 vom 13. Oktober 1925.)

106. Wohnbausteuer; Einhebung.

(An die M.Abt. 5, an die magistratischen Bezirksämter 1—21 und die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirekton, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die Direktion des Exekutionsamtes.)

Bei der Einhebung der Wohnbausteuer haben sich in letzter Zeit verschiedene Mängel gezeigt, zu deren Behebung folgende Verfügungen getroffen werden:

I. In einem Einzelfall hat sich ergeben, daß die Wohnbausteuer von einem Mieter seit Juni 1924 nicht entrichtet und über die Verweigerungsanzeigen des Hausverwalters allmonatlich vom Hauskonto abgeschrieben wurde. Obwohl der erste Pfändungsauftrag am 3. September 1924 hinausgegangen ist, wurde die Pfändung erst am 9. März 1925, also nach Ablauf eines halben Jahres vollzogen, während monatlich neue Rückstände zuwuchsen und sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners erheblich verschlechterten. Wohl hat das magistratische Bezirksamt immer wieder Pfändungsaufträge hinausgegeben, doch hätte die Betreibung angesichts der Tatsache, daß in dem ganzen Zeitraume nur 100 S bezahlt wurden, viel energischer erfolgen müssen.

Es wird daher angeordnet, daß derartige Fälle von andauernder und offenbar planmäßiger Nichtzahlung mit besonderer Hervorhebung jener Fälle, in denen allmonatlich die Anzeige der Nichtzahlung vom Hauseigentümer rechtzeitig erstattet wird, daher keine Haftung des Hauseigentümers und der Liegenschaft mehr besteht und somit die Möglichkeit der Geltendmachung des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes fehlt, jeweils unverzüglich der M.Abt. 5 behufs Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zu melden sind.

II. Bei Behandlung der Anzeigen wegen Zahlungsverweigerung oder Zahlungssäumnis von Mietern ist mit größter Umsicht und Strenge vorzugehen. Diesbezüglich werden die Bestimmungen des Magistratsdirektionserlasses vom 19. Mai 1925, M.D. 3496/25, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

III. Die exekutiven Mahnungen und Pfändungsaufträge sind auch für jene Häuser, für die Verwalter bestellt sind, im Sinne der Zuschrift der M.Abt. 5 vom 24. März 1925, Z. 128/25, an den Hauseigentümer selbst zuzustellen.

Alle Fälle, in denen aus den Umständen irgend eine Gefährdung der Steuereinbringung zu befürchten ist, ebenso Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung des Hauses, insbesondere wenn der Hauseigentümer im Auslande wohnt und daher selbst nicht die nötige Kontrolle ausüben kann, sind ungesäumt der M.Abt. 5 zur Anzeige zu bringen. (M.D. 7104 vom 13. Oktober 1925.)

107. Bestellung des Oberamtsrates Rudolf Knauer zum Kanzleibureauinspektor.

(An alle Magistratsabteilungen, den Herrn Vorstand des Ernährungsdienstes, den Herrn Vorstand des Einhebungsdienstes, die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 11. Oktober 1925, den Oberamtsrat Rudolf Knauer zur Unterstützung des Oberamtsrates Ferdinand Röschl als Bureauinspektor für den mittleren Verwaltungs- und Kanzleidienst, mit der Einschränkung, daß bei der Ueberwachung des mittleren Verwaltungsdienstes das Einvernehmen mit dem zuständigen juristischen Bureauinspektor herzustellen ist, bestellt. (M.D. 7201 vom 14. Oktober 1925.)

108. Evidenz der städtischen Kassen und der im Panzerzimmer der Hauptkasse verwahrten Duplikatkassenschlüssel.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Die bisherigen Anfragen über die genauen Daten der bei den städtischen Dienststellen in Verwendung stehenden Kassen wurden vielfach nur sehr mangelhaft beantwortet. Es ergeht daher neuerlich der Auftrag, den beigelegten Fragebogen, auch bei Leermeldungen, genau auszufüllen und zuverlässig binnen acht Tagen an die M.Abt. 4 einzusenden. Von Veränderungen im Standorte und in der Verwendungsart der Kasse, insbesondere bei Verwahrung von größeren Beträgen als dies gegenwärtig der Fall ist, ist sofort der Vorstand des Kassendienstes in Kenntnis zu setzen. Wenn vom städtischen Wirtschaftsamte einer Dienststelle zur einbruchs- und feuersicheren Verwahrung von Geld oder Wertpapieren eine Kasse beigestellt worden ist, ist hievon sofort der M.Abt. 4 unter Anführung der unten bezeichneten Daten die Anzeige zu erstatten.

Um eine vollständige Evidenzhaltung der Kassen zu gewährleisten, sind gelegentlich der alljährlich vorzunehmenden Inventarüberprüfung der Stand an Kassenschränken sowie etwa seit der letzten Inventarüberprüfung vorgefallene Veränderungen mit Dienstzettel der M.Abt. 4 anzuzeigen. (M.D./K. 151 vom 14. Oktober 1925.)

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

XI. (30. November) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt.

1. Erneuerung des Arbeitsvertrages des Kanalräumungsbetriebes.
2. Fremdenzimmerabgabe; Gesetz vom 29. April 1920.
3. — Abänderung dis Gesetzes vom 4. August 1920.
4. — Vollzugsanweisung vom 28. Juli 1920.
5 Fürsorgeabgabe; Gesetz vom 4. August 1920.
6. — Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920.
7. Konzessionsabgabe; Gesetz vom 4. August 1920.
8. — Vollzugsanweisung vom 16. Oktober 1920.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

1.

Erneuerung des Arbeitsvertrages des Kanalräumungsbetriebes.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. November 1925 wurde zwischen der Gemeinde Wien und dem Verbande der Kanalräumer Oesterreichs in Wien, 3. Rennweg 71, über die Arbeitsbedingungen im städtischen Kanalräumungsbetrieb folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Arbeitszeit.

Die normale Arbeitszeit für die Kanalräumungsarbeiter wird mit 48 Stunden in der Woche festgesetzt. Die Arbeiten sind vorwiegend in der Nacht in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu leisten, wobei die Zeit für den Weg vom Ankleideraum zur Arbeitsstelle und zurück eingerechnet wird.

Sämtliche Arbeitsverrichtungen zählen in die Arbeitszeit. Die ununterbrochene tägliche Ruhezeit soll in der Regel zwölf Stunden betragen.

Die Verteilung der Arbeitsstunden auf die Arbeitstage, die Art des Schichtenwechsels und die Diensteinteilung erfolgt nach Anhörung des Betriebsrates durch die Betriebsleitung. Mahlzeitpausen dürfen das Ausmaß von zwei Stunden nicht überschreiten.

2. Sonn- und Feiertagsarbeit.

Die Arbeiter haben vollständige Sonntagsruhe, die um 5 Uhr früh beginnt und ununterbrochen 24 Stunden dauert. Bei Elementarereignissen können die Arbeiter auch an Sonntagen zum Dienste herangezogen werden. Diese Sonntagsarbeit wird als Ueberstundenarbeit mit einem Aufschlag von 100 Prozent des Lohnes vergütet.

Die Feiertage gelten als gewöhnliche Arbeitstage mit Ausnahme der Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Allerheiligen, 12. November und die beiden Weihnachtsfeiertage. Für diese Feiertage erfolgt kein Lohnabzug. Wenn gearbeitet wird, gelten die Bestimmungen der Sonntagsarbeit.

3. Arbeitslöhne.

Für die Arbeiter werden ab 13. August 1925 folgende Löhne festgesetzt:

a) Unterer Kanalräumer wöchentlich . . . . 65·76 S,
b) Oberer Kanalräumer wöchentlich . . . . 55·92 „.

Die Lohnwoche beginnt am Donnerstag und endet am Mittwoch.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich im nachhinein am Freitag. Gleichzeitig ist dem Arbeiter ein Lohnzettel, auf welchem die Bezüge einzeln verzeichnet sind, zu übergeben.

Die unteren Kanalräumungsarbeiter erhalten nach zweijähriger Verwendung als Schliefer bei Arbeiten im Kanale eine Verwendungszulage von 0·8 S pro Tag und wird diese letztere auch den neu aufgenommenen Schliefern ausbezahlt, soferne dieselben bereits vor ihrer Aufnahme im Kanalräumungsbetriebe gearbeitet haben.

4. Ueberstundenentlohnung.

Die über die festgesetzte Normalarbeitszeit geleistete Arbeit gilt als Ueberstundenarbeit und wird mit einem Aufschlag von 50 Prozent auf die normale Arbeitsstunde entlohnt.

Die bei der Senkgrubenarbeit beschäftigten oberen Kanalräumer erhalten ab 13. August 1925 eine Verwendungszulage von 0·6 S pro Tag.

Der Inspektionsdienst an Sonntagen und den in Punkt 2 angeführten Feiertagen wird mit dem eineinhalbfachen Taglohn entlohnt.

Jede angefangene halbe Stunde wird mit der halben Ueberstundenentlohnung vergütet.

Wenn Arbeiter (auch bei Tag) zu anderen als den ihnen gewöhnlich obliegenden Arbeiten verwendet werden, erhalten sie ihren Normallohn, wobei vorausgesetzt ist, daß die Verwendung nur im Kanalisationsbetriebe stattfinden darf.

Ueberstundenleistungen werden nur insoweit bezahlt, als sie von der Betriebsleitung angeordnet werden. Die tägliche Normalarbeitszeit darf (einschließlich der Ueberstunden) in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

5. Definitivum, Ruhegenuß.

Ueber die definitive Anstellung, sowie über den Erwerb des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten behalten sich beide Vertragsteile eine gesonderte Regelung unter Bedachtnahme auf den Gemeinderatsbeschluß vom 9. Oktober 1920, P. Z. 15429 (Allgemeine Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis jener Arbeitnehmer, welche Arbeitsverträgen unterliegen) vor.

6. Erholungsurlaub.

Hiefür gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonntage und die im Punkte 2 angeführten Feiertage vor Beginn und nach Ende des Urlaubes zählen nicht als Urlaubstage. Die Vorschreibung des Urlaubes erfolgt von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrate. Während des Urlaubes wird der Lohn voll bezahlt.

7. Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte.

Den Arbeitern werden nach Bedarf je ein Paar für den Betrieb geeignete Stiefel und ein ebensolcher Zwilchkittel, sowie die nötigen Arbeitsgeräte nur für die Zeit der Arbeit beigestellt, welche Eigentum der Gemeinde Wien bleiben. Die Arbeiter haften für die ihnen übergebenen Arbeitsgeräte und Ausrüstungsstücke Verlust oder absichtliche Beschädigung derselben werden im entsprechenden Betrage vom Lohne in Abzug gebracht.

8. Kranken- und Unfallfürsorge.

Zufolge einverständlicher Vereinbarung beider vertragsschließender Teile hat der § 1154 b, a. b. G.-B., nach Maßgabe des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 6. Februar 1917, P. Z. 11481/16, Anwendung zu finden. Die für die Gemeindebediensteten bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Arbeiter-, Kranken- und Unfallfürsorge gelten in gleicher Weise auch für die Arbeiter des Kanalräumungsbetriebes.

9. Entlassung und Aufnahme von Arbeitern.

Bei der Entlassung von Arbeitern ist mit dem Betriebsrate das Einvernehmen zu pflegen. Bei der Aufnahme ist die Vermittlung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

10. Betriebsräte.

Zur Wahrung und Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft ist im Sinne des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 283, der Betriebsrat berufen, dessen Aufgaben, Rechts- und Pflichtenkreis im § 3 des genannten Gesetzes und den Vollzugsanweisungen bestimmt sind.

11. Streitigkeiten.

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnisse ergeben, hat die Betriebsleitung den Betriebsrat

der Arbeiter heranzuziehen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, trifft die Magistratsabteilung 31 einvernehmlich mit dem Verbande der Kanalräumer Oesterreichs die Entscheidung.

12. Verschiedenes.

Die Stiefelzimmer sollen heizbar eingerichtet, mit einem Kleiderkasten für die Ablegung der Straßenkleider und einer Waschvorrichtung versehen werden. Die Gemeinde Wien übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Straßenkleider gegen Entwendung.

13. Wirksamkeit des Uebereinkommens.

Das Uebereinkommen gilt vom 13. August 1925 an und ist von jedem der vertragschließenden Teile mit einmonatlicher Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes kündbar. Beide Teile übernehmen die Verpflichtung, soferne das Uebereinkommen eingehalten wird, während der Dauer desselben weder Streik noch Boykott noch Aussperrung zu verhängen. (P. Z. 3230.)

2.

Gesetz vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen innerhalb des Wiener Gemeindegebietes eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Wohnräume vermietet (Hotels, Gasthöfe, Gasthäuser, Wirtschaften, Herbergen, Pensionen u. dgl.), hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten.

§ 2.

Die Abgabe ist vom Vermieter zu entrichten. Er ist aber berechtigt, den Abgabebetrag dem Mietpreise zuzuschlagen.

§ 3.

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Abgabe gilt das für die Benützung der Wohnräume von dem Vermieter erzielte Entgelt abzüglich 5 Prozent. Als solches wird der Preis für die Benützung des Wohnraumes samt etwaigen Nebenräumen vermehrt um das für Nebenleistungen etwa abgesondert zu entrichtende Entgelt (für Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeistellung, Kleider- und Wäschereinigung, Lift u. dgl.) verstanden. Die Verabreichung von Speisen und Getränken gehört nicht zu den Nebenleistungen.

(2) Auch wenn ein Wohnraum innerhalb 24 Stunden mehr als einmal vermietet wird, ist die Abgabe für jede einzelne Vermietung von dem hiefür zu entrichtenden Entgelt einschließlich des Preises der Nebenleistungen besonders zu entrichten.

§ 4.

(1) Die Abgabe beträgt 20 Prozent der im § 3 bezeichneten Bemessungsgrundlage.

(2) Wird für die Vermietung des Wohnraumes samt den Kosten der Verpflegung ein einheitlicher Preis (Pensionspreis) berechnet, so wird ein Drittel des Gesamtentgeltes abzüglich 5 Prozent der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

§ 5.

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Wiener Magistrate für je vier Wochen innerhalb der in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Frist über die vorgekommenen Vermietungen und die zu entrichtende Abgabe Rechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag gleichzeitig bei der städtischen Hauptkassa zu entrichten, widrigens dieser Betrag als rückständig behandelt wird.

(2) Der Vermieter ist außerdem verpflichtet, der Bemessungsbehörde über deren Verlangen auch alle weiteren, zur richtigen Bemessung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den mit der Kontrolle der Abgabe betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, zu gestatten.

(3) Findet der Magistrat die gelegte Rechnung zu beanständen, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe bemessen. Erhält der Vermieter binnen acht Wochen keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Rechnung als anerkannt.

(4) Ist der Unternehmer trotz Aufforderung unter Hinweis auf die sich ergebenden gesetzlichen Folgen mit der Vorlage der Rechnung im Verzuge, so kann die Abgabe von Amts wegen, und zwar nach der vollen Anzahl der vermietbaren Räume oder Schlafstellen und deren Preisen für die ganze Rechnungsperiode bemessen werden. Dasselbe gilt, wenn festgestellt wird, daß die gelegte Rechnung nicht sämtliche während einer Rechnungsperiode vorgekommenen Vermietungen enthält.

§ 6.

(1) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, unter Einräumung einer angemessenen Frist die Abgabe auch im Wege der Abfindung einzuheben, das ist durch ein freiwilliges Uebereinkommen, welches mit der Gesamtheit der Abgabepflichtigen oder mit bestimmten Gruppen derselben oder mit einzelnen Abgabepflichtigen geschlossen wird.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere über die Aufteilung der Abfindungssumme auf die Abgabepflichtigen, sind durch Vollzugsanweisung zu regeln.

§ 7.

(1) Die Einhebung der Fremdenzimmerabgabe obliegt dem Wiener Magistrate.

(2) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde, mit Ausnahme von Straferkenntnissen, ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden.

(2) Auf die Verjährung des Bemessungs- oder Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 9.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 5 K bis zum fünffachen Betrage bestraft, um welchen die Gemeindeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf vier Wochen nicht übersteigen.

(3) Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen von 5 bis 400 K geahndet.

(4) Die Strafe kann an Stelle des Vermieters auch denjenigen treffen, dem der Vermieter die Durchführung der der Behörde zu erstattenden Anzeigen und vorzulegenden Verrechnungen übertragen hat. Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörde in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(5) Die Strafbarkeit verjährt nach einem Jahre.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 10.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe, die Anzeigepflicht, Rechnungslegung und Kontrolle werden durch Vollzugsanweisung geregelt, welche über Antrag des Wiener Magistrats von der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion zu erlassen ist.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit. Die Abgabepflicht erlischt mit 31. Dezember 1921.

Der Landeshauptmann:
Sever m. p.

Der Landesamtsdirektor:
Castell m. p.

Der Staatssekretär für Inneres und Unterricht:
Eldersch m. p.

Der Staatssekretär für Finanzen:
Reisch m. p.

3.

Gesetz vom 4. August 1920, womit das Gesetz vom 29. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, abgeändert wird.

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Der zweite Satz des § 2 des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, wird als überflüssig gestrichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am Monatsersten nach seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Sever m. p.

Der Landesamtsdirektor:
Castell m. p.

Der Staatssekretär für Inneres und Unterricht:
Breisky m. p.

Der Staatssekretär für Finanzen:
Reisch m. p.

4.

Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion vom 28. Juli 1920, Z. XI b, 879/5, zur Vollziehung des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G. u. V.-Bl. für Niederösterreich Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.

Artikel I.

(Zu § 1 des Gesetzes.)

(1) Der Abgabe unterliegt jede gewerbsmäßige Vermietung von Wohnräumen in Hotels, Gasthöfen, Privat- und Familienpensionen, Heimen, Herbergen, Massenquartieren und dgl. Der Abgabe unterliegt demgemäß auch die wiederholte entgeltliche Ueberlassung von Wohnräumen in Privatwohnungen, sei es zu fortdauender oder nur zeitweiser Benützung (Absteigquartiere) und von Wohnräumen in Sanatorien an Begleitpersonen der daselbst in Pflege befindlichen Personen.

(2) Der Umstand, daß für die Vermietung die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Gewerbeberechtigung nicht erwirkt wurde, ist für die Abgabepflicht ohne Belang.

(3) Wenn ein Unternehmer außerhalb seiner eigentlichen Betriebsstätte gelegene Wohnräume in Privathäusern oder Privatwohnungen zur Beherbergung von Fremden verwendet, so unterliegen auch diese Vermietungen der Abgabepflicht und den Vorschriften des Gesetzes, beziehungsweise dieser Vollzugsanweisung.

Artikel II.

(Zu §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes.)

(1) Wer bereits zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes eine abgabepflichtige Unternehmung im Sinne des Artikels I betreibt, hat binnen 14 Tagen nach Wirksamkeitsbeginn dieser Vollzugsanweisung, wer erst später eine abgabepflichtige Unternehmung antritt, wenigstens acht Tage vor Betriebseröffnung dem Magistrate ein nach Stockwerken getrenntes Verzeichnis sämtlicher zur Vermietung bereitgestellter Wohnräume in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, wovon eine mit der Bestätigung des Magistrates versehen dem Einreicher zurückgestellt wird. In diesem Verzeichnisse ist jeder einzelne zur Vermietung bestimmte Wohnraum unter Anführung der Zimmernummern und des für die Vermietung tatsächlich geforderten Gesamtentgeltes anzuführen.

(2) Die Preise für die einzelnen zur Vermietung gelangenden Wohnräume sind mittels Anschlages in den Wohnräumen selbst bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung hat den für die Benützung des Wohnraumes samt Nebenräumen geforderten Preis sowie das für die im § 3 des Gesetzes in beispielweiser Aufzählung angeführten Nebenleistungen (mit Ausnahme von Speisen und Getränken) etwa abgesondert zu entrichtende Entgelt zu enthalten.

(3) Für die Einbeziehung der für die Nebenleistungen zu entrichtenden Beträge in das als Bemessungsgrundlage dienende Gesamtentgelt ist es ohne Belang, ob die Empfangnahme der entfallenden Beträge von dem Gewerbeinhaber selbst oder für seine Rechnung von seinen Angestellten erfolgt.

(4) Wird für die Vermietung des Wohnraumes samt Nebenleistungen und der Verpflegung ein einheitlicher Preis (Pensionspreis) gefordert, so ist dieser in der dem Magistrate vorzulegenden Beschreibung auszuweisen und in dem Wohnraume anzuschlagen.

(5) Wesentliche Aenderungen an den in den Wohnräumen angebrachten Anschlägen sind dem Magistrate behufs Richtigstellung der nach Absatz 1 gelieferten Beschreibung zur Bestätigung und Vormerkung anzuzeigen. Es steht dem Magistrate frei, bei durchgreifenden Aenderungen die Vorlage eines neuen Gesamtverzeichnisses im Sinne des Absatzes 1 zu verlangen.

(6) Die aus den Anschlägen sich ergebende Summe aller für die Benützung des Wohnraumes zu entrichtenden Beträge bildet die Bemessungsgrundlage für die für eine einzelne Vermietung zu entrichtende Abgabe. Erfolgt die Vermietung des gleichen Wohnraumes innerhalb von 24 Stunden zu wiederholten Malen, so bildet die Bemessungsgrundlage das mit der Anzahl der tatsächlich erfolgten Vermietungen vervielfachte Gesamtentgelt für eine einmalige Vermietung.

(7) Der Zeitraum von 24 Stunden (§ 6, Absatz 2, des Gesetzes) ist von 12 Uhr Mittags des einen Tages bis 12 Uhr Mittags des anderen Tages zu rechnen; jedoch wird eine vor 12 Uhr Mittags begonnene und über 12 Uhr Mittags fortgesetzte Benützung des Wohnraumes nur einmal der Abgabe unterzogen.

(8) Unterhält ein Unternehmer einen gemeinsamen Schlafraum für eine größere Anzahl von Besuchern (Massenquartiere), so wird hiefür die Abgabe vom Wiener Magistrate mit einem Pauschalbetrag (§ 6 des Gesetzes) bemessen, dessen Höhe im Verhältnisse zu dem verlangten Entgelte, den vorhandenen Schlafstellen und der durchschnittlichen Anzahl der Vermietungen ermittelt wird. Unternehmer, die Massenquartiere halten, haben anläßlich der nach Absatz 1 zu legenden Anzeige die genaue Anzahl der vorhandenen Schlafstellen, das für die Bemessung jeder einzelnen Schlafgelegenheit verlangte Entgelt und die durchschnittliche Anzahl der Vermietungen der Bemessungsbehörde bekanntzugeben und den geforderten Preis in deutlich sichtbarer Weise in den Quartieren anzuschlagen.

Artikel III.

(Zu § 5 des Gesetzes.)

(1) Eine Rechnungsperiode beträgt vier Wochen. Die erste Rechnungsperiode läuft vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bis zum 31. Juli 1920. Der Unternehmer hat für jede Periode binnen 14 Tagen nach ihrem Ablaufe über die in dieser Rechnungsperiode vorgekommenen Vermietungen das hiefür entrichtende Entgelt und die zu entrichtende Abgabe eine Abrechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag gleichzeitig bei der städtischen Hauptkasse zur Einzahlung zu bringen.

(2) Für die Rechnungslegung kann die Bemessungsbehörde einheitliche Formularien festsetzen.

(3) In der Abrechnung ist die Anzahl der während einer Abrechnungsperiode vorgekommenen Vermietungen, getrennt nach einzelnen Zimmern und das für die Zeit der einzelnen Vermietungen jedes Wohnraumes einschließlich der der Abgabe unterliegenden Nebenleistungen erzielte Entgelt auszuweisen und von der sich sonach ergebenden Endsumme des erzielten Entgeltes zunächst ein fünfprozentiger Abzug vorzunehmen; von dem dann verbleibenden Reste der Endsumme sind 20 Prozent als Abgabe zu verrechnen. Der so ausgewiesene Abgabebetrag ist gleichzeitig bei der städtischen Hauptkasse zur Einzahlung zu bringen.

(4) Unter Verpflegung im Sinne des § 4, Absatz 2, des Gesetzes ist die volle Tagesverpflegung (bestehend aus Frühstück und zwei Hauptmahlzeiten) zu verstehen; für die in diesem Falle eintretende Berechnung nach § 4, Absatz 2, ist das Gesamtentgelt in drei gleiche Teile zu zerlegen, von einem so gefundenen Dritteile ein fünfprozentiger Abzug vorzunehmen und von dem Reste dieses Drittels sind 20 Prozent als Abgabe zu berechnen. Ist in dem einheitlichen Preise nur ein Teil der vollen Tagesverpflegung (zum Beispiel Zimmer und Frühstück) inbegriffen, so wird hiefür von dem einheitlichen Preise ein angemessener Betrag abgerechnet und von dem Reste die Abgabe nach § 3, Absatz 1, berechnet.

(5) Bei Säumigkeit des Unternehmers können diesem vom Magistrate auch kürzere Termine für die Rechnungslegung und Einzahlung der Abgabe vorgeschrieben werden.

(6) Bleibt der Unternehmer trotz Aufforderung (§ 5, letzter Absatz, des Gesetzes) mit der Abrechnung im Verzuge, so kann die Abgabe von Amts wegen nach der vollen Anzahl der vermietbaren Räume oder Schlafstellen für die ganze Rechnungsperiode mittels Zahlungsauftrages bemessen werden. Das gleiche gilt, unbeschadet der nach § 9 des Gesetzes eintretenden Straffolgen, wenn die gelegte Rechnung nach den gepflogenen Erhebungen sich als unvollständig oder unrichtig herausstellt.

(7) Behauptet der Unternehmer gelegentlich der Vorlage der Abrechnung oder anläßlich deren Beanständung (§ 5, Absatz 3), daß er in einem einzelnen Falle einer Vermietung ein geringeres als das durch Anschlag bekanntgegebene Entgelt gefordert, beziehungsweise erhalten hat, so hat er dies über Verlangen der Abgabebehörde glaubwürdig nachzuweisen. Bei Unternehmungen, die als handelsgerichtlich protokollierte Firmen ordnungsmäßige Geschäftsbücher führen, kann die Bemessungsbehörde diesen Beweis durch die Eintragungen in diese Geschäftsbücher als erbracht ansehen.

(8) Die mit der Kontrolle betrauten Organe der Gemeinde Wien haben sich mit einem entsprechenden Auftrage auszuweisen.

Artikel IV.

(Zu § 6 des Gesetzes.)

(1) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, ein Abfindungsübereinkommen mit der Gesamtheit der Abgabepflichtigen, mit bestimmten Gruppen derselben oder mit einzelnen Abgabepflichtigen zu schließen.

(2) Die von der Gemeinde Wien im Wege des Uebereinkommens festgelegte Abgabe wird mittels Zahlungsauftrages bemessen.

(3) Die Aufteilung auf die einzelnen Abgabepflichtigen kann durch den Magistrat mittels Zahlungsauftrages oder von einer durch die Gesamtheit, beziehungsweise einer einzelnen Gruppe errichteten Abfindungsgesellschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist dem Magistrate ein Ausweis über die Art der Aufteilung auf die einzelnen, dem Abfindungsübereinkommen beigetretenen Abgabepflichtigen vorzulegen. Die dem Abfindungsübereinkommen beigetretenen Abgabepflichtigen haften für den gesamten zu entrichteten Abgabebetrag zur ungeteilten Hand.

(4) Die Abfindungssumme kann für verschiedene Zeitabschnitte in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

(5) Der Bemessungsbehörde steht es frei, für die Entrichtung der Abfindungssumme die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

Die Sicherheit kann bei Nichteinhaltung der im Abfindungsübereinkommen für die Entrichtung der Abfindungssumme festgesetzten Raten von der Behörde ohne weitere Verständigung der Abgabepflichtigen zur Deckung des Rückstandes herangezogen werden und ist in diesem Falle binnen einer vom Magistrate zu bestimmenden Frist auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen, widrigenfalls das Abfindungsübereinkommen vom Magistrate für erloschen erklärt werden kann, unbeschadet der weiteren Haftung der restlichen Sicherheit.

(6) Im Abfindungsübereinkommen sind auch die Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abfindungssumme und die Einzahlungstermine festzusetzen.

(7) Wenn sich nach geschlossenem Abfindungsübereinkommen die für die Festsetzung der Höhe der Abfindungssumme als Grundlage angenommenen Angaben der Abgabepflichtigen als unwahr herausstellen, ist die Bemessungsbehörde unbeschadet der nach § 9 des Gesetzes eintretenden Straffolgen berechtigt, die Abgabe nach § 3 des Gesetzes zu bemessen oder die Abfindungssumme von Amts wegen festzusetzen.

(8) Durch das Uebereinkommen kann der Abgabepflichtige von der im § 5 des Gesetzes vorgesehenen Pflicht zur Abrechnung für jede einzelne Abrechnungsperiode enthoben werden. Die Pflicht zur Anzeige von Veränderungen (Artikel II, Absatz 5) bleibt durch ein Abfindungsübereinkommen unberührt.

(9) Die Bestimmungen des § 8 des Gesetzes und dieser Vollzugsanweisung über die Entrichtung von Verzugszinsen und die zwangsweise Einhebung gelten auch für die Einbringung der Abfindungsbeträge.

Artikel V.

(Zu § 7 des Gesetzes.)

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgenden Tage an gerechnet, beim Wiener Magistrate einzubringen und an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G. und V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zu richten.

(2) Die Beschwerde ist rechtzeitig eingebracht, wenn sie vor Ablauf der Frist der Postanstalt zur eingeschriebenen Beförderung übergeben wird.

(3) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem darauffolgenden nächsten Werktage.

Artikel VI.

(Zu § 8 des Gesetzes.)

(1) Wird die Abgabe nicht längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Abrechnung für die unmittelbar vorausgehenden vier Wochen (Berechnungsperiode Artikel III) an die städtische Hauptkasse abgeführt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein.

(2) Im Falle der Einzahlung mittels Postanweisung oder im Wege der Postsparkassa gilt als Zahlungstag der Tag des Erlages beim Postamte, beziehungsweise bei Gutschriften im Clearingverkehr der Tag der Buchung beim Postsparkassenamte.

(3) Die zwangsweise Eintreibung der Abgabe ist von der Bemessungsbehörde zu veranlassen.

Artikel VII.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Verlautbarung des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G. und V.-Bl. Nr. 351, das ist am 14. Juni 1920 in Kraft.

Von der n.-ö. Landesregierung.

5.

Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe.)

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, zu Fürsorgezwecken eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

§ 1.

Abgabepflicht.

Wer im Gemeindegebiete von Wien zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

§ 2.

Befreiung.

Von der Abgabe sind befreit:

Der Staat, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien.

§ 3.

Bemessungsgrundlage.

(1) Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohn(Gehalts)summe.

(2) Als Lohnsumme gilt die Gesamtheit aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Bezüge der Arbeiter und Angestellten eines Betriebes mit Einschluß des Mietwertes von Naturalwohnungen und sonstiger Leistungen des Arbeit(Dienst)gebers, die dem Arbeit(Dienst)nehmer auf Grund des Arbeits-(Dienst)vertrages oder auf Grund besonderer Zuwendungen zukommen.

(3) Die vom Arbeit(Dienst)geber übernommenen gesetzlichen Leistungen der Arbeit(Dienst)nehmer für öffentlich-rechtliche Versicherungen werden in die Lohnsumme nicht eingerechnet.

§ 4.

Höhe der Abgabe.

Die Abgabe beträgt zwei Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe. Rechnungslegung.

(1) Der Abgabepflichtige hat bis 10. jeden Monats für den unmittelbar vorangehenden Monat dem Wiener Magistrate eine Abrechnung über die in der Verrechnungsperiode geleistete Lohnsumme (§ 3) vorzulegen und die hienach sich ergebende Abgabensumme innerhalb der gleichen Frist bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kasse zur Einzahlung zu bringen.

(2) Die Entrichtung der Abgabe darf nicht zum Anlasse von Lohn- oder Gehaltskürzungen genommen werden.

(3) Der Magistrat ist berechtigt, nach freiem Ermessen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen anzuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist.

(4) Die eingelangte Abrechnung wird vom Magistrate überprüft.

(5) Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keine Beanstandung, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Ueberprüfung die Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen.

(6) Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Ueberprüfung eine zu hohe Abgabe bezahlt, so ist der zuviel entrichtete Betrag rückzuvergüten, beziehungsweise bei fortdauernder Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabepflichtigen für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 6.

Auskunftspflicht.

(1) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten haben die Verpflichtung, dem Magistrate über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitze befindlichen für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen.

(2) Alle öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Magistrate in die ihnen in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise zukommenden geschäftlichen Aufzeichnungen (Lohnlisten u. dgl.) Einsicht zu gewähren, sofern nicht eine gesetzlich festgesetzte Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

§ 7.

Kontrolle.

(1) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

(2) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, den Zutritt zum Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten.

§ 8.

Amtswegige Bemessung.

(1) Wenn der Abgabepflichtige:

1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihm im § 5 aufgetragenen Abrechnung im Verzuge ist, oder

2. die im § 6 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt, wird die Abgabe, und zwar, wenn der Magistrat es für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen.

(2) Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 9.

Verzinsung und Eintreibung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen.

(2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundsätzen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79.

(3) Die Abgabe sowie die Kosten für die Verwendung von Sachverständigen (§ 8) können gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden.

§ 10.

Rechtsmittel.

Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.

(3) Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen, geahndet.

(4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in I. Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(5) Die Strafbarkeit der Uebertretungen erlischt nach einem Jahre.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 12.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Abrechnung und die Auskunftspflicht sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Sever m. p.

Der Landesamtsdirektor:
Castell m. p.

Der Staatssekretär für Inneres und Unterricht:
Breisky m. p.

Der Staatssekretär für Finanzen:
Reisch m. p.

6.

Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Oktober 1920, Z. XI b/1008/8, zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe).

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien, werden gemäß § 13 dieses Gesetzes über Antrag des Wiener Magistrates die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Artikel I

(zu § 1 des Gesetzes).

Der Abgabepflicht im Sinne des Gesetzes unterliegt jede Verwendung fremder Arbeitskraft im Gebiete der Stadt Wien bei einer auf Erwerb abzielenden Tätigkeit irgend einer Art. Es fallen daher unter die Abgabepflicht nicht bloß alle den gewerbegesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Beschäftigungen und die von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes ausgenommenen Tätigkeiten einschließlich der Urproduktion, sondern auch alle anderen auf einen Erwerb abzielenden Beschäftigungen, mögen sie die Hervorbringung oder Bearbeitung von Rohstoffen, von Ganz- oder Halbfabrikaten, von Gebrauchsgegenständen oder Verbrauchsartikeln, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Leistung von Diensten usw. zum Gegenstande haben.

Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob die abgabepflichtige Unternehmung von einer physischen oder juristischen Person betrieben wird, ob es sich um dauernde oder bloß vorübergehende Unternehmungen handelt, ob bei dem Unternehmen während der ganzen Dauer des Betriebes oder innerhalb eines Zeitabschnittes desselben ein Ertrag tatsächlich erzielt wurde oder nicht und ob der erzielte Ertrag dem Unternehmer zufließt oder nach gesetzlichen, statutarischen oder sonstigen Bestimmungen einem von vornherein bestimmten oder von Fall zu Fall bestimmenden anderen Zwecke zuzuführen ist.

Als um des Erwerbes willen betrieben gilt eine Unternehmung (zum Beispiel ein landwirtschaftlicher Betrieb) auch dann, wenn die gewonnenen Produkte nicht zum Verkaufe, sondern für die eigene Wirtschaft (ausgenommen Hauswirtschaft) oder zur Verwendung in eigenen Unternehmungen bestimmt sind oder wenn die Unternehmung von einer Gemeinschaft von Personen zu dem Zwecke der Verteilung des Ertrages untereinander in Geld, durch Gutschrift oder in sonst einer Form betrieben wird.

In örtlicher Hinsicht ist für die Abgabepflicht der Betriebsort des Unternehmens als Auszahlungsort des Lohnes maßgebend.

Unter fremder Arbeitskraft im Sinne des Gesetzes wird jede Arbeitskraft verstanden, welche gegen Entgelt dauernd oder vorübergehend verwendet wird, die der eigenen Familienangehörigen oder im Haushalte des Unternehmers lebenden Personen dann, wenn sie für ihre Dienstleistung in gleicher Weise wie andere Angestellte entlohnt werden.

Die Art der Dienste ist ohne Einfluß für die Abgabepflicht. Es fällt daher auch die Verwendung von Lehrlingen unter dieselbe, soferne sie eine Entlohnung beziehen. Personen, die sowohl in einem Erwerbsunternehmen wie im Haushalte des Arbeit(Dienst)gebers zu Dienstleistungen für ihn oder für ein Mitglied seines Haushaltes verwendet werden, unterliegen der Abgabepflicht nach dem Gesetze vom 4. August 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 725, oder diesem Gesetze, je nachdem die eine oder andere Art der Verwendung die überwiegende ist. Im Zweifel ist entscheidend, in welcher Eigenschaft der Arbeit(Dienst)nehmer für den Krankheitsfall versichert ist.

Artikel II

(zu § 2 des Gesetzes).

Ausgenommen von der Abgabe sind nur der Staat, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien, nicht aber auch Unternehmungen anderer Rechtssubjekte, an denen der Staat, das Land oder die Gemeinde in irgendeiner Form beteiligt sind.

Artikel III

(zu § 3 des Gesetzes).

In die als Bemessungsgrundlage dienende Lohnsumme ist alles einzurechnen, was der Arbeit(Dienst)nehmer für seine Arbeits(Dienst)leistung auf Grund seines Arbeits(Dienst)vertrages oder ohne einen rechtlichen Anspruch infolge besonderer Zuwendungen von seinem Arbeit(Dienst)geber erhält. Es gehören hiezu insbesondere der regelmäßige Gehalt, Quartiergelder, der Zeit-, Tag- oder Stücklohn, Teuerungszulagen, insbesondere die gleitenden Zulagen, dann die Vergütung für Ueberstunden oder Nachtarbeit, Kostgelder, Kleider- und Schuhpauschalien, der Geldwert der Naturalwohnungen, der Naturalverköstigung oder der Dienstkleidung, der Zuwendungen an Lebensmitteln und Heizmaterialien usw., dann Weihnachts-, Neujahrs-, Urlaubs- und Bilanzremunerationen, Tantiemen und Gewinstanteile, Ersparungsprämien, Provisionen usw.

Der Geldwert von Naturalbezügen ist, soferne er in Kollektivverträgen bewertet ist, nach den Ansätzen dieses Vertrages, sonst nach denen der sozialen Versicherungsinstitute in Anrechnung zu bringen.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung der Bezug gewährt wird.

Vergütungen für tatsächliche Auslagen des Arbeit- oder Dienstnehmers sind in die Berechnungsgrundlage nicht einzubeziehen, jedoch bilden die tatsächlichen Auslagen auch keine Abzugspost.

Der Mietwert einer eingeräumten Naturalwohnung bestimmt sich nach dem bei der letzten Hauszinssteuerveranlagung zugrundegelegten Bruttomietwerte (parifizierter Zins).

Wenn nicht die Mietwerte der einzelnen Wohnungen, sondern der Gesamtmietwert des Gebäudes parifiziert wurde, so ist dieser einheitlich festgelegte Betrag auf die einzelnen Wohnräume im Einverständnis zwischen Arbeit(Dienst)geber und Arbeit(Dienst)nehmer derartig verhältnismäßig aufzuteilen, daß die Summe dieser Teilbeträge dem einheitlich parifizierten Zinse gleichkommt, beziehungsweise zu dem Gesamtparifikationszinse im entsprechenden Verhältnisse steht.

Artikel IV

(zu §§ 4 und 5 des Gesetzes).

Jeder Abgabepflichtige hat innerhalb der im Gesetze angeführten Frist bei der Steueramtsabteilung jenes magistratischen Bezirksamtes, in dessen Sprengel sich der Standort seines Unternehmens befindet, eine Abrechnung über die im vorhergehenden Monate geleisteten Lohnsummen (Artikel III) in zweifacher Ausfertigung einzureichen und, ohne einen besonderen Zahlungsauftrag abzuwarten, zwei Prozent der ausgewiesenen Endsumme bei dem gleichen Amte zur Einzahlung zu bringen.

Beschäftigt der Abgabepflichtige in Unternehmungen, Betriebsstätten usw., die im Bereiche verschiedener magistratischer Bezirksämter gelegen sind (Filialen, Zweigetablissements, Hilfsetablissements), Angestellte, so ist die Verrechnung über die in jeder einzelnen Betriebsstätte an die dort beschäftigten Angestellten und Arbeiter zur Auszahlung gelangten Lohnsummen bei jener Steueramtsabteilung einzureichen, beziehungsweise der Abgabebetrag zu entrichten, in deren Amtsbereich die betreffende Betriebsstätte sich befindet, es wäre denn, daß für alle Betriebsstätten eine einheitliche Vorschreibung der Erwerbsteuer stattfindet. In letzterem Falle gilt als Einreichungs-, beziehungsweise Zahlungsstelle jene Steueramtsabteilung, bei der die Erwerbsteuer vorgeschrieben ist. Unternehmungen, die der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, unterliegen, haben bei dem Zentralsteueramte, Unternehmungen, für die eine Erwerbsteuer nicht vorgeschrieben ist, bei jener Steueramtsabteilung, in deren Bezirk die Unternehmung errichtet ist, sonst bei der Steueramtsabteilung des Wohnortes des Unternehmers die Abrechnung einzureichen und die Abgabe zu entrichten.

Als Bemessungsbehörde hat jenes magistratische Bezirksamt, bei dessen Steueramtsabteilung die Abrechnung einzureichen und die Abgabe zu entrichten ist, für die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen der Wiener Magistrat zu fungieren.

Die Abrechnung hat zu enthalten:

a) den Namen des Abgabepflichtigen;
b) den Standort der Betriebsstätte, bei Zweig- oder Hilfsetablissements außerdem den Standort des Hauptetablissements;
c) die Anzahl der beschäftigten Personen;
d) die Kontozahl, zu der eine eventuelle Bemessung der Erwerbsteuer erfolgt ist;
e) die Höhe der geleisteten Lohnsumme, und zwar getrennt nach Geld- und Naturalbezügen, wobei die Art der letzteren näher zu bezeichnen ist, endlich
f) die nach der Endsumme errechnete Höhe der zu leistenden Abgabe.

Beträge, die nicht allmonatlich ausbezahlt werden, wie Quartiergelder, Remunerationen u. dgl. sind in die Abrechnung jenes Monates aufzunehmen, in dem sie tatsächlich geleistet werden, der Mietwert von Naturalwohnungen in die Abrechnung jener Monate, auf welche die Hauszinssteuertermine fallen.

Findet die Bemessungsbehörde die entrichtete Abgabe zu beanständen, so hat sie die Abgabe mittels Zahlungsauftrages zu bemessen.

Artikel V
(zu § 7 des Gesetzes).

Die mit der Kontrolle betrauten Beamten haben sich mit einem entsprechenden amtlichen Auftrage auszuweisen.

Wird ein Angestellter zur Auskunftserteilung herangezogen, ist der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hievon zu verständigen.

Uebertretungen der im § 7, Absatz 3, den mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten auferlegten Verpflichtung zur Geheimhaltung der in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse sind nach den Disziplinarvorschriften an den betreffenden Beamten zu ahnden.

Artikel VI
(zu § 10 des Gesetzes).

Die Beschwerde ist innerhalb der Frist von 30 Tagen von dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgenden Tage an gerechnet bei der entscheidenden Behörde einzubringen und an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zu richten.

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb dieser Frist der Postanstalt zur Beförderung übergeben wird.

Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem darauffolgenden Werktage.

Artikel VII.

Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Abgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Kraft.

Von der n.-ö. Landesregierung.

7.

Gesetz vom 4. August 1920 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien (Konzessionsabgabe).

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von den Inhabern nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuheben.

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Der Abgabe unterliegt jeder, der im Gebiete der Stadt Wien um des Erwerbes willen eine oder mehrere der nachstehenden Unternehmungen betreibt:

Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureaus, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telegraphenkorrespondenzbureaus, Privatdetektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Als Abgabe ist zu entrichten:

1. Eine Jahresabgabe,
2. eine Abgabe gelegentlich von Besitzveränderungen (Uebertragungsabgabe).

Ad 1. Die Jahresabgabe beträgt:

a) bei den in Erwerbsteuerklassen eingereihten Unternehmungen der
I. Erwerbsteuerklasse . . . . . 6000 K
II. „ . . . . . 4000 „
III. „ . . . . . 2000 „
IV. „ . . . . . 500 „

Für abgabepflichtige Unternehmungen, die in eine Erwerbsteuerklasse noch nicht eingereiht sind, ist bis zur Einreihung als Anzahlung die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt.

b) Bei dem nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 200 K.

c) Bei allen anderen dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 6000 K.

(2) Im Falle des Nichtbetriebes ist die Abgabe in jedem Falle mit 500 K zu bemessen

(3) Für das Jahr 1920 ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu entrichten.

(4) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann, wenn dies durch das Verhältnis des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens begründet erscheint, die Abgabe in Bruchteilen der vorstehenden Sätze bemessen werden.

(5) Werden mehrere abgabepflichtige Unternehmungen von derselben Person betrieben, so ist die Abgabe, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen, ist, eine Ermäßigung der Abgabe bis zum Betrage der einfachen Jahresabgabe (a bis c) Platz greifen.

Ad 2. Die Uebertragungsabgabe ist unabhängig von der Jahresabgabe im Falle der Uebertragung eines abgabepflichtigen Unternehmens zu entrichten und beträgt die vierfache Jahresabgabe.

(6) Bei Verpachtungen mit Ausschluß der Zwangsverpachtungen ist die halbe Uebertragungsabgabe zu entrichten.

(7) Der Uebergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung begründet keine Verpflichtung zur Entrichtung der Uebertragungsabgabe, desgleichen Uebertragungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades.

§ 3.

Abgabepflichtige.

(1) Die Jahresabgabe ist von dem Inhaber der Konzession, der Lizenz oder des Realgewerbes zu entrichten. Im Falle der Verpachtung haftet der jeweilige Pächter mit dem Gewerbeinhaber zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der vollen Jahresabgabe ohne Unterschied, ob der Pachtbetrieb zu Beginn oder während eines Abgabejahres angetreten worden ist.

(2) Die Uebertragsabgabe (§ 2, Punkt 2) ist von demjenigen zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet derjenige, der das Unternehmen übernimmt, mit ihm zur ungeteilten Hand.

(3) Die Abgabe für Verpachtungen (§ 2 ad 2, Absatz 2) hat der Pächter zu entrichten

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Abgabe sind die Unternehmungen des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

(1) Die Jahresabgabe ist für jedes Abgabe(Kalender)jahr im Laufe des Monats Jänner, erstmalig für das Jahr 1920 im halben Ausmaß innerhalb eines Monats nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kassa zur Einzahlung zu bringen

(2) Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn die Bemessungsbehörde die geleistete Zahlung nicht als richtig erkennt.

(3) Wird ein abgabepflichtiges Unternehmen übertragen, wofür die Jahresabgabe für das laufende oder für die vorherigen Abgabejahre noch nicht entrichtet worden ist, so ist die laufende Jahresabgabe, beziehungsweise der Abgaberückstand gelegentlich der Uebertragung des Unternehmens zu entrichten und deren Entrichtung auszuweisen.

(4) Im Falle des Ueberganges eines Unternehmens kann der neue Unternehmer unbeschadet seines Rechtes zum Rückgriffe auf seine Besitzvorgänger zur Entrichtung der von dem(n) letzterem(n) noch nicht abgestatteten Abgabe herangezogen werden.

(5) Wird eine abgabepflichtige Unternehmung im Laufe eines Jahres auf Grund einer neuen Berechtigung in Betrieb gesetzt, so ist, wenn dies während des ersten Kalenderhalbjahres erfolgt, die ganze, sonst die halbe Jahresabgabe zu entrichten und deren Entrichtung vor Erhalt der Berechtigungsurkunde auszuweisen.

(6) Die Uebertragungsabgabe sowie die Abgabe anläßlich von Verpachtungen ist mit der Erteilung der Berechtigung fällig; ihre Zahlung ist vor Erhalt der Berechtigungsurkunde auszuweisen.

§ 6.

Anmeldepflicht.

(1) Zum Zwecke der erstmaligen Bemessung der Abgabe hat jeder Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes seine abgabepflichtige(n) Unternehmung(en) der Bemessungsbehörde, als welche der Wiener Magistrat fungiert, anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist, wenn ein Pachtbetrieb vorliegt, auch der Pächter verpflichtet.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber sowie über die sonstigen zum Zwecke der Bemessung der Abgabe notwendigen Anmeldungen sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

(3) Bringt ein Abgabepflichtiger die ihm obliegenden Anzeigen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann, abgesehen von den Straffolgen, die Bemessung der Abgabe von Amts wegen auf Grund der der Bemessungsbehörde vorliegenden Behelfe vorgenommen werden.

(4) Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Abgabepflichtigen unter ausdrücklichem Hinweise auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung

voranzugehen, binnen einer mindestens 14tägigen Frist die Anzeige einzubringen und die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Behelfe vorzulegen.

§ 7.

Aenderungen in dem Ausmaße der Abgabe.

(1) Veränderungen in der Bemessungsgrundlage bewirken auch eine entsprechende Aenderung des Ausmaßes der Abgabe; treten solche Aenderungen während eines Abgabejahres ein, so wird eine Erhöhung oder Verminderung der Abgabe erst von dem Beginne des Kalendervierteljahres wirksam, welches auf den die Erhöhung oder Verminderung begründenden Umstand folgt.

(2) Eine Verminderung der Abgabe tritt aber nur über Ansuchen des Abgabepflichtigen ein, der hiebei die die Verminderung der Abgabe begründenden Umstände nachzuweisen hat.

(3) Die Herabsetzung der Jahresabgabe wegen Nichtbetriebes tritt nur ein, wenn dieser gleichzeitig mit der Einstellung des Betriebes der Bemessungsbehörde angezeigt worden ist. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist ungesäumt der Bemessungsbehörde anzuzeigen.

(4) Alle Veränderungen im Ausmaße der Abgabe werden mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben. Bis zur Wirksamkeit des neuen Zahlungsauftrages ist die Jahresabgabe auf Grund der bisherigen Bemessung fortzubezahlen.

§ 8.

Erlöschen der Abgabepflicht.

(1) Die Abgabepflicht erlischt hinsichtlich der Jahresabgabe mit der gänzlichen Einstellung der Unternehmung bei gleichzeitiger unbedingter Zurücklegung der Berechtigung.

(2) Der Abgabepflichtige hat von diesen Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Bemessungsbehörde zu erstatten. Durch ein solches Erlöschen bleibt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Abgaben unberührt. Erfolgt die Einstellung und Zurücklegung aber während des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die Hälfte der letzten Jahresabgabe abzuschreiben, beziehungsweise rückzuvergüten.

(3) Die Löschung der Jahresabgabe ist von Amts wegen zu verfügen, wenn die abgabepflichtige Unternehmung eingestellt und der Abgabepflichtige verstorben ist.

§ 9.

Verzinsung und Eintreibung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen.

(2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundsätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79.

(3) Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden.

§ 10.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf. Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet.

(3) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(4) Die Strafbarkeit der Uebertretung erlischt nach einem Jahre.

(5) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 12.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Art der Bemessung und Entrichtung der Abgabe, sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:	Der Landesamtsdirektor:
Sever m. p.	Castell m. p.
Der Staatssekretär für Inneres und Unterricht:	Der Staatssekretär für Finanzen:
Breisky m. p.	Reisch m. p.

8.

Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Oktober 1920, Z. XI b, 1035/11, zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 724, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien (Konzessionsabgabe).

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 724, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien werden gemäß § 13 dieses Gesetzes über Antrag des Wiener Magistrates die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Artikel I

(zu § 1 des Gesetzes).

Für die Abgabepflicht der im Gesetze angeführten Unternehmungen ist es ohne Belang, ob derjenige, der eine abgabepflichtige Unternehmung betreibt, hiefür die erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde erworben hat oder nicht und welchen Umfang diese Berechtigung besitzt. Es sind daher auch unbefugte Betriebe und solche, die auf Grund einer inhaltlich, örtlich oder zeitlich beschränkten Berechtigung ausgeübt werden, abgabepflichtig; desgleichen ist es ohne Belang, auf welcher rechtlicher Grundlage (Konzession, Lizenz, Realgewerbe usw.) der Betrieb ausgeübt wird.

Unter den im Gesetze angeführten Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität ist sowohl die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, als auch der gewerbsmäßige Betrieb solcher Anlagen verstanden.

Für Betriebe ohne festen Standort deren Bereich sich auch außerhalb des Gemeindegebietes erstreckt, zum Beispiel Restaurationen auf Dampfschiffen, Speise- und Schlafwagen auf Eisenbahnen u. dgl. ist die Abgabe nach Anhörung des Abgabepflichtigen mit einem aliquoten Teile der im § 2 des Gesetzes angegebenen Sätze mittels Zahlungsauftrages zu bemessen.

Artikel II

(zu § 2 des Gesetzes).

Ist für ein Abgabejahr die Erwerbsteuer eines abgabepflichtigen Unternehmens noch nicht bemessen, so ist die Jahresabgabe auf Grund der letzten für diese Unternehmung erfolgten Erwerbssteuerbemessung zu entrichten. In solchen Fällen ist, wenn sich durch die nachträgliche Vorschreibung der Erwerbssteuer (Einreihung in eine andere Erwerbsteuerklasse) eine Aenderung der Bemessungsgrundlage und damit auch eine Aenderung der Höhe der Jahresabgabe ergibt, der Unterschied zwischen der bereits entrichteten und der sich auf Grund der Neubemessung der Erwerbsteuer ergebenden Jahresabgabe, beziehungsweise deren Hälften (§ 2, ad 1, Absatz 3, des Gesetzes) nachzuzahlen, beziehungsweise rückzuvergüten.

Bei verpachteten Unternehmungen bildet die Erwerbsteuerklasse des Pächters die Bemessungsgrundlage für die Jahres-, beziehungsweise Uebertragungsabgabe.

Wird durch eine Aenderung in der Bemessungsgrundlage die Pflicht zur Entrichtung einer höheren Abgabe begründet, so hat der Abgabepflichtige dies innerhalb 14 Tagen der Bemessungsbehörde behufs nachträglicher Bemessung anzuzeigen.

Ergibt sich durch die Einreihung eines neu errichteten Unternehmens eine andere Jahresabgabe als die als Anzahlung geleistete Abgabe (§ 2, ad 1, lit. a, des Gesetzes), so ist der Unterschied zwischen der Anzahlung und der sich durch die Einreihung ergebenden Jahresabgabe, beziehungsweise deren Hälften (§ 2, ad 1, Absatz 3, des Gesetzes) nachzuzahlen, beziehungsweise rückzuvergüten.

Der begünstigte Satz des § 2, ad 1, lit. b, tritt gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, nur dann ein, wenn die abgabepflichtige Unternehmung der begünstigten Genossenschaft statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt ist, andernfalls ist die Abgabe nach lit. c zu entrichten.

Die Abgabe wird in den Fällen des § 2, ad 1, Absatz 4 und 5, über Ansuchen des Abgabepflichtigen mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen. Eine solche Bemessung einer niedrigeren Abgabe kann auch zeitlich begrenzt werden.

Eine Ermäßigung im Sinne des § 2, Absatz 4 und 5, für einzelne Zweige eines Unternehmens tritt nicht ein, wenn sich diese Zweige rechtlich

oder wirtschaftlich, zum Beispiel durch Verpachtung, als selbständige Unternehmungen darstellen.

Die Uebertragungsabgabe richtet sich in ihrer Höhe nach der Jahresabgabe. Wird diese durch die Erwerbsteuerbemessung nachträglich richtiggestellt, so sind auch alle Uebertragungsabgaben, die seit Wirksamwerden der Erwerbsteuerbemessung (Artikel VII) bezahlt oder fällig wurden, richtigzustellen, mithin die Unterschiede nachzuzahlen, beziehungsweise rückzuvergüten.

In Fällen solcher nachträglicher Richtigstellungen sind für die Zeit bis zur Richtigstellung weder Verzugs- noch Vergütungszinsen zu leisten.

Wird ein im Nichtbetriebe befindliches Unternehmen übertragen, so beträgt die Uebertragungsabgabe in jedem Falle 2000 K.

Für Uebertragungen und Verpachtungen, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 genehmigt werden, ist die Uebertragungs-, beziehungsweise Verpachtungsabgabe unter Zugrundelegung der vollen, nicht der halben Jahresabgabe zu entrichten.

Für die Uebertragung und Verpachtung von Unternehmungen, für welche im Sinne des § 2, ad 1, Absatz 4 und 5, eine ermäßigte Jahresabgabe bemessen wurde, bildet diese die Grundlage für die Bemessung der Uebertragungs- und Verpachtungsabgabe.

Werden im Falle § 1, ad 1, Absatz 5, nicht alle abgabepflichtigen Unternehmungen übertragen oder verpachtet, so ist die Uebertragungs-, beziehungsweise Verpachtungsabgabe mit einem entsprechend ermäßigten Betrage zu bemessen.

Die Uebertragungsabgabe ist im vollen Ausmaße auch bei Uebertragung von verpachteten Unternehmungen, und zwar auf Grund der Erwerbsteuerklasse des Pächters zu entrichten. Eine neue Verpachtungsabgabe ist in solchen Fällen nicht zu entrichten, wenn die Person des Pächters dieselbe bleibt.

Artikel III

(zu § 3 des Gesetzes).

Die Haftung des Pächters für die Jahresabgabe trifft auch den Zwangspächter. Pächter und Zwangspächter haften für die volle Jahresabgabe einschließlich allfälliger, während der Dauer des Pachtvertrages auflaufender Nachträge (Artikel II und VII) auch dann, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf des Abgabejahres endet.

Die Haftung des Pächters oder Zwangspächters wird durch Haftungszahlungsauftrag geltend gemacht.

Artikel IV

(zu § 4 des Gesetzes).

Die im § 4 vorgesehene Abgabefreiheit erstreckt sich bloß auf Unternehmungen des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien, nicht aber auch auf Unternehmungen anderer Rechtssubjekte, an denen Staat, Land oder Gemeinde beteiligt sind; letzterer Umstand begründet auch keinen Anspruch auf teilweise Befreiung oder Ermäßigung.

Artikel V

(zu § 5 des Gesetzes).

Die Jahresabgabe ist innerhalb der im Gesetze vorgeschriebenen Frist bei der städtischen Steueramtsabteilung einzuzahlen, wo die Erwerbsteuer zu entrichten ist.

Wenn im Falle eines Nichtbetriebes eine Erwerbsteuer nicht entrichtet werden sollte, hat die Einzahlung bei der Steueramtsabteilung des letzten Standortes des Unternehmens zu erfolgen.

Unternehmungen, die der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, unterliegen, haben die Abgabe bei dem Zentralsteueramte der Stadt Wien zu entrichten.

Als Bemessungsbehörde hat das magistratische Bezirksamt des Standortes der Unternehmung, beziehungsweise des Bezirkes, wo die Erwerbsteuer einheitlich vorgeschrieben ist, für die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen der Wiener Magistrat zu fungieren.

Findet die Bemessungsbehörde die entrichtete Abgabe zu beanstanden, so hat sie die Abgabe mit Zahlungsauftrag zu bemessen. Die Bemessung kann auch eine provisorische sein (Artikel II, III und VII). Unter derselben Voraussetzung ergeht ein Zahlungsauftrag auch dann, wenn sich infolge nachträglicher Aenderung der Bemessungsgrundlage, eine nachträgliche Aenderung der Jahres-, beziehungsweise Uebertragungsabgabe ergibt, desgleichen in den Fällen des § 2, Absatz 4 und 5, des Gesetzes (Artikel II, Absatz 6) und in den Fällen des Artikels II, Absatz 4.

Die Verpflichtungen des Betriebsnachfolgers erstrecken sich gemäß § 3, Absatz 2, und § 5, Absatz 3 und 4, sowohl auf die Rückstände an Jahres- wie an Uebertragungsabgabe.

Artikel VI

(zu § 6 des Gesetzes).

Die im § 6 des Gesetzes vorgeschriebene erstmalige Anmeldung ist bei der im Artikel V bezeichneten Bemessungsbehörde zu erstatten. Diese Anzeige hat zu enthalten:

1. Name und Wohnort des abgabepflichtigen Unternehmers,
2. die Bezeichnung der abgabepflichtigen Unternehmung,
3. den Standort der Unternehmung,
4. die Daten der letzten Erwerbsteuerbemessung, insbesondere die Höhe des Erwerbsteuersatzes und die Erwerbsteuerklasse, in der sich die abgabepflichtige Unternehmung befindet, sowie die auf Grund dieser Daten sich ergebende Jahresabgabe,
5. eine allfällige Verpachtung unter Angabe von Namen und Wohnort des Pächters (Zwangspächters),
6. die Angabe eines allfälligen Nichtbetriebes,
7. allfällige Filialen, Zweigetablissements oder Niederlagen der Unternehmung in Wien,
8. allfällige gesetzlich begründete Ermäßigungsansprüche (§ 2, Absatz 4, und 5, des Gesetzes).

Künftig sind gleichzeitig mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung anzumelden: die Neuerrichtung abgabepflichtiger Unternehmungen, Uebertragungen von einer Person auf eine andere, Verpachtungen, Verlegungen auf einen anderen Standort, ferner der Nichtbetrieb (§ 7, Absatz 3, des Gesetzes) gleichzeitig mit der Einstellung des Betriebes, der Wiederbetrieb eines im Nichtbetrieb befindlichen Unternehmens gleichzeitig mit der Wiederaufnahme des Betriebes (§ 7, Absatz 3, des Gesetzes), endlich die Gewerbezurücklegung (§ 8).

Alle diese Anzeigen sind stempelfrei.

Artikel VII

(zu § 7 des Gesetzes).

Aenderungen in der Bemessungsgrundlage infolge nachträglicher Erwerbsteuerbemessung sind von dem Tage an wirksam, von welchem die Erwerbsteuerbemessung wirksam ist, demnach in der Regel vom 1. Jänner. In solchen Fällen ist daher der allfällige Unterschied zwischen der tatsächlich entrichteten und der sich durch die Aenderung ergebenden Jahres- oder Uebertragungsabgabe nachzuzahlen oder rückzuvergüten.

Artikel VIII

(zu § 8 des Gesetzes).

Die Abgabepflicht erlischt nur, wenn der Betrieb der Unternehmung gänzlich eingestellt und die Berechtigung unbedingt zurückgelegt wird. Betreibt jemand mehrere abgabepflichtige Unternehmungen, für welche die Abgabe nach § 2, ad 1, Absatz 5, einheitlich bemessen wurde, und wird aus dem Titel der Einstellung eines Teiles der abgabepflichtigen Unternehmungen eine Ermäßigung der einheitlich bemessenen Abgabe verlangt, so kann eine solche Ermäßigung nur eintreten, wenn die Einstellung tatsächlich erfolgt ist und die Anzeige hievon bei der Bemessungsbehörde erstattet wurde, und zwar erst von dem auf diese Umstände folgenden Kalendervierteljahr.

Dagegen tritt in solchen Fällen bei Uebertragung oder Verpachtung eines Teiles der abgabepflichtigen Unternehmungen keine Ermäßigung der laufenden Jahresabgabe ein. Hingegen hat der Uebernehmer für das laufende Abgabejahr keine neue Jahresabgabe zu entrichten.

Artikel IX.

Für die Zustellung der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere der Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen bezüglichen Bestimmungen über die staatlichen Personalsteuern (§§ 267 und 268 des Personalsteuergesetzes).

Artikel X

(zu § 10 des Gesetzes).

Die Beschwerde ist innerhalb der Frist von 30 Tagen von dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgenden Tage an gerechnet beim Wiener Magistrate (dem magistratischen Bezirksamte) einzubringen und an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zu richten.

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb dieser Frist der Postanstalt zur Beförderung übergeben wird.

Fällt der letzte Tag dieser Frist an einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem darauffolgenden nächsten Werktage.

Artikel XI.

Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien (Konzessionsabgabe), im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich in Kraft.

Von der n.-ö. Landesregierung.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

355. Ersatz der Kosten des Strafverfahrens.

356. Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

357. Durchführungsvorschriften zum Punzierungsgesetz und zum Platinpunzierungsgesetz.

358. Ersichtlichmachung des Nettogewichtes auf Teepackungen.

359. Gebührenbegünstigungen im Abrechnungsverfahren.

360. Erhöhung der Punzierungsgebühren.

361. Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes.

362. Wiederverlautbarung des Heeresdisziplinargesetzes (H. D. G.)

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien, VIII.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien, VIII., Lenaugasse 19.

Interne Erläße der Magistratsdirektion.

109. Nachtrevisionen der Fleischhauereien, Pferdefleischhauereien und Fleischselchereien.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, an die Expositur Stadlau.)

Die genossenschaftlichen Gehilfenausschüsse der Fleischhauer, Pferdefleischhauer und Fleischselcher haben unter Hinweis darauf, daß das mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 28. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 163, in den Gewerbebetrieben der Fleischhauereien, Pferdefleischhauereien und Fleischselchereien in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens eingeführte Verbot der Nachtarbeit vielfach nicht eingehalten wird, um Abhilfe ersucht und behufs Feststellung des strafbaren Tatbestandes um Vornahme von Revisionen der genannten Betriebe, an denen Vertreter der erwähnten Gehilfenausschüsse teilnehmen würden, gebeten.

Zufolge Mitteilung der Polizeidirektion Wien vom 7. Oktober 1925, P.B. IV—4512, hat sie die ihr unterstehenden Organe angewiesen, diese Revisionen bei den Fleischhauern, Pferdefleischhauern und Fleischselchern über Ersuchen der Organe der genannten Gehilfenausschüsse vorzunehmen, wobei letztere als Zeugen intervenieren können.

Die Anzeigen über festgestellte Uebertretungen werden an die zuständigen magistratischen Bezirksämter geleitet werden und haben diese die Strafamtshandlungen raschestens und mit der gebotenen Strenge durchzuführen.

Hiebei haben die aus Anlaß der Bestrafung der Uebertretung des analogen Nachtarbeitsverbotes für Bäckereibetriebe gegebenen Weisungen, insbesondere jene der Erläße der Magistratsdirektion vom 17. September 1923, M.D. 5441, und vom 11. Februar 1925, M.D. 828, sinngemäße Anwendung zu finden.

Mit der Durchführung der Strafamtshandlungen sind jene Referenten zu betrauen, denen die Ahndung der Uebertretungen des Bäckereiarbeitergesetzes obliegt. (M.D. 6438 vom 22. Oktober 1925.)

110. Technische Arbeiten und Lieferungen für Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige, Kreditgebarung.

(An die M.Abt. 4, 9, 13a, 15a, 17, 22, 25a, 25b, 28, 30, 31, 32, 33, 34a, 41, 42, 44, 45 und 52, an das Feuerwehrkommando, an die Direktion des Stadtbauamtes und die Direktion des städtischen Rechnungsamtes.)

In letzter Zeit haben sich bei der Durchführung technischer Arbeiten und Lieferungen für städtische Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige, soweit dadurch deren Kreditgebarung berührt wurde, Mängel ergeben, die eine einheitliche Regelung dieses Gegenstandes notwendig machen.

Grundsätzlich steht die Verwaltung der Budgetkredite, die Erwirkung von Zuschuß-, Sach- oder Nachtragskrediten und die Erteilung von Zahlungsanweisungen bei den städtischen Betrieben und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen ausschließlich diesen Dienststellen zu.

Eine Ausnahme hievon aus Gründen der Zweckmäßigkeit bildet nur der Fall, daß technische Arbeiten oder Lieferungen für einen Betrieb oder für einen betriebsmäßig geführten Verwaltungszweig durchgeführt werden. Hiebei ist folgender Vorgang zu beobachten:

Wenn derartige Arbeiten und Lieferungen für Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige auszuführen sind, die einer anderen Verwaltungsgruppe als der Gruppe V unterstellt sind, hat die Zuschuß-, Sach- oder Nachtragskredite jene technische Magistratsabteilung oder zur Baudurchführung von der Stadtbauamtsdirektion bestellte städtische Bauleitung, die die Arbeiten oder Lieferungen besorgt, zu erwirken, und zwar im engsten Einvernehmen mit der betriebsführenden kreditverwaltenden Dienststelle und dem amtsführenden Stadtrate der betreffenden Verwaltungsgruppe, das im kürzesten Wege herzustellen ist. Das Einverständnis des Betriebes oder des betriebsmäßig geführten Verwaltungszweiges ist von diesem auf dem Dienststücke selbst und außerdem auf der Bedeckungsäußerung der Betriebsbuchhaltung zu vermerken.

Die technischen Magistratsabteilungen, welche für Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige (anderer Verwaltungsgruppen als V) Arbeiten und Lieferungen durchführen, haben aber auch alle anderen diese betreffenden Anträge und Vorlagen an die für die Beschlußfassung zuständigen Körperschaften, sowie alle Bestellungen der auftraggebenden kreditverwaltenden Stelle in kurzem Wege zur Einsicht zu übermitteln und von dieser zum Beweise des Einverständnisses vidieren zu lassen. Jede Genehmigung einer Arbeit oder Lieferung durch den Gemeinderatsausschuß V ist zur Ermöglichung einer lückenlosen Kreditkontrolle unter Berufung auf das gepflogene Einvernehmen dem betreffenden Betriebe oder betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige sofort mittels einer eigenen Ausfertigung zur Kenntnis zu bringen. Zur Vereinfachung dieses Vorganges sind für laufende Erhaltungsarbeiten fallweise bei den betriebsführenden Dienststellen aus dem genehmigten Budgetkredite Pauschalkredite anzusprechen, mit deren Verwaltung die bauausführende technische Dienststelle zu betrauen ist.

Wenn es sich aber um einen der Verwaltungsgruppe V unterstellten Betrieb oder betriebsmäßig geführten Verwaltungszweig handelt, ist ein Zuschuß-, Sach- oder Nachtragskredit für Arbeiten oder Lieferungen von dem betreffenden Betriebe oder betriebsmäßig geführten Verwaltungszweig selbst zu erwirken, der in solchen Fällen zugleich die ausführende und die betriebsführende Dienststelle darstellt.

Die Kreditverwaltung für bauliche Arbeiten oder Lieferungen innerhalb der Hoheitsverwaltung bleibt wie bisher den ausführenden technischen Magistratsabteilungen überlassen.

Die Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige werden bei dieser Gelegenheit neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die ihnen unterstellten Betriebsbuchhaltungen im Sinne des § 1, Absatz 2, der Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen in allen sachlichen Angelegenheiten an die Weisungen des Betriebsvorstandes, der entweder allein oder im Einvernehmen mit der Rechnungsamtsdirektion zu entscheiden hat, gebunden sind, die sie in allen Fällen einzuholen haben. Dies ist allen Betriebsbuchhaltungen eindringlich einzuschärfen. (M.D./K. 121 vom 22. Oktober 1925.)

111. Wohnbausteuerkonten, Neunumerierung für Objekte ohne Einlagezahlen oder Konskriptionsnummern.

(An die M.Abt. 5, 17, 31, 34a und 45, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Herrn Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilung IIb, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Betriebsbuchhaltungen „Häuserverwaltung", „Kanalisationswesen" und „Wasserversorgung", an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen für den 1. bis 21. Bezirk und an Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die Realsteuerkonten für jene Objekte, für die weder Einlagszahlen, noch Konskriptionsnummern, noch Evidenznummern bestehen, weisen bei den einzelnen Dienststellen so verschiedene Arten der Bezeichnung auf, daß eine Vereinheitlichung in dieser Hinsicht dringend notwendig ist.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und die Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung" werden daher angewiesen, alle Wohnbausteuerkonten, die weder durch Einlagszahlen, noch durch Konskriptionsnummern, noch durch Evidenznummern bezeichnet sind, lückenlos neu zu numerieren. Von diesen neuen „Kontoblattnummern" (abgekürzt „Bl. Nr. . . .") hat, um Verwechslungen zu vermeiden und eine leichte Identifizierung zu ermöglichen, zu führen:

die Rechnungsabteilung	für	den	1.	Bezirk	die	Nummern	11.000	bis	11.999,
„	„	„	2.	„	„	„	12.000	„	12.999,
„	„	„	3.	„	„	„	13.000	„	13.999,
„	„	„	4.	„	„	„	14.000	„	14.999,
„	„	„	5.	„	„	„	15.000	„	15.999,
„	„	„	6.	„	„	„	16.000	„	16.999,
„	„	„	7.	„	„	„	17.000	„	17.999,
„	„	„	8.	„	„	„	18.000	„	18.999,
„	„	„	9.	„	„	„	19.000	„	19.999,
„	„	„	10.	„	„	„	20.000	„	20.999,
„	„	„	11.	„	„	„	21.000	„	21.999,
„	„	„	12.	„	„	„	22.000	„	22.999,
„	„	„	13.	„	„	„	23.000	„	23.999,
„	„	„	14.	„	„	„	24.000	„	24.999,
„	„	„	15.	„	„	„	25.000	„	25.999,
„	„	„	16.	„	„	„	26.000	„	26.999,
„	„	„	17.	„	„	„	27.000	„	27.999,
„	„	„	18.	„	„	„	28.000	„	28.999,
„	„	„	19.	„	„	„	29.000	„	29.999,
„	„	„	20.	„	„	„	30.000	„	30.999,
„	„	„	21.	„	„	„	31.000	„	32.999,
die Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung"					„	„	33.000	„	34.999.

Es haben somit nach Durchführung der neuen Numerierung alle bisherigen Bezeichnungen (sine No., folio, sine folio. pagina, sine pagina usw.) zu entfallen.

Von den neu numerierten Konten ist je ein Verzeichnis mit genauer Angabe des Namens des Eigentümers (allenfalls Mieters) und der sonstigen für die Bestimmung des Objektes nötigen Daten (genaue Ortsangabe) an die M.Abt. 5, 31 und 34 a einzusenden.

Die Kontoblattnummern sind in den Bemessungsbehelfen vorzumerken und in den Gebührenveränderungsausweisen stets anzuführen.

In Hinkunft ist jede Neuvergebung einer Blattnummer und ebenso jede Löschung einer solchen sofort den M.Abt. 5, 17, 31, 34a und 45 bekanntzugeben. Die Nummern für aufgelassene Objekte sind für neu zuwachsende wieder zu vergeben. (MD. 7397 vom 23. Oktober 1925.)

112. Regelung über die Ausschreibung von Lokalaugenscheinen.

(An sämtliche Magistratsabteilungen, an die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Direktionen der städtischen Unternehmungen.)

In letzter Zeit hat sich wieder einmal der Fall ereignet, daß bei einer Ortsverhandlung über ein Bauansuchen verschiedene Magistratsabteilungen teilgenommen haben, deren Anwesenheit nicht notwendig war und die ihre Aeußerungen auch hätten schriftlich abgeben können. Bei der Ausschreibung waren die betreffenden Magistratsabteilungen, die zu dem Projekte wohl Stellung zu nehmen hatten, unter Anschluß eines Planes, aus dem die örtliche Lage und die Einbauten genau ersichtlich waren, mit dem ausdrücklichen Ersuchen geladen worden, schriftlich ihre Stellungnahme bekanntzugeben und nur dann an Ort und Stelle zu intervenieren, wenn es sich um Bedingungen handelt, die an Ort und Stelle erörtert werden müssen. Dieser Vorgang beweist neuerdings, daß die wiederholten Weisungen über die Teilnahme an Kommissionen nicht befolgt werden.

Um in Zukunft solche Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

Alle Amtsstellen, die Projekte einer Ortsverhandlung unterziehen, durch die öffentliche Interessen oder Interessen der Gemeinde berührt werden, welche von verschiedenen Abteilungen vertreten werden, haben die Ortsverhandlung so auszuschreiben, daß die Pläne durch einige Tage im Bureau der ausschreibenden Stelle aufliegen. Erfolgt die Ausschreibung über Parteiansuchen, so sind in diesen Fällen die Parteien in der Regel, wenn die Vervielfältigung der Projektsentwürfe ohne weiteres möglich ist, zu verhalten, die Projektsentwürfe in so vielen Exemplaren vorzulegen, als amtliche städtische Stellen in Betracht kommen.

Bei der Ausschreibung ist stets zu vermerken, daß die Pläne zur Einsichtnahme im Bureau der ausschreibenden Stelle aufliegen. Wenn von privaten Parteien eine entsprechende Anzahl von Projektsentwürfen vorgelegt wurde, sind den betreffenden Amtsstellen auch gleichzeitig Projektsentwürfe zuzumitteln. Jede städtische Stelle, die die Einladung zum Augenscheine erhält, ist verpflichtet, wenn nicht gleichzeitig ein Plan zugesendet worden ist, sich vorher bei der betreffenden Amtsstelle durch Einsichtnahme in die Projektspläne zu informieren. Wenn sich aus der Einsichtnahme oder aus dem zugesendeten Planpare ergibt, daß die Interessen nicht so weit berührt werden, daß die abzugebende Erklärung an Ort und Stelle verhandelt werden muß, ist vor dem Lokalaugenscheine die Aeußerung schriftlich abzugeben.

Die schriftliche Aeußerung muß aber vor dem Augenscheine eingelangt sein, da die Partei, über deren Ansuchen die Ortsverhandlung stattfindet, ein Recht hat, alle zu stellenden Bedingung kennen zu lernen.

Eine Teilnahme an Ort und Stelle darf nur dann erfolgen, wenn es sich um Erklärungen handelt, die an Ort und Stelle mit den Parteien verhandelt werden müssen.

Die Abteilungsvorstände und die Bezirksamtsleiter sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen künftighin entgegen dieser Vorschrift eine Teilnahme an Ort und Stelle erfolgt, an die Magistratsdirektion die Anzeige zu erstatten. (MD. 7607 vom 24. Oktober 1925.)

113. Instanzenzug in Gewerbeangelegenheiten.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, an die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 53.)

Im Nachhange zu dem h.ä. Erlasse vom 22. Juli 1925, M.D. 5360, betreffend die durch das Gesetz vom 17. Juli 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 33, vorgenommene Novellierung des § 152 des Verfassungsgesetzes für Wien wird aufmerksam gemacht, daß nunmehr der Rekurs der Genossenschaften in sämtlichen in § 116a, Absatz 1, P. 1, der Gewerbeordnung aufgezählten Fällen mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 116d, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht mehr an das Bundesministerium für Handel und Verkehr, sondern an den Bürgermeister als Landeshauptmann geht.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über den Instanzenzug in Gewerbeangelegenheiten.

Die bei der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 25. April 1925 zur Verteilung gelangte, dem damaligen Stande der Gesetzgebung entsprechende Tabelle betreffend den Instanzenzug in Konzessionsangelegenheiten ist durch die vorliegende Tabelle überholt. (M.D. 7262 vom 24. Oktober 1925.)

	Entscheidung der I. Instanz		Rekursinstanz
Gast- und Schankgewerbe	Verweigerung od. Verleihung		Bürgermeister als Landeshauptmann
andere konzessionierte Gewerbe, für welche die Gewerbebehörde erster Instanz Verleihungsbehörde ist	Verweigerung	mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse	Bürgermeister als Landeshauptmann
		aus anderen Gründen	Bundesministerium für Handel und Verkehr
	Verleihung		Bürgermeister als Landeshauptmann
handwerksmäßige Gewerbe	Verweigerung		Bundesministerium für Handel und Verkehr
	Erteilung des Gewerbescheines		Bürgermeister als Landeshauptmann

Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist demnach Rekursinstanz:

1. in den Fällen der §§ 18 und 20,
2. in den Fällen des § 146, Absatz 2,
3. in den Fällen des § 116a, Absatz 1, P. 1 (§ 116d, Absatz 2), ferner
4. in Strafsachen (§ 150).

In allen übrigen Fällen geht der Instanzenzug unmittelbar an das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

114. Unberechtigter Gebrauch des Zeichens „Rotes Kreuz".

(An die magistratischen Bezirksämter, M.Abt. 12, 13 und 53.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Zuschrift vom 26. Oktober 1925, Z 122045/9 folgendes mitgeteilt:

Wie zur hierortigen Kenntnis gebracht wurde, soll das Zeichen des „Roten Kreuzes" ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens dieser Institution vom 23. August 1912, R.-G.-Bl. Nr. 184, im gewerblichen und geschäftlichen Verkehr durch Drogisten, Apotheker und Gummiwarenerzeuger vielfach unbefugt gebraucht und insbesondere auf Geschäftsschildern verwendet werden.

Da jeder Mißbrauch dieses Zeichens geeignet ist, der internationalen Institution des „Roten Kreuzes" und deren Zwecken zum Nachteil zu gereichen, ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) die Einladung, auf eine strenge Handhabung der Bestimmungen des obbezogenen Gesetzes bedacht zu sein, damit der gerügte Unfug gesichert abgestellt werde.

Auf das hierortige Rundschreiben vom 10. September 1923, Z. 46869/16 wird Bezug genommem.

Hievon ergeht unter Hinweis auf den Magistrats-Direktionserlaß vom 21. September 1923, M.D. 5460, zur Darnachachtung die Verständigung (M.D. 7829 vom 2. November 1925).

115. Wohnungskommissäre, Verringerung ihrer Zahl.

(An die Leiter der magistratischen Bezirksämter 1 bis 21.)

Im Einvernehmen mit dem Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV ordne ich an, daß die Agenden des Wohnungskommissärs in den magistratischen Bezirksämtern künftig von nur einem Beamten zu führen sind, der überdies, soweit es seine Zeit erlaubt, worüber sich der Bezirksamtsleiter ein Urteil zu bilden hat, auch zu anderen Arbeiten heranzuziehen ist. Die Abberufung der auf Grund dieser Verfügung überzählig werdenden Wohnungskommissäre wird unter einem veranlaßt. (M.D. 8050 vom 9. November 1925.)

116. Kanzleitaxpflichtige Eingaben.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Mit dem Wiener Landesgesetze vom 17. Juli 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 38, wurde die Pflicht zur Entrichtung von Kanzleitaxen auf eine Reihe bisher nicht erfaßter Fälle ausgedehnt. Nach dem neuen Gesetze ist nämlich für alle im Kanzleitaxgesetze (Wiener Landesgesetz vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 8) nicht angeführten Eingaben, Rekurse, Vorstellungen und Beschwerden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder des Landes Wien, soferne sie einer Bundesstempelgebühr nach bundesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, eine Kanzleitaxe in der Höhe des jeweiligen Bundesstempels, mindestens jedoch im Betrage von 1 S zu entrichten.

Wie sich nun aus mehrfachen Anfragen ergibt, bestehen Zweifel, ob und in welchem Umfange Eingaben in Angelegenheiten der Bundessteuern und der Landes- und Gemeindeabgaben, ferner im verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckungsverfahren der Kanzleitaxpflicht unterliegen. Um in dieser Hinsicht eine einheitliche Uebung zu erzielen, wird folgendes als Richtschnur bekanntgegeben:

Was die Bundessteuern betrifft, zu deren Einhebung und zwangsweisen Einbringung nach § 8 des Finanzverfassungsgesetzes (B.-G.-Bl. Nr. 347/25) die Gemeinde Wien verpflichtet ist, wird sich der Magistrat, sofern die Einhebung noch nicht zwangsweise durchgeführt werden soll, nur mit Ratengesuchen, Fristgesuchen und Eingaben wegen der Verzugs- oder Vergütungszinsen zu befassen haben, die zur weiteren Behandlung an die Bundessteuerbehörden weitergeleitet werden. Solche Gesuche und Eingaben unterliegen wohl der Stempelpflicht des Bundes nach Tarifpost 43, lit. a, Punkt 2 (feste Gebühr 1 S von jedem Bogen) des allgemeinen Gebührentarifes 1925 (B.-G.-Bl. Nr. 208/25), aber nicht einer Kanzleitaxe, da die Gemeinde Wien hier im staatlichen Wirkungskreise amtshandelt. Ebenso sind protokollarisch eingebrachte Ansuchen dieser Art zu behandeln.

Wesentlich anders liegt die Sache bei den Landes- und Gemeindeabgaben und -gebühren. Nach dem Finanzverfassungsgesetze werden diese Abgaben durch die Landesgesetzgebung geregelt, ihre Bemessung und Einhebung steht den Organen jener Körperschaft zu, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden, also hier des Landes oder der Gemeinde Wien. Da es sich in diesem Falle also um Amtshandlungen im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes oder der Gemeinde handelt, ist diese Kanzleitaxpflichtigkeit gegeben. Demnach unterliegen Beschwerden und Rekurse gegen Abgabebemessungen oder Vorschreibungen oder Ablehnung gesetzlich gestatteter Ermäßigungen oder Rückvergütungen, die nach Tarifpost 44, lit. q, Absatz 2, des allgemeinen Gebührentarifes mit einem Bundesstempel (von jedem Bogen) von 50 g oder 25 g, je nachdem die Abgabe 10 S überschreitet oder nicht, zu versehen sind, der Kanzleitaxpflicht und sind daher mit einer Kanzleitaxmarke von 1 S zu stempeln. Das gleiche gilt bei Gesuchen um Stundung von Abgaben oder Bewilligung von Ratenzahlungen oder um Nachsicht des Verzögerungszuschlages, die nach Tarifpost 43, lit. a, Punkt 2, einer Bundesstempelgebühr (von jedem Bogen) von 1 S unterliegen; auch sie sind mit einer Kanzleitaxmarke von 1 S zu versehen.

Hingegen sind befreit von der Entrichtung eines Bundesstempels und somit auch einer Kanzleitaxe nach Tarifpost 44, lit. q, Absatz 1, des allgemeinen Gebührentarifes Eingaben, die das Zustandekommen der Bemessung oder der Vorschreibung einer Landes- oder Gemeindeabgabe ermöglichen, also An- oder Abmeldungen von Hauspersonal, Rücklegungen von Autosteuertafeln, Anmeldungen von Festen, Veränderungsanzeigen, jede Art von Abrechnungen, Antwortschreiben auf amtliche Anfragen in Abgabeangelegenheiten, ferner Ansuchen um gesetzlich gestattete Ermäßigungen oder Rückvergütungen von Abgaben usw.

Ebenso sind sowohl von der Entrichtung eines Bundesstempels als auch einer Kanzleitaxe befreit (nach Tarifpost 44, lit i und l) Anzeigen über Handlungen oder Unterlassungen, die nach den Abgabegesetzen strafbar sind, sowie Eingaben der Beschuldigten oder Bestraften im Strafverfahren.

Das gleiche gilt natürlich auch von den protokollarisch aufgenommenen Ansuchen.

Auf einen wesentlichen Unterschied in der Behandlung stempel- und taxpflichtiger Eingaben hinsichtlich der Bemessung des Bundesstempels und der Kanzleitaxe muß besonders aufmerksam gemacht werden: während der allgemeine Gebührentarif Beilagen von stempelpflichtigen Eingaben (nach Tarifpost 20) vielfach ebenfalls der Stempelpflicht unterwirft, sind solche Beilagen, auch wenn die dazugehörige Eingabe kanzleitaxpflichtig ist, unter allen Umständen von jeder Kanzleitaxe befreit, ferner ist für jede Eingabe, mag sie auch mehrere Bogen stark sein, die Kanzleitaxe nur einmal zu entrichten, während der allgemeine Gebührentarif nebst einer festen Stempelgebühr vielfach noch eine separate Stempelgebühr für jeden weiteren Bogen einer Eingabe festsetzt. Dies ergibt sich daraus, daß das Kanzleitaxgesetz Bestimmungen über die Behandlung von Beilagen oder mehrbogigen Eingaben nicht enthält und in den Ueberschriften zu Tarif A und B ausdrücklich von „Taxen für Amtshandlungen und Ausfertigungen" spricht. Die Tendenz des Gesetzes geht also dahin, für die Kosten einer durch ein Parteienbegehren veranlaßten Amtshandlung, die im Interesse der Partei gelegen ist, eine Entschädigung in der Form einer Kanzleitaxe zu bieten. Da es also bei der Behandlung einer Eingabe, ob sie nun Beilagen enthält, aus mehreren Bogen besteht oder nicht, nur auf die durch sie veranlaßte Amtshandlung oder Ausfertigung ankommt, hat das Gesetz mit Absicht von einer gesonderten Behandlung von Beilagen oder mehrbogigen Eingaben Abstand genommen.

Im verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckungsverfahren hinsichtlich der Bundes-, Landes- oder Gemeindesteuern und fremden Gebühren kommen am häufigsten folgende Eingaben vor, die nach dem allgemeinen Gebührentarif folgendermaßen zu behandeln sind:

	Feste Gebühr vom ersten Bogen:
Rekurse gegen die Zulässigkeit der Exekution überhaupt, gegen den Umfang der durchgeführten Exekution, gegen die angewendeten Zwangsmittel	Tarifpost 43, lit h . . . . 1·50 S
Geltendmachung von Eigentumsansprüchen	„ 43, „ a, Punkt 2, 1·— „
Uebernahmsanträge gemäß § 271 Ex.-O.	„ 43, „ a, „ 2, 1·— „
Ansuchen um Abschreibung von Exekutionsgebühren	„ 43, „ a, „ 2, 1·— „
Rekurse gegen Abweisungen solcher Ansuchen	„ 43, „ h . . . . 1·50 „
Im Gesetze begründete Einwendungen (Rekurse) gegen die Vorschreibung der Exekutionsgebühren:	
a) wenn die Gebühr 10 S nicht überschreitet	„ 44, „ q, aa . . —·25 „
b) wenn sie 10 S überschreitet	„ 44, „ q, bb . . —·50 „
Gesuche um Zufristung und Ratenbewilligung	„ 43, „ a, Punkt 2 1·— „
Rekurse um Abweisung solcher Gesuche	„ 43, „ h . . . 1·50 „

Dagegen sind von der Entrichtung eines Bundesstempels (und somit auch einer Kanzleitaxe) befreit:

Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Vollzugsorganen, worunter aber Beschwerden oder Rekurse gegen Entscheidungen oder amtliche Verfügungen oder Gesuche um Abänderung solcher nicht inbegriffen sind (nach Tarifpost 44, lit. m).

Eingaben im Zwangsvollstreckungsverfahren bezüglich einer Verwaltungsstrafe, soweit sie vom Bestraften eingebracht werden (nach Tarifpost 44, lit. l).

Ueber die Kanzleitaxpflicht der vorgenannten stempelpflichtigen Eingaben ist folgendes zu bemerken:

Nach Artikel 11, Absatz 1, Zahl 6, und Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367/25) wird die Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten, deren Vollziehung dem Lande zukommt, im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes, in Angelegenheiten, deren Vollziehung dem Bunde zukommt, im staatlichen Wirkungsbereiche ausgeübt. Es ist daher zur Feststellung der Kanzleitaxpflichtigkeit vorerst zu prüfen, ob die Angelegenheit, derentwegen Exekution geführt wird, der Vollziehung nach Landes- oder Bundessache ist. Nur im ersteren Falle unterliegen die stempelpflichtigen Eingaben der Kanzleitaxpflicht. Es sind daher kanzleitaxpflichtig alle stempelpflichtigen Eingaben im Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben und -gebühren.

Die Vollstreckung hinsichtlich jener Steuern und Gebühren, die ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben und auch von den Behörden der Finanzverwaltung des Bundes bemessen werden, ist Bundessache, hier hat die Steuerexekution Anwendung zu finden, die der Magistrat nur im staatlichen Wirkungsbereiche ausübt. Solche Eingaben unterliegen wohl einem Bundesstempel, aber nicht einer Kanzleitaxe.

Was die Vollstreckung von sogenannten fremden Gebühren betrifft, so ist auch hier zu prüfen, ob nach den Kompetenzartikeln des Bundesverfassungsgesetzes die Vollziehung Sache des Bundes oder der Länder ist. Nur in letzterem Falle sind bundesstempelpflichtige Eingaben im Vollstreckungsverfahren auch kanzleitaxpflichtig. Es sind also nur bundesstempelpflichtig Eingaben in Exekutionssachen, die Krankenkassenbeiträge, Unfallversicherungsbeiträge, Kultussteuern, Genossenschaftsumlagen u. dergl. betreffen, dagegen auch kanzleitaxpflichtig z. B. Eingaben, die die Einbringung von Verpflegsgebühren im verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckungsverfahren zum Gegenstande haben.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals ausdrücklich darauf verwiesen, daß der Kanzleitaxpflicht nun außer den im Tarif A und B des Kanzleitaxgesetzes aufgezählten Fällen alle sonstigen Eingaben, Rekurse, Vorstellungen und Beschwerden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder des Landes Wien, sofern sie einer Bundesstempelgebühr nach bundesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, somit auch solche Eingaben in jenen Angelegenheiten, die mit 1. Oktober 1925 auf Grund der in Kraft gesetzten Bestimmungen der Bundesverfassung über die Abgrenzung des Wirkungskreises des Bundes und der Länder in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes Wien gefallen sind, unterliegen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß sich hinsichtlich der Kanzleitaxen überhaupt infolge des Inkrafttretens der Verfahrensgesetze am 1. Jänner 1926 manches ändern wird. Hierüber wird rechtzeitig die entsprechende Weisung ergehen. (MD. 7434 vom 11. November 1925.)

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

XII. (31. Dezember) **Erscheint monatlich einmal.** **1925.**

Inhalt.

1. Mindestlöhne für Hauspersonale.
2. Hintanhaltung der Behinderung des Verkehres auf den Gehwegen.
3. Verkehrsregelung in der Komödiengasse im 2. Bezirke.
4. Verkehrsregelung in der Einsiedeleigasse und Schweizertalstraße im 13. Bezirke.
5. Drogistenkonzessionen.
6. Zusammenlegung der Bezirksgerichte Währing und Döbling.
7. Einhebung von Taxen.
8. Hauspersonalabgabe, Gesetz vom 4. August 1920.
9. Wohnbausteuer; Gesetzliches Pfandrecht auch für vom Hauseigentümer selbst benützte Steuerobjekte.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. im Bundesgesetzblatte,
B. im Landesgesetzblatte.

1.

Mindestlöhne für höheres weibliches Hauspersonale sowie Hausgehilfen(innen).

Zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses Gruppe IV vom 1. Dezember 1925, Z. 185, wurden die städtischen Dienstvermittlungsstellen beauftragt, bei der Vermittlung von höherem weiblichen Hauspersonale sowie Hausgehilfen(innen) nur jenen Dienstgebern Dienstkräfte zuzuweisen, welche folgende Mindestlöhne anbieten.

Höheres Hauspersonale.

Erzieherin und geprüfte Kindergärtnerin mit Musik- oder Sprachkenntnissen, eventuell sonstigem Unterricht: im Hause 100 S, tagsüber mit Verpflegung 115 S, vormittags mit Verpflegung und Mittagsessen 70 S, ohne Verpflegung 105 S, nachmittags mit Verpflegung und einer Hauptmahlzeit 75 S, ohne Verpflegung 110 S monatlich.

Kindergärtnerin, Kinderfräulein mit Praxis, eventuell Schulnachhilfe im Hause 70 S, tagsüber mit Verpflegung 85 S, vormittags mit Verpflegung und Mittagsessen 55 S, ohne Verpflegung 80 S, nachmittags mit Verpflegung und einer Hauptmahlzeit 60 S, ohne Verpflegung 90 S monatlich.

Kinderfräulein mit Berufsschulung (Anfängerin): im Hause 50 S, tagsüber mit Verpflegung 65 S, vormittags mit Verpflegung und Mittagsessen 45 S, ohne Verpflegung 65 S, nachmittags mit Verpflegung und einer Hauptmahlzeit 50 S, ohne Verpflegung 75 S monatlich.

Hausgehilfinnen.

Mädchen unter 16 Jahren 20 S, Mädchen für Alles 30 S, Mädchen für Alles mit Zeugnis einer hauswirtschaftlichen Schule 45 S, Mädchen für Alles mit Kochkenntnissen 40 S, Küchen- oder Extramädchen 40 S, Köchin für Alles 50 S, Köchin, perfekt, neben Stubenmädchen 65 S, Köchin, perfekt, neben Küchen- oder Extramädchen 70 S, Stubenmädchen, einfach, 45 S, Stubenmädchen, selbständig, 55 S, Kinderstubenmädchen 45 S, Kinderfrau 60 S, Haushälterin oder Stütze 65 S, Kammerjungfer 70 S, Kammerdiener mit Dienstkleidung 70 S, Hausdiener mit Dienstkleidung 50 S monatlich.

Für Mehrdienstleistungen im Sinne des § 7 des Hausgehilfengesetzes (St.-G.-Bl. Nr. 101/20) werden bis 11 Uhr nachts 50 g, nach 11 Uhr nachts 1 S pro Stunde festgesetzt und sind diese Gebühren an dem der Mehrdienstleistung nächstfolgenden Tage zu bezahlen.

Bezüglich Entschädigung für die entgehenden Naturalbezüge während der Urlaubs- und Wartezeit (§ 9, beziehungsweise § 14 Hausgehilfengesetz, St.-G.-Bl. 101/20) kam mit Wirksamkeit vom 1. November 1925 folgende Vereinbarung zustande: Während des Urlaubes soll bis zu einem Monatslohn von 50 S ein Urlaubszuschuß von 4 S pro Tag an Stelle des gesetzliches Urlaubszuschusses (§ 9 Hausgehilfengesetz, St.-G.-Bl. Nr. 101/20) gewährt werden; darüber hinaus gelten weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen über den Urlaubszuschuß (§ 9, Absatz 3, Hausgehilfengesetz). Als Entschädigung für die entgehenden Naturalbezüge während der Wartezeit im Sinne des § 14 Hausgehilfengesetz wird ein Betrag von 4 S pro Tag festgesetzt.

Bedienerinnen.

2 Stunden täglich ohne Kost 8 S, 3 Stunden täglich ohne Kost 12 S, 4 Stunden täglich ohne Kost 15 S, 5 Stunden täglich ohne Kost 16 S pro Woche;

3 Stunden täglich mit Kost 8 S, 4 Stunden täglich mit Kost 10 S, 5 Stunden täglich mit Kost 12 S, 8 Stunden täglich mit Kost 15 S pro Woche.

Für Sonntage gebührt 50 Prozent Erhöhung vom Wochentaglohn.

Bedienerinnen in Betrieben (Geschäftshäuser, Kanzleien, Werkstätten, Schulen usw.) werden nach dem jeweils für den in Betracht kommenden Betrieb geltenden Kollektivvertrag entlohnt.

In Ermanglung eines Kollektivvertrages gelten folgende Ansätze: Bei 2 Stunden täglicher Arbeitszeit 8·40 S, bei 3 Stunden täglicher Arbeitszeit 12·60 S, bei 4 Stunden täglicher Arbeitszeit 16 S, bei 8 Stunden täglicher Arbeitszeit 32 S pro Woche.

Hausarbeiterinnen.

Tagesköchin 3·50 S, Wäscherin 7 S, Büglerin 5 S, Feinbüglerin 7 S, Putzfrau 6 S, Reibfrau nach Maler oder mit Eisenspänen 7 S, regelmäßige Haushaltungsbedienerin 5 S, Näherin 4 S pro Tag jedesmal mit Kost.

Ohne Kost um je 4 S mehr.

Bei tagsüber Beschäftigten ist das Fahrgeld extra zu berechnen und zu vergüten.

Hausgehilfen und Hausgehilfinnen sind Dienstschürzen zum Gebrauche beizustellen.

Sämtliche Mindestlöhne gelten ab 1. November 1925. (M.Abt. 14, 3406.)

2.

Hintanhaltung der Behinderung des Verkehres auf den Gehwegen.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Das Tragen von umfangreichen Gegenständen, die geeignet sind, die Fußgeher zu belästigen, zu beschmutzen oder zu gefährden, auf den Gehwegen, das Verstellen der Verkehrswege durch sogenannte Aufpasser und Abfänger bei Verkaufsläden („Kundenfang") und die Behinderung des Verkehres vor den Theatern und anderen Vergnügungsstätten durch Verkäufer von Programmen und ähnlichen Druckschriften ist verboten. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 2483; Kundmachung vom 10. Dezember 1925.)

3.

Verkehrsregelung in der Komödiengasse im 2. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Die Durchfahrt durch den zwischen der Großen Mohrengasse und der Zirkusgasse gelegenen Teil der Komödiengasse wird verboten. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 3997; Kundmachung vom 4. Dezember 1925.)

4.

Verkehrsregelung in der Einsiedeleigasse und Schweizertalstraße im 13. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: 1. Die Zufahrt zu den in Ober-St. Veit gelegenen Gastwirtschaften „Hubertushof" und „Doll" (Stock im Weg) hat ausschließlich durch die Einsiedeleigasse, die Abfahrt von denselben nur durch die Schweizertalstraße zu erfolgen. 2. Der Verkehr zu den an diesen Straßenzügen gelegenen Villen wird von dieser Maßregel nicht berührt.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 3458; Kundmachung vom 2. November 1925.)

5.

Drogistenkonzessionen (Giftverschleiß).

Die Konzession zum Handel mit Giften und mit den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Metallhandelsgesellschaft m. b. H., Standort 1. Mahlerstraße 9, verantwortlicher Geschäftsführer Dr. phil. Oskar Fränkel, Gew.-Reg. 5496 (M.B.A. 1, 5435);

Firma „Vedepha", Vertrieb deutscher pharmazeutischer Produkte Creuzberg & Komp., offene Handelsgesellschaft, Standort 1. Hofburg, Amalientrakt, verantwortlicher Geschäftsführer Albert Creuzberg, Gew.-Reg. 5684 (M.B.A. 1, 13958);

„Pharmazeutika" A.-G., Standort 3 Linke Bahngasse 9, Zweigetablissements 2. Castellezgasse 25 und 3. Oberzellergasse 8, Geschäftsführer Franz Püschel, Gew.-Reg. 4182 (M.Abt. 53, 2140/23);

Anton Brosch, Standort 3. Krummgasse 7, Gew.-Reg. 4447 (M.B.A. 3, 7919);

Mag. pharm. Emil Neudörffer, Standort 3. Landstraßer Gürtel 19, Gew.-Reg. 4438 (M.B.A. 3, 3215);

Karl Breitenberger, Standort 3. Löwengasse 55, Gew.-Reg. 4442 (M.B.A. 3, 9217);

Karl Klinger, Standort 3. Schönbrunner Straße 75, Gew.-Reg. 3497 (M.B.A. 5, 5716);

Heinrich Kapeller, offene Handelsgesellschaft, Standort 5. Schönbrunner Straße 12, Gew.-Reg. 3501 (M.B.A. 5, 4906);

Ollinger & Kletetzka, Standort 5. Wiedner Hauptstraße 86, Gew.-Reg. 3480 (M.B.A. 5, 4767);

Emil Rosenthal, Standort 6. Stumpergasse 65, Gew.-Reg. 3204 (M.B.A. 6, 6626);

„Venecin", G. m. b. H., zur Erzeugung chemischer und pharmazeutischer Präparate, Standort 16. Ottakringer Straße 47, Gew.-Reg. 3515, Geschäftsführer Ing. Alois Hornik (M.Abt. 53, 6263).

Zurückgelegt haben die Konzessionen:

Kamillo Raupenstrauch, Standort 2. Castellezgasse 25 (M.Abt. 53, 4791);
Moritz Richter, Standort 6. Stumpergasse 65 (M.B.A. 6, 6625).

6.

Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Döbling mit dem Bezirksgerichte Währing.

Das Bezirksgericht Währing hat infolge Zusammenlegung mit dem Bezirksgerichte Döbling mit 15. November 1925 seine Tätigkeit eingestellt. Das Bezirksgericht Döbling übt vom 16. November 1925 die zivil- und strafgerichtliche Tätigkeit auch für den Bezirk Währing aus. (M.D. 8199).

7.

Einhebung von Taxen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter Z. 22277 vom 27. Juni 1925 nachstehenden Erlaß an alle Finanzlandesbehörden gerichtet: „Die Direktion wird ermächtigt, bis auf Weiteres von der Einhebung der in den §§ 154, 168 bis 174, 207, 208 und 211 bis 217 des kaiserlichen Patentes vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, vorgesehenen Taxen wegen Geringfügigkeit absehen zu lassen." (M.D. 8983.)

8.

Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe).

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von Personen, die in ihrem Haushalte Personen zur Leistung von Diensten verwenden, eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

§ 1.

Abgabepflicht.

(1) Wer im Gebiete der Stadt Wien zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Personen verwendet, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

(2) Zur Beurteilung der Abgabepflicht werden alle in einem Haushalte derartig verwendeten Personen zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, welches Mitglied des Hausstandes der Dienstgeber ist. Abgabepflichtig ist stets der Haushaltungsvorstand, als solcher gilt im Zweifel der Wohnungsmieter.

(3) Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob es sich hiebei um die Verrichtung körperlicher oder geistiger Arbeiten handelt und ob die Entlohnung nur in Naturalbezügen oder in Naturalbezügen und Geld besteht.

(4) Durch den Umstand, daß der Dienstgeber mit seinem Hausstande vorübergehend von Wien abwesend ist, bleibt die Abgabepflicht unberührt wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Haushalt in Wien nicht aufzugeben.

(5) Die vorübergehende Verpflegung des Dienstpersonales außerhalb des Haushaltes begründet keinen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabe.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine im Hausstande verwendete Person abgabefrei ist; die Abgabe für eine zweite verwendete Person wird mit 600 K bemessen; für jede weitere verwendete Person beträgt die Abgabe um 600 K mehr, als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei weibliche Personen 1800 K, für vier 3600 K usf. zu zahlen sind.

(2) Die Abgabe für männliches Hauspersonal beträgt das Doppelte der obigen Ansätze, wobei das männliche Dienstpersonal in der erwähnten Reihenfolge der Abgabestufen immer an letzter (oberster) Stelle zu rechnen ist.

(3) Für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1920 ist der vierte Teil der nach diesem Gesetze entfallenden Abgabe zu entrichten.

(4) Eine Aenderung in der Zahl der verwendeten Personen wird für die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe erst vom nächsten Kalendervierteljahr an wirksam.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen, denen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

§ 4.

Anmeldepflicht.

(1) Haushaltungsvorstände, die der Abgabepflicht im Sinne dieses Gesetzes unterliegen, haben die Zahl der von ihnen verwendeten Personen innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes der Bemessungsbehörde, als welche der Wiener Magistrat fungiert, anzuzeigen.

(2) Künftighin ist jede Aenderung im Stande der verwendeten Personen innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Wird hiedurch ein Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe oder Abgabfreiheit begründet, so ist unter Nachweis des Anspruches darum anzusuchen.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe ist erstmalig für das Jahr 1920 binnen einem Monate nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, in der Folge alljährlich im Laufe des Monates Jänner bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kasse zur Einzahlung zu bringen. Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn die Bemessungsbehörde die geleistete Zahlung nicht als richtig erkennt.

§ 6.

Auskunftspflicht.

Das Meldungsamt der Polizeidirektion in Wien ist über Ersuchen der Bemessungsbehörde verpflichtet, die zur Veranlagung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7.

Verzinsung und Eintreibung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen.

(2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundsätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79.

(3) Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden.

§ 8.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen, ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber vier Wochen nicht übersteigen. Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet.

(3) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(4) Die Strafbarkeit der Uebertretung erlischt nach einem Jahre.

(5) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 10.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Entrichtung der Abgabe, ihre Bemessung im Falle der Aenderung im Stande der verwendeten Personen innerhalb eines Abgabejahres sowie über die Kontrolle erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Sever m. p.

Der Landesamtsdirektor:
Castell m. p.

Der Staatssekretär für Inneres und Unterricht:
Breisky m. p.

Der Staatssekretär für Finanzen:
Reisch m. p.

9.

Wohnbausteuer, gesetzliches Vorzugspfandrecht auch für vom Hauseigentümer selbst benützte Steuerobjekte.

Das Bezirksgericht Meidling hat die Anmeldung eines Wohnbausteuerrückstandes bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft über den Widerspruch des betreibenden Gläubigers, daß es sich nicht um eine von den Mietern einzuhebende, sondern um eine auf die vom Hauseigentümer selbst benützten Räumlichkeiten entfallende Steuer handle, für die die Haftung nach § 8 des Wohnbausteuergesetzes nicht bestehe, aus dem Grunde abgewiesen, weil die Wohnbausteuer keine Real-, sondern eine Personalsteuer sei und ihr daher kein gesetzliches Pfandrecht zustehe.

Dem dagegen von der M.Abt. 5 eingebrachten Rekurse hat das Landesgericht Wien in Z. R. S. als Rekursgericht zu Z. R. XLI, 1310/78/25, Folge gegeben, den angefochtenen Beschluß aufgehoben und dem Erstgericht nach Ergänzung der Verteilungsverhandlung die neuerliche Beschlußfassung aufgetragen.

Begründung: „Zu ON. 32 wurde vom magistratischen Bezirksamte zum Versteigerungstermine eine Reihe von öffentlichen Abgaben als Vorzugspost angemeldet, ebenso bei der Verteilungsverhandlung. Gegen die angemeldete Wohnbausteuer (Punkt 1—4 dieser Anmeldung im Betrage von 2559·61 S) erhob der betreibende Gläubiger Widerspruch durch die Worte „Für eigene Wohnung" und der Erstrichter wies auf diese Anmeldung in Stattgebung des Widerspruches nichts zu, „weil dieser Steuer als Personal- und nicht Realsteuer kein gesetzliches Pfandrecht zusteht". Dieser Grund ist zwar vom Widerspruch erhebenden Gläubiger gar nicht geltend gemacht, da aber der Exekutionsrichter bei der Verteilung die gesetzlichen Verteilungsschriften anzuwenden hat und von ihnen nur abweichen kann, wenn sämtliche Beteiligte zustimmen, wäre eine Beschwerde unberechtigt, wenn die erstrichterliche Anschauung richtig wäre. Der Rekurs verweist aber mit Recht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, dessen § 8, Absatz 4, anordnet, daß der Hauseigentümer für die termingemäße und vollständige Abfuhr der eingenommenen Steuerbeträge haftet, der Gemeinde Wien jeden Schaden zu ersetzen hat, den sie aus der Nichterfüllung der ihm in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erleidet und daß für die aus dieser Haftung entstehenden Verbindlichkeiten des Hauseigentümers die Liegenschaft unter sinngemäßer Anwendung der bisher für die Hauszinssteuer des Bundes geltenden Vorschriften haftet. Auch das gesetzliche Vorzugspfandrecht besteht analog.

Die erstrichterliche Abweisung entspricht daher dem Gesetze nicht. Das Rekursgericht hat sich nur noch mit der im Widerspruch aufgestellten Ansicht zu beschäftigen, daß die Wohnbausteuer für die vom Hauseigentümer selbst benützten Räume dieses Vorzugspfandrechtes nicht teilhaftig ist. Nach den Bestimmungen des § 1/1, § 6/3 nnd § 8 des Wohnbausteuergesetzes besteht kein Zweifel, daß solche Steuerbeträge das Vorrecht ebenso genießen wie jene, die auf vermietete Räumlichkeiten entfallen.

Es ist also auch der Rekurs der Gemeinde Wien rechtlich begründet. Unaufgeklärt bleibt im Rekursantrag nur die Ziffer der Zwangsverfahrensgebühren von 100·20 S aus 217·91. Auch darüber muß Klarheit geschaffen werden, obwohl sich der Widerspruch nur gegen die Summe von 2559·61 S richtet.

Aus diesen Gründen war der erstrichterliche Beschluß aufzuheben und eine neuerliche Entscheidung auf Grund ergänzter Verhandlung aufzutragen, zu der die aus der Extraktergänzung ersichtlichen, neu hinzugekommenen Hypothekargläubiger zu laden sind.

Die Entscheidung über die Rekurskosten erfolgt aus § 74 E. O. und Jud. Buch 201."

Aus derselben Rekursentscheidung wird noch folgender Rechtssatz der Begründung betreffend den Rekurs der Krankenkassa „Einigkeit" wegen seines allgemeinen Interesses hervorgehoben.

„Da die Forderung im Zeitpunkt des Zuschlages bücherlich schon eingetragen war, ist die unterlassene Anmeldung im Sinne des § 172, letzter Absatz, für das Bestehen des Vorzugspfandrechtes ohne Bedeutung. Nur bücherlich nicht eingetragene Vorzugsposten müssen bei Vermeidung der Rechtsfolgen nach § 172, Schlußsatz, zum Termine angemeldet werden; sind sie bücherlich schon eingetragen, dann genügt die Geltendmachung des Vorzugspfandrechtes bei der Verteilungsverhandlung. Das Interesse der Beteiligten beim Versteigerungstermin die Höhe der Verzugsposten zu wissen, ist dadurch befriedigt, daß sie aus der Eintragung entnehmen können, welche Forderungen als vorzugsberechtigt in Betracht kommen können." (M.Abt. 5, 446).

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

363. Vorschrift über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer.

364. Wiederverlautbarung des Heeresbeamtendisziplinargesetzes (H. B. D. G.)

365. Vorschrift über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Beamte der Heeresverwaltung.

366. Verlautbarung des Wortlautes des Patentgesetzes.

367. Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsgesetzes.

368. Wiederverlautbarung des Uebergangsgesetzes.

369. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.

370. Aufsuchen von Bestellungen auf Luxuswäsche.

371. Beitritt Lettlands zu den Verträgen betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

372. Prüfungstaxen der Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft.

373. Wiederverlautbarung des Einhebungsgesetzes.

374. Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen.

375. Durchführungsverordnung zum Einhebungsgesetze.

376. Handelsübereinkommen zwischen Oesterreich und Griechenland.

377. Festsetzung der Erwerbsgruppen, deren Angehörige für das Jahr 1924 ordentlich zu veranlagen sind.

378. Die Bescheinigung der Landes- und Bundesbürgerschaft und Form der Verleihungsurkunden und Entlassungsbescheinigungen.

379. Vertrag zwischen Oesterreich und Deutschland über den Luftverkehr.

380. Erzeugung und Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten.

381. Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt.

382. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur.

383. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

384. Durchführung der Strafbestimmungen des Personalsteuergesetzes.

385. Festsetzung des Weizenzolles.

386. Verordnung betreffend den Patentgerichtshof.

387. Geschäftsordnung für den Patentgerichtshof.

388. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Japan über die Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen.

389. Verkehr mit Handelsdünger.

390. Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

391. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

392. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

393. Konzession für eine regelspurige Lokalbahn von Friedberg nach Pinkafeld.

394. Außerkraftsetzung des Zolles für gewisse im Inlande nicht erzeugte Arzneiwaren.

395. Festsetzung des Weizenzolles.

396. Ausdehnung der Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

397. Gewerbsmäßige Vermittlung von Ausgleichen.

398. Besteuerung von Personen, die weder österreichische noch tschechoslowakische Staatsangehörige sind, von dem Einkommen aus den an die Tschechoslowakische Republik gebundenen Quellen.

399. Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte.

400 Festsetzung der Nacheichungsfrist und der Gebühren für die eichamtliche Behandlung mehrerer neuartiger Benzinmeßapparate.

401. Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

402. Festsetzung des Weizenzolles

403. Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.

404 Abänderung der Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

405. Übertragung des österreichischen Versicherungsstockes der „Algemeene Maatschappij van Levensverzekering en lijfrente" in Amsterdam an die Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix" in Wien.

406. Versorgung der Beamten der Heeresverwaltung.

407. Vorschriften für die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

408. Ausstellung von Analysenzertifikaten für die zur Ausfuhr nach Italien bestimmten Biersendungen.

409. Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen im gerichtlichen Verfahren.

410. Verwendung von Reduktionstafeln zur Bestimmung der wahren Stärke von Alkohollösungen und ihres Volumens bei 15 Grad Celsius.

411. Abänderung der Durchführungsvorschriften zum Punzierungsgesetz und zum Platinpunzierungsgesetz.

412. Festsetzung des Weizenzolles.

413. Schulaufsichtsgesetznovelle.

414. Ergänzung der Gewerbeordnung.

415. Änderungen in den Preistarifen für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

416. Aenderung der Währungsbezeichnung beim amtlichen Stempelaufdruck, beim Spielkartenstempel und bei den amtlichen Verschlußmarken für Spielkarten.

417. Bestellung eines Beraters bei der Oesterreichischen Nationalbank.

418. Abänderung des Bundesgesetzes über die Presse.

419. Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.

420. Abänderung der Bestimmungen über die Abfertigung der Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz

421. Festsetzung des Weizenzolles.

422. Zusatzabkommen zu dem Handelsübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Tschecho lowakischen Republik.

423. Ausdehnung der Gültigkeit des österreichisch-polnischen Handelsübereinkommens vom 25. September 1922 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

424. Beitritt der Türkei zu den Verträgen betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

425. Beitritt des australischen Staatenbundes zum Washingtoner Vertrage betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

426. Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine.

427 und **428.** Druckfehlerberichtigung.

429. Aenderung der Durchführungsverordnung über den Einkommensteuerabzug.

430. Verwaltungsformularverordnung.

431. Uebereinkommen mit Rumänien über die Regelung von Altkronenverbindlichkeiten und über die Freigabe von Depots.

432. Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds.

433. Verlegung des Sitzes des Revierbergamtes in Sauerbrunn nach Wiener-Neustadt.

434. Notierung von festverzinslichen Werten, Losen und Aktien im Kursblatte der Wiener Effektenbörse in Schilling.

435. Abänderung einiger Bestimmungen der 1. Telegraphenverordnung.

436. Staatsvertrag mit der Schweiz über die Rheinregulierung.

437. Staatsvertrag mit Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

438. Staatsvertrag mit Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen.

439. Durchführung des Vertrages zwischen Oesterreich und Ungarn zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

440. Neufestsetzung der Grundlagen des Personen- und Gepäcktarifes der österreichischen Bundesbahnen.

441. Inkraftsetzung der notariellen Bestimmungen des Notenwechsels mit Portugal betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen.

442. Neufestsetzung von Postgebühren.

443. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1926.

444. Bundesverwaltungsabgabenverordnung.

445. Beglaubigung der schriftlichen Ausfertigungen der Verwaltungsbehörden durch die Kanzlei.

446. Vorgang bei der gerichtlichen Eintreibung von Geldleistungen für Verwaltungszwecke.

447. Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche zur Regelung einzelner Zollfragen.

448. XVI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

449. II. Epidemiegesetznovelle.

450. XVI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

451. Abänderung der Strafprozeßordnung.

452. Ausgabe von Schaumweinsteuerzeichen in Schillingwährung.

453. Tschechoslowakische Herkunftsbezeichnungen für Bier.

454. Verfassungsgerichtshofgesetz.

455. Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

456. Fachgericht für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg.

457. Inlandarbeiterschutzgesetz.

458. Vertriebsvereinfachende Maßnahmen beim Pfandleihergewerbe in Wien.

459. Ausgabe allgemeiner Stempelmarken zu 25 g und 1·5 S.

460. Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds.

461. Errichtung eines Zollbeirates.

462. Einführung eines Erlaubnisscheinverkehres mit rohen baumwollenen Schlauchkopsgarnen.

463. Dampfkesselwesen.

B. Landesgesetzblatt.

46. Wasserkraftabgabe; Abänderung des Gesetzes.

47. Fürsorgeabgabe; Ergänzung des Gesetzes.

48. Wiener Unvereinbarkeitsgesetz.

49. Vereinfachung der Meldepflicht der Hilfskräfte im Apothekenbetriebe.

50. Verwaltungsabgaben und Amtstaxen

51. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verwaltungsabgaben und Amtstaxen.

52. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.

53. Weiterführung der gemeinsamen Angelegenheiten des Landes Oesterreich unter der Enns.

54. Errichtung eines Wohnungsnachweises für Wien.

55. Verlautbarung novellierter Gesetze unter Berücksichtigung der Abänderungen.

56. Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden

57. Nahrungs- und Genußmittelabgabe; Abänderung.

58. Anzeigeabgabe; Abänderung.

59 Kraftwagenabgabe; Abänderung.

60. Lustbarkeitsabgabe; Abänderung.

61. Fremdenzimmerabgabe; neues Gesetz.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener,** Wien, VIII.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser (verantwortlich **Friedrich Regensdorfer**), Wien, VIII., Lenaugasse 19.

Interne Erläße der Magistratsdirektion.

117. Unbefugter Verkauf von Eß- und Rauchwaren bei Sportveranstaltungen.

(An die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit Rücksicht auf das Ueberhandnehmen des unbefugten Handels mit Lebensmitteln auf den Wiener Sportplätzen wurde die Wiener Polizeidirektion von der Magistratsdirektion ersucht, durch ihre Organe gegen diese unbefugten Lebensmittelhändler mit aller Energie einzuschreiten, sie im Betretungsfalle vom Sportplatze zu entfernen und dem zuständigen magistratischen Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen. Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, in solchen Fällen gegen die Gesetzesübertreter mit strenger Strafe vorzugehen. (M.D. 8131 vom 14. November 1925.)

118. Einhebungsgesetz vom Jahre 1925.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 13 a, 31, 34 b, 42, 43 und 52, an die Direktionen des Stadtbauamtes, des städtischen Rechnungsamtes, des Exekutionsamtes und an das Kontrollamt.)

Mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1925, B.-G.-Bl. Nr. 373, wurde das Einhebungsgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung wieder verlautbart. Zugleich erschien im Bundesgesetzblatt Nr. 375 die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze. Die neuen Bestimmungen gelten ab 1. Oktober 1925.

Hiezu wird auf folgendes aufmerksam gemacht: Nach § 20, Absatz 2 des Einhebungsgesetzes beträgt die Mahngebühr 1 vom Hundert des Rückstandes, jedoch mindestens 50 g. Sie ist auf einen durch zehn teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden. Die Durchführungsverordnung bemerkt zu § 20: „Wird nach erfolgter Mahnung eines Rückstandes ein neuer vollstreckbarer Rückstand eingemahnt, so ist die neuerliche Mahngebühr nur von diesem neuen Rückstande zu berechnen, wenn auch in den Mahnschreiben die gesamten Rückstandsbeträge ausgewiesen werden. Selbstverständlich ist auch die alte Mahngebühr in dem Mahnschreiben auszuweisen."

Daraus ergibt sich folgende Berechnungsart: Besteht auf einem Konto ein bereits gemahnter Rückstand und wächst ein neuer Rückstand zu, so ist bei Ausfertigung einer neuen Mahnung die Mahngebühr nur vom neu zugewachsenen Rückstande zu berechnen. Bei dieser Berechnungsart können die gesamten, für einen Rückständner aufgelaufenen Mahngebühren 1 Prozent seiner gesamten Abgabeschuld nicht übersteigen. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, wenn (vom 1. Oktober 1925 angefangen) die Mahngebühr im Mindestausmaß von 50 g einzuheben ist.

Die Bestimmungen des Einhebungsgesetzes über Verzugs- und Vergütungszinsen haben auf Gemeindeabgaben und Gebühren keine Anwendung zu finden, da hiefür eigene Landesgesetze bestehen. (M.D. 8230 vom 18. November 1925.)

119. Schutzvorschriften für Bleiarbeiter.

(An die magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 12 und 53.)

Nach § 18 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923, B.-G.-Bl. Nr. 183, und § 14 der Verordnung vom 8. März 1923, B.-G.-Bl. Nr. 184, sind die Gewerbebehörden bekanntlich verpflichtet, zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken, beziehungsweise in den gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren „erfahrene Aerzte" zu bestimmen. Die zweite der angeführten Verordnungen bestimmt nun (im § 16, Absatz 2), daß der Arzt am Schlusse eines jeden Kalenderjahres über seine Tätigkeit bei Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter sowie über diesen Gesundheitszustand selbst dem Gewerbeinspektorat Bericht zu erstatten hat, in dem allenfalls auch Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen aufzunehmen sind.

Wie nun aus der Zuschrift des Gewerbeinspektorates für den 1. Aufsichtsbezirk (in gemeinsamen Angelegenheiten) vom 10. November 1925, Z. 3082, hervorgeht, sind die oberwähnten Berichte, obwohl die Verordnungen bereits längst in Kraft stehen, bei den Wiener Gewerbeinspektoren nur in ganz vereinzelten Fällen und nicht als Jahresübersichten, sondern nur in Form fallweiser Mitteilungen von den vorgefundenen Erkrankungen eingetroffen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigt daher, unter Mitwirkung der Gewerbeinspektoren sämtliche unter die obigen Verordnungen fallenden Betriebe zu erfassen und an die zur Ueberwachung dieser Betriebe bestellten Aerzte zur Erleichterung ihrer Tätigkeit Instruktionen und Formulare hinauszugeben.

Ueber Ersuchen des Gewerbeinspektorates werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die Firmennamen und Standorte aller Betriebe, auf die die obzitierten Verordnungen Anwendung finden und die Namen und Adressen der von der Gewerbebehörde zugewiesenen Aerzte dem Gewerbeinspektorate für den 1. Aufsichtsbezirk (in gemeinsamen Angelegenheiten) bekanntzugeben.

Um die Instruktionen und Formulare auch den Amtsärzten, die gemäß § 17 der Ministerialverordnung vom 8. März 1923, B.-G.-Bl. Nr. 185, die periodischen Untersuchungen der Arbeiterschaft in Buch- und Steindruckereien sowie Schriftgießereien vorzunehmen haben, zukommen zu lassen, sind auch die der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923, B.-G.-Bl. Nr. 185, unterliegenden Betriebe sowie die Namen der Amtsärzte, die die periodischen Untersuchungen vornehmen, bekanntzugeben.

Die verlangten Zusammenstellungen sind nach dem weiter unten folgenden Schema zu verfassen und bis 5. Dezember 1925 dem Gewerbeinspektorate für den 1. Aufsichtsbezirk (in gemeinsamen Angelegenheiten) 1. Hannschgasse 3 einzusenden. Soweit von magistratischen Bezirksämtern die nach den oben zitierten Verordnungen zur Ueberwachung der Betriebe vorgesehenen Aerzte noch nicht bestellt worden sein sollten, hat dies unverzüglich zu geschehen. Vor Bestellung der Aerzte ist mit der M.Abt. 12 das Einvernehmen zu pflegen. Der M.Abt. 12 sind auch Abschriften der für das Gewerbeinspektorat anzufertigenden Verzeichnisse zu übermitteln. (M.D. 8179 vom 16. November 1925.)

Schema:

Name (Firma)	Art	Standort	Name	Adresse
des unter die Ministerialverordnung vom 8. März 1923, a) B.-G.-Bl. Nr. 183, b) „ „ 184, c) „ „ 185 fallenden Betriebes:			des nach der Ministerialverordnung vom 8. März 1923, a) B.-G.-Bl. Nr. 183, b) „ „ 184, seitens der Gewerbebehörde bestimmten Arztes, bezw. des nach der Ministerialverordnung vom 8. März 1923, c) B.-G.-Bl. Nr. 185, periodisch untersuchenden Amtsarztes:	

120. Kanzleitaxen, Vorgang bei der Einhebung.

(An alle Magistratsabteilungen, die Direktion der städtischen Sammlungen und des Archivs.)

Im viertletzten Absatze des h. ä. Erlasses vom 28. September 1925, M.D. 6074, wurde angeordnet, daß der Erlagschein auf seinem Mittelstücke die Bezeichnung „Taxmarke, Magistratsabteilung, M.B.A. ..... Zahl

des betreffenden Aktes" zu tragen hat. Da aus der erwähnten Bezeichnung des Mittelstückes des Erlagscheines nicht hervorgeht, für welche Abteilung des Rechnungsamtes der eingelangte Betrag zu verrechnen ist, ist, um Fehlbuchungen zu vermeiden, in allen Fällen, in denen von einer Magistratsabteilung Kanzleitaxen mittels Zahlungsauftrages eingefordert werden, durch die einfordernde Magistratsabteilung die für das Rechnungsamt bestimmte Gleichschrift des Zahlungsauftrages über ausstehende Kanzleitaxen ausnahmlos jener Abteilung des Rechnungsamtes zu übermitteln, die im folgenden Verzeichnisse für die betreffende Abteilung angegeben ist. (M.D. 8152 vom 17. November 1925.)

Verzeichnis

über jene Abteilungen des Rechnungsamtes, an welche ausnahmslos die Gleichschriften der Zahlungsaufträge über ausstehende Kanzleitaxen von den bezüglichen Magistratsabteilungen zu senden sind.

Magistratsabteilung	Fachrechnungsabteilung	Betriebsbuchhaltung	Kontokorrentnummer
1	I	.	.
2	I	.	.
4	IIa	.	.
5	IId	.	.
6	IIb	.	.
7	IIIb	.	.
8	IIIa	.	.
9	.	Wohlfahrtsanstalten	202
11	des M.B.A. 8. Bez.	.	.
12	IIIa	.	.
13	IIIa	.	.
13a	.	Gemeindefriedhöfe	207
14	IV	.	.
15a, 15b, 16, 17	.	Wohnungswesen	208
18	V	.	.
19	VI	.	.
20	des M.B.A. 9. Bez.	.	.
22	.	Gartenwesen	218
23a	IIa	.	.
23b	.	Wohnungswesen	208
24	VI	.	.
25a, 25b	.	Bäder	219
26	V	.	.
27	VI	.	.
28	.	Straßen- u. Brückenwesen	233
30	.	Fuhrwerksbetrieb	215
31	.	Kanalisationswesen	224
32	.	Baustoffebeschaffung	214
33	.	Straßen- u. Brückenwesen	233
34a, 34b	.	Wasserversorgung	223
36	V	.	.
40	VII	.	.
41	.	Lagerhäuser	234
42, 43	.	Märkte u. Schlachthöfe	225
44	.	Wirtschaftsamt	226
45	VI	.	.
46	.	Häuserverwaltung	228
47	VII	.	.
48	VI	.	.
49	VII	.	.
50	VII	.	.
51	des M.B.A. 17. Bez.	.	.
52	des M.B.A. 1. Bez.	.	.
53	des M.B.A. 8. Bez.	.	.
55	des M.B.A. 1. Bez.	.	.
Städt. Sammlungen	VII	.	.
Städt. Archiv	VII	.	.
Mag.-Direktion	IIa	.	.

121. Inventaraufnahme nach dem Stande vom 31. Dezember 1925.

(An die M.Abt. 9, 13a, 15, 17, 22g, 25a, 25b, 28, 30, 31, 32, 33, 34a, 41, 42, 44, 45 und 52, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an das Kommando der städtischen Feuerwehr und an das Amtsblatt der Stadt Wien.)

Da nach Beilage F der Rechnungs- und Kassenordnung, welche die Buchführung über Inventarien, Materialien, Bekleidungsstücke, Waren usw. und deren Kontrolle regelt, die Bestände dieser Art an der Hand der Bestandskontrolle nach dem Stande vom 31. Dezember 1925 einer Revision zu unterziehen sind, um festzustellen, ob sie mit den Inventarien und anderen Nachweisungen übereinstimmen, wird neuerlich auf die großen Vorteile einer Bestandsaufnahme nach der sogenannten „indirekten Methode", wo nur immer eine solche möglich ist, verwiesen und verfügt, daß mit der Bestandaufnahme sofort zu beginnen ist, damit diese mit Jahresschluß tatsächlich beendet ist. Die hiebei ermittelten Bestände sind mit den Bestandskontrollen zu vergleichen, wobei allfällige Abweichungen der tatsächlichen von den buchmäßigen Beständen im Inventurakt festzuhalten sind. Die Bestandsveränderungen, die sich aus Ein- oder Ausgängen in der Zeit zwischen der Bestandaufnahme und dem Stichtage (31. Dezember 1925) ergeben, sind nur mehr buchmäßig zu ermitteln. Im übrigen ist im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 20. November 1923, M.D./K 447/23, vorzugehen.*) Der Inventurakt ist ordnungsgemäß zu fertigen und zur Prüfung durch das Kontrollamt bereitzuhalten. Vom Beginne und der Beendigung der Bestandaufnahme ist das Kontrollamt rechtzeitig zu verständigen.

Zu den Bestandaufnahmen ist unbedingt eine in jeder Beziehung sachkundige Person zu entsenden, die diese unter Abstimmung mit dem buchmäßigen Inventarbestande vorzunehmen hat. Von der Bildung eigener Inventurkommissionen ist auch heuer abzusehen.

Die Bestandaufnahmen haben in Wien nur während der Amtsstunden stattzufinden. Ueberstunden und Dienstreisen dürfen aus diesem Anlaß nur in unabweislichen Ausnahmsfällen geleistet werden, wofür um die Bewilligung separat bei der Magistratsdirektion anzusuchen ist. (M.D./K 204 vom 20. November 1925.)

122. Statistische Ausweise.

(An die Vorstände, Leiter, Direktoren der städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Obwohl mit den h.ä. Erlässen vom 16. Jänner l. J., Z. 361, und vom 18. Juli l. J., Z. 5164, die Weisung erteilt wurde, statistische Zusammenstellungen, Ausweise usw. der M.Abt. 51 zwecks Hinterlegung im statistischen Archiv in Abschrift oder im Original zu übersenden, wird dieser Weisung, wie die M.Abt. 51 berichtet, vielfach nicht entsprochen. Ich sehe mich daher veranlaßt, die angeführten Erlässe zur striktesten Darnachachtung neuerlich in Erinnerung zu bringen. (M.D. 6930 vom 21. November 1925.)

123. Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Bränden in Industrieanlagen.

(An die M.Abt. 36 und 40, die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk und an das Feuerwehrkommando.)

Aus Anlaß der Erfahrungen bei dem letzten Großfeuer ordne ich an, daß bei der gewerbebehördlichen Genehmigung neuer Betriebsanlagen und bei der Abhaltung der besonderen Feuerbeschau behufs wirksamer Bekämpfung von Bränden in Industrieanlagen mit allem Nachdruck auf die Aufstellung folgender Forderungen zu dringen ist:

Punkt 1: In jeder gefährlichen oder territorial sehr ausgedehnten Industrieanlage muß ein Feuermelder, das ist eine direkte telegraphische Verbindung mit der städtischen Berufsfeuerwehr, mit einer genügenden Anzahl von Auslösetastern angebracht werden. Das Ansuchen um Herstellung des Feuermelders ist bei der M.Abt. 52 einzubringen.

Punkt 2: Beim Portier muß ein Plan über die Situation der vorhandenen Lichtschalter aufliegen.

Punkt 3: Die Hydranten, Brunnen und sonstigen Wasserentnahmestellen sind durch Bezeichnung auf den ihnen zunächst gelegenen Beleuchtungskörpern kenntlich zu machen.

*) Nach Beilage F der Rechnungs- und Kassenordnung, welche die Buchführung über Inventarien, Materialien, Bekleidungsstücke, Bücher usw. und deren Kontrolle regelt, sind alljährlich am Schlusse jedes Verwaltungsjahres die Bestände dieser Art an der Hand der Bestandskontrolle einer Revision zu unterziehen, um festzustellen, ob sie mit den Inventarien und anderen Nachweisungen übereinstimmen. Zu diesem Zwecke ist am Schlusse jedes Verwaltungsjahres eine Aufnahme der vorhandenen Bestände vorzunehmen.

Sämtliche Aemter, Anstalten und Betriebe werden demnach angewiesen, mit dem Stichtage vom 31. Dezember 1923 eine Inventur über ihre Lagerbestände an Waren und Materialien vorzunehmen. Mit der Bestandaufnahme ist sofort zu beginnen, damit die Inventur mit Jahresschluß tatsächlich beendet ist. Die hiebei ermittelten Bestände sind mit den Bestandskontrollen zu vergleichen, wobei allfällige Abweichungen der tatsächlichen von den buchmäßigen Beständen in die Bestandskontrollen einzutragen sind. Veränderungen, die sich aus Ein- oder Ausgängen in der Zeit zwischen der Bestandsaufnahme und dem Stichtag ergeben, sind nur buchmäßig richtigzustellen. Bei den doppisch verrechneten Betrieben sind die tatsächlichen Bestände in den Lagerbüchern, Material- und Warenkontren und auf den betreffenden Material- und Warenkonten zu verrechnen. Etwaige Differenzen zwischen den tatsächlichen und buchmäßigen Beständen sind daselbst auszuweisen, worauf die betreffenden Bücher abzuschließen sind und der tatsächliche Bedarf in das neue Verwaltungsjahr vorzutragen ist. Wo für einzelne Betriebe Sondervorschriften über die Inventarführung bestehen, ist natürlich nach diesen vorzugehen. Von dem Beginn und der Beendigung der Inventuren ist das Kontrollamt gemäß § 43, Absatz 2 seiner Dienstinstruktion rechtzeitig zu verständigen, worauf zur genauen Darnachtung besonders aufmerksam gemacht wird.

Von einer Neuaufnahme von Einrichtungsgegenständen und anderen Fahrnissen ist wie bisher in der Regel Abstand zu nehmen, die Kontrolle hat sich auf die Ueberprüfung des letzten Inventars, eventuell stichprobenweise, zu beschränken. (M.D./K 447.)

Bei Neueinrichtung von Beleuchtungsanlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Beleuchtungskörper in nächster Nähe der Hydranten, Brunnen und Wasserentnahmestellen aufgestellt werden.

Die Zufahrtswege zu allen Wasserentnahmestellen müssen fahrbar erhalten und in die allgemeine Beleuchtungsanlage einbezogen werden, so daß sie im Bedarfsfalle beleuchtet werden können.

Die Forderungen der Punkte 2 und 3 können selbstverständlich nur in territorial sehr ausgedehnten Industrieanlagen in Frage kommen.

Zu Punkt 1 ist zu bemerken, daß Feuermelder (ihre Herstellungskosten belaufen sich auf etwa 800 S) in vielen großen Fabriken derzeit schon vorhanden sind. (M.D. 8181 vom 25. November 1925.)

124. Zuschriften des Wiener Magistrates.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Anläßlich der Ueberprüfung der zurücklangenden, nicht bestellten Postsendungen wurde festgestellt, daß die Adressierung der Zuschriften, insbesondere die Adressierung durch Stellen, die eine große Anzahl von Schriftstücken der Post zur Beförderung übergeben, unrichtig oder mangelhaft ist. Abgesehen davon, daß die Unmöglichkeit der Zustellung infolge der mangelhaften Adressierung die Geschäftsabwicklung behindert, bedeutet sie auch eine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde, weil entweder der Zustellgang eines Organes des Wiener Magistrates zwecklos war oder im Falle der Versendung der Post, weil für die nicht zustellbaren, rücklangenden Sendungen unnütz Postgebühren bezahlt werden müssen. Die obigen Stellen des Wiener Magistrates werden daher strengstens angewiesen, der richtigen und genauen Adressierung der Zuschriften besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Für die genaue Einhaltung dieser Weisung mache ich die Herren Amtsvorstände persönlich verantwortlich und bemerke, daß ich im Falle der Nichtbefolgung die schuldtragenden Angestellten unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen werde. (M.D. 8596 vom 26. November 1925.)

125. Hundeabgabe für das Jahr 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungsabteilungen 1 bis 21, an die Rechnungsabteilungen 1 bis 21, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Kassendienstes.)

Die Gebarung mit der Hundeabgabe im Jahre 1926 wird in folgender Art geregelt:

Die bereits ausgegebenen Konskriptionsbogen sind derzeit zeitgerecht von den Bezirksämtern einzusammeln, daß sie nach Ueberprüfung ihrer Vollständigkeit an der Hand des Häuserkatasters durch die Kanzleileiter bis längstens 2. Jänner 1926 der Fachrechnungsabteilung des Bezirkes wegen Aufnahme in die Gebührenevidenz zur Verfügung gestellt werden können. Die Fachrechnungsabteilung hat die Konskriptionsbogen sofort nach Einlangen in die Gebührenevidenz aufzunehmen und sie mit einem entsprechenden Vermerk versehen, sogleich, spätestens jedoch bis 18. Jänner 1926 der Rechnungsabteilung zu übermitteln.

Vor dem 2. Jänner 1926 dürfen keine Hundemarken für das Jahr 1926 ausgefolgt werden; von diesem Tage an haben die Kassiere bei Lösung von Hundemarken den Namen und die Adresse des Hundeeigentümers sowie die Nummer der ausgefolgten Hundemarke in ein Tageshilfsjournal einzutragen und dieses täglich der Rechnungsabteilung vorzulegen, welche die Tagessumme dieses Hilfsjournals in das Monatsjournal für die Hundeabgabe zu übernehmen hat. Auf Grund des Tageshilfsjournals des Kassiers hat die Rechnungsabteilung die Kontierung der vergebenen Hundemarken unter Berufung auf die Postnummer des Tageshilfsjournals im Konskriptionsbogen vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit ist für jene Fälle, in denen eine Eintragung im Konskriptionsbogen fehlt, ein neuer Konskriptionsbogen anzulegen und der Fachrechnungsabteilung zur Aufnahme in die Gebührenevidenz zu übermitteln. Die Fachrechnungsabteilung hat nach Aufnahme der Post in die Gebührenevidenz den Konskriptionsbogen mit einem entsprechenden Vermerk der Rechnungsabteilung zurückzustellen.

Löst eine Partei die Hundemarke nicht an der Kasse jenes Bezirksamtes, in dem der von ihr ausgefertigte Konskriptionsbogen erliegt, so ist der Abgabebetrag in der Rechnungsabteilung jenes Bezirksamtes, in dem die Marke gekauft wurde, zur Gebühr zu stellen und die Rechnungsabteilung des Bezirkes, in dem der Hund konskribiert wurde, von der erfolgten Einzahlung zur Abschreibung der dort vorgeschriebenen Gebühr zu verständigen.

Der Kassier hat sich in jedem Falle die Ausfolgung der Marke im Tageshilfsjournal durch die Unterschrift der Partei bestätigen zu lassen.

Sowohl bei der ersten Zuweisung, als auch bei jeder Nachweisung von Hundemarken hat die Fachrechnungsabteilung die Notwendigkeit des Bedarfes zu bestätigen.

Wegen Berechnung von Verzugszinsen, des Verzögerungszuschlages und der Einleitung der Zwangsvollstreckung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Bei dieser Abgabe notwendige Erhebungen sind nur insoweit durch die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben vornehmen zu lassen, als es sich um den Verdacht einer Abgabehinterziehung handelt. Im übrigen sind Dienststücke, die auf die Einhebung der Abgabe Bezug haben, von der Fachrechnungsabteilung, Dienststücke, die die Bemessung und Abschreibung betreffen, durch den Referenten des magistratischen Bezirksamtes zu behandeln. Die Erhebungen sind in diesen letzteren Fällen, wenn es sich um die Feststellung der Identität oder der erfolgten Vertilgung eines Hundes handelt, durch die Veterinäramtsabteilung, sonst durch die Marktamtsabteilung zu pflegen. (M.D. 8804 vom 4. Dezember 1925.)

126. Schutzvorschriften für Bleiarbeiter.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau und an die M.Abt. 12 und 53.)

Unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 16 November 1925, wonach bis 5. Dezember 1925 dem Gewerbeinspektorate für den ersten Aufsichtsbezirk in gemeinsamen Angelegenheiten die Firmen, Namen und Standorte aller Betriebe, auf die die Verordnungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923, B.-G. Bl. Nr. 183 und 184, Anwendung finden, ferner die Namen und Adressen der von der Gewerbebehörde zugewiesenen Aerzte nach einem vorgeschriebenen Schema bekanntzugeben sind, wird mitgeteilt, daß die Frist zur Vorlage der Verzeichnisse an das Gewerbeinspektorat bis 5. Jänner 1926 verlängert wird.

Ueber den Vorgang bei Auswahl der zur Ueberwachung der Betriebe zu bestellenden Aerzte werden den magistratischen Bezirksämtern durch die M.Abt. 12 entsprechende Mitteilungen zugehen. (M.D. 8179 vom 9. Dezember 1925.)

127. Umbuchungen am Jahresschluß.

(An die M.Abt. 9, 13 a, 15, 17, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 32, 33, 34 a, 41, 42, 44, 45 und 52, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an das Amtsblatt der Stadt Wien, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an die Zentralrechnungsabteilung.)

Bei der letzten Bilanzkontrolle wurde festgestellt, daß bei vielen Betrieben und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen in auffallend großer Zahl Buchungen und Umbuchungen mit 31. Dezember vorgekommen sind. Unter diesen befanden sich zahlreiche Umbuchungen und Uebertragungen von Konto zu Konto, welche ganz gut bereits während des Jahres laufend hätten vorgenommen werden können. Eine weitere Ursache der zahlreichen Buchungen war die, daß die Kreditreste bis 15. März 1925 in Anspruch genommen werden durften und die entfallenden Posten noch in den sogenannten 13. Monat aufgenommen wurden. Da nun die Restkredite des Jahres 1925 nur mehr bis 31. Jänner 1926 in Anspruch genommen werden dürfen und auch bei einigen Betrieben Organisations- und Kontierungsänderungen eingetreten sind, ist wohl eine Verminderung der Buchungen am Jahresschluß 1925 zu erwarten.

Um aber die Vorlage des Rechnungsabschlusses und seine Ueberprüfung nach Möglichkeit zu beschleunigen, ist es notwendig, alle Umbuchungen, die schon in einem früheren Zeitpunkte möglich sind, nicht erst mit dem Tage des Abschlusses, sondern schon während des Jahres vorzunehmen, so daß mit Jahresschluß nur die unvermeidbaren Buchungen übrig bleiben. Die dortige Dienststelle wird angewiesen, bei den Buchungen und Umbuchungen in diesem Sinne vorzugehen. (M.D./K 236 vom 12. Dezember 1925.)

128. Einbürgerungen, Aktenbehandlung.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 50.)

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des h.o Erlasses vom 8. Oktober 1925, M.D. 7025 (Einbürgerungen, Aktenbehandlung), betreffend die Beibringung von Sittenzeugnissen der bisherigen Heimatgemeinde für den Einbürgerungswerber und für die ihm in der Landesbürgerschaft folgenden Personen, haben, wie ich erfahren habe, in einzelnen Fällen eine zu strenge wörtliche Auslegung erfahren.

Das Sittenzeugnis ist nicht ein lediglich formales Requisit des Einbürgerungsaktes, sondern es soll einen Schluß auf die bisherigen Beziehungen des Einbürgerungswerbers und seiner Angehörigen zum bisherigen Heimatstaate ermöglichen.

Von der Forderung nach der Beibringung eines Sittenzeugnisses ist daher in jenen Fällen Abstand zu nehmen, in denen es von vornherein klar ist, daß ein in obiger Beziehung relevantes Verhalten überhaupt nicht in Frage kommen kann oder von der bisherigen Heimatgemeinde nicht bestätigt werden kann. Hierher gehören unmündige Personen, ferner solche Personen, die nachgewiesenermaßen nach erreichter Mündigkeit keinen oder im Verhältnis zu dem in Oesterreich vollstreckten nur einen kurzfristigen Aufenthalt in der Heimat gehabt haben, dann Frauen, die vorher Angehörige eines anderen Staates, erst durch eine im Inlande vollzogene Heirat die gegenwärtige Staatsangehörigkeit erworben haben.

Im letzten Fall wird nach Umständen ein Zeugnis der früheren Heimatgemeinde der Frau zu beschaffen sein. (M.D. 9074 vom 12. Dezember 1925.)